

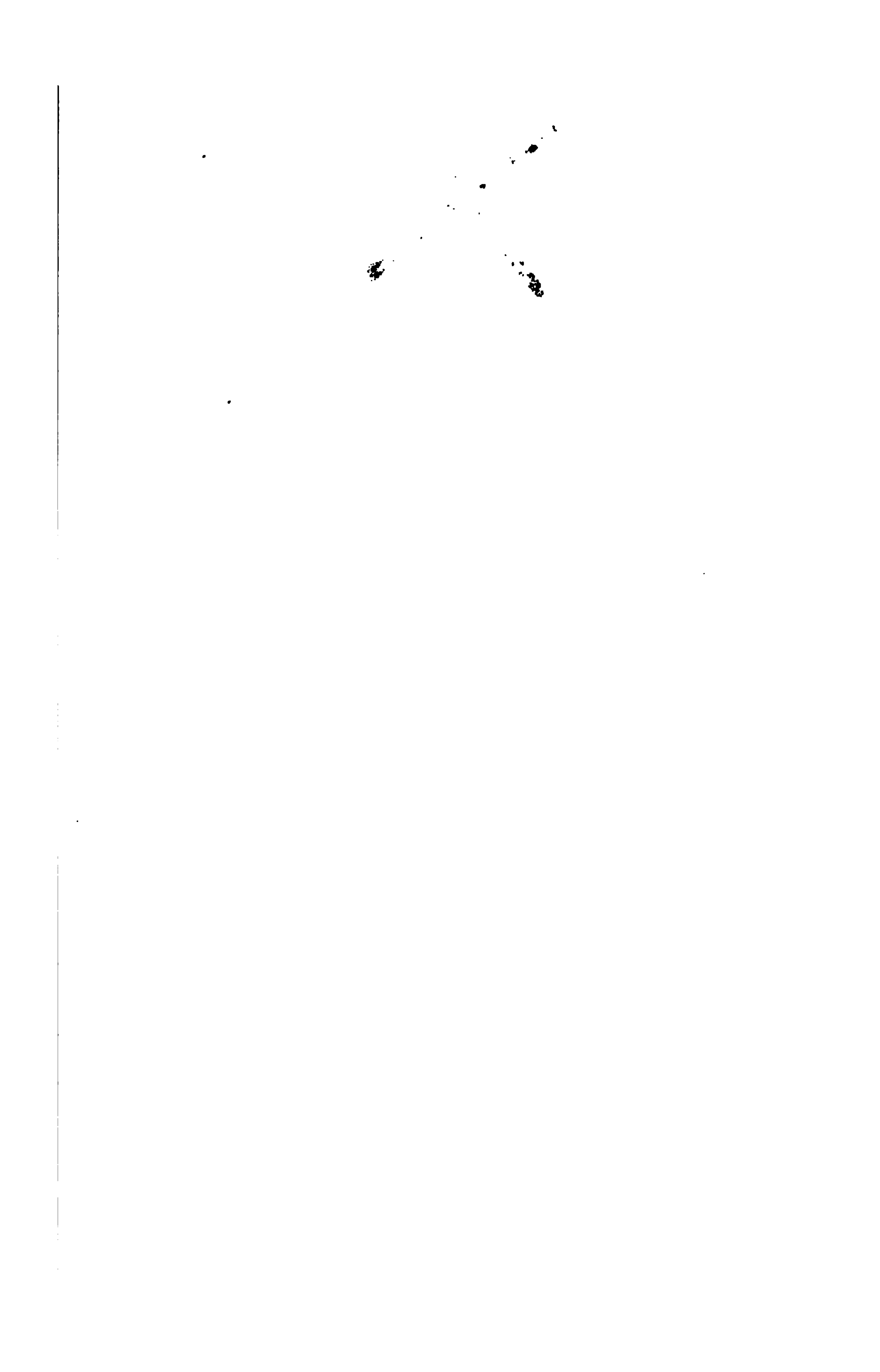

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


Bibliothek des Staatsarchivs
Leipzig






ANTON PFALZ
DEUTSCH-WAGRAM.



JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE,

VIERTER UND FÜNFTER JAHRGANG

1905 UND 1906.

MIT 6 TEXT-ILLUSTRATIONEN, 1 TOPOGRAPHISCHEN KARTE UND 2 TAFELN IN LICHTDRUCK.

WIEN 1906.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.


Bibliothek des Staatsarchivs
Leipzig

INHALT.



GESCHICHTE

DER

DONAUREGULIERUNGSARBEITEN

BEI WIEN.

Von

Dr. VIKTOR THIEL.

II.

(VOM ANFANGE DES XVIII. BIS ZUR MITTE DES XIX. JAHRHUNDERTS.)

III.

(VON DER MITTE DES XIX. JAHRHUNDERTS BIS ZUR GEGENWART.



Kapitel 1.

Einleitung. Rückblick auf die Ergebnisse des ersten Teiles der Arbeit.

Im ersten Teile der Arbeit, welche im Jahrgange 1903 des Jahrbuches erschienen ist, führte ich die Entwicklung der Donauregulierungsarbeiten bei Wien bis zum Schlusse des XVII. Jahrhunderts. Ich setzte auseinander, daß den hauptsächlichsten Anlaß zu den Regulierungsversuchen die Tendenz des Stromes gab, seinen Lauf mehr nach Norden, von Wien weg dem Marchfelde zuzuwenden, wodurch die südlichen, Wien zunächst fließenden Donauarme zu versanden drohten. Da nun aber der südlichste Arm, der spätere sogenannte Donaukanal, als natürliche Verkehrsader zur Hauptstadt des Reiches eine tief in das wirtschaftliche Leben eingreifende Bedeutung besaß, wurden künstliche Vorkehrungen versucht, um den trägen Zufluß in den Donauarm zu beleben.

Die technischen Mittel, deren man sich zu diesem Zwecke bediente, waren verschiedener Art. Zu Baggerungen scheint man der Kostpieligkeit und der zeitlich beschränkten Wirkung wegen nicht sehr häufig und nur in der oberen Strecke des Donauarmes Zuflucht genommen zu haben; so wurden 1376 Baggerarbeiten unter Anwendung von Handbaggern, 1567/68 in größerem Maßstabe von Hans Gasteiger mit der von ihm erfundenen Baggermaschine vorgenommen. Einen dauernden Erfolg erhoffte man sich durch die Anlage von Treibspornen gegenüber Nußdorf, welche die Schwere des Stromes vom linken Stromufer ab- und der Einmündung des Donauarmes zuwenden sollten; man wollte hiedurch einerseits das nördliche Ufer vor Abbruch schützen, anderseits mehr Wasser in den Donauarm drängen. Solche Werke wurden schon um die Mitte des XVI. Jahrhunderts errichtet, ohne jedoch eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Es wurde daher um das Jahr 1670 die Einmündung des Donauarmes durch Erbauung eines

Teilungswerkes etwas weiter stromaufwärts verlegt und als sich auch dieses Mittel als unzureichend erwies, wurde um 1686 überdies ein Gegensporn angelegt, um das Wasser der neuen Mündung zuzutreiben. Seit dieser Zeit bürgerte sich die Bezeichnung Donaukanal ein.

Kapitel 2.

Handel und Verkehr auf der Donau im Zeitalter des Merkantilismus. Projekte künstlicher Wasserstraßen.

Die intensive Bautätigkeit, welche gegen Ende des XVII. Jahrhunderts auf die Verbesserung der Donaustraße bei Wien verwendet wurde, hängt mit der Hebung des gesamten Verkehrswesens zusammen, zu welcher damals das sogenannte Merkantilsystem, eine ganz Europa durch mehr als ein Jahrhundert beherrschende volkswirtschaftliche Theorie, den Anstoß gab. Da nach dieser Theorie der Volks- und Privatreichtum hauptsächlich in edlen Metallen bestand, mußte nächst dem Bergbau als der nützlichste Wirtschaftszweig der Handel, besonders der Ausfuhrhandel, erscheinen, dessen Entwicklung hinwiederum die Förderung des Verkehrswesens zur Voraussetzung hatte. Der erste und hervorragendste Vertreter dieses Systems war Colbert, der Finanzminister König Ludwigs XIV. In Österreich ging Gundaker Thomas Graf Starhemberg, welcher von 1704—1717 in der Stellung eines Banko-Deputations-Kammerpräsidenten die staatlichen Finanzen leitete und das vollste Vertrauen Leopolds I. und seiner Söhne besaß, mit aller Entschiedenheit nach den Grundsätzen der Merkantilpolitik vor.

Da die Theorie des Merkantilismus die Umwandlung des Staatsgebietes in ein einheitliches, nach außen möglichst abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet als geboten erscheinen ließ, wurde bei der Förderung des Verkehrswesens auf eine innigere Verknüpfung der einzelnen Länder des Reiches mit dem Mittelpunkte desselben hingewirkt.

Die Anwendung dieses Gesichtspunktes auf die Wasserstraßen mußte auf den Gedanken der Anlage eines zusammenhängenden Wasserstraßennetzes leiten, einer Verbindung der natürlichen Wasserstraßen insbesondere der nördlichen industriereichen Gebiete mit der Hauptverkehrsader des Reiches, der Donau, mittels Kanälen. So entwarf um die Wende des XVII. und XVIII. Jahrhunderts der niederländische Wasserbaumeister Vogemonte das Projekt einer

Verbindung der Donau mit der Moldau, wobei er zwei Trassen vorschlug, deren eine den Kamp, die Zwettl und Lainsitz, die andere die Feldaist in Oberösterreich benützen sollte, ferner eines Kanals mittels der March und Beczwa zur Oder und von der Oder aus zum Stromgebiet der Weichsel, ein Projekt, welches hinsichtlich der örtlichen Ausdehnung fast an das jüngst sanktionierte Wasserstraßengesetz hinanreicht. Den Plan eines Donau-Moldaukanales mit Benützung der Mühl schlug 1711 der böhmische Kreishauptmann Franz Leopold Woraczicky von Pabienow vor, während 1720 der Oberstwachtmeister in Ungarisch-Hradisch Norbert Wenzel Linck die Regulierung der March und ihre Verbindung mit der Oder über die Beczwa anregte. Ein Anonymus projektierte in einer Eingabe an den Hofkriegsrat eine Wasserverbindung der Donau mit der Adria mittels eines von der Save zur Meeresküste zu grabenden Kanales. Solchen weitausschauenden Plänen, welche immerhin bezeichnend sind für den kühnen Unternehmungsgeist dieser Zeit, standen jedoch unüberwindliche Hindernisse entgegen; wenn auch die damals bereits erfundene Kammerschleuse die Überwindung von Höhenunterschieden ermöglichte und in England, Frankreich und Belgien um diese Zeit bereits eine Reihe großer Kanäle gebaut wurde, so scheiterten in Österreich solche Projekte insbesondere an der Schwerfälligkeit des damaligen Kapitalswesens; die Idee der Kapitalsassoziation war ja erst in der Entwicklung begriffen und konnte in Österreich nur schwer Boden fassen.

Solche Kanalprojekte waren übrigens damals schon nicht neu. Hatte doch schon Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 sich mit dem Gedanken befaßt, eine direkte Verbindung der Moldau mit der Donau herzustellen, um hiedurch Prag zum Mittelpunkte des europäischen Handels zu erheben; im Jahre 1626 wollte Wallenstein auf eigene Kosten die Donau mit der Moldau und 1633 Kaiser Ferdinand II. den Strom durch die March mit der Oder verbinden lassen.

Da der Verwirklichung von künstlichen Wasserstraßen auch noch im Zeitalter des Merkantilismus ungeheuere Schwierigkeiten im Wege standen, mußte man sich um so mehr darauf verlegen, wenigstens die natürlichen Wasserwege, insbesondere die Hauptverkehrsader des Reiches, die Donau, möglichst brauchbar zu gestalten.

In außerordentlich fördernder Weise wirkten auf die Wiederbelebung des Donauhandels die glänzenden Erfolge der kaiser-

chen Waffen über die Türken seit dem Entsatze Wiens hin. Durch anderthalb Jahrhunderte hatte die Herrschaft des Halbmondes fast bis an die Grenzen Österreichs gereicht und während dieser Zeit war der Verkehr auf dem Strome zumeist auf die Schiffahrt aus den deutschen Donaustädten nach Wien, das äußerste, gegen die türkische Gewalt sichere Bollwerk, beschränkt gewesen. Nur selten wagten sich kühne Unternehmer bis nach Ungarn hinab, um Rohprodukte heraufzuholen. Durch die Zurückdrängung der Osmanen wurde der durch die zahlreichen Raub- und Verheerungszüge derselben arg darniederliegende Handel und Verkehr im Donaugebiete wie von einem schweren Banne befreit und begann allmählich wieder aufzublühen. Schon 1690 weiß der venetianische Gesandte Corner von der Bereicherung Wiens durch die Donauschiffahrt zu berichten und hebt die günstige Wasserfracht der österreichischen Monarchie hervor. Im Jahre 1696 richteten die Regensburger neben den gelegentlichen Fahrten nach Wien regelmäßige ein und vom 4. März dieses Jahres ging allwöchentlich das Regensburger »Ordinari«-Schiff mit Ladung und Reisenden nach Wien ab. 1712 folgten die Ulmer diesem Beispiele und bald auch andere Städte an der oberen Donau. Immer größer wurde die Anzahl der Schiffe, welche in Nußdorf und beim Roten Turme im Kanale landeten, und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts war der Verkehr im Donaukanale nach dem Nachweise der Wassermautregister ein sehr lebhafter. Mit stetig reichhaltigerer Ladung langten Schiffe aus Bayern und Österreich hier an, ebenso wie immer zahlreichere Schiffe aus Ungarn mit Getreide, Vieh und Produkten heraufkamen.[1])

Kapitel 3.
Die Regulierungstätigkeit an der Donau bei Wien unter Kaiser Karl VI.

Bei der Steigerung des Verkehres auf der Donau mußte sich die Verwilderung des Stromes insbesondere bei Wien und die Er-

[1]) Franz Martin Mayer, Geschichte Österreichs. II, 331 f. — Krones, Geschichte Österreichs. IV, 457 ff., 461. Anm. — Denkschrift über den staatlichen Wasserbau und die Schiffahrt im Königreiche Böhmen. Prag, 1891, S. 8, 27 f. — Kematmüller, Wasserbauten des Hofkriegsrates 1724 bis 1740, in: Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchivs. III. F., Bd. III, S. 4 f. — Podhagsky, Regulierung der March, S. 3. — Winkler, Der Wiener Donauhandel bis 1874. S. 6. — Wolfbauer, Die Donau und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Wien 1880. — Birk, Die Entwicklung der Verkehrswege (Das Wissen für Alle. IV, 610).

folglosigkeit der bisherigen Bemühungen, eine hindernisfreie Zufuhr auf dem natürlichen Verbindungswege bis unmittelbar an die Hauptstadt heran zu ermöglichen, umso empfindlicher fühlbar machen und den Ansporn zu neuerlichen Regulierungsversuchen geben.[1]) Die unter Kaiser Karl VI. gepflogenen Regulierungsverhandlungen beschränkten sich zwar auch nur darauf, einzig den Donaukanal schiffbar zu gestalten, weisen jedoch insoferne eine Vertiefung des Problems auf, als man sich nicht mehr mit Vorkehrungen unmittelbar an der Einmündung des Kanales begnügen wollte, sondern nunmehr nach dem »bekannten Hauptprincipium hydrostaticum« vorgehen wollte, wonach »die flüss nicht auf einmahl zu fangen, sondern von ferne zu leiten seyen«. Schon 1712 hatte ein Freiherr von Coronini empfohlen, durch Absperrung der Abzweigungen unterhalb Korneuburgs, namentlich des Biberhakens und der Schwarzen Lacke, sowie des Armes bei der Klosterneuburger Viehweide das Strombett bei Nußdorf zu einem einzigen Rinnsale auszubilden, wodurch der Zufluß in den Kanal gesteigert werden würde, eine Anschauung, welche bei den im Jahre 1717 stattgefundenen Beratungen über die Donauregulierung bei Wien allgemein geteilt wurde. Damals kam zum ersten Male auch die Regulierung der ein Chaos von Sandbänken bildenden Ausmündung des Donaukanals zur Sprache, deren Notwendigkeit durch den gesteigerten Handelsverkehr mit Ungarn fühlbar wurde.

Die technischen Mittel, mit welchen man der prinzipiell anerkannten Notwendigkeit der Konzentration des Stromes oberhalb Nußdorf zu entsprechen suchte, standen indes in keinem Verhältnis zur Schwierigkeit der Aufgabe. Man begnügte sich nämlich, die gefährlichsten Ausartungen des Stromes, wie die Schwarze Lacke, mit sogenannten »Fischerzeun« zu verlegen, weshalb sich daher auch keine besondere Wirkung einstellen konnte. Intensiver arbeitete man dagegen auf eine Verbesserung des Donaukanales hin, einerseits durch eine allmähliche Fixierung der Ufer, allerdings nur mittels Holzbeschlächten, anderseits durch eine Verkürzung des Unterlaufes mittels eines Durchschnittes beim Erdberger Mais, welcher im Jahre 1726 ausgeführt wurde.

Ich gehe nun im nachfolgenden des näheren auf die Regulierungstätigkeit an der Donau bei Wien unter der Regierung Kaiser Karls VI. ein.

---

[1]) Bauregistratur des k. k. Ministeriums des Innern, Hofkanzleiakten. VG 10, Fasz. 53.

Im Jahre 1717 befahl Kaiser Karl VI., da die Donau »sich mit aller gewald gegen das Marchfeld ihren aussbruch zugewünnen bearbeitte und gegen der alhiesigen Statt Wien sich der Donau-Armb und Hereinfluß aus villen obstaculis abzuwenden beginne«, unverweilt die nötigen Gegenmaßregeln zu treffen, und trug der »in dem Donau-Wasser-Gebäu subdelegierten Hofkommission« auf, Vorschläge zu erstatten. Nachdem »durch offene zeitung derley Wasser-Gebäu-Verständige« eingeladen worden waren, Entwürfe vorzulegen, einigte sich die Kommission zu dem Antrage, daß die Schiffmühlen bei Tuttendorf an einen anderen Ort versetzt und an den Bruchstellen daselbst ein Schutzwerk angelegt [1], die Schwarze Lacke ferner durch eine Überfallswehre geschlossen werden solle, so daß zwar bei kleinem Wasserstande der Zufluß in den Donaukanal erhöht, bei hohem Wasser dagegen einer Überschwemmung der tiefgelegenen Vorstädte Wiens vorgebeugt würde; endlich solle der Kanal »durch und durch gemauert und der zug beim ausfluss wohl präpariert werden«; von einer Geradestreckung des Unterlaufes mittels eines Durchschnittes durch den Prater — es wurde nämlich der Vorschlag gemacht, ein vom Donaukanal in das Heustadelwasser durch den Prater führendes Hochwasserrinnsaal zum regulären Bette zu gestalten — sei aus Jagdrücksichten noch abzusehen.

Die Kosten der vorgeschlagenen Bauten berechnete man auf 180.000 fl.; da zu einem solchen Aufwande der im Jahre 1700 für die Instandhaltung des Donaukanales bestimmte Zillenaufschlag, welcher jährlich 10.000—12.000 fl. abwarf, nicht ausreichte, sollte ein neuer Aufschlag auf das Bauholz eingehoben werden, von welchem man sich den gleichen Jahresertrag erwartete. Ein etwaiger Überschuß sollte auf die »Illumination« der Stadt Wien verwendet werden. Hinsichtlich der Bauleitung kamen nur zwei Techniker in Betracht, nämlich der kaiserliche Ingenieur-Oberstleutnant Comte Anguissola und der kurpfälzische Brücken-Oberstleutnant Mayr; dem letzteren gab man den Vorzug, da er bereits »verschiedene standhaffte und wohlperfektionierte Werkher« am Rhein und Neckar eingerichtet hatte. Doch kam das Bauprogramm nur teilweise zur Ausführung; bloß der Uferschutzbau beim Tuttenhof wurde errichtet und der Biberhaken, der Enzersdorfer Graben, die Schwarze Lacke und die Scheibgrube, sowie der Klosterneuburger Arm bei der Vieh-

[1]) Schon im Jahre 1608 war dieser Antrag gestellt worden. Vgl.: Jahrbuch. II, 145.

weide »mit Fischerzeun« verlegt, keineswegs aber gründlich, daher auch ohne besonderen Erfolg. 1725 wurde die Absperrung der Nebenarme neuerlich auf gleiche Weise vorgenommen.

Anstatt der Mauerung der Donaukanalufer entschied man sich 1725 wieder für die bisherige Sicherungsart mittels Holzbeschlächten; jedoch sollte allmählich der ganze Lauf beidseitig auf diese Weise fixiert und die Beschlächte nicht mehr bloß mit Schotter und Sand beschüttet, sondern mit Steinen befestigt werden. Damals wurden auch eine Reihe weiterer Maßregeln zur Verbesserung des Kanales durchgeführt; es wurde der alte, nicht mehr brauchbare Langsteger-sporn bei der Einmündung völlig entfernt, mehrere Sandbänke, insbesondere im Oberlaufe bei Nußdorf und bei der Roßau abgetragen und der Sporn bei den Weißgärbern unterhalb der Wienmündung etwas schräger nach abwärts gesetzt; endlich wurde 1726, um den vielfach gewundenen Unterlauf etwas zu kürzen, beim Erdberger Mais ein Durchschnitt gegraben.[1])

In den folgenden Jahrzehnten wurde die Bautätigkeit auf die durch die Hochwässer dringend erforderlichen Reparaturen beschränkt, da die zahlreichen schweren kriegerischen Verwicklungen dieser Zeit die finanziellen Kräfte des Staates vollauf in Anspruch nahmen.

Kapitel 4.
Über den Wirkungskreis der Behörden hinsichtlich des Donaukanales.

Als im Jahre 1745 der Donaukanal infolge der Hochwässer der vorhergehenden Jahre durch Sandbänke wieder verlegt worden war, kam es gelegentlich der Behebung dieses Übelstandes zu einem Kompetenzstreite zwischen der Ministerial-Banko-Deputation und der niederösterreichischen Regierung. Es war nämlich der Wirkungskreis der beiden Behörden hinsichtlich der Erhaltung des Donaukanales mehrmals geändert worden; von 1701—1707 führte die niederösterreichische Regierung die Verwaltung der zur Erhaltung des Kanales dienenden Gefälle; in diesem Jahre ging sie durch ordentlichen Kontrakt an die Ministerial-Banko-Deputation über, wurde jedoch

[1]) Wiener Stadtarchiv, Registratursakten. Im Besitze des Stadtarchives befindet sich auch eine vom Ingenieur M. A. Castellez angefertigte Mappe über das Erdberger Mais aus dem Jahre 1748, auf welcher die vorgenommene Laufkorrektion ersichtlich ist.

1711, als Graf Welz, welcher Statthalter und zugleich Kondirektor des Banko gewesen war, starb, an die Regierung wieder rückübertragen. Im Jahre 1741 endlich wurde die gesamte Gefällenverwaltung, somit auch die Wasserbaugefällenkasse der Banko-Deputation übergeben [1]), weshalb sie auch die Besorgung der Wasserbauten in Anspruch nahm, während die Regierung erklärte, es sei nicht einzusehen, warum man ihr diese Agenden entziehe. Auf die Beschwerde der Deputation bei der Kaiserin Maria Theresia über die Verweigerung des Gehorsams einer subordinierten Stelle entschied die Herrscherin, es sei »gefället worden vom Statthalter, das .... die subordination nicht besser beobachtet wird, welche absolute will gehalten wissen; empfindlich aber mus der regierung fallen, das alles zur Cantzley gezogen wird, auch sachen, die sie sonst allezeit tractiert und schonn angefangen gehabt, also sie auch mit ruhe zu lassen in deme was ihr gebührt und alle solche mishelligkeit auszuweichen suchen; man hat ohnedem gnug jetzt zu thun«. [2])

Die Wasserbaukasse diente »zur alleinigen Erhaltung des Wiennerischen Donaukanals«, eine Bestimmung, von welcher nur in Ausnahmsfällen abgegangen wurde. Als 1729 gegen einen Ausbruch der Donau in das Marchfeld Vorkehrungen getroffen wurden, befahl der Kaiser, für diesen Zweck zur Erleichterung des »kaiserlichen ärarii« 3000—4000 fl. der Kasse zu entnehmen, jedoch ohne Präjudiz. [3])

Anderseits hatte das Wasserbauamt für die gesamten Kosten der Erhaltung des Kanales in schiffbarem Zustande aufzukommen. So entschied sich 1765 die Justiz-Banko-Deputation in einem Streite der Kammerprokuratur als Vertreterin des Wasserbauamtes mit der Stadt Wien wegen Herstellung beschädigter Beschlächte im Donaukanale für die Herstellungspflicht des Wasserbauamtes, da dieses den 1701 statuierten Aufschlag im ganzen Wiener Donaukanale von allen ankommenden Schiffen, Flößen, Bauhölzern und Gestättenfuhren gewinne, der Aufschlag jedoch ex instituto (widmungsgemäß) ausschließlich für die Aufrechterhaltung der Schiffahrt im Donaukanale von Nußdorf bis zum Erdberger Mais und zur Erhaltung der Wasseranlagen bestimmt sei. In der Begründung dieser

---

[1]) Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich. In: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. XXX, 107 ff.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 53.

[3]) Codex Austr. Suppl. II, 593 f.

Entscheidung wird auch auf die ausschließlich aus ärarischen Mitteln erfolgte Herstellung des Donaukanales verwiesen, sowie auf ein Dekret, mit welchem anläßlich der Einführung des Aufschlages im Jahre 1700 der Stadt ausdrücklich versichert worden war, daß der Kanal »ohne Entgelt gemeiner Stadt beständig konservirt werden solle«.[1])

Kapitel 5.
Der Wasserstraßenbau unter Kaiserin Maria Theresia.

Während sich unter Kaiser Karl VI. die Bautätigkeit an der Donau bei Wien im ganzen in einem noch immer recht bescheidenen Rahmen bewegte, wurde unter seiner Nachfolgerin Maria Theresia das Regulierungsproblem weitaus gründlicher und energischer angefaßt. Die rege Tätigkeit, welche in anderen europäischen Staaten, so in Frankreich, Holland und Preußen auf den Bau von Wasserstraßen verwendet wurde, spornte die Kaiserin an, Österreich nicht zurückstehen zu lassen. So war sie geneigt, ein von Albert Freiherrn von Sterndahl im Jahre 1762 vorgelegtes Projekt einer Verbindung der Donau mit der Moldau — Sterndahl wollte die Feldaist bis Freiberg schiffbar gestalten und im Anschlusse an eine Landstraße bis Budweis herstellen — trotz des Kostenaufwandes von 20 Millionen Gulden verwirklichen zu lassen; doch der mit der Begutachtung des Projektes betraute Oberst Brequin sprach sich 1772 gegen dasselbe mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit und Schwierigkeit des Unternehmens aus.[2]) Im Jahre 1764 errichtete die Kaiserin eine Navigations-Kommission in Prag, welche 1770 in die Navigations-Baudirektion umgestaltet wurde[3]); im selben Jahre wurde eine solche auch in Wien organisiert[4]), deren Leitung der Exjesuit Josef Walcher erhielt. Besondere Sorgfalt wurde der Beseitigung der Schiffahrtshindernisse auf der österreichischen Donau verwendet; so wurde 1777 mit der Sprengung der Felsen bei Grein

---

[1]) Tezner, a. a. O., 107 ff. — Damals gepflogene Nachforschungen nach einem Organisationsstatute des Wasserbauamtes blieben ohne Ergebnis.

[2]) Denkschrift über den staatlichen Wasserbau und die Schiffahrt im Königreiche Böhmen. S. 37. — 1804 legte Sterndahl sein Projekt neuerlich vor, doch wieder ohne Erfolg.

[3]) Ebenda, S. 32.

[4]) Kropatschek, Sammlung. VI, 139.

begonnen.[1]) Große Kühnheit und Energie entfaltete man aber in der Behandlung des ausgearteten Stromes bei Wien.

Kapitel 6.
Die Denkschriften Spallarts. Das Projekt Fremauts.

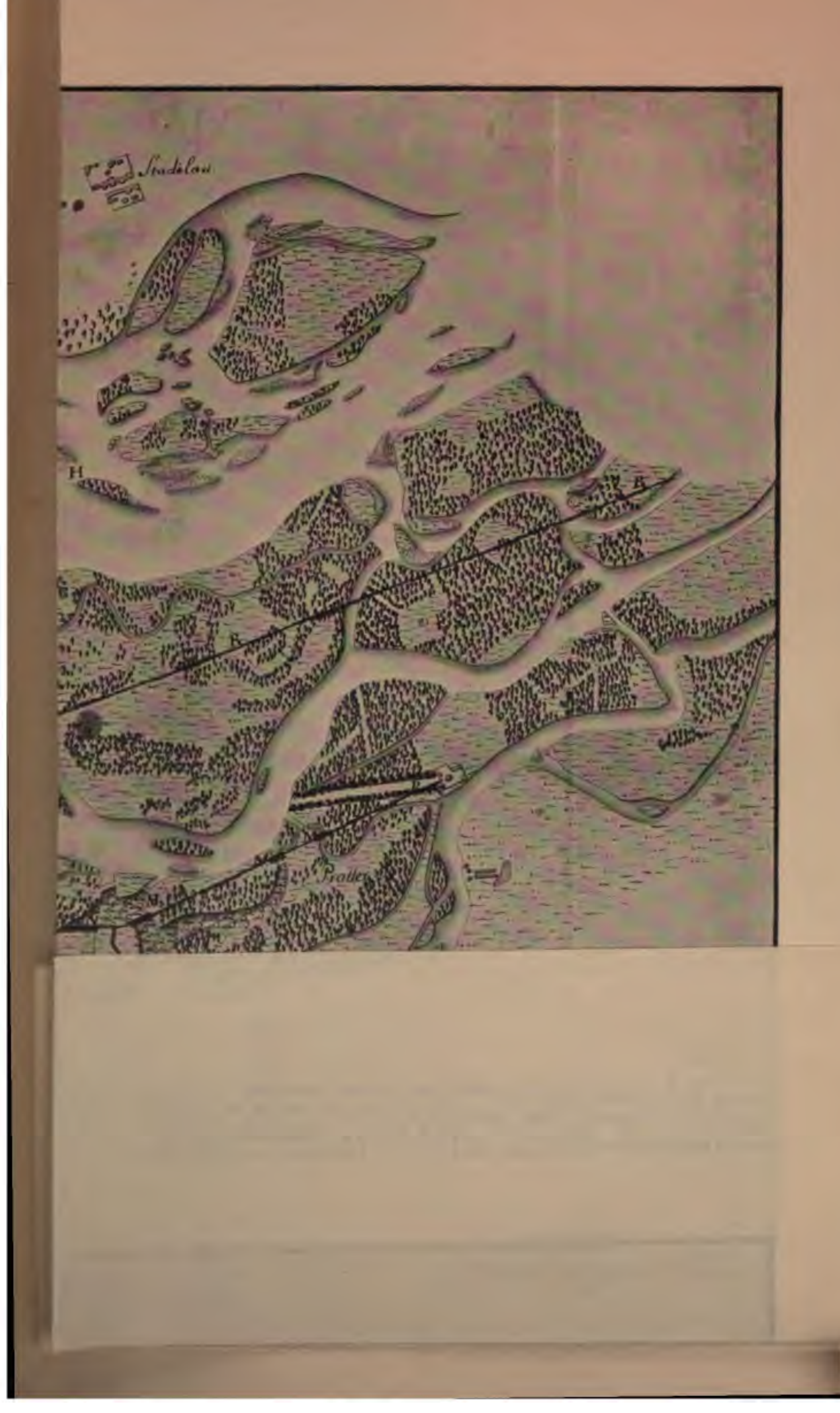
Den unmittelbaren Anlaß zu einer Regulierung bildeten wieder die Hindernisse, welche die Versandung des Donaukanales der Schiffahrt bereiteten. Eine neue schwierige Komplikation der Frage ergab sich jedoch durch den Umstand, daß die damals lebhafter gewordene Entwicklung der tiefer gelegenen Vorstädte Wiens den Schutz derselben gegen die Überschwemmungen der Donau erforderte. Es standen sich so zwei verschiedene Interessenstandpunkte gegenüber, welche sich miteinander in mehrfachem Widerspruche befanden, so daß von da an die Geschichte der Strombauten nächst Wien »die eines ununterbrochenen, offenen und versteckten Kampfes der verschiedenen Interessen« war.[2]) So manchen Bauten, durch welche der Schutz der Vorstädte gegen Hochwässer am schnellsten, sichersten und mit den verhältnismäßig geringsten Kosten zu erzielen gewesen wäre, so durch den gänzlichen Abbau des Wiener Donaukanales, wie er wiederholt angeregt wurde, das letztemal im Jahre 1890, oder durch Ablenkung des Hauptstromes gegen das Marchfeld, stellten sich die öffentlichen Rücksichten des Schiffahrtsverkehres und der Approvisionierung Wiens, sowie die Sicherheit der Marchfeldbewohner gebieterisch entgegen. In diesem Widerstreite mußte das lokale Interesse gegenüber dem allgemeinen der Verkehrsrücksichten stets im entschiedenen Nachteile bleiben.

Auf die öffentlichen Übelstände, welche sich durch die ungeregelten Stromverhältnisse ergaben, machte im Jahre 1760 der Ingenieur-Hauptmann Spallart in drei Denkschriften aufmerksam.[3]) Er hielt das bisher beobachtete Verfahren, den Donaukanal vermittels der Absperrung der Seitenarme des Stromes ober Nußdorf und mittels des Teilungswerkes lebensfähig zu erhalten, für ganz

[1]) (Josef Walcher), Nachrichten von den im Jahre 1778—1781 an dem Donaustrudel zur Sicherheit der Schiffahrt vorgenommenen Arbeiten, Wien 1781. — Derselbe. Nachrichten von den bis 1791 an dem Donau-Strudel fortgesetzten Arbeiten, Wien 1791.

[2]) Äußerung des Hofbaurates R. von Mitis bei den kommissionellen Verhandlungen im Jahre 1846.

[3]) Staatsarchiv, Böhm. Suppl. Kodex 397.


Stadelau
H
Prater

richtig; doch sei es höchste Zeit, die mit der Zeit arg verwahrlosten Bauten wieder instand zu setzen. Um aber die Wiener Vorstädte vor Überschwemmungen zu bewahren, sprach er sich für den Bau einer Schleuse bei der Einmündung des Kanales, sowie für die Errichtung von Dämmen an seinen Ufern aus; auch der Prater solle durch Dämme gegen Überflutung gesichert werden. Zur Veranschaulichung des Projektes erscheint den Denkschriften eine von dem Ingenieur-Hauptmann F. Haußer hergestellte Karte angeschlossen (vgl. die Reproduktion derselben auf der beigegebenen Tafel), welche auch dadurch Interesse bietet, daß sie über die damals schon bestehenden Wasserbauten unterrichtet.

Wenn auch die Denkschriften Spallarts nicht in Verhandlung genommen worden sein dürften — wenigstens findet sich kein Beleg hiefür vor — so scheinen sie doch nicht ohne Eindruck geblieben zu sein. Hiefür spricht wenigstens, daß schon im nächsten Jahre, 1761, umfangreichere Reparaturen vorgenommen wurden, indem das Hauptbeschlächte bei der Schwarzen Lacke, der dritte Sporn unterhalb derselben, das Beschlächte bei der Scheibgrube, der Nußdorfer Vorkopf, endlich stellenweise das Uferbeschlächte des Donaukanales, so »unter der Pöckenschupfen«, unterhalb des Czerninschen Gartens, bei Erdberg und in der sogenannten Vorderau, wieder instand gesetzt wurden; die Reparaturkosten betrugen 6005 fl. Man beschränkte sich hiebei mit Rücksicht auf die durch den langandauernden Krieg mit Preußen verursachte finanzielle Erschöpfung auf die notwendigsten Ausbesserungen, bei welchen »periculum in mora« war. Bei anderen Bauten, so beim Uferschutzbaue in Tuttendorf, wo das Beschlächte schon mitten im Wasser 16 Klafter vom Ufer entfernt stand, hielt man eine Reparatur für aufschiebbar.[1])

Erst nachdem der Siebenjährige Krieg zu Ende gekommen war, begann man sich ernstlich wieder mit der Regulierung der Donau zu befassen. Als 1765 eine Kommission, in welcher sich der Genie-Oberst von Brequin und der Hydrotechniker Abbé Marci befanden, den Donaukanal inspizierte, fand sie ihn mit Schotter und Geröll angefüllt und faßte daher den Beschluß, um dem Kanale seine frühere Tiefe wiederzugeben, ihn von Nußdorf bis in den Prater unterhalb des grünen Lusthauses räumen zu lassen, und zwar unter Verwendung von Soldaten. Zur Ausführung dieses Vorschlages

[1]) Reichsfinanzarchiv, Niederösterreichisches Bankale. Fasz. 49. — Auch das folgende beruht auf dieser Quelle.

wurde im März 1767 der »in der hidraulique so berühmte« Kommerzialrat Fremaut aus Triest nach Wien berufen; mit ihm war man tatsächlich an den richtigen Mann geraten, welcher von der bloßen Anwendung von Palliativmitteln, wie der mechanischen Ausräumung des Kanales als einer fruchtlosen Arbeit nichts wissen wollte, sondern energisch darauf drang, daß vor allem das Übel an der Wurzel gefaßt werde, daß ferner die Sache nicht einseitig vom Gesichtspunkte des Schiffahrtsverkehres betrachtet, vielmehr allen in Frage kommenden Interessen Rechnung getragen werden solle. Als Ziele einer Regulierung der Donau bei Wien bezeichnete Fremaut zwar in erster Linie die Schiffbarkeit des Wiener Donaukanales, in zweiter aber auch die Sicherung der nieder gelegenen Vorstädte Wiens, sowie des Marchfeldes, Ziele, zu deren Erreichung er ein kompliziertes Regulierungssystem vorschlug. Zur Erhöhung des Wasserzuflusses in den Kanal wollte er in energischer Durchführung des Prinzips der Zusammenfassung des Stromes oberhalb der Kanaleinmündung in ein einziges Rinnsal einen Damm am linken Donauufer von Tuttendorf bis gegenüber Nußdorf bauen, welcher gleichzeitig auch dem Schutze des Marchfeldes dienen sollte; die Kanaleinmündung bei Nußdorf wollte er kassieren und einen neuen Kanal vom Fahnstangwasser aus durch die Brigittenau graben, welcher bei der Roßauerlände wieder in den alten Kanal münden sollte; um zu verhindern, daß in den Kanal das Gerölle, bei Eisgängen die Eismassen gelangten, sollte die neue Einmündung in einem etwas schiefen Winkel zum Hauptstrome angelegt werden; zur Regulierung des Zuflusses beabsichtigte Fremaut Schleusen zu errichten, eine bei der Einmündung des Kanals, welche auf 86 Fuß (27·2 *m*), also zwei Drittel ihrer früheren Breite eingeschränkt werden sollte, die zweite bei der Schlagbrücke; durch die Wirkung der Schleusen hoffte er den Wasserstand des Kanales $3^1/_2$ Fuß (1·1 *m*) höher als vordem der niederste Wasserstand halten zu können; aus militärischen Rücksichten sollte unter der ersten Schleuse eine Minenkammer gelegt werden.

Die Kosten der gesamten vorgeschlagenen Bauten berechnete Fremaut auf 650.000 fl.; überdies verlangte er noch die Beistellung von 3500 Soldaten zur Aushebung des neuen Kanales und zur Vertiefung des alten Kanalbettes, soweit dieses erhalten bleiben sollte.

Schon waren die Vorbereitungen zur Ausführung des Projektes getroffen, als die Kaiserin Maria Theresia in ihrem Entschlusse,

dasselbe realisieren zu lassen, wieder wankend wurde; sie fand den Plan Fremauts doch zu kostspielig und hinsichtlich seines Erfolges zu gewagt; eine einfache Räumung des Kanales schien ihr nicht nur billiger zu sein, sondern auch geringeren Bedenken zu unterliegen; sie ordnete daher die neuerliche Beratung des Projektes unter Beiziehung Brequins, Marcis und des Hofmathematikers Nagel[1]) an.

Das Ergebnis der Verhandlungen erlebte Fremaut nicht mehr; er starb im Jahre 1768. Von leidenschaftlichem Ehrgeize erfüllt, hatte der kühne Mann sich mit aufopferndster Hingebung dem schwierigen Unternehmen gewidmet, welches seiner zweifellos bedeutenden Begabung Gelegenheit zu glänzender Betätigung bot, und sich durch mehrere Monate hindurch kaum die nötige Nachtruhe gegönnt; nicht einmal die Krankheit und der Tod seiner Frau in Triest, an welcher er mit großer Zärtlichkeit hing, vermochten ihn von seiner Arbeit loszureißen. Wohl infolge der langandauernden übermäßigen Anspannung seiner geistigen und körperlichen Kräfte brach Fremaut zusammen.

Die Kritik, welche sein Projekt durch die zeitgenössischen Techniker erfuhr, war eine geteilte; von der einen Seite wurde ihm Lobpreisung zuteil, von der anderen scharfe Verurteilung. Sowohl Brequin als Marci waren mit dem Plane Fremauts, welchen ersterer ein hydrotechnisches Meisterstück nannte, im wesentlichen einverstanden; von den Abänderungen, welche Brequin vorschlug, war die hauptsächlichste die, daß er die bisherige Kanaleinmündung belassen wollte; außerdem beantragte Brequin, daß die zweite Schleuse aus militärischen Gründen erst unterhalb der bisherigen Wienmündung angelegt, der Wienfluß aber durch die Weißgärber mittels eines Durchschnittes abgelenkt werde, um die Leopoldstadt auch von dieser Seite her gegen eine Überschwemmung zu sichern.

---

[1]) Über das Amt eines Hofmathematikers ist näheres nicht bekannt. Nagel unternahm in seiner Stellung vielfach Reisen zu naturwissenschaftlichen Zwecken und hatte die Leitung des physikalischen Hofkabinetts inne. Außer einigen gedruckten Schriften rühren von ihm mehrere Handschriften in der Hofbibliothek her, in welchen er beachtenswerte Beiträge zur Landeskunde Niederösterreichs und Steiermarks liefert. Von ihm sind auch zwei Pläne der Stadt Wien aus den Jahren 1770 und 1771 vorhanden. — Vgl.: Dr. C. Haselbach, Die wissenschaftlichen Exkursionen des Hofmathematikers Jos. Ant. Nagel in Niederösterreich und Steiermark. XVIII. Jahresbericht über das k. k. Josefstädter Obergymnasium für das Schuljahr 1868.

Dagegen äußerte der Hofmathematiker Nagel gegen das System Fremauts schwere Bedenken; durch die Einengung der Einmündung und durch die Anlage von Schleusen werde die Verschlammung des Kanales nur zunehmen; durch die Konzentration und Einschränkung des Stromes ober Nußdorf aber, sowie durch die Errichtung hoher Dämme sei eine Aufstauung des Stromes und für den Fall, als die Dämme bei Hochwässern ihren Dienst versagten, eine Katastrophe zu befürchten, wie sie ihresgleichen noch nicht gehabt hätte. Nagel hielt es für zweckmäßiger, vorläufig den Kanal durch Menschenhände räumen zu lassen, eine dauernde Vertiefung desselben jedoch durch eine künstliche Änderung des Stromstriches ober Nußdorf — am besten durch einen Treibsporn aus Stein am linken Stromufer bei der Scheibgrube — herbeizuführen, um so dem Kanale einen stärkeren Zufluß zu sichern.

Kapitel 7.

Das Projekt Huberts und seine Durchführung.[1]

Da die Sachverständigen sich nicht einigen konnten, wurde im Februar 1769 der Ingenieur von Hubert, welcher im Dienste der ungarischen Hofkammer in Preßburg bei der Regulierung der Donau daselbst in Verwendung stand[2], nach Wien berufen und den Verhandlungen über das Projekt Fremauts beigezogen. Hubert war bereits mit dem Gegenstande wohl vertraut, da er mit Fremaut enge befreundet und in regem Gedankenaustausch über das Projekt gestanden war; er konnte daher schon am 14. März 1769 der Ministerial-Banko-Deputation sein Gutachten überreichen, in welchem er in wesentlichen Punkten den Plan Fremauts guthieß, in anderen jedoch verwarf. Hubert ging von dem Grundsatze aus, daß es hauptsächlich darauf ankomme, den Donaukanal zur Vertiefung seines Bettes aus eigener Kraft zu befähigen, ein Ziel, welches nur durch

[1] Reichsfinanzarchiv, a. a. O.

[2] Hubert hatte die Aufgabe gehabt, den sogenannten Neuhäuseler Arm wieder schiffbar zu machen. Als nach der Vollendung des Werkes im Jahre 1767 ein Hochwasser eintrat und den Anrainern des Armes großen Schaden zufügte, schoben diese die Schuld auf die Bauten Huberts und beschwerten sich über ihn bei der Kaiserin, welche sich damals zufällig in Preßburg befand. Sie befahl dem Iudex curiae Grafen Pálffy die Sache zu untersuchen, welcher diese Aufgabe Fremaut übertrug. Dieser erklärte die Bauführung Huberts für zweckentsprechend und die Beschwerde für unbegründet.

die Regulierung des Stromes ober Nußdorf zu erreichen wäre. Unter einem regulierten Strome verstand er aber einen solchen, »dessen beiderseitige Uffer gleich weit aus einander gesetzt sind, dessen Wasser in einem Bett beysammen ohne Inseln und Sandbänk sich befindet und worinnen gar kein Gegenschwall oder Wirbel anzutreffen«. Der von Fremaut vorgeschlagene Damm am linken Stromufer fand daher auch seinen Beifall, er wollte jedoch auch noch eine Reihe kurzer Sporne vom Damme gegen den Strom zu senkrecht abzweigen lassen, um hiedurch den Abbruch des linken Ufers zu verhüten und den Stromstrich gegen das rechte Ufer der Mündung des Kanales zu treiben, welcher durch die vermehrte Strömung von den Untiefen und Sandbänken befreit werden sollte. Die Anlage eines neuen Kanalbettes und die Errichtung von Schleusen hielt er für überflüssig und nicht zweckentsprechend; der Vorteil der Schleusen, den Kanal trocken legen und so bequem reinigen zu können, werde illusorisch gemacht durch den Nachteil, daß eine solche Räumung umso häufiger vorgenommen werden müsse. Zum Schutze der Leopoldstadt und Roßau wollte Hubert Dämme entlang dem Kanale und dem Fahnstangwasser anlegen.

Wie man sieht, nahmen die Vorschläge Huberts den Plan Fremauts in wesentlichen Punkten wieder auf, wichen aber auch in mehrfacher Hinsicht von ihm so bedeutend ab, daß sie sich doch als ein neues, selbständiges Projekt darstellten, und als solches auch in neuerliche Verhandlung genommen wurden. Bei einer am 19. Mai 1769 stattfindenden kommissionellen Beratung, an welcher General Spallart, Oberst Brequin, Abbé Marci, der Hofmathematiker Nagel u. a. teilnahmen, sprach sich die Majorität für Huberts System aus, welches sich in den Augen der Kommission gegenüber dem Projekte Fremauts auch durch den Umstand empfahl, daß es infolge des Wegfalles der Schleusenanlage und des geplanten Durchschnittes durch die Brigittenau um ein Drittel billiger kam als dieses; vor Inangriffnahme der Arbeiten empfahl die Kommission die Anfertigung einer Stromkarte von Klosterneuburg bis zum Prater. Ein gesondertes Gutachten gab Kommissionsrat Koczian ab, welcher den Plan Huberts vollständig verwarf und es für das beste hielt, den Kanal durch ein paar Regimenter Soldaten räumen zu lassen; auch regte er den Ersatz der Schlagbrücke durch eine steinerne Bogenbrücke an, ein Vorschlag, welcher damals so gut wie unausführbar schien und daher auch nicht weiter beachtet wurde.



Die Donau von der Kuchelau bis zur Donaubrücke in den ersten Jahren des XIX. Jahrhunderts.
(Original in der Bauregistratur des k. k. Ministeriums des Innern, Hofkanzleiakten. VG 10, Fasz. 55.)

Trotz der im allgemeinen günstigen Beurteilung des Hubertschen Projektes durch die Sachverständigen vergingen mehrere Jahre, bevor es die kaiserliche Sanktion erhielt, da die Kühnheit und die Kosten des Unternehmens zu keinem Entschlusse kommen ließen. Auch im einzelnen trat Hubert mit manchen Neuerungen hervor; so legte er die Buhnen perpendikulär zum Ufer an, da hiedurch die Ausbildung der neuen Ufer rascher vor sich ginge, während sie sonst unter einem schiefen Winkel zum Ufer errichtet worden waren. Um daher die technische Geschicklichkeit Huberts und die Wirkung seiner neuartigen Bauweise zu erproben, ließ man ihn vorerst eine Reihe kleinerer Wasserbauten ausführen, welche jedoch bereits in den Rahmen seines Regulierungssystems fielen und insbesondere die Verbesserung des Donaukanales zum Gegenstande hatten. So legte er 1769 zehn Sporen bei der Jesuitenwiese im Prater an, 1770 fünf Sporen beim Schüttel, 1771—1773 16 Sporen bei den Erdberger und Simmeringer Krautgärten und 1771—1774 sieben Sporen bei der Schwarzen Lacke und oberhalb der großen Donaubrücke; 1775 nahm er eine Ausbesserung des Nußdorfer Vorkopfes vor, welcher durch die Eisgänge und Hochwässer an drei Stellen durchbrochen worden war, und baute 1775 und 1776 elf Sporen an der Spittelau und 21 kurze Sporen an der Brigittenau; endlich führte er in den Jahren 1774—1781 die Verschüttung des Fugbaches durch, an dessen bestandener Mündung beim Schüttel er sieben Sporen anlegte, um ein Einreißen des Kanalufers an dieser Stelle zu verhindern. Die Wirkung dieser Wasserbauten sprach zugunsten Huberts; doch noch zögerte man mit der allerhöchsten Genehmigung des Projektes, welches nunmehr noch dem Hofkriegsrate zur Kritik vorgelegt wurde, welcher den General Bechard mit der Begutachtung betraute. Als dieser nach eingehender Prüfung Hubert völlig beistimmte, befahl die Kaiserin am 17. August 1776, die Regulierung der Donau von Klosterneuburg bis zur Kanalausmündung bei Simmering nach den Vorschlägen Huberts durchzuführen. In den sieben Jahren, welche seit der Vorlage des Projektes verflossen waren, hatten sich aber die Stromverhältnisse bereits wieder nicht unerheblich geändert, ein Umstand, welcher mehrere Abweichungen vom ursprünglichen Plane nach sich zog. Auf eine solche Eventualität hatte übrigens Hubert anfangs schon mit Rücksicht auf die konstante allmähliche Verlegung des Strombettes gegen das Marchfeld zu aufmerksam gemacht, welche sich am deutlichsten darin

zeige, daß ältere Uferbauten im Laufe der Zeit in die Mitte des Stromes geraten waren. Der Kostenvoranschlag der Generalregulierung wurde mit 334.307 fl. beziffert, ungerechnet die Diäten von 6 fl. täglich, welche Hubert als ungarischer Kameralingenieur für seine Verwendung außer Landes bezog, sowie die Besoldung des Rechnungsführers von monatlich 30 fl.

Doch trotz der kaiserlichen Sanktion des Projektes blieb die Realisierung desselben auch fernerhin gefährdet. Fast ein volles Jahr hatte Hubert an der Durchführung seines Planes gearbeitet, als wider alles Erwarten Oberst von Brequin, welcher die Brücken- und Wasserbau-Administration leitete, im Juli 1777 den Antrag auf Sistierung der Arbeiten und Demolierung der schon ausgeführten Bauten stellte, da diese höchst schädlich und gefährlich seien, indem durch die Konzentration des Stromes die Überschwemmungsgefahr für das Marchfeld und die Stadt Wien bedeutend gesteigert werde; dem Zwecke der Vertiefung des Kanales aber genüge die Ausräumung durch Menschenhände vollkommen. Der Einspruch Brequins kam sehr überraschend, da er sich bei den Vorverhandlungen lebhaft für das System Huberts eingesetzt hatte. Die Protestschrift des Obersten sowohl, als auch die Verteidigungsschrift Huberts wurde dem General Schröder zur unparteiischen Entscheidung vorgelegt, welcher die Einwürfe Brequins für ungerechtfertigt erklärte und auf persönliche Animosität desselben gegen Hubert zurückführte. Die glänzende Rechtfertigung, welche so dieser durch General Schröder erhielt, festigten seine Position so sehr, daß die Banko-Deputation, welcher die Durchführung der Strombauten oblag, beschloß, überhaupt auf keine weiteren Einwände mehr einzugehen. Als daher bald darauf im Jahre 1778 der Navigationsdirektor Abbé Walcher[1]) mit Bedenken gegen das Projekt Huberts hervortrat, welche jedoch nichts Neues boten, sondern schon bei den früheren Verhandlungen besprochen worden waren, wurden sie nicht weiter beachtet.

[1]) Mit Patent vom 20. Jänner 1770 wurde ein Navigationsdirektor aufgestellt, welcher die Hindernisse der Schiffahrt auf der Donau von Passau bis Belgrad zu beheben hatte. Diese Stellung hatte bis 1783 Walcher inne, worauf er Assessor bei der General-Hofbaudirektion und 1785 nach Brequins Tod Leiter der Brücken- und Wasserbaudirektion wurde. Er führte unter anderem auch die 1777 begonnenen Sprengungsarbeiten bei Grein durch. Vgl. S. 11f.

Kapitel 8.

Die Förderung der Donauregulierung durch Kaiser Josef II. Die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1787.[1])

Der Bau der Regulierungswerke Huberts fiel bereits zum großen Teile in die Regierungszeit Josefs II.

Kaiser Josef II., dem Ziele seiner Politik entsprechend, aus dem österreichischen Länderkonglomerate einen gleichförmig eingerichteten, straff zentralisierten Einheitsstaat zu schaffen, entwickelte eine überaus reiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens; in den wenigen Jahren seiner Regierung entstanden eine Reihe für den Handelsverkehr sehr wichtiger Straßenzüge. Die tatkräftige Initiative des Kaisers wirkte belebend und befruchtend auf den Unternehmungsgeist ein und gab den Anstoß zu einer Reihe von Projekten, welche auf die Verbesserung der natürlichen und auf die Anlage neuer Wasserstraßen abzielten. So schlug 1784 der Olmützer Universitätsbibliothekar Joh. Alois Hanke[2]) einen Donau-Oderkanal vor, worüber er über Auftrag des Kaisers eine ungedruckt gebliebene Abhandlung verfaßte[3]), und 1786 projektierte ein belgischer Hydrauliker F. J. Maire ein ganzes System von Kanalanlagen mit dem Zentrum Wien; so einen Kanal von der Donau zur Adria, ferner einen solchen zur Elbe, Oder, Weichsel und zum Dniester, den Inn wollte er mit der Etsch verbinden usw.[4]) 1789 ließ Fürst Schwarzenberg durch den Ingenieur Rosenberger einen Holzschwemmkanal von der Moldau zur Mühl herstellen, wodurch die Donau mit der Moldau tatsächlich verbunden erscheint.[5]) Eine besondere Sorgfalt widmete der Kaiser dem Donaustrome als der nach dem Balkangebiete und dem Oriente führenden Handelsstraße und mit bewunderungswürdigem Eifer und gespanntem Interesse verfolgte er die Durchführung des großen Regulierungswerkes bei

---

[1]) Reichsfinanzarchiv, a. a. O.

[2]) Joh. Alois Hanke von Hankenstein, Versuch über die Schiffbarmachung des Flusses March und Handlung der Mährer. Wien und Prag 1782, 2. Aufl. Brünn 1784, 3. Aufl. Wien 1795.

[3]) Über die Vereinigung der Oder mit der March und der Donau nebst einem Plane zu einer nordischen Handlungsgesellschaft.

[4]) F. J. Maire, Bemerkungen über den inneren Kreislauf der Handlung in den österreichischen Erbstaaten oder Entwurf der zu eröffnenden schiffbaren Wasserstraßen von allen Meeren Europas nach Wien. Leipzig 1786.

[5]) O. Weber in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XXIX. Bd.

Wien. Zu wiederholten Malen fand er sich an Ort und Stelle ein, um sich über die Stromverhältnisse durch eigenen Augenschein zu informieren und seine Entschließungen über die ihm vorgelegten Anträge und Berichte tragen ein durchaus persönliches Gepräge und bekunden ein selbständiges, auf einer vollkommenen und umfassenden Beherrschung des Gegenstandes gegründetes Urteil.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, griff er auch reformatorisch und organisatorisch auf dem Gebiete des staatlichen Bauwesens ein. Am 15. Mai 1781 ordnete er die Einziehung »der zu den Schiffahrtsverbesserungsanstalten bestimmt gewesenen Fondi mit allen darauf haftenden Pensionen, Besoldungen und Bestreitungen« an, da die Erhaltung der Ufer und die Anstalten gegen das Einreißen des Stromes den anliegenden Dominien und Gemeinden obliege und diese auch die Vorbeugungsmaßregeln zu treffen hätten; nur in besonderen Fällen, wenn größerer Kostenaufwand erforderlich sei, solle von Fall zu Fall ein Betrag ex camerali bewilligt werden. Die Aufsicht über den Strom behielt der Direktor Abbé Walcher, welcher auch die Vorschläge größerer Reparaturen und die Leitung derselben zu besorgen hatte.[1]) 1785 wurde die 1770 errichtete Navigationsdirektion mit der neu organisierten k. k. Brücken- und Wasserbaudirektion vereinigt, dessen erster Direktor Oberst von Brequin wurde. Als dieser im selben Jahre starb, folgte ihm Walcher als provisorischer Leiter. Für die Oberleitung des gesamten staatlichen Bauwesens schuf Josef II. die allgemeine Ober-Hofbaudirektion, zu deren Chef er Ernst Christoph Grafen Kaunitz-Rietberg, den ältesten Sohn des berühmten Staatsmannes, ernannte.

Beim Antritte seiner Regierung ließ sich der Kaiser von Hubert über den Stand der Regulierungsarbeiten Bericht erstatten. Mit Neujahr 1781 waren am linken Stromufer die Sporen 30—41 und der zugehörige Teil des Hauptdammes vollständig, die Sporen 42 bis 46 im wesentlichen hergestellt; es war dies der schwierigste und gefährlichste Teil des Baues, da er die Abdämmung der Schwarzen Lacke und Scheibgrube bildete; ferner waren die Sporen 1 und 2 ober dem Tuttenhof größtenteils fertig, der Sporn 3 angefangen und der Hauptdamm von der Korneuburger Postchaussee an auf 500 Klafter (950 *m*) der Vollendung nahe; die übrigen Werke, nämlich die Sporen 4 bis 29 und der zugehörige Hauptdamm, sowie die Sporen 47 bis 54 — der Hauptdamm sollte nur bis zum

[1]) Niederösterreichisches Landesarchiv. L. A. 8, 16.

Sporn 46 errichtet werden — glaubte Hubert in drei bis vier Jahren vollenden zu können.

Tatsächlich war der Damm, dessen Kern aus Steinen in Form einer Trockenmauer hergestellt war, in einer Höhe von 18 Fuß (5·76 *m*) am Ende des Jahres 1784 ausgebaut. Durch die Errichtung des Dammes wurde auch eine Ableitung des sogenannten Donaugrabens notwendig, welcher ursprünglich unweit der Poststraße hinter Langenzersdorf in der Hochau in die Schwarze Lacke mündete und nunmehr trotz des Protestes der anliegenden Gemeinden einen bedeutend kürzeren Lauf durch die Enzersdorfer Äcker erhielt.[1])

Noch während an dem Damme am linken Stromufer gearbeitet wurde, wurden bei der Kanaleinmündung und im Kanale selbst eine Reihe von Bauten durchgeführt.

Das Nußdorfer Teilungswerk war im Laufe des XVIII. Jahrhunderts in Verfall geraten, indem der Strom das Terrain an der Spitze der Brigittenau arg durchwühlt und das Werk angegriffen hatte. Schon vor der Errichtung des Teilungswerke hatte sich an der Spitze der Brigittenau eine Durchbruchstelle befunden, durch welche das Wasser aus dem höher gelegenen Donaukanale in das Fahnstangwasser geflossen und welche anläßlich des Baues des Vorkopfes durch ein hölzernes Werk verschlossen worden war. Diese Stelle war 1772 wieder durchgerissen und 1775 von Hubert notdürftig verwahrt worden. Im Jahre 1782 begann nun Hubert mit dem Baue eines Dammes, welcher von der Mitte des Vorkopfes bis an den hohen festen Grund der Brigittenau reichen sollte, und legte an der Seite des Fahnstangwassers eine Reihe von Steinsporen an. 1784 war der Damm entlang dem Ufer des Fahnstangwassers bis an den Querdamm des Augartens mit dem Kostenaufwande von etwa 16.000 fl. vollendet.

Am rechten Ufer des Stromes ober Nußdorf zunächst der Kanaleinmündung errichtete Hubert 1783 sieben kleinere Sporen, um den Uferbrüchen daselbst zu begegnen. Bald darauf im Herbste 1785 riß etwas weiter abwärts unmittelbar bei der Einmündung des Kanales das Ufer so weit ein, daß die General-Hofbaudirektion die Befürchtung aussprach, es werde sich der Kanal einen neuen Lauf durch die Spittelau in das alte Rinnsal[2]) bahnen; sie schrieb den Uferbruch

[1]) K. k. Archiv für Niederösterreich. Fasz. Qu. 3, Z. 2231 aus 1812.

[2]) Vgl.: Jahrbuch. II, 122 ff.

der Wirkung der Hubertschen Sporen am linken Donauufer zu, durch welche der Strom allzu scharf gegen das rechte Ufer getrieben werde. und trug auf die Versicherung des Ufers durch ein Beschlächte an. während Hubert an der Bruchstelle zwölf kleine Sporen anlegen wollte. Doch der Kaiser hielt solche Vorkehrungen nicht nötig: »es sei wenig daran gelegen. ob die Donau gegen die Spittelau etwas mehr vom Ufer wegreiße oder nicht« und er »begreife daher nicht, zu was dieses ganze Ufer mit Beschlächt oder Sporen soll beschützt werden«.

Zur Erleichterung des Verkehres zwischen den volkreich gewordenen Vorstädten an den Ufern des Donaukanales ließ Kaiser Josef II. im Mai 1782 zwei hölzerne Jochbrücken errichten, die Roßauer Brücke (Augartenbrücke) und die Weißgärber Brücke (Franzensbrücke). Bis dahin hatte nur eine einzige Brücke über den Kanal bestanden. die aus dem XV. Jahrhundert stammende Schlagbrücke, welche 1775 durch Brequin neu hergestellt wurde. Oberhalb der Roßauer Brücke bei der ehemaligen Reiterkaserne bestand damals eine große, für die Schiffahrt sehr hinderliche Sandbank. zu deren Abtreibung Hubert im Sommer 1785 elf Steinsporen baute. welche 8000 fl. kosteten. Unter der Weißgärber Brücke legte er im Frühjahre 1785 einen Sporn an (Kostenaufwand 2276 fl.).

Kaiser Josef II. fand. daß durch die Hubert'schen Strombauten am linken Donauufer zu viel Wasser in das Kaiser- und Fahnstangwasser getrieben und hiedurch der Hauptstrom zu sehr geschwächt werde. Die General-Hofbaudirektion schlug im Sommer 1784 drei Abweisungssporen. je einen an der Brigittenau. an dem Wolfschütthaufen und am Kühhügel (auch Kühhagel geschrieben), vor und übertrug mit kaiserlicher Genehmigung die Ausführung Hubert, welcher jedoch noch einige Nebenwerke für nötig erachtete (Kostenaufwand 32.236 fl.). Die im Kaiser- und Fahnstangwasser. an der Brigittenau. am Stadtgut. an der Schüttinsel und Krieau bestehenden 18 Mühlen wurden damals weiter auf-. beziehungsweise abwärts an den Hauptstrom verlegt. Über besondere Anordnung des Kaisers legte Hubert 1785 fünf Sporen an der Stierwiese beim Tabor an, um das Stadtgut gegen die Einbrüche des Fahnstangwassers zu schützen (Kostenaufwand 2732 fl.)

Vom 28. Februar bis 7. März 1784 und vom 22.—26. April 1785 fanden infolge des Eisganges und vom 14.—22. Juni 1785, sowie am 28. Juni, 9. Juli, 4. August und 20.—23. August 1786 infolge

anhaltender Regengüsse ungewöhnlich starke Überschwemmungen der an der Donau gelegenen Vorstädte Wiens statt. Die Bewohner derselben schoben die Schuld der sich so rasch wiederholenden, plötzlich eintretenden Überschwemmungen auf die Bauwerke Huberts und baten den Kaiser, Vorkehrungen zu ihrem Schutze zu veranlassen. Um den Wasserzufluß in den Donaukanal zu verringern, wollte Hubert einen Einschränkungsbau beim Nußdorfer Vorkopfe anbringen, zu welchem Zwecke er 14.000 fl. bewilligt erhielt. Durch diesen Bau sollte die Einmündung, welche infolge der Uferbrüche eine Breite von 80—90 Klaftern (150—170 *m*) erhalten hatte, auf 30 Klafter (57 *m*) verringert werden, entsprechend der Breite des Kanales bei der Schlagbrücke von 28 Klaftern (53·2 *m*). Durch diese Einengung sollte einerseits der Zufluß bei Hochwässern und Eisgängen gehemmt, anderseits das Bett des Kanales vertieft werden. Dieses Werk war in der Ausführung begriffen, als im Herbste (29. Oktober bis 2. November) 1787 ein Hochwasser eintrat, welches zu einer Katastrophe für Wien, noch viel mehr aber für das Marchfeld wurde.[1]) Es hielt nämlich der Damm am linken Donauufer den Fluten nicht stand; er wurde überstiegen und an 14 Stellen durchbrochen, am gründlichsten an jener Stelle zerstört, wo er über die Schwarze Lacke führte, infolgedessen die Wogen verheerend in das Marchfeld eindrangen.

Die öffentlichen Meinung und überwiegend auch das Urteil der Fachmänner verurteilte den Erbauer des Dammes, Hubert, daß er den Damm zu nahe an den Strom gebaut und diesen zu sehr eingeengt habe. Hubert führt in seinem Rechtfertigungsberichte an, daß das Hochwasser um zwei Zoll (5·26 *cm*) höher gewesen sei als das größte vorhergehende vom Jahre 1643 und die Zerstörung des Dammes sich lediglich als eine Folge seiner Übersteigung durch die Fluten darstelle. Pacassi (über ihn vgl. S. 38) sprach sich gelegentlich der Verhandlungen über die Wiedererbauung des Dammes im Jahre 1807 dahin aus, daß der Damm infolge seiner schlechten Bauart dem Hochwasser nicht Stand gehalten habe; insbesondere sei die den Kern des Dammes bildende Trockenmauer einer Konsolidierung desselben hinderlich gewesen.[2]) Dagegen äußerte sich Schemerl (über ihn vgl. S. 43) über die Ursachen der Zerstörung

[1]) Kirchliche Topographie. XI, 212. — Smital, Geschichte der Großgemeinde Floridsdorf. S. 8 und 86 f.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 264 aus 1807.

sei keine Klarheit zu gewinnen; der Umstand jedoch, daß der Damm an allen jenen Stellen durchbrochen worden sei, wo er über Gräben und Vertiefungen geführt habe, welche eine höhere Aufdämmung erforderten, und zwar gleichzeitig, dieser Umstand mache es wahrscheinlich, daß die Katastrophe entweder aus der Setzung und Senkung des höheren Dammkörpers oder aus Setzung und Trennung des höheren von dem daranstoßenden niederen Dammkörper erfolgt sei; im ersteren Falle könne durch die Senkung der Kappe ein Kappensturz verursacht worden sein, im letzteren Falle hätten sich die Fluten durch die Spalten leichter durcharbeiten können. Daß aber der Strom durch den Damm zu sehr beschränkt worden sei, sei gewiß nicht richtig, da die Breite der Donau zwischen dem Damm und dem rechten Ufer größer sei als die Strombreite zwischen Ofen und Pest.[1]) Dieser Anschauung widersprechend, erklärte Ministerialrat Wex, der Oberbauleiter der Donauregulierung im 7. Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts, daß das Ende des Dammes dem Hochufer von Nußdorf viel zu nahe gerückt und hiedurch das Durchflußprofil der Hochwässer von zirka 400 Klafter auf 210 Klafter verengt worden sei.[2])

Das Vertrauen des Kaisers, welches Hubert vordem im hohen Maße besessen, hatte er durch das unglückliche Ereignis gänzlich verloren. Auch Josef II. teilte die öffentliche Meinung, daß der Strom zu sehr eingeengt worden sei, und er ordnete daher mittels Handbillet an den Oberstkanzler Grafen Kolowrat vom 8. November an, daß der Damm nicht wieder aufgebaut werden dürfe, »weil er nichts tauge«; dagegen solle ein neuer Damm von der Höhe der Horner Straße bei Stockerau angefangen, bis an die March bei Schloßhof den Strom entlang, jedoch in einer solchen Entfernung von demselben geführt werden, daß ein nach den bisherigen Erfahrungen ausreichendes Gebiet zur Ausbreitung seiner Hochwässer verbliebe. Die neue Trasse befahl der Kaiser sogleich auszustecken und er persönlich nahm sie in Augenschein; von Lang-Enzersdorf bis zur Donaubrücke war ein Alternativtrasse ausgesteckt, deren eine Jedlesee in das Schutzgebiet einbezog, die andere den Ort ausschloß und seinem Schicksale überließ; für die letztere entschied sich

[1]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 264 aus 1807, und Fasz. 54, Z. 7818 aus 1826.

[2]) Gustav Wex, Die Donauregulierung bei Wien. In: Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines. 1871, 7. und 8. Heft.

der Kaiser. Da jedoch die Marchfeldgemeinden die von ihnen zu leistende Hand- und Zugrobot verweigerten, gebot der Monarch, den Bau zu unterlassen. »Ich bin weit entfernt«, erklärte er, »meinen Untertanen einen Zwang anzulegen, sondern will dieses unangenehme Geschäft der Donau ganz allein überlassen und soll also bis diese Ortschaften darum nicht einkommen, die ganze Arbeit unterbleiben.« Der überraschende Wechsel im Verhalten des Kaisers illustriert treffend die Sprunghaftigkeit seines Wesens, welche auch seine begeistertsten Lobredner nicht in Abrede stellen können. »So rasch, energisch, man kann sagen rücksichtslos, scheinbar keine Schwierigkeit berechnend oder allen Trotz bietend, er an Unternehmungen ging, so plötzlich trat er von denselben zurück, wenn er auf unerwarteten oder kräftigeren Widerstand stieß oder wenn die Durchführung seiner Unternehmungen längere Ausdauer erforderte«.[1])

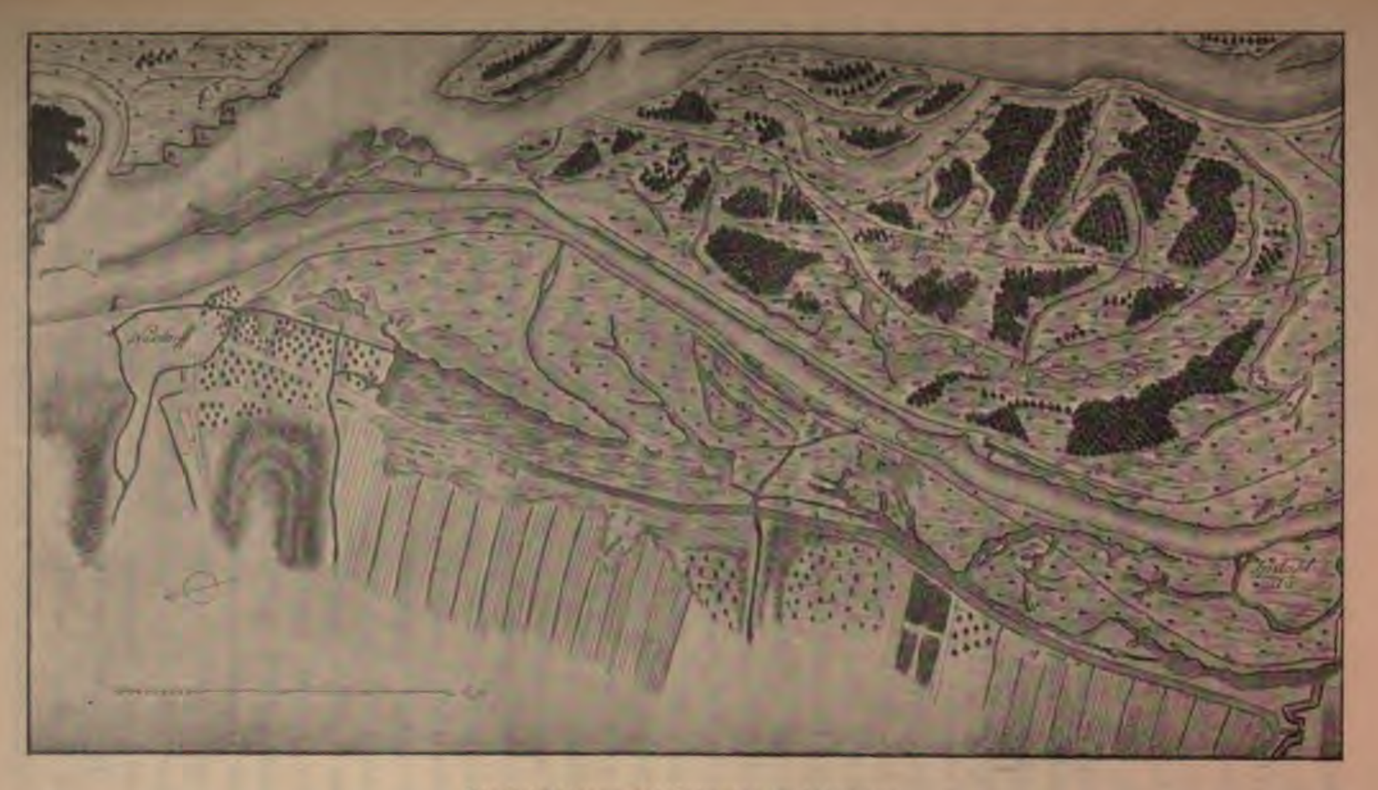
Der Kaiser befahl nunmehr ihm über provisorische Maßregeln Vorschläge zu erstatten, zu welchem Zwecke im Jänner 1788 Verhandlungen gepflogen wurden, an welchen Hubert, Walcher, der Architekt des Wasserbauamtes Krenner, der Vorstand der Buchhaltung in Bausachen Lechner und Oberst Freiherr von Struppi[2]), Hofrat bei der General-Hofbaudirektion, teilnahmen. Die Beratungen nahmen jedoch nicht den vom Kaiser gewünschten Verlauf, da die Sachverständigen mit Ausnahme Struppis weder mit der projektierten neuen Trasse des Marchfelddammes überhaupt, noch mit einem Provisorium einverstanden waren. Hubert hielt daran fest, daß der Damm in seiner bisherigen Trasse wieder aufgeführt und auch das zerstörte Einschränkungswerk bei der Einmündung des Kanales neuerlich erbaut werden müsse; den projektierten Damm von Stockerau bis Schloßhof hielt er mit Rücksicht auf die Zuflüsse der Donau für technisch zu schwierig und überdies für unzweckmäßig, da dem Abbruche des Ufers durch den Strom nicht Einhalt getan werde und daher der Strom schließlich auch diesen Damm

[1]) Jäger, Kaiser Josef II. und Leopold II. Wien 1867, S. 204.

[2]) Vinzenz Freiherr von Struppi, geboren 1733, gestorben in Wien 3. Juni 1810. Er tat sich im Siebenjährigen Kriege als Genieoffizier rühmlich hervor, erbaute in den siebziger Jahren die Straße von Zengg nach Karlstadt, ein für die damaligen technischen Verhältnisse als Riesenwerk zu bezeichnendes Unternehmen. Er wurde später Hofrat und (nach dem Tode des Grafen Kaunitz-Rietberg) Direktor der Hofbaudirektion, als welcher er 1810 starb. Er wurde am 22. Mai 1779 in den Freiherrenstand erhoben. (Wurzbach, Lexikon.)

trotz seiner Entfernung erreichen und zerstören werde. Auch Lechner trat für die Wiedererrichtung des Hubertusdammes ein, jedoch mit einer Abänderung in der Trasse ober Lang-Enzersdorf, wo der Damm ein Knie gebildet und hiedurch zur Aufstauung des Stromes beigetragen hätte; unterhalb des Scheibgrabens solle jedoch der Damm gänzlich rasiert werden, um bei Hochwässern dem Strome Raum zur Ausbreitung zu geben; die Seitensporen endlich sollten auf mittlere Wasserhöhe erniedrigt werden. Das Einschränkungswerk bei Nußdorf hielt auch Lechner für notwendig. Mit seinen Vorschlägen waren im wesentlichen die übrigen Sachverständigen und auch die General-Hofbaudirektion einverstanden. Letztere betonte überdies die Notwendigkeit, zu verhindern, daß der Stromstrich sich zu weit gegen das Kahlenbergerdörfel ziehe, da er sonst eine für die Kanaleinmündung nachteilige Richtung annehmen würde; es sei daher erforderlich, die Ufer der vor dem Kahlenbergerdörfel gelegenen Fuchseninseln zu versichern. Diese Anregung welche damals gar nicht weiter beachtet wurde, verdient besonders hervorgehoben zu werden, da die befürchtete Änderung des Stromstriches in der Folgezeit tatsächlich eintrat, wodurch die Existenz des Donaukanales mehr als je in Frage gestellt wurde.

Der Kaiser war über das ihm vorgelegte Ergebnis der Verhandlungen, welches ganz und gar nicht seinen Intentionen entsprach, äußerst ungehalten und er gab seinem Unmute unverhohlenen Ausdruck. »Es sind schon bald drei Monate, daß die große Überschwemmung gewesen ist, und was ist herausgekommen? Von allem was man durch die Experienz gelernt hat, und von dem, was man nach meinen Befehlen hätte vollziehen sollen, als nichts bis jezo. Dieser elende Vorschlag, von den nämlichen Pinseln, die an der Donau gepfuscht haben, verfaßt, wird wiederum von der Baudirektion heraufgegeben und bestens unterstützt. Es ist nichts für jezo zu machen, als was Obrist Struppi ganz bestimmt gesagt hat, nämlich die Einrisse des Dammes auf die mittlere Wasserhöhe auszufüllen und so das weitere bis im Sommer abzuwarten, bei dem Vorkopf aber auf gar keine Einschränkung mehr zu denken. Lechner solle bei seinen buchhalterischen Rechnungen verbleiben, Krenner bei seinen Bruckenschlag, und Hubert kann, wenn ja doch noch irgend ein Steinhaufen zu machen ist, dazu verwendet werden. Alle drei zusammen haben von der Hydraulique nicht die geringsten ächten Kenntnisse, welches sie sowohl in ihren Schriften und Vorschlägen



Die Brigittenau und Spittelau im Jahre 1769.
(Original im Reichsfinanzarchiv, Niederösterreichisches Bankale, Fasz. 49.

theoretisch als durch die Folgen in ihren Arbeiten praktisch bewiesen haben.«[2])

Oberst Freiherr von Struppi hatte nämlich einen gesonderten Bericht an den Kaiser erstattet, in welchem er die Ansicht vertrat, daß es einstweilen genüge, zum Schutze der Vorstädte Wiens gegen die Hochwässer dem Strome den Abfluß in das Marchfeld offen zu halten und daher die Brüche des Hubertusdammes bloß bis zur mittleren Wasserhöhe wieder aufzubauen. Obwohl der Kaiser den Vorschlag Struppis genehmigte, ließ er sich durch dringende Vorstellungen über die schweren Nachteile und Gefahren, welche die Einstellung der Einschränkungsarbeiten bei der Einmündung des Kanales für die nieder gelegenen Vorstädte im Gefolge hätte, dazu bewegen, dieselben fortsetzen zu lassen, insbesondere da der Architekt Krenner sich erbot, mit nur 7000 fl. das Werk zu vollenden. Freilich hatte Krenner den Kostenvoranschlag irrtümlich viel zu niedrig angesetzt und als der Irrtum zutage trat, gebot der Kaiser, der damals durch den unglücklichen Verlauf des türkischen Krieges und die Unruhen in den Niederlanden in sehr gereizter Stimmung war, den Bau endgültig einzustellen und den alten Vorkopf wieder in Stand zu setzen. Da jedoch dieser zum großen Teile von Krenner bereits demoliert worden war, so hätte nach dem Gutachten der Baubehörden die Ausführung des kaiserlichen Befehles noch viel mehr gekostet als die Vollendung des Einschränkungswerkes, welches überdies wieder hätte beseitigt werden müssen. Nunmehr ließ der Kaiser, von Mißtrauen gegen die österreichischen Techniker erfüllt, den ungarischen Wasserbaudirektor Heppe aus Ofen nach Wien berufen, um sein Urteil zu hören. Dieser erklärte aber, daß nicht nur der alte Vorkopf wiederhergestellt, sondern auch der neue vollendet und die Spitzen der beiden Vorköpfe durch ein Verbindungsbeschlächt verbunden werden müßten, so daß bei Hochwasser das überflüssige Wasser über das in gleicher Höhe mit dem alten Vorkopfe zu errichtende Beschlächt in den Hauptstrom stürzen könne. Dieser kostspielige Vorschlag vermochte nichts weniger als den Beifall des Kaisers zu erringen, welcher von den Wasserbauten, welche ihm bereits viel Ärger bereitet hatten, überhaupt nichts mehr hören wollte. Mit Entschließung vom 14. September 1789 befahl Josef, die Arbeiten beim Nußdorfer Vorkopfe in statu quo zu belassen. So blieb das Werk un-

[2]) Reichsfinanzarchiv, a. a. O. — Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 80 aus 1807.

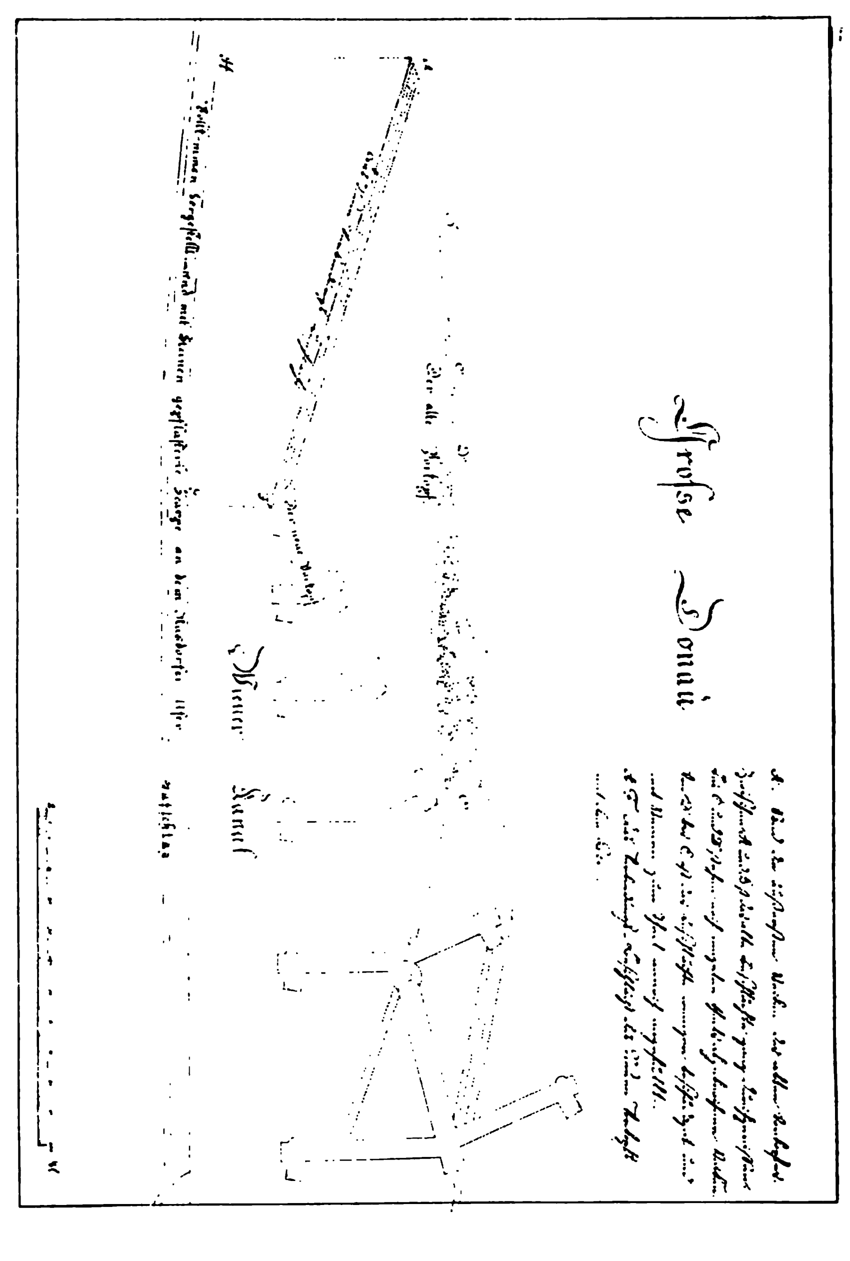
ausgebaut und durch mehr als ein Jahr der Gefahr ausgesetzt, durch ein Hochwasser wieder zerstört zu werden.

Erst nach dem Tode des Kaisers Josef II. drängte der interimistische Leiter der niederösterreichischen Statthalterei Graf Auersperg mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit dieses Zustandes und auf die Beschwerden der Schiffsleute über die Schwierigkeit der Einfahrt in den Kanal auf den Ausbau des Vorkopfes. Die Hofkanzlei ordnete nunmehr neuerliche Verhandlungen an, bei welchen beschlossen wurde, den Vorkopf nach dem Projekte Heppes zu vollenden, wobei die Kosten auf etwa 28.000 fl. berechnet wurden.[1]) Die Ausführung wurde mit Hofdekret vom 23. August 1791 dem Abbé Walcher übertragen und die Ingenieure Krenner und Hubert, sowie der niederösterreichische Oberbaudirektor Cerrini zur Mitwirkung angewiesen; an Stelle Krenners, welcher damals schon krank war und bald darauf starb, trat Kreisingenieur Exner, an Stelle Huberts, welcher sich die Mitwirkung verbeten hatte[2]), der bei der niederösterreichischen Oberbaudirektion angestellte Ingenieur Hauptmann Le Febure. Der neue Vorkopf hatte den Zweck, daß bei hohem Wasserstande der Donau nicht zu viel, bei kleinerem nicht zu wenig Wasser in den Kanal hereinkomme. Das erstere hoffte man durch den neuen Einschränkungsbau zu erreichen, welcher über das bis zum damaligen Zeitpunkte bekannte größte Wasser errichtet, die Einmündung auf 28 Klafter einengte, das letztere durch das auf dem Plane (Abbildung S. 32) mit *A F* bezeichnete Verbindungsbeschlächt, welches nur über den niederen Wasserstand hinaufreichen sollte, damit bei anschwellender Donau das überflüssige Wasser frei darüber hinwegströmen könne, bei kleiner Donau aber das ganze bei *A H* hereinfließende und das Beschlächt nicht übersteigende Wasser beisammen erhalten und gleichsam durch einen Trichter in den Kanal hineingeleitet werde. Der neue Vorkopf erhielt allgemein die sonderbare Bezeichnung »die Schere«.

Gleichzeitig wurde Walcher die Regulierung des Donaukanals bei der Reiterkaserne aufgetragen, wo schon vor einigen Jahren das Beschlächt am linken Ufer eingerissen worden war, was zur Folge hatte, daß sich am rechten Ufer Sandbänke ablagerten, welche

[1]) Doch wurde der Voranschlag weit überschritten, da bis 1793 inklusive auf diesen Bau und auf die Kanalregulierung bei der Reiterkaserne bereits über 62.000 fl. ausgegeben worden waren.

[2]) Auch Hubert starb bald darauf; 1793 wird er als verstorben erwähnt.



Die Abänderung der Einmündung des Donaukanales nach dem Projekte Heppes.
(Original im Reichsfinanzarchiv, Niederösterreichisches Bankale. Fasz. 49.)

der Schiffahrt sehr hinderlich waren. Schon 1782 hatte Brequin die Wiederherstellung der alten Ufer vorgeschlagen, wobei er jedoch riet, den neu entstandenen Seitenarm zu einem Winterhafen auszugestalten, eine Idee, deren Verwirklichung auf die Einwendungen Huberts unterblieben war. Walcher ließ nunmehr das Seitengerinne abdämmen und das Ufer mit einem neuen Beschlächt versehen. Im Jahre 1795 hatte er beide ihm übertragenen Wasserbauten ausgeführt.

Kapitel 9.

Der Wasserstraßenbau zur Zeit der Kaiser Franz und Ferdinand.

Nicht zum Besten stand es mit der Entwicklung des Verkehrswesens, wie der Volkswirtschaft überhaupt in der Regierungszeit des Kaisers Franz und seines Sohnes Ferdinand, in welcher Österreich durch die tief in seine Geschicke eingreifenden äußeren Verwicklungen, wie nicht minder durch eine von beschränkten Gesichtspunkten aus geleitete Staatswirtschaft dem politischen und finanziellen Bankerotte entgegentrieb. Der Regierung fehlte einerseits die Kraft, um die schwerfällige Staatsmaschine in die nötige Bewegung zu setzen, anderseits mangelte ihr, wie Helfert sich ausdrückt, »die köstliche Gabe der für kommende Zeiten vorsorgenden Weisheit«; auf diese Epoche Österreichs paßt das geflügelte Wort des schwedischen Kanzlers Oxenstjerna: »Quam pusilla sapientia regitur mundus[1]).

Bei der Kurzsichtigkeit und Befangenheit des vormärzlichen Regierungssystems kann es nicht Wunder nehmen, daß es für die gewaltigen Umwälzungen, welche durch die Erfindung der Dampfmaschine auf dem Gebiete des Verkehrswesens angebahnt wurden, kein rechtes Verständnis besaß und nur widerstrebend die vom Geiste der Zeit mit unwiderstehlicher Macht verlangten Umgestaltungen vor sich gehen ließ.

Bloß in der Verbesserung und Ausgestaltung des Landstraßennetzes wurde in dieser Zeit Ersprießliches geleistet; unfruchtbarer erwies sich hingegen die franziszeische Ära auf dem Gebiete des Wasserstraßenbaues, wo bloß in Ungarn eine intensivere Tätigkeit entfaltet wurde. In Österreich wurden zwar neue Anläufe gemacht, die Frage der Verbindung der Moldau, der Oder und der Adria

[1]) Helfert, Geschichte Österreichs. II, 2.

mit der Donau zu lösen; es wurde sogar der Kanal zur Adria in Angriff genommen und in den Jahren 1797—1803 bis Wiener-Neustadt geführt [1]); im Übrigen aber verliefen die Projekte in den Sand.

Im Jahre 1806 bildete sich in Prag eine hydrotechnische Gesellschaft für Böhmen, welche sich hauptsächlich mit der Anlage eines Donau-Moldau-Kanales befaßte. Der Wasserbaudirektor für Böhmen, Gerstner, sprach sich jedoch 1813 gegen die Rentabilität des Kanales aus und schlug eine Eisenbahn von Linz nach Budweis vor; in gleichem Sinne äußerte sich 1819 Gerstners Sohn, welcher Professor am Prager polytechnischen Institute war.[2]) Hingegen trat 1824 Hofbauratsdirektor Schemerl mit einem ganz Österreich umfassenden Wasserstraßenprojekte hervor.

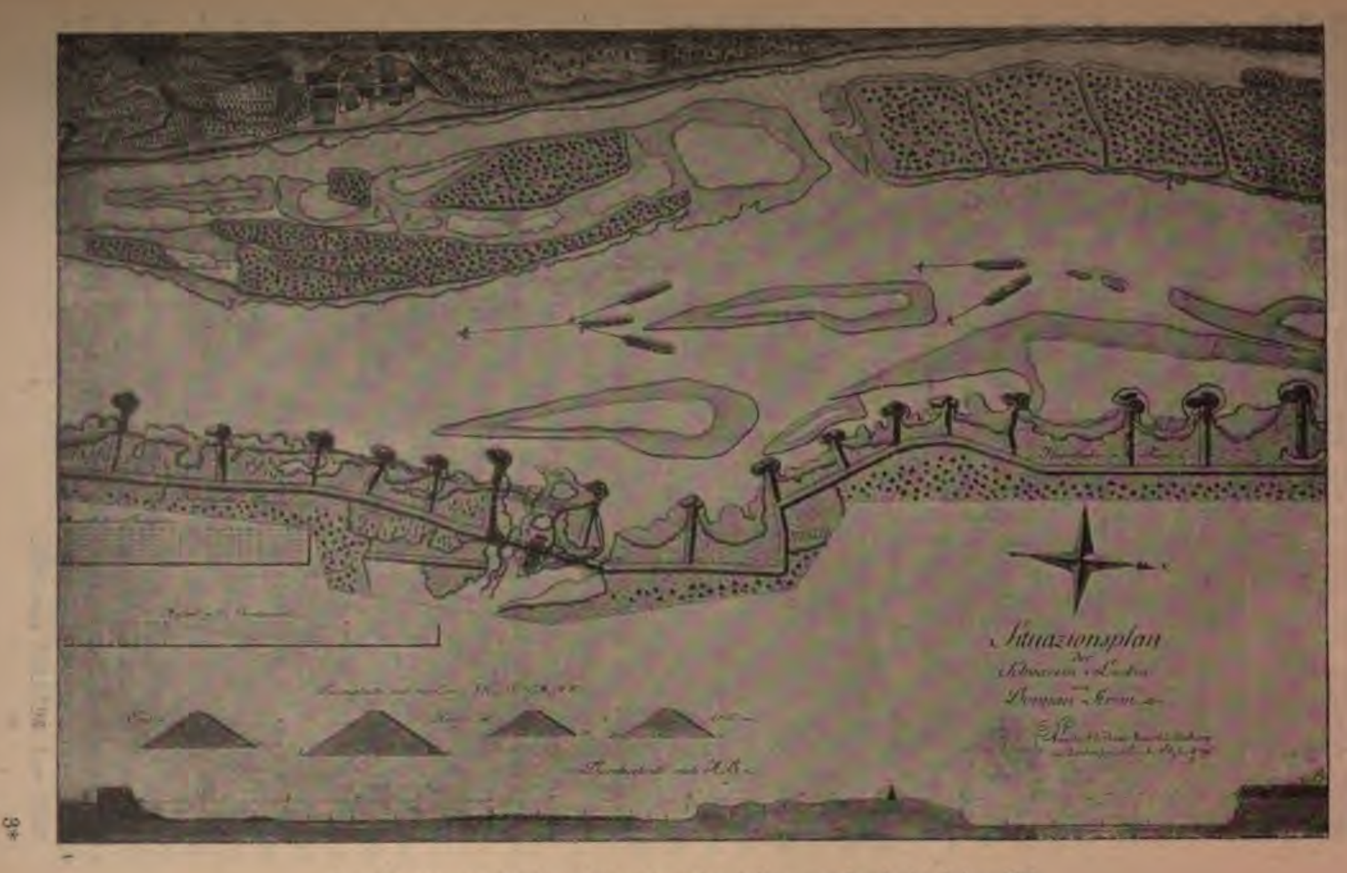
Auf dem Wiener Kongresse war nämlich, da durch die Kontinentalsperre der Handel und die Schiffahrt eine unnatürliche Richtung erhalten hatten, der Grundsatz der freien Schiffahrt auf allen in den Kongreßstaaten fließenden Strömen ausgesprochen worden. Im Geiste dieses Prinzips trat 1822 die Elbeschiffahrtskonvention ins Leben, 1826 wurde die Po-Schiffahrtsakte abgeschlossen und über die Abschließung einer Schiffahrtsakte für die Donau fanden in diesen Jahren Vorerhebungen statt, welche jedoch infolge des Widerstandes Rußlands und der Türkei ohne Ergebnis blieben.[3]) Da die wichtigsten Vorteile des Elbeschiffahrtsvertrages für den österreichischen Handel erst durch eine Wasserverbindung der Elbe mit der Donau erreichbar waren, wollte Schemerl 1824 einen Kanal von der Donau mittels der March einerseits zur Elbe über die Wilde Adler, anderseits über die Beczwa zur Oder und weiterhin zur Weichsel führen [4]); mittels

[1]) In den letzten Jahren des XVIII. Jahrhunderts bildete sich eine »priv. Canal- und Bergbau-Compagnie«, welche unter anderem auch einen Kanal von der Donau zur Adria projektierte. 1797 wurde der Kanal nach dem Entwurfe und unter der Leitung des Feldmarschall-Leutnants Sebastian von Maillard begonnen; 1799 übernahm der spätere Hofbauratsdirektor Schemerl die Direktion, welcher ihn bis über die Leitha führte. Da der Kanal nach Breite und Tiefe durchaus unzureichend angelegt war, unterblieb indes die weitere Ausführung. Im Jahre 1802 ging er in die Verwaltung des Staates über, welcher ihn 1869 an die Erste österreichische Schiffahrts-Kanal-Aktiengesellschaft verkaufte. (Weiss in: Topographie von Niederösterreich. I. 18.)

[2]) Denkschrift über den staatlichen Wasserbau und die Schiffahrt im Königreich Böhmen. S. 38.

[3]) Bauregistratur. Fasz. 53. Z. 1886 aus 1826.

[4]) Der Kanal sollte, um auch der Bewässerung des Marchfeldes zu dienen, durch dasselbe bis Göding, von Göding bis zur Sazawamündung mittels der March,



Der Donaustrom bei der Abzweigung der Schwarzen Lacke im Jahre 1796.
(Original im k. k. Archiv für Niederösterreich.)

dieser Anlagen und mittels der von Kaiser Franz 1822 anbefohlenen Fortsetzung des Wiener-Neustädter Kanales bis Triest bot sich die Aussicht, die Nord- und Ostsee, das Adriatische und Schwarze Meer durch Wasserstraßen zu verbinden.

Schemerls Pläne fanden jedoch nur wenig Anklang, da das neue Verkehrsmittel der Eisenbahnen bereits die allgemeine Aufmerksamkeit absorbierte.

So trat Professor Gerstner neuerlich warm für die Anlage von Eisenbahnen ein, welche zum Zwecke einer kommerziellen Verbindung den Schiffahrtskanälen vorzuziehen seien. Trotz der Bedenken des Hofbaurates, welcher vor einer Überschätzung der Eisenbahnen warnte, da sie »nur zu kurzen Transporten schwerer Waren geeignet« und »nur in solchen Fällen zweckmäßig« wären, »in welchen die Führung von Kanälen technisch unausführbar oder mangels eines höheren kommerziellen Zweckes zu kostspielig wäre«, trotz dieser Bedenken fand sich eine Privatunternehmung, welche die erste, allerdings nur auf Pferdebetrieb eingerichtete Eisenbahn in Österreich durch Professor Gerstner in den Jahren 1826—1829 von Budweis nach Linz bauen ließ. Die Verhandlungen über das Wasserstraßenprojekt Schemerls wurden zwar 1831/32 nochmals aufgenommen, doch blieben die Versuche der Regierung, eine Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen, welche mit staatlicher Unterstützung das Unternehmen durchführen sollte, ohne Erfolg.[1]) Seit dem glänzenden Siege, welchen Stephensons Lokomotive »Rocket« in dem Wettbewerbe für die Bahnlinie Liverpool-Manchester davongetragen hatte, wurde den Wasserstraßen gegenüber den Schienenwegen nur mehr eine untergeordnete Bedeutung zugemessen und so verschwanden die Projekte von Schiffahrtskanälen in Österreich von der Tagesordnung und kamen erst in den siebziger Jahren des XIX. Jahrhunderts wieder zum Vorschein.

Am krassesten zeigt sich der zurückhaltende, ja tatenscheue Charakter des vormärzlichen Verwaltungssystems in der Behandlung des Regulierungsproblems der Donau bei Wien. Die Akten über diese Angelegenheit erschienen in fortwährendem Wandern begriffen,

---

von hier mit Benützung der Sazawa und der Wilden Adler zur Elbe bei Königgrätz führen; eine Abzweigung des Kanales sollte mit Benützung der Beczwa, Olsa, Pietrofska und Blatnitz zur Oder und weiterhin zur Weichsel gegraben werden.

[1]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 4794 aus 1824, ZZ. 11.022 und 27.380 aus 1830 und Z. 18.996 aus 1832.

unausgesetzt wurden Erhebungen gepflogen, immer neue Gutachten von den Behörden und Sachverständigen eingeholt, die Verhandlungen schwollen so zu einer unübersehbaren Aktenmasse an, doch ängstlich wurde allen weitgreifenden Maßregeln ausgewichen. Es wurden zwar im Laufe der Jahrzehnte wiederholt richtunggebende allerhöchste Entschließungen gefaßt, doch blieben sie ohne praktische Bedeutung, da hinterher wieder neue Bedenken entstanden und die Sache wieder von vorne anfieng. So ist die Frage in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts niemals ganz zur Ruhe gekommen, faktisch geschehen ist aber so gut wie nichts, abgesehen von der Uferfixierung des Donaukanales und von den verhängnisvollen Einengungswerken bei Nußdorf, durch welche die Hochwässer in den Jahren 1830 und 1862 zu furchtbaren Katastrophen für die niederen Vorstädte Wiens und für das Marchfeld wurden.

Die Regulierungstätigkeit beschränkte sich, ohne das Ganze planvoll zu umfassen, auf die Bedürfnisse des Augenblicks, auf die notdürftige Schiffbarkeit des Stromes und insbesondere des Donaukanales. Es wurde nur stückweise gebaut und man ging hiebei in der Inkonsequenz so weit, daß man selbst bei den stückweisen Versicherungen bereits bestehende Werke nicht benützte. Auf diese Weise wurden Millionen verschwendet, weil man nie den Mut hatte, Millionen mit einem Male auf eine umfassende Stromregulierung zu verwenden.

Kapitel 10.

Die Regulierungstätigkeit an der Donau bei Wien unter Kaiser Franz I. bis zum Projekte Schemerls.

Seit der Zerstörung des Hubertusdammes zu Allerheiligen 1787 blieb durch mehr als sechs Jahrzehnte eine der Hauptfragen der Donauregulierung in der Wiener Strecke in Schwebe. Sollte ein Damm am linken Stromufer wieder erbaut werden und in welcher Trasse? Sollte ferner die Schwarze Lacke wieder versperrt werden und auf welche Weise? Es traten unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1787 Erscheinungen in den Verhältnissen des Stromes zutage, welche dringend auf die Lösung dieser Fragen verwiesen. So nahm die Vertiefung des Stromes an der Ausmündung der Schwarzen Lacke in solchem Maße zu, daß die linksseitigen Joche der großen Donaubrücke, oberhalb deren die Schwarze Lacke mündete, in die Gefahr des Einsturzes gerieten, während an der

rechten Seite des Stromes der sogenannte Bruckhaufen entstand. Ebenso begann sich schon anfangs der neunziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts unmittelbar vor der Einmündung des Kanales eine Sandbank zu bilden, welche die Einfahrt erschwerte, und auch im weiteren Laufe des Kanales vermehrte sich die Versandung. Mehrjährige Verhandlungen führten endlich zur Aufstellung eines Regulierungsprogrammes (kaiserliche Entschließung vom 29. Juli 1797), nach welchem die Schließung der Schwarzen Lacke, die dammartige Erhöhung der Lang-Enzersdorfer Straße, die Regulierung des Donaukanales auf 28 Klafter (53·2 *m*) in der Breite, die gänzliche Verlegung des Treppelweges auf die Leopoldstädter Seite und die Anlage je einer Schleuse bei der Ein- und Ausmündung des Kanales vorgenommen werden sollte.

Die näheren Modalitäten der Ausführung wurden eingehenden Beratungen unterzogen, bei welchen die Autorität des General-Hofbaudirektors, Generalmajors Freiherrn von Struppi, den Ausschlag gab. Nach seinem Vorschlage sollte die böhmische Straße bis an den Bisamberg zwei Schuh (0·63 *m*) über die größte bekannte Wasserhöhe erhöht werden, um das Marchfeld vor Überschwemmungen zu schützen; die Schwarze Lacke aber und die übrigen Einrisse des Hubertusdammes sollten nur verkrippt werden. Da diese Vorkehrungen als die dringendsten angesehen wurden, wurde das Wasserbauamt — beziehungsweise die Oberbaudirektion, soweit es sich um die Straßenerhöhung handelte — zur sofortigen Ausführung derselben angewiesen. Der Bau der Schleusen wurde aufgeschoben, bis eine geometrisch genaue Karte des Stromes bei Wien vorläge und die Regulierung des Kanales durchgeführt wäre. Mit der Aufnahme, Nivellierung und Sondierung des Donaustromes von Korneuburg bis Albern sowie des Donaukanales und der nahen Nebenarme wurde der Wasserbauamtsinspektor Johann Freiherr von Pacassi[1]) betraut, welcher diese Aufabe im Herbste 1797 begann.[2])

---

[1]) Geboren zu Wien, nach anderen in Görz im Dezember 1758 als Sohn des Ober-Hofarchitekten Nikolaus Pacassi, welcher den Gebrauch der Steinkohlen in Österreich eingeführt hatte und für seine Verdienste 1764 in den Ritterstand, 1796 in den Freiherrenstand erhoben worden war. Johann Freiherr von Pacassi wurde 1797 Inspektor, 1810 Direktor des Wasserbauamtes, schließlich Hofbaurat und starb in Wien am 8. Juni 1818 (Wurzbach, Lexikon).

[2]) Die Aufnahme kostete ungefähr 600 fl.; Pacassi hatte hiebei zwei Schiffe, fünf Schiffleute und vier Tagewerker zur Verfügung; erstere erhielten 30 Kreuzer, letztere 20 Kreuzer täglichen Lohn; als sie mit dem Hinweise auf die bessere Be-

Zur tatsächlichen Ausführung kam jedoch nur ein geringer Teil des Regulierungsprogrammes, indem bloß die Regulierung des Donaukanales in Angriff genommen wurde. In der Verengung desselben sah General Struppi das beste Mittel, das Kanalbett zu vertiefen und von der Versandung zu befreien, zu welcher nach seiner Meinung die zahlreichen verfallenden Hubertschen Steinsporne beigetragen hätten. Nach dem Gutachten Struppis sollte die Fixierung der Ufer durch Pilotierung und Steinpflasterung der Böschungen erfolgen. Die Bestimmung der Normalbreite des Kanales auf 28 Klafter (53·2 *m*) wurde 1800 auf 26 Klafter (52·57 *m*) abgeändert, als Pacassi darauf hinwies, daß zwar in allen Plänen und Akten die Breite der Einmündung auf 28 Klafter angegeben und dementsprechend die Normalbreite des Kanales von der Hofstelle wiederholt mit 28 Klaftern festgesetzt worden sei, daß jedoch tatsächlich — wie er sich bei der Stromaufnahme überzeugt habe — die Einmündung nur 26 Klafter breit sei. Die Verengung des Kanales erfolgte unter dem Widerspruche der Schiffahrtsinteressenten, welche die Befürchtung aussprachen, daß unter ihr die bisherige Lebhaftigkeit der Schiffahrt und der »ungeheure Verkehr zu Wasser« empfindlich leiden würden.[1])

Mit der Regulierung der Ufer wurde 1797 in der Spittelau begonnen, sodann die Strecke bei der Weißgärber Brücke und unterhalb derselben in Angriff genommen, da dies der Bau der Rasumofsky-Brücke und der Umbau der Weißgärber Brücke bedingte. Der russische Botschafter Graf Rasumofsky hatte nämlich von Kaiser Franz 1797 die Erlaubnis erhalten, von seinem Garten auf der Landstraße, welchen er von dem Fürsten Paar erworben und mit großen Kosten verschönert hatte, eine hölzerne Jochbrücke über den Donaukanal in den Prater schlagen zu lassen[2]), welche 1809 und 1819 durch die Eisgänge zerstört wurde, worauf erst 1825 zunächst dem Standorte der alten Brücke die erste Kettenbrücke in Wien erbaut

---

zahlung auf den Wiener Plätzen (40—45 Kreuzer täglich) zu streiken begannen, wurde ihr Lohn auf 36, beziehungsweise 26 Kreuzer erhöht; überdies erhielten die Schiffleute, da sie vor den Linien verwendet wurden, den üblichen Landesbeitrag von 3 Kreuzern. (K. k. Archiv für Niederösterreich. Qu. 20, Z. 13.368 aus 1797.) — Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia erhielten die Taglöhner bei den Wasserbauten 15 Kreuzer für den Tag, die Schiffleute 21 Kreuzer. (Reichsfinanzarchiv, Niederösterreichisches Bankale. Fasz. 49.)

[1]) K. k. Archiv für Niederösterreich. Qu. 3, Z. 1250 aus 1801.

[2]) K. k. Archiv für Niederösterreich. Qu. 20, Z. 335 aus 1797.

wurde. Die 1782 errichtete Weißgärber Brücke wurde, nachdem sie durch den Eisstoß des Jahres 1799 vernichtet worden war, in den Jahren 1800—1803 neuerbaut und erhielt zu Ehren des Herrschers den Namen Franzensbrücke. Sie galt damals als ein Meisterstück der Brückenbaukunst sowohl ihrer festen Bauart wegen — die Landjoche und der Mittelpfeiler waren größtenteils aus mächtigen Quadersteinen — als auch der Weite der Spannung wegen im Verhältnis zur Flachheit des Bogens.[1]) Der Erbauer der Brücke war Freiherr von Pacassi, welcher auch den Kanal bei der Spittelau, von der Schlagbrücke bis zur Rasumofsky-Brücke und sodann beim Schanzel regulierte.[2])

Im Frühjahre 1804 bereiste Pacassy die Hufschläge an der niederösterreichischen Donau, um über den Zustand derselben Bericht zu erstatten. Als Ursache des schlechten Zustandes der Hufschläge, von welchen 67.563 Klafter (128·37 *km*) natürliche und 14.562 Klafter (27·67 *km*) künstliche waren, bezeichnete er den Umstand, daß bei ihrem Bau das Niveau des Flusses nicht berücksichtigt worden war, weshalb die Hofkammer das Dekret vom 27. Juni 1804 erließ, daß die Hufschläge mindestens 1 Fuß (31·6 *cm*) über jenem Wasserstand angelegt werden müßten, bei welchem die Schiffahrt noch stattfinde. Damit aber diese Wasserhöhe richtig bestimmt und stets leicht erkannt werden und zur Richtschnur sowohl bei der beabsichtigten Neuanlage der Hufschläge als bei der bevorstehenden Aufnahme der Donau sowie bei Wasserbauten überhaupt dienen könne, wurden nach Anordnung der Hofkammer an einigen Orten längs der Donau Wasserwerkpfähle oder Pegel errichtet, an denen die Wasserhöhe bei dem niedrigsten Wasserstande korrespondierte, eine Einrichtung, welche in Holland und Norddeutschland an allen Flüssen bereits eingeführt worden war.

Im Donaukanale wurde zunächst der Schlagbrücke bei dem Jünglingschen Kaffeehause[3]) in dem Geländer der Stiege, welche zum Flusse hinabführte, ein Maßstab von Blei derart in den Stein eingelassen, daß von 3 zu 3 Zoll (7·9 *cm*) eine kurze, alle Schuhe (31·6 *cm*) aber eine lange Querlinie stand.

[1]) Über die Franzensbrücke erschienen Monographien mit Kupfertafeln von Pieringer, Wien 1806, und Lanz, Wien 1808.

[2]) K. k. Archiv für Niederösterreich. Qu. 3, Z. 24.008 aus 1801 und Z. 2249 aus 1804.

[3]) Gegenwärtig II., Praterstraße 6 und Untere Donaustraße 5.

Pacassy wies auch auf die Schädlichkeit der bisher beim Bau der Hufschläge üblichen sogenannten Steinwürfe hin, welche Bauart schon veraltet, und obwohl durch das Hofdekret vom 1. März 1803, Z. 1875, als kunstwidrig und und dem Strome schädlich verboten, dennoch hie und da neuerdings angewendet worden sei. Pacassy schlug den Faschinenbau vor, welcher sich in anderen Kronländern und besonders im Deutschen Reiche als sehr nützlich erwiesen habe. Dieser Vorschlag wurde angenommen und dem Freiherrn 6088 fl. 56 kr. zu den dringendsten Reparaturen bewilligt.[1])

Der Entschluß der Regierung im Jahre 1797 die Erhöhung der Prager Reichsstraße und die Versperrung der Schwarzen Lacke sofort durchzuführen, wurde durch die Kriegswirren und durch die hieraus sich ergebenden finanziellen Schwierigkeiten in seiner Ausführung gehemmt. Die Folge hievon war, daß die Hochfluten der Donau mehrmals die Straße überstiegen und an mehreren Stellen durchbrachen und sich immer weitere Abzweigungen von der Schwarzen Lacke und von dem in sie mündenden Hochauer und Lang-Enzersdorfer Arm bildeten, welche sich tief in das Marchfeld hinein erstreckten. Mehreren Gemeinden, insbesondere Jedlesee, drohte der vollständige Untergang durch den Strom. So durchbrach 1803 der Strom die Reichsstraße oberhalb Jedlesee an der Grenze gegen Strebersdorf, wodurch ein Nebenarm der Schwarzen Lacke gebildet wurde, welcher sich knapp vor ihrer Mündung in den Strom wieder mit ihr vereinigte, so daß Jedlesee nunmehr auf einer Insel lag; die Durchbruchstelle an der Straße wurde durch eine 30 Klafter (57 *m*) lange Brücke überbrückt (vgl. die Abbildung S. 18). Die Donau drohte sich ihr Hauptbett am Bisamberge vorbei in das Marchfeld zu bahnen, indem sich der Stromstrich gegen Tuttendorf zu wandte, eine Veränderung, welche nicht nur das Ufer bei Tuttendorf gefährdete, sondern auch die Tendenz des Stromes in sich barg, in der Richtung des Hochauer und Lang-Enzersdorfer Armes das Hauptrinnsal in die Schwarze Lacke zu verlegen.[2])

---

[1]) K. k. Archiv für Niederösterreich, Qu. 3, Z. 12.376 aus 1804.

[2]) Die Schwarze Lacke besaß im Jahre 1807 eine Länge von 2687 Klaftern (5·087 *km*) ein Gefälle von 3 Fuß 9 Zoll (1·18 *m*) und eine Geschwindigkeit von 4 Fuß 3 Zoll (1·34 m). Oberhalb von Jedlesee nahm sie den ungefähr 2500 Klafter (4·75 *km*) langen Hochauer Arm auf, welchem der etwa 800 Klafter (1·52 *km*) lange Lang-Enzersdorfer Arm zufloß. Auch der Hochauer und Lang-Enzersdorfer Arm waren nicht unbeträchtlich und bei Hochwasser sehr gefährlich. Unterhalb der Vereinigung der beiden Arme, zunächst welcher sich die Durchbruchstelle in der

Seit dem Jahre 1803 langten wiederholt Bittgesuche der Gutsbesitzer und der Gemeinden von Jedlesee, Strebersdorf und Floridsdorf, 1805 ein gemeinsames Gesuch der Marchfeldgemeinden an Kaiser Franz um Schutz gegen die Verheerungen der Donau ein. Mit Rücksicht auf dieselben wurden, ohne an die früher gefaßten Beschlüsse in dieser Angelegenheit anzuknüpfen, neuerliche Verhandlungen über die Schutzvorkehrungen gepflogen, welche aber infolge der Uneinigkeit der Techniker über die Tauglichkeit des Hubertusdammes, beziehungsweise die Abänderung der Trasse desselben lange Zeit zu keinem Ziele führten. Als provisorische Maßregel wurde 1806 auf das Drängen der Mehrzahl der Marchfeldgemeinden die überbrückte Durchbruchstelle an der Straße ober Jedlesee verschüttet, wodurch indes die Gefahr für Jedlesee und Langenzersdorf erheblich gesteigert wurde.

In der Frage der Wiedererrichtung des Hubertusdammes standen sich im wesentlichen zwei verschiedene technische Meinungen gegenüber. Während der erste Vorsteher des Wasserbauamtes, Exner, und der damalige Referent der Hofbaukommission, Regierungsrat Schemerl, sich wenigstens für die teilweise Beibehaltung des Dammes aussprachen und nur die Strecke oberhalb der Abzweigung der Schwarzen Lacke durch einen neuen Damm ersetzen wollten, über dessen Trasse sie freilich wieder verschiedener Ansicht waren, hielt Pacassy den Hubertusdamm für gänzlich verfehlt und unbrauchbar und griff auf das Projekt aus der Zeit Kaiser Josefs II. zurück, einen neuen Damm von Stockerau bis Schloßhof anzulegen. Bei der Uneinigkeit der Techniker und der finanziellen Bedrängnis des Staates, welche einen kostspieligen Dammbau nicht zuließ, wählte die Regierung den Ausweg, eine endgültige Entscheidung durch die dammartige Erhöhung der Reichsstraße hinauszuschieben, welche 1807 von Lang-Enzersdorf bis zum Spitz mit einem Kostenaufwande von 35.000 fl., 1815 [1]) von da ab bis zur Donaubrücke durchgeführt wurde.

Reichsstraße befand, begann der Überschwemmungszug gegen das Marchfeld, welcher dasselbe in einen See verwandelte und erst an der ungarischen Grenze bei Marchegg sich in die March ergoß. Welche Gefahr die Schwarze Lacke für die Donaubrücke bildete, zeigt sich aus dem Umstande, daß durch den Druck des aus ihr strömenden Wassers beziehungsweise Eises, welcher sich hauptsächlich gegen die Joche 24 und 25 richtete, diese im Jahre 1807 auf eine Tiefe von 43 Fuß (13·6 *m*) ausgewaschen waren.

[1]) Smital, Geschichte der Großgemeinde Floridsdorf. S. 274.

Die Versandung der Schwarzen Lacke wurde nach dem Vorschlage des zweiten Vorstehers des Wasserbauamtes, Pacassy, dadurch vorbereitet, daß an der Ein- und Ausmündung derselben Strichzäune geschlagen, innerhalb des Armes zwei Überfallswehren errichtet und an beiden Seiten der Wehren die Ufer durch Faschinenwerke verwahrt wurden. Zu den Kosten der Verschließung der Schwarzen Lacke, welche an 11.000 fl. betrugen, trug der Bankalfonds über 8000 fl., den Rest die Stände bei. [1])

Da der Schutz Jedlesees, welches noch diesseits der Straße im Bereiche der Donauhochwässer lag, bei diesen Vorkehrungen außer acht gelassen wurde, mußte sich die Gemeinde durch einen besonderen, der Schwarzen Lacke entlang führenden Damm schützen, an welchen sich rechtwinkelig der Äugelschutzdamm schloß. Einen solchen Gemeindedamm hatten schon 1786 die Neuansiedler von Floridsdorf gebaut, um sich gegen die Rückstauwässer vom Mühlschüttelarm her zu verwahren. [2])

Schon gelegentlich der Verhandlungen über die Verschließung der Schwarzen Lacke und über die Wiedererrichtung des Hubertusdammes trat Schemerl [3]) mit jener Idee hervor, welche er einige Jahre später zu einem festgefügten System einer Donauregulierung bei Wien formulierte. Er knüpfte an Fremaut und Hubert an, indem er die Konzentration, die Beschränkung der Ströme für das vorzüglichste Mittel der Strombaukunst hinstellte, Flüsse gegen ihren Verfall zu bewahren; schon von Höflein an müsse die Donau in

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 80, 98, 259 und 264 aus 1807. — Die Beitragsleistung und Einflußnahme der Stände bei den Wasserbauten, welche ex universo bestritten wurden, regelte das Normale vom 10. März 1804, Z. 5445. (K. k. Archiv für Niederösterreich. Fasz. Qu. 3.)

[2]) Smital a. a. O., S. 139 und 274.

[3]) Josef Schemerl Ritter von Leytenbach (so lautet die gewöhnliche Schreibung, während das Adelsdiplom Schemerl von Leythenbach enthält), geb. in Laibach 1752, gest. um 1837. Vor oder bald nach seinem Eintritte in den Staatsbaudienst unternahm er eine zweijährige Reise nach Holland und an den Rhein, um die dortigen Wasserbauten zu studieren. 1772 führte er die Regulierung der Save, 1788 die Wiederherstellung der verfallenen Straßen in Krain durch. 1799 übernahm er die Leitung über den in Ausführung begriffenen Wiener-Neustädter Schiffahrtskanal, welchen er 1802 bis über die Leitha führte. 1804 wurde er Referent der Hofbankommission, 1807 Direktor des Hofbaurats, in welcher Stellung er bis zu seinem Übertritte in den Ruhestand verblieb, welcher nach 63jähriger Dienstleistung erfolgte. Für seine Verdienste erhielt er 1811 das Ritterkreuz des Leopoldordens und wurde statutengemäß in den erbländischen Ritterstand erhoben. (Wurzbach, Lexikon.)

ein Rinnsal konzentriert und der Stromstrich vom nördlichen Ufer des Stromes entfernt werden, wodurch in gleicher Weise sowohl dem Interesse der Marchfeldgemeinden als jenem der Donaukanalschiffahrt gedient werden würde.[1])

Kapitel 11.
Das Projekt Schemerls.

Den unmittelbaren Anlaß zu Schemerls Regulierungsprojekt der Donau bei Wien gaben folgende Umstände.

Wie schon bemerkt, vertiefte sich der Strom unterhalb der Mündung der Schwarzen Lacke am linken Ufer der Donau derart, daß die linkseitigen Joche der großen Donaubrücke in Einsturzgefahr gerieten. Im Jahre 1807 betrug die Stromtiefe bei den Brückenjochen 24 und 25 43 Fuß (13·6 *m*) und beim Brückenbau im Jahre 1809 waren für die Joche 29 und 30 69 Schuh (21·6 *m*) lange Jochpfähle notwendig, welche nur 6 Schuh (1·9 *m*) tief in den Boden eingeschlagen werden konnten. Als 1810 die durch den Eisgang schwer beschädigte Brücke wieder instand gesetzt werden sollte, erklärte das Wasserbauamt. die zu Jochstecken der Brücke erforderlichen Bäume aus eigenen Mitteln der hohen Kosten wegen nicht beschaffen zu können und verwies darauf, daß bei der nächsten Beschädigung der Brücke ihre Wiederherstellung am gleichen Standorte gar nicht mehr möglich sein werde, da das Flußbett bereits so sehr mit eingeschlagenen Jochpflöcken übersät sei, daß kein Platz mehr zur Einschlagung neuer Jochbäume gefunden werden könne. Zur Sicherstellung der Verbindung Wiens mit dem jenseitigen Ufer schlug der Wasserbauamtsdirektor Freiherr von Pacassy vor, die Brücke an jene Stelle bei Nußdorf zu versetzen, wo heute noch die Überfuhr nach Jedlesee besteht, wobei sich der Vorteil ergeben hätte, daß nur eine einzige Brücke notwendig gewesen wäre anstatt der bisherigen vier über die verschiedenen Arme führenden Brücken. Die von Pacassy vorgeschlagene Brücke, welche um 370 Klafter (703 *m*) vom Ende des Nußdorfer Vorkopfes weiter stromaufwärts verlegt worden wäre, sollte 190 Klafter (361 *m*) lang werden und aus 22 Jochen bestehen, deren Öffnung zwischen 7 und 9 Klafter (13·3 *m* und 17·1 *m*) gewechselt hätte; die Mitteljoche wären in der

---

[1]) Unter anderem regte er auch die schon wiederholt (1608 und 1717) geforderte Beiseitigung der Schiffmühlen bei Tuttendorf an.

größten Tiefe auf 20 Schuh (6·32 *m*) zu schlagen gewesen. Die Gesamtkosten der Brücke wurden auf mehr als 1,200.000 fl. veranschlagt, wobei auf den Brückenbau selbst nur 97.000 fl. gerechnet, alles übrige auf die erforderlich gewordene Verlegung der Straßenzüge und auf die Vervollständigungsbauten [1]) angesetzt wurde.

Gegen diesen Vorschlag erklärte sich der Hofbaurat aus technischen, ökonomischen, militärischen und lokalen Gründen mit aller Entschiedenheit und stellte ihm jenes Projekt entgegen, welches einen Markstein in der Geschichte der Donauregulierung bildet, da in ihm dem zu bewältigenden Probleme bereits annähernd jene Lösung gegeben erscheint, welche es nach langjährigen und langwierigen Verhandlungen und Verwicklungen endlich vor etwa drei Jahrzehnten tatsächlich erhalten hat. Es ist das unvergängliche Verdienst Schemerls, welcher von 1807 bis 1836 die Leitung des Hofbaurates inne hatte, in der Frage der Donauregulierung bei Wien bahnbrechend gewirkt zu haben. Vor Schemerl hatte man auch nicht einmal an die Möglichkeit gedacht, in das Leben des gewaltigen Stromes in so radikaler Weise einzugreifen, wie er es vorschlug, und es bedurfte der eisernen Beharrlichkeit und Unbeugsamkeit eines Mannes wie Schemerl, um immer und immer wieder trotz aller anscheinend unüberwindlichen Hindernisse und trotz aller Bedenken, welche fast allgemein seiner Idee entgegen gebracht wurden, auf dieselbe zurückzukommen und bei ihr unerschütterlich zu verharren. Das Wirken Schemerls, welcher zuerst durch seine Schriften und Ausführungen die Wasserbaukunst in Österreich auf einen wissenschaftlichen Standpunkt gebracht hat und welcher darauf hinwirkte, die Fortschritte auf dem Gebiete derselben, welche damals in anderen Staaten, besonders in England, Frankreich und Norddeutschland schon mit großem Erfolge nutzbar gemacht wurden, auch in Österreich in Anwendung zu bringen [2]), das Wirken dieses Mannes erscheint in vielfachem Konflikte mit den damals herrschenden Regierungsprinzipien. Es ist einer der Widersprüche und Halbheiten, in welche sich das vormärzliche System verwirren mußte, daß man ihn zwar durch mehr

---

[1]) Auch über die Schwarze Lacke hätte eine Brücke errichtet werden müssen, da der im Jahre 1807 hergestellte, ganz aus Schotter aufgeführte Kommunikationsdamm weggerissen worden war.

[2]) Einen weniger glücklichen Blick und eine gewisse Einseitigkeit bekundete er indes in seiner Stellungnahme gegen das damals in der ersten Entwicklung begriffene Eisenbahnwesen; vgl. S. 36.

als ein Vierteljahrhundert in seiner leitenden Stellung beließ, gleichwohl aber unbekümmert um seine Warnrufe entweder einfach den Dingen ihren Lauf ließ oder sogar direkt gegen seine Ansichten vorging.

Schemerls Regulierungsprojekt der Donau bei Wien ging von der Notwendigkeit der Errichtung einer stabilen Brücke aus, einem Bedürfnisse, welches gleichfalls schon seit Jahrhunderten empfunden worden war.

Schon seit dem XVI. Jahrhundert hatte man davon geträumt, wie schön es wäre, wenn man die Donaubrücken derart bauen könnte, daß sie nicht alljährlich beim Eisgange in Trümmer gingen, und wiederholt waren Projekte einer stabilen Brücke über den Donaustrom bei Wien aufgetaucht; doch waren dies nur unreife Frühgeburten, welchen es an Lebenskraft gebrach. Schemerl ist der Erste, dessen Entwurf sich auf empirische Grundsätze gründete.

Schemerl verwies auf die dringende Notwendigkeit, von der seit Jahrhunderten üblichen Brückenbauweise abzugehen und zu einer solchen zu schreiten, welche den Bedürfnissen des Straßenverkehres und der Schiffahrt entspräche, ferner die Sicherheit des anliegenden Uferlandes, insbesondere Wiens, bei Eisgängen und Hochwässern verbürge und endlich der Bauökonomie angemessen sei. Der Versuch, welcher bei der Franzensbrücke über den Donaukanal ausgeführt worden sei, könne beim Donaustrome mit ungleich größerem Vorteile ins Große übertragen werden. Die Wirtschaftlichkeit und Stabilität der Brücke hänge von der Größe der Brückenöffnungen ab, da sich mit der Verringerung der Mittelpfeiler einerseits die Baukosten, anderseits die Hemmnisse für den Ablauf der Hochfluten und Eismassen verminderten. Schemerl wollte daher die Brücke bloß auf zwei Land- und sechs steinernen Mittelpfeilern von je 40 Klafter (76 *m*) lichter Entfernung ruhen lassen, welche mit Sprengwerken aus Holz überspannt werden sollten, so daß die Länge der Brücke zwischen den Landpfeilern 300 Klafter (570 *m*) betragen hätte, während die Strombreite von Ufer zu Ufer mit 160 Klaftern (304 *m*) angenommen wurde.[1])

Da jedoch der Bau massiver Brückenpfeiler in einer so bedeutenden Strömung wie jener des Donaustromes bei Wien ein ge-

[1]) Pasetti gibt in seiner Denkschrift der Donauregulierung bei Wien von der Kuchelau bis Fischamend (welche bloß in wenigen lithographierten Exemplaren erhalten erscheint), III. Abschnitt, S. 15, irrtümlich andere Ziffern an.

wagtes und schwieriges Unternehmen schien, wollte Schemerl die Brücke im Trockenen in der Richtung des bestehenden Straßenzuges in der Kaiserwegau, geschützt durch den vorbeilaufenden Straßendamm, bauen und nach vollendetem Bau den Strom mittels eines Durchschnittes konzentriert — bloß der Donaukanal sollte erhalten bleiben — und in gerader Richtung unter der Brücke durchführen. Der Grundsatz, daß die Donau bei Wien, um ihren Ausartungen und deren Folgen vorzubeugen, in ihrem Laufe künstlich beschränkt werden müsse, war nicht neu, jedoch mit solcher Schärfe vor Schemerl nicht ausgesprochen worden. Einen geradlinigen Lauf aber wollte er dem Strome geben, da durch Vermeidung von Krümmungen die Hauptursache der Ablagerung des Geschiebes und der Bildung der Sandbänke und in weiterer Folge der Schoppungen bei Eisgängen wegfallen würde.

Das Verhältnis des Durchschnittes, welcher 1000 Klafter (1·896 *km*) lang geworden wäre, zu der entsprechenden Kurve des Stromes von 2000 Klaftern (3·792 *km*) war 1 : 2, demnach für die Ausführung günstig; später sollte der Durchstich bis zur damaligen Ausmündung des Donaukanales verlängert werden.

Die Kosten des Projektes berechnete Schemerl summarisch auf $2^1/_2$ Millionen Gulden in Bankozetteln [1]), wobei zu beachten ist, daß dieser Voranschlag vor Erscheinen des berüchtigten Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 [2]) ausgearbeitet wurde, und er beabsichtigte das ganze Werk in einem Zeitraume von zehn Jahren zu vollenden.

Auf kaiserlichen Befehl wurde der Antrag Schemerls einer Kommission zugewiesen, welche unter dem Vorsitze des Statthalters Grafen Saurau aus Vertretern aller interessierten Behörden bestand [3]); sie sprach sich einstimmig für das Projekt aus, auch Freiherr von Pacassi, welcher seinen eigenen Antrag zurückzog. Gleichwohl schien

---

[1]) Jeder Zwischenpfeiler wurde auf 100.000 fl., ein Landjoch auf 150.000 fl., ein Brückenfeld auf 40.000 fl., die übrigen Arbeiten aber auf eine Million Gulden angesetzt; für jedes der Brückenjoche nebst einem Bogen wurde ein Jahr, für die Durchstichsarbeiten zwei Jahre gerechnet.

[2]) Bekanntlich enthielt dasselbe eine Neuregelung des Geldwesens, indem es die Bankozettel auf den fünften Teil ihres Nennwertes herabsetzte. Vgl.: Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809, I, 168.

[3]) Der Kommission gehörten an der Regierungsrat und Bankaladministrator von Anders, Regierungsrat von Drosdik, Wasserbauamtsdirektor Freiherr von Pacassi, Bauoberdirektor von Cerini, Oberschleuseninspektor Denin und die Ingenieurobersten von Benzon und von Schall.

der Entwurf nur wenig Aussicht auf Verwirklichung zu haben, da die Zeitumstände für die Ausführung eines so kostspieligen und weitblickenden Unternehmens äußerst ungünstig gestaltet waren; die Finanzen Österreichs befanden sich damals in tiefster Zerüttung, indem der Staat tief verschuldet, ohne Geld und ohne Kredit war, und verhängnisvolle finanzpolitische Experimente trugen zur Zersetzung des wirtschaftlichen Lebens bei, so daß völlige Anarchie in Handel und Wandel einriß.[1]) Da geschah das Unerwartete, daß gerade von jener Seite, von welcher der Sachlage nach der heftigste Widerstand zu erwarten war, dem Projekte die mächtigste Förderung zuteil wurde. Seit dem Jahre 1810 stand an der Spitze der Hofkammer, bei welcher die Entscheidung über das Schicksal des Schemerlschen Planes lag, Graf Josef Wallis, ein Mann von rücksichtsloser, brutaler Gewalttätigkeit, ein Freund radikaler Maßregeln, an dessen Namen sich die unheilvolle Finanzkatastrophe des Jahres 1811 knüpft, durch welche zahllose Familien an den Bettelstab gebracht wurden.[2]) Es glückte Schemerl, das Interesse des Grafen für sein Projekt so sehr zu gewinnen, daß er den Plan als »eine große, glückliche Idee« bezeichnete, »deren Ausführung einen neuen Glanz auf Seiner Majestät Regierung verbreiten würde«, und nachdem »das kunstmäßige Urteil der Kommission die Ausführung des Vorschlages für unumgänglich notwendig erklärt habe, sei in der Größe und Ausdehnung des Planes noch keine Ursache zu finden, vor seiner Ausführung zu erschrecken, da die Wichtigkeit des Endzweckes dem Aufwande der Mittel angemessen sei.«[3])

Da mit Rücksicht auf die trostlose Lage der Staatsfinanzen an eine unmittelbare Inanspruchnahme derselben nicht zu denken war, schlug Wallis vor, die nötige Geldsumme entweder durch ein einer Privatgesellschaft zu bewilligendes Oktroi oder durch ein Anlehen der Stände oder durch eine zu eröffnende Lotterie oder endlich — dieses Mittel hielt er für das zweckmäßigste — durch Schaffung eines eigenen Fonds für diesen Zweck durch Eröffnung einer neuen Finanzquelle. »Ein solcher Zufluß wird«, meinte der Graf, »ohne Bedenken und ohne Bedrückung des Kommerzes durch eine auf sämtliche in den deutschen Erbländern ein-, aus- und durch-

[1]) Springer, a. a. O., S. 139 ff.
[2]) Springer, a. a. O., S. 166 f., 188.
[3]) Reichsfinanzarchiv, Niederösterreichisches Bankale. F. 6, 2, Z. 271, November 1811.

ziehende Kaufmannsgüter und Weine nach dem Gewichte zu legende mäßige Abgabe erhoben werden können.«

Am 14. Oktober 1811 genehmigte Kaiser Franz die Durchführung des Projektes und befahl, daß »ohne Verzug an die Verfassung eines detaillierten Planes und Kostenüberschlages unter der Aufsicht und Leitung des Hofbauratsdirektors von Schemerl Hand angelegt und die Ausarbeitung möglichst beschleunigt werde.« Die finanzielle Fundierung des Projektes sollte durch die von Wallis vorgeschlagene neue Steuer erfolgen, doch legte der Kaiser Wert darauf, »daß bei Ankündigung der neuen Abgabe dem Publikum der Zweck derselben bekannt gegeben werde.«

Der Realisierung der Idee Schemerls schien nun nichts mehr im Wege zu stehen und Schemerl begann die Detailpläne auszuarbeiten, eine Mühe, die jedoch vergeblich sein sollte. Sowie der maßgebende Einfluß des Grafen Wallis die kaiserliche Sanktion des Vorschlages erwirkt hatte, so hing auch das fernere Schicksal desselben mit der Person des Hofkammerpräsidenten innig zusammen. Denn schon der Vizepräsident der Hofkammer, Graf Herberstein, war ein heftiger Gegner des Projektes und hatte in einer besonderen Schrift dem Kaiser die Gründe seiner Opposition eingehend dargelegt. Insbesondere wies er auf die Waghalsigkeit des Brückenbaues hin, da es unberechenbar sei, wie tief mit Rücksicht auf die außerordentlich reißende Strömung bei dem neuen geradlinigen Laufe die Pfeiler angelegt werden müßten; auch sei schwer zu bestimmen, »wie weit stromaufwärts der neue Talweg der Donau mit großen Dämmen werde versichert werden müssen und ob nicht dadurch bei dem geringsten Durchbrechen derselben neue und größere Überschwemmungsgefahren dem Marchfelde zugezogen würden«; endlich sei die Kostensumme von $2^1/_2$ Millionen im Vergleiche zu den Kosten der über den Kanal führenden Franzensbrücke viel zu niedrig gegriffen und müsse mit Rücksicht auf die noch immer zunehmende Teuerung wenigstens verfünffacht werden; alles in allem bezeichnete der Graf die Ausführung des Projektes als ein Riesenwerk, dessen Bewältigung »die gegenwärtig disponiblen Kräfte der Nation« überstiegen.[1])

Die Einwände Herbersteins, welche unter Einem mit dem Vortrage des Finanzministers dem Kaiser vorgelegt worden waren, blieben nicht ohne Eindruck auf ihn und wenn er auch den Plan

[1]) Reichsfinanzarchiv, Niederösterreichisches Bankale, a. a. O.

Schemerls genehmigt hatte, so ließ er sich doch dazu bestimmen, die nachträgliche Begutachtung desselben durch den böhmischen Provinzialbaudirektor von Gerstner anzuordnen. Dieser erklärte sich gegen den Entwurf Schemerls und hielt den Standort der Brücke bei Nußdorf oder in der Brigittenau für den geeignetsten; nur für den Fall, als der Brückenbau an keinem der genannten Standorte zustande kommen könnte, erübrige nichts anderes als den Vorschlag des Hofbaurates anzunehmen.[1])

Die abfällige Beurteilung des Vorschlages durch Gerstner, noch mehr aber die Enthebung des Grafen Wallis von der Leitung der Hofkammer im April 1813 waren bestimmend für das Schicksal des Projektes. Nominell leitete nunmehr Graf Ugarte die Hofkammer, tatsächlich aber Graf Herberstein, der Gegner Schemerls, durch dessen Einwände der Kaiser wieder unentschlossen wurde, so daß die Angelegenheit weiter in Schwebe blieb.

Als provisorische Maßregel wurde, um die Donaubrücke an ihrem bisherigen Standpunkte erhalten zu können, 1812 ober dem linken Landjoche neuerlich ein Faschinensporn gebaut[2]); ein solcher Sporn zum Schutze der linksseitigen Brückenjoche bestand schon seit alter Zeit, nachweisbar seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts (vgl. den S. 12 eingefügten Plan Spallarts).

Kapitel 12.
Das Projekt Osterlams.

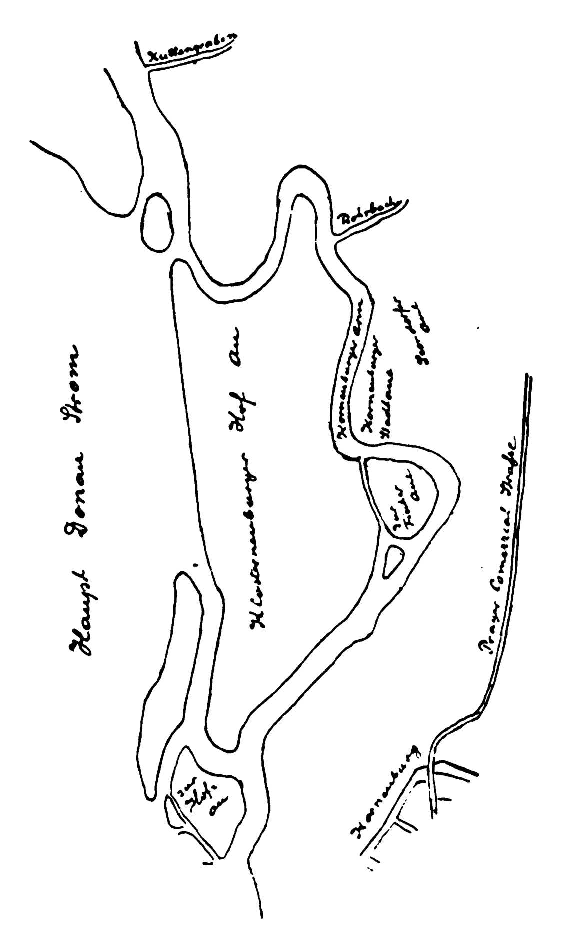
Schemerl war jedoch nicht der Mann, sich durch die Hindernisse abschrecken zu lassen, welche sich ihm entgegentürmten. Unbeugsam behielt er seinen Plan im Auge und konnte er auch nicht die Bewilligung zur Ausführung desselben erwirken, so tat er alles, um die Realisierung seiner Idee vorzubereiten, indem er die Vorschläge zu den von Fall zu Fall sich ergebenden Wasserbauten bereits im Rahmen seines Regulierungsprogrammes ausarbeitete. Umso wirksamer konnte er seinen Einfluß geltend machen, als er in den Jahren 1814 und 1815 interimistisch auch die Leitung des Wasserbauamtes über hatte.

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 35, Z. 5333 aus 1827.

[2]) Der Sporn war 49 Klafter (93·1 *m*) lang, an der Krone 3 Klafter (5·7 *m*), an der Basis 15 Klafter 3 Fuß (29·45 *m*) breit, 2 Klafter 3 Fuß (4·75 *m*) hoch und hatte 1133 Klafter 3 Fuß 9 Zoll (7728·29 m^3) Körpermaß; er kostete 79.201 fl. 33 kr. in Bankozetteln oder 15.840 fl. 15 4/5 kr. W. W. (K. k. Archiv für Niederösterreich. Fasz. Qu. 3, Z. 184 aus 1812.)

Als 1814 ober und bei Korneuburg zum Schutze gegen die Einbrüche der Donau Vorkehrungen nötig wurden, schlug Schemerl drei Faschinenwerke vor, deren eines den Korneuburger Seitenarm



Skizze der Donaueinbrüche bei Korneuburg im Jahre 1814.
(Niederösterreichisches Landesarchiv.)

schließen sollte, während die beiden anderen, welche ungefähr 500 Klafter (950 *m*) lang werden sollten, den Zweck hatten, den Strom vom linken Ufer hinweg gegen die Mitte seines stark versandeten alten Bettes näher an die Gebirgsseite zu treiben.[1]) Die

[1]) Schon 1806 hatte Schemerl auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Stromstrich vom nördlichen Ufer zu entfernen.

Kosten wurden auf 92.000 fl. veranschlagt, wozu zwei Drittel das Ärar, ein Sechstel das Land und ein Sechstel die Anrainer beitrugen. Mit den beiden Treibspornen wurde begonnen; doch noch ehe diese Werke vollendet waren, war der Gesamtkosten-Voranschlag bereits überschritten.

Mittlerweile war im Spätherbste 1815 Osterlam zum definitiven Direktor des Wasserbauamtes ernannt und aufgefordert worden, sich über die noch schwebende Frage der stabilen Donaubrücke und der damit zusammenhängenden Hauptregulierung des Donaustromes gutächtlich zn äußern, für welche Aufgabe er sich eine längere Frist ausbedang. Noch vor der Abgabe seines Gutachtens trat indes bereits seine gegnerische Stellung zu Schemerls Projekt offenkundig zutage, indem er den Bau der Korneuburger Treibsporne mit dem Hinweise auf die Überschreitung des Kostenvoranschlages einstellen ließ; der für ihn maßgebende Grund aber war, daß er den Absichten Schemerls entgegen den Strom sowohl bei Korneuburg wie bei Wien in seinem bisherigen Laufe belassen wollte. Die Folge der Baueinstellung war die Zerstörung der noch nicht hinreichend widerstandsfähigen Wasserbauten durch ein Hochwasser im Frühjahr 1816, so daß durch die Uneinigkeit der technischen Organe mehr als 100.000 fl. nutzlos geopfert worden waren. Die hierüber sich entspinnende Kontroverse, in welcher die Hofkammer für Osterlam Partei ergriff, nahm bei der offensiven Natur Schemerls bald einen persönlichen Charakter an und die zum Zwecke einer Einigung unternommenen kommissionellen Beratungen blieben bei der Hartnäckigkeit beider Teile erfolglos, so daß die Entscheidung über die Hauptfrage, die Führung des Stromstriches in der Strecke Korneuburg-Wien, bis auf den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Gesamtregulierung der Donau bei Wien verschoben wurde, während zum Schutze Korneuburgs gegen die Einbrüche des Stromes nur provisorische Vorkehrungen getroffen wurden. welche allerdings die stattliche Summe von 79.000 fl. kosteten.[1])

So wurden die Absichten Schemerls durch die Opposition Osterlams durchkreuzt, dessen mehr konservative Grundsätze in der Regulierungsfrage vermöge ihrer minderen Kostspieligkeit der Hofkammer besser zusagten.

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 112 aus 1817, Z. 34 aus 1818; Fasz. 54, Z. 59, 75 und 443 aus 1816.

Osterlam hielt es für eine unerläßliche Vorarbeit zu einem Generalregulierungsplane der Donau bei Wien, daß eine genaue hydrotechnische Aufnahme der Donau von Passau bis Theben vorgenommen werde, da bisher nur unvollständige und ungenügende Aufnahmen einzelner Strecken vorlagen, von denen die im Jahre 1812 von Pakassy vollendete große Stromkarte der Donau in Niederösterreich in neun Sektionen noch die umfassendste und genaueste war.[1]) Die neue Aufnahme der Donau wurde in den Jahren 1817 bis 1819 im Maßstabe von 1 : 14.400 durchgeführt und auf Grund derselben legte Osterlam ein Operat über die Regulierung des Stromes bei Wien vor. Osterlam wollte den Hauptstrom in seinem damaligen Bette belassen und eine stabile Brücke, welche auf steinernen, mittels wasserdichter, sogenannter cesaptischer Kasten in das Wasser versenkten Pfeilern ruhen sollte, von der Brigittenau zwischen der Schere und der Einmündung des Kaiserwassers zur Schwarzlacken-Au hinüber erbauen, ein Projekt, welches mit kaiserlicher Entschließung vom 3. Jänner 1819 genehmigt wurde. Die eigentliche Baumodalität der Brücke selbst, die Art der Versenkung der Kästen und ihre Versicherung gegen den Strom wurde zum Gegenstande einer öffentlichen Preisaufgabe gemacht und für die gelungenste Lösung der Preis von 1000 fl. in Metall festgesetzt. Bis zu dem festgesetzten Termine, dem 29. Juni 1824, langten 76 Preisbewerbungen ein, welche einer Kommission unter dem Vorsitze des niederösterreichischen Regierungspräsidenten zur Begutachtung vorgelegt wurden. Es wurden zwar sechs Arbeiten als gelungen, gleichwohl aber zur Ausführung nicht geeignet, insbesondere der wesentlichsten Anforderung einer soliden Gründung der Brückenpfeiler nicht entsprechend bezeichnet, weshalb mit kaiserlicher Entschließung vom 28. Februar 1827 keinem der eingesendeten Entwürfe der Preis zuerkannt wurde.

Gelegentlich der Begutachtung der Preisarbeiten wurden mehrfach Bedenken namentlich vom militärischen Gesichtspunkte aus gegen den im Jahre 1819 festgesetzten Standort der Brücke erhoben, welche nunmehr den Anlaß gaben, die Verhandlungen über die Wahl des Standortes zu reassumieren und mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit der Preiskonkurrenz folgende drei Punkte den berufenen Behörden zur Erörterung und Beantwortung vorzulegen:

---

[1]) K. k. Archiv für Niederösterreich. Fasz. 3, Z. 6846 aus 1812. Ein Exemplar der Stromkarte liegt bei dieser Zahl.

»1. Ob es nicht vor allem erforderlich sei, den Lauf der Donau in der Nähe von Wien zu regulieren und in welcher Art dies zu bewirken wäre?

2. Welcher Standpunkt der zu erbauenden Brücke mit gehöriger Beobachtung aller dabei eintretenden, also auch militärischen Rücksichten anzuweisen wäre?

3. Ob der Bau einer steinernen Brücke nach der Beschaffenheit des Flußbettes mit Sicherheit ausführbar sei und durch überwiegende Vorteile einer ungestörten Kommunikation oder einer Ersparung gegen die gegenwärtigen Auslagen, welche die Brücken über die Donau bei Wien verursachen, den Kostenaufwand gehörig lohnen oder welche andere Verfügungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu treffen wären?« [1])

Der etwas langatmigen Resolution kurzer Sinn war der, daß die Entscheidung in der schon fast zwei Jahrzehnte ununterbrochen behandelten Frage abermals auf die lange Bank geschoben wurde. Man hätte denken können, daß bei den endlosen Beratungen und Verhandlungen die Frage genugsam erörtert und für eine Entscheidung reif geworden sei. Es war eben bei den entscheidenden Persönlichkeiten doch nicht das volle Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der Frage vorhanden und nicht minder mangelte der Mut des Entschlusses, einen vollen Einsatz zu wagen. Und so wurde der Gegenstand mit der damals üblichen Umständlichkeit und Gemächlichkeit weiter erörtert und der Erörterungen wäre wohl kaum jemals ein Ende geworden, wenn nicht verheerende Katastrophen in gebieterischer Weise die Notwendigkeit von Taten hätten erkennen lassen.

Kapitel 13.

Das Projekt eines Marchfelddammes.

Ebenso unfruchtbar und ergebnislos wie die Verhandlungen über die Regulierung des Donaustromes bei Wien verliefen auch die im dritten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts wieder aufgenommenen Beratungen über die Errichtung eines Schutzdammes für das Marchfeld.

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 35, Z. 5333 und 11.969 aus 1827.

Im Jahre 1821 schlug das Wasserbauamt vor, den in der Zeit Kaiser Josefs II. projektierten Marchfelddamm in der Weise auszuführen, daß von Lang-Enzersdorf bis Floridsdorf die neuerlich zu erhöhende Poststraße benützt und von da an bis Schloßhof ein neuer Damm gebaut werden sollte. Von einer weiteren Erhöhung der Reichsstraße wurde auf das Gutachten des Hofbaurates hin Abstand genommen, welcher die Wiederherstellung des Hubertusdammes mit einigen Modifikationen neuerlich beantragte, da nur ein Damm in der Richtung und Lage des Hubertusdammes sowohl Schutz dem Marchfelde biete als auch die im Interesse der Schiffahrt erforderliche Fixierung des Stromlaufes erreichen lasse; dem Wiederaufbau des Dammes stand indes die noch immer nicht gelungene Verlandung der Schwarzen Lacke entgegen.

Der vom Wasserbauamte projektierte neue Damm von Floridsdorf bis Schloßhof stieß auf allen Seiten auf Widerspruch. Nicht nur die Stände und beteiligten Gemeinden, auch die niederösterreichische Regierung und das Kreisamt Korneuburg erhoben Einwendungen und diesem Widerstande gegenüber fühlten sich die obersten Behörden nicht berufen, als höhere Vorsehung zu walten.

Die Opposition gründete sich hauptsächlich auf das Mißverhältnis zwischen dem bedeutenden Kostenaufwande von 300.000 fl. und dem geringen Nutzen, welchen der Damm dem Marchfelde bei dem wirtschaftlichen Tiefstande desselben bieten könne. Die niedrige Stufe aber, auf welcher sich die landwirtschaftliche Kultur des Marchfeldes befand, hatte seine Ursache vorzüglich in den Verhältnissen des Grundbesitztums, in den althergebrachten Schranken, in welchen dasselbe eingeengt war. Durch den Bestiftungszwang, welcher Dominikal- und Rustikalbesitz an einen untrennbaren Komplex von Gründen band, wurde alle freiere Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes, wie auch jede größere Beweglichkeit der auf Grund und Boden verwendeten Kapitalien unterbunden. Da ferner an dem Rustikalbesitz außer den landesfürstlichen Abgaben noch drückende an die Privatdominien zu leistende Geld-, Natural-, und Arbeitsleistungen hafteten und ihre Besitzer persönlich der Jurisdiktion derselben untergeordnet waren, blieb der Rustikalbesitz an Personen gebannt, welche sowohl hinsichtlich ihres Geldvermögens als ihrer Intelligenz auf der niedrigsten Stufe der Gesellschaft standen. Überdies reichte die viel zu schwache Bevölkerung nicht hin, um die ausgedehnten Gründe zu bearbeiten und so betrug der Bodenertrag

kaum mehr, als die Natur freiwillig hervorbrachte. Die Äcker lieferten zwar große Massen Stroh, aber selten mehr als das dreifache Samenkorn. Da die weite Ebene von keinem Hügel und keinem Baum geschützt wurde, wurde sie von fürchterlichen Winden ausgetrocknet und streckenweise von Flugsand überzogen, so daß es infolge der Dürre Wiesen fast gar nicht gab, daher auch nicht den nötigen Viehstand. ohne welchen der Ackerbau nicht gedeihen kann.

Die nachteiligen Folgen des Bestiftungszwanges machten sich im Marchfelde um so mehr geltend als die Rustikalbesitzungen. welche in den vielen Kriegswirren, von denen dieses Gebiet heimgesucht wurde, herrenlos geworden waren, anstatt daß sie in freie Überlände umgestaltet worden wären, unter Aufrechterhaltung ihres gestifteten Komplexes an Gründen den übrigen Rustikalbesitzungen noch zugeteilt wurden, wodurch viele monströse Wirtschaften erwuchsen, deren der Kreishauptmann Czech eine Reihe in seinem Berichte aufzählt. Einsichtsvollen und tiefer blickenden Verwaltungsbeamten, wie Czech und dem Hofrate Freiherrn von Droßdik, blieben die Grundursachen der kulturellen Rückständigkeit des Marchfeldes keineswegs verborgen und sie wagten es sogar, sie offen zu nennen, allein ernsthaft an den Verfassungsverhältnissen rütteln zu wollen, durften sie sich nicht beifallen lassen, da man an maßgebender Stelle den unveränderten Bestand derselben aus politischen Rücksichten für geboten hielt. Freiherr von Droßdik, welcher das Referat über diesen Gegenstand bei der Hofkanzlei führte, stellte sich auf den Standpunkt, daß partielle Meliorationsmaßregeln, wie die Errichtung von Schutzdämmen gegen Überschwemmungen, die Anlage eines Bewässerungskanales, die Herstellung einer das Marchfeld durchziehenden Hauptstraße, die Vermehrung von Baumpflanzungen usw. nicht imstande wären, einen nachhaltigen, wirtschaftlichen Aufschwung des Marchfeldes hervorzubringen. solange das Übel nicht an der Wurzel gepackt werden dürfe. Dieser Anschauung schloß sich die Hofkanzlei an, eine Stellungnahme, welche der historischen Bedeutsamkeit nicht entbehrt, da sie zeigt, daß die Erkenntnis von der Reformbedürftigkeit der herrschenden Verfassungszustände auch in die obersten Regierungskreise gedrungen war. So wurde denn der Bau eines Marchfeldschutzdammes fallen gelassen.[1])

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 54, Z. 36.659 aus 1826 und 9363 aus 1827.

Kapitel 14.

Die Regulierungsarbeiten am Donaukanale.

Während die Entscheidung über die Gesamtregulierung des Stromes von einem Jahrzehnte zum andern verschoben wurde, schien es mit dem damals noch für Wien wichtigsten Arme desselben zu Ende zu gehen.

Die schon im Jahre 1788 von der General-Hofbaudirektion ausgesprochene Befürchtung, der Stromstrich werde sich infolge der Werke am linken Ufer zu weit gegen die Gebirgsseite ziehen und eine für die Kanaleinmündung ungünstige Richtung nehmen, wenn nicht die Fuchsenau gegen Abbruch versichert werde[1], war eingetroffen. Die zwischen Klosterneuburg und Nußdorf bestehenden Inseln, der große und der kleine Fuchs, sowie der Hühnerhaufen wurden fast gänzlich, die Kuchelau zum Teile abgetrieben und schließlich warf sich der Strom mit seiner ganzen Schwere an das rechte Ufer; infolge einer ober Nußdorf befindlichen felsigen Hervorragung aber nahm der Stromstrich nunmehr unter einem weit beträchtlicheren Winkel an der Abzweigungsstelle des Kanales vorbei die Richtung zur Donaubrücke. Diese Veränderung in der Stromrichtung und die hiedurch bewirkte Vergrößerung des Einmündungswinkels zum Stromstriche verursachte eine immer mehr zunehmende Versandung des Kanales, indem dieser vom Strome nur das sogenannte tote Wasser erhielt, da sich die Einmündung im konvexen Ufer, außerhalb des Stromstriches befand.

Schon 1801 hatte daher General von Bourgeois die Verlängerung der Schere angeregt[2], ein Vorschlag, welchen Schemerl 1814 aufnahm. Es hatte sich nämlich eine Sandbank vor der Einmündung bei Nußdorf vorgelagert, welche der Einfahrt der Schiffe höchst hinderlich war. Schemerl schlug daher als Palliativmaßregel die Versicherung der Kuchelau durch ein Faschinenwerk vor, um hiedurch einer weiteren Verschiebung des Stromstriches zu begegnen. Um aber das Übel nach seiner Anschauung an der Wurzel zu packen, wollte er die Einmündung des Kanales verbessern, wobei der technische Grundsatz beobachtet werden sollte, daß die Teilung so genau als möglich in der Richtung des Hauptflusses an solcher Stelle angelegt werde, wo die Geschwindigkeit des Kanales von jenem des Stromstriches nicht zu sehr verschieden sei. In Befolgung dieses

[1] Vgl. S. 28.

[2] K. k. Archiv für Niederösterreich. Fasz. Qu. 3, Z. 1250 aus 1801.

Grundsatzes beabsichtigte Schemerl den Kanal durch ein mit Faschinen hergestelltes Teilungswerk um 1500 Klafter (2·85 *km*) verlängern, bis ein solcher Punkt für die Wasserteilung gewonnen werde, wo der Einfluß in den Kanal durch eine mit dem Hauptstromstriche parallele Richtung vollkommen gesichert sei. Gleichzeitig mit diesem Vorschlage legte er ein umfassendes und ausführliches Programm vor, wie der Donaukanal in einen brauchbaren Schiffahrtskanal umzuwandeln sei, ein Programm, dessen Durchführungskosten er auf zwei Millionen Papiergeld berechnete.

Schemerl hielt zu einer vollkommenen Regulierung des Kanales folgende Maßregeln für notwendig: Die Regulierung des Hauptstroms schon oberhalb der neuen Einmündung, die Einengung des Bettes und die Fixierung der Ufer des Kanales in seiner ganzen Länge, die Herstellung von Bogenbrücken statt der hölzernen Jochbrücken, die Verbesserung der Ausmündung des Alserbaches und der Wien, (welche schon 1800 von General Struppi angeregt worden war) die Herstellung eines Hafens für die leeren Schiffe und endlich die Verbesserung der Kanalausmündung mittels Durchschneidung der Krümmungen und mittels Herstellung eines Teilungswerkes, um hiedurch eine größere Geschwindigkeit und einen mit der Richtung des Hauptstromes übereinstimmenden Abfluß des Kanalwassers zu gewinnen.

Das von Schemerl ausgearbeitete Verbesserungssystem des Donaukanales wurde einer Kommission, bestehend aus den Baudirektoren von Prag, Brünn und Graz (Gerstner, Gernroth und Liwenegg) zur Begutachtung vorgelegt, welche es zwar für technisch einwandfrei erklärte, jedoch als ein zwar nicht so gründliches, dafür aber rascher wirkendes und billigeres Mittel vorschlug, den Kanal im Winter zu sperren, trocken zu legen und durch Menschenhände ausräumen zu lassen, gleichzeitig bei der Einmündung eine Jochbrücke mit einem Floßrechen zu errichten und die Unregelmäßigkeit des Kanallaufes zu beheben. Die Kosten dieser Arbeiten wurden mit 200.000 fl. berechnet.[1])

Einen dritten Entwurf zur Regulierung des Kanales legte 1815 Wasserbaudirektor Osterlam vor, welcher zur Verbesserung der Einmündung bloß am linken Ufer der Donau ein dem Bruchufer der Schwarzen Lacke vorliegendes Faschinenwerk vorschlug, hinsichtlich der Regulierung des Kanallaufes aber sich dem Antrage des Hof-

[1]) Bauregistratur. Fasz. 55, ad Z. 24 aus 1814.

baurates näherte; die Kosten berechnete er auf ungefähr 1,400.000 fl. Der erste Vorschlag Osterlams, das Faschinenwerk bei der Schwarzen Lacke, wurde 1816 ausgeführt, der zweite Antrag dagegen wurde am 30. September 1818 vom Kaiser genehmigt und der Lauf des Kanales allmählich, mit größerem Eifer seit dem Jahre 1826 einer systematischen Regulierung unterzogen, welche darin bestand, daß 1. die beiden Ufer des Kanales nach einfachen Linien geregelt und die scharfen Krümmungen und Einbuchtungen beseitigt wurden, 2. daß dem Kanale eine gleichförmige Breite von 26 Klafter (52·57 *m*) im Niveau des Nullwasserstandes mit möglichster Ausgleichung der Uferhöhen auf 12 Schuh (3·8 *m*) ober Null gegeben, und 3. daß die Ufer mit einer regelmäßigen Böschung von 1 : 3 und einer Pflasterung versehen wurden, welch letztere streckenweise auf einer Pfahlwand, streckenweise auf einem Steinwurfe fußte.[1]) Durch diese Uferschutz- und Regulierungsbauten erhielt der ursprünglich natürliche und sehr unregelmäßige, an verschiedenen Stellen 30—60 Klafter (57—114 *m*) breite Flußarm das Ansehen eines durch die Kunst hergestellten regelmäßigen Kanales.

Am ärgsten war die Verwilderung des Laufes an der Ausmündung des Kanales, wo die Versandung infolge der vielen Krümmungen und der fehlerhaften, unter einem zu großen Winkel erfolgenden Mündung immer mehr zunahm, wodurch der Schiffahrtsverkehr empfindliche Störungen erlitt. Seit dem Jahre 1821 wurde über eine Korrektion des Laufes mittels eines Durchschnittes und mittels eines Separationswerkes verhandelt; doch wurde die Vornahme dieses Wasserbaues mit Rücksicht auf seine Kostspieligkeit — der Hofbaurat schlug ihn 1825 auf 362.000 fl. an — immer wieder verzögert. Als provisorische Maßregel wurde 1825 das Simmeringer Ufer gegen weitere Einrisse verwahrt (Kosten 16.000 fl.), eine radikale Verkürzung des Unterlaufes aber erst nach dem Hochwasser des Jahres 1830 vorgenommen.[2])

In enger Verbindung mit der Regulierung des Donaukanales stand die Frage der Umgestaltung der alten Jochbrücken, welche die Schiffahrt behinderten und bei Eisgängen Schoppungen verursachten. Als die seit 1775 bestandene Brequinsche Schlagbrücke

[1]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 5948 aus 1828.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 54, Z. 25.762 aus 1825; Fasz. 55, Z. 1094 aus 1825 und Z. 935 aus 1828. — Archiv des k. k. Finanzministeriums. Z. 6604/F. M. II aus 1825.

schadhaft wurde, wurde 1819 ein Neubau mit einem Mittelpfeiler aus behauenen Quadersteinen angeordnet, wobei zum ersten Male die in England und Frankreich angewendete Fundierung mit einem Senkkasten versucht wurde; der Senkkasten ist 14 Klafter (26·6 *m*) lang, 3 Klafter (5·7 *m*) breit, 13 Schuh (4·1 *m*) tief und ruht auf 413 Piloten; zu Ehren des Kronprinzen wurde die neue Brücke Ferdinandsbrücke genannt.[1]) Die erste Kettenbrücke in Wien, jedoch nur für Fußgänger, wurde 1824/25 an Stelle der 1819 zerstörten Rasumofskybrücke unweit des Standortes derselben von einer Aktiengesellschaft erbaut, welche die Bewilligung erhielt, durch 40 Jahre (bis zum 4. Oktober 1865) eine Maut von 1 Kreuzer pro Person einzuheben; nach der Erzherzogin Sophie erhielt sie den Namen Sophienbrücke. Unter den gleichen Bedingungen erbaute die Gesellschaft 1827/28 einen Kettensteg an Stelle der Überfuhr beim Schanzel, welcher nach Erzherzog Franz Karl Karlskettensteg hieß.[2])

Trotzdem auf diese Weise durch die Initiative und mit dem Kapitale von Privatgesellschaften einem neuen Brückenbausystem Bahn gebrochen wurde, zögerte der Staat, diesem Beispiele zu folgen. Als 1828 die Augartenbrücke, welche seit 1822 nur als Notbrücke bestand, umgebaut werden mußte, befahl Kaiser Franz, eine dauerhafte Brücke zu errichten, jedoch unter den ausführbaren Konstruktionsarten die »wohlfeilste« zu wählen. Sämtliche Instanzen der technischen und politischen Behörden trugen auf den Bau einer Kettenbrücke als die zweckmäßigste an; der Kaiser aber ordnete den Bau einer hölzernen Jochbrücke an, nach deren Abnützung erst eine Kettenbrücke erbaut werden sollte, mit der Motivierung, daß »bis dahin die Ufer des Donaukanales ganz hergestellt, der Kanal selbst reguliert und die Erfahrungen über die Kettenbrücken weit mehr erweitert seyn dürften«.[3])

---

[1]) Im wesentlichen besteht die Ferdinandsbrücke noch heute in der aus dieser Zeit rührenden Gestalt. Sie ist gegenwärtig die einzige Brücke über den Donaukanal, welche noch einen Mittelpfeiler hat und aus Holz konstruiert ist. Sie soll jedoch demnächst zum Umbaue gelangen.

[2]) Bauregistratur, Fasz. 35, Z. 2967, 11.449, 27.196 aus 1827, und Z. 3810, 9015, 14.493 aus 1828. — Eine ausführliche Beschreibung der damaligen Sophienbrücke liefert: Mitis, Die Sophienbrücke. Wien 1826. Mit 6 Kupfertafeln. Diese Brücke war nur für Fußgänger und Reiter eingerichtet. Sie wurde 1871 durch eine massive Fahrkettenbrücke ersetzt. An Stelle des Karlskettensteges trat die 1884/85 erbaute Stephaniebrücke.

[3]) Bauregistratur, Fasz. 35, Z. 7202 und 13.778 aus 1829. — Die Augartenbrücke wurde erst 1873 in ihrer gegenwärtigen Gestalt errichtet.

Auch die seit 1828 schwebenden Verhandlungen über den Umbau der Ferdinands- und Franzensbrücke zu Kettenbrücken zogen sich in die Länge, wobei man insbesondere darüber nicht einig werden konnte, ob der vorhandene Mittelpfeiler beibehalten werden solle oder nicht. 1834 entschied sich Kaiser Franz für das Prinzip der Hängebrücken und für die Beseitigung des Mittelpfeilers doch wurden 1837 die Vorarbeiten für die Umgestaltung aus finanziellen Gründen wieder eingestellt. Erst als die Franzensbrücke infolge ihrer Baufälligkeit in die Gefahr des Einsturzes geriet, wurde ihr Umbau 1842 neuerlich angeordnet, doch erst nach mehrjährigen Verhandlungen 1844 mit dem Baue begonnen und am 15. Februar 1848 die neue, ohne Mittelpfeiler errichtete Kettenbrücke dem Verkehre übergeben.[1])

Kapitel 15.

Der Bau der Einengungswerke bei Nußdorf.

Während die Regulierung des Donaukanales im dritten und vierten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts zwar langsam, aber doch allmählich von statten ging, schwebte ein Unstern über den Arbeiten, welche in den Zwanzigerjahren bei der Einmündung des Kanales vorgenommen wurden. Obwohl Schemerl und Osterlam mit Nachdruck hervorgehoben hatten, daß die Schiffbarmachung des Kanales in erster Linie eine Regulierung des Hauptstromes bedinge, beging man in schlecht angebrachter Sparsamkeit den verhängnisvollen Fehler, ohne eine Stromregulierung den Donaukanal lebensfähig gestalten zu wollen, und so kam jener Engpaß bei Nußdorf zustande, auf dessen Konto ein nicht geringer Teil der Schuld an den verheerenden Überschwemmungen der Jahre 1830 und 1862 zu setzen ist.

Als im Jahre 1818 der Antrag Osterlams, betreffend die Regulierung des Donaukanales genehmigt wurde, wurden gleichzeitig weitere Erhebungen angeordnet, ob nicht doch außer den von Osterlam beantragten Maßregeln die Verlängerung des Donaukanales stromaufwärts nötig sei. Während der Hofbaurat diesbezüg-

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 35, Z. 4817 aus 1834, Z. 12.172 aus 1837, Z. 4444 aus 1842. — Ein Bild der Franzensbrücke aus dem Jahre 1803, von S. Purger gezeichnet und von J. Blasche in Kupfer gestochen, sowie der neuen Kettenbrücke aus dem Jahre 1848, von Czermak gezeichnet und von Sandmann gestochen, befinden sich im städtischen Museum. — In ihrer gegenwärtigen Gestalt wurde die Franzensbrücke in den Jahren 1898/99 hergestellt.

lich bei seiner Anschauung verblieb — nur meinte er, daß wohl schon eine Verlängerung von 600 Klaftern (1140 *m*) genüge — hielt das Wasserbauamt, an dessen Spitze nach dem Tode Osterlams Kudriaffsky [1]) trat, am linken Stromufer außer dem 1816 gebauten Faschinenwerke bei der Schwarzen Lacke auch noch einen Treibsporn (Kostenvoranschlag 159.000 fl.) gegenüber Nußdorf und eine Uferversicherung an der Kuchelau und an dem oberen Fuchshaufen mit Steinwürfen für erforderlich, welche Bauten zu Weihnachten 1820 genehmigt wurden. Der Treibsporn, welcher von dem Ufer der Schwarzlackenau gegen den Teilungspunkt der Schere zu, also in schräger Richtung zum Hauptstrom erbaut wurde, war auf eine Länge von 240 Klaftern (456 *m*) beantragt, wurde jedoch nur 210 Klafter (399 *m*) lang ausgeführt, da er nach dem Berichte des Wasserbauamtes bei dieser Länge bereits eine günstige Wirkung äußerte; im Juli 1821 war der Sporn und die Uferversicherung an der Kuchelau vollendet.[2])

Indes erwies sich die gute Meinung, welche Kudriaffsky von der Wirkung des Spornes hatte, als eine Täuschung. Zwar wurde durch ihn ein großer Teil der Sandbank, welche die Einmündung überflügelte, abgetrieben, doch bildete sich nunmehr unmittelbar vor der Einmündung eine neue Sandbank, welche im Herbste 1822 bereits 35 Klafter (66·5 *m*) breit war und über den Nullpunkt beträchtlich hervorragte; im Herbste 1823 war die Einfahrt selbst der kleinsten Fahrzeuge bereits vollkommen unmöglich. Das Wasserbauamt hielt anfänglich die Schotterbank für eine nachteilige Wirkung des Nußbaches und glaubte durch Errichtung eines Schotterbehälters an der Nußbachmündung Abhilfe schaffen zu können; doch wies eine bei Nußdorf im Hauptstrom und im Kanale vorgenommene Sondierung nach, daß die Sandbank eine Folge der ungünstigen Stromstrichverhältnisse sei.[3])

Kudriaffsky erklärte nunmehr die Trichterform der Einmündung als die Hauptursache der Versandung und schlug zur Abänderung derselben vor, das rechte, ohnehin konvexe Ufer durch einen Vorbau oder Erddamm weiter vorzurücken, um es in eine mit der Schere parallele Richtung zu bringen. Obwohl der Hofbaurat diesen Einengungsdamm für zwecklos erklärte, da nicht die Trichterform

[1]) Johann von Kudriaffsky, geb. zu Wien 27. August 1782, gest. ebenda 1840.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 60 aus 1824.

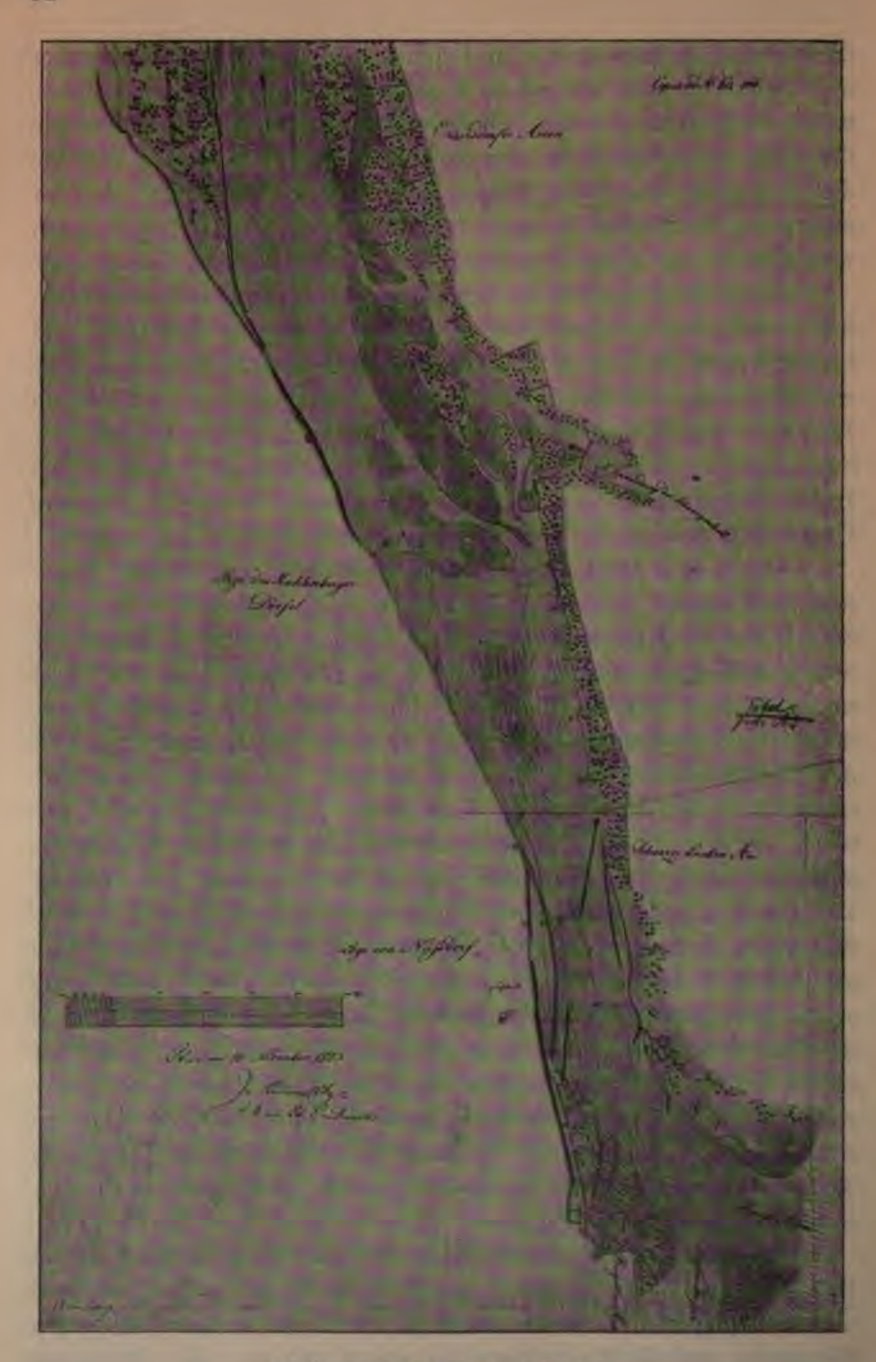
[3]) Der Plan der Sonden liegt bei Z. 60 aus 1824. Bauregistratur. Fasz. 55.

die Versandung hervorrufe, und seinen Vorschlag auf Verlängerung des Teilungswerkes als einzig radikales Abhilfsmittel wiederholte, nahm die Hofkammer den Antrag des Wasserbauamtes an und ließ ihn 1825 durchführen (Kosten 26.633 fl. C. M.). Dieser Bau machte die Verlegung des Anlandplatzes von Nußdorf notwendig, welcher anfangs in der Kuchelau, später beim Kahlenbergerdörfel angewiesen wurde, was zu vielen Beschwerden der Schiffmeister Anlaß gab.

Kudriaffsky hatte zwar, einerseits um dem Nußbache seinen Abfluß zu sichern, anderseits um an dieser Stelle eine Art Hafen und Umtauchplatz für die Schiffe zu gewinnen, den Damm nicht vollständig an das bestehende Ufer angeschlossen, sondern nur bis zum Punkte *c* des S. 64 reproduzierten Planes geführt. Infolge der Seichtheit des Kanales war jedoch die »Nußdorfer Lacke« als Hafen unbrauchbar und entwickelte überdies derartige sanitäre Übelstände, daß sie 1831 größtenteils verschüttet werden mußte.

Durch den 1821 erbauten Faschinensporn am linken Stromufer und durch das neue Dammufer bei Nußdorf wurde der Strom auf 80 Klafter (152 *m*) Breite eingeschränkt, wodurch der Strom aufgestaut und infolgedessen die Schiffahrt sehr erschwert und gefährdet wurde. Doch auch der beabsichtigte Zweck wurde durch die Einengungswerke nicht erreicht, indem zwar das Bett des Hauptstromes sich bedeutend vertiefte, im Kanale aber sich quer über die Einmündung eine neue Sandbank bildete. Die durch die Bauten Kudriaffskys verursachten schweren Übelstände gaben zu neuen Verhandlungen Anlaß, welche infolge der Uneinigkeit der Techniker und eines mit dieser zusammenhängenden Konfliktes der Hofkanzlei mit der Hofkammer äußerst langwierig sich gestalteten. Während der Wasserbaudirektor zur Vervollständigung seines Bausystems noch die Schere verlängern wollte, erklärte Schemerl die Nußdorfer Einengungswerke nicht nur für zwecklos, sondern für höchst gefährlich, da sie infolge der Stauung des Stromes bei Hochwasser eine Überschwemmungskatastrophe herbeiführen müßten; neuerlich trug er auf die Verlängerung des Kanales durch ein Teilungswerk an, welches anfänglich provisorisch durch eine Pilotenwand hergestellt werden könne.

Eine Minderheit der Hofkanzleiräte, deren Stimmführer Hofrat Freiherr von Metzburg war, sprach sich sowohl gegen Schemerl als auch gegen Kudriaffsky aus und trug nach den Ausführungen Metzburgs auf die Herstellung des status quo an, also Abtragung



Die Einengungswerke bei Nußdorf.
(Bauregistratur des k. k. Ministeriums des Innern. Fasz. 55.)

der Nußdorfer Einengungswerke und Ersatz der zerstörten Inseln ober Nußdorf durch Treibsporen, eventuell sodann Herstellung eines neuen Kanales mittels eines Durchschnittes durch die Brigittenau. Für die radikalste Beseitigung der Frage hielt Metzburg, den Kanal seinem Schicksale zu überlassen und eine Eisenbahn von Nußdorf nach Simmering zu bauen.

Dagegen unterstützte den Antrag Schemerls die Mehrheit der Hofkanzleiräte auf das wärmste und der Referent Hofrat von Droßdik beantragte, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit das neue Teilungswerk, ohne vorher die kaiserliche Genehmigung einzuholen, in Angriff zu nehmen, nachdem die Hofkammer 1825 beim Baue des Nußdorfer Dammes in gleicher Weise vorgegangen wäre. Offen erklärte Hofrat von Droßdik, daß die bisher beobachtete Scheu vor den Kosten entschiedener Maßnahmen und die Wahl billiger Palliativmittel ein höchst unwirtschaftliches Vorgehen sei, da nicht nur die auf die Palliativbauten verwendeten Hunderttausende verloren gingen, sondern auch die durch die verschlimmerte Lage nötig gewordenen Bauten ungleich größere Kosten verursachten: die Ersparungsrücksichten müßten durch die Gebote entschiedener und unbedingter Notwendigkeit ihre Schranken finden.[1]) Der Zwistigkeit zwischen der Hofkanzlei und der Hofkammer, welch letztere nach den Vorschlägen Kudriaffskys vorgehen wollte, setzte das kaiserliche Kabinetsschreiben vom 10. April 1826 ein Ziel, in welchem die Einstellung aller weiteren Verfügungen hinsichtlich der Kanaleinmündung anbefohlen wurde.[2])

Den Antrag auf Verlängerung der Schere wiederholte Kudriaffsky in der Folgezeit mehrmals in verschiedener Abänderung. So wollte er die Schere versuchsweise bloß mittels Piloten verlängern,

[1]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 2633 aus 1826. — Droßdik machte auch auf die Inkonsequenz im Verhandlungsverfahren bei der Donauregulierung nächst Wien aufmerksam, insbesondere auf den willkürlichen Gebrauch, welcher von den Aussprüchen der technischen Behörden gemacht worden sei. Die fast zur Regel gewordene Beiziehung fremder Techniker zu den Beratungen wollte Droßdik grundsätzlich beseitigt wissen; auch bei den wichtigsten Bauangelegenheiten solle man sich auf das Urteil der berufenen Baubehörden beschränken. Gegen die von der Regierung geübte Bevorzugung der militärischen Sachverständigen bei den kommissionellen Beratungen sprach er sich als ein Vorurteil aus, welches aus einer Zeit stamme, in welcher nur militärische Lehranstalten für eine Ausbildung im Bauwesen bestanden hätten; seit der Errichtung der Polytechnik sei dies aber wesentlich anders geworden.

[2]) Ebenda. Z. 4536 aus 1826.

später schlug er vor, dies mittels beweglicher, wasserdichter Kasten zu bewerkstelligen, wobei er hinsichtlich des näheren Verfahrens auf R. Woltmanns »Beyträge zur hydraulischen Architektur« (Bd. IV, S. 262 ff.) verwies; da er hiemit keinen Anklang fand, trat er im Frühjahre 1828 nochmals mit dem Antrage hervor, die Schere um 40 Klafter (76 *m*) zu verlängern, wobei ihm die Unterstützung der niederösterreichischen Regierung und der Beifall der Schiffmeister zuteil wurde, während der Hofbaurat bei seinem Projekte verharrte.[1])

Kapitel 16.

Das Projekt Francesconis. Das Hochwasser im Jahre 1830.

Der Unentschiedenheit in der schwebenden Frage wurde erst durch die Berufung des Oberingenieurs in Udine, Hermenegild Francesconi[2]), nach Wien im Jahre 1829 ein Ende gemacht, welcher zu Beginn des Jahres 1830 ein ausführliches Operat über die Regulierung des Donaukanales und des Donaustromes vorlegte, soweit dieser in Beziehung zum Kanale stand. Auch Francesconi hielt die Einengungsbauten bei Nußdorf für unzweckmäßig und schlug eine radikale Regulierung der Einmündung vor. Diese könne auf zweifache Weise erfolgen; erstens mittels Verlängerung des Kanales längs des Nußdorfer Ufers, wobei das gegenwärtige Separationswerk gänzlich und der Nußdorfer Damm wenigstens teilweise abgetragen werden müßte; zweitens durch Fortsetzung des Kanales parallel mit dem Nußdorfer Damme, welcher erhalten und entsprechend erhöht werden müßte; in jedem Falle solle der Faschinensporn am linken Stromufer abgetragen und die Überbleibsel eines dort befindlichen alten Spornes beseitigt werden, so daß der Strom bei der Einmündung des Kanales eine Breite von 130 Klaftern (247 m) gewinnen würde. Die zweite Alternative hielt Francesconi, obgleich beide Anträge dasselbe Prinzip verfolgten, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und die geringere Störung der Schiffahrt sowie aus finanziellen Gründen für die zweckmäßigere. Damit aber der Kanal keinen größeren Zufluß als nötig erhalte, sollte die Einmündung auf 26 Klafter

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 4309 aus 1827, und Z. 15.438 aus 1828.

[2]) Hermenegild Ritter von Francesconi, Geburtsjahr und Ort unbekannt, wurde 1831 Hofbaurat, 1837 nach Schemerls Tode Direktor des Hofbaurates. Er war auch erster technischer Direktor der Nordbahn und starb am 8. Juni 1862 zu Sacile nächst Conegliano (Wurzbach, Lexikon).

(52·57 *m*)[1]) eingeengt werden entsprechend der Breite in den regulierten Strecken und das neue Separationswerk von 10 zu 10 Klaftern (19 zu 19 *m*) nach Maßgabe des Bedürfnisses gebaut werden, bis der Stromstrich geteilt erscheine. Die Kosten berechnete er auf 333.000 fl. C. M.

Hinsichtlich der Ausmündung des Kanales hielt Francesconi den schon früher gemachten Vorschlag eines Durchschnittes für den zweckmäßigsten[2]); doch möge zuerst die Einmündung reguliert werden, um durch den vermehrten Zufluß den Durchschnitt rascher zu vertiefen (Kostenvoranschlag 222.821 fl.).

Im Laufe des Kanales hielt er insbesondere die Regulierung der Wienmündung durch ein Teilungswerk von 60 Klaftern (114 *m*) Länge, desgleichen der Alserbachmündung für wichtig.

Francesconi schlug unter anderem auch vor, einen Winterhafen im Prater an der unteren Strecke des Donaukanales herzustellen, ohne jedoch Anklang zu finden.[3])

Im Zusammenhange mit der Regulierung des Donaukanales sollte der Donaustrom von Nußdorf bis zur Kuchelau durch allmähliche Konzentrierung in einem stabilen Bette und durch Verlandung und Bepflanzung seiner Seitenarme reguliert, der Hubertusdamm verbessert und gegen die Brücke verlängert werden. Um Eisschoppungen zu verhindern, verwies Francesconi als der Erste auf die Notwendigkeit, auch die Strecke stromabwärts und zwar bis Preßburg einer Regulierung zu unterziehen.[4])

Während der Verhandlungen über die Anträge Francesconis, welche von Seite der technischen Behörden, sowohl von Seite des Wasserbauamtes wie des Hofbaurates, im wesentlichen volle Anerkennung und Zustimmung fanden, brach Ende Februar 1830 während des Eisganges jene denkwürdige Hochwasserkatastrophe herein, durch welche das Marchfeld und die tiefgelegenen Vorstädte Wiens auf

---

[1]) Pakassy hatte zwar bei der zu Beginn des XIX. Jahrhunderts erfolgten Stromaufnahme die Einmündung des Kanales nur 26 Klafter breit gefunden (vgl. S. 39), doch hatte sie sich seither wieder vergrößert.

[2]) Vgl. S. 59.

[3]) Im Jahre 1831 suchte der Holzhändler Anton Frey an, einen Winterhafen in der Brigittenau auf eigene Kosten anlegen zu dürfen; der Zuflußkanal sollte vom Kaiserwasser unterhalb des Vorkopfes in den Hafen, der Abflußkanal in den Donaukanal erfolgen. Das Projekt wurde zwar genehmigt, jedoch nicht ausgeführt. (Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 10.881 aus 1831.)

[4]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 19.826 aus 1830.

das ärgste heimgesucht wurden.[1]) Dieses Ereignis bezeichnete das Fiasko des in der franziszeischen Ära beobachteten Systems, aus kleinlichen und kurzsichtigen Sparsamkeitsgründen mit halben Maßregeln abhelfen zu wollen, wo höhere Gesichtspunkte einen vollen Einsatz der Kräfte hätten geboten erscheinen lassen, und in den Berichten der politischen und technischen Behörden über die Ursachen der Überschwemmung drückt sich auch mehr oder weniger offen das Bewußtsein der Unterlassungsschuld aus. Als besonders verhängnisvoll wurden von Schemerl und Francesconi die Einengungswerke bei Nußdorf bezeichnet und die durch dieselben verursachte Schwellung aus den Protokollen über die Wasserstände an den Pegeln bei Nußdorf und der bei Kuchelau in den Jahren 1828 und 1829 nachgewiesen.[2])

Unter dem Eindrucke der Katastrophe ordnete der Kaiser am 23. März 1830 an, die Mittel in Antrag zu bringen, durch welche die Wiederholung eines solchen Unglücks verhindert werde. Einstimmig wurde von den Behörden als einzig wirksame Vorkehrung die Regulierung des ausgearteten Donaulaufes von Klosterneuburg bis Mannswörth und der damit in Verbindung zu setzende Bau einer stabilen Brücke über den Strom hingestellt; in der Art und Weise der Regulierung gingen jedoch die Meinungen auseinander.[3])

Der Wasserbaudirektor Kudriaffsky legte in einer umfangreichen Denkschrift vom 1. Mai 1830 folgenden Regulierungsplan vor: Der Hauptstrom solle vom Nußdorfer Vorkopfe bis Stadlau seinen Lauf beibehalten und auf die Breite von 115 Klaftern (218·5 *m*) beschränkt werden; es könne daher der Bau der stabilen Brücke sogleich vorgenommen werden; da der Donaukanal für den bedeutenden Schiffahrtsverkehr nicht ausreiche und zu wenig Landungsplätze besitze, die Leopoldstadt ferner nach Norden und Osten sich bereits bedeutend erweitert habe und in Zukunft erweitern werde, sei das Kaiserwasser auf eine Breite von 40 Klaftern (76 *m*) zu

---

[1]) Vgl.: Sartori, Authentische Beschreibung der unerhörten Überschwemmung der Donau im Jahre 1830, Wien 1830.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 870 aus 1830 und 24.569 aus 1832.

[3]) Gelegentlich der Verhandlungen über die Vorkehrungen gegen eine Wiederholung der Überschwemmung vom Jahre 1830 machte Oberleutnant Pirago unter anderem auch den Vorschlag, Schleusenkanäle zu beiden Seiten des Donaukanales anzulegen, in welche die Unratskanäle münden sollten, um zu verhindern, daß durch diese das Hochwasser in die niedrig gelegenen Vorstädte dringe. (Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 870 aus 1830.)

regulieren, mit einem Teilungswerke an der Einmündung zu versehen und mittels eines Durchschnittes in eine bessere Richtung zu bringen; infolge der zu erwartenden Vehrkehrsentlastung genüge für den Donaukanal eine Breite von 21 Klaftern (39·9 *m*)[1]. Die Brücke über den Strom sei nur wenige Klafter vom damaligen Standorte zu errichten und zwar entweder als eine gewölbte (Kostenvoranschlag 6,000.000 fl. und zwar 4,500.000 fl. über den Hauptstrom, 1.500.000 fl. über das Kaiserwasser) oder als eine Kettenbrücke (Kosten 3,000.000 fl., und zwar 2,500.000 fl. + 500.000 fl.). Die Kosten der Regulierung der Donau von Nußdorf bis Stadlau, sowie des Kaiserwassers schlug Kudriaffsky mit 1,500.000 fl. an.

Dem Entwurfe des Wasserbauamtes gegenüber verharrte der Direktor des Hofbaurates, Schemerl, auf seinem schon im Jahre 1811 vorgebrachten und vom Kaiser Franz damals sanktionierten Projekte eines geraden Durchschnittes durch die Kaiserau gegen die Krieau, da nur hiedurch ein hindernisfreier Ablauf der Hochwässer und Eisgänge erreicht werden könne. Die Kanalisation des Kaiserwassers hielt Schemerl für entbehrlich und in technischer Hinsicht für schwierig und bedenklich. Auch bemängelte er an dem Regulierungsplane Kudriaffskys, daß er nur die Strecke von Nußdorf bis Stadlau berücksichtige, während doch auch die Strecke bis zum Kahlenbergerdorfe einbezogen werden müsse. Für sein Projekt eines Brückenbaues im Trockenen konnte Schemerl nunmehr auf das Muster der berühmten Southwarks- und Waterloobrücke hinweisen, bei deren Errichtung sogar Fangdämme in der Themse nicht gescheut wurden, um nur die Pfeiler im Trockenen sicher und standhaft aufzuführen, was mittels Dampfmaschinen mit dem besten Erfolge durchgeführt worden sei. Für den Fall als die Donau nach dem Antrage Kudriaffsky in ihrem bisherigen Laufe belassen werden sollte, fand der Hofbaurat nur den Bau einer Kettenbrücke für durch-

---

[1]) Die hier aktenmäßig wiedergegebenen Angaben der von Kudriaffsky beantragten Breiten stimmen nicht überein mit den von Pasetti, Denkschrift der Donauregulierung, III. Abschn., S. 25 f., diesbezüglich angeführten Zahlen (130 Klafter für den Hauptstrom, 55 Klafter für das Kaiserwasser). Die Berechnungen über die Wasserkonsumtion der Donau liegen in dem mir zur Verfügung stehenden Aktenmateriale nicht ein. Nach Pasetti, a. a. O., S. 26, Anm. 10, betrug die Wasserkonsumtion 1. bei vollbordigem Flusse, d. i. bei 12 Fuß über Null pro Sekunde 230.000 Kubikfuß, im Donaukanal $^{1}/_{18}$ davon; 2. bei 4 Fuß 8 Zoll über Null 131.000 Kubikfuß, im Donaukanale $^{2}/_{37}$ davon; 3. beim Nullwasserstande 63.000 Kubikfuß, im Donaukanale $^{2}/_{79}$ davon.

führbar. Obwohl die Erhaltungskosten einer Jochbrücke, welche nach dem Durchschnitte der Jahre 1822—1828 36.000 fl. jährlich betrugen, weitaus geringer seien als einer stabilen Brücke, sei der Bau einer solchen aus öffentlichen Rücksichten notwendig.[1])

Die Hofkanzlei trat zwar dem Regulierungsprojekte Schemerls bei und stimmte für den Bau einer Kettenbrücke, hielt jedoch die Bewilligung von mehreren Millionen bei den damaligen Finanz- und Staatsverhältnissen für ein aussichtsloses Bemühen, weshalb sie die niederösterreichische Regierung anwies, über provisorische Vorkehrungen Vorschläge zu erstatten.[2])

Tatsächlich entschied der Kaiser am 18. August 1831, daß die Regulierung der großen Donau einstweilen auf sich beruhen solle, daß dagegen die Regulierung des Donaukanales, insbesondere der Ein- und Ausmündung desselben, nach dem Antrage Francesconis unverzüglich durchgeführt werde[3]); es wurde der Hofkanzlei zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit der Hofkammer darauf hinzuwirken, daß die notwendigen und dringenden Wasserbauten in Niederösterreich keiner Hemmung unterlägen.[4]) Da bei der Durchführung dieser Arbeiten auch darauf Bedacht genommen werden sollte, der damals in der Arbeiterbevölkerung herrschenden Erwerbslosigkeit abzuhelfen, wurden sie zum Teile in eigener Regie durchgeführt.[5])

Während die Laufänderung des unteren Donaukanales mittels eines 2000 Klafter (3800 m) langen geraden Durchstiches in einer besonders für die Schiffahrt angemessenen Linie im Jahre 1832 ohne Hindernis durchgeführt wurde (vgl. die Skizze im Jahrbuch II, 126)[6]), stieß die von Francesconi beantragte Korrektion der Einmündung des Kanales auf den Widerspruch der Schiffmeister, welche die Verlängerung der Schere parallel mit dem Nußdorfer Damme für zweckwidrig erklärten, da sie die Versandung vermehre und das Einfahren der Schiffe gefährde; die Schere möge in einer gegen den Donaustrom ausgebogenen Richtung wenigstens in einer Länge

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 777 aus 1830.

[2]) Ebenda, Z. 6666 aus 1830.

[3]) Ebenda, Z. 19.332 aus 1831.

[4]) Archiv des k. k. Finanzministeriums. Z. 12.555/P.P. aus 1831.

[5]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 19.826 aus 1831. Archiv des k. k. Finanzministeriums. Z. 5054/P.P. aus 1832.

[6]) Infolge eines Druckfehlers ist im Jahrbuch II, 126, als Jahreszahl der Geradestreckung des Unterlaufes 1836 statt 1832 angegeben.

von 50 Klaftern (95 m) verlängert werden, so daß die Einmündung eine größere, die Einfahrt erleichternde Breite erhalte. Der Hofbauratsdirektor Schemerl erklärte zwar den Vorschlag der Schiffmeister als den hydrotechnischen Grundsätzen zuwiderlaufend, hielt aber auch die Verlängerung der Schere nach dem Antrage Francesconis für nachteilig, da sie unter einem Winkel gegen den Stromstrich erfolge; die gänzliche Ausführbarkeit des Teilungswerkes schien ihm überhaupt kaum denkbar zu sein, da der Bau in reißender Strömung und in sehr bedeutenden Tiefen (28'—29', d. i. 8·85 bis 9·16 m) vor sich gehen müsse. Obwohl Francesconi, welcher mittlerweile Hofbaurat geworden war, auf der Fortsetzung des Baues bestand, wurden die Arbeiten einstweilen eingestellt und bloß der in Ausführung begriffene Bau in der Länge von 10 Klaftern vollendet und die Schere, welche bereits 1807 von 4 auf 6 Fuß (1·26 m auf 1·9 m) erhöht worden war, nunmehr auf 12 Fuß (3·8 m) ober Null erhöht; ebenso wurde der Nußdorfer Damm von 8 Fuß (2·5 m) auf 20 Fuß (6·3 m) und der Brigittenauer Damm von 16 Fuß (5 m) auf 20 Fuß (6·3 m) erhöht und die im Innern des Brigittenauer Dammes bestehende Mauer zur Erzielung einer gleichförmigen Solidität des Dammkörpers herausgenommen.[1])

Im Herbste 1833 legte die Wasserbaudirektion einen Bericht über die Wirkung der Verlängerung der Schere vor, in welchem sie ausführte, daß der Zufluß in den Kanal sich vermehrt, das Bett desselben sich vertieft und auch die früher beobachtete Rückstauung sich vermindert habe; diesen Bericht hatte in Abwesenheit der Baudirektoren Kudriaffsky und Baumgartner der Ingenieur Ferdinand von Mitis verfaßt. Der Hofbaurat bezweifelte jedoch die Richtigkeit der Angaben und wies vielmehr durch Kombinierung der Sonden aus früheren Jahren mit jenen aus dem Jahre 1833 nach, daß eine Vertiefung des Kanales nicht stattgefunden habe.[2]) Mitis beharrte aber bei seiner Darlegung, verteidigte sie in mehreren Eingaben an die Hofkanzlei und legte schließlich seine Ansichten über die Regulierung des Donaukanales in einer Druckschrift nieder: »Geschichte des Wiener Donaukanales und Darstellung der Ursachen seines unvollkommen schiffbaren Zustandes«, in welcher er zu dem Resultate kam, daß den noch vorhandenen Gebrechen des Kanales durch keine

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 55, ZZ. 18.495, 24.433, 24.569, 30.495 aus 1832.
[2]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 10.897 aus 1834.

weiteren Bauwerke, sondern einzig durch Wegräumung des Schotters mittels Baggermaschinen abzuhelfen sei.[1])

Mit dieser Ansicht stand der schon 1832 geäußerte Wunsch der Schwemminhaber in Übereinstimmung, den Kanal räumen zu lassen. Ein Versuch mit einer von dem Zimmermeister Grün in Fischamend hergestellten Maschine hatte sich bewährt, da sie mehr als 15 Menschen mit einer Handbagger leistete. Da Oberbaudirektor Baumgartner erklärte, daß in jedem Falle auch in der Zukunft eine fristenweise Räumung der einzelnen Untiefen nötig sein werde. wurden 1833 10.000 fl. C. M. und 1836 20.000 fl. C. M. auf die Fortsetzung der Baggerungsversuche bewilligt. Ein Offert eines Andreas Lemair, für 300.000 fl. eine ausreichende Fahrrinne in der ganzen Kanallänge auszugraben, wurde indes als zu kostspielig abgelehnt. Dagegen wurde 1836, da die Versuche mit einer vom Mechaniker Bollinger verfertigten Dampfbaggermaschine von zwei Pferdekräften günstig ausgefallen waren, eine Maschine von sechs Pferdekräften, welche in einer Stunde 8 Kubikklafter (54·568 m^3) Schotter zu heben und unmittelbar in das Transportschiff auszuwerfen vermochte, um 9520 fl. gekauft.[2])

Doch trotz der in diesen Jahren vorgenommenen beträchtlichen Baggerungen war 1836 die Schiffbarkeit des Donaukanales eine unvollkommene, indem die Schiffe noch immer nicht den Kanal mit voller Ladung durchfahren und sowohl die stromab-, wie aufwärts kommenden Schiffe in Nußdorf, beziehungsweise in Kaiser-Ebersdorf umladen mußten, wodurch die Zufuhr der Bedarfsartikel wesentlich verteuert wurde.[3]) Nach dem Gutachten des Hofbaurates war auch eine gründliche Verbesserung des Kanales durch die Ausräumungen als eine bloß subsidiäre Maßregel gar nicht zu erwarten.

---

[1]) Der Hofbaurat sprach sich energisch gegen die Drucklegung dieser Schrift aus, da sie nur geeignet sei, die Behörden zu kompromittieren. Doch stellte sich die Hofkanzlei in bemerkenswert freisinniger Weise auf den Standpunkt, daß selbst tadelnde Bemerkungen über Verfügungen der Staatsverwaltung nicht schlechterdings von aller Publizität auszuschließen seien, woferne der Tadel in einer bescheidenen und anständigen Einkleidung vorgebracht werde; es sei vielmehr eine öffentliche Erörterung des berührten Gegenstandes, wie technischer Fragen überhaupt, nur vorteilhaft und daher willkommen. — Bauregistratur. Z. 4468 aus 1835.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 16.373 aus 1833, ZZ. 4040, 6829 aus 1836 Z. 3463 aus 1837.

[3]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 8768 aus 1836.

infolgedessen die 1832 sistierten Arbeiten an der Einmündung des Kanales wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt wurden. 1836 legte der mährisch-schlesische Straßenbaudirektor Braumüller ein Projekt vor, nach welchem der 210 Klafter (399 *m*) lange Faschinensporn am linken Stromufer um 135 Klafter (256·5 *m*) gekürzt, die Schere aber mittels eines Faschinenwerkes um 160 Klafter (304 *m*) verlängert und durch eine Wendung gegen den Stromstrich trichterförmig gestaltet werden sollte; Braumüller fand aber keinen Anklang.[1])

Dagegen trat der Referent der Hofkanzlei, Freiherr von Droßdik, und die Mehrzahl der Hofräte der Hofkanzlei für die Fortsetzung und Vollendung des Teilungswerkes nach dem Projekte Francesconis ein, wobei Droßdik den finanziellen Bedenken gegenüber für den Grundsatz eintrat, daß alles, was notwendig an Staatsanstalten erscheine, unbedingt ausgeführt und das Geld hiezu herbeigeschafft werden müsse. Gegen dieses Prinzip wendete sich der oberste Kanzler Graf Mittrowsky mit Entschiedenheit, indem er erklärte, daß die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates maßgebend sein müsse, mit welcher die Kostspieligkeit dieses Projektes nicht vereinbar sei. Nichtsdestoweniger sprach sich Kaiser Ferdinand I. für den Vorschlag Francesconis als den besten aus, ordnete jedoch eine nochmalige Beratung desselben an, welche zur kaiserlichen Sanktion des Projektes am 7. Dezember 1839 führte.[2]) Doch wie dies schon wiederholt vorgekommen war, scheiterte die Ausführung trotz der kaiserlichen Genehmigung an den sich entgegenstellenden finanziellen Schwierigkeiten. Als Termin für den Beginn der Arbeiten war das Jahr 1841 festgesetzt worden; 1841 wurde jedoch angeordnet, daß die bereits genehmigte Schiffbarmachung des Wiener Donaukanales wegen Mangels der Mittel zu unterbleiben habe.[3])

Kapitel 17.

Die Verhandlungen über die Stromregulierung im vierten und fünften Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts.

Wie man sieht, verlief der durch die Hochwasserkatastrophe vom Jahre 1830 gegebene Impuls zur endlichen Inangriffnahme

[1]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 6937 aus 1836.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 6838 und 6886 aus 1836; Z. 38.960 aus 1839. Archiv des k. k. Finanzministeriums. Z. 7414/P. P. aus 1839.

[3]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 23.806 aus 1841. Archiv des k. k. Finanzministeriums. Z. 1516/P. P. und 2571/P. P. aus 1841.

einer radikalen Lösung der Regulierungsfrage trotz der anfänglich tiefen Erregung der Gemüter schließlich doch wieder im Sande, obwohl gerade in dieser Zeit ein neuer auf die Regulierung des Stromes drängender Faktor wirksam wurde, indem in den Dreißigerjahren auf der Donau der Betrieb mit Dampfern eingeführt wurde. An der Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunderts fanden die ersten Versuche statt, die große Erfindung James Watts, die Dampfmaschine, als Mittel der Fortbewegung praktisch zu verwerten. Im Jahre 1807 bewegte sich das erste Dampfschiff auf dem Hudsonflusse, 1818 erschienen die ersten Dampfschiffe auf dem Rhein und der Elbe und 1825 fuhr ein Dampfer von England nach Ostindien. Es war im Jahre 1829[1]), als einige Wiener Banquiers den kühnen Entschluß faßten, im Wege der Kapitalsassoziation die Mittel zur Befahrung der Donau mit Dampfschiffen zu beschaffen, und am 17. September 1830 fand die Probefahrt des Dampfbootes »Franz I.« auf der Strecke Wien-Pest und zurück statt. Die verwilderten unregulierten Stromstrecken im oberen Teile der Donau veranlaßten jedoch die neu entstandene Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, ihre Tätigkeit fast nur auf die untere Strecke der Donau in Ungarn und in den Donaufürstentümern zu beschränken. Erst als es gelungen war, seichter gehende und dabei dennoch kräftige Schiffe herzustellen, welche imstande waren, sowohl die minder tiefen wie auch die reißenden Stellen des Stromes zu überwinden, begann man auch die obere Donaustrecke zu befahren. Im Jahre 1837 wurden die Probefahrten von Wien nach Linz und im November 1843 im Wiener Donaukanale[2]) durchgeführt. Einer günstigen Entwicklung der Dampfschiffahrt auf der österreichischen Strecke stellten sich als Haupthindernisse der Wirbel

[1]) Daß indes schon früher die Staatsverwaltung auf das aufkommende neue Verkehrsmittel wenigstens aufmerksam wurde, hiefür gibt das Hofdekret vom 13. Juli 1813 Zeugnis, nach welchem für die Erfindung, kraft der befrachtete Schiffe ohne Anwendung von Zugtieren stromaufwärts fortgeschafft werden könnten, ein Privilegium in Aussicht gestellt wurde, sowie das Hofdekret vom 22. November 1817, mit welchem die Bedingungen der Privilegienerteilung für die Schiffahrt mit Dampfbooten verlautbart wurden. (Wolfbauer, Die Donau und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. S. 120 f.)

[2]) Um die Schiffahrt im Wiener Donaukanale bewarb sich als Konkurrent der Donau-Dampfschiffahrtgesellschaft der Wiener Mechaniker Matthias Fletcher, welcher eine Rotationsdampfmaschine erfunden hatte, welche nur ein Viertel der gewöhnlichen Dampfmaschinen wog und nur ein Viertel des gewöhnlichen Brennmaterials benötigte, so daß die Schiffe für sehr seichte Flüsse sich eigneten. (Archiv des k. k. Finanzministeriums. 3496/P. P. aus 1843).

und Strudel bei Grein, die Zersplitterung des Stromes im Wiener Becken sowie die Jochbrücken bei Linz, Stein und Wien entgegen; der Donaukanal erwies sich nur in seiner oberen Hälfte für seichtgehende Dampfboote als befahrbar und auch dies nur infolge der vorgenommenen Baggerungen und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln.[1]) Trotzdem die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wiederholt und dringend auf die Notwendigkeit verwies, diesen Übelständen abzuhelfen und mehrmals empfindliche auf den Handelsverkehr zurückwirkende Störungen im Schiffahrtsbetriebe eintraten, geschah so gut wie nichts, um eine Besserung der Schiffahrtsverhältnisse herbeizuführen.

Auch in der im Jahre 1837 wieder auftauchenden Frage, wie Wien und das Marchfeld gegen die Hochwässer der Donau zu schützen seien, kam man nicht über die Beratungen hinaus. Den unmittelbaren Anlaß zu diesen Verhandlungen gab folgender Umstand. Durch den Bau der Eisenbahndämme der im Jahre 1836 begonnenen Nordbahn wurden zwei Seitenarme der Donau nächst Floridsdorf abgebaut, worin die zunächst gelegenen Marchfeldgemeinden eine Erhöhung der Überschwemmungsgefahr für sich erblickten. Auf Grund der Erhebungen, welche über ihre Beschwerde im Jahre 1837 gepflogen wurden, sprachen sich jedoch die technischen Behörden dahin aus, daß diese Bauten keine Verschlimmerung, eher eine Verbesserung der Flußverhältnisse herbeizuführen geeignet seien. Im Laufe dieser Untersuchung wurde die Frage aufgeworfen, ob überhaupt für den Schutz Wiens und seiner Umgebung gegen Überschwemmungen hinlänglich vorgesorgt sei und hiebei kam es zutage, daß die Verhandlungen zur Beseitigung dieses alten Übels trotz der energischen Mahnung durch die Katastrophe vom Jahre 1830 zu keinen ausreichenden Maßregeln geführt hatten. Da die Beratungen fast durchwegs von denselben Persönlichkeiten geführt wurden wie im Jahre 1830, förderten sie keine neuen Gesichtspunkte zutage. Wie damals war man zwar über das Prinzip einig, daß der Strom in ein einziges Hauptrinnsal mit gehörig befestigten Ufern durch Absperrung aller Seitenarme zu konzentrieren sei und über das konzentrierte Strombett senkrecht zur Richtung des Stromstriches eine Kettenbrücke mit zwei steinernen Mittelpfeilern in der Richtung des Straßenzuges von der Taborlinie nach Floridsdorf erbaut

[1]) Archiv des k. k. Finanzministeriums. ZZ. 9066/P. P. und 9246/P. P. aus 1843.

werden sollte, ohne sich jedoch über die Trasse des Hauptrinnsales, in welchem der Strom konzentriert werden sollte, einigen zu können. Kudriaffsky verblieb bei seinem 1830 gemachten Antrage, die Donau in dem schon vorhandenen Hauptrinnsale zu konzentrieren, trug indes abweichend von seinem früheren Vorschlage auch auf den Abbau des Kaiserwassers an. Dem Entwurfe Kudriaffskys trat wieder Schemerl gegenüber, welcher neuerlich sein Projekt vom Jahre 1811 wiederholte. Gegen Schemerl nahm namentlich Hofbaurat von Francesconi Stellung, welchem der Antrag desselben »ein riesenhaftes Unternehmen von zweifelhafter Durchführbarkeit und zweifelhaftem Erfolge« zu sein schien, »dessen Schwierigkeiten und Kosten in einem auffallenden Mißverhältnisse zu den sich ergebenden Vorteilen« stünden und welches »bedenkliche Folgen für den Wiener Donaukanal besorgen« ließe; der entgegenstehende Vorschlag Kudriaffskys empfehle sich durch den Umstand, daß das beantragte Rinnsal »schon von Natur aus gegeben« und die erforderlichen Konzentrierungs-Werke zum Teile schon ausgeführt[1]) seien, so daß in der kürzesten Zeit und mit möglichst geringen Kosten eine sichere Abhilfe zu erzielen sein werde. Auf das Gutachten Francesconis hin stimmte die Hofkanzlei dem Antrage Kudriaffkys bei, worauf mit kaiserlicher Entschließung vom 7. Dezember 1839 die Abfassung und Vorlage der detaillierten Bauprojekte und Kostenüberschläge anbefohlen wurde.[2])

Im Februar 1840 überreichte die niederösterreichische Regierung einen summarischen Kostenüberschlag, nach welchem die Regulierung von Nußdorf bis Leopoldau auf ungefähr 423.610 fl., von Leopoldau bis zur Kanalmündung 550.000 fl., der Bau der stabilen Brücke

[1]) Obwohl im Jahre 1831 die Frage der Hauptstromregulierung unentschieden gelassen worden war, begann man in den folgenden Jahren das rechte Ufer des Stromes von der Einmündung des Kaiserwassers bis zur Floridsdorfer Brücke und das linke Ufer von der Eisenbahnbrücke bis gegenüber der Ausmündung des Kaiserwassers mit einem Steintalus zu versehen. Überhaupt wurde nach dem Jahre 1830 zu einem besseren Bausysteme übergegangen, indem die Uferdeckwerke und Parallelbauten aus Stein immer mehr den vorspringenden Werken und Holzbauten vorgezogen wurden. (Pasetti, Notizen über die Donauregulierung im österreichischen Kaiserstaate. Wien 1862, S. 13 f.)

Zur Konzentrierung des Hauptstromes trug auch die durch den Bau der Nordbahndämme bewirkte Absperrung des Mühlschüttelarmes und Lauferwassers bei. Anfangs der Vierzigerjahre wurde auch der Kagraner und Stadlauer Arm, sowie der Arm beim Lausgrund abgebaut. (Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 23.806 aus 1841.)

[2]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 28.927 aus 1838 und Z. 38.959 aus 1839.

2,350.000 fl., die Straße vom Tabor zur Brücke 752.510 fl., die Überschwemmungsdämme 352.000 fl., im Gesamten auf 4,428.120 fl. zu stehen kommen sollte. Die Bauten sollten auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden. Indes blieb das Operat bis 1845 beim Hofbaurate liegen, da inzwischen ein neues Projekt einer Doppel-Kettenbrücke für die Eisenbahn und die Fahrstraße aufgetaucht war und der Hofbaurat die definitive Entscheidung in dieser Sache abwarten wollte.[1])

Im Jahre 1846 legte Hofbaurat von Francesconi ein nach seiner Idee bei der Generaldirektion der Nordbahn verfaßtes Projekt einer Kettenbrücke mit zwei Etagen vor, deren untere für die Eisenbahn, die obere für den gewöhnlichen Verkehr dienen sollte (Kostenerfordernis 3,700.000 fl.). Das Projekt wurde von einem technischen Komitee des Hofbaurates geprüft und entsprechend befunden. Die Hofkanzlei beantragte noch, das Gutachten des Erbauers der damals in Ausführung begriffenen Pester Kettenbrücke, des englischen Ingenieurs Tierney Clarke, gegen ein Honorar von 10.000 fl. einzuholen, was jedoch über Einspruch der Hofkammer unterblieb. Es wurde nunmehr die niederösterreichische Baudirektion zur Verfassung der Detailprojekte angewiesen und Verhandlungen mit der Nordbahndirektion bezüglich eines Beitrages eingeleitet.[2])

Mittlerweile lernte im Herbste 1844 Kaiser Ferdinand auf einer Donaureise von Linz nach Wien aus persönlicher Anschauung die Hindernisse kennen, mit welchen die Donauschiffahrt zu kämpfen hatte. Die Initiative des Kaisers gab den Anstoß, daß man an die Idee einer systematischen Regulierung der ganzen österreichischen Donaustrecke von Passau bis Theben herantrat. Die Hofkanzlei bestellte zur Ausarbeitung eines kombinierten Planes eine eigene technische Kommission, an deren Spitze Hofbaurat Sprenger stand, welchem der niederösterreichische Wasserbauinspektor Baumgartner und der Linzer Baudirektor Hagenauer zur Seite gegeben waren.[3])

Doch zogen sich die Erhebungen durch mehrere Jahre hin, ohne daß die Verhandlungen auch nur bis zu Vorschlägen gediehen wären, weshalb im Spätsommer 1847 die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft der Regierung eine ausführliche Denkschrift über die hauptsächlichsten Schiffahrtshindernisse vorlegte, in welcher sie die allmähliche

[1]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 2721 aus 1845.

[2]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 158 aus 1847.

[3]) Bauregistratur. Fasz. 53, ZZ. 32.474 und 39.230 aus 1844.

Einengung der zu breiten Stromstrecken, die Adaptierung der Brücken bei Linz, Stein und Wien für die Durchfahrt der Dampfschiffe[1]), die Einrichtung des Donaukanales für den gleichen Zweck und die Anlage eines Hafens an demselben, wie ein solcher ehemals beim Rotenturmtore dem sogenannten Unter-Arsenale zunächst existiert habe, als dringend notwendig hinstellte: namentlich auf die Umgestaltung des Kanales wurde besonderer Nachdruck gelegt mit Hinsicht auf den in ungewöhnlicher Zunahme und Entwicklung begriffenen Verkehr, bei welchem nach Beendigung der großen Eisenbahnlinien eine weitere bedeutende Steigerung zu erwarten sei.[2]) Der Erfolg der Denkschrift war ein recht bescheidener, indem lediglich die Naufahrtsjoche der beiden Brücken bei Floridsdorf auf 12—14 Klafter (22·8—26·6 *m*) erweitert wurden, um das Anfahren der Schiffe an die Joche zu verhüten.[3])

Einen nicht minder geringen Erfolg hatte eine ungefähr gleichzeitig im Zuge befindliche Aktion, welche von Seite der durch die Überflutungen der Donau bedrohten tiefer gelegenen Vorstädte Wiens ausgegangen war. Da im Jahre 1843 eine ähnliche Überschwemmung gedroht hatte, wie sie 1830 stattgefunden, baten im Sommer 1844 die Vorstädte an der Donau gegen eine Wiederholung einer solchen Katastrophe um wirksame Vorkehrungen, als welche sie eine Konzentrierung des Hauptstromes und den Bau von Dämmen entlang dem rechten Ufer desselben hinstellten, wobei sie darauf hinwiesen, daß der bestehende Brigittenauer Damm nicht mehr widerstandsfähig sei und in seiner Trasse den geänderten Stromverhältnissen nicht mehr entspreche[4]); überdies werde das Inundationsgebiet seit 1837 durch den 24 Fuß (7·56 *m*) hohen, den Brigittenauer Damm um 4 Fuß (1·26 *m*) überragenden Nordeisenbahndamm durchquert, wodurch das Hochwasser im Ablaufe gehemmt werde.

[1]) Als 1837 die Dampfschiffahrt zwischen Wien und Linz realisiert wurde, ließ die Gsellschaft auf eigene Kosten die Brücken bei Stein und Wien, da sie für die Durchfahrt zu nieder waren und zu schmale Jochfelder hatten, zweckentsprechend abändern. (Bauregistratur. Fasz. 35, Z. 17.407 aus 1837.)

[2]) Archiv des k. k. Finanzministeriums, Z. 7809/P. P. aus 1847.

[3]) Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 33.321 aus 1847.

[4]) Der Brigittenauer Damm war dem Fahnstangwasser entlang errichtet worden, welches seit dem letzten Jahrzehnte des XVIII. Jahrhunderts immer mehr versandete und schließlich fast gänzlich austrocknete. Einige Jahre vor 1830 wurde der Arm trotz des Einspruches des Stiftes Klosterneuburg abgedämmt; damals wurden auch zwei kleine Brücken, die Bettler- und Johannesbrücke verschüttet. (Bauregistratur. Fasz. 55, Z. 870 aus 1830.)

Der Hofbaurat erklärte jedoch, daß eine Konzentration des Hauptstromes die vorherige Ersetzung der Jochbrücke durch eine stabile Brücke bedinge, welche, genügend tief geschlagen, zwischen gehörig weit abstehenden Pfeilern den durch das erhöhte Gefälle bedrohlicheren Hochwässern und Eisanschoppungen eine freie Passage gewähre; es müsse daher vorerst das Ergebnis der Verhandlungen über den Brückenbau abgewartet werden. Mit Rücksicht aber auf die durch den Nordeisenbahndamm gesteigerte Überschwemmungsgefahr beantragte der Hofbaurat einen Ergänzungsdamm, welcher vom Nußdorfer Teilungswerke dem Kaiserwasser entlang bis zum Nordbahndamme reichen und diesen an Höhe überragen sollte.[1])

Ein solcher Damm genügte den Wünschen der Vorstadtbewohner nicht, da er sie nicht auch gegen die vom Donaukanal ausgehenden Überschwemmungen schützte[2]), weshalb sie auch die Anbringung von Schleusen an der Einmündung[3]) und die Verbesserung der Ausmündung des Kanales verlangten. Die technischen Behörden sprachen sich gegen den Schleusenbau aus, gegenüber dessen Kostspieligkeit, Schwierigkeit und Nachteilen die nur selten eintretenden Überschwemmungen der Vorstädte das geringere Übel wären; überdies würden die aus der tiefen Lage der Vorstädte bei Hochwässern und Eisgängen entspringenden Nachteile durch die allmähliche, gleichmäßige Erhöhung der Ufer des Kanales sowie der Straßen und Häuser auf den niederen Gründen von Jahr zu Jahr vermindert.

---

[1]) Gelegentlich dieser Verhandlungen sprach sich Wasserbauinspektor Nikolaus im Gegensatze zu dem nunmehr fast von allen Seiten erhobenem Rufe nach einer Konzentrierung des Stromes gegen dieselbe, insbesondere gegen die Absperrung des Kaiserwassers als einen die Überschwemmungsgefahren erhöhenden Vorgang aus. Für die Umgestaltung des Kaiserwassers zu einem Schiffahrtskanale sprach sich auch Oberbaudirektor Baumgartner aus industriellen und sanitären Rücksichten aus. (Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 27.667 aus 1846.)

[2]) So stieg beim Eisgange 1847 infolge Rückschwellung durch die an der Kanalausmündung angehäuften Eismassen der Kanal auf 15 Fuß (4·74 *m*) und überrann die Ufer, während das Wasser im Hauptstrom gleichzeitig nur eine Höhe von 7 Fuß (2·21 *m*) erreichte und der Brigittenauer Damm weder vom Eise bedroht noch überronnen war.

[3]) Eine solche Sperrvorrichtung beim Einflusse des Donaukanales war auch 1838 bei den Verhandlungen über Schutzmaßregeln gegen eine Überschwemmungsgefahr vom Ingenieur Oberst von Vaccani beantragt worden; sie sollte aus einer Kulissenmauer und zwei Einsenkungsschiffen bestehen, welche bei drohenden Eisgängen eingehängt würden. Eine derartige Vorrichtung hatte Vaccani in Toulon beim Dock für Kriegsschiffe gesehen. (Bauregistratur. Fasz. 53, Z. 28.927 aus 1838 und 38.959 aus 1839.)

Eine Verbesserung der Kanalausmündung aber, welche bisher in einen Seitenarm erfolge, sei durch die Zuleitung des Hauptstromes zum Ausflusse ohnehin beabsichtigt und bevorstehend. Es wurde daher mit kaiserlicher Entschließung vom 13. August 1846 nur die Erbauung des Ergänzungsdammes genehmigt; doch verzögerte sich die Ausführung infolge der ungünstigen Ergebnisse des Lizitationsverfahrens und infolge der Schwierigkeiten der Grundablösung, weshalb am 22. April 1848 die niederösterreichische Regierung dieser Hindernisse wegen vom Dammbau als minder dringlich und daher nicht zeitgemäß dermalen abzugehen beantragte. Doch schon wenige Tage später erschien er, allerdings von einem ganz neuen Gesichtspunkte aus, als höchst zeitgemäß und so dringend, daß er über Hals und Kopf begonnen wurde.[1])

Kapitel 18.
Die Strombauten bei Wien im Jahre 1848 und 1849.

Die Sturmwellen des Jahres 1848 spielten, so sonderbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, auch in die weit abseits vom politischen Getriebe des Tages liegende Frage der Donauregulierung bei Wien ein. Seit der Zeit Kaiser Josefs II. war nicht soviel in einer so kurzen Spanne Zeit an der Donau gebaut worden wie im Sommer und Herbste dieses Jahres. Die seit mehreren Jahrzehnten äußerst umständlich und schwerfällig geführten Verhandlungen hatten fast kein anderes Resultat geliefert, als daß die Akten sich zu schier unübersehbaren Bergen anhäuften und es war schon eine Tat, wenn hie und da der Donau etwas am Zeuge geflickt wurde, was nicht selten bald wieder aus der Naht ging; allen kostspieligen, wenn auch noch so dringenden Bauten ging man beharrlich aus dem Wege, denn an Schonung der Finanzen hielt man sich als den obersten Grundsatz, auch wenn darunter die vitalsten Interessen leiden mochten. Im Jahre 1848 wurde aber gebaut, ohne sich über die technische Ausführung, ja nicht einmal über die Kosten viel den Kopf zu zerbrechen; es wurde gebaut, koste es was es wolle. Es wehte eben damals ein gar scharfer Wind, und man hatte alle Mühe, das seit gut einem halben Jahrhundert verwahrloste und vermorschte Staatsgebäude in den Fugen zu erhalten.

---

[1]) Bauregistratur. Fasz. 53, ZZ. 650, 6832 und 27.667 aus 1846, ZZ. 25.358 und 37.252 aus 1847, ZZ. 4110, 13.398, 14.766, 14.767 aus 1848.

Der damals herrschende furchtbare wirtschaftliche Notstand drückte sich in vielen tausenden von erwerbslosen, hungernden und daher gefährlichen Elementen aus und es mußten Mittel und Wege gesucht werden, um diese von der Reichshauptstadt als dem Hauptfeuerherde zu entfernen und durch ihre Beschäftigung außerhalb der Stadt der Bewegung an Zündstoff zu entziehen. Es wurden daher die sogenannten »Notstandbauten« in Angriff genommen, als welche die Regulierungsarbeiten an der Donau, wie der Minister für öffentliche Arbeiten Schwarz sich äußerte, »sehr willkommen waren, da sie einerseits die Arbeiter aus der Stadt und den Vorstädten entfernten, vorzüglich durch Erdbewegung Hände in Anspruch nahmen und anderseits durch ihre Ausführung bleibenden Nutzen schufen«. Da die bedrohliche Situation keinen Zeitverlust für nähere technische Vorerhebungen zuließ, wurde in den ersten Maitagen in größter Eile mit den Bauten begonnen. Vom Mai bis Oktober d. J. wurden ungefähr 1½ Millionen Gulden[1]) für Notstandbauten[2]), welche in eigener Regie geführt wurden, ausgegeben, hievon etwa ½ Million (494.047 fl.[3]) für die Bauten an der Donau.

Es wurden folgende Regulierungsarbeiten damals in Angriff genommen, größtenteils aber erst in den folgenden Jahren vollendet: der Ergänzungsdamm in der Brigittenau, welcher im Jahr 1846 zwar nur auf 61.000 fl. veranschlagt worden war, infolge der außerordentlichen Teuerung jedoch nunmehr auf 77.000 fl. zu stehen kam, die Verlängerung des Schutzdammes in einer Höhe von 24 Fuß (7·56 *m*) dem rechten Ufer entlang in den Prater, die Erhöhung des Nußdorfer Dammes auf 24 Fuß (7·56 *m*), die Neuanlage der Straße durch die Taborau, die vollständige Abschließung der Schwarzen Lacke[4]), welche durch sechs Jahrzehnte immer wieder hinausgeschoben

[1]) Bis Ende September 1,392.838 fl. 12 kr.

[2]) Außer den Wasserbauten fallen noch folgende Arbeiten in diese Kategorie: Bau der Altlerchenfelder Pfarrkirche, des Schulhauses in der Jägerzeile, des »neuen« Irrenhauses, Umlegung der Währinger Bergstraße und der Straße über den Wiener Berg.

[3]) Auf Rekonstruktions- und Konservationsbauten, sowie Brückenherstellungen wurden verausgabt: im Jahre 1847 179.244 fl., im Jahre 1848 494.047 fl., im Jahre 1849 315.000 fl.

[4]) Auf dem Abschlußdamme der Schwarzen Lacke steht heute noch ein Denkstein, welcher die Buchstaben K K P B D (K. k. Provinzialbaudirektion), den Anfangsbuchstaben des leitenden Wasserbauingenieurs Thomayer, und die Jahreszahl 1848 trägt (Smital, Geschichte Floridsdorfs. S. 261).

worden war, die Wiederherstellung des Hubertusdammes in seiner urprünglichen Kronenbreite von 6 Schuh (1·19 *m*) und seine Erhöhung bei Lang-Enzersdorf auf 15 Schuh (4·74 *m*) und gegenüber Nußdorf auf 20 Schuh (6·3 *m*) ober Null, die Verlängerung des Hubertusdammes bis Floridsdorf, die Errichtung eines Dammes von der Poststraße ausgehend bis zur Nordbahnbrücke in einer Höhe von 16½ Fuß (5·21 *m*), die Regulierung des Bruckhaufens bei der Ärarialbrücke, die Herstellung einer Dammstraße über die Schwarze Lacke an Stelle der über diese führenden hölzernen Brücke[1]) und die Regulierung des Donaukanales bei der Sophienbrücke. Um die Ausmündung des Kanales zu verbessern, welche bis dahin in einen seichten Nebenarm der Donau erfolgte, wurde die Donaustrecke von etwas unterhalb der Ausmündung des Kaiserwassers bis Fischamend mittels eines großen und starken Leitwerkes vom Schirlinghaufen bis zum Schusterhaufen reguliert, wodurch die ganze Donau an der Kanalausmündung vereinigt und der Stromstrich an die Ausmündung des Kanales verlegt wurde.[2])

---

[1]) Die Kommunikation der Stadt Wien mit den nördlichen Provinzen wurde, so oft die Donaubrücke durch Elementarunfälle zerstört wurde, durch die Überfuhr bei Nußdorf hergestellt. Um die fast jährlich wiederkehrenden Ausgaben auf die Herstellung des Weges von der Nußdorfer Überfuhr nach Jedlesee zu ersparen, wurde 1821 eine bleibende Zufahrtsstraße durch die Schwarzlackenau mit einem Kostenaufwande von 17.620 fl. gebaut und über die Schwarze Lacke eine Schiffbrücke errichtet (Bauregistratur, Fasz. 53, Z. 212 aus 1821).

[2]) Archiv des k. k. Finanzministeriums. ZZ. 1613, 2058, 2639, 4795, 4898, 5732, 6171 aus 1848, Z. 11.251 aus 1849. Pasetti, Denkschrift. III, 23, 42 ff. — Nachdem im Zeitraume 1833 bis 1842 die Strecke bei Fischamend hauptsächlich durch einen Durchstich gleich unterhalb des Ortes reguliert worden war, wurde in den Jahren 1850 bis 1861 der Hauptstrom, welcher bis zu diesem Jahre durch den linkseitigen sogenannten Mühlleutnerarm ging, in den rechtsseitigen, sogenannten Dorfwasserarm gelenkt.

III.

DIE DONAUREGULIERUNGSARBEITEN BEI WIEN VON DER MITTE DES XIX. JAHRHUNDERTS BIS ZUR GEGENWART.

Vorbemerkung.

Entgegen meiner im ersten Teile der Arbeit (in Jahrbuch II, 121) ausgesprochenen Absicht, die Darstellung mit der Mitte des XIX. Jahrhunderts abzuschließen, führe ich nunmehr in einem III. Abschnitte die Schilderung der Regulierungsarbeiten an der Donau bei Wien bis zur Gegenwart. Wenn auch für diesen Zeitraum bereits eine umfangreiche, zum großen Teile offizielle Literatur vorliegt, so daß einer Durchsicht der archivalischen Quellen fast gänzlich entraten werden konnte, so nahm ich doch den Mangel einer zusammenhängenden und übersichtlichen Darstellung des Gegenstandes für diesen Zeitraum wahr. Aus diesem Grunde, wie auch im Interesse der Abrundung meiner Arbeit schien mir eine wenn auch nur übersichtlich gehaltene Schilderung auch der letzten Bauperiode doch geboten zu sein.

Kapitel 1.

Die Regulierungsverhandlungen in den Jahren 1849—1851.

Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Bewegung des Jahres 1848 ohne Erfolg im Sande verlaufen sei. Zwar wurde die Bewegung mit Waffengewalt niedergerungen, doch ohne nachhaltigen moralischen Erfolg ist sie nicht geblieben. Wenn auch die alten Träger der Herrschaft wieder das Ruder in die Hand bekamen, so sahen sie sich doch gebieterisch auf den Weg der Reformen verwiesen. Die revolutionäre Bewegung gab trotz ihrer Niederlage den Anstoß zu einer tiefgehenden Umgestaltung des inneren Staatsleben Österreichs, eine Umgestaltung, bei welcher wesentliche Grundsätze und Einrichtungen aus dem Programme und aus der Arbeit der Revolutionszeit übernommen wurden.[1])

[1]) Georg Kaufmann, 1848. Vorlesungen, gehalten im September 1904 in Salzburg. In: »Das Wissen für Alle«. V, 17 f.

Die neue Ära ist eine Ära der Taten. Es ist, als ob Österreich aus dem Schlafe gerüttelt worden und nun erst zur Besinnung gekommen wäre, daß es das seit 1815 Versäumte nachholen müsse. Es ist eine Ära neuer und höherer Gesichtspunkte, nach welchen das alte Österreich zu einem Staate im Sinne der Forderungen der Neuzeit umgewandelt werden sollte.

In diesen Jahren reger Schaffenstätigkeit hatte es den Anschein, als ob durch die zielbewußte und schöpferische Tätigkeit des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Karl Ludwig Freiherrn Bruck, welcher auf dem Gebiete der Volkswirtschaft eine bahnbrechende Wirksamkeit entfaltete, auch das Problem der Donauregulierung bei Wien der endlichen Lösung zugeführt werden würde. Die Bedeutsamkeit des Donaustromes für die habsburgische Monarchie in volkswirtschaftlicher und politischer Hinsicht drückte er durch das lapidare Wort aus: »Die Donau ist der große Faden unserer zukünftigen Geschicke«. Der Schlaffheit und Schwerfälligkeit gegenüber, mit welcher die Regulierungsverhandlungen in der vormärzlichen Ära geführt wurden, tritt es umso schärfer hervor, daß nunmehr ein kraftvoller, entschlossener und weitblickender Geist die Führung übernommen hat. Schon bei Beginn seiner Wirksamkeit — Bruck trat nach der Niederwerfung des Oktoberaufstandes in das Ministerium Schwarzenberg-Stadion ein — faßte er die Frage der Donauregulierung bei Wien ins Auge und ordnete, um die erforderliche Grundlage zu gewinnen, die geometrisch-hydrotechnische Aufnahme der Donau zwischen Klosterneuburg und Schwechat an, welche im Jahre 1849 durchgeführt wurde. Die Aufnahme geschah im Maßstabe von 1 Zoll = 40 Klafter, woraus sodann ein Übersichtsplan im Maßstabe von 1 Zoll = 200 Klafter angefertigt wurde. Sie geschah in horizontaler und vertikaler Richtung und enthält außer den nivellierten Höhen und sondierten Flußtiefen auch die konstruierten horizontalen Schichtenlinien in der Höhe von zwei und zwei Zehntel einer Wiener Klafter, so daß jede noch so geringe Vertiefung oder Erhöhung ausgedrückt ist und nach jeder beliebigen Richtung Profile genommen werden können.

Ferner setzte der Minister zum Entwurfe eines Projektes für die Stromregulierung eine Kommission zusammen [1]), deren Aufgabe er durch ein Programm vorzeichnete. Dieses umfaßte: »1. Die

[1]) Die Kommission bestand unter dem Vorsitze des Sektions-Chefs von Mayern aus Dr. Eminger, Statthalter von Niederösterreich, Feldmarschall-Leutnant von

eigentliche Stromregulierung; 2. die Umgestaltung des Wiener Donaukanales aus seinem dermaligen Zustande eines natürlichen Donauarmes zu einem künstlichen Schiffahrtskanale; 3. die Herstellung einer standhaften Verbindung über die Donau mittels einer soliden, den jährlichen Zerstörungen durch Hochwasser oder Eisgänge nicht unterliegenden Brücke«. Die Vorlagen für die Beratung waren ausgedehnterer Art als sie jemals vorher aufgestellt worden waren und jeder Punkt des Programms durch nähere Ausführungen so scharf und umfassend wie nur möglich präzisiert.

In die Kommission waren auch Abgeordnete der verschiedenen Korporationen aufgenommen worden, damit die allseitigen Wünsche und Interessen und die Art ihrer Befriedigung zur Sprache gebracht werden könnten, während es Sache der technischen Glieder der Kommission sein sollte, allen diesen Anforderungen Form und bei der Projektsbearbeitung tunlichste Berücksichtigung zu geben.

Die kommissionellen Beratungen, welche im Februar, März und April 1850 stattfanden, förderten folgende Ergebnisse zutage. Es wurde vor allem klar gelegt, daß zum Zwecke einer nachhaltigen, rationellen Regulierung ein größerer und zwar ein natürlicher Terrainabschnitt mit einem Male in Frage genommen werden müsse, wie es im vorliegenden Falle das Wiener Becken von der Stromeinengung zwischen dem Kahlen- und Bisamberge bis zu jener bei Hainburg und Theben sei; es wurde ferner die Regulierung des Donaustromes als die Hauptaufgabe erkannt, nach deren Durchführung erst die nötigen Arbeiten am Donaukanale und die Stellung einer stabilen Brücke in Betracht kämen. Die Majorität der Kommission entschied sich, den Strom vom Kahlenberge an bis Kaiser-Ebersdorf in natürlich flachen Kurven in der von der natürlichen Urbildung des Terrains angezeigten, talartig sich hinziehenden Vertiefung teilweise mittels eines

Hauslab als Abgeordneten der Akademie der Wissenschaften, Sektionsrat Dr. Weißmann als Abgeordneten des Ministeriums des Innern, Kreisrat Schlosser als Abgeordneten der Statthalterei, den Sektionsräten des Handelsministeriums von Regner, von Mitis, von Frast und Pasetti, Oberinspektor Nodin, Inspektor von Fischer, Oberingenieur Weindl, Wasserbauinspektor Nicolaus; ferner als Abgeordneten des Gemeinderates: Professor der Baukunst Rösner, Zimmermeister Scheuerle, Jaks und Engel; als Abgeordneten des Ingenieurvereines: Ingenieur Reinscher,

Durchschnittes zu führen[1]), ein Stromlauf, welcher im wesentlichen mit dem 1811 von Schemerl vorgeschlagenen zusammenfiel[2]); abweichend von Schemerl wollte man auch das Kaiserwasser erhalten und dazu benützen, um die erforderlichen Winterhäfen, Werfte und Docks anzubringen. Gegen einen Durchstich sprach sich mit aller Schärfe Sektionsrat Pasetti aus, wobei er die hohen Kosten und das zweifelhafte Gelingen desselben sowie die dabei sich ergebenden Gefahren geltend machte. Gleich Osterlam, Francesconi und Kudriaffsky wollte er das vorhandene Hauptstrombett bei Wien beibehalten und bloß die bereits bestehenden Regulierungsbauten erhalten und fortsetzen. Die Anschauungen Pasettis fanden indes nur bei einer Minderheit der Kommission Beifall.

Das Konsumtionsprofil des neuen Rinnsals wurde nach den Erhebungen des verstorbenen Wasserbaudirektors von Kudriaffsky mit einer Breite von ungefähr 200 Klaftern (380 *m*) bestimmt, während die beiderseits zu errichtenden Schutzdämme in einer Entfernung von 400 Klaftern (760 *m*) von einander und mit einer Höhe von 24 Schuh (7·6 *m*) über Null — der Marchfelddamm sollte etwas niedriger sein — angenommen wurden.

Nach der Annahme der Trasse war die Kommission übereinstimmend der Ansicht, daß nunmehr von jenem Punkte des Ministerialprogrammes abgesehen werden könne, welcher die Schiffbarmachung des Wiener Donaukanales für Dampfer bedinge, indem

---

[1]) Zur Klärung der Ansichten über den natürlichen Lauf der Donau im Wiener Becken trugen insbesondere die Ausführungen des Feldmarschall-Leutnants Hauslab bei, welche darin gipfelten, daß sich nicht nur an den Ausmündungen der Ströme und Flüsse Schuttkegel ansetzen, sondern auch in ihren eigenen Betten überall dort, wo sie aus einer Einengung in eine Erweiterung übertreten, infolgedessen sich eine Zersplitterung des Flusses ergebe; bedeutende Serpentinen an solchen Stellen seien als verwilderte Krümmungen aufzufassen, welche sich fortwährend ändern müßten, wenn nicht durch zweckmäßige Bauten vorgebeugt werde; der bleibendste und daher erwünschteste Stromlauf würde ein solcher sein, welcher sich zwischen festgelegten Ufern in möglichst sanften Kurven fortwinde und dessen Stromstrich möglichst in der Mitte des Bettes liege. Auch historische Gründe machte Hauslab für die Durchstichstrasse als die natürliche Stromtrasse geltend, indem er darauf hinwies, daß ursprünglich das Kaiserwasser der eigentliche Hauptstrom war und noch im Jahre 1817 an der Einmündung des Kaiserwassers und im damaligen Hauptstrome gleiche Wassertiefen waren.

[2]) Eine ähnliche Trasse wiesen auch die 1826 von dem ungarischen Landes-Ober-Baudirektor Rauchmüller und 1849 vom lombardischen Baudirektor von Negrelli aus eigener Initiative vorgelegten Projekte dem Strome zu.

nun durch die Hauptstromrichtung die Häfen für die Dampfschiffe der Stadt genügend nahe angelegt werden könnten und die Erhaltung eines Fahrwassers im Kanale für die bisherig üblichen Schiffe alle Anforderungen befriedigen werde. Es wurde daher beschlossen, den Wiener Donaukanal in seinem damaligen Zustande als natürlichen Flußarm zu belassen, jedoch zur Verhütung von Überschwemmungsgefahren durch denselben ihn an seiner Einmündung mittels einer Stauschleuse verschließbar herzurichten.

Ferner stimmte die Kommission darin überein, daß nur eine Brücke über den Strom gebaut werden sollte, welche sowohl für das gewöhnliche Fuhrwerk wie für die Eisenbahnen zu dienen hätte, und zwar aus festem Materiale, Eisen oder Stein, und daß sie in die verlängerte Richtung der Jägerzeile (Praterstraße) zu verlegen wäre.

Endlich wurde der Beschluß gefaßt, daß nach dem Programme ein Hauptbewässerungsgraben für das Marchfeld bei Lang-Enzersdorf aus dem Hauptstrome abgeleitet werde, der sich längs des Randes der das Marchfeld begrenzenden Höhenzüge mit möglichst geringem Gefälle bis in den Rußbach zu erstrecken hätte.

Nachdem auf diese Weise die Grundzüge der vorzunehmenden Stromregulierung und der damit in Verbindung stehenden Bauanlagen festgesetzt worden waren, sollte an die Detailausarbeitungen geschritten werden. Doch ehe diese in Angriff genommen wurden, wurde der Handelsminister Freiherr von Bruck, welcher die Seele der so verheißungsvoll begonnenen Aktion war, im Mai 1851 entlassen; er fiel als ein Opfer des damals sich vollziehenden politischen Systemwechsels und durch seinen Sturz wurde die Lösung der Frage neuerlich hinausgeschoben.[1])

Kapitel 2.

Die Denkschrift Pasettis vom Jahre 1859.

Bruck hatte zur technisch-administrativen Leitung des Baudienstes der Monarchie zu Anfang des Jahres 1850 eine General-Baudirektion eingesetzt, an deren Spitze Pasetti gestellt wurde. Dieser

[1]) Die Protokolle der 1850 stattgefundenen Beratungen sind in Försters Allgemeiner Bauzeitung, 1850, S. 41—137, abgedruckt. Ich habe sie in den wesentlichsten Punkten teilweise wörtlich wiedergegeben. Das Programm der Verhandlungen ist gedruckt ebenda, Literatur- und Anzeigeblatt, S. 212—216.

faßte 1859 seine bei den Verhandlungen im Jahre 1850 gemachten Ausführungen in einer ausführlichen Denkschrift[1]) zusammen, wobei er nur insoferne von denselben abwich, als er das Kaiserwasser nicht mehr als Arm erhalten, sondern als Hafen einrichten, mit Kammerschleusen versehen, am oberen Ende mit dem Kanale, am unteren Ende mit dem Hauptstrome in Verbindung bringen und den Donaukanal auf 6 Fuß (1·9 *m*) unter Null vertiefen wollte. Eine Reihe von Korrektionsbauten in diesem Sinne hatte er bereits in den Jahren 1850—1859 durchführen lassen und er setzte seine Tätigkeit bis 1866 fort (Gesamtaufwand 1,600.000 Gulden).

Das Projekt Pasettis stieß jedoch auf den Widerstand des Finanzministeriums, dessen Leitung seit 1855 der frühere Handelsminister Bruck hatte. Sektionsrat Streffleur, welcher das Projekt zu begutachten hatte, legte demselben zur Last, daß es auf die wichtigste Auffassung des Gegenstandes vom nationalökonomischen Standpunkte, nämlich auf die Nutzbarmachung der Wasserstraße für Wien als der Hauptstadt eines großen Reiches und als einer Weltstadt nicht genügend Rücksicht nehme, da die bisherige, von Pasetti beibehaltene Stromführung mit der Entwicklung Wiens zu einem Hauptstapelplatze für den in Aufschwung begriffenen Handelsverkehr nicht im Einklange stehe; zu diesem Zwecke müsse der Strom möglichst nahe an die Stadt gebracht und die Eisenbahnen an den Strom gezogen werden.[2])

Doch wurden diese Verhandlungen nicht fortgesetzt, da die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1859 die ganze Staatsmaschine ins Stocken gebracht hatten.

Kapitel 3.

Die Regulierungsverhandlungen in den Jahren 1864—1868.

Einen energischen Anstoß zur neuerlichen Aufrollung der Frage gab die verheerende Überschwemmung im Jahre 1862.[3])

---

[1]) Denkschrift über die Regulierung der Donau von der Kuchelau bis Fischamend. Die Schrift wurde in einigen Exemplaren lithographiert.

[2]) Archiv des k. k. Finanz-Ministeriums. ZZ. 1890 und 2076 aus 1858, Z. 1062 aus 1861.

[3]) Wie Schemerl und Francesconi im Jahre 1830, so wies damals Ober-Baurat Wex darauf hin, daß durch die Einbaue bei Nußdorf die Hochwässer in einer um 4 Fuß (1·26 *m*) größeren Höhe in den Donaukanal hineingedrängt und hiedurch die Überschwemmungen der Stadt Wien verheerender gestaltet würden. (Wex, Die Donauregulierung bei Wien, in: Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines. 1871, 7. und 8. Heft).

Über eindringliche Verwendung des niederösterreichischen Landesausschusses und des Wiener Gemeinderates wurde mit allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1864 eine Kommission zur Feststellung des Regulierungsprojektes eingesetzt, welche aber infolge der damals herrschenden inneren Krisen Österreichs erst im Jahre 1866 einberufen wurde; nach zwei einleitenden Sitzungen erlitten die Verhandlungen durch den Krieg mit Preußen neuerlich eine Unterbrechung und wurden erst im Juli 1867 wieder aufgenommen. Aus der Kommission, welche aus den Vertretern des Staatsministeriums (Ministeriums des Innern), des Handels-, des Kriegs- und des Finanzministeriums, aus den Abgeordneten der niederösterreichischen Statthalterei, des niederösterreichischen Landesausschusses, des Wiener Gemeinderates, der niederösterreichischen Handelskammer, der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bestand, wurde ein engeres Komitee unter dem Vorsitze des Generalmajors Freiherrn von Scholl gebildet.[1]) Das Komitee setzte zunächst das Programm fest, welches in Umrissen bereits bei den Verhandlungen im Jahre 1866 klar gelegt worden war. Das Programm ging wesentlich vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus und präzisierte die Anforderungen, welchen die Donauregulierung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Stadt Wien und der Schiffahrt zu genügen hätte. Als »Gegenstand des festzusetzenden Donauregulierungsprojektes« wurde »die Regulierung der Donaustrecke bei Wien von der Kuchelau bis Fischamend« angenommen.[2])

---

[1]) In der dritten Kommissionssitzung am 13. Juli 1867 konstituierte sich das Komitee aus folgenden Mitgliedern: Generalmajor Freiherr von Scholl, Ministerialrat Freiherr von Pasetti, Ministerialrat R. von Wehli, Sektionsrat Dobler, Oberbaurat Wex, Landesausschuß von Czedik, Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Felder, Handelskammerrat H. D. Schmid, Regierungsrat R. von Eichler, Regierungsrat R. von Engerth, Dampfschiffahrts-Direktor Ritter von Cassian, Oberinspektor Ritter von Meißner, Karl Freiherr von Suttner, Hofkonzipist Dr. Westermeyer. — Im Jänner 1868 wurde der in den Ruhestand versetzte Ministerialrat Pasetti durch Sektionsrat Waniek ersetzt und im Juli 1868 trat für den verstorbenen Oberinspektor Meißner Sektionsrat Charwat ein.

[2]) Hiebei war die Erwägung maßgebend, »daß die Regulierung dieser Stromstrecke selbständig ohne Gefahr durchgeführt werden könne, daß ferner an die Regulierung der Donau in unmittelbarer Nähe einer so bedeutenden Stadt wie Wien andere Anforderungen gestellt werden und auch die vorzunehmenden Wasserbauten anderer Art sein müssten als dies bei einem in offenem Lande sich hinziehenden Flusse gewöhnlich der Fall sei«.

Als Hauptzweck der Regulierung wurde hingestellt, »den ganzen Strom in ein Normalbett zusammenzufassen, alle Nebenarme abzubauen, durch eine entsprechende Führung des Stromes und durch zweckmäßige Uferbauten die Stadt Wien und das Nebenland der Donau vor Überschwemmungen und schädlichen Seichwässern zu schützen, ferner die bisherigen Schiffahrtshindernisse zu beseitigen und die Herstellung einer solchen Wasserstraße anzustreben, als sie für die gegenwärtigen auf dem Strome verkehrenden Dampf- und Ruderschiffe größten Tiefganges im befrachteten Zustande erforderlich« sei.

Wie schon das Programm vom Jahre 1850, betonte auch das neue Programm, daß der Donaukanal infolge des Umschwunges der Verkehrsverhältnisse auf eine bloß lokale Bedeutung herabgesunken sei und daher »die an demselben allenfalls nötigen Arbeiten nur nach Maßgabe der an der großen Donau vorzunehmenden Regulierungsarbeiten festzustellen wären«. Gerade dem schwierigsten Teile der Frage jedoch, über welchen seit sechs Jahrzehnten ein heftiger Kampf der technischen Meinungen bestand, ob nämlich die Regulierung mittels eines Durchstiches oder mit Beibehaltung des bestehenden Stromlaufes durchzuführen sei, ging das Programm möglichst aus dem Wege.

Punkt V desselben enthielt bloß die Bestimmung, »daß mit Rücksicht auf den Umstand, als die zur Hebung der Schiffahrt und des Handels nötigen Anlagen und Bauten einerseits an den Hauptstrom verlegt, anderseits der Stadt Wien tunlichst näher gerückt werden sollten«, »die Verlegung des Hauptstromes in ein der Stadt näher gelegenes Bett der Regulierung des bestehenden Hauptstromes in dem Falle vorzuziehen sei, als durch diese Verlegung der Hauptzweck der Donauregulierung gleich sicher erzielt werden könne«. Die Majorität der Kommission war für die Regulierung mittels eines Durchstiches gestimmt und auch die vom niederösterreichischen Landesausschusse und Wiener Gemeinderate 1865 berufenen Experten, Oberbaurat Kink, königlich ungarischer Ministerialrat von Mihálik, Oberinspektor der Generalinspektion der Eisenbahnen Riener und der jubilierte Baudirektor Baumgartner hatten sich für einen Durchstich, jedoch nach verschiedenen Trassen ausgesprochen.

Dagegen verharrte Ministerialrat Pasetti auf seinem schon 1850 und 1859 von ihm entwickelten Projekte und die damalige Regierung

schien für seinen Plan eingenommen zu sein. Um aus den durch diese Sachlage geschaffenen Schwierigkeiten einen Ausweg zu bahnen, schlug die Kommission vor, »europäisch anerkannte Notabilitäten im Wasserbau als Experten zur Abgabe ihres Gutachtens einzuladen, bevor das Komitee die Festsetzung der Trasse des Donauufers in Beratung nehme«.

Demgemäß wurden als solche James Abernethy, Zivilingenieur in London, Gotthilf Hagen, königlich preußischer Oberbaudirektor in Berlin, Georg Sexauer, großherzoglich badischer Oberbaurat in Karlsruhe, und Albert Tostain, kaiserlich französischer Generalinspektor, später Generaldirektor der Südbahn in Wien, einberufen. Von ihnen sprachen sich Abernethy und Sexauer für die Regulierung mittels Durchstiches aus, Tostain erklärte sich nur mit Rücksicht auf die Kosten gegen ihn und bloß Hagen entschied sich für die Anschauung Pasettis. Freilich galt gerade Hagen als besondere Autorität im Wasserbaufache und so blieb sein entschieden ungünstiges Gutachten über das Durchstichsprojekt nicht ohne tiefen Eindruck.

Mittlerweile traten bedeutungsvolle Änderungen in der Regierung ein, welche einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen ausübten. In vollem Verständnis für die tiefgehende volkswirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes wirkte das zu Ende 1867 ans Ruder gekommene sogenannte Bürgerministerium auf eine gründliche, dem kommerziellen Gesichtspunkt voll und ganz Rechnung tragende Lösung der Frage hin; Pasetti wurde in den Ruhestand versetzt und an seine Stelle trat Sektionsrat Waniek, welcher gemeinsam mit Oberbaurat Wex und Direktor von Cassian über die Gutachten der Experten dem Komitee das Referat erstattete, worauf dieses als Grundlage der Beratung angenommen wurde. Mit allen gegen zwei Stimmen (Eichler und Meißner) erkannte das Komitee, »daß der beabsichtigte Zweck der Donauregulierung bei Wien nur durch die Führung der Donau nach einer einen Durchstich bedingenden Trasse erreicht werden könne, welche den Strom in seinen natürlichen Lauf zurückbringe, die Überschwemmungsgefahr für Wien am gründlichsten behebe und den Bedürfnissen des Handels und Verkehres und der Entwicklung Wiens am besten zu genügen vermöge«, und entschied sich unter den von den Experten Abernethy und Sexauer, ferner von den österreichischen Ingenieuren Kink, Mihálik und Riener beantragten Trassen für

die Trasse der Experten. Der am 23. Juli 1868 gestellte Schlußantrag des Komitees enthielt folgende nähere Bestimmungen:

Die bei Nußdorf in früherer Zeit eingebauten Sporne und ein Teil des Hubertusdammes seien bis auf die Tiefe und Breite des Normalprofils zu beseitigen; der Wiener Donaukanal sei als fließender Seitenarm der Donau zu belassen, jedoch durch Ausbaggerung, namentlich aus seinem oberen Teile bis auf acht Fuß (2·53 *m*) unter dem Nullwasserspiegel zu vertiefen; insoferne nicht die Anlage von Sammel-Unratskanälen beschlossen werde, sei der Donaukanal mit einer Abschlußvorrichtung zu versehen, um bei Hochwasser den Einlauf zu beschränken; endlich sei ein Winterhafen zwischen dem Hauptstrome und der Ausmündung des Donaukanales herzustellen.

Die Baukosten wurden für die Strecke von Kuchelau bis zur Stadlauer Eisenbahnbrücke mit 16,800.000 fl. und für die weitere Strecke bis Fischamend mit 7,800.000 fl. veranschlagt. Im Jahre 1877 wurde die Baukostensumme um 6,000.000 fl. erhöht.

In eindringlichster Weise richtete Hofrat von Engerth als Berichterstatter der Kommission an die Regierung den Appell, ungesäumt die Frage, welche die Hauptverkehrsader von Österreich dem Handel und der Industrie dienstbar machen sollte, zu lösen, wobei er die großen Vorteile der projektierten, rationellen Donauregulierung im allgemeinen und insbesonders für die Hebung des Handels und Verkehres in erschöpfender Weise auseinandersetzte; er erkannte zwar an, daß alle Anstrengungen gemacht würden, um das auf volkswirtschaftlichem Gebiete Versäumte nachzuholen, und außerordentliche Opfer gebracht würden, um die Verkehrsanstalten, die Basis jedes Volkswohlstandes, zu entwickeln und zu vermehren. Da aber die seit mehr als einem Jahrhundert stattgehabten Verhandlungen kein anderes Resultat als das eines schätzbaren Materiales für die Archive erreicht hätten und der verwilderte Zustand eines Stromes von der Bedeutung der Donau in der Nähe der Großstadt Wien ungeachtet beständiger Klagen und Hilferufe der bedrängten Stadt und des Landes durch viele Jahrzehnte fortdauern konnte, könne sich die Kommission der Besorgnis nicht entschlagen, daß auch ihre Arbeit im Sande verlaufen und zu den Akten gelegt werde. [1])

[1]) Bericht und Anträge des von der Kommission für die Donauregulierung bei Wien ernannten Komitees. Wien 1868.

Kapitel 4.

Die Durchführung der Donauregulierung bei Wien (1869—1884).

Der Appell der Kommission war von Erfolg begleitet. Der Minister des Innern, Giskra, von der Zweckmäßigkeit des Regulierungsprojektes überzeugt, erwirkte die allerhöchste Genehmigung, welche am 12. September 1868 erfolgte. Des Kostenpunktes wegen wurde die Gesetzesvorlage an den Reichsrat, den niederösterreichischen Landtag und den Wiener Gemeinderat geleitet, welche je ein Drittel zu den Kosten beitragen sollten. Es offenbarte sich hiebei, welch tief empfundenem Bedürfnisse der Bevölkerung die Regulierung des Stromes entsprach, indem alle Körperschaften die erforderliche Geldsumme einstimmig bewilligten, welche durch ein gemeinschaftlich aufgenommenes, innerhalb 50 Jahren rückzahlbares Anlehen bedeckt wurde.

Zur Durchführung der Donauregulierung wurde eine Kommission unter dem Vorsitze des Ministers des Innern eingesetzt, in welche von der Regierung, von dem verstärkten niederösterreichischen Landesausschusse und von der Gemeinde Wien je drei Mitglieder mit beschließender Stimme entsendet wurden; überdies wurden hervorragende Techniker als beratende Mitglieder beigezogen. Die so gebildete Donauregulierungs-Kommission, welche sich am 17. März 1869 konstituierte, wurde zur Beratung und Beschlußfassung über sämtliche mit der Donauregulierung nächst Wien nach dem a. h. genehmigten Projekte verbundenen finanziellen, administrativen und technischen Geschäfte berufen.

Die Vorarbeiten zur Regulierung, deren Oberbauleitung dem Ministerialrate Gustav Wex übertragen wurde, wurden sogleich begonnen. Die Arbeiten wurden an Unternehmer im Offertwege vergeben. Die alten Nußdorfer Wasserbauwerke wurden mit einem Kostenaufwande von ungefähr einer halben Million Gulden beseitigt, wobei bei 18.000 Kubikklafter (122.778 m^3) alten Baues gebaggert und abgetragen wurden.[1])

Das neue Strombett wurde aus zwei Teilen gebildet, nämlich aus dem Bette für gewöhnliche Wasserstände in der Breite von 900 Fuß

---

[1]) Reste von alten Bauten wurden gleichwohl in den späteren Jahren noch vorgefunden und beseitigt. So wurden solche anläßlich von Stromgrunduntersuchungen 1902/03 im Wiener Durchstiche angetroffen und, da sie die Schiffahrt behinderten, aus dem Strome entfernt. (Ignaz Schmied, Die Nußdorfer Schiffahrtshindernisse, ihre Beseitigung und Geschichte. In der »Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines«. 1904, Nr. 37.)

(284·5 *m*), und aus dem Bette für die Hochwässer mit der Breite von 1500 Fuß (474·17 *m*). Die Trasse mußte sich an drei fixe Punkte anschließen, und zwar an einen am rechten Ufer bei Nußdorf in den Strom hineinragenden Felsenvorsprung, ferner an den rechtsseitigen Pfeiler der Stadlauer Brücke, welcher noch vor der Entscheidung in der Regulierungsfrage fundiert worden war, und endlich an das sogenannte Lobauer Leitwerk, welches über eine Million gekostet hatte und dessen Demolierung ebensoviel gekostet haben würde. In der 7000 Klafter (13·27 *km*) langen Strecke von Nußdorf bis Albern wurden zwei große Durchstiche ausgeführt, und zwar der obere Durchstich bei Wien vom Roller bis zur Stadlauer Eisenbahnbrücke in der Länge von 3500 Klaftern (6638 *m*) und der untere Durchstich vom Steinspornhaufen bis Albern in der Länge von 1350 Klaftern (2548 *m*). Da in der oberen Strecke sich die Länge des alten Strombettes zur Länge der projektierten Trasse des Durchschnittes wie 8:7 verhielt, wurde dieser Durchstich nach dem Antrage des Professors Sueß in der ganzen Strombreite und in der vollen mittleren Stromtiefe von 10 Fuß (3·16 *m*) unter Null mit dem Gesamtkörpermaße von 1,800.000 Kubikklaftern (12,277.787 m^3) ausgehoben, einerseits um die Realisierung des Durchstiches vollkommen zu sichern, anderseits um mit dem Materiale das Kaiserwasserbett vollständig auszufüllen. Der untere Durchstich (Längenverhältnis 15:17) wurde nur mit einer entsprechenden Kunette ausgehoben.

Um die Stadt Wien gegen Überschwemmungen zu schützen, wurde das stadtseitige Stromufer von Nußdorf bis zur Ausmündung des Donaukanales auf die Höhe von 12 Fuß (3·79 *m*) über Null am Ufergrat und bis auf 18—20 Fuß (5·69—6·32 *m*) auf der Scheitellinie erhöht, wobei in der Strecke von Nußdorf bis zur Stadlauer Brücke der Scheitel ungefähr 80—100 Klafter (151—189 *m*) vom Ufer entfernt und die Anschüttung gegen das Stadtterrain sanft geböscht angelegt wurde, da ein abgesonderter Damm auf den Verkehr und die Entwicklung der Donaustadt hemmend eingewirkt hätte. Um der Überschwemmungsgefahr der Stadt Wien durch den Donaukanal zu begegnen, wurde in einer Entfernung von 170 *m* unterhalb der Teilungsspitze bei Nußdorf ein Schwimmtor oder Sperrschiff angebracht, welches von Hofrat von Engerth konstruiert worden war.[1])

[1]) Vgl. des näheren: »Das Schwimmtor.« Beschreibung des Sperrschiffes bei Nußdorf. Von Wilhelm Freiherrn von Engerth. Wien 1884. — Für eine Sperrvorrichtung am Kanale hatte sich auch eine 1862 zur Regulierung des Kanales

Zum Schutze des flachen Landes wurde auf der rechten Stromseite von der alten Ausmündung des Donaukanales bis an das Ende des Zieglerwassers unterhalb Mannswörth ein 18 Fuß (5·69 *m*) hoher und 7·7 *km* langer Damm errichtet. Auf der linken Seite der Donau wurde im Anschluß an den bestehenden Hubertusdamm ein 18 bis 20 Fuß (5·69—6·32 *m*) hoher, insbesondere zum Schutze des Marchfeldes bestimmter Damm gebaut, welcher bis gegenüber von Mannswörth auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1869 errichtet wurde, von da an aber auf Grund des Gesetzes für die Donauregulierung in Niederösterreich fortgeführt wird.

Aus Schiffahrtsrücksichten wurde der Donaukanal in der Fahrlinie auf ungefähr 3 *m* ausgebaggert, ferner zwischen der verlängerten Trasse des Wiener Donaukanales und dem neuen Strombette mit Benützung des alten Donaubettes das Hafenterrain für einen Winterhafen vorbereitet, da mit Rücksicht auf den damaligen knappen Stand der finanziellen Mittel des Regulierungsfonds von der vollständigen Ausgestaltung vorläufig abgesehen werden mußte. Da in der Folgezeit das Bedürfnis nach einer sicheren Zufluchtsstätte für die Schiffe bei Hochwasser oder Eistreiben sich wiederholt dringend geltend machte — in der Zwischenzeit suchten die Schiffe in den Altarmen bei Korneuburg oder in der Mündung der Fischa Schutz —, wurde der Hafen in der Freudenau in den Jahren 1899—1902 ausgebaut und hiebei derart gegliedert und ausgestattet, daß nicht nur während des Winterstandes ein Warenumschlag von Straßen- und Eisenbahnen und auf solche möglich ist, sondern daß er auch im Bedarfsfalle zu einem modernen Handelshafen umgestaltet werden kann.[1])

Durch die Fixierung des Stromlaufes bei Wien wurde die Erbauung der großen stabilen Donaubrücken bei Wien ermöglicht. Da die Staatsverwaltung die Reichsstraßenbrücke, welche bisher am

---

eingesetzte Kommission ausgesprochen und infolge dieses Beschlusses hatte der Baudirektor Josef von Duras ein Projekt zu einer Sperranlage mittels eines zu versenkenden Schiffes vorgelegt. Der 1867 berufene Experte James Abernethy schlug für den Donaukanal einen doppelten Abschluß vor: mittelst einer Stauschleuse sollte das Eindringen der Hochwässer in den Kanal abgewehrt, dagegen die Einfahrt der Schiffe durch einen neuen mit einer Kammerschleuse versehenen Einlass ermöglicht werden. (Alfred Reinhold, Die Regulierung des Donaukanales in Wien am Anfang des XX. Jahrhunderts, I, 319 f.).

[1]) Der Freudenauer Hafen in Wien. Denkschrift zur Eröffnung des Freudenauer Hafens am 28. Oktober 1902. Wien 1902.

Tabor war, in der verlängerten Richtung der Jägerzeile (Praterstraße) und der Schwimmschulallee (Kronprinz Rudolf-Straße) zu erbauen beabsichtigte, beschloß die Donauregulierungs-Kommission in Anerkennung der großen Wichtigkeit einer Donaubrücke an der bisherigen Stelle die Erbauung einer solchen auf eigene Kosten zu bewerkstelligen; sie wurde entgegen der ursprünglichen Absicht, sie gemeinsam mit der Nordbahnbrücke als eine Doppelbrücke zu erbauen, getrennt von derselben ausgeführt. In dem kurzen Zeitraume von 1870—1876 wurden fünf Brücken errichtet und zwar die Nordwestbahnbrücke (1871 eröffnet), die Kaiser Franz Josef-Brücke (1874 eröffnet), die Nordbahnbrücke (1873 eröffnet), die Kronprinz Rudolf-Brücke (1876 eröffnet) und die Stadlauer Eisenbahnbrücke (1870 eröffnet).

Am neuen Strombette wurden für die öffentlichen Verkehrsanstalten sowohl wie für die Industrie- und Handelsetablissements große und bequeme Landungsplätze und Lagerräume errichtet, welche unter sich und mit den von Wien ausgehenden Eisenbahnen durch die Donauuferbahn verbunden wurden, welche auf diese Weise eine Zentralisation des gesamten über Wien gehenden Verkehres darstellte.

Mit außerordentlicher Raschheit und ohne besonderen Zwischenfall wurde die Donauregulierung bei Wien in der Strecke von Nußdorf bis Fischamend durchgeführt. Am 14. Mai 1870 hatte Seine Majestät Kaiser Franz Josef I. den ersten Spatenstich zu dem großen Werke getan und bereits am Schlusse des Jahres 1874 war der Durchstich in seiner vollen Breite ausgehoben; die Eröffnung des Durchstiches wurde jedoch mit Rücksicht auf den kommenden Eisgang auf das Frühjahr 1875 verschoben. Am 14. April d. J. wurde er eröffnet und am 30. Mai wurde die Schiffahrt im neuen Strombette in Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers feierlich inauguriert. Im Jahre 1884 waren die Regulierungsarbeiten in dieser Strecke beendet.[1])

---

[1]) Berichte der Donauregulierungs-Kommission über ihre Tätigkeit in den Jahren 1869, 1870, 1871. Wien 1870, 1871, 1872. — Beschreibung der Arbeiten der Donauregulierung bei Wien. Herausgegeben von der Donauregulierungs-Kommission. Wien 1873. — Die Donauregulierung bei Wien. Denkschrift aus Anlaß der Eröffnung der Schiffahrt im neuen Bett von der Donauregulierungs-Kommission. Wien 1875. — Bericht der Donauregulierungs-Kommission über die Vollendung der Donauregulierung bei Wien und über die Fortführung in den übrigen Donaustrecken Niederösterreichs. Wien 1885.

Kapitel 5.

Die Regulierung der Donau in Niederösterreich von der Isper bis Theben. Die Ausgestaltung der Donauregulierung bei Wien.

Doch stellten sich dem Verkehre oberhalb und unterhalb des Durchstiches noch bedeutende Hindernisse entgegen, so daß man die Erkenntnis gewann, daß die Wirksamkeit der Stromkorrektion erst dann zur vollen Geltung kommen könne, wenn die Regulierung bei Wien durch systematisch und gründlich ausgeführte sich daran schließende Stromkorrektionen fortgesetzt werde. Es wurde daher die Ausführung der Regulierungsarbeiten an der Donau oberhalb und unterhalb Wiens, und zwar einerseits von der Einmündung der Isper in die Donau bis Nußdorf und anderseits von Fischamend bis an die Landesgrenze gegen Ungarn bei Theben durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1882, das Landesgesetz vom gleichen Tage und durch den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 2. Dezember 1881 der Donauregulierungs-Kommission als weitere Aufgabe übertragen. Der auf 30 Millionen Gulden berechnete Voranschlag wurde auf eine aus Sparsamkeitsrücksichten vorgenommene Reduktion des Bauprogrammes hin um 6 Millionen geringer bedeckt. Zu den Kosten trugen der Staat zwei Drittel, das Land ein Viertel, den Rest die Stadt Wien bei.

Nach dem dem Gesetze zugrunde liegenden Projekte sollte der Donaustrom in Niederösterreich innerhalb fixer Ufer konzentriert, eine wesentliche Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse erreicht und nach Möglichkeit auch die Überschwemmungsgefahren für die im Inundationsgebiete gelegenen Ortschaften beseitigt, insbesondere durch Fortsetzung des Marchfeld-Hochwasserdammes über Hof an der March bis an die hohen Ufer bei Schloßhof die Sicherheit der Stadt Wien gegen Überschwemmungsgefahr durch Rückstau möglichst erhöht und das Marchfeld wirksam geschützt werden.

Während der Ausführung der Stromregulierungswerke konnte indes das für die Reduktion des Bauprogrammes maßgebend gewesene Motiv der Sparsamkeit gegenüber der Erkenntnis der Notwendigkeit der zurückgestellten Bauten nicht standhalten und es wurden daher eine Reihe von Arbeiten im Kostenbetrage von 7 Millionen Gulden durchgeführt, welche im Programme nicht vorgesehen waren, so daß das Programm aus den bewilligten Mitteln

nicht vollendet werden konnte. Überdies traten im Laufe der Bauperiode tiefgreifende Änderungen in den Stromverhältnissen zutage, indem die Wasserstraßen an Wichtigkeit und Bedeutung in ungeahnter Weise stiegen; es zeigte sich, daß das dem Gesetze vom Jahre 1882 vorschwebende Endziel den Bedürfnissen des Donaustromes als der wichtigsten Wasserstraße des Reiches nicht genügen könne.

Diese Umstände machen es unvermeidlich, ein weiteres Projekt einerseits zur Vollendung, anderseits zur Ergänzung der durch das Gesetz vom Jahre 1882 festgesetzten Regulierungsbauten auszuarbeiten, welche programmäßig mit dem Jahre 1901 hätten beendet werden sollen. Das neue Programm betrifft daher den Ausbau der Donauregulierung vom Jahre 1902 an, welcher 1911 zum Abschlusse gebracht und einen Kostenaufwand von 20·7 Millionen Kronen erfordern soll.[1])

Die Donauregulierung in Niederösterreich hatte sich bisher darauf beschränkt, dem Strome für mittlere, bei Wien auch für Hochwasserstände ein geregeltes Gerinne zu verschaffen, eine Regulationsweise, welche die nachteilige Folge mit sich bringt, daß der Stromstrich bei niedrigen Wasserständen infolge der Überbreite serpentiniert und seine Richtung häufig ändert, wodurch Untiefen und in den Konkaven Kolke und Stromschnellen entstehen. Besonders störend macht sich diese Erscheinung bei solchen Flüssen bemerkbar, bei welchen, wie bei der Donau, der intensivste Schiffahrtsverkehr in die Zeit der niederen Wasserstände fällt. Es sind daher zur Beseitigung der besonders im Wiener Durchstiche immer wiederkehrenden Geschiebebänke regelmäßig kostspielige Baggerungen notwendig gewesen. Um in dieser Hinsicht eine Abhilfe zu schaffen, wird nunmehr in der Strecke Korneuburg-Albern die Donauregulierung nach dem System für Niedrigwasser ausgebaut, ein System, welches in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in Deutschland sich entwickelt und in der jüngsten Zeit an der unteren Weser, an der Elbe bei Dresden und an der Rhone in Frankreich mit überraschendem Erfolge angewendet worden ist. »Das Wesen der Niedrigwasserregulierung besteht darin, daß für die bei einem Flusse

[1]) Bericht der Donauregulierungs-Kommission zum Ergänzungsprojekte für die Strecke von der Ispermündung bis Theben. Wien 1897. — Spezialkatalog der Ausstellung (Jubiläumsausstellung Wien 1898) der Donauregulieruugs-Kommission bei Wien, S. 73ff. — Über Donauregulierungsbauten bei Wien. Von Rudolf Halter. In: »Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines«. 1902.

zur Zeit der niedrigsten Wasserstände vorhandene Wassermenge ein eigens derart beschaffenes Gerinne innerhalb der Mittelwassergrenzen gebildet wird, daß in demselben das Niedrigwasser bei genügender Breite des Gerinnes noch eine für die Schiffahrt erforderliche Tiefe erhält. Die technische Ausführung besteht darin, daß künstliche Werke, sei es aus Stein, sei es aus Faschinen, derart in den Fluß eingebaut werden, daß sie das berechnete Niedrigwasserprofil gleich einem steifen und unverrückbaren Knochengerüste umgeben und den Fluß durch unverrückbare Schablonen festlegen und leiten.«[1])

Die Niedrigwasserregulierung der Donau bei Wien erwies sich als umso notwendiger, als durch die großartigen, teils vollendeten, teils in Ausführung oder Vorbereitung begriffenen Hafenanlagen und durch die neu projektierten künstlichen Wasserstraßen die Donau ein moderner Großschiffahrtsweg werden soll.

Als die Vororte Wiens im Jahre 1891 mit der Gemeinde Wien vereinigt wurden, tauchte der Gedanke an die Errichtung großer Wiener Verkehrsanlagen auf; es wurde die Stadtbahn gebaut, der Wienfluß reguliert, Sammelkanäle zu beiden Seiten des Wienflusses und des Donaukanales errichtet und der Donaukanal zu einem Schutz- und Handelshafen umgestaltet. Die Durchführung aller dieser Anlagen fällt der Hauptsache nach in das letzte Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts; die Umwandlung des Donaukanales in einen Hafen, deren Ausführung die Donauregulierungs-Kommission auf Rechnung der Kommission für Verkehrsanlagen übernommen hat, geht ihrer Vollendung entgegen. Die Einmündung des Donaukanales wurde unterhalb des Sperrschiffes mittels einer Wehranlage abgeschlossen und die Verbindung des Kanales mit dem Strome durch eine Schleusenkammer hergestellt. Im Donaukanale selbst werden noch drei weitere Wehranlagen zur Ausführung gebracht, um dem Kanale eine Mindesttiefe von 2 *m* zu sichern.[2])

---

[1]) Spezialkatalog, S. 90 f.

[2]) Bericht und Rechnungsabschluß der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien über die Jahre 1892 ff. Wien 1894 ff. — Die Umgestaltung des Wiener Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen. Von Siegmund Taussig. In: »Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines«, 1897, Nr. 14, 15. In trefflicher Weise orientiert nunmehr über den Ausbau der Donauregulierung bei Wien in den letzten Jahrzehnten das Werk: »Wien am Anfange des XX. Jahrhunderts«, herausgegeben vom österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein, I. Bd. II. Wasserbauten: Die Donauregulierung und Hafenbauten. Von Rudolf Halter. Die Regulierung des Donaukanales. Von Alfred Reinhold.

Als Ergänzung des Donaukanalhafens erscheint der 1899—1902 in einen benützbaren Zustand gebrachte und für eine weitere Ausgestaltung vorbereitete Hafen in der Freudenau, sowie der in erster Linie für die Ruderfahrzeuge und Flöße berechnete Kuchelauer Vorhafen, zu welchem der beim Kuchelauer Leitwerke abgebaute Stromteil adaptiert wurde.

In dem Konkurrenzkampfe zwischen Eisenbahnen und Wasserstraßen, welcher sich in den mittleren Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts mit besonderer Heftigkeit in England abgespielt hatte, erwiesen sich die letzteren den Schienenwegen in der Massenbeförderung als überlegen und traten seit den Siebzigerjahren durch ihre viel billigeren Beförderungskosten in den Vordergrund. In Österreich tauchten daher die Projekte der Schiffahrtskanäle wieder auf. So schritt 1872 ein Konsortium um die Konzession zur Erbauung eines Donau-Oderkanales ein, doch scheiterte die Finanzierung des Unternehmens an der Maikrise des Jahres 1873. Im Jahre 1883 wurde eine Verbindung der Donau mit der Moldau wieder angeregt. Bis auf unsere Tage ist die Frage der Schiffahrtskanäle, insbesondere des Donau-Oder- und Donau-Moldaukanales nicht wieder zur Ruhe gekommen und im Bereiche des öffentlichen Interesses geblieben. Während im Auslande schon in den letzten Jahrzehnten eine Reihe großartiger Schiffskanäle ausgeführt wurden, trägt nunmehr Österreich den langjährigen Wünschen aller an der Entwicklung des Verkehres interessierten Kreise durch das Wasserstraßengesetz vom Jahre 1901 Rechnung, nach welchem die Flußsysteme der Elbe, der Oder, der Weichsel und des Dniestrs mit der Donau durch den Bau von fünf großen Kanälen in Verbindung gesetzt werden sollen. Auf diese Weise wird ein zusammenhängendes Netz von Wasserstraßen in einer Länge von beiläufig 1600 *km* und mit einem generellen Kostenvoranschlage von 800, beziehungsweise 900 Millionen Kronen geschaffen werden, welches insbesondere auf den bisher nicht genug lebhaften Verkehr auf der Donau als der Hauptverbindungsader befruchtend einwirken wird.[1])

So bietet sich uns vom wirtschafts-geschichtlichen Standpunkte aus bei einem Rückblicke auf die zweite Hälfte, insbesondere die letzten drei Jahrzehnte des abgelaufenen Jahrhunderts

[1]) Vgl. des Näheren das in vorzüglicher Weise orientierende Kapitel: Schiffahrtskanäle von Johann **Mrasick** in: »Wien am Anfang des XX. Jahrhunderts«. I. 344 ff.

das Bild einer regen ununterbrochenen Schaffenstätigkeit, ein Bild, welches in erfreulichem Gegensatze steht zu der Untätigkeit und Unfruchtbarkeit auf diesem Gebiete im ersten Halbjahrhundert. Den kühnsten Wurf aber, den die staatliche Investitionspolitik bisher getan hat, bildet wohl das Wasserstraßengesetz, mit welchem in glücklicher Weise das XX. Jahrhundert inauguriert wird. Noch höher als die großen materiellen Wirkungen der tatkräftigen und weitblickenden Investitionspolitik des Staates ist der moralische Einfluß derselben auf die heimische Produktion anzuschlagen, da die kühne Initiative der Regierung geeignet erscheint, mit neuem Glauben und Vertrauen in die Zukunft Österreichs zu erfüllen.

Verzeichnis der in der Arbeit eingefügten Tafeln und Textillustrationen.

Die Auswahl der Illustrationen war durch die Lückenhaftigkeit des mir zu Gebote gestandenen Materiales an Karten und Plänen wesentlich eingeschränkt,

[1]) Da anstatt des von mir bezeichneten Teiles der ganze Originalplan in die Reproduktion aufgenommen wurde, läßt die Illustration infolge des hierdurch verursachten kleineren Maßstabes die wünschenswerte Deutlichkeit missen.

indem jene Bestände, welche die wichtigsten und aufschlußreichsten Pläne enthielten, teils skartiert, teils derzeit unzugänglich sind. Die von dem ehemaligen Hofbaurate herrührenden Pläne und Karten befanden sich bis zum Jahre 1899 in einem Kasten der Bauregistratur des Ministeriums des Innern, wurden im angeführten Jahre an die allgemeine Registratur des Ministeriums abgegeben und von dieser 1900 skartiert. Einige Stiche, darstellend den Neubau der Franzensbrücke über den Wiener Donaukanal 1803/04 sind die spärlichen Überreste der reichhaltigen geschichtlich wertvollen Sammlung. Einen reichen Schatz von Akten- und Kartenmaterial, welches auf die Entwicklung des Verkehrswesens in Österreich-Ungarn Bezug nimmt, besitzt das k. u. k. Reichsfinanzarchiv (Hofkammerarchiv). Ein älteres Inventar orientiert über den Bestand von Plänen, welche sich jedoch gegenwärtig in Unordnung befinden und daher der Benützung entzogen sind. So war ich denn ausschließlich auf die vom ehemaligen niederösterreichischen Wasserbauamte herrührenden Pläne angewiesen, welche sich, jedoch auch nur lückenhaft, im k. k. Archiv für Niederösterreich (Statthaltereiarchiv) befinden, sowie auf die wertvolle Sammlung des niederösterreichischen Landesarchivs.

DIE

RUSSBACHINSEL UND BREITENLEE.

VON

DR. JOSEF LAMPEL.



Zu so bedeutenden Inselbildungen, wie sie auf dem Boden des Königreiches Ungarn erreicht, bringt es die Donau im Bereiche unseres Kronlandes nicht. Zwar in Tullner Feld und im Wiener Becken leistet der Strom ein Erkleckliches an Teilung in Arme und Kanäle; aber Inseln wie die beiden Schütt und etwa Czepel südlich von Pest-Ofen oder weiter südlich Szent-Margit zeigen sich derzeit nicht.

Derzeit, sagen wir — es liegt jedoch nahe und läßt sich unschwer nachweisen, daß es in früheren Zeitläuften auch auf niederösterreichischem Boden an sehr ausgedehnten Inseln der Donau nicht gefehlt hat. Jedenfalls hat es nicht an großen Ausgriffen des Flusses gefehlt. Heute aber ist so manche von jenen einstigen Inseln schon völlig mit dem Festlande verwachsen. Das gilt unter anderem von dem Boden, auf dem Korneuburg steht. Der Donaugraben, wie noch heute der untere Lauf des bei Karnabrunn entspringenden Loi- oder Lohbaches genannt wird, ist wirklich Donauarm [1]), dessen oberer jetzt versandeter Teil beim Schliefberg vom Stockerauer Arme links ausbrach und nahe bei Leobendorf vorbeiging, wo der Name der Schwemmäcker altes Überschwemmungsgebiet verrät.

Aber auch bei anderen Zuflüssen der Donau kann angenommen werden, daß ihr Unterlauf alter Donauarm ist. So besonders vom Rußbach, der bei Deutsch-Wagram nahezu rechtwinkelig aus der nordost-südwestlichen Richtung in die der Donau übergeht. Nach diesem Punkte hin ziehen von Stammersdorf und Strebersdorf her, an Gerasdorf, Süssenbrunn und Aderklaa vorbei, die nördlichsten von jenen Terrainwellen, die man auch jenseits des Bisamberges um Korneuburg und im Inundationsgebiete des Tullner Beckens wahrnehmen kann und »die so angeordnet sind, daß zwischen ihnen zeitweilig Hochwasserarme abfließen können«.[2]) Nordwärts von Gerasdorf hat eine solche Bodenanschwellung schon ganz den Charakter des Wagrams; das benachbarte Deutsch-Wagram spricht für sich selbst. Von hier bis Markgraf-Neusiedl ist die einstmalige Nordgrenze

[1]) **Starzer**, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Korneuburg. IV.
[2]) A. a. O.

des Inundationsgebietes wieder deutlich eingeschnitten. Freilich bricht sie hier plötzlich nach Nordosten ab und zieht von Wagram in schwachem Bogen bis Stripfing am Weidenbache. Neue Ansätze zeigen sich bei Siebenbrunn.

Es ist nicht zu verwundern, daß der Donauarm, der hier einst vorbeizog, jetzt zumeist wasserlos, ja sein einstiges Bett vielleicht nicht mehr gut wahrnehmbar ist. Denn der weitere Teil, der mit dem Rußbach zur Donau zurückeilte, hatte zufolge des stetigen Nachschubes von der Hochleiten und dem Hügellande um Groß-Rußbach, ja sogar vom Karnabrunner und Ernstbrunner Walde her immer Wassers genug, um lebendig, sozusagen in Aktivität zu bleiben und sein Bett immer offen zu halten. Was dagegen oberhalb des Einflusses des Rußbaches in die Donau westlich Deutsch-Wagram lag, also der Teil des weitest ausgreifenden Donauarmes, der von Aderklaa, Süßenbrunn, Gerasdorf und schließlich vom Fuße des Bisamberges, von Stammersdorf und Strebersdorf herkam, der verfiel in dem Maße der Versandung als die Donau selbst ihr kürzestes Bett tiefer ausfeilte. Dadurch kam die Sohle der Seitenarme immer höher zu liegen und gerieten diese seitlichen Rinnsale schließlich ganz außer Betracht.[1])

Das sind Erwägungen, die uns schon die bloße Kenntnis der Erosionstheorie nahelegt.[2]) Zu allem Überflusse fehlt es auch nicht an einem geschichtlichen Belege, der in unserem Sinne gedeutet werden könnte, mithin für einen über Stammersdorf, Gerasdorf zum Rußbach hinziehenden Donauarm, der auch den Rußbach unterhalb Deutsch-Wagram zum Donauarm stempelt. Und diesen Beleg schöpfen wir aus dem älteren Teile des Landbuches von Österreich und Steier. Dort ist u. a. von den drei Regensburger Luzen[3]) die Rede, von jenen

---

[1]) Die Höhenverhältnisse aber, die wir vorfinden, und die in der Richtung der Donau streichenden Gräben gestatten die Annahme vollauf, daß hier Donauwasser vor Zeiten ganz regelmäßig geflossen. So haben wir in der Mühlschüttelau am Donauufer 165 *m*, bei Strebersdorf 164 *m*, im Hagen und im Hirschfeld südlich von Stammersdorf 162 *m*, zwischen Gerasdorf und Süßenbrunn 159 *m*, bei Aderklaa 155 und 154 *m*, mithin ein Gefälle von 1 : 1000 bis 1800 *m*, am stärksten zwischen Gerasdorf und Aderklaa.

[2]) Ich habe solche Betrachtungen hinsichtlich des Tullner Beckens schon vor einiger Zeit angestellt. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1899, XXXIII, S. 445 f.)

[3]) Nur bezüglich des an erster Stelle genannten, des im heutigen Oberösterreich gelegenen Gebietes zwischen Aist und Naarn und des dritten Luzes bei

größeren Landlosen, die gleich nach den ältesten Landnahmen in Österreich dem bayrischen Stift zugewiesen worden sind und vom Reichsbeamten, dem sie nachmals zu Lehen gegeben wurden [1]), bevogtet wurden. Das zweite Regensburger Luz wird dort, wie folgt, beschrieben:

»Der ander luz von Regenspurch hevet sich an der Tey und get unz in die March unt bi der Marich zetal unz in di Tunowe, neben der Tunowe uf unz hinz dem Bôsm Ruspach, von dem Bosem Ruspach unz in die Tey, als man aller gerichtist gereiten mach an di Tey.« [2])

Schon vor zehn Jahren, als ich die Ausgabe des Landbuches besorgte, nahm ich Gelegenheit, zu bemerken, daß diese Darstellung den gegenwärtig vorliegenden Verhältnissen streng genommen nicht entspreche. Nach dieser Darstellung müßte nämlich der Rußbach in die Donau münden. Er mündet jedoch in die March, zwar knapp neben deren Einflusse in den Strom, doch immerhin nicht in diesen. Es brauchte demnach der Donau in der Grenzbeschreibung des Regensburger Luzes im Marchfelde eigentlich nicht gedacht zu werden, wenn die heutigen Verhältnissen den damaligen glichen.

Wieselburg wissen wir etwas Genaueres über die Herkunft. Vgl.: Vancsa, Geschichte von Nieder- und Oberösterreich, I, Seite 143 f. und öfter. Erwähnt wird der Luz an der March S. 429. Keine Vermutung über seine Provenienz, aber doch die Annahme, daß das Gebiet an der March schon im XI. Jahrhundert Regensburg gehörte, habe ich Jahrbuch, III, 78 ausgesprochen.

[1]) Daß die früheste Grundlage landesherrlicher Macht und landesherrlicher Vogtei über den verschiedenen geistlichen Besitz in der Mark, hochstiftliche Lehen waren, betont Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche etc., 39 f., wo in Anmerkung 3 wohl noch auf MG. DChr., III, 689, hätte hingewiesen werden können; hier wird das Jahr 1277 als Entstehungsjahr eines Besitzverzeichnisses nachgewiesen. Vgl. auch: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXII, 129 ff.

[2]) MG. DChr. III, 715 (§ 8), Z. 1—4; ebenda auch Anmerkung 1. Daß hier und bei den »Luzzen« überhaupt von Belehnung nicht die Rede ist (a. a. O., S. 714, § 8, S. 715, Z. 5 ff., S. 716, Z. 1 ff.) mag auffallen, gestattet aber keinen unbedingten Schluß auf anderweitiges Recht. Zwar in § 9 ist ausdrücklich von dem Freisinger Lehen die Rede, was also bei den Luzzen unterbleibt; allein auch an einer anderen Stelle, wo es sich um die Gurker Lehen des Herzogs von Steiermark handelt (a. a. O., S, 708, § 3) heißt es am Eingange nur, der Herzog Ottokar von Steiermark »habe« die Burg Rohitsch mit 600 zugehörigen Huben und Gründen und erst bei dem Bericht über die Verschmähung des Herzogs von Österreich ersehen wir, daß es sich um Lehen von Gurk handelt.

Nun entsendet freilich der Rußbach 3—4 *km* oberhalb seiner Mündung in die March, etwas unterhalb der Kote 139, einen Mündungsarm, der diese nach 2—3 *km* Laufes $1^1/_2$ *km* oberhalb der Mündung der March in die Donau erreicht. Allein schon dieser Rußbacharm ist unverkennbar alter Donauarm, setzt sich als sogenannte Schwarze Lacke gegen Engelhartsstetten hinauf fort und läßt sich mit seinem Graben bis nach Witzelsdorf zurück verfolgen, wo er von der Donau ausging. Aus diesem Grunde habe ich die Annahme zur Alternative gestellt, ob nicht der »unterste Lauf des heutigen Rußbach« altes Donaubett benutze.[1]) Heute gehe ich mit meiner Vermutung viel weiter. Sie wird auch in dieser Ausdehnung unterstützt durch eine sehr nahe liegende Erwägung. Denn das Landbuch beschäftigt sich in unserem Falle ziemlich eingehend mit dem Anteile der Donau an der Begrenzung des »andern luzes von Regenspurch«. Die March hinab bis in die Donau, diese hinauf bis zur Einmündung des Bösen Ruspaches. Das würde überflüssig und es würde dem Schreiber des Engeren Landbuches gegenüber den ausgiebigen Strecken Thaya, March, Rußbach gewiß entgangen sein, wenn nur ein ganz kurzes Stück Donau oder Donauarm in Betracht käme.

Die Bezeichnung als »Böser Rußbach« ist ohne Zweifel Differenzierung von einem anderen Rußbach, der vielleicht etwas weniger die Bezeichnung »böse« verdiente und dürfte sich nur auf das Verhalten beziehen, welches der so übel beleumundete »Böse Ruspach« bei reichlichem Niederschlag oder bei Thauwetter im Frühjahre einnimmt. Vielleicht hängt nun folgende Tatsache mit dieser Differenzierung zusammen.

Oberhalb Pillichsdorf teilt sich der heutige Mittellauf des Rußbaches in zwei Arme, die bei Deutsch-Wagram wieder zusammenkommen. Zwischen beiden zieht das meist trockene Bett des Altbaches hin, das unterhalb Pillichsdorf von Rußbach ausgeht und bei den sogenannten Schmalzwiesen zwischen Groß-Engersdorf und Wagram wieder zurückkehrt. Wichtiger sind aber für uns die beiden lebendigen Arme. Beide führen den Namen Rußbach, der kürzere westliche aber auch den des Gießbaches. Das könnte der Böse Rußbach sein. Es ist bezeichnend, daß es in diesem Bereiche an allen größeren Ansiedlungen mangelt, während oberhalb Groß-

[1]) MG. DChr., III, 615ª, Z. 1—4.

Engersdorf und Pillichsdorf und unterhalb Deutsch-Wagram genug Dörfer am Rußbache liegen. Merkwürdig ist noch, daß die Bezeichnung Gießbach nur oberhalb Deutsch-Wagram vorkommt, also noch vor der Wendung, die der Rußbach in die Donaurichtung nimmt.

Die einst blühende Ortschaft Stallern, die seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts öde liegt und nur mehr durch die: »Stallinger Hütte« zwischen Süßenbrunn und Aderklaa angedeutet wird, ist wohl dem »Bößen Rußbach« zum Opfer gefallen.[1]

Die Donau, die einstmals einen Teil vom heutigen Unterlauf des Rußbaches beistellte — sonst könnte sie im Landbuch nicht als südliche Grenze des Regensburger Luzes erscheinen — die Donau weist dem Rußbache ihr eigenes Gefälle an, während er allem Anscheine nach, von Pillichsdorf und Groß-Engersdorf herabkommend, in breiten Fluten die Äcker überschwemmen konnte. So hat er wohl auch den Donauwagram zwischen jenem verschollenen Stalling — Stallinger Hütte am »Abzugsgraben« — und Deutsch-Wagram völlig weggeschliffen, richtiger wohl, es gar nicht zur Bildung eines Wagrames in dieser Strecke kommen lassen. Das Gefälle von Pillichdorf bis Deutsch-Wagram beträgt 12 *m*, für das gleich große Stück von Deutsch-Wagram nach Markgraf-Neusiedl nur die Hälfte. Dort kommt die Absenkung des Traun- und Hochleitenwaldes gegen die Donau zur Geltung, hier die weit mählichere des Donautales selbst. Bis Deutsch-Wagram also hätten wir alten »bösen Rußbach« was weiter abwärts fließt, ist alter Donauarm. Das alles hindert nun nicht, daß der nördlich ausgreifende Donauarm unterhalb der einstigen Rußbachmündung schon frühzeitig als Rußbach bezeichnet wurde. Ward er doch hauptsächlich vom Rußbach gespeist und finden sich ja auch Arme der Donau, die keinen selbständigen Sukkurs haben und doch eigene Namen führen, ja als Bach bezeichnet werden; ich denke nur an den Fadenbach, der südlich von Mühlleiten die Donau verläßt, um sie bei Eckartsau wieder zu erreichen.

Nehmen wir sonach mit Recht einen nördlichen Arm der Donau an, der unmittelbar nach dem Durchbruche des Stromes zwischen Wiener Wald und Bisamberg bei Lang-Enzersdorf nach

[1] Über Stalling siehe: Neill, Versuch einer Topographie der verschollenen Ortschaften in Niederösterreich. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, 354 ff., der es allerdings schon im XV. Jahrhundert und zwar durch Kriegsereignisse zugrunde gehen läßt.

links abzweigend in der Richtung der Wendekreise bis Deutsch-Wagram gelangte und von hier als heutiger Rußbach parallel mit dem Strome über Markgraf-Neusiedel zog, und sich hier wieder in zwei Arme teilte, deren südlicher über Leopoldsdorf und Kämpfendorf nach Theben an die Marchmündung gelangte, während der nördliche, unfern von jenem als Stempfelbach zutage tretend, über Siebenbrunn und an Lassee vorbei dahin zieht, wo abermals eine Verbindung der beiden Wässer erfolgt, und bei Hof an der March in diesen Zufluß der Donau gerät — so haben wir eine ziemlich große Donauinsel, die wohl noch nicht die Ausdehnung der Schüttinseln erreicht, aber doch sich mit Czepel und Szent-Margit wohlmessen kann.

Mancherlei Benennungen, die wir in diesem Landteile finden, weisen auf den Charakter eines Inundationsterrains hin. So Jedlersee[1]) und das verschollene Ringleinssee bei Floridsdorf oder Zwischenbrücken[2]) im oberen, Haringsee, einst Horgensee[3]), und Lassee, einst Louchse[4]), im unteren Teile der Rußbachinsel. Ebenso die häufige Ortsnamenbildung mit Au und Aa = Ach, nicht immer hart am Donauufer; so Eipeldau, jetzt Leopoldau, einst Alpiltowe[5]), dann Stadlau, Wittau bei Groß-Enzersdorf, Schönau gegenüber der Fischamündung — Fischamend — endlich Pframa, einst (1025) Frumanaha[6]), und

[1]) Zu Beginn des XI. Jahrhunderts als Outcinessewe, d. i. See des Ux oder Ulrich begegnend (Topographie von Niederösterreich. IV, 515ª; vgl. auch: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXIII, 399).

[2]) Neill in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, 343.

[3]) Müller in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XVIII, 113.

[4]) Beide in der älteren Redaktion des babenbergischen Hubbuches verzeichnet. (Dopsch und Levec, Österreichische Urbare. I, 5, § 11, neben Lauhse im Kod. 49 (Nr. 19) des Staatsarchivs, S. 181, noch Laugsse (1314). Die ganze Stelle lautet: »Anno domini M°. CCC°. XIIIj° feria secunda proxima post nativitatem beate virginis obligavimus fideli nostro Ottoni a Teleinsprunne pro suis serviciis versus Renum (gemeint sind die Bemühungen Herzog Friedrichs um die deutsche Königskrone) super urbora nostra apud Laugsse. XVj. modios tritici pro CCXL libris denariorum Wiennensium, tamdiu tenendum donec dicto (aus dictus) Ottoni (aus Otto) de prefeta pecunia a nobis vel successoribus nostris plene satisfactum fuerit et expeditum. Abgedruckt von Chmel in: Archiv. II, 550, Nr. 92, nicht ohne Irrtümer (Langsse statt Laugsse).

[5]) Vgl. zur Namenserklärung: R. Müller. a. a. O. XXI, 118 ff.

[6]) Stumpf, 1885; Meiller, Babenberger Regesten. 5, 4 und 195, 26. Das Landbuch von Österreich und Steier, MG. DChr., III, 715, § 9, weist schon eine stark fortgeschrittene Form Pfreumna usw. auf.

Eckartsau. Vielleicht gehört auch Aderklaa, das Atichla des Passauer Zehentverzeichnisses von zirka 1280 [1]) und einer Freisinger Urkunde zirka 1318 [2]) in diese Gesellschaft, obwohl wir es noch später in anderem Zusammenhange werden ins Auge fassen müssen. Sicherlich aber kommen noch alle die Namen der Donauinseln hinzu, die meistens Zusammensetzungen mit Au bilden.[3]) Wahrscheinlich haben auch Eipeldau, das alte Alpentowe, Wittau und Schönau dereinst Donauinseln gebildet; von Schönau gilt das im gewissen Sinne noch heute.

Wohin Kagran einzureihen ist, läßt sich nicht feststellen; die vormals beliebte Zusammenhaltung mit Wagram scheint wenig ansprechend. Unzweifelhaft auf den nahen Strom zu beziehen ist jenes Wagram bei Pframa, nachmals Kroatisch-Wagram und durch Landesgesetz von 1892 [4]) einfach Wagram an der Donau genannt. Auf die der Auenbildung entsprechende Baumflora scheinen Weiden, jetzt Niederweiden bei Hof an der March, ferner Asparn, einst Asparen, hinzuweisen.[5])

Sehr wichtig und bemerkenswert war in solchem Terrain, wo träg fließende Wässer und Sumpf und See vorherrschten, das Auftauchen frischer Quellen. An ihnen bildeten sich gerne Ansiedlungen. Eine davon lag östlich von Markgraf-Neusiedel schon außerhalb der Rußbachinsel bei den Sieben Brunnen, die andere innerhalb derselben zwischen Gerasdorf und Breitenlee nahe dem versiegten Teile des Donauarmes, es ist Süßenbrunn, wohl nach einem Sizzo so genannt; vielleicht nach jenem Peilsteiner Sieghard, dem Kaiser Heinrich III. das den Ungarn im Jahre 1045 wieder abgewonnene Gebiet als Neue Mark übertragen und dessen Kosename Sizzo in einigen Kaiserurkunden eine irrtümliche Auflösung mit Siegfried erfahren hatte — eine Quelle noch heute nicht ganz gedämpfter Zweifel und Bedenken.[6])

---

[1]) M. Boica. XXVIII^{b}, 479.

[2]) FRA.^{2}, XXXVI, 112.

[3]) »Au« ist nach Müller, Neue Vorarbeiten zur altösterreichischen Ortsnamenkunde (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 45 ff.), die vorwiegend gebrauchte Bezeichnung für die Donauinseln.

[4]) L. G. Bl, 1892, Nr. 40 — Starzer, Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. S. 241 (Beilage 10).

[5]) Mehr davon bei: R. Müller, a. a. O., S. 56 ff.

[6]) Vgl. über den jetzigen Stand der Frage: Vancsa, a. a. O., S. 245 ff.

Außerdem finden sich aber schon recht zahlreiche Namen, die auf die ursprüngliche Absicht schließen lassen, menschliche Ansiedlungen zu begründen. Es sind Dörfer und Stetten. Stetten wohl nicht in der nachmaligen Bedeutung von area, womit eine der Behausung noch harrende Parzelle gemeint ist, sondern in der alten Bedeutung von Stätte, wie wir sie auch anderwärts und in der Nachbarschaft von St. Pölten finden.[1])

So ist also mit dem heutigen Hirschstetten, einst Hertstetten[2]) genannt, die Wohnstätte mit Herd und Küche, mithin wohl eine über die primitivsten Hütten hinausgehende Ansiedelung gemeint.

Hirschstetten liegt näher dem oberen Ende der Rußbachinsel, an ihrem unteren hatte ein gewisser Engelhart die Engelhartsstette gegründet; beiläufig mittelwegs von beiden befindet sich ein Breitstetten, mit dem wir uns im Zusammenhange mit unserer Hauptfrage noch beschäftigen werden. Halbwegs zwischen Breitstetten und Engelhartstetten liegt Kopfstetten. Nahe bei beiden jenes Stopfenreit, das, aus einem alten Stoutpharich entstanden, jedenfalls auf uralte Pferdezucht in diesen Gegenden schließen läßt, vielleicht auch auf eine Station für Relaispferde zu den Postreisen entlang der alten Bernsteinstraße ins Mährerland.[3]) Neben den wenigen Stetten ist ganz besonders das Dorf als Besiedlungsort des südlichen Marchfeldes vertreten. Einige ältere Gründungen bezeichnen sich als Neusiedelungen, so Mazneusiedel, woselbst es aber auch wieder Inseln gab[4]),

[1]) Vgl. die Ortsnamen in der bekannten Passauer Urkunde (Fälschung?) von zirka 985. Urkundenbuch von Niederösterreich. I. 3, Nr. 2.

[2]) In dieser Form überliefert in einer Freisinger Urkunde von 1325. (FRA.[2], XXXV, 146; vgl: Winter, Niederösterreichische Weistümer, 2 (8), S. 299, Anmerkung.)

[3]) Vgl. jetzt auch: Vancsa, a. a. O. 35 und 53. Der meines Wissens zuerst von Meiller, Babenberger-Regesten, S. 202, Anm. 65, vorgenommenen Deutung von Stoutpharrich (1067, III, 6, Stumpf, Nr. 2701) auf Stopfenreit, der sich auch R. Müller vollkommen anschließt, scheint Vancsa, a. a. O., 228, Anm. 2, zu mißtrauen, obwohl er sie S. 258 ohneweiters hinnimmt. Vielleicht war Meiller nicht Fachmann auf dem Gebiete der Ortsnamenerklärung, doch hat er hier unzweifelhaft das Richtige getroffen. (R. Müller in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI. 65 ff.) Eine zweite solche Station gleichfalls Stötpherich geheißen, lag schon erheblich nördlicher an der Bernsteinstraße bei Weikendorf und Tallesbrunn (vgl.: Meiller, a. a. O., 204. Anmerkung 71), jenseits des Weidenbaches.

[4]) Müller, a. a. O., 52.

und Markgraf-Neusiedel, letztgenanntes vielleicht auf die Zeit vor 1156 zurückgehend.[1])

Daß Zusammensetzungen mit Dorf in unserem Bereich überwiegen, liegt im märkischen Charakter des Gebietes. Hier war alles auf Wehrhaftigkeit angelegt. Die Unterabteilung der Hundertschaft, die Truppe, der das Dorf entspricht[2]) — man vergleiche das niederdeutsche Drup für Dorf — muß da überall zu finden sein. Gleichwohl sind wir auch anderen Benennungsgründen begegnet. Einer der merkwürdigsten nun, der zur eingehenden Untersuchung für seine Ermittelung auffordern könnte, ist wohl der Name Breitenlee, den wir soeben flüchtig erwähnt haben. Offenbar handelt es sich auch hier um ein bemerkenswertes Moment, das in der Namengebung festgehalten wurde. Ihm nun sei die nachfolgende Erörterung gewidmet, die auch einiges zur alten Geschichte von Breitenlee beisteuern möge.

* * *

Gleich bei ihrem ersten Auftreten erscheint die Ortschaft Breitenlee mit dem Schottenkloster verbunden. Am 28. Februar 1200 bestätigt Herzog Leopold VI. der Stiftung seines Großvaters Heinrich Jasomirgott unter anderem einen mansus in Preitenle[3]), der innerhalb der letzten mehr als 40 Jahre ihr zugewendet worden sei.[4])

Siebzehn Jahre später schenkt derselbe Herzog den Schotten das Gut zu Praitenlee, das bis dahin Leopold Schenk von Möllersdorf

[1]) Meiller, Babenberger-Regesten, S. 202, Anm. 65, und nach ihm Thausing in den Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 375, beziehen das 1067 (Stumpf, 2701, Meiller 9, 9) genannte Motzidela auf Markgraf-Neusiedel. Viel näher liegt allerdings eine Beziehung dieses Ortsnamens auf Matzneusiedel, wohin man sich auch in der Topographie von Niederösterreich, VI, 190*a* und 281*a* ausspricht. Die Existenz von Markgraf-Neusiedel nimmt Meiller a. a. O., 214. Anm. 136 schon zum Jahre 1125 (ebenda 20) an, wo es als novellum sartum marchionis bezeichnet wird.

[2]) So Schröder in der ersten Auflage seines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte, S. 12, Anm. 4. In der zweiten Auflage, S. 15 f., Anm. 10, ist diese Auffassung als für die Rechtsgeschichte belanglos hingestellt, in der dritten, S. 17, Anm. 9, nicht mehr erwähnt.

[3]) FRA. [2], XVIII, 16. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XVI, 169.

[4]) Das würde auf das nur durch eine Fälschung oder doch verfälschte Urkunde belegte Jahr 1158 zurückweisen, das übrigens höchst wahrscheinlich als eigentliches Gründungsjahr anzusehen ist.

lehensweise innegehabt hatte.[1]) Um dieselbe Zeit dürfte auch Klosterneuburg in Breitenlee zu Grundbesitz gekommen sein. Denn beiläufig im Jahre 1210 hatte sich ein gewisser Heinricus de Praintlech dem Stifte auf 30 Pfennige jährlich zu Zins gegeben. Nach seinem Tode sollte das Benefizium den Klosterneuburgern zufallen. Die Traditionsnotiz weist Zeugen aus Natterbach, Rohrbach und Pyrawarth auf.[2])

Im Jahre 1288 erhielt das Wiener Schottenkloster neuerdings Besitz, und zwar zu Pradlech, was allgemein auf Breitenlee bezogen wird, und zu Traunfeld. Es ist Wilbirg, Witwe Ulrichs von Hitindorf, die dem Kloster zu ihrem und ihres Gatten Seelenheil unter anderem ein praedium zu Pradlech widmet.[3]) Wir werden uns mit dieser Form des Namens noch eingehender beschäftigen.

Ob in der Folge noch andere Schenkungen zu Breitenlee dem Schottenkloster zugegangen sind, oder ob die drei erwähnten das gesamte Ortsgebiet ausmachten, jedenfalls erscheint im XV. Jahrhundert schon die ganze Ortschaft als Klostergut[4]), ja sogar als Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes, der in den Jahren 1411 bis 1418 Loimersdorf, Groissenbrunn, »Kotingneusiedl«, Breitenfeld, »Eybes-

---

[1]) FRA.[2], XVIII, 23 f. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XVI, 87. In der Bestätigungsurkunde von 1200 sind Breitenlee und Möllersdorf (Malesdorf) unmittelbar nacheinander durch je eine Hube vertreten. Es könnte demnach leicht den Anschein gewinnen, als ob sie erst infolge der Vorgänge von 1217 in der Bestätigungsurkunde von »1200« hätten Aufnahme finden können. Von diesen Vorgängen hätte sich im übrigen nur die herzogliche Zustimmungsurkunde erhalten. Abgesehen davon konnte die Zession des Schenken Leopold, zu der noch eine, keiner weiteren Bestätigung bedürfende, Gabung in Möllersdorf hinzukommen mochte, ganz gut als Schenkung des Schenken erscheinen und daher in dem Teile der Liste von »1200« Platz finden, der nicht durch den Wortlaut der Stiftungsurkunde von 1161 (a. a. O., 4, Nr. 2) gegeben war. Auffallen muß jedenfalls, daß wir über keine von den, als nicht vom Landesherrn herrührend, in der Konfirmationsurkunde von »1200« aufgezählten Ortschaften eine ältere Beurkundung im Schottenarchive finden. Freilich sucht solches die Bestätigung dadurch zu erklären, daß die Unerfahrenheit der Schotten sie bisher von solchen Beurkundungen abgehalten habe. Allein diese Worte beziehen sich auch auf die herzoglichen Schenkungen, über die wir doch eine Originalurkunde von 1161 haben, die, wie schon erwähnt, diesfalls wortgetreu in der Konfirmation vorliegt.

[2]) A. a. O., IV, 174, Nr. 787.

[3]) A. a. O., XVIII, S. 81, Nr. 66, nicht Pratlech, wie Topographie von Niederösterreich im folgenden Zitat schreibt.

[4]) Topographie. II, 207 *a*.

prunn«, »Stalarn, Prunn« und Traunfeld, mithin auch alles Schottengut im Bereiche der Rußbachinsel, umfaßte.[1])

Dieser Besitz hat sich bis heute erhalten. Die Pfarre Breitenlee ist eine Schottenpfarre geworden, auf deren Gottesacker seit der Zeit Kaiser Josefs II. (1783) die Konventualen des alten Benediktinerklosters die letzte irdische Ruhestätte finden.

Ursprünglich war, wie wir gesehen haben, Breitenlee herzoglicher Besitz; nicht der einzige in diesem Bereiche. Ganz nahe lag die landesherrliche Besitzung Asparn. Zu Breitenlee gab es nach dem Passauer Verzeichnis aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts 28 Bauernlehen, zu Asparn 50[2]), bei beiden Ortschaften teilten sich Bischof und Herzog in die Zehenten. Die Zehenten zu Breitenlee konnte Herzog Friedrich der Schöne um 100 Pfund Wiener Pfennige verpfänden.[3]) Auch Stadlau und ein wohl der Donau zum Opfer gefallenes Wulzendorf gehörten zu diesem Komplex.[4]) Die passauischen Zehenten in Praitenlee und Umgebung erhielt im Jahre 1389 Ulrich von Wallsee auf 30 Jahre verpfändet.[5])

Aspern hat, nach den Konturen seines Hotters zu schließen, vormals mit Breitenlee eine Parzelle gebildet. Die östlichen Begrenzungslinien beider Gemeindegebiete schließen in einer Weise aneinander, daß sie eine einzige, nahezu gerade Linie bilden. Gegen Südwesten aber entsendet der Hotter von Breitenlee einen langen, dünnen Arm, der sich jenseits des sogenannten Jedleseegrabens, eines vertrockneten Donauarmes, handartig verbreitert und fast bis ans kleine Mühlwasser bei Stadlau reicht. So schiebt sich Breitenleer Gebiet zwischen Hirschstetten und Aspern hinein, eine Strecke lang und eben nur breit genug, um einem Feldweg Raum zu

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XVII, 16, Anm., und 277 ff., besonderes 302—307.

[2]) M. Boica. XVIII, 477.

[3]) Cod. 49 (Nr. 19) des Wiener Staatsarchives. S. 18b: Anno domini M°CCC°XIIII° feria tercia proxima post nativitatem beate virginis obligavimus fideli nostro Marquardo Zunter pro dampnis et serviciis decimam in Preitenle (auf Rasur) cum omnibus suis attinenenciis pro C. libris denariorum Wiennensium tamdiu etc. (vgl. oben S. 110, Anm. 4). Abgedruckt von Chmel im Archiv. II, 550, Nr. 93.

[4]) Dopsch und Levec, a. a. O., S. 4, und: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XV, S. 128 und 171 f.

[5]) Archiv für österreichische Geschichte. VI, 411. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederöstereich. XVII, 331.

lassen, in den von Breitenlee her mehrere andere solche Wege zusammenlaufen. Ihre Vereinigung erfolgt bei der sogenannten Pfaffenlacke, einer langgestreckten, mit der Donau gleichlaufenden Wasserader, die einen großen Teil vom Asperner Gebiet durchzieht und jedenfalls vor Zeiten mit den Jedleseegraben und durch diesen mit der Donau zusammenhing. Das allmähliche Zurücktreten des Stromes scheint das merkwürdige Nachrücken des Burgfriedens von Breitenlee, beziehungsweise jener langen, schmalen Landzunge mit bewirkt und buchstäblich nach sich gezogen zu haben.

Und wie erklärt man nun den Namen Breitenlee? Bezeichnet der Ort mit dem Schottenfriedhofe vielleicht seit alters eine Grabstätte? Welchen etymologischen Feststellungen und Vermutungen begegnen wir?

Die in den politischen und Gerichtsbezirk Floridsdorf bei Wien gehörige Ortsgemeinde Breitenlee, nahe dem linken Donauufer, wird, was ihren Namen anlangt, in der Niederösterreichischen Topographie [1] auf ein nicht belegtes *Breitenlewer* zurückgeführt, folglich »auf einen künstlichen Schutzwall gegen das Ausschreiten des Stromes gedeutet, den man vor alten Zeiten durch einen breiten Erdaufwurf — *lewer*, mundartlich *leber* — zu bewerkstelligen suchte.« [2] Tatsächlich findet sich auch nördlich vom Orte, aber doch ziemlich in der Mitte seines Burgfriedens eine Erhebung, jetzt der Kellerberg genannt, an sich geringfügig und doch ansehnlich genug, um selbst auf älteren Karten sowie in der Generalstabs-Spezialkarte verzeichnet zu werden. Kellerberg heißt er wegen der Verwendung, die er gefunden hat. Man sieht an seiner sehr steil abfallenden Südwestböschung mit Türen verschlossene Eingänge, die ins Innere führen. Schon der Umstand deutet auf festere Struktur dieser Erderhebung, noch mehr aber der völlige Mangel jedes Anbaues, der doch knapp zu den Füßen des Hügels, in seiner nächsten Umgebung und im weitesten Umkreise, in jener Üppigkeit und Fülle prangt, welche die Fruchtbarkeit des Marchfeldes fast sprichwörtlich gemacht hat. Spärlicher Graswuchs, einige schmächtige

---

[1] II, 206 *b*, auf S. 211 *a* kehrt diese Vermutung wieder.

[2] Eine andere Namenserklärung wird in Schweickhardts »Darstellung«, V. U. M. B., I, S. 117, versucht, indem das zweite Wort auf »Lach, Löh, besser aber Lache« zurückgeführt wird, wonach Breitenlee einen breiten Sumpf bedeuten solle. Vergleiche dazu: R. Müller, Blätter des Vereines für Landeskunde. XXI, 103 ff.

Bäumchen, kaum ein halbes Dutzend, also weit entfernt einen Hain oder ein Wäldchen zu bilden, bedecken die schon von weitem sichtbare und auch selbst in deren welligen Umgebung schon ziemlichen Überblick bietende Bodenerhebung. Nach den Karten ist sie ein länglicher, halbmondförmig gekrümmter Rücken, kraterähnlich, also vielleicht doch ein eingestürzter Leeberg. Diese Bodenanschwellung ist jedoch nur der letzte Aufbau, sozusagen die Krone der ganzen Erhebung, auf welcher Breitenlee liegt, von dem schon Schweickhardt von Sickingen in seiner »Topographie« bemerkt, »daß es gegen andere umgebende Dorfschaften doch etwas höher und entfernter von der Donau liegt«.[1]) Das konnte freilich nicht hindern, daß Breitenlee bei der großen Flut vom 1. März 1830 von Westen und Norden zugleich überschwemmt wurde. Aus der allseitigen Abdachung des Breitenleer Gebietes erklärt sich diese Möglichkeit hinlänglich. Die Fluten der Donau drangen früher noch in das tiefer gelegene nördliche, der Donau abgekehrte Gelände ein, als sie nach Breitenlee gelangten. Doch wollen wir uns mit diesem Hinweis einer genaueren Würdigung des Kellerberges nicht entzogen haben.

Vor allem ist klar, daß wir es hier nicht mit einem Schutzdamm gegen die Donau zu tun haben. Einen solchen würde man zunächst wohl gegen den Strom hin, also im Süden oder Südwesten, nicht aber im Nordosten der heutigen Ansiedlung errichtet haben. Doch gesetzt, man hätte »auch« gegen Norden einen Schutzwall, einen Lewer errichtet, der infolge seltener Inanspruchnahme erhalten geblieben, während der südliche oder die südlichen ein Opfer der Donau geworden wären — wird man dann einen solchen Lewer in halbmondförmiger Gestalt mit dem Orte abgewandten, nordwärts gedrehten Hörnern errichtet haben? — Zwischen diesen Hörnern müßte wohl das zu schützende Objekt gesucht werden, wenn überhaupt der angenommene breite Lehberg irgend etwas zu schützen hatte.

Wie aber, wenn der Kellerberg weiter nichts ist als einer der zahllosen Erdbuckel, die sich in jenem Gelände zwischen ebenso zahllosen wurmartig gekrümmten Gräben erheben; eine vormalige Donauinsel innerhalb einstiger Donauarme. Nur ist er etwas höher, schroffer als die anderen und das wird wohl das ausschlaggebende

[1]) Darstellung des Erzherzogtumes Niederösterreich. V.U.W.W. I, 118.

Moment sein, welches ihm zur Bezeichnung als Le verholfen hat, wie denn auch allenfalls die größere Breitenerstreckung ihn als den Breitenlee erscheinen lassen könnte. Da der Name sehr alt ist, so dürften Änderungen, die mittlerweile in der Größe und Gestaltung dieses Erdwalles eingetreten sind, kaum in Betracht kommen.

So weit wäre alles gut und schön. Da tritt einigermaßen störend eine wo nicht gerade absonderliche, so doch auffallende Form des Namens Breitenlee im Jahre 1288 dazwischen. Sie lautet Pradlech. Ich habe sie bereits oben erwähnt und schon einmal in Erwägung gezogen, als ich mich mit der Erklärung des Namens Mochinle beschäftigte.[1]) Doch galten meine Erwägungen mehr dem zweiten Wortteile. Ich glaubte dessen eigenartiges Aussehen als Beleg für Veränderungen heranziehen zu können, die ich auf dem Wege von Mochinlê zu Mallebern vermutet habe, Veränderungen, die sich als eine Art Verkehrungen darstellen, die zum Schutze des langen Auslaut-ê in Mochinlê, Schoterlê u. ä. angebracht wurden, um Entwertung und Verschwinden dieses Auslautes zu verhüten. Wie hier ein Schoterlê zu Schoterlehen, so würde dort ein Preit(en)le zu Pratlech und weiter zu Praintlech geworden sein. Auf die Ausgestaltung von Mochinle zu Mannlebern mag dieses Moment nun vielleicht keinen Einfluß geübt haben. Das hindert freilich nicht, daß es nicht tatsächlich eine Rolle in der sprachlichen Entwicklung gespielt habe.[2]) Bei unserem Pradlech aber ist eine solche Annahme gar nicht nötig; es gestattet ohneweiters slawische Ableitung. Bradlech ist die noch heute geltende Form eines slawischen Wortes. Doch darauf wollen wir zunächst nicht eingehen. Wir betrachten einstweilen Pradlech noch als ein deutsches oder doch »eingedeutschtes« Wort.

Ein solches deutsches Pradlech birgt noch weit mehr des Interessanten, und zwar in seiner ersten Silbe, in dem Bestimmungsworte.

Mit dem ersten Wortteile haben wir uns bisher noch gar nicht eigentlich beschäftigt. Nicht als ob wir die doch gewiß auffallende Apokope des flexivisch erscheinenden »en« gegenüber der volleren Form gering angeschlagen hätten, allein es fehlte so Anlaß wie Neigung, uns auch mit dieser Frage zu beschäftigen. Leugnen kann man das Vorkommen solcher apokopierter Formen

[1] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXIII, 467.

[2] Topographie von Niederösterreich, VI, 47 ff., wo auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist.

jedenfalls nicht, es würde ein Gegenstück etwa zu Frankfurt statt Frankenfurt, Oxford für Oxenford (Ochsenfurt) darstellen.

Dr. Richard Müller müßte nun angesichts des älteren Breitenle, das zu allem Überflusse auch durch ein ganz modernes Breitenlee gestützt wird, Praintlech und in weiterer Folge Pratlech, Pradlech als verderbte Formen bezeichnen, wie das in seinen Augen Muchilev (1241) gegenüber Mochinlê (IX—X) gewesen ist[1]), ja noch mehr verderbt. Denn »in Muchilev von 1241 und Meuchele von 1235« müßte man nicht unbedingt »späte und wertlose Verderbnisse des XIII. Jahrhunderts erkennen«, man könnte auch, um wieder mit R. Müller zu sprechen, annehmen, »das *n* des schwachen Genetivs wäre verschluckt, wie in Anziberch für Anzinberc[2]) und vielen anderen Fällen«[3]). Hier aber, in Praintlech und Pradlech wäre nicht nur, wie »in der weitaus überwiegenden Zahl der jüngeren Belege« für Alpiltowe, Alpentowe, Alpitowe, »diese Liquida einfach ausgeworfen, oder vielmehr als selbst mit der Zunge gesprochen in den nachfolgenden Zungenlaut« (diesmal l) »aufgelöst«[4]), sondern es wäre auch der letzte vokalische Rest der Flexion und damit der Rhythmus des Wortes verloren gegangen, was so wenig die Regel ist, daß vielmehr, wenn schon der Vokal ausfällt, dann umsomehr die Liquida stehen bleibt, um mit dem nun unmittelbar vorhergehenden Konsonanten des Wortstammes eine Thesis zu erzwingen. Es läge mithin ein ziemlich gewaltsamer sprachlicher Eingriff vor, für welchen man nicht einmal Fälschung verantwortlich machen könnte, wie hinsichtlich der Urkunde von 1241 geschehen ist[5]), oder etwa Unkenntnis eines landfremden Kopisten, die für die Schreibung Meuchele von 1235 allenfalls in Betracht kommen könnte. Ganz das Gegenteil scheint der Fall zu sein und ist nicht zu fürchten, daß es auch diesmal harmlose Schreiber werden entgelten müssen, meinen Argumentationen Vorschub geleistet zu haben.

Nun will ich zwar weder die Originalität derjenigen Urkunde in Zweifel ziehen, welche das erstemal Preitenlee bringt, obwohl

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde. XXXIV (1900). 151. Vgl. dagegen meine Einwendungen in der Topographie von Niederösterreich. VI (Mallebern), S. 47* f

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXIII (1889), S. 385.

[3]) Ebenda. XXX (1896), 261.

[4]) Ebenda. XXI (1887), S. 121.

[5]) Vergleiche jetzt auch den Katalog der permanenten Ausstellung des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, S. 29, Nr. 108.

vielleicht Bedenken vorliegen, die ich jedoch anderen zu würdigen und zu begründen überlasse[1]), noch auch will ich auf den weiteren Umstand Gewicht legen, daß die andere Schottenurkunde von 1217, die uns Praitenlee bringt, nicht im Originale, sondern in Abschrift des XV. Jahrhunderts erhalten ist. Zeigt ja doch auch das ins Jahr 1280 versetzte Verzeichnis Passauer Lehen in Österreich die Schreibung Preitenle für unsere Ortschaft[2]), was freilich angesichts des bald folgenden Hertensteten statt Hertstetten (Hirschstetten) nicht allzuschwer ins Gewicht fällt.[3]) Auch hier liegt flexivische Ausweitung vor, ist jedoch nicht sieghaft geblieben. Entschieden aber bestreite ich, daß die Namensüberlieferung von 1288 nur zwei entstellte, und zwar beide Male ganz gleichartig entstellte Formen von Breitenle überliefert. Denn wie das Preitenle und Praitenlee von 1200 und 1217, durch das heutige offizielle Breitenlee gleichsam legitimiert, mit dem Nimbus amtlicher Verwendung umgeben ist, so stehen dem Pradlech von 1288 zunächst jenes ältere Praintlech von 1210, dann aber noch mehrere teils im Burgfrieden von Breitenlee, teils in dessen nächster Nachbarschaft vorfindliche Nennungen »Breitel« zur Seite, die man unmöglich als Verunstaltungen von Breitenlee ansehen kann. Doch davon erst später, bleiben wir einmal bei den verschiedenen Formen des Namens Breitenlee selbst stehen, deren wir zunächst die wichtigsten, mit Datum der Niederschrift und Provenienz der Aufzeichnung versehen, in eine Reihe bringen.

?1200:	Preitenle (Schottenurkunde, herzogliche Kanzlei?),
zirka 1210:	Praintlech (Klosterneuburger Tradition),
1217 (XV. Jahrh.):	Praitenlee (Schottenurkunde),
zirka 1280:	Preitenle (Passau),

[1]) So weit die älteren Schottenurkunden der Wollzeile gedenken, sind sie nach der Überzeugung meines jüngeren Amtskollegen Dr. von Mitis entschieden gefälscht, und zwar vielleicht in der Zeit, welcher das gefälschte Privilegium maius entstammt. Doch scheint man auch in die sonst unbedenklichen Urkunde von 1200, in welcher Breitenlee zum ersten Male Erwähnung findet, seinerzeit Zweifel gesetzt zu haben: denn es wird aus dem Jahre 1432 berichtet, daß man sie einem Echtheitsbeweise unterziehen mußte, der — mit Zeugen u. a. geführt wurde. Vgl. oben S. 114, Anm 1.

[2]) Item in Preitenle XXVIII beneficia, dimidia decima domini episcopi, dimidia domini ducis. M. Boica. XXVIII *b*, 479.

[3]) Item in Hertensteten XVIII beneficia usw.

1288:	Pradlech (Schotten),
1314:	Preitenle (auf Rasur, herzogliche Kanzlei),
1398:	Praitenlee (passauisch),
1411—1418:	Praytnlee (in der Überschrift), Praitenlee (im Text) (Schottenurbar),
Gegenwärtig:	Breitenlee (Niederösterr. Amtskalender).

Das Schwanken in der Schreibung des Anlautes, wobei jedoch Tenuis überwiegt, wird von der bekannten Eigenart der bayrischen Mundart beeinflußt und scheint nicht viel zu bedeuten. Wichtiger ist die Schreibung des Auslautes, woselbst zweimal jene Aspiration begegnet, von der schon oben die Rede war, und zwar gerade nur bei älteren Beispielen; ganz vereinzelt ist Apokope der scheinbaren Flexion des ersten Wortes. Besonders diese zwei letzten Umstände werden uns beschäftigen, wenn wir jetzt an eine genauere Betrachtung der Überlieferung herantreten.

Da ist es zunächst die Schreibung Praintlech in jener Klosterneuburger Tradition von zirka 1210[1]), die von Fischer gewiß mit Recht auf unser Breitenlee bezogen wird und volle Aufmerksamkeit verdient. Ihre Richtigkeit vorausgesetzt, ist sie jedenfalls ein Beweis für die keineswegs sicherstehende Schreibung Breitenlee. Es ist ja in diesem Falle, wie in dem Pradlech von 1288, eben wieder ein Insasse von Breitenlee, dessen Namen man so nehmen mußte, wie man ihm vorfand, d. h. wie er ihn bot. Anderseits aber könnte doch wieder Praitn- in Braint- verlesen sein und wir hätten in diesem Falle weiter nichts zu verzeichnen, als zunächst ein Übergangsstadium vom älteren ei zu einem späteren dialektischen a, wie auch schon in dem Praitenlee von 1217, sowie Ausfall des unbetonten e in der Flexionssilbe. Dazu käme noch, wenn wir nicht Schreibfehler oder Mißverständnis annehmen wollen, Metathesis von Braitn zu Praint. Allzuhäufig sind dafür die Beispiele nicht, und es liegt im ganzen näher, diese Schreibung als eine Art Mittelding, einen Ausgleich zwischen der vulgären Aussprache des Dialektes, der wohl auch in der Braint sagte für in der Breiten, und jener der Schriftsprache aufzufassen.

[1]) Fontes rerum austriacarum. IV², 174, Nr. 787. Die Datierung danke ich Herrn Dr. Starzer, der hoffentlich in Bälde das Klosterneuburger Salbuch neu edieren und damit der älteren Geschichte Niederösterreichs einen großen Dienst erweisen wird. Vgl. übrigens das Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. IV. Jahrg., S. 245.

Noch für das XIV. Jahrhundert dürfte übrigens die Schreibung des heutigen Namens Breitenlee nicht ganz sichergestellt sein. Auf solche Vermutung bringt ein Blick auf jene Rasur, auf welcher, wie schon oben bemerkt[1], der Name preitenle in dem Pfandbuche König Friedrich des Schönen von Österreich steht. Dies wird in der Anlage durch photographische Wiedergabe des betreffenden Stückes der Handschrift[2]) und durch eine beiläufig 16fache Vergrößerung des betreffenden Absatzes (Nr. 93) vergegenwärtigt. Leider ist immerhin so gut radiert worden, daß man eine ganz einwandfreie Lesung des radierten Wortes nicht vornehmen kann. Doch gestatten gewisse Anzeichen den Schluß, daß früher an jener Stelle eine kürzere Namensform des heutigen Breitenlee stand.[3])

---

[1]) S. 115. Anm. 3.

[2]) Kod. 49 des k. und k. Staatsarchives zu Wien (Lokat: Weiß 19). Es handelt sich um den zweiten Absatz von oben (Nr. 93 und hier wieder um das zweite Wort der dritten Zeile.

[3]) Als unbedingt sicher stehend muß gelten, daß das radierte Wort kürzer war, beziehungsweise mit den Mitteln mittelalterlicher Schreibkunst und den damals und lange Zeit gebräuchlichen Abbreviaturen kürzer geschrieben war, als das darauf voll ausgeschriebene preitenle. Denn daß dessen Anlautzeichen p nicht mehr oder doch nicht mehr ganz auf Rasur steht, ergibt nicht bloß der Augenschein, sondern noch mehr die Erwägung, daß p dem vorangehenden Worte (in) in einer Weise nahe rückt, wie es bei den sonstigen Wortabständen der Handschrift durchaus nicht üblich ist. Nur die häufig begegnende Tatsache, daß die Rasur breiter ausfällt, als das zu tilgende Wort — eine Folge der Intensität des Schabens — hat diesmal mitverschuldet, wenn p überhaupt noch auf Rasur zu stehen kommt. Einigemale fuhr der Schreiber soweit mit dem Schabmesser aus, daß auch der letzte Schaft von *in* in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der erste getilgte Buchstabe scheint ganz gut zwischen p und r (preitenle) sichtbar und seine Entfernung von in entspricht dem üblichen Abstande von drei bis vier Schäften. Ob diesem Schaft eine Oberlänge zukam — auf eine Unterlänge deutet nichts — oder ob die über der Zeile sichtbaren Flecke auf sogenannte Litterae columnatae, das sind übergeschriebene Buchstaben, zurückgehen, kann mit Sicherheit nicht entschieden werden. Ganz deutlich geblieben ist jene Unterlänge, die noch das i in tamdiu der nächsten Zeile spaltet. Ob zwischen ihm und dem kurzen Schaft zwischen dem jetzigen p und r noch Schriftzeichen gestanden, läßt sich nicht feststellen, vor allem aber läßt es sich nicht bestreiten, da hier die Tätigkeit des Radierens ausgiebigste Arbeit gehabt zu haben scheint und über re ein wagrechter, leicht geschwungener Kürzungsstrich sichtbar geblieben scheint; doch überragen solche Kürzungsstriche in unserer Handschrift nicht selten die Länge der Buchstabenreihe. Wenn die vorbeschriebene auffallende Unterlänge, deren oberer Teil heute durch das i in preitenle teilweise gedeckt wird, einem p oder P angehört haben sollte, wofür viele Beispiele vorliegen, so könnte man

Und wie steht es mit den Zeugnissen aus der Gegenwart? Um dies zu erfahren, frug ich bei einem Ausfluge, den ich vor Jahren nach Breitenlee unternahm, einen Mann aus dem Volke nach dem Namen des Ortes, den ich ja doch kannte. Die Auskunft lautete — »Bradnlee«.

Was zunächst a statt ei anlangt, ist es ohne Zweifel das noch heute lebendige dialektische helle a, von den sogar Dr. R. Müller meines Wissens insoferne Notiz nimmt, als er nach Willibald Nagls Vorgang [1]) zugibt, daß am Ende des XIII. Jahrhunderts im Volke bereits für den Diphthong ei (ai) die Aussprache â oder æ eingebürgert war. [2]) Unser Pradlech würde sich also, was den Vokal des ersten Wortes anlangt, unschwer mit den von Nagel beigebrachten gleich alten Belegen Bratenæich, 1283, Brateneich von 1276, von 1281 f. und Bratenach von 1272 [3]) für den bekannten bei Horn gelegenen Wallfahrtsort Breiteneich zusammenhalten lassen und wir würden darin nur ein neuen Beleg für die Tatsache haben, daß wurzelhaftes ei in bayerisch-österreichischer Mundart schon sehr früh wie helles a gesprochen, hie und da auch geschrieben wurde. Durch Nagels Ausführungen wird jedoch überzeugend dargetan, daß der Satz auch umgekehrt gelte, daß also für mundartlich helles a handschriftlich neben e und æ überwiegend ei gesetzt wurde. Dieses helle a nun findet sich auch in verschiedenen, aus dem Slawischen übernommenen Ortsnamen und so wurde, weil man in der Schrift für solches helles a das Zeichen für wurzelhaftes ei zu setzen gewohnt war, auch hier ei eingeschoben. In dieser Weise ist schon oben

daraus und aus den übergeschriebenen Buchstaben allenfalls auf den Anlaut von Praitle oder Praitnle schließen. Allein es muß bemerkt werden, daß es sich ganz und gar nicht feststellen läßt, ob l von früher her stehen geblieben oder neu hinzugekommen ist; aus der blässeren Tinte kann kein sicherer Schluß gezogen werden. Hinter dem l könnte ein a gestanden haben, ehe das e dahin kam, vielleicht hat man es aber auch hier nur mit einigen Ausfahrungen der noch nicht ganz getrockneten Tinte der ersten Schrift zu tun. Dafür scheint auch zu sprechen, daß der auf preitenle folgende Punkt im Vergleich zu den selbst diesfalls gebräuchlichen Abständen etwas zu rasch folgt (vgl. das Laugsse in dem oberen Absatz). Jedenfalls folgt dem l der früheren Schrift kein e. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß allem Anscheine nach die Rasur erst erfolgte, als bereits der ganze Absatz geschrieben war, sonst wäre der in das tamdiu hineinragende Schaft ganz verschwunden.

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde. Nr. XXIV, 133 ff.

[2]) Ebenda. 229.

[3]) A. a. O., 155.

in der Zeit, aus welcher unser Pradlech stammt, 1288, zum erstenmal ein Steingeinstorf aus slawischem ursprünglichem Stanegeinstorf, schon für die Mitte des XII. Jahrhunderts belegt [1]), zu verzeichnen. [2]) Ja, vielleicht geht diese Umdeutung vom hellen a in Worten fremder Herkunft zu ei noch weiter zurück. Das würde allenfalls dann angenommen werden können, wenn beispielsweise das römische Stanacum, das man bei St. Ägiden an der Donau in Oberösterreich sucht, sich deutlich in dem nahebei gelegenen Steined, dialektisch Stòanad [3]), erhalten haben würde. Beide Örtlichkeiten sind nur durch das Tal des oberen, einst Perlen führenden Perlbaches voneinander getrennt und höchstens 1200 *m* Luftlinie voneinander entfernt. Finden wir nun aber schon 1194 Wolfpazingen neben Wolfpaizingen, finden wir zu zirka 1140 Gurzham (für Gurzheim), also wieder Beweise, daß man wurzelhaftes ei dialektisch mit hellem a gab [4]), so gehört keineswegs dilettantischer Übermut zu der Annahme, daß man schon im XII. Jahrhundert ein Bradlech, welches sich als Name einer Örtlichkeit fand, wegen des darin vorkommenden hellen a als Breitleh oder breiten Leh aufgefaßt hat und in die deutsche Lokativform gebracht, ze dem (zeme) breitenleve schrieb. Das schon ins frühe XIII. Jahrhundert gehörige Praintlech des Klosterneuburger Saalbuches ist ganz geeignet, diese Auffassung zu bestätigen.

Diese Annahme nun nötigt aber wieder zur angelegentlichen Beschäftigung mit dem zweiten Worte. Denn Pradlech (Praintlech) sieht nicht danach aus, als sei die zweite Silbe betont gewesen, es würde demnach überhaupt fraglich werden, ob wir es im ursprünglichen Worte mit einem Leh oder Lehberg zu tun haben. Und damit lenken wir bei jener schon oben angedeuteten Tatsache ein, daß noch heute geltende Flurnamen ganz entschieden für die Ursprünglichkeit der jüngeren Schreibung Pradlech gegenüber der älteren, Schreibung Preitenlĉ eintreten und dergestalt das Anciennitätsprinzip welches von der deutschen Sprachforschung so ängstlich gewahrt wird, über den Haufen werfen.

---

[1]) Žák in: Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. III. Jahrgang, Nr. 10—11, S. 161.

[2]) Müller, Blätter, a. a. O., 228 f; ebenda Nagel, S. 154.

[3]) Das Vorhandensein von Bauresten mag die dialektische Namengebung unterstützt haben.

[4]) Ebenda, 157 und 159.

Die innerhalb des Burgfriedens von Breitenlee, zunächst der Ortschaft selbst begegnende Nennung »in Breiteln«, die sich auch nahe der Südgrenze und nahe der Nordgrenze, aber schon auf anstoßendem Asperner und Aderklaaer Gebiet findet, ferner »das Breitel« im Norden der Ansiedlung selbst, an ihrer Dreimark mit Aderklaa und Süßenbrunn legen die Vermutung nahe, daß jenes in Breitenlee scheinbar zum zweiten Worte gehörige l nicht zu lê, sondern zu Breitel gehört, nicht ein Anlautskonsonant ist, sondern im Auslaut steht; oder sagen wir zunächst einschränkend: gewiß nicht nur im Anlaut, sondern sicher auch in Auslaute steht, indem wir ein Breitel-lê unterstellen, das dann allenfalls in der Schriftsprache zu Breitenleh ausgestaltet wurde.[1] Ganz gewiß aber müssen wir für die Entstehung des Namens Breitenlee diese beiden im Weichbilde der Ortschaft und in den benachbarten Ortschaften vorkommenden Nennungen in Rechnung ziehen. Anderseits wird in Betracht kommen und noch weiter zu betrachten sein jene nördlich von der Ansiedlung etwa in der Mitte des Gebietes vorkommende, nicht hohe aber auffallende und schon von weitem merkbare Erderhebung, der schon genannte Kellerberg, dessen Vorhandensein jedenfalls für die Entstehung des deutschen Namen Breitenleh maßgebend war, die aber gewiß auch mit dem Namen »Breitel« wird in Zusammenhang zu bringen sein.

Man könnte erwidern, ich hätte selbst durch jene Annahme von Sicherungen für den Auslaut ê im Kompositum Breitenlê die Möglichkeit einer Vorsorge zugegeben, daß dieses ê nicht allenfalls abhanden komme. Wäre es dann doch abhanden gekommen, so würde eben Breitel neben Breit(en)leh entstanden sein, wie vielleicht Mugl neben Mug(i)le. Allein ich bestreite diese Möglichkeit nach wie vor. Wenn man in der Schreibung des Wortes Vorsorge traf, um tonlose Aussprache von »lê« in Breitenlee und Mochinle, mithin Entwertung des langen und betonten ê zu verhüten, so war anderseits, sobald einmal für die Umwohner der Ortschaft die Vorstellung des Leh vorlag, die Gefahr behoben, es könnte auch bei ihnen, welche den unversiegbaren Born der richtigen Aussprache hüteten, solche Entwertung eintreten.

[1] Über dieses Alternieren von l, n, r vergleiche die interessanten Untersuchungen R. Müllers zum Ortsnamen Alpiltowe, später Eipeltau, heute ganz irrig Leopoldau. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI. 118 ff., besonders 127 ff.

Es wäre nun vielleicht doch gewagt, auf einer solchen Behauptung festen Fuß fassen zu wollen, als auf einer Grundlage für weiteren Ausbau, läge nicht ein Analogon, ja mehr als das, eine ganz ähnliche Benennung vor, welche die flexionslose oder unflektierte Form von breit, brait als das prius, die flektierte als das posterius ergeben würde, eine Entwicklung, die fast genau in dieselbe Zeit fällt, aus welcher wir unsere älteren Belege für Breitenlê aus Braitle geschöpft haben.

Bei einem Ausgleiche, der gegen Ende des XII. Jahrhunderts zwischen Abt Hiltper von Wilhering und Pfarrer Pilgrim von Schönherin, mithin noch auf altmärkischem Boden, stattgefunden hat — ich denke hiebei an die Ostmark der Raffelstätter Zollurkunde — welchen Ausgleich Bischof Diepold von Passau durch Urkunde von 1189, März, zu Efferding bestätigt, ist unter anderen Feldern von einem campo Breitloh die Rede. In diesem Felde erhält der Abt von Wilhering vom Pfarrer von Schönhering drei Äcker, die also offenbar, wie die in campo Kesingen prope Mulenbach (Mühlbach), oder in utraque Kesingen, wie Katzing noch einmal genannt wird[1]), und wohl auch die in campo Kemenaten im Bereiche von Wilhering und Schönhering, d. h. nahe dem rechten Donauufer gelegen sind.[2]) Es ist ganz und gar nicht überflüssig, auf letztgenannten Umstand schon jetzt hinzuweisen, weil wir ja in dem sprachlich gewiß nahe verwandten Breitenlee im Marchfelde es auch mit einem der Donau abgerungenen und nicht selten vom Hochwasser derselben heimgesuchten Boden zu tun haben.

Merkwürdig ist nun freilich, daß Breitloh in der Bestätigungsbulle Papst Honorius' III. (1216—1227), welche Kurz[3]) ins Jahr 1218, Stülz[4]) dagegen und mit ihm die Herausgeber des Oberösterreichischen Urkundenbuches[5]), die Verdachtsmomente konstatieren, ins Jahr 1216 setzen, nicht vorkommt, daß jene Bulle Breitloh nicht nennt, obwohl sie sich in der Nachbarschaft der übrigen 1189 genannten Örtlichkeiten südwestlich vom Kürnberger

---

[1]) Südlich von Katzing findet sich noch heute der Flurname Katzinger Feld.

[2]) Urkundenbuch ob der Enns, II, 416, nach einem Abdrucke, den schon Stülz in seiner Geschichte von Wilhering, S. 487, aus einem Kopialbuche des Stiftes bringt.

[3]) Kurz, Beiträge. IV, 537.

[4]) Stülz, Geschichte von Wilhering. 499.

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 580 ff.

Walde[1]) ziemlich lange aufhält.[2]) Aber es kann dem gegenüber geltend gemacht werden, daß die päpstliche Urkunde außer dem Kürnberger Walde Flurnamen nicht bringt, sondern nur solche von Ortschaften. Damals entsprach vielleicht dem campus Breitloh noch keine so genannte Siedelung. Jedenfalls reicht das Schweigen einer Papstbulle, so ungern wir den Ausfall eines Beleges für den Beginn des XIII. Jahrhunderts sehen, nicht aus, um uns vor weiterer Verfolgung des Ortsnamens abzuhalten.

Im Jahre 1371 nun verleiht Abt Johann von Wilhering seinem »trewn diner Chunraten dem Praitenlöcher . . . gůt ze Praitenloch, daz funfzig phening geltz ist . . . freizz aigen« des Stiftes Wilhering. Die Beurkundung erfolgte am 25. März genannten Jahres, die Originalurkunde ist erhalten.[3]) Ohne alle Fragen haben wir es in beiden Fällen mit derselben Örtlichkeit zu tun und, wenn nicht behauptet werden kann, daß diesmal die ältere Schreibung korrumpiert, die jüngere die richtige ist, so muß Weiterbildung von Preitloh zu Praitenloch zugegeben werden.

Wahrscheinlich haben wir es hier mit derselben Örtlichkeit zu tun, wo Melk seit dem Jahre 1288 durch Schenkung Leutholds von Kuenring[4]) und seiner Gattin Agnes von Feldsberg einen Hof und zwei Weinberge besaß. Er wird auch Breitenloch genannt, aber

[1]) Den Kürnberg spricht Alf. Müllner als slawisch-deutsches Kompositum aus hora und -berg an. Linzer Volksblatt. 1884.

[2]) So finden wir in ihr Edramsberg, Mühlbach, Katzing, Lohnharting (Harden), Newuarn (bei Kurz, dem wohl das Kartulare vorlag, Nuofarne bei Stülz) — es ist Naufahrn, nördlich von Marchtrenk an der Traun — und, merkwürdigerweise bereits als iuxta Trunam bezeichnet, Ruefling (Rudolfing, Ruodolfingen), Pasching und Hiltegeringen, wonach also damals die Traun oder ein Mündungsarm derselben einen mehr nördlichen Verlauf genommen hätte, etwa an der Stelle des heutigen sogenannten Staudachbaches. Man kann diesen wohl auch als einen Mündungsarm der Traun auffassen, der durch Versandung den sichtbaren Zusammenhang mit dem Hauptgewässer verloren hat, Verhältnisse, die ähnlich allenthalben begegnen. Auch südlich vom Staudachbach flankieren noch einige Gewässer die Traun, so der Bachhammerbach und der Perwendbach, an dem Neufahrn liegt. Dieses Neufahrn deutet darauf hin, daß seinerzeit die Traun eine sehr breite Wasserfläche gebildet haben mochte. Vielleicht ist auf solche Verhältnisse das anfangs zeitweilige, später vollständige Verschwinden von Breitloch zurückzuführen.

[3]) Ebenda. VIII, 519.

[4]) Hueber, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata. I, 30 vgl.: Frieß, Die Herren von Kuenring. Regesten 404.

Frieß [1]) und nach ihm der fast ausschließliche Verfasser des ersten Bandes der Topographie von Niederösterreich verweisen diese Örtlichkeit in die Wachau, nahe bei Spitz, wie auch Keiblinger tut. [2]) Der Umstand, daß in der Wachau nichts derart zu finden ist, hat die merkwürdige Tatsache gezeitigt, derzufolge der Artikel Breitenleh [3]) auf einen solchen über Preitenloch verweist, der unter den modernen Namen Breitenlach oder Breitlach abgehandelt werden würde. Man sucht ihn jedoch vergebens in der Topographie und könnte denken, ob er nicht für »P« aufgespart ist, wie derlei vorkommt. Doch ergibt sich aus dem ganzen, wie aus einer Notiz im Index [4]), wo von »Preitenloch (Breitenlach, Breitlach«) wieder auf Breitenleh verwiesen wird, daß Schreiber des Artikels die beiden Wilheringer Urkunden gekannt und die dort vorfindliche Örtlichkeit Preitloch oder Praitenloch auf das Preitenloch von 1288 bezogen habe. Hat man vielleicht an die Breitenleiten bei Schwallenbach zwischen Spitz und Maria-Laach gedacht, in deren Nähe sich ein Sauloch findet?

Von Breitloh kann noch gesagt werden, daß sein Grundwort, falls wir den Namen als Kompositum gelten lassen, auch in unserem Gebiete vorzukommen scheint, indem Aderklaa, einst Atichla, ganz leicht als Zusammensetzung mit *la*, d. i. eben Lôch, verwandt mit dem lateinischen *locus* oder *lacus*, aufgefaßt werden könnte. [5]) Deshalb jedoch Breitenloch auf unser Breitenlee zu beziehen, wäre durchaus unzulässig. Noch wollen wir aus südsteirischem Bereich eine vielleicht hieher gehörige Parallele beistellen.

Am 8. Dezember 1439 gelobt, zufolge einer im k. und k. Staatsarchive erliegenden Originalurkunde, Christoph Kwynntaler seiner Großmutter Katharine Bertholds von dem Forst Witwe, daß er ihr »güeter, mit namen zu Kersteten zwo hüben, auf ainer Primas und auf der andern Gorsse iecz sein gesessen, item am Predla ain hüben, darauf iecz Herman ist gesessen«, welche seiner verstorbenen Mutter Anna, Tochter Katharinens verpfändet waren, um den Pfandschilling per 60 M. W. Pf. wieder zu lösen zu geben. Als Zeuge und

---

[1]) Ebenda, S. 132 und 139, oder: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VII, 250 f. und 257, wo abwechselnd Preitenloch und Breitenloch geschrieben wird.

[2]) Geschichte des Benediktinerstiftes Melk. I, 373 und II, 2, 137.

[3]) Topographie von Niederösterreich. Bd. I, 207 *a*.

[4]) A. a. O., S. 784, Sp. 2.

[5]) Müller, a. a. O., XXI, 103 ff.

Siegler erscheinen Ritter Erasmus von Liechtenberg, Hofmeister des Grafen von Cilli, und Konrad Sarauer, Bürger zu Cilli. Außer dem bekannten Kerchstetten bei Stein in Krain verzeichnet Raffelsberger noch ein Kerstetten bei Zirklach, nahe der steirischen Grenze; dieses dürfte hier gemeint sein und hier ist auch Predla zu suchen. Aus demselben Umkreise stammt nun wohl auch ein Wolfgang Praitenloher, der nach einem Original desselben Archives am 6. April 1416 zu Cilli dem Grafen Hermann, als er ihn gefangen gesetzt hatte, Urfehde schwört. Demnach haben vielleicht die Formen mit und ohne Flexion des ersten Wortes eine zeitlang nebeneinander bestanden.

Wo immer nun aber jenes Breitenloch der Melker Urkunden gesucht werden möchte, in einer Beziehung ist es uns sehr willkommen, eben als Beweis, daß der erste Wortteil seine verkürzte Form durchaus nicht späterer Verderbnis danke, daß im Gegenteile das die Tendenz gewesen zu sein scheint, der kürzeren aber ursprünglichen Form durch Anpassung an den deutschen Lokativ ein mehr populäres Aussehen zu geben. So ward aus Breitloch: ze dem (der) Breitenlohe, aus Preitlech: ze dem Breitenlee.

Vielleicht wird man das alles nun als überflüssige Haarspalterei ansehen und zugeben, daß Breitlee und Braitloch bald flektiert, bald unflektiert erscheinen; aus der ersten Form habe sich das Pradlech von 1288 entwickelt, die flektierte ist sieghaft geblieben im jederzeit gültigen Breitenleh. An Zugehörigkeit des *l* zum ersten Worte sei darum noch nicht zu denken; in dem nahen Breitstetten habe man ein Beispiel, daß anderseits wieder die Form mit unflektiertem Adjektiv durchgedrungen sei. Ja, man wird vielleicht sogar eine gewisse Neigung offizieller Kreise zugeben, solche flexivisch erscheinende Formen dort einzuschmuggeln, wo sie eigentlich keinen Boden hatten auch nicht Wurzel faßten. So erscheint Hertstetten, das schließlich durch Ausfall des ersten *t* zu Herstetten und so zu Hirschstetten wurde, im Passauer Verzeichnisse als Hertensteten[1]. Ebenso hätte es zu einem Breitenstetten kommen können, wie wir etwa für unser

[1] M. Boica, XXVIII, S. 479, Z. 19. Es käme freilich noch darauf an, die Schreibung des Passauer Kodex zu prüfen, der mannigfache Kürzungen angewendet zu haben scheint, so zwar, daß die Herausgeber der M. Boica das unmittelbar darauf folgende »potestate Velder« statt »Preitenfelder« lesen konnten. (Ältere Korrektur des derzeitigen Direktors Dr. Winter an dem Exemplar des k. und k. Staatsarchivs, in München angesichts der Handschrift vorgenommen.)

Kroissenbrunn ab und zu Kroisbrunn begegnen. Allein der Gaminger Amtmann von Pfaffstetten, Leopold Preytlsteter aus dem Jahre 1344 [1]), ist, wenn er sich etwa von unserem Breitstetten schreiben sollte, nicht gerade geeignet, diesfalls beruhigend zu wirken. Daß aber solche Häufung von Konsonanten, darunter drei Dentales, wie sie hier vorliegt (*tlst-*), Ausstoßung der liquiden Dentales bewirkt, ist nichts auffallendes. Lauter Erwägungen, ganz geeignet, in dem ersten Worte von Braitenlee und Breitstetten etwas anderes als ein auf Lee oder Stetten zu beziehendes Adjektiv »breit« zu vermuten.

Doch käme immerhin ein orographisches Moment in Betracht, das sich ganz gut in den Eingangsgedanken unserer Erörterung einfügt. Breitenlee und Breitstetten, beide liegen in der Mittellinie, in der Längsachse jener Rußbachinsel, die wir oben angenommen haben. Und dieser Längsachse entspricht wieder eine Bodenanschwellung, gleichsam der Wasserscheide zwischen Rußbach und Donau, die, vor Raasdorf, nahe bei Breitenlee beginnend, über Rutzendorf nach Breitstetten zieht und in Kopfstetten verhältnismäßig die höchste Erhebung erreicht (161 *m*), um sich dann im nahen Loimersdorf vollständig zu verlieren. Es war ganz begreiflich, daß man jener Stätte den Namen des Kopfes beilegte. Denn, wenn sie sich auch nur um 8 *m* über Eckartsau und Pframa, 18 *m* über Haringsee, Loimersdorf und Witzelsdorf erhebt, so mußte sie in diesem Flachlande doch den Eindruck einer Kuppe machen, für welche die Bayern so gerne Kopf gebrauchen. Der Name Kopfstetten würde also an den von Kufstein erinnern, das im Volksmunde Kopfstein heißt.[2]) Und die Benennungen Breitelleh und Breitelstetten sollten in keinem Bezuge zu dieser Bodenschwellung stehen, auf der sich beide begegnen? Vielleicht, daß sie inmitten der sumpfigen, von Donaukanälen durchzogenen Umgebung kleine Flächen vorstellten und daher den Namen erhielten, zu dem nun noch die Erscheinung des Leeberges hinzukam.

Doch kehren wir zu dem etymologischen Moment zurück. Es ist angenommen worden, Breitenlee möge von einem Breitellech abgeleitet werden, das anderseits zu Breitle, Bradle wurde. Der Form Breitenle wurde Ursprünglichkeit abgestritten.

Was haben nun aber jene verschiedenen Breitel, jene Flurnamen aus der Umgebung von Breitenlee, mit dem Pradlech von 1288 zu

---

[1]) St. Pöltener Urkundenbuch. I, 318 und 306.

[2]) Schmeller. I, 1273 f.

schaffen? Denn durch Abschwächung eines langen Endvokals ist Breitel eben so wenig aus Breitenleh, Bradlech hervorgegangen, wie Mugl aus Mogilê. Gleichwohl liegt es, wie gesagt, fast nahe, in jenem Breitenleh ein Breitele zu suchen, und war ich geneigt, Mochinlê (Mogilew) von Mogila (Mugl) abzuleiten, so bin ich geneigt, Breitenlee von Breitel abzuleiten.

Was soll nun aber »Breitel« bedeuten? Eine kleine »Breite« vielleicht? Es ist richtig, die Bezeichnung »Breiten« für Ackerland, Kulturland überhaupt, begegnet in unseren Gebieten und auch in jenen Gegenden sehr oft. Ich erinnere an die Johannesbreite bei Rutzendorf, an die Breitlissen bei Glinzendorf und Fuchsenbiegel, an die Breite Acker und die Große Breite bei Groß-Enzersdorf, an die Lange Breiten bei Pframa und die Neurißbreiten bei Ort, an das Breitenfeld, nordöstlich von Raasdorf u. a. m. Es ist vielleicht damit im Gegensatz zu den »Schmallißn« ein ausgiebiges Stück fruchtbaren Bodens gemeint, bei dessen Verteilung man nicht genötigt war, auf allerlei Terrainhindernisse Rücksicht zu nehmen, welche die Bodenbebauung erschwerten. Oder war es die Lage der Gewanten, welcher die Flur dann den Namen verdankt? In keinem Falle aber war doch das Deminutiv am Platze. Wurde es dennoch gebraucht, warum gerade nur im Weichbilde von Breitenlee, und zwar sowohl in Süden wie in Norden desselben, dann nur in der allernächsten Nachbarschaft, und sonst weit und breit nicht? Dazu kommt, daß der Boden von Breitenleh ziemlich arg von Donaugräben durchsetzt ist, so daß der Begriff der Breite nicht leicht aufkommen konnte.

Breitel wird wohl etwas anderes bedeuten.

An das »ausgehämmerte Backblech«[1] zu denken, fällt zwar schwer; aber die Verwandtschaft zwischen Backen und Braten erinnert uns daran, daß wir schon früh für Breitenle ein dialektisch scheinendes »Pradlech« finden; also darf man vielleicht älteres Bratel für Breitel meinen, ein älteres Brate(n)le für Breitenleh. Doch sehen wir uns nach ähnlichen Namensformen in der Nachbarschaft um, und achten wir auf landschaftliche Szenerie, ob nicht aus ihr sich etwas zur Lösung und Worterklärung ergeben wird.

Für eine kleine Breite könnte man jene zwischen Gaming und Gresten, an der Wasserscheide der Großen und Kleinen Erlaf liegende, zwischen dem Runzelberg (936 *m*) und dem Vorderberg (857 *m*), einer dem Zürner (1091 *m*) vorgelagerten Erhebung, einge-

[1]) Grimm, Wörterbuch, II, 359.

bettete Einsattelung erklären, die in der Tat eine Ortschaft des Namens Brettel trägt. Aber eine Breitelmühle bei Illmanns nächst Schandachen (Litschau) und eine wohl auf dasselbe Breitl zurückgehende Breitenmühle in den Weinbergen oberhalb Markersdorf bei Retz, liegen in so engen Tälern, daß man an Breiten wohl nicht denken kann. Oder sollte in beiden Fällen der steile Abfall nachbarlicher Höhen den Namen verursacht haben, dort bei Schandachen ein Ausläufer des Illmannser Waldes, und bei Prettel jener steil abfallende Vorberg des Zürners?

Nun befinden wir uns aber in all diesen Fällen in vormals slawischem Bereiche, der wie Illmanns noch bis 1179 zum Böhmerlande gehörte, auch jetzt der böhmisch-mährischen Grenze nahe genug an einem Zuflusse des 1179 Schremelize (daher Schrems) genannten Braunaubaches liegt. Ebenso bei Ober-Markersdorf, das in der Nachbarschaft des Pulkauflusses, zwischen diesem und der mährischen Grenze in einem Umkreise liegt, welcher die Stadt Retz und Dörfer wie Retzbach, die beiden Fladnitz, die beiden Mixnitz, dann Theras, Prutzendorf, Starein und — in weiterer Ferne Dallein, Fugnitz, Goggitsch und Geras aufzuweisen hat, von denen man kaum eines für deutschen Ursprung wird reklamieren können! Ja selbst das Brettel bei jenem Gaming, dessen Name noch in ottokarischer Zeit genau so geschrieben wird wie der von Jamnitz in Mähren und nach Kämmel auf slawisch jama (Grube) zurückzuführen ist[1]), liegt in der Winidorum marca nahe bei Gresten, das man jetzt freilich nur mit Bangen auf slawisches hrvastu, Gezweig, sondern nur auf deutsches Grazze, auch Gezweig, zurückführen darf.[2])

In der »Topographie« [3]) wird aber Brettel wie Predil in Kärnten und Predul in Steiermark auf die slawische Bezeichnung für Paß zurückgeführt. Dahin gehört vielleicht auch das Predla der Cillier Urkunde von 1439.[4]) Aber auch Bratel, Bratloch und Pratlech wird slawische Ableitung zulassen, kommt in slawischem Gebiete vor.

Ein Bratelsbrunn westlich von Nikolsburg, nahe der österreichischen Grenze; der Bradelstein im Sudetenkamm bei Mährisch-

[1]) Anfänge deutschen Lebens in Österreich. 165, Anm. 8.

[2]) Auch auf Grazzen Mugl angewandt. Müller, Bl. XXXIV, S. 152. Vgl. dagegen Kämmel, a. a. O., Anm. 10.

[3]) I, 212.

[4]) Siehe oben, S. 128.

Neustadt (sl. Bradlow) zeigen uns schon jenes Bratel, das wir oben für jüngeres schriftdeutsches Breitel einzuschieben gewagt haben.

Der Bradelstein im Sudetenkamm bei Mährisch-Neustadt aber, ein Analogon zu den auf böhmischem Boden begegnenden Hornbergen, bietet uns eine ganz unfraglich slawisch-deutsche Komposition, deren zweiter unverkennbar eventuell deutscher Bestandteil, nur Übersetzung des ersten umgedeutschten Wortes ist, denn Bratel oder Bradel ist nichts anderes als bradlo, Plural bradla, Horn nichts anderes als gora.[1])

Wir aber können immerhin neben unserem Pradlech auch jenes Breitloch in Betracht ziehen und als verwandte Namen auffassen, falls hier slawischer Ursprung anzunehmen wäre. Slawen waren auch dort gesessen. Die deutsche Umdeutung aber wäre mit Zuhilfenahme jenes für deutsche Ortsnamensbildung so oft verwendeten Lo = Laa bewerkstelligt worden.[2])

Was bedeutet nun aber Bradlo, auf das jenes Breitloch, wie etwa Bradlech auf Bradlee zurückgeht. Bradlo bedeutet eine Klippe, einen Felsen, ein Riff. Da der Felsblock als Versteck des Jägers, als Brustwehr gegen Feinde, gute Dienste leistet, trat bald der Begriff des Geländers (bradlj) hinzu und daraus entwickelte sich im modernen Böhmisch als Plural der Name des bekannten Turngerätes, des Barrens, nämlich zweier nebeneinanderlaufender Geländer.

Den Plural bildet Bradlo mit Bradla und der Locativus pluralis lautet: — Bradlech (we Bradlech). Das ist aber genau dasselbe Wort, welches uns die Schottenurkunde von 1288 anstatt des Namens Breitenle bietet. All die Annahmen von Vorkehrungen, welche zur Sicherung eines allfälligen Pradle (Preitel) in seinem Auslaute vorgebracht wurden, sind überflüssig. Pradlech liegt schon im Slawischen fertig vor und bedeutet: in den Klippen, vielleicht, in den (gleich gefährlichen) Sandbänken. Dann also würden Slawen jener Umgebung des Kellerberges den Namen gegeben haben, dieser Name würde sich durch die Überreste der mährischen Anwohnerschaft jener Teile der Donau erhalten und sogar in eine Urkunde am Ende des XIII. Jahrhunderts gerettet haben.

Beispiele für Locativi pluralis auf h, ch bieten die älteren und späteren böhmischen Urkunden in großer Menge bald mit bald

[1]) Müller, a. a. O., S. 26 des Sonderabdruckes.

[2]) R. Müller in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, S. 103 ff.

ohne hinzutretendes lateinisches in. So eine Urkunde Herzog Sobjeslaw I. von 1130 für Wissehrad[1]): Sedlecih, zu Sedlec, Zettlitz bei Karlsbad; Lutomericih zu Leitmeritz; in provincia Rokitnah; Wirsuicih, zu Vršovice, Werschowitz; Janisevicih zu Jenšovice; Hualach zu Chvaly — oder eine Bischofsurkunde von 1131[2]): Nenacunicih zu Nenalovice; Cladrubech zu Kladruby usw. Vielleicht sind auch die zahlreichen, aus dem Slawischen übernommenen Flußnamen der deutschen Alpenländer, wie Liesnich, Piestnich, Persnich in dieser Form nach slawischer Lokativus, doch ist hier nicht der Ort, auf diese Frage einzugehen.[3])

Auf Grund dieser Beispiele ist Bradlech als Locativus pluralis zu Bradlo auch für die Zeit, die uns interessiert, vollkommen nachgewiesen. P für B im Umlaut ist bayrisch.

Der Übergang zum deutschen Locativus singularis »zeme Braitenle« ist durch jenes Braintlech des Salbuches von Klosterneuburg hergestellt. Hier ist einerseits noch die Endung des slawischen Locativus pluralis erhalten, anderseits aber durch das in den ersten Wortteil eingelassene n der deutsche Lokativ angedeutet.

Es ist unsere Aufgabe nicht mehr, darüber zu entscheiden, ob diese Vermutungen gerechtfertigt sind, uns genügen die beiden ersten Fälle, um auch slawisch ähnlich klingende Namen heranzuziehen. Und da ist es merkwürdig, daß wir slawische Ortsnamen finden, die an das Pradlech von 1288 lebhaft erinnern. Bradle bei Neustadt an der Mettau nahe den Glatzer Grenzgebirgen, Bradleč bei Münchengrätz gemahnen schon stark an jenen Lokativ Pradlech von 1288 für unser Breitenlee. Allein auch Beispiele für Nominativus singularis finden sich.

Bradlo bei Massaberg nächst Chrudim in den böhmisch-mährischen Höhen, und zwar auf böhmischer Seite, ein anderes Bradlo bei Groß-Braunau nächst Iglau, auf der mährischen Seite jenes Höhenzuges gelegen, der auch als böhmisch-mährisches Gesenke bekannt ist, erinnern wieder an das Melker Braitloch — Breitenloch. Bradleny bei Kunstadt, östlich gegen Nord vom vorigen im gleichen Bereiche gelegen, wie die beiden Bradlo, fällt wohl schon außerhalb unserer Erwägung.

---

[1]) Cod. dipl. epist. regni Bohemiae. I, Nr. 111, S. 113.

[2]) A. a. O., Nr. 118, S. 118 f.

[3]) Vgl. die vielen Beispiele von Flußnamen, die R. Müller in Band XXVI und XXVII der Vereinsblätter zusammengestellt hat.

Wenn dieses Bradlo oder der Plural Bradla auch den »Breiteln« bei Breitenlee zugrunde liegt, so kennen wir die dialektischen Lautgesetze bereits, die hier obgewaltet haben. Helles a als dialektisch aufgefaßt, wird schriftdeutsch durch ei gegeben, der unbetonte Auslautsvokal abgestoßen, wenn es nicht, wie anderwärts geschehen ist, durch Aspiration gesichert ist: Breitloh. Möglicherweise geht auf Pradlo auch unser Prater zurück, noch heute eine Insel, vielleicht vor Zeiten eine gefährliche Schotterbank.[1]) Der Übergang von Pratel zu Prater wäre unschwer zu erklären, die schriftdeutsche Umdeutung vom hellen a zu ei unterblieben, vielmehr Neigung zur Verdämpfung des a eingetreten, sobald einmal der Beschäftigungsname vorlag.

Daß es an einem Übergange vom slawischen Bradlech zum deutschen Breitenlee nicht fehlt, ist im Laufe der Erörterung wiederholt betont worden. Er ist durch das Praintlech der Klosterneuburger Tradition von 1210 vertreten. Diese Namensform steht sicher schon unter deutscher Auffassung. Vom rein germanistischen Standpunkte scheint sie vom schriftdeutschen Breitenle zum dialektischen Pradlech (1288) hinüberzuleiten. Sogar die Chronologie der Überlieferung würde dafür sprechen. Allein wir wissen, daß auch der umgekehrte Weg möglich ist und die 90 Jahre vom ersten Preitenle bis zum ersten vollkommen slawisch aussehenden Pradlech sind kein so großer Zeitraum, um nicht Verschiebungen in der Überlieferung zu gestatten. Selbstverständlich überwog im Deutschen Reiche, in den deutschen Fürstenkanzleien, bei der Geistlichkeit zumal bei den landfremden (nur schriftdeutsch unterrichteten Schotten) die rein schriftdeutsche Aufzeichnung der Namensformen und sie konnte so früher zur Geltung kommen, als das dialektische Moment, das fast nur in Zunamen von Personen zutage tritt.

Immerhin liegt noch kein zwingender Grund vor, für Breitenlee um jenes Pradlech willen einzig und allein slawische Abkunft anzunehmen. Es ist ja um die Schreibung von Ortsnamen in Urkunden eine eigene Sache. Wir wissen nicht, was der vielleicht ortsfremde Schreiber gelesen oder gar gehört hat. Und so nahe es liegt, den Ortsnamen Breitenlee mit den noch heute im engsten Umkreise der Ansiedelung begegnenden Breiteln und diese Flurnamen wieder mit dem Kellerberge in Zusammenhang zu bringen, und so wenig ich

[1]) Anders R. Müller in: Blätter des Vereines von Niederösterreich, XXI, 8, 75 ff., der pratum zurückweist und an Richard Löwenherz denkt.

im ganzen Umkreise für kleine Breiten das Deminutiv finde — man sagt eher kurze Breiten — so wäre doch lokale eigenartige Entwicklung immerhin denkbar, was dann deutsche Ableitung des Namens ergeben würde. Die slawische würde aus Bradlo über Breitlo endlich Breitenloch, und aus Bradlech über Pradlech, Breitlech, Praintlech endlich Breitenleh ergeben haben. »In den Breiteln« würde aber »in den Klippen« bedeuten, was eben rein slawisch »Bradlech« lautet, eine der Schiffahrt, zumal bei Hochwasser, gefährliche Strecke des Flusses. Vielleicht wird auch Breitstetten aus Breitlstetten und Breitlißen aus Breitellißen dahin gehören Dem scheint der örtliche Befund nicht zu widersprechen. Unter diesen Klippen ragte der Kellerberg, Pradlech, später Breitenleh, auffallend empor.

Das letzte Wort in dieser Frage dürfte sonach einer genauen Untersuchung des Kellerberges bei Breitenlee zufallen; von ihrem Ergebnis wird es abhängen, ob wir in ihm eine natürliche Klippe oder eine künstliche Brustwehr anzunehmen haben.



DAS

FRAUENKLOSTER HIMMELPFORTE

IN WIEN

(zirka 1131—1586).

Von

ALFONS ŽÁK.

Mitten im ersten Wiener Bezirke, an der Ecke der Himmelpfort- und Rauhensteingasse, stand bis zum Jahre 1783 ein altehrwürdiges Frauenkloster mit dem volkstümlichen Namen »Himmelpforte« (*Porta coeli*), von welchem man heute keine Spur mehr findet, weil es schon längst anderen modernen Häusern[1]) Platz machen mußte. Nur der Name der Himmelpfortgasse, früher Traibotenstraße im ersten, und der im XVII. Jahrhunderte vom Kloster ererbte Himmelpfortgrund (in den ältesten Zeiten der Sporkenbühel oder Dürre Hügel genannt) mit der Himmelpfortstiege im neunten Bezirke, dann etwa auch die Hausmutter oder »Himmelpförtnerin«, eine viel verehrte Marienstatue im Stephansdome, sind die einzige Erinnerung.

Diesem Frauenkloster, welches durch mehr als ein halbes Jahrtausend als katholisches Ordenshaus bestanden und in seinen stillen Mauern den Wechsel der Zeit ziemlich verkostet hat, soll hier aus verschiedenen Archiven und literarischen Notizen, die leider nur spärlich fließen[2]), als Beitrag zur Geschichte der Stadt

---

[1]) Heute jener Häuserkomplex, den in der Rauhensteingasse die Häuser mit Nr. 4 und 5, in der Ballgasse Nr. 3, 4, 6, 8 und in der Himmelpfortgasse Nr. 7, 9 und 11 einnehmen.

[2]) Th. Thonhauser S. J., Ortus et progressus aedium relig. Viennens. (Wien 1727). W. Fuhrmann, Historische Beschreibung und kurzgefaßte Nachricht von der Residenzstadt Wien (ib. 1766). P. Marian, Austria sacra, IX. Hormayr, Wien und seine Geschichte. II, 3 (ib. 1824). Schlager, Wiener Skizzen. M. Bermann, Alt- und Neu-Wien. Schimmer, Das alte Wien. Schimmer, Wien seit sechs Jahrhunderten. A. Klein, Geschichte des Christentums in Österreich und Steiermark. II. Topographie von Niederösterreich. I (geistige Kultur) und III (Geras). Franz Tschischka, Geschichte der Stadt Wien. Karl Weiß, Geschichte der Stadt Wien. I. Band (Wien 1882). S. Brunner, Ein Chorherrenbuch (Geras). Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1899 (Pernegg). Kopallik-Maurer, Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. I, 52—86 (aus dem Wiener Diözesanblatt). Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (alle drei Teile). Glücksrad-Kalender, 1893, S. 68—69. St. Norbertus-Blatt. 1893, Nr. 10 und 11. Linzer theologisch-praktische Quartalschrift. 1893, S. 51. Kolb, Marianisches Niederösterreich. S. 10—11. Neuestens Dr. Anton Mayer im II. Bande der vom Altertums-Vereine herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien. S. 879 ff.

und Erzdiözese Wien ein bescheidenes, aber mit viel Liebe und Freude gearbeitetes Denkmal gesetzt werden, wie es schon früher Dr. Wiedemann für die Wiener Frauenklöster St. Laurenz und Maria Magdalena (Salzburg 1883, 109 Seiten) und St. Jakob (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien. XXXII, 53—86) besorgt hatte.

Das Kloster Himmelpforte mit seinem gemütlichen Namen war in Wien sehr beliebt. Man sprach nur immer von den Himmelpförtnerinnen, so wie man die anderen Ordenshäuser einfach als Jakoberinnen, Magdalenerinnen, Nikolaerinnen und Laurenzerinnen zu bezeichnen pflegte.

Es ist aber vor allem eine alte, liebliche Wiener Mariensage, die ziemlich bekannt ist und den Namen des Klosters für immer äußerst populär gemacht hatte. Sie berichtet, daß eine weltlustige Pförtnerin des Klosters, welche das Marienbild zu pflegen hatte, gefesselt durch die Gestalt eines Ritters, dem Muttergottesbilde die Schlüssel in die Hand gab, aus dem Kloster entfloh und sieben Jahre in der Welt lebte, bis sie reuig zurückkehrte und ihren Fehltritt zum Erstaunen aller öffentlich bekannte, wobei sich ergab, daß die heilige Maria unterdessen in Gestalt der Pförtnerin, ohne daß es die übrigen Schwestern ahnten, diesen Dienst besorgt hatte. Die Oberin berichtete dann über dieses Wunder nach Rom zum Papste, welcher das Kloster zum ewigen Andenken »zur Himmelspförtnerin« zu nennen anbefohlen hat. Man nennt sogar die Namen: Die Oberin kommt als Meisterin Gertrud (1271), die unglückliche Pförtnerin als Schwester Maria, der schöne Ritter als Chunrad (Chuno) von Asperch (Aschberg bei Kremsmünster) vor. Die reizende Sage wurde schon oft abgedruckt, z. B. in: Austria Mariana (1735). A. Coudenhove, Marianische Gnadenbilder. J. Gebhart, Die heilige Sage in Österreich. J. P. Kaltenbaeck, Die Mariensagen in Österreich. L. Donin, Die Marianische Austria; desselben: Stephansdom und seine Geschichte. Hormayr, Wien und seine Geschichte. II, 3, 50 ff. Schimmer, Wien seit sechs Jahrhunderten. S. 379. Bermann, Alt- und Neu-Wien, S. 274 u. a. Sie lieferte auch Stoff zu vielen Liedern, besonders zur Dichtung Fr. Fouqués »Rückkehr der Pförtnerin«, zur Theaterlegende »Von Himmel zu Himmel« von Max Hochdorf, zu manchem schönen Bilderzyklus, z. B. neuestens für Prof. J. M. Trenkwald, Marien-Legenden von österreichischen Gnadenorten, Nr. 6), ist jedoch in dieser Form für die Geschichte des Klosters nicht ganz

haltbar. Wegen der vielen romantischen Beigaben läßt sich hier Geschichte und Legende kaum von einander trennen.

Neuen Klöstern legte man gerne volkstümliche Namen, oft nach dem Kirchenpatron, oft nach Belieben bei, wie es noch heute geschieht. Man kennt, z. B. die Klöster Engelspforte, Marienpforte, Himmelstätt, Himmelstal, Himmelskrone, Himmelsgarten, Himmelberg. Vielleicht sollte dadurch die Lebensweise der Klosterbewohner zum Ausdruck kommen, die ihnen ein Weg oder eine Pforte zum Himmel schien. Denkt man bei dem Namen Himmelpforte an die heilige Maria, dann fällt sofort der Titel auf, welchen der Katholik so gerne der heiligen Jungfrau beilegt, nämlich »Pforte des Himmels« *(Janua coeli)*; hiemit läßt sich aber sowohl die erwähnte Sage, als auch der eifrige Marienkult vieler Klöster in Verbindung bringen. Tatsächlich findet man viele andere Klöster namens Himmelspforte bei solchen Orden, welche den Marienkult sogar in ihre Statuten aufgenommen haben, und zwar bei den Kartäusern Porta coeli nächst Valencia in Spanien, bei den Prämonstratensern das Chorherrenstift Himmelspforte bei Basel (errichtet 1304, seit 1523 mit Bellelay uniert, aufgehoben 1803[1]), die meisten jedoch bei den Zisterziensern, nämlich die Mönchsklöster Himmelpfort in Brandenburg (1299), Thennenbach (Porta coeli) bei Freiburg in Breisgau (1158), Pforte (Coeli porta) an der Saale bei Naumburg (1127—1132) und zu Heemstede (Hemelspoort) bei Haarlem in Holland (1455), dann die Frauenklöster Himmelpforte am Schaalsee in Mecklenburg (zirka 1246), Himmelspforten (zirka 1247) unweit Arnsburg am Haarstrang (Westfalen), Himmelpforten bei Stade (Hannover), Himmelspforten bei Würzburg (1231, jetzt Karmelitinnen) und Himmelspforten bei Tischnowitz in Mähren (1233).[2])

Auf diesen Umstand muß man hinweisen, wenn man bedenkt, was uns die Geschichte über den Ursprung des Wiener Frauenklosters Himmelpforte berichtet. In der Reihenfolge der ehemaligen Wiener Frauenklöster ist es seinem Alter nach das fünfte, denn nur St. Jakob auf der Hülben mit seinem sagenhaften Ursprung

---

[1]) Lambert Perigrin, Die ehemalige Prämonstratenser-Abtei »Himmelspforte« bei Wyhlen am Rhein (Basel, 1903, 2. Auflage, 117 Seiten). Hugo, Ann. Praem. II, 579—584.

[2]) L. Janauschek, Orig. Cisterc. I. — S. Brunner, Ein Zisterzienserbuch. — Mit Ausnahme des Würzburger Klosters hat sich kein einziges der genannten elf Klöster als geistliche Anstalt erhalten.

(Jakober- und Riemergasse). St. Magdalena in der Roßau vor dem Schottentor (schon 1231 genannt), St. Niklas auf des Landstrasse (schon 1200) vor dem Stubentore und dessen Filiale St. Niklas in der Singerstraße (vor 1228) konnten sich eines höheren Alters rühmen.

Zur Gründerin hatte das Himmelpfortkloster die Königin-Witwe von Böhmen, **Konstanzia**, eine árpádische Prinzessin aus Ungarn, Tochter des glorreichen Ungarkönigs Béla III. (1172 bis 1196) und Schwester der Könige Emerich (1196—1205) und Andreas II. (1205—1235). Sie war zuerst mit Friedrich von Schwaben verlobt, vermählte sich jedoch nach seinem Tode mit Ottokar I., König von Böhmen (1198), der kurz vorher seine erste Ehe mit Adelheid von Meißen († 1211) scheiden ließ. Als Königin hatte Konstanzia eine ausgedehnte Verwandtschaft und eine zahlreiche Familie, deren Mitglieder sich vielfach durch frommen Sinn und durch Förderung kirchlicher, besonders aber klösterlicher Institute auszeichneten. Sie war Tante der Kinder des Ungarnkönigs Andreas II., der heiligen Elisabeth und des Königs Béla IV. (1235 bis 1270), der mit der griechischen Prinzessin Maria verehelicht war. Konstanzias Vater, Béla III., war ein treuer Sohn der Kirche, machte viele kirchliche Stiftungen, verpflanzte aus Frankreich den Orden der Zisterzienser nach Ungarn, übergab ihnen die Klöster Bakony, Pilis und St. Gotthard, vertraute ihnen die Veszprimer Hochschule an und bestätigte ihnen auch alle ihre Rechte.[1])

Ihrem Gemahl, dem Könige Ottokar I., der am 15. Dezember 1230 starb, gebar Konstanzia zwölf Kinder, darunter den nachmaligen König Wenzel I. (1230—1253), die fromme Dagmar von Dänemark, die heiligmäßige Äbtissin B. Agnes († 1282), welche zuerst von den Zisterzienserinnen in Trebnitz, dann von den Prämonstratenserinnen in Doxan erzogen wurde, und noch eine ungenannte Tochter, die ebenfalls ins Kloster ging. Schon unter Ottokar I. sah die Königin den Aufschwung der Prämonstratenserstifte in Böhmen, Mähren und Österreich, deren Zahl dort mit den Frauenklöstern Chotieschau (1196) und Neureisch (1211), dann mit dem Chorherrenstifte Obrowitz bei Brünn (1200) vermehrt wurde. Bei der Einweihung der Stiftskirche zu Obrowitz (1211) war Konstanzias Nichte, die heilige Elisabeth, zugegen, welche man gerade damals als Braut aus Ungarn über Brünn nach Thüringen führte. Die

[1]) Csuday-Darvai, Die Geschichte der Ungarn. 2. Auflage. I, 220. D. Fuxhoffer-Czinár, Monaster. Hung. II, 75.

selige Gertrud, Prämonstratenser-Äbtissin in Altenberg, soll eine Tochter der heiligen Elisabeth gewesen sein.

Fast alle Mitglieder des regierenden Hauses in Böhmen erwiesen ihre Gunst der Kirche, vor allen Konstanzias Tochter Agnes, Stifterin der Klarissen (1233 bei St. Klara, später St. Agnes genannt) und der Kreuzherren mit dem roten Sterne (1238) in Prag, welche selbst Klosterfrau wurde, dann der Sohn König Wenzel I., der 1234 mit seiner Gattin Kunigunde das Zisterzienserinnenkloster Mariental in Sachsen stiftete und auch andere Orden mit seiner Huld beschenkte. Kunigunde allein gründete dem Zisterzienserorden das Frauenkloster in Oslawan (1225, »Mariental«), Markgraf Wladislaw Heinrich, Ottokars I. Bruder, das Stift Welehrad (1202); beide waren in Mähren gelegen.

Konstanzia wollte keineswegs zurückbleiben, und ihre Lieblingsklöster dürften die des Zisterzienser- und des Prämonstratenserordens gewesen sein. Dabei interessierte sie sich insbesondere für Mähren, wo sie von ihrem Gemahl die Provinz Lundenburg als ihr Kammergut bekam, welches sie, wie es aus einer Bulle Gregors IX. vom 10. April 1231 erhellt [1], auch als Witwe behielt und unter Wenzel I. 1237 mit einem anderen, wahrscheinlich mit Brünn vertauschte. Schon als Witwe gründete sie 1233 das Zisterzienserinnenkloster in Tischnowitz (ursprünglich bei St. Peter in Prag, wo dann die Kreuzherren eingeführt wurden, geplant) und nannte es Himmelpforte.[2]

Im Jahre 1230 wurde Konstanzia Witwe, in demselben Jahre, in welchem auch der österreichische Herzog Leopold II. starb. Als Witwe begab sie sich, wohl über 50 Jahre alt, nach Wien und führte hier mit mehreren frommen Frauen, die ihr Haus niemals verließen und eben von dieser Lebensweise Eingeschlossene *(dominae inclusae, reclusae)* genannt wurden, ein einsames, der Abtötung, Betrachtung und anderen Übungen der Frömmigkeit gewidmetes Leben. Dies war der Anfang der Wiener Himmelpforte, welchen man also mit Sicherheit in die Jahre 1131—1140 versetzen kann.

---

[1]) Boczek, Cod. Dipl. Morav. Erben, Regesten. 361, 362.

[2]) Aufgehoben 1782. Sonderbarer Zufall fügte es, daß dieses Kloster in neuester Zeit von Mariental in Sachsen wiederhergestellt wurde, welches, wie oben gesagt, Konstanzias Sohn Wenzel I. 1234 gegründet hatte.

Von einer Ordensregel wird nichts berichtet, während die Magdalenerinnen in der Roßau die Zisterzienser-, dann bald nach 1234 die Augustinerregel, die Nikolaerinnen auf der Landstraße und in der Singerstraße die Zisterzienserregel beobachteten. Nur bei St. Jakob lebten die Klosterfrauen auch ohne bestimmte Ordensregel (Beguinen), erklärten sich aber später als Augustiner-Chorfrauen (1301).

Ob Konstanzia selbst ihre Genossenschaft Himmelpforte nannte, oder ob man erst später aus Pietät gegen sie dem Kloster diesen Namen beilegte, muß dahingestellt bleiben. Die Stiftung in Tischnowitz darf jedoch dabei keineswegs übersehen werden.

Allein auch in ihrem neuen, stillen Heim in Wien fand Konstanzia keine Ruhe. Sie, die im Staatssachen gut bewandert war, konnte durch ihre ungarische Abstammung auf die Verbindung des böhmischen und ungarischen Hofes und die sich daraus ergebende politische Lage einen großen Einfluß üben. Nun entstanden langjährige Kriegsfehden, zwischen ihrem Neffen Béla IV. von Ungarn und Friedrich II. von Österreich, der 1229 seine erste Gattin Sophie, Tochter des griechischen Kaisers Theodorus Laskaris, Bélas Schwägerin, verstieß und schon 1230 Agnes von Meran, Bélas Geschwisterkind, heiratete, um sich später (1243) auch von dieser scheiden zu lassen. Zuerst rückte König Wenzel I., Konstanzias Sohn, gegen Österreich aus, angeblich um die beleidigte Ehre des böhmischen und ungarischen Hofes zu rächen (1230—1232), nachher verwickelte sich Friedrich II. mit Béla IV. in blutige Feldzüge. Da verließ die Königin Witwe Konstanzia ihr Wiener Heim und begab sich (vielleicht aus politischen Gründen) in ihr Vaterland Ungarn zurück, wo sie auf einem ungeheueren Marmorblock, »dem roten Stein«, das weit sichtbare Schloß Bibersburg baute. Sie starb am 3. Dezember 1240, ohne das ganze Elend der Tatarennot in ihrem Vaterlande erlebt zu haben.

Die von Konstanzia gebildete Frauenkommunität in Wien bestand fort, kam aber wegen der Kriegsunruhen, teils auch wegen Mangels des nötigen Schutzes und anderer mißlichen Zeitumstände in eine bedrängte Lage, durch welche auch die bisherige zurückgezogene Lebensart gelitten zu haben scheint. Bald drohte dem frommen Bunde die gänzliche Auflösung. In diese Zeit dürfte die erwähnte Sage von der unglücklichen Himmelspförtnerin passen.

Österreichs Zepter ging indessen auf Ottokar II., König von Böhmen, über, der sich in Wien sehr gerne aufhielt und auch den österreichischen Klöstern viele Beweise seiner Huld gab. Bekanntlich wurde seine Ehe mit der 55jährigen Königin Margarete 1261 geschieden, worauf der 32jährige König noch in demselben Jahre die junge Enkelin Bélas IV., Kunigunde von Halicz, heiratete. Margarete lebte mit ihrem Hofstaate zurückgezogen in Krems an der Donau oder in Krumau am Kamp und starb im stillen Schmerze 1267, am 28. Oktober.

Unter Ottokar II. wirkte in Wien als Pfarrer bei St. Stephan Meister **Gerhard**, ein Mann von großem Ansehen und wohltätigem Sinn[1]), der urkundlich noch die Titel »Archidiakon von Muzon (Diözese Raab), Kanonikus von Passau und päpstlicher Kaplan« führte. Einige Zeit hatte er auch die große landesfürstliche Pfarre Gars am Kamp inne. Die Pfarre bei St. Stephan erhielt er in den Jahren 1251—1254. Unter ihm geschah die Erweiterung Wiens durch Ottokar nach den großen Bränden in den Jahren 1258 und 1262, und es wird bereits das Bürgerspital erwähnt, welches nicht lange vor 1257 zum Unterhalte aller mittelloser Bürger außer der Stadt vor dem Kärntnertore gestiftet worden war.

Gerhard hatte einen Bruder, Meister Dietrich (Theodoricus), der, ebenfalls sehr angesehen, sich auch »von Siebenbürgen« unterschreibt und Pfarrer in Altpölla war.[2]) Dieser erscheint oft mit Gerhard als Zeuge, oder als Schiedsrichter und Wohltäter in wichtigen Urkunden. Die beiden Pfarren Gars und Altpölla (Polan) gehörten zu den ältesten des Landes und waren mit den Pfarren Klosterneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Weitersfeld u. a. schon lange vor 1135 unter dem Patronate des Landesfürsten.[3]) Aus der Verleihung dieser Pfarren läßt sich annehmen, daß die beiden Brüder, die wohl hochgebildet und vermögend waren, bei Ottokar II. in Wien, wo sie residierten[4]), in großem Ansehen gestanden sind.

[1]) Nach: Ogesser, St. Stephan, S. 151, der sechste bekannte Pfarrer bei St. Stephan (1252—1271). Hormayr, a. a. O. II, S. 53 ff. und 115.

[2]) Hippolytus. II, 1859, S. 92—96. Geschichtliche Beilage zu den Konsistorial-Kurrenden der Diözese St. Pölten. IV, 390—391. In der Stiftsbibliothek zu Altenburg befindet sich ein Buch, welches nach dem Titelblatte von *Theodorico Septemcastrensi plebano in Polan* geschrieben ist.

[3]) Hanthaler, Rec. I, 196.

[4]) Auch Dietrich scheint mehr in Wien als in Altpölla gewohnt zu haben in Altpölla kommen z. B. 1274 Gottfried, 1281 Gottschalk als seine Vikare vor (Fontes rerum austriacarum. III, 277, 420).

Gerhard nahm sich nun der verlassenen Kommunität Konstanzias, die zu seiner Pfarre gehörte und sich ganz in der Nähe der Stephanskirche befand, tatkräftig an, so daß er als zweiter Stifter und Reformator der Himmelpforte gelten kann. Sein Bruder Dietrich stand ihm auch hier treu an seiner Seite. Weil sich Ottokar II. ebenfalls gegen das Kloster wohltätig zeigte, kann man vermuten, daß dabei die Pietät gegen seine schon lange verstorbene Großmutter eine gewisse Rolle spielte. Da Konstanzia eine Ungarin war, und die genannten zwei Pfarrer von dort abzustammen scheinen, findet man ihr Interesse für die Himmelpforte um so begreiflicher. Vielleicht gab auch die verlassene Königin Margarete, die oft in Krumau bei Altpölla verweilte [1]) und von dort mit Dietrich bekannt war, einigen Antrieb dazu.

Magister Gerhard zeigt sich überhaupt nach den noch vorhanden Quellen als ein ganzer Mann. Wir finden ihn schon 1256 als päpstlichen Kaplan in einer Urkunde [2]), dann am 26. Oktober 1257 in St. Pölten als Zeugen bei dem getroffenen Übereinkommen wegen der Kirche in Hürm [3]), 1258 in einer Zwettler Urkunde, dann 1261 und 1265 als fleißigen Zeugen. [4]) Ottokar II. ernannte ihn mit Chunrad de Caekkinge zu Beiräten des Passauer Bischofes bei der Prüfung des Zustandes der österreichischen Pfarren und Klöster (Wien, 1259, Oktober 16). Vom Passauer Bischof Otto erhielt er als Kanònikus von Passau ein Schreiben wegen der päpstlichen Kollekte in der Diözese (Passau, 1260, August 13), von Rudiger von Rodaun, genannt Zolre, einen Bauplatz in Penzing für die zu bauende Kirche (Wien, 1267, Juli 27) und vom Passauer Bischof Peter die Bestätigung des Pfarrrechtes von St. Stephan (1267, November 3). [5])

Derselbe Gerhard war auch der Stifter des Spitales (Siechhaus) für Aussätzige, zum Klagbaum genannt (Wien, IV., Klagbaumgasse); das Mitleid gegen die mit dem Aussatze behafteten Armen

[1]) Doch unterzeichnete sie noch die Schenkung von Grafenberg an Lilienfeld 1266. (Hippolytus. II, 96).

[2]) Meichelbeck, T. II, P. II. pag. 111.

[3]) Hurwen, Die Legende des Siegels lautet: *Sigillum magistri Gerhardi arcidyaconi Mrssonensis*. M. Boica. XXIX, P. II, pag. 112.

[4]) Link, Ann. Zwettl. I, 356. Fontes rerum austriacarum. III, 300. Hansiz, Germ. Sacr. I, 400. Duelii Hist. O. Teut. III, c. 2, 55, ann. 1253. Bern. Pez, Cod. Dipl. II. 113.

[5]) M. Boica. XXIX, P. II, Nr. 48, 57, 90 und 91.

bewog ihn, zu ihrer Unterkunft und Pflege ein eigenes Haus samt einer dem Patriarchen Job (als Vorbild der Leidenden) geweihten Kapelle zu erbauen und mehrere Plätze für solche Kranke darin zu stiften. Er gab dieser seiner Stiftung auch eine eigene Einrichtung und Satzungen für die Pfründner (1266).[1]) Mit dem Schottenkloster, dem er am 29. November 1261 eine Abschrift seiner Privilegien vom Jahre 1158 mit dem Bruder Dietrich besiegelte, hatte er langjährige Streitigkeiten wegen der Pfarrechte (1258—1269), zu deren Schlichtung er selbst den Landesfürsten und den Diözesanbischof heranzog.[2]) Mit dem Kloster Maria Magdalena vor dem Schottentore ordnete er in Wien am 27. Dezember 1267 seine pfarrliche Jurisdiktion[3]), wobei wieder sein Bruder Dietrich als Zeuge fungierte. Auch dieser Priester, dessen Namen man bei der Himmelpforte öfter antrifft, erscheint in wichtigen Klosterurkunden, z. B. 1263 als Schiedsrichter in einer Urkunde von Lilienfeld, wo er es 1269 wiederum sein sollte, aber krankheitshalber nicht erscheinen konnte. Im Jahre 1274 verglich er sich mit dem Kloster Zwettl wegen einiger strittigen Zehente (März 30), 1281 war er im Pfarrhofe zu Altpölla selbst Zeuge einer Schenkung an dieses Kloster (April 18) und empfing von ihm 1290 ein für allemal 10 Talente Denare aus dem Vermächtnisse Hadmars von Schönberg ddo. 1289, April 24.[4])

Meister Gerhard und sein Bruder Dietrich ließen sich, wie gesagt, die Sicherstellung des Frauenklosters Himmelpforte sehr angelegen sein. Gerhard muß bereits 1266 mit seinem Plane fertig gewesen sein, weil das Kloster zur Himmelpforte und das Spital St. Job zum Klagbaum, die beide sein Werk sind, während der Kirchenversamlung (Nationalsynode) in Wien, die daselbst am 10., 11. und 12. Mai 1267 in der Stephanskirche abgehalten wurde, vom Diözesanbischof Peter aus Passau feierlichst geweiht worden

[1]) Klein, Geschichte des Christentums. II, 232. Hormayr, V. Urkundenbuch. Nr. 129, S. VII—IX. Laz. Chron. II, Fol. 54.

[2]) M. Boica. XXIX, P. II. Nr. 44, dann Nr. 53 (Wien, 1258, April 2), Nr. 72 und 73 (Wien, 1263, April 7, und St. Pölten, 1263, April 25), Nr. 85 und 86 (Wien, 1265, August 8 und 31), Nr. 98 (1268, September 19), 100 (Wien, 1269) und 102 (Wien, 1269, Juli 13).

[3]) M. Boica, a. a. O., Nr. 93. Dr. Wiedemann, a. a. O., S. 21.

[4]) Urkundlich erscheint er auch 1262 als Pfarrer in Altpölla (Hanthaler, Rec. I, 596. Hansiz, Germ. Sacr. I, 414. Link, I, 405 und 439. Fontes rerum austriacarum. III, 277, 420, 393.)

sind.[1]) Diese Synode berief, wahrscheinlich auf Veranstaltung des Passauer Bischofs, der päpstliche Legat und Kardinalpriester Guido tit. S. Laurentii in lucina aus dem Zisterzienserorden, der damals als Legat für Deutschland, Dänemark, Schweden und Polen in unseren Gegenden sich aufhielt und in Passau einen Streit mit dem Bayernherzog Heinrich zu beseitigen hatte.

Bischof Peter (früher Domherr zu Breslau) war, so wie der neue Erzbischof von Salzburg und sein Schüler Wladislaw (früher Propst auf dem Wyschehrad in Prag, Sohn Heinrich des Frommen, Herzogs von Breslau) dem König Ottokar II. treu ergeben. Durch die Wiener Synode sollten die Sitten verbessert und die Kirchenzucht wieder hergestellt werden, mehrere Verordnungen sollten die Juden betreffen. Anwesend waren nebst dem Vorsitzenden, Kardinal Guido, dem Passauer Bischof Peter und dem Salzburger Erzbischof[2]) auch noch Gregor, Patriarch von Aquileja, die Bischöfe Leo von Regensburg, Konrad von Freising, Almerich von Lavant (früher Abt in Rein), Bruno von Brixen, Egno von Trient, Johann von Prag, Bruno von Olmütz und Heinrich von Breslau, nebst vielen Äbten, Pröpsten, Erzdiakonen, Dechanten und Priestern, besonders aus der Passauer Diözese. In Anwesenheit dieser illustren Gesellschaft hat zur großen Freude Gerhards die Kirchenfeier bei der Himmelpforte stattgefunden.

Kurz darauf taucht die erste Urkunde (Wien, 1267, Juli 18)[4]) auf, die das erste sichere Licht auf die Einrichtung des Klosters wirft. Vor dem Dominikanerprior Leupold, dem Minoritenguardian Leo und Otto vom Hohen Markt, Stadtrichter in Wien (mit seinen Brüdern Konrad und Kuno, Vorstand des Bürgerspitals), kaufte Meister Gerhard einen Weingarten am Fuße des Berges Albrechtsrevt, vulgo Pevnta in Minerlech genannt, mit allen Rechten um 70 Mark Silber Wiener Münze, die er beglichen, vom Bruder Ortolf von Traiskirchen, Komtur des Deutschen Hauses in Wien, nach ein-

[1]) Hansiz, Germ. Sacr. I, 410. Kollar, Annal. Vindob. I, 1. Chron. Aust. et Chron. Leob. I, Scr. rer. austr. 830. Link, I, 381 und 384. Klein, a. a. O. 220 ff. Zeitschrift des schlesischen Altertums Vereines. V, 66 ff. Dudik, Geschichte Mährens. VI, 38.

[2]) Vom Salzburger Erzbischof Wladislaus besaß Gerhard einen Brief wegen mehrerer geistlichen Benefizien. (Hansiz, Germ. Sacr. II, f. 370.)

[3]) Original-Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Hormayr, a. a. O., Bd. V. Urkunden-Beilage Nr. CXXX. Ogesser, St. Stephan, Anhang S. 38—41. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 2805.

geholter Erlaubnis des österreichischen Generalkomturs und mit Einwilligung des Bergmeisters Ulrich von Kahlenberg. Diesen Weingarten schenkte er den Frauen der Himmelpforte *(Dominabus de porta celi)*, die er dort auf seine Kosten im eigenen Hause anstellte, unter der Bedingung, daß sie als Eingeschlossene *(Domine recluse)* ihr Kloster nicht verlassen, sondern in strenger Klausur dort unter der Regel des heiligen Augustin fortan leben sollten, widrigenfalls der Weingarten an die Stephanskirche zu fallen hätte. Zeugen dieses Kaufes und der Schenkung waren Meister Dietrich, Pfarrer von Altpölla, Fr. Wilhelm und Fr. Ortwin vom Deutschen Orden, Meister Otto, Subdiakon und beständiger Vikar bei St. Stephan, Reinboto Zeleub, Hermann, Sohn des Herrn Hiltmar, Albero von Simmering, Arnold, genannt Renner u. a. Das Kloster trug also bereits definitiv den Namen Himmelpforte (wie man es wohl schon früher nannte) und befolgte die Regel des heiligen Augustin, auf welche die Klosterfrauen mit Wissen und Erlaubnis des Passauer Bischofs Petrus vor dem Prior Leupold und Otto Wrinz aus dem Dominikanerorden und vor dem Meister Gerhard selbst ihre Ordensprofeß abgelegt hatten.[1])

Die folgende Urkunde Gerhards, ein förmlicher Stiftsbrief für das Siechhaus St. Job zum Klagbaum und die Himmelpforte (Wien, 1267, November 25)[2]), gibt uns noch mehr Aufschluß. Gerhard bekennt feierlich, daß er die beiden Stiftungen aus Dankbarkeit für den Schutz, unter welchem er aus der schrecklichen Tatarennot in Ungarn und dem Dienste des dortigen Königs Béla IV. gesund nach Österreich kam, sowie auch für die vielen Gnaden des Herzogs Friedrich II., des Passauer Bischofs Bertold (1251 bis 1254) und des Königs Ottokar II. aus eigenen Mitteln errichtet habe. Die Himmelpforte eröffnete er »pro virginibus, quae perpetuo sunt reclusae .... pro residencia continua et perpetua mansione, ut

[1]) Bemerkenswert ist, daß auch der Dominikanerorden die augustinische Regel beobachtet. Vielleicht hofften die Wiener Dominikaner, das neue Kloster Himmelpforte unter die Obhut ihres Ordens zu bekommen, wie es ihnen 1301 bei den Beguinen im Laurenzkloster (zwischen dem Stuben- und Rotenturmtore) in Wien gelang, die sich jedoch später 1422 wieder davon trennten und 1450 sich als ein Augustiner-Chorfrauenstift erklärten.

[2]) M. Boica. XXIX, P. II, Nr. 92, mit vielen Druckfehlern; ausgestellt von Gerhard: »*solo nomine dictus magister, Archidyaconus Mussuniensis Jaurinensis dyocesis, Canonicus Ecclesie Patauiensis, Plebanus wiennensis et Domini pape Capellanus*«. Das sehr umfangreiche Dokument trug 13 Siegel.

ibidem omnipotenti deo iugiter famulentur«, in seinem eigenen Hof in weichenburch (Weihburg), den er samt Burgrecht von Konrad, Schwiegersohn des Notars Rinher, mit Erlaubnis des Königs und der österreichischen Herzoge Friedrich II. und Hermann, und mit dem Eigentumsrecht von der Witwe des Konrad von Greifenstein und ihren Kindern um 100 Pfund gekauft hatte. Die Schwestern befanden sich schon früher an einem Orte in Wien, welcher Gaize hieß und dem Bruder Albert von Mariazell als Erbgut gehörte; dieser hatte das Haus mit Zustimmung seiner Mutter und seines Bruders den Schwestern zur Wohnung überlassen und nun bei ihrer Übersiedlung großmütig ohne Widerspruch urkundlich übergeben.[1]) Außer den beiden Stiftungen Gerhards sollte auch in allen ihm anvertrauten Kirchen und Kapellen, nämlich bei St. Stephan, St. Michael, dann in Schwechat, Oberlaa, Döbling, Vösendorf, Lanzendorf, Simmering und in seiner Kapelle in Penzing, die er zur Bequemlichkeit seiner Pfarrkinder aus eigenen Mitteln erbaut hatte, ferner in den Bürgerspitälern zu Gars, Eggenburg, Straning, Limberg, Plank und Stiefern mit Erlaubnis des Passauer Bischofs Peter an jedem Sonntag eine Messe von der heiligen Dreifaltigkeit, am Montag eine Seelenmesse für seine Eltern, Wohltäter, Pfarrkinder, Mitglieder der von ihm neu errichteten Bruderschaft bei St. Stephan und aller anderen Wiener Bruderschaften, für alle armen Seelen, am Dienstag um Nachlassung der Sünden, am Mittwoch vom heiligen Nikolaus und von allen Bekennern, am Donnerstag vom heiligen Geist, am Freitag vom heiligen Kreuz und am Samstag von der heiligen Maria gelesen werden. Die Klosterfrauen bei der Himmelpforte haben die Regel des heiligen Augustin zu befolgen, die ihnen P. Klemens IV. (1265—1269) durch sein Breve bestätigt hatte und welche sie für die Zukunft in die Hände des Bischofs Peter und vor Gerhard freiwillig gelobten. Sie verpflichteten sich, auch andere Verordnungen Gerhards zu beobachten, keine wollenen Kleider mit Ausnahme der Oberkleider und der Kopfhüllen zu tragen; ihre Tracht war eine weiße Tunika und ein offener Mantel (pallia in modum clamidis) mit Tuchzonen (Skapulier), wie alles in seinem Gedenkbuch niedergeschrieben ist. Mit Berührung des Evangeliums beschworen sie, ganz verschlossen beständig in demselben Hause zu

[1]) Ursprünglich wollte Gerhard sein Haus zu einer Kammer des Bürgerspitals für kranke Priester und andere Veteranen wie auch für Kranke auf seine Kosten einrichten, was jedoch die Bürger nicht zugegeben hatten.

verharren und nur solche junge Mädchen aufzunehmen, die dem Kloster nichts kosten und von denen es durch Eintritt in den Orden an Nachwuchs oder andere Vorteile gewinne. Deren Zahl soll nie 25 übersteigen und nie sollten sie ohne äußerste Not und Ursache, oder ohne Erlaubnis des Superiors ausgehen. Alle Schwestern und Brüder des Klosters versprachen Gerhard und später ihrem ordentlichen Superior, den sie sich erwählen werden und der vom Diozesanbischof approbiert werden muß, zu gehorchen. Die Stiftungsgüter, welche Gerhard der Himmelpforte vermachte, waren folgende:

1. 153 Mark alter Denare und 87 Pfund neuer Denare Wiener Münze bloß für die Neubauten.

2. 76 Pfund 75 Denare neuer Wiener Münze zum Ankaufe des Landgutes in Willendorf, welches er von den den Wiener Bürgern Heinrich Scharrarius und Wolfker Vischlin mit einer Wiese erworben hatte.

3. Ein Weingarten am Fuße des Berges Albrechtsgereute (vulgo Minerleith)[1], den er vom Deutschen Orden erworben hatte. 105 Mark alter Denare Wiener Münze.

4. Für die Briefe des Papstes, des Kardinals Guido und des Bischofs Peter 9 Mark alter Denare Wiener Münze.

5. Das Bäckerhaus, welches von den Klosterfrauen selbst dem Vatzo um 108 Mark ½ Denar alter Wiener Münzen verpfändet war, und welches Gerhard mit ihrer Zustimmung seinem Kirchendiener Volchold, dessen Weib und Kindern für die Einkünfte von den Begräbnissen auf dem Friedhofe bei St. Stephan, die er ihm bisher für seine vielen Dienste überlassen hatte, anwies, die Einkünfte von der Leichenbestattung aber den Klosterfrauen bis zu seinem Tode überließ, welches auch der Bischof zu bestätigen versprach, wenn das Passauer Domkapitel seinen Konsens hiezu erteilen würde. Den Diener Volchold und seine Familie wollte Gerhard anderwärts entschädigen.

6. 32 Pfund für die Herstellung des Dormitars, des Ambitus und des Hauses der Brüder.

7. 42 Mark alter Denare zum Bau der Küche, des Palatiums, des Stiegenhauses und anderer Räume.

8. Seinen Vespermantel von Goldbrokat, bordiert mit grüner Seide, eine Kasel und eine Dalmatik von feinem grünem Sammt

[1]) Siehe oben (1267).

mit Goldquasten und Borten aus gelber, bester Seide; eine Alba, ein Humerale, zwei Korporalien mit Futter aus grünem Sammt und goldgewirktem Purpurstoff mit Borten aus gelber Seide; ein Sarrocium, ein Superpelliceum; endlich Handtücher und Altarpolster, was alles 33 Pfund kostete.

9. Als Legat den fünften Teil von allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die bei seinem Tode vorhanden sein werden, wie es noch näher in seinem Testamente ausgedrückt ist.

10. Ein Missale und zwei Gradualien.

Ferner bestimmte Gerhard, daß das Frauenkloster stets drei Schlüssel haben solle, nämlich einen er selbst lebenslänglich, den zweiten Bruder Ebro, den dritten die gegenwärtige Priorin oder ihre rechtmäßig erwählte Nachfolgerin. Den Schlüssel, den er bewahrte, soll nach seinem Tode der Diözesanbischof einem rechtschaffenen Bruder des Deutschen Hauses oder jemand anderen nach Belieben, den zweiten sollen die Schwestern und die Brüder nach dem Ableben des Fr. Ebro einem diskreten Bruder des Klosters anvertrauen. (Nun folgt die Stiftung von St. Job.)

Dies alles übergab Gerhard seinen Schöpfungen vom Tage der Gründung an bis zu den zwei nächstfolgenden Jahren, außer anderen Gaben an Wein, Körnern usw., dergestalt, daß er und sein Bruder Dietrich, Pfarrer in Altpölla, wenn nötig, diese Schenkungen mit ihnen genießen dürfen, und mit dem Auftrage, daß einst bei der Himmelpforte und bei St. Job sein Sterbetag, dann monatlich der 7. und 30. Tag und alljährlich das Anniversarium für ihn und seine Eltern begangen werden. Schlechte und unfolgsame Schwestern und Leprosen sollten den Statuten gemäß nach dreimaliger Ermahnung aus dem Hause ganz ausgeschlossen werden. Sollten sie gar ihre Güter verschwenden, ihm und dem Diözesanbischofe nicht folgen und sich lostrennen, dann haben Gerhard und sein Bruder Dietrich wieder das freie Verfügungsrecht über alle ihre Schenkungen, nach ihrer beiden Tode falle dieses auf ihre Nachfolger und die St. Stephanskirche zurück. Sonst sollen sich sowohl die Klosterfrauen, als auch die Leprosen immer des Schutzes des jeweiligen Pfarrers bei St. Stephan und seiner Hilfspriester erfreuen. Zur Vorsicht sollen die Siegel von der Himmelpforte und St. Job mit dem Schlüssel der Priorin, beziehungsweise des Prokurators, und Gerhards selbst versperrt sein, nach seinem (Gerhards) Tode soll der Diözesanbischof jemand anderen hiezu bezeichnen.

Beide Häuser wurden von P. Klemens IV., vom Kardinallegaten Guido in Wien, von Bischof Peter von Passau und König Ottokar II. durch eigene Schirmbriefe bestätigt. Für die Auslagen, die Gerhard mit der Reparatur des gänzlich verlassenen und vom Feuer öfter verwüsteten Pfarrhofes, mit der Gründung der ganz neugebauten Kapelle ebenda [1]), mit der Anschaffung von Gütern, kostbaren Paramenten bei St. Stephan und anderen Sachen, mit dem 15jährigen Streite um die Ehre der Stephanskirche bei der römischen Kurie gegen den ehemaligen häretischen Pfarrer Meister Leupold und mit dem Streite um die Pfarrechte von St. Stephan gegen das Schottenstift in Wien, welche Auslagen über 2000 Mark betragen hatten, gestattete der Diözesanbischof Peter, daß die Klosterfrauen und die Leprosen jedes Pfarrkind von Wien zum Gottesdienste zulassen können. Sie durften jedoch niemand bei ihnen begraben, außer ihre eigenen Personen und solche, mit welchen sie täglich verkehren; auch sollten sie nur eine Glocke haben. Zum Zeichen der Dankbarkeit mußten die Himmelpförtnerinnen der Mutterkirche bei St. Stephan jährlich eine Stola, ein Manipel, ein Zingulum und ein reines Korporale von ihrer Handarbeit liefern, nebstdem alle anderen Korporalien und Gewänder dieser Kirche reinigen, waschen, vorbereiten, nähen und herrichten, so oft sie darum angegangen wurden.

Weiter bestimmte Gerhard, daß die Klosterfrauen alle seine Nichten, ledige und verheiratete, die ihm bisher treu dienten, nach seinem Tode vorsorgen sollten; deren Knaben sollten sie aber niemals aufnehmen, außer sie möchten sich in ihrem Hause dem Ordensstande widmen. Die Kapläne der vorgenannten Orte, die Schwestern und die Leprosen sollen die Kollekten: »Protege domine« und »Omnipotens sempiterne Deus, cujus misericordiae non est numerus« alle zwei Tage abwechselnd beten, und die Schwestern sollen in der Wohnung der Brüder einen ehrsamen Ordenmann als Beichtvater und Messeleser erhalten, der auch die Kapellen bei St. Niklas und St. Lazar außerhalb der Stadtmauer versorgt, während der Kaplan in Penzing St. Job zu versehen habe. Das ganze außerhalb des Klosters liegende Haus zur Himmelpforte soll dem Meister Gerhard und seinem Bruder Dietrich, solange sie

[1]) Wurde von Gerhard an den Scholaren Heinrich verliehen und sollte später von ihm noch mit 10 Pfund Einkünften dotiert werden.

beide leben, nach ihrem Tode aber dem Kaplan und Prokurator oder Offizial der Schwestern als Wohnung dienen.

Von den Prozeßakten, die Gerhard im Streite gegen Magister Leupold ansammelte, lag ein Exemplar bei den minderen Brüdern in Anagni, das zweite bei den Dominikanern in Perugia. Die Schriften von dem Prozeß mit den Schotten lagen bei den Zechmeistern von St. Stephan, andere Privilegien und Instrumente wegen der Stiftungen waren bei den Himmelpförtnerinnen hinterlegt.

Von diesem umfangreichen Stiftsbriefe deponierte Gerhard je ein Exemplar bei den minderen Brüdern, im Deutschen Hause, bei der Himmelpforte und in der von ihm errichteten Zeche bei St. Stephan zum ewigen Andenken.

Bei der Himmelpforte werden auch die von den Schwestern hier getrennt lebenden Brüder erwähnt. Die Oberin heißt Priorin, irgend ein bestimmter geistlicher Orden wird aber noch nicht genannt. Dies sollte bald anders werden.

Die großherzigen Stiftungen Gerhards in Wien konnten dem Landesfürsten Otsokar II., König von Böhmen und Herzog von Österreich, nicht entgehen. Es war im königlichen Jagdhofe bei Jarmeritz am 16. Juni 1269, als Ottokar seine beiden geliebten Kapläne, Meister Gerhard, Pfarrer in Wien und Gars, und Meister Dietrich, Pfarrer in Altpölla, in dankbarer Anerkennung ihrer vielen Verdienste in seinen besonderen Schutz nahm, und zwar ihre Person, ihre Kirchen und Gläubigen, Kleriker und Laien, mit all ihrem Besitz, besonders aber jene Dinge, welche sie bei Lebzeiten oder im Todesfall den Himmelpförtnerinnen (sorores virgines de porta celi), den Siechen bei St. Job, deren Religiosen und Dienern bestimmten oder vermachten. Jeder königliche Richter oder Offizial u. dgl. sollte gegen die beiden Brüder Gerhard und Dietrich freundlich und gefällig sein und zu jeder Zeit ihre Rechte wahren. Die beiden Brüder, die Himmelpforte und St. Job dürfen aus den herzoglichen Wäldern und Hainen abgefallenes, dürres Brennholz für ihren eigenen Bedarf ohne weiteres entnehmen, jedoch ohne beträchtlichen Schaden der Kulturen und des Wildes. Ferner bestimmte Ottokar, daß niemand gegen ihren Willen ihren Kirchen Kollekten auferlegen oder eigenmächtig über die Kirchengebäude und alles, was der Kirche letztwillig von den Gläubigen gespendet wird, verfügen dürfe. Sie sind auch von aller fremder Gerichtsbarkeit frei, mit Ausnahme des Totschlages, Diebstahles und

Raubes. Magister Gerhard erhielt einen besonderen landesfürstlichen Konsens, seine und der Stephanskirche Rechte gegen das Schottenkloster und gegen jedermann zu verteidigen und ungeschmälert zu wahren und die Zehente einzufordern.[1])

Indessen dachte Magister Gerhard immer noch an weitere Vermehrung seiner Stiftung bei der Himmelpforte. Am 23. März 1270 verkaufte ihm (dilecto compatri) Otto vom Hohen Markte (*de foro*), in Wien der schon 1267 Richter daselbst war, seinen Weingarten Lembz, auch Lembs, Leimbs genannt, in Grinzing um 110 Mark Silber und versprach darüber die Bestätigung Ottokars II. und die Einwilligung des Herrn Zabulo zu erwirken; Gerhard konnte sich sogar ein Drittel des Kaufpreises zurückbehalten, bis auch Heinrich Prenzlin und seine Gattin Margarete, Ottos Tochter, eingewilligt haben. Der Kauf geschah in Gegenwart des Bergmeisters Dietrich von Kahlenberg mit Einwilligung Ottos Gattin, Gertrud, seines Sohnes Griffo, seines Schwiegersohnes Ulrich Ulman und aller Erben. Unter den Zeugen liest man Ortolf, Komtur des Deutschen Hauses[2]), Konrad, Propst bei der Himmelpforte (Presbiter Prepositus claustri virginum de Porta celi), Magister Otto, Pfarrer der Kirche zu St. Martin in Mühlbach, Rudolf und Hadmar, Diakone, Bergmeister Dietrich, Wernhard Speismagister, Pitrolf de Alse, Konrad Hesenarius, Heidenreich de Raschelo, Dietrich, Sohn des Minne, Paulus, Siegfrieds Verwandter, Notar Asquin, Heinrich, Neffe des Meisters Gerhard, Eberger, Notar des Bergmeisters Dietrich, Ernest de Neuburg, Ortolf von Grinzing, Dietrich, Diener des Pfarrers u. a.[3])

Schon am 2. April 1270 gaben Ottos Schwiegersohn, Heinrich Prenzlin, und seine Gattin Margarete im Wiener Pfarrhofe in Gegenwart des Meisters Gerhard ihre Einwilligung; jene von Zabulo

---

[1]) Gegeben durch den königlichen Protonotar Ulrich in Gegenwart der Kämmerer Haertlieb und Heinrich. Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 2806.)

[2]) Duellius, Hist. Ord. Teut. III, 58—59.

[3]) Otto vom Hohen Markte war ein Sohn Heymos von Neuburg aus einem ritterlichen Geschlecht. (Laz. Chron. IV, 2. Fischer, Not. Vind. II, 7.) Über den Kauf existieren zwei Originalurkunden gleichen Datums, aber verschiedenen Inhaltes; in der ersten fehlen die Zeugen (Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 2807 und 2808. Hormayr, Wien. V. Urkunden-Beilage. S. XII, Nr. 131. Fontes rerum austriacarum. 2, I, Nr. 93).

(Zabilo) sollte bald folgen, und nun wurde der Kauf perfekt. Wieder erscheinen der Komtur Ortolf, Magister Heinrich, Notar, Otto, Pfarrer von Mühlbach (Dekanat Hadersdorf), Notar Asquin, dann Wolffelin, Volchold, Weinrich, Johannes, Ulrich, Dietrich, Konrad und andere Wiener unter den Zeugen.[1])

Aber noch in demselben Jahre erhob sich im Frauenkloster zur Himmelpforte ein Sturm, der verhängnisvoll werden konnte. An die Stelle der Meisterin

Adelheid

wählte nämlich der unzufriedene Konvent eine andere Meisterin, namens Wendla, zeigte sich gegen seinen Patron Gerhard ungehorsam und zog sich die Exkommunikation zu. Alhaid ist die erste bekannte Oberin bei der Himmelpforte. Die Streitigkeiten kamen sogar bis zum Passauer Bischof Peter, welcher in Wien am 3. Dezember 1270[2]) die Angelegenheit entschied. Die Schwestern baten den Meister Gerhard um Vergebung und wurden vom Bischofe losgesprochen, sollten jedoch jene Buße verrichten, die ihnen von diesem oder vom Abte aus Geras auferlegt werden wird. Die neue Wahl (Wendla) wurde für ungültig erklärt und Meisterin Alhaid wieder in ihre Würde eingesetzt. Gewisse Versprechen, welche die Schwestern unbefugterweise getan hatten, sollten nicht gelten. Ferner befahl ihnen der Bischof, die Regel des heiligen Augustin des Prämonstratenserordens, zu welchem sie mit Willen und Rat ihres wahren Patrons (Gerhard) vom Anfang an freiwillig berufen worden sind, wie es aus den authentischen, besiegelten Urkunden erhellt, von nun an und in der ganzen Zukunft genau zu beobachten, und zwar nach den Bedingungen, die zwischen dem Abte von Geras und Meister Gerhard ausgemacht und im Rechte ausgedrückt wurden. Der Wille des Bischofs war, daß die Klosterfrauen zur genannten Regel und zur Observanz des genannten Ordens verpflichtet werden und nach der Stiftung Gerhards beständig verschlossen bleiben. Nichtsdestoweniger wurde auch den Nachfolgern Gerhards bei St. Stephan das Ehrenamt eines Patrons über die

[1]) Original Pergament ebenda. Fontes rerum austriacarum. 2, I, Nr. 94. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 2809.

[2]) Original Pergament im königlich bayerischen allgemeinen Reichsarchiv in München. Mon. Boica. 29, II, Nr. 110, S. 500—502. Quellen, a. a. O., I, 4, Nr. 15.

Himmelpforte vom Bischof eingeräumt. Der Abt von Geras sollte die Gewalt haben, alle ungehorsamen Schwestern, die sich gegen ihn oder den Bischof, gegen die Meisterin, den Patron oder den Pfarrer auflehnen, exemplarisch zu bestrafen. Den Richterspruch des Bischofs Peter besiegelten in Gegenwart des Magisters Heinrich von Petronell, des Propstes Konrad von Hainburg und des Propstes Leupold von Pernegg (Prämonstratenser-Ordens) der Heiligenkreuzer Abt Heinrich und Fr. Harpern, Minister, Fr. Leupold und Otto aus dem Dominikaner-, Fr. Artusius aus dem Minoriten-Orden, Magister Friedrich, Johann de Merswanch, ... de Haydendorf, Paltram, Vatzo, Pitrolf, Chlebar, Asquin u. a.

Am 4. Februar 1271 schenkte dann Gerhard [1]) den erkauften Weingarten Lembs in Grinzing dem Frauenkloster Himmelpforte, »das ihm allein seinerzeit untergeordnet war und den Brüdern von Geras, die dortselbst Gott und den Schwestern beständig dienen.« In seinem Briefe bekennt Gerhard, daß er dieses Kloster für das Seelenheil des Landesfürsten, des Diözesanbischofs, des Wiener Pfarrers, seiner Gehilfen und aller Lebenden, für die Seelenruhe der Herzoge Leopold und Friedrich, des ehemaligen Passauer Bischofes Bertold, der ihm die Wiener Pfarre verliehen hatte, seiner Eltern und Verwandten und aller seiner Sorge Anvertrauten erbaut habe. Diese Schenkung besiegelte Gerhard mit dem Geraser Abte Ulrich in Gegenwart des Pernegger Propstes (ungenannt), seines Bruders Magister Dietrich, Pfarrers von Altpölla, und Ottos, Pfarrers von Mühlbach.

Am 5. März 1271 stellte Gerhard über diese Schenkung des Weingartens Lembs noch eine andere Urkunde [2]) aus, in welcher er bekennt, daß er denselben rein um Gotteslohn verschenkt habe, ungeachtet er ihn mit der Kapelle im Pfarrhofe, die er gebaut hatte, früher schon seinem Neffen Heinrich von Siebenbürgen (de septem castris) geschenkt, nun aber dieses widerrufen habe. Der Nutzgenuß des Weingartens soll jedoch dem Meister Gerhard

[1]) Nennt sich wieder: Meister, Kanonikus von Passau, Pfarrer in Wien und päpstlicher Kaplan. Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Hormayr, II. Urkundenbuch, Nr. 197. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 2810. Das angehängte Siegel des Geraser Abtes Ulrich zeigt im spitzovalen Felde eine Abtfigur mit Pedum und Buch, und die Legende: † S. ABBATIS ECCL'IE IEROCENSIS.

[2]) Original Pergament ebenda. Fontes rerum austriacarum. 2, I, S. 170 ff. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 2811.

und seinem Bruder Dietrich, so lange sie leben, vorbehalten bleiben; alles dieses wurde von Gerhard und Fr. Hartpern, Minister, in Wien, besiegelt.

Bald darauf starb Gerhard, der überhaupt ein sehr frommer und wohltätiger Mann war, an der Pest, die damals (1271) in Österreich und Ungarn unzählige Opfer forderte.[1])

Wie man sieht, waren die Klosterfrauen zur Himmelpforte seit 1270 sicher Prämonstratenserinnen, also Mitglieder jenes großen und berühmten weißen Ordens, welcher schon 1120 in Frankreich vom heiligen Norbert gestiftet worden war. Um diese Zeit hat er schon längst in Böhmen, Mähren, Österreich und Ungarn festen Fuß gefaßt und erfreute sich überall eines großen Ansehens. Die Frauenklöster zeichneten sich durch ihre besondere Strenge aus. In Niederösterreich besaß der Orden schon über ein Jahrhundert das Chorherrenstift Geras und das Frauenkloster Pernegg, eines der ältesten Frauenklöster des Landes, welches dem Stifte Geras untergeordnet war. Man wird es kaum bezweifeln können, daß Gerhard nach längeren Unterhandlungen mit den kirchlichen und Ordensbehörden (1267—1270) die Himmelpforte endgültig dem Prämonstratenserorden einverleiben ließ[2]) und dem Stifte Geras unterordnete. Dadurch wollte er überhaupt ihren Bestand sichern, weil sich schließlich die Klosterfrauen, wie die der übrigen Klöster, für irgendeinen Orden erklären mußten, um durch den Ordensverband mit anderen Klöstern besser gedeihen, aber auch mehr Schutz und Recht finden zu können. Die Wahl fiel auf den beliebten und schon damals sehr verbreiteten Orden von Prémontré, der bis jetzt in Wien noch nicht eingeführt war, die Regel des heiligen Augustin befolgte und auch den Marienkult zu pflegen hatte; seine Chorfrauen mußten in der strengsten Klausur, von der Welt stets abgeschlossen leben, das Stillschweigen beobachten, der

[1]) Scr. rer. austr. C. 836. Hansiz, Germ. Sacr., 413. Klein, a. a. O., S. 284. Andere setzen erst 1283 als sein Sterbejahr an. Er soll bei der Himmelpforte in der inneren Sakristei, die damals Kirche war, begraben worden sein, wo sein Grabstein zu sehen war.

[2]) Im Orden blieb jedoch das Kloster Himmelpforte zu Wien wenig bekannt. So wußte z. B. der gelehrte Annalist des Ordens, Abt Karl Ludwig Hugo († 1739), von diesem Frauenkloster nichts, abgesehen von der kleinen Notiz bei dem Stifte Geras (Ann. Praem. I, 642), desgleichen Seb. Brunners Chorherrenbuch. S. 776, 94, u. a. Bei der Bildung von Ordenszirkarien mußte die Himmelpforte, wie Geras und Pernegg, zur böhmisch-mährischen Zirkarie gezählt werden.

Betrachtung, dem Chorgebete und vielen anderen Andachten obliegen[1]), während sie in der übrigen Zeit verschiedenartig mit Nähen, Sticken, Weben und Waschen, vereinzelt auch mit der Erziehung von Mädchen aus besseren Häusern beschäftigt waren. Dies alles mochte dem Meister Gerhard, welcher die Klöster gut kannte, für seine Idee einer »Himmelpforte« gut gepaßt haben, obwohl auch äußere Einflüsse, vielleicht auch historische Erinnerung bei der Wahl des Ordens maßgebend waren.

Daß die Himmelpforte den Äbten von Geras untergeordnet wurde, ergibt sich daraus, weil dieses das nächste Ordensstift der Prämonstratenser war und ohnehin schon das Frauenkloster Pernegg als Tochterkloster unter seiner Obhut hatte. Es hat sich jedoch niemals zwischen Geras und der Himmelpforte ein solches inniges Verhältnis entwickelt wie bei Pernegg; mit Ausnahme weniger Urkunden, in welchen die Geraser Äbte vorkommen, sind nur die Namen einiger Prioren (oder Pröpste) des Frauenklosters Himmelpforte bekannt, die vom Stifte Geras zur Leitung der Seelsorge allein hierher entsendet wurden.

An der Spitze des Konvents stand die von den Klosterfrauen gewählte Meisterin (lat. *magistra*), ein beliebter Titel in vielen Klöstern der Prämonstratenserinnen, namentlich in Deutschland, der auch in Pernegg 1266—1360 urkundlich vorkommt. Er wurde aber später mit der Würde der Priorin ersetzt, der eine Subpriorin zur Seite stand. Den Titel Meisterin führten übrigens auch die Oberinnen anderer Wiener Frauenklöster, so z. B. bei St. Jakob seit 1333, später bei St. Laurenz (1454), St. Magdalena (1518) und St. Hieronymus (nach 1555).[2])

Die Meisterin verwaltete das Vermögen des Klosters ziemlich selbständig. Ihre Ordenschwestern waren Chorfrauen (*canonissae*), Laienschwestern oder Novizinnen. Die Kleidung war nach der Vorschrift der Ordensstatuten ganz weiß. Ein weißer Habit mit Skapulier, beides mit einem Zingulum umgürtet, alles von Wolle, diente als Anzug, der Hals und die Stirne waren mit weißer Leinwand verdeckt, während ein langer Schleier (*velum*, Weihel) vom Kopfe über die Schultern herabfiel. Nur bei den Chorfrauen war dieser

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI (1897), S. 269 ff., wo sich bei Pernegg Mehreres über den Orden findet.

[2]) Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1904, S. 163.

Schleier dünn und schwarz auf weißer Unterlage, bei den übrigen ganz weiß.

Am 6. Dezember 1272 erhielt

Gertrud,

Meisterin zur Himmelpforte und ihre geistliche Gemeinde (*congregatio sanctimonialium de Porta Celi in Wienna*) in Wien vom Wiener Bürger Albert Pipping käuflich einen an ihr Kloster stoßenden, den Schotten untertänigen Bauplatz in der Traibotenstraße (in strata Traibotonis, nun Himmelpfortgasse), von welchem Albert jährlich 12 Denare den Schotten zahlen mußte. Der Schottenabt Johann, der den Verkauf gebilligt hatte, wurde von Albert durch einen anderen Grund in der Wiltwercherstraße (Wildwerker oder Pelzhändler, heute Wipplingerstraße), der ein Eigentum des Wiener Bürgers Johannes war, mit jährlichen 12 Denaren Georgidienst von einem Hause entschädigt.[1]) Auf diesem Grunde sollte wahrscheinlich das Kloster nach vorne hin vergrößert werden. Zeugen dessen waren Meister Dietrich, Pfarrer in Altpölla, Prokurator der Klosterfrauen, Otto, Pfarrer von Mühlbach, Wilhelm Scherant, Konrad Camber, Ortwin ante Scotos, Ulrich Purchman, Altmann, Konrad Premo, Pitrolf, Lambert, Sifrid, Offizialen bei den Schotten, Heinrich, deren Notar, u. a. Aus dem Titel Dietrichs läßt sich schließen, daß sein Bruder Gerhard tot war.

Dietrich beschenkte noch einmal die geistlichen Frauen zur Himmelpforte, die Gerhards, zum Teile aber auch seine Stiftung war. Zum Seelenheile seines Bruders schenkte er[2]) ihnen am 24. Februar 1296 das vordere Haus samt Zugehör zu der Himmelpforte in Wien: sein Bruder, der bekanntlich schon das rückwärtige Haus geschenkt hatte, hatte es ihm hinterlassen, Meister Otto hatte es jetzt inne, und hier schlief der Prior. Nur das beste Gemach in diesem Hof sollte für Dietrich, solange er lebte und so oft er hinkomme,

---

[1]) Original Pergament, besiegelt von der Stadtgemeinde Wien und der Himmelpforte, im Schottenstifte zu Wien. Das zweite Siegel ist leider abgefallen. (Pez, Thesaur. VI, II, pag. 120. Nr. 213. Hormayr, I, 1. Urkundenbuch, Nr. 32. Fontes rerum austriacarum. 2, XVIII, pag. 63. Quellen a. a. O I, 1. Nr. 251.)

[2]) »*Ich maister Dietrich von sibenbvergen pharrer datz poelan.*« Original Pergament mit sechs Siegeln (drei abgerissen, eines zerbrochen) im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Hormayr. V. Urkundenbuch. Nr. 134. Quellen, a. a. O. I, 3. Nr. 2891.

reserviert bleiben; will aber jemand anderer dort ein Zimmer haben, der soll es in erster Reihe von den Klosterfrauen erhalten. Mit dem Aussteller besiegelte die Urkunde auch der geistliche Vater Abt Arnold von Geras in Gegenwart des Wiener Stadtrichters Greif von Maria Stiegen [1]), des Bruders Otto und Haimo, Landschreibers, des Konrad und Heinrich Breitenfelder, Ulrichs, Sohnes des Kuno, Sifrids, Sohnes des Leupold, u. a.

War das Kloster Himmelpforte schon im XIII. Jahrhundert unter verschiedenen Rechtstiteln mit Grund und Boden, mit Liegenschaften und billiger Herbeischaffung von Naturalien begabt worden, so mehrte sich sein Besitz namentlich im XIV., selbst noch im XV. Jahrhundert. Der ursprünglichen Fundation kam bald der religiöse Sinn der Wiener Bevölkerung zu Hilfe, und auch der Adel ließ es nicht an Unterstützung fehlen.

Am 13. Dezember 1302 machten der Wiener Bürger Hierz an dem Griezze und Heilke, seine Hausfrau, ihr Testament, laut dessen ihre zwei Weingärten in Ottakring (der Pilichdorfer und die Erd) verkauft werden sollten, davon jedoch der Weingarten »daz Nuzzel« zu 3 Vierteln zu lösen war; von dem übrigen Erlöse waren das Schottenkloster und andere Wiener Klöster mit Legaten bedacht, so mit je 5 Pfund die Dominikaner, die minderen Brüder, die Augustiner, die Nikolaerinnen, die Magdalenerinnen und die Himmelpförtnerinnen, mit je 4, St. Jakob und St. Laurenz u. a.[2])

Am 22. September 1304 verfügte Blanka, Herzogin von Österreich († 1305), für den Fall ihres Todes ihre Beisetzung bei den Minoriten in Wien und schaffte u. a. auch 5 Pfund den Nonnen zur Himmelpforte; die Vollführung dieser Verfügung empfahl sie der römischen Königin, auch ihrem Wirte, Herzog Rudolf von Österreich, und ihrem Beichtvater.[3])

Am 10. April 1323 erscheinen in Wien Bruder Arnold, Prior zur Himmelpforte, und Bruder Niklas, derzeit Amtmann und Pfleger desselben Klosters, als Siegler einer Urkunde, laut welcher

---

[1]) Greif oder Griffo miles war 1287 und 1296 Stadtrichter in Wien. Klein, a. a. O. II, 377.

[2]) Original Pergament im Schottenstifte. Fontes rerum austriacarum. 2, XVIII, S. 109. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1, Nr. 274.

[3]) Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Pez, Thes. anecd. VI, 2, pag. 201, Nr. 284. Herrgott. Mon. Aust. IV, 1, 2, VII, § 1. Lichnowsky, II, 252, Reg. 457. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 2904.

Stephan, Konrad des Chyburger Diener, mit Erlaubnis seines Grundherrn, des genannten Bruder Niklas, 2 Pfund Wiener Pfennig Überzins auf dem Hause Wilhelm des Lederers vor dem Werdertor unter den Lederern, und auf seinem Garten, der hinten liegt, dem Wernhart Gerstenpauch und seiner Hausfrau Christein verkaufte.[1])

Am 10. August 1326 wird eine geistliche Jungfrau Margarete zur Himmelpforte genannt, die vom Jordan zwei Rinder und zwölf Schafe (die besten) von seinem Hofe in Reinhardsdorf bekommen hat; diesen Hof hatte er dem Kloster Heiligenkreuz vermacht.[2])

Im nächsten Jahre begegnen wir der Meisterin

Engel,

die mit der Priorin Schwester Elzbet, der Subpriorin Schwester Gerdraut und dem ganzen Konvent am 11. November 1327 bekennt, daß die Himmelpforte auf Ulrich Zendleins[3]) Hause, gelegen im Fischhof an dem Hohen Markte zu Wien, ein Burgrecht von jährlich 9 Pfund habe, das ihnen über ihre Klage wegen versessenen Burgrechts vom Wiener Richter Konrad Gartner zugesprochen und eingeantwortet wurde. Um diese Summe verkauften sie nun das genannte Haus an Frau Margarete Lamberin, Witwe. Diese und ihre Erben sollten die 9 Pfund Wiener Pfennig jährlich in drei Raten (zu Weihnachten, zu Georgi und Michaeli) dienen. Dem Grundherrn Martin, derzeit Kaplan der Kapelle Unserer Lieben Frau in dem Hause, das weiland Otto[4]), Sohn des Haymo, gewesen ist, diente das Haus jährlich 3 Pfund Pfennig. Die Urkunde besiegelten der Konvent, dessen Siegel das erstemal vorkommt, der Grundherr Martin, der Stadtrichter K. Gartner, Niklas von Ezlarn und Niklas Poll in Gegenwart des Stephan Chrigler (Bürgermeister von Wien 1327—1328, Richter 1323 und 1326, zugleich Verweser des Bürgerspitals); zugegen waren noch Herbort auf der Säule, Heinrich

[1]) Original Pergament im Wiener städtischen Archive (Bürgerspital L 1, 1323).

[2]) Original Pergament in Heiligenkreuz. (Fontes rerum austriacarum. 2, XVI, S. 111. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1, Nr. 616.)

[3]) Schon 1308 schenkte Margarete Zendel, Witwe nach Otto Zendel, dem Kloster Zwettl einen Weingarten im Chaeswassergraben in Sievering. (Link, I, 596. Fontes rerum austriacarum. III, 434, a. a. O.)

[4]) Otto war 1255, 1258, 1259, 1271, 1277 und 1290 Stadtrichter von Wien.

der Lang, Hermann Snaeczel (1333—1334 Bürgermeister), Hermann, der Rudolfine Enenchel von St. Pölten, Friedrich Gnaemhertel, Wilhelm bei dem Prunnen, Jakob, dessen Bruder, Wilhelm in dem Strohof u. a.[1])

Unter der Meisterin Engel erwarb das Kloster Himmelpforte (ddto. Wien, 1328, Juni 23) käuflich einige Weingärten bei Wien. Propst Adam, derzeit Pfleger des Frauenklosters zu Pernegg, Elisabeth, die Meisterin, Reichkart, die Priorin und der ganze, Konvent ebendort verkauften nach dem Rate des Vaterabtes Gerhart von Geras ihr Bergrecht, 2 Eimer Wein von jedem Joch jährlich, von den 25 Joch Weingärten, liegend in dem Hard bei der Schottenwiese, und 6 Pfennig Vogtrecht um 40 Pfund Wiener Pfennig ihren Ordensschwestern Engel, der Meisterin, Elisabeth, der Priorin, und dem ganzen Konvent zur Himmelpforte in Wien. Von dem Bergrecht sollte man der Schwester Margarete Glokkengiezzerin 1 Pfund Wiener Pfennig bis zu ihrem Tod dienen. Die Urkunde wurde vom Abte Gerhard, Propst Adam und dem Kloster Pernegg besiegelt.[2])

Mit dem Jahre 1330 erscheint die Meisterin

Agnes Snaeczel,

die wahrscheinlich der bekannten alten und angesehenen Wiener Familie entstammte, aus welcher 1333 und 1334 Hermann Snaeczel als Bürgermeister von Wien[3]) hervorging.

Unter ihr verkauften Heinrich, Ortolf, des Meczner Eidam, und Kunigund, seine Hausfrau, mit Erlaubnis ihres Grundherrn Leibot, derzeit Pflegers und Meisters des Siechenhauses zu St. Johann in Siechenals (eine Art Vorstadt an der Als im jetzigen

[1]) Original Pergament mit fünf Siegeln im Wiener städtischen Archive. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, Nr. 102, wo ein Indorsat (Aufschrift des Magisters Theodorich) erwähnt ist. Von den Sieglern waren Niklas von Ezlarn (angesehene alte Wiener Familie) 1306 und 1325, Niklas Poll 1327 Richter, beide auch öfter Bürgermeister der Stadt Wien. (Bermann, Alt- und Neu-Wien. 663 ff.). Wilhelm in dem Strohof und Heinrich der Lang als Zeugen 1339 im Strohofe zu Wien für das St. Jakob-Kloster. (Berichte und Mitteilungen des Altertums-Vereines. XXXII, S. 54 und 55.) Hermann von St. Pölten 1316 und 1318, Heinrich der Lange 1329 und 1330 Bürgermeister zu Wien.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 2983.

[3]) Bermann, a. a. O. 663. Quellen, a. a. O. I. 3, Nr. 3009. Pilgrim und Anna, Heinrich und Margarete, Jans Snaeczel 1343—1346 und 1377—1893. Quellen, a. a. O. II, 1.

IX. Bezirke Wiens), der Meisterin Agnes, der Priorin **Margarete** und dem Konvente zur Himmelpforte 1½ Pfund Wiener Pfennig Gülten auf einem Hause auf dem Neuen Markt in Wien (neben dem Hause Ortolf des Meczner) um 5 Pfund Wiener Pfennig (Wien, 1330, Mai 12).[1])

Fast gleichzeitig gestattete Meisterin Agnes als Bergfrau eines Weingartens in dem Hard, der ½ Joch war, nächst dem Weingarten der Herren von Altenburg lag und jährlich einen Eimer Wein und 3 Wiener Pfennig zu Vogtrecht diente, dem Ulrich Lindenast, diesen Weingarten nebst seinem Hause[2]) in Wien seiner Hausfrau Margarete, Konrad des Hantschuster Tochter, zu vermachen. (Wien, 1330, Mai 17).

In diese Zeit fallen die große Erweiterung und der Umbau der Himmelpforte, die von den Chronisten[3]) erwähnt, und wie vor etwa 80 Jahren, wieder einer Königin-Witwe, der frommen **Agnes**, Tochter König Albrechts I., Herzogs von Österreich, und dessen Gattin Elisabet von Tirol, zugeschrieben werden. Agnes war 1284 geboren. Mit 13 Jahren (1296) wurde sie mit dem verwitweten König von Ungarn Andreas III., dem letzten aus dem Arpádengeschlechte, welches 400 Jahre lang über Ungarn geherrscht hatte, in Wien vermählt. Die erste Gattin Andreas', Fennena, war 1296 gestorben und hatte dem König eine einzige Tochter, Elisabeth, hinterlassen. Die zweite Ehe mit Agnes blieb kinderlos, da Andreas III. bereits am 14. Jänner 1301 starb.[4])

Noch im Jahre 1298 wohnte Agnes als Königin von Ungarn mit ihrem Gemahl und der Stieftochter Elisabeth der glänzenden Fürstenversammlung in der Wiener Hofburg bei, in welcher am 12. Fe-

---

[1]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 2988. Das einzige Siegel der Urkunde zeigt im Wappenschilde den heiligen Johannes mit dem Gotteslamm in der Linken und die Legende: † S. DOM. S. JOHIS. BAPTE. IN. ALSE.

[2]) Dieses Haus lag vor der Burg in Wien nächst Peter Futerer, hatte den Kirchmeister von St. Michael, Konrad Atzgersdorfer, zum Grundherrn, wurde von Ulrich Lindenast gekauft und diente jährlich ½ Pfund Wachs der Michaelerkirche zu Grundrecht. (Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 2989.)

[3]) Eine alte Chronik des Klosters berichtete auch, daß das Kloster durch die Feuersbrünste in Wien 1276, 1318, später dann 1508 und 1525, sowie auch durch die Einfälle der Böhmen arg gelitten habe. (Chron. Lazii. III, Fol. 10.)

[4]) Csuday-Darvai, l. c., 308.

bruar die Verlobung der Stieftochter Elisabeth mit dem erst neunjährigen Prinzen Wenzel III., Sohn des Königs von Böhmen, gefeiert wurde. Am 27. Juli wurde dann ihr Vater Albrecht nach Adolfs Falle zum Könige von Deutschland gewählt, welcher am 21. November seinen ältesten Sohn Rudolf in Nürnberg mit Österreich und Steiermark belehnte, wobei der Wiener Bürger Konrad Breitenfelder, ein fleißiger Zeuge in Urkunden († 1318), das Zepter hielt.

Wenzel III., König von Böhmen, löste 1305 sein Verlöbnis mit Elisabeth von Ungarn auf und heiratete Viola von Teschen. Nach seinem entsetzlichen Tode (1306) wurde Rudolf, dem im vorigen Jahre seine Gemahlin Blanka gestorben war, König von Böhmen, heiratete Elisabeth von Polen, starb aber unverhofft und kinderlos am 4. Juli 1307 bei Horaždiowitz. Die Regierung in Österreich übernahm 1306 sein jüngerer Bruder Friedrich III. der Schöne. Am 1. Mai 1308 wurde der Vater König Albrecht in der Schweiz unweit von der Habsburg von Johann, dem Sohne seines längst verstorbenen Bruders Rudolf, und dessen Mitverschworenen meuchlings ermordet.

Diese Ereignisse müssen auf das zarte Gemüt der jungen Witwe und Königin Agnes — sie war beim Tode ihres Vaters erst 24 Jahre alt — eingewirkt haben. Sie wird als eine Frau von außerordentlichem Geist, von Jugend an als eine Feindin des Vergnügens und der Pracht, als eine Liebhaberin der Einsamkeit geschildert, die schon als Kind gern in abgelegene Kapellen zu gehen pflegte, um, wie sie selbst sagte, zu hören, was Gott zu ihr rede, und durch Andacht den angeborenen Hochmut zu brechen. Vor ihrer Vermählung mit Andreas erwehrte sie sich der Verbindung mit dem römischen Grafen Colonna. Nach dem Tode ihres Vaters Albrecht begab sie sich nach der Schweiz, baute an der Mordstätte zur Sühne das berühmte Doppelkloster, das Katharinenkloster des Minoritenordens in Königsfelden, und wohnte dort später mit ihrer Stieftochter Elisabeth, welche schon 1338 das Zeitliche segnete, zwischen beiden Klöstern in einem kleinen, einsamen Hause bis zu ihrem Tode im Alter von 84 Jahren[1]). Karl IV. besuchte einst die Greisin und sagte, »sie habe an Weisheit und Sinn kaum ihres-

[1]) Nach: Lazius, Wiener Chronik. III, 37, im Jahre 1364. Klein, a. a. O. II, 231. III, 357.

gleichen gehabt«, wahrlich eine große Frau, wenn auch nur in ihrem Festhalten an einer Idee, einerlei Ton des ganzen Lebens.[1])

Von dieser Agnes wird nun behauptet, daß sie vor dem Jahre 1330 das Wiener Kloster zur Himmelpforte erweitert und mehrere Klosterfrauen aus den ungarischen Klöstern, wo die Prämonstratenserinnen verbreitet waren und der ganze Orden schon längst in voller Blüte stand, nach Wien gebracht habe. Sie erbaute hier auch eine größere Kirche zu Ehren der heiligen Agnes und heiligen Katharina, wonach dann die Himmelpforte auch Katharinenkloster, oder nach der königlichen Wohltäterin Agneskloster (St. Agnes) genannt wurde.[2]) Die neugebaute Kirche des verstärkten Konvents wurde dann am Sonntag den 11. August 1331 von Peter, Bischof von Dionysia, feierlich eingeweiht, wobei allen Kirchenbesuchern, welche die Altäre ehren oder ihre Hand zur Ausschmückung der Kirche hilfreich reichen und dort Buße tun, am Kirchweihfeste, an den hohen Festen der beiden Patrone (»Hauptfrauen« St. Agnes und Katharina) und vielen anderen Feiertagen 40 Tage Ablaß von den Sündenstrafen verheißen wurde. In den Hochaltar wurden viele kostbare Reliquien eingelegt. Zahlreiche andere Ablässe der Bischöfe aus früherer Zeit, die Friedrich II., Erzbischof von Salzburg (1270 bis 1285), die Passauer Bischöfe Peter (1265—1280), Gottfried (1282 bis 1285) und Bernhard (1285—1306), die Regensburger Bischöfe Heinrich II. (1262—1296) und Leo (1262—1277), der Gurker Bischof Dietrich (? 1180—1194), Bertold, Bischof von Bamberg (1258—1285), Heinrich von Trient (II. 1273—1289, III. 1310—1336), Ulrich von Seckau (I. 1243—1268, II. 1297—1308), Bernhard von Seckau (1268—1243), Johannes von Chiemsee, Dionysius von Raab, Konrad, Propst von St. Guido in Speyer und Gesandter am römischen Hofe (Bischof 1200—1224 ?), endlich der schon genannte päpstliche Legat Guido, Kardinalpriester tit. S. Laurentii in Lucina, verliehen hatten, wurden hier rekapituliert.[3]) Daraus ergibt sich, daß das Haupt-

[1]) Hormayr, II, 3, S. 55—56. Csuday-Darvai, l. c., 308. Link, Ann. Zwettl. I, 597.

[2]) Die erste Kirche, die mutmaßlich nur zu Ehren der heiligen Katharina geweiht war, soll samt dem Kloster ganz ein Opfer des Krieges (1298?) und der Feuersbrunst geworden sein. Von einer gewissen Stiftung der Königin Agnes bei der Himmelpforte ist nichts zu finden.

[3]) Nach einer fehlerhaften alten deutschen Kopie im Stiftsarchive zu Geras. Einige Namen der Bischöfe passen aber kaum in den Rahmen der Geschichte der Himmelpforte. Summe der Ablässe waren 630 Tage von den Tod-, 820 von den läßlichen Sünden.

mittel, einer Kirche oder einem Kloster zu helfen, die Indulgenzen, auch bei der Himmelpforte nicht fehlte. Nur sind die älteren Ablaßbriefe nicht mehr vorhanden. Ein einziger solcher Ablaßbrief, der kurz vor der Weihe für die Kirche »ad portam celi in Vienna« ausgestellt wurde (Avignon, 1331, Mai 25[1]), hat sich erhalten. Er genehmigt 40 Tage Ablaßstrafen und wurde vom Diözesanbischof Albert in Passau bestätigt.

Man kann annehmen, daß von nun an der Bestand des Frauenklosters gesichert war. Bald folgten zahlreiche Stiftungen für die Schwestern, für verschiedene Altäre und mehrere Benefizien an der Agneskirche. Nach ihrer Zahl scheint diese Kirche vielleicht die größte von allen Nonnenklöstern in Wien gewesen zu sein.

Im Jahre 1337 entstand die älteste bekannte Stiftung durch Friedrich Gnämhertel, Bürger in Wien[2]), im Gotteshause bei St. Agnes. Dieser stiftete dort zwei ewige Messen, die erste am Agnesaltar, die man täglich früh de B. M. V. singen (Frühmeßstiftung), die zweite zum Paulusaltar, die man nach Wunsch der Chorfrauen singen oder lesen sollte. Für die Frühmeßstiftung präsentierte der Stifter als ersten Kaplan Herrn Reicher, Pfarrer zu Ebersdorf, der diese Messe selbst oder durch einen anderen Priester verrichten sollte. Nach dem Tode des Stifters und des ersten Kaplans haben die geistlichen Frauen innerhalb sechs Monate das Präsentationsrecht für diese Stiftung, die Bestätigung steht dem Bischofe von Passau zu. Ferner wurde bestimmt, daß dieser Messeleser mit der Messe, mit der Beicht und anderen Sachen, welche bisher den Stiftsherren von Geras oblagen, nichts zu tun habe. Auch sollte diese Stiftung kein Ordenspriester erhalten, sondern sie sollte von ehrbaren Weltpriestern besorgt werden.[3]) Wenn aber die Klosterfrauen

[1]) Aussteller sind: Apostolus Nichopoli archiepiscopus, Alamannus Suanensis, Jacobus castrensis, Paulus fulginensis, Meletius gallipolipatiensis, Rodulphus surquensis, Bonifacius sulatanus, Jordanus Bobiensis, Jordanus acernensis, Benedictus cardicensis, Johannes serbiensis et Antonius sagrionensis episcopi. (Original Pergament mit ursprünglich zwölf Siegeln, die abgefallen sind, im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien).

[2]) Laut Zeugnis des Stadtrichters Stephan Kriegler, Verweser des Wiener Bürgerspitals, ddto. Wien 1326, Februar 27, kauften Friedrich Gnämhertel und seine Hausfrau Margarete schon früher mehrere Gülten für das Bürgerspital in Wien, welches davon 6 Pfund jährlich beziehen sollte. (Original Pergament mit zwei Siegeln im Wiener Stadtarchive).

[3]) Daraus erhellt, daß die Frühmeßstiftung von der Klosterstiftung gänzlich getrennt war und der Stifter es verhüten wollte, die Stelle des Beichtvaters

sich die Stiftung aneignen oder den Messeleser nicht vorschriftsmäßig bestellen wollten, dann sollte die ganze Stiftung für immer dem Wiener Bürgerspital zufallen. Die Güter, welche Gnämhertel zu seinem und seiner Gattin (Margarete) Seelenheile widmete, waren: 1. Zur Frühmeßstiftung am Agnesaltar sein Weingarten mit der Mauer an der Hohenwart, der 1 Joch war, Hermann den Lyechtenekcher zum Bergherrn hatte und von dem man 3½ Eimer Berg-, 3½ Pfennig Vogtrecht diente; dann 8 Pfund Geldes Wiener Münze (davon 4 Pfund auf seinem Hause in der Münzerstraße zu Wien, die abzulösen sind, die anderen 4 Pfund auf Fleischbänken liegend, und zwar auf der Bank Konrad Payers 9 Schilling und ein Viertel Unschlitt, auf Siegfried Mortmezzers Bank 2½ Pfund) und das halbe Haus bei der Himmelpforte, nämlich den vorderen Teil gegen die Straße.[1]) 2. In der zweiten Stiftung am Paulusaltar ein Weingarten an dem Reysenpergc oberhalb Grinzing (nächst den Weingärten des Klosters Zwettl), der 3 Viertel hatte, 9 Viertel Berg- und 9 Ort Vogtrecht diente, mit Zustimmung des Bergmeisters Gerung Chol; dann 10 Pfund Geldes Burgrecht (davon 5 Pfund liegend auf Stephan Charstners Haus am alten Haarmarkte, ½ Pfund auf Berthold Löflers Hause, dem Deutschen Hause gegenüber, 9 Schilling auf Michels Fleischbank, 3 Pfund soll Herr Reicher um 30 Pfund Wiener Pfennig kaufen) und der andere, hintere Teil des Hauses bei der Himmelpforte gegen die Presse. Zu den beiden Messen gab er noch ein Meß- und ein Mettenbuch, welche ihm auf seine Kosten Herr Reicher erzeugt hatte, ein Passional, außerdem eine Bibel und andere Bücher zum täglichen Gebet und Studium. Der Messeleser hatte jährlich den Klosterfrauen 1 Pfund Pfennig zu leisten, und zwar immer Montag nach jedem Quatember 60 Pfennige, wofür sie an diesen Tagen eine Vigil und ein Seelenamt für den Stifter halten, im Falle der Versäumnis aber jedesmal mit 1 Pfund Pfennig gestraft werden.

Für die Frühmeßstiftung stellte Gnämhertel dem ersten Kaplan Reicher einen besonderen Brief (Wien, 1337, Juli 12) aus[2]), dem

(Klosterpriors aus dem Prämonstratenserorden) mit der des Benefiziaten zu vereinigen.

[1]) Von dem ganzen Haus diente man 12 Pfennige zum Liebfrauenaltar bei den Schotten.

[2]) Eine fehlerhafte Kopie davon liegt im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Gegeben an Sant Margareten Tag. Siegler: Der Stifter, das Kloster Himmelpforte, Berthold Geuchramer und Otto, Kaplan U. L. F. auf der Stetten, des Stifters Bruder, dann Berthold Schützenmeister, sein Oheim.

bald der eigentliche Stiftsbrief (1337, Juli 17) folgte.[1]) Die Frühmeßstiftung am Agnesaltar wurde vom Passauer Bischofe Albert in Wien bestätigt (1337, September 21).[2]) Wie ein Indorsat des Stiftsbriefes sagt, war der Agnesaltar »der vordere«, d. i. der Hochaltar selbst.

Am 4. März 1338 beurkundeten in Pernegg Reichgart, die Meisterin, Katrey, die Priorin, und der Konvent ebenda, daß sie mit Erlaubnis ihres Vaterabtes, Johann von Geras, mit Gunst ihres Propstes Johann zu Pernegg und mit Hand ihrer Bergfrau Anna, Marichart des Janen Witwe, $1^1/_2$ Joch Weingarten in Grinzing, der Swab genannt, den sie von Stephan Kriegler erhalten[3]) hatten und der nächst dem Weingarten Ortolfs, Kaplan der Frauen zur Himmelpforte, gelegen war, der Priorin Agnes (Snaetzlinne) zur Himmelpforte um 28 Pfund Pfennig verkauft haben. Nach Agnes' Tode sollen ihre drei Muhmen im Kloster Himmelpforte, Schwester Margarete Snaeczel, Schwester Elisabet Snaeczel und Schwester Klara Maeserlin den Weingarten erben; nach deren Tode soll er aber dem Siechenhaus der Frauen bei der Himmelpforte zufallen. Siegler waren der Konvent zu Pernegg, der Abt von Geras, der Propst von Pernegg und die Bergfrau Anna.[4])

Schwester Agnes, die Meisterin, und Elisabeth, die Priorin, gestatteten als Grundfrauen Albrecht dem Liechtchammerer vor dem Widmerthor und dessen Gattin Gertrud, das Haus vor dem Widmerthor an der Ecke neben dem Hause Niklas Sneyder, welches jährlich dem Himmelpfortkloster 46 Wiener Pfennig und 1 Pfund Burg-

[1]) Original Pergament mit ursprünglich sieben Siegeln, von denen nur drei vorhanden sind, im Wiener Stadtarchive (Bürgerspital). Gegeben an sand Allexi Tag. Siegler: Der Stifter, das Kloster Himmelpforte, Bergherr Hermann Lyechtenekcher, Bergmeister Gerung Chol, Kaplan Otto zu U. L. F. auf der Stetten, Bertold Geuchrainer und Bertold Schützenmeister.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 2, Nr. 1600.

[3]) Tatsächlich erhielt das Frauenkloster Pernegg diesen Weingarten von Kriegler in Wien am 26. Februar 1333 dafür, daß die Schwestern alljährlich seinem Vater am Kreuzabend nach Ostern und seiner Mutter am St. Katharinaabend einen Jahrtag mit Vigil, Requiem, Gebet und Totenamt halten sollen. Zeuge und Siegler war Friedrich Gnämhertel, des Stifters Oheim. (Original Pergament mit zwei Siegeln im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien).

[4]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. (Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1904, S. 164). Maeserl hieß auch eine alte, angesehene Wiener Bürgerfamilie.

recht jährlich zu drei Zeiten diente, dem ehrbaren Friedrich Plachuffen, derzeit Herzogs Albrecht II. Kämmerer, und Christein, seiner Hausfrau, zu verkaufen (Wien, 1342, Januar 1). Der Kaufbrief wurde vom Kloster Himmelpforte und vom Wiener Bürger Heinrich Würffel besiegelt.[1])

Ein halbes Pfund diente dem Kloster ein Haus in der Kärntnerstraße zu Wien, welches Alhait die Vederlerinne und Konrad, ihr Bruder, am 8. Jänner 1338 verkauft hatten.[2])

Meisterin Agnes Snaeczel reversierte auch dem Herzog Albrecht II. von Österreich, der 30 Pfund Wiener Pfennig geschenkt hatte, einen ewigen Jahrtag bei der Himmelpforte für seinen verstorbenen Bruder Herzog Otto, welcher Jahrtag immer am Quatembermittwoch in der Fasten mit Vigil und Requiem nach Brauch des Prämonstratenserordens begangen wurde. Im Unterlassungsfalle haftete das Kloster mit einem Weingarten an dem Entzersberg, der fünf Viertel war. (Wien 1342, August 19.)[3])

Kaplan Reicher, vormals Pfarrer in Ebersdorf, der von Gnämhertel 1337 zum ersten Inhaber der Frühmeßstiftung am St. Agnesaltar bestellt wurde (Chapplan der geistleichen Chlostervrawen ze Sand Angnesen datz der Himelporten Praem. Ord.), vermachte selbst am 26. April 1346 auf eine ewige Messe (für sich und seine Vorfahren) bei St. Agnes am Paulusaltar zur Himmelpforte 8 Pfund Geldes, von denen 2 Pfund auf dem Hause Ottos auf dem Graben nächst Heinrich des Zuchswert Haus erliegen, ferner 45 Pfund Pfennig zum Ankauf von Gülten und drei Bücher im Wert von 15 Pfund, die man verkaufen und auf Gülten anlegen soll.[4]) Die Stiftung soll nach seinem Tod Herr Peter[5]) als Messeleser

[1]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 3059. Heinrich der Würfel war 1352, sein Vater 1351 und 1354, ein Michael Würfel schon 1335 Stadtrichter; außerdem war Heinrich 1353, Niklas 1368—1370 und Paul 1396 ff. Bürgermeister in Wien.

[2]) Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 184.

[3]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien, wo ähnliche zwei Jahrtage für den Herzog Otto ddto. 1343, Jänner 8 in Geras und Pernegg, urkundlich erliegen.

[4]) Den vollen Erlös von 15 Pfund für die Bücher vorausgesetzt, belief sich das zur Anlage bestimmte Bargeld auf 60 Pfund. Die damit zu erzielenden 6 Pfund Gülten stellen demnach eine 10%ige Verzinsung dar.

[5]) Petrus, altarista apud Celi portam Wynne, Passauer Diözesanpriester, war am 4. Mai 1347 in Wien Zeuge eines Vergleiches zwischen der Kartause Mauerbach und dem Pfarrer von Hohenruppersdorf wegen der Einkünfte dieser

lebenslänglich innehaben, nachher nur ein Weltpriester, den die Himmelpförtnerinnen dem Passauer Bischof längstens binnen sechs Monaten präsentieren. Reicher schenkte mit Einwilligung der Meisterin Agnes und des ganzen Konvents zu derselben Messe auch das kleine Häuschen bei der Kirche, das er von Grund aus hatte erbauen lassen, mit allem Recht, welches das große Benefiziatenhaus neben der Himmelpforte hat. Wird der Wille Reicharts vom Kloster nicht eingehalten, dann hat die Messe mit ihren Gülten und dem Häuschen an das Bürgerspital in Wien zu fallen. Zu Vollführern dieses Vermächtnisses bestellte Reichart den Passauer Offizial Meister Andreas, Bertold Gaewchramer, Heinrich Würffel und Bertold Schützenmeister. Den Stiftsbrief besiegelten er selbst, die Meisterin und der Konvent, Wolfhart, Priester von Feldsberg, Friedrich von Tyrna, Münzmeister in Wien, und Marichart, Spitalmeister des Wiener Bürgerspitals.[1])

Das Haus in der St. Johannesstraße in Wien, das alle Jahre der Himmelpforte $1^1/_2$ Pfund Wiener Pfennig zu Grundrecht diente, gehörte Konrad Rainhof dem Held. Von diesem Hause verkauften Jans Stainepeke und Elisabet, seine Hausfrau, 1 Pfund Burgrecht mit Hand der Grundfrau, der Meisterin Agnes, dem Wiener Bürger Leutold von Waidhofen (Wien, 1347, Juli 3).[2]) Von demselben Hause verkaufte dann Anna, Wilhelms von dem Prunnen Witwe, mit Erlaubnis der Grundfrau Agnes 4 Pfund 80 Pfennig um 43 Pfund 80 Pfennig dem Passauer Chorherrn Hermann, derzeit Pfarrer in Gaubitsch, dem Passauer Chorherrn Heinrich Haken, Pfarrer in Stockerau, und Alexander, Pfarrer zu Emersdorf (Wien, 1348, August 23), welche diese Gülten von dem Gelde erkauften, welches der verstorbene Meister Andreas zum St. Andreasaltare im Jakobskloster in Wien gewidmet hatte. Das Haus, Rainhof genannt, gehörte Leupold dem Paur und diente 40 Wiener Pfennig der Himmelpforte.[3]) Auch Leutold von Waid-

Pfarre. (Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1622.)

[1]) Original Pergament im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen a. a. O. I, 2, Nr. 1618. Meister Andreas ebenda 1347, Mai 4, Nr. 1622.

[2]) Aufgenommen in ein Transsumpt an sechster Stelle, ddto. Wien, April 3, 1370, im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1623. Siegler: Der Aussteller, die Meisterin und Wilhelm von dem Prunnen, Elisabeths Bruder.

[3]) In demselben Transsumpt des Passauer Domherrn und Offizials Mag. Johannes an letzter Stelle als zweites Stück auf der Rückseite. Quellen, a. a. O. I, 2,

hofen und Margarete, seine Hausfrau, verkauften ihr Pfund Burgrecht vom Rainhof (Eigentum Konrad des Held) den genannten drei Pfarrern und dem Priester Bertold Gäuchramer für den Andreasaltar bei St. Jakob (Wien, 1349, Jänner 21).[1]

Das Jahr 1348 brachte der Himmelpforte eine neue große Stiftung der Frau Peters (Petrissa), Witwe nach Paul Maer von Niederleis, auf eine ewige Messe am Dreikönigaltar *(Trium Regum)*. Der eigene Stiftbrief ist nicht zu finden, nur seine Bestätigung durch Gottfried, Bischof von Passau, ddto. Wien, 1348, September 27.[2] Zu dieser Stiftung verkauften Berthold von Pergau und Gertrud, seine Hausfrau, 13 Schilling ohne 9 Pfennig auf zwei Lehen mit Zugehör in Niederleis, 57 Pfennig auf $3^1/_2$ Joch Weingarten am Zigoltsperg und $^1/_2$ Pfund ohne 6 Schilling auf 11 Joch Acker an dem Hag um 22 Pfund Wiener Pfennig dem Priester Veit, Sohne Heinrichs von Niederleis, und allen seinen Nachfolgern und Kaplänen der Messe. (Wien, 1349, März 10.)[3] Ferner verkauften Ortolf Birbaumer und Elisabet, seine Hausfrau, ihren Hof zu Purstendorf mit 52 Joch Acker, $3^1/_2$ Tagwerk Wiesen und einem Baumgarten um 33 Pfund Wiener Pfennig dem Seydeln, Obrechts Sohn, und der Witwe Peters Maer zu Niederleis zum Dreikönigsaltar für das gestiftete Benefizium derart, daß Seidel, Obrechts Sohn, oder wer den Hof besitzt, dem Priester Niklas, Kaplan dieser Messe, und allen seinen Nachfolgern jährlich 1 Pfund Wiener Pfennig in zwei Raten (zu Georgi und zu Michaeli je $^1/_2$) geben soll. (Niederleis, 1351, Oktober 31.)[4] Am 23. April 1352[5]) verkauften

---

Nr. 1626 und 1686. Siegler: Die Ausstellerin, der Konvent zur Himmelpforte, Gerung der Chol, Eidam und Reinprecht bei dem Prunnen, Schwager der Witwe Anna.

[1]) Ebenda an siebenter Stelle, d. i. als erstes Stück auf der Rückseite. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 2, Nr. 1628. Siegler: Der Aussteller und Agnes Snaeczel, die Meisterin.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1627.

[3]) Original ebenda. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 3097. Siegler: Der Aussteller und sein Vetter Ulrich von Pergau.

[4]) Original ebenda. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 3110 und die folgende Urkunde. Siegler: Der Aussteller, sein Vater Friedrich Birbaumer, Jans der Maer, Niklas Tanner von Niederleis und Jans von Kreuzstetten.

[5]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1640. Siegler: Jans der Maer von Purstendorf und Niklas Tanner von Niederleis.

dann Seidel, Obrecht von Purstendorf und Margarete, seine Hausfrau, 1 1/2 Pfund Wiener Pfennig dem Kaplan Niklas um fünf Pfunde. Desgleichen verkauften Ulrich Helphant von Niederleis und Kunigund, seine Hausfrau, von ihrem Eigen ohne drei Pfennig 1/2 Pfund auf zwei Hofstätten samt Zugehör und 27 Pfennig auf Äckern zu Niederleis, und zwar 10 Pfennig auf Ulrich Hallots Acker, 4 Pfennig auf Schäfleins, 4 auf Chrewsin, 4 auf Ludleins des Fleischhauers Acker, 5 auf Heinrichs, Dechants und Pfarrers in Oberleis, Weingarten (»Die Schlampen«), um 6 Pfund demselben Kaplan Niklas für das Benefizium am Dreikönigaltar. (Oberleis, 1353, März 8.)[1])

Am 12. Juli 1349 urkundeten Agnes, die Meisterin, Agnes, die Priorin, und Margarete, die Subpriorin, daß die verstorbene Christina Morlingerin 7 Pfund Wiener Pfennig Burgrechts dem Kloster Himmelpforte für einen Jahrtag, der alljährlich drei Tage vor oder nach der Sonnenwende mit Vigil und Seelenmesse für sie, ihre Eltern und alle Vorfahren zu begehen ist, dergestalt vermacht habe, daß man davon 3 Pfund in die Pitanz, 3 Pfund der Kirche, 1/2 Pfund den Kaplänen auf 30 Messen und 1/2 Pfund zum Frauenaltar im Kloster fürs Wachs zur besseren Beleuchtung geben soll. Wird dieses versäumt, dann sollen die nächsten Verwandten von diesem Gelde Gülten ankaufen und den Jahrtag besorgen lassen.[2]) Bei dieser Gelegenheit seien auch die beiden angehängten Siegel erwähnt, welche, wie man oben sieht, mindestens seit dem Jahre 1327 bei der Himmelpforte im Gebrauch waren. Beide Siegel sind spitzoval, etwa 5:3 *cm* groß und kommen im weißen und grünen, später auch im roten Wachs vor. Das erste, mit welchem die Meisterinnen siegelten, zeigt eine ganze stehende Heiligenfigur (St. Agnes mit Blumen), darunter ein ganz kleines Schildchen mit einer betenden, nach rechts gewendeten Nonne. Die Legende lautet: S. MAGISTRE. DE . PORTA . CELI. Später, z. B. 1370, erscheint dasselbe Siegel etwas kleiner und mit der Legende: S. PRIORISSE . DE . CELI . PORTA. Das zweite Siegel des Konventes (51:31 *mm*) zeigt quer in der Mitte eine mit faltigem Tuche verdeckte Tischplatte; oben

[1]) Nach einer fehlerhaften Kopie im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Siegler: Der Aussteller, Hartnid, Wilhelms Sohn von Hollabrunn und Jörg der Maer von Niederleis.

[2]) Original Pergament mit zwei Siegeln im Wiener städtischen Archive. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, Nr. 336.

sitzen vor dem Tische die heilige Maria mit dem Kinde, welches einen Kreuzstab hält, rechts von ihr ist die heilige Katharina, unter dem Tische eine nach links betende Nonne. Die Legende lautet: † S. CONVENTVS . VIRGINVM . DE . PORTA . CELI.[1])

Der Frauenaltar aber erhielt am 29. September 1349 eine erhebliche Stiftung auf eine ewige Messe durch Dietrich, Chorherrn zu St. Stephan in Wien. Dieser vermachte zu demselben 10 Pfund Pfennig Burgrechts, von denen 2 Pfund auf dem Hause der Dominikanerinnen zu Tulln bei St. Niklas bei den Röhren (genannt »im langen Keller«[2]), 2 auf Konrads Haus »in dem Himmel« auf dem alten Fleischmarkt (gehörte weiland Niklas dem Heckhler), 2 Pfund auf Peter des Fleischhackers Haus bei St. Laurenz hinter der Badstube, 1 auf Herrams Haus in der Kärntnerstraße St. Johannes gegenüber (ist weiland der Hausgräfin der Verderin gewesen), 1/2 Pfund auf dem Hause des Bürgers Ulrich Pekh der Himmelpforte gegenüber, 1 auf Ulrich Lederlachers Hause vor dem Stubentor am Graben und 12 Schilling auf Konrads Haus ebendort lagen.

Zu diesem Benefizium machte der Stifter zehn Substitutionen[3]) und gab dem Frauenkloster das Präsentationsrecht. Der Benefiziat sollte täglich die Messe am Frauenaltare lesen oder durch einen anderen Priester lesen lassen. Im Vakanzfalle sollte die Meisterin einen ehrbaren Weltpriester, der kein Schüler ist und kein anderes Benefizium innehat, binnen drei Wochen vorschlagen und unwürdige Benefiziaten innerhalb dieser Frist entfernen, widrigenfalls diese Messe mit ihren Gülten vom Chormeister bei St. Stephan, dem

---

[1]) Die Schatzkammer und die Kunstsamml. in Klosterneuburg (Wien 1889). S. 230. Sava, IV, 151. Ant. Mayer, im II. Bande der Geschichte der Stadt Wien S. 880.

[2]) In der jetzigen Seitzergasse und Tuchlauben, hart am Seitzerhof, zwei Häuser, die bis 1618 ein Haus bildeten.

[3]) Der Reihe nach waren es: Wolfhard von Feldsberg, Priester und Chorherr bei St. Stephan in Wien, bis zu seinem Tode; nach ihm Hermann von Laa, Kaplan des Priesters Berthold Geukramer, dann Niklas, der junge Sohn des Hensel Ulnusch von Neustadt bei Olmütz, des Stifters Vetter, falls er Priester wird, nach ihm Niklas bei des Herzogs Amtmann Kaplan in der Scheffstraße (F. Bermann, a. a. O., S. 506) zu Wien. Der Fünfte war sein junger Vetter Niklas, Sohn des Eberhard Kraemm von Neustadt bei Olmütz, wenn er Priester wird, dann Heinrich von Preußen, Kaplan zu U. L. F. auf der Stetten, nachher der jugendliche Konrad, des Stifters Schüler von Klosterneuburg, falls er Priester wird; Peter von Troppau, Kaplan in dem Werd zu Wien, Ulrich, Kaplan zu U. L. F. auf der Stetten, endlich Jans weiland Schulmeister zu Perchtoldsdorf, wenn er Priester wird.

Bürgermeister und dem Spitalmeister in Wien für den Frauenaltar im Wiener Bürgerspital mit allen Rechten übergeben werden sollte, und wird sie auch dort versäumt, dann sollte sich das Frauenkloster St. Klara der Stiftung annehmen.

Ferner vermachte Dietrich zu diesem Benefizium sein Haus in der Schulerstraße, das nächst Herrn Berthold Schützenmeisters Haus lag, als Wohnung für den Benefiziaten und vier andere ehrbare, arme Priester (zwei von U. L. F. auf der Stetten, einer von St. Stephan, einer von der Himmelpforte), von denen drei ebenerdig, der vierte oben je ein Zimmer gegen 60 Pfennige für Erhaltungskosten erhalten. Wird ein Platz leer, dann soll ihn der Benefiziat binnen acht Tagen besetzen, widrigenfalls er zwei Pfund Pfennig dem Bürgerspital zu geben hätte und von der Meisterin bei der Himmelpforte dazu gezwungen werden könnte. Ein fünftes Zimmer (ebenerdig, dem Hause Heinrichs von Brunne gegenüber) bestimmte der Stifter als Gratiswohnung auf acht Tage für einen armen, fremden Priester, der sich auf Reisen befindet. Außerdem gab der Stifter drei Pfunde Burgrechts, gelegen auf der Hambotin Haus in der Wildwerkerstraße (ist weiland des Harmarther gewesen), die mit 15 Mark Silber abzulösen und dafür andere 3 Pfund zu kaufen sind, wovon der Benefiziat jährlich 2 Pfund für die Steuern, Reparaturen und Dienste ($8^1/_2$ Pfennig Grundrecht, 12 Schilling Burgrecht) verwenden soll, das dritte aber mit einem anderen auf der Bürgerwage Haus liegenden Pfund für einen Jahrtag angewendet wird, welchen der Kaplan der letztgenannten ewigen Messe für den Stifter am Sterbetage mit Vigil und Requiem halten soll. Wird der Jahrtag versäumt, dann hat der Kaplan zwei Pfund in das Bürgerspital zu Wien zu zahlen.[1]) Die Urkunde wurde vom Stifter, vom Kloster Himmelpforte, vom Chormeister Jakob bei St. Stephan, vom Ritter Hagen von Spielberg (1344 Bürgermeister) und Jakob Maeserl, Bürger in Wien, besiegelt.

Der Stiftsabt von Geras, Thilmann, der um das Jahr 1348, am 6. März, starb, soll bei der Himmelpforte seine Begräbnisstätte gefunden haben (*sepultus Viennae ad portas coeli;* Necr. Geras. ad 6. Mart.). Der damalige Propst des Frauenklosters, Niklas, ein

[1]) Nach einer Schlußklausel wären diese 2 Pfund Strafgeld der Himmelpforte zu zahlen. Original Pergament im k. k. Archive für Niederösterreich. Ogesser, St. Stephan. Anhang Nr. VIII aus dem Archive der Dompropstei bei St. Stephan, Vidimus von 1394. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1, Nr. 998).

Prämonstratenser von Geras, soll 1347 Propst zu Schlägl geworden sein, wo er 1360 starb.[1]) Im Stiftsnekrolog von Geras ist noch kurz zum 8. Juli ein Prior Winrich[2]), zum 16. September ein Prior Christian, außerdem zum 23. April eine Chorfrau Dorothea, zum 12. Mai die Priorin Margareta Mauwerbergerin, eine Wohltäterin des Stiftes Geras, dem sie alljährlich 1 Pfund gab, und zwar für ein Anniversarium, welches im Himmelpfortkloster abgehalten wurde, zum 8. Juli Barbara und Klara (*benefactrices*), alle von der Himmelpforte, angeführt.

Auch im Jahre 1350 wird die Himmelpforte neben Geras genannt, indem Papst Klemens VI. mittels zwei Schreiben (Avignon. 15. April und 5. Dezember 1350) den Abt von Geras, den Prior der Himmelpforte und den Propst von Pernegg beauftragte, einen Streit zwischen dem Stifte Obrowitz bei Brünn und dem Vaterabte Peter von Strahow in Prag, die Neubesetzung des äbtlichen Stuhles in Obrowitz betreffend, zu schlichten.[3]) Zu erwähnen ist auch das Testament des Herrn Haug, königlichen Kämmerers, und seiner Gattin Jeut, laut welchem sie Anna, Enkelin der Erblasserin, »bestatt und gegeben haben in das vrowen chloster hincz der Himelporten ze Wien«. (Wien, 1349, August 10.[4])

Am 23. Dezember 1350 war Jans, Kaplan des Paulusaltars (Reichersche Stiftung) als Grundherr mit dem Wiener Bürgermeister Dietrich Fluschart und mit Sieghart Prunner in Wien Siegler und Zeuge eines Kaufbriefes[5]), laut dessen Rudolf, Pfarrer zu Gutenstein, sein Haus in der Lederstraße, gelegen nächst Ortolf Fueterschreibers Haus, um 44 Pfund Wiener Pfennig dem Priester Wernhart, Pfarrer in Neustadt, und Ulrich von Hainburg verkaufte. Das Haus diente jährlich am St. Margaretentag 3 Pfennig zum Paulusaltar, 59 Wiener Pfennig zu Grundrecht und den Predigern in Wien ½ Pfund Burgrecht, dieses in drei Raten (zu Michaeli, Weinachten und Georgi je 40 Pfennig).

---

[1]) Hoheneck, II, 366. Laurenz Pröll, Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl. Linz 1877, S. 55.

[2]) Ein Chorherr von Geras desselben Namens erscheint 1379.

[3]) Wolny. Kirchliche Topographie von Mähren. II. Abt. I, 189. Brandl, Cod. dipl. Mor. VIII, Nr. 20. Vidimierte Abschrift im mährischen Landesarchive. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 5, Nr. 4747.

[4]) Original im Wiener städtischen Archive. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 340.

[5]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 3104.

Am 12. Februar 1351 quittierten Schwester Margarete, Priorin im St. Agneskloster, und Schwester Christein von St. Pölten, Subpriorin, mit ihrem Konvente 42 Pfund Wiener Pfennig der verstorbenen Frau Katharina Regenspurgerin, welche dieses Kapital auf eine Stiftungmesse bei St. Agnes vermachte. Um das Geld kauften die Klosterfrauen 4 Pfund Gülten, und zwar 2 Pfund auf Jörg des Niezzleins Hause in der vorderen Pekchenstraße an der Ecke, 2 Pfund auf dem Hause des Pfarrers von Gaubitsch (weiland Frau Engel gehörig) in der hinteren Pekchenstraße an der Ecke gelegen, die sie alle Jahre zu der genannten Messe in drei Raten zu zahlen gelobten.[1])

Noch einmal erscheint Agnes Snaeczel als Meisterin mit der Priorin Margarete am 29. September 1353, als das Kloster Himmelpforte mit Hand des Grundherrn Johann von Rappach ein Haus, gelegen innerhalb des Werdertores zu Wien auf der Goltsmit (nächst Rudleins des Singer Haus, einst Heinrich Goy gehörig), mit allen Rechten dem Kürschner Heinrich Goldhann und seiner Hausfrau Margarete verkauft hatte. Den Kaufbrief besiegelten auch Johann von Rappach, welchem das Haus jährlich 30 Pfennig diente, und Jakob Maeserl, derzeit landesfürstlicher Pfleger und Verweser des Klosters.[2])

Mit dem Jahre 1355 erscheint als Meisterin

Katharina Maer,

gebürtig von Niederleis (Merinne von Leizze), wo die Familie Maer lebte, und die Witwe Peters, wie oben gesagt wurde, ein Benefizium zum Dreikönigaltar bei der Himmelpforte stiftete (1348).

Katharina beurkundete mit der Priorin Margarete und dem Konvent den über das strittige Grundrecht auf der Landstraße und in der Hirschpeunt zu Wien zwischen dem Kloster St. Agnes und dem Wiener Schottenkloster unter dem Abte Klemens abgeschlossenen Vergleich (Wien, 1355, Mai 21), demach St. Agnes den Schotten von diesem Grundrecht 60 Pfennig zu Michaeli, 32 zu Georgi dienen soll.[3])

---

[1]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Siegler: der Konvent und Jakob Maeserl. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II, 1, Nr. 369.)

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 443.

[3]) Kopialbuch auf Perg. saec. XV. im Wiener Schottenstifte. Fontes rerum austriacarum. 2, XVIII, S. 285. Quellen, a. a. O. I, 1, Nr. 378.

Meisterin Katharina erlaubte dann als Grundfrau dem Konrad Urbetsch, der 1352 und noch öfter Stadtrichter in Wien war, und Elisabeth, seiner Hausfrau, ihr Haus in der Ratstraße zu Wien um 140 Pfund Wiener Pfennig dem herzoglichen Hofmeister Heinrich von Hackenberg zu verkaufen. Das Haus gehörte einst dem Falkensteiner, stieß hinten an das Haus des Johann Urbetsch (Konrads Bruder) und diente der Himmelpforte jährlich 12 Pfennig und dem Kloster St. Jakob in Wien 12 Schilling zu Grundrecht (Wien, 1359, September 22).[1]

Am 21. Oktober 1359 bestätigte Katharina Maer, Meisterin, mit der Priorin Margarete und dem ganzen Konvent, daß der ehrbare Ritter Purchhart Chnewzzer bei Ulrich Poll, Bürger in Wien, und Engel, dessen Hausfrau, 10 Pfund Wiener Pfennig angelegt habe, wovon dieser jährlich 1 Pfund der Himmelpforte auf einen Jahrtag am Quatembersonntag vor Weihnachten für Chnewzzer und seine Vorfahren zu zahlen sich schriftlich verpflichtete. Wenn Poll das Geld ablösen wollte, so sollte es wieder fruchtbringend angelegt werden, und wenn der Jahrtag bei der Himmelpforte versäumt würde, so soll die Stadt Wien die Stiftung dem Bürgerspital übergeben.[2]

Unter der Meisterin Katharina Maer erfuhr die Agneskirche bei der Himmelpforte eine Erweiterung durch den Zubau einer Kapelle, welche von Ulrich, derzeit Pfarrer in Stetten, neu gebaut und deren Altar der heiligen Katharina geweiht wurde.[3] Zu diesem Altar stiftete dann der Pfarrer Ulrich ein Benefizium, nämlich eine ewige Messe, und widmete dazu sein Haus in der Traibotenstraße gegenüber der Himmelpforte, welches früher dem

[1]) Original Pergament im Stiftsarchive zu Zwettl. Siegler: der Aussteller, die Meisterin von der Himmelpforte, Johann Urbetsch, Heinrich Streicher (Bürgermeister zu Wien) und Heinrich Würffel (Bürger zu Wien). Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1. Nr. 796.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 3184. Ebendort sieben andere Stiftungen gleichen Datums und ähnlichen Inhalts bei den Predigern, bei St. Michael, in den Frauenklöstern St. Magdalena, St. Niklas, St. Jakob und St. Laurenz, und am Gestade (Nr. 3179 bis 3184 und 3186).

[3]) Diese Heilige war Namenspatronin der Meisterin Maer und früher Patronin der Kirche zur Himmelpforte. Da der Hochaltar der heiligen Agnes geweiht war, sollte vielleicht durch das Patrozinium der neuen Kapelle der patrona secunda ein Ersatz geleistet werden.

Pfarrer von Lassee gehörte, und seinen Weingarten in Medling (vor dem Wintal, genannt Gürtenhengst) nebst 15 Pfund Wiener Pfennig Grund- und Burgrecht, von denen die ersten 4 Pfund auf einem Weingarten in Wolfpassing auf dem Tullner Felde, die übrigen aber auf verschiedenen Wiener Häusern lagen.[1]) Außerdem schenkte er ein ganzes Meßgewand, einen Kelch und ein Meßbuch. Die Messe selbst behielt sich der Stifter lebenslänglich vor, nach ihm sollte die Meisterin innerhalb eines Monates den Benefiziaten bestellen, zuerst seinen Oheim Niklas, ob er Priester oder Schüler sei, dann einen ehrbaren, wirklichen Priester, welcher diese Messe nur an dem Katharinenaltar lesen oder besorgen soll. Derselbe soll auch alle Montage an diesem Altar ein gesungenes Seelenamt halten, wobei die geistlichen Frauen den Gesang zu besorgen haben. Wenn die Stiftungsobliegenheiten vom Kaplan oder von der Meisterin nicht eingehalten würden, dann sollte der Kaplan 12 Pfennig in die Küsterei zur Himmelpforte für das Wachs zahlen, beziehungsweise der Stadtrat sich des Benefiziums annehmen. Ferner sollte der Kaplan für den Stifter und für alle Förderer der Stiftung noch einen Jahrtag halten, und zwar um 2 Pfund Wiener Pfennig, die er von dem Stiftungskapital nimmt und hiervon 1 Pfund den Klosterfrauen, 1/2 Pfund der Küsterin für die Kerzen, 1/2 Pfund zwölf Priestern gibt, die an demselben Tage in der Agneskirche oder in der Katharinakapelle die heilige Messe lesen. Den Jahrtag hätten die Klosterfrauen selbst zu überwachen, den Altar zu schmücken und zu beleuchten und ihre Schüler zum Gottesdienste zu leihen (1359, Dezember 13).[2])

Im folgenden Jahre verkauften Lukas Popphinger mit Klara, seiner Hausfrau, und Stephan, sein Bruder, beide Bürger in Wien, 5 Pfund 2 Pfennig Wiener Münze, gelegen zu Blindendorf auf einem Ganzlehen (6 Schilling) und zu Simmering auf behausten Holden, Weingärten, Äckern, Krautgarten etc. (4 Pfund 62 Pfennig), um 60 Pfund der Meisterin Katharina Maerin von Leis

[1]) Nicht weniger als 13 solche Häuser werden im Stiftbriefe genau bezeichnet, z. B. bei St. Jakob, in der Johannesstraße, in der Weihburg, vor dem Widmertore, in der Kremserstraße, in der Leimgrube etc.

[2]) Hier die erste Spur einer Klosterschule. Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 3188. Siegler: der Stifter Ulrich, Konrad von Schinta und Niklas Wirsing, beide Bürger in Wien.

der Priorin Margarete und dem Kloster Himmelpforte in die Pitanz (1360, Dezember 23).[1]) Aber auch die Benefizien erfuhren allmählich eine Vermehrung ihres Vermögens. So der Dreikönigsaltar, wo noch immer der Priester Niklas von Feldsberg Kaplan war, dem Jörg Maer und seine Erben $3^1/_2$ Pfund Pfennig Gülten in Niederleis, 10 Schilling 6 Pfennig auf bestiftetem Gut behauster Holden und 18 Schilling ohne 6 Pfennig auf Überländen mit allen Rechten um 57 Pfennig verkauften (Wien, 1362, Dezember 6).[2])

Niklas kaufte diese Gülten zu der ewigen Messe, die Jörgs verstorbene Mutter, Frau Peters, 1348 gestiftet hatte. Den Kaufbrief besiegelten auch Jans Helfant, Jörgs Vetter, und Stephan Pursenprunner, sein Schwager.

Zum Paulusaltar kaufte Pilgreim, Kaplan desselben, 1 Pfund Wiener Pfennig Burgrecht um 8 Pfund von Ott im Weyer von Purkersdorf und Klara, seiner Hausfrau, auf ihrem Haus am Kohlmarkt, welches auch dem Priester Laurenz, Kaplan der Erasmuskapelle unter dem neuen Karner auf St. Stephansfriedhof in Wien, 1 Pfund diente (Wien, 1363, März 14).[3])

Die Katharinenkapelle hatte 1365 den Priester Ulrich von Asparn zum Kaplan. Dieser stiftete dortselbst eine zweite Messe und kaufte hiezu mit Zustimmung des herzoglichen Bergmeisters Jakob Strasser zu Medling einen Weingarten in Medling »bei der Urtail« gelegen nächst Ottos Weingarten von Grinzing, dem Herzog neun Viertel zu Bergrecht und $15^1/_2$ Pfennig Steckenpfennig dienstbar, von Paul Maurer zu Medling, und Mathilde, seiner Gattin um 45 Pfund (Wien, 1365, April 28). Ferner kaufte er mit Ulrich Velschlein, Burgkaplan in Medling, einen Weingarten zu Guntrams-

[1]) Original Pergament ebenda. Quellen zur Geschichte der Wachau. I, 2, Nr. 1654. Siegler: die Aussteller und Heinrich der Öler, Klaras Vater. Ein Weingarten in Simmering, der einst Acker gewesen ist und 40 Pfennig der Himmelpforte diente, kam 1368 käuflich an das Kloster Heiligenkreuz. (Fontes rerum austriacarum. 2, XVI, 287.)

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 3219. Die Gülten, 68 an der Zahl, darunter auch Heinrich der Maer von einer Wiese in dem Hoken mit 16 Pfennig, außerdem der Drittelzehent auf fünf Joch Weingärten zu Niederleis, auf 11 Joch Äcker »in dem Gehag« und ein Holz werden im Kaufbriefe ausführlich spezifiziert.

[3]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1657. Das Haus lag nächst dem Hause des Magisters Ortlein Smit. Der Kauf geschah mit Zustimmung des Bürger- und Münzmeisters Jans von Tyrna und des Wiener Stadtrates. Siegler: die Stadt Wien und Niklas Würffel, Bürger daselbst.

dorf an dem Wartperg (»der Zwichel«) neben dem Weingarten der Wiener Johanniter um 74 Pfund von Agnes, Leopolds Valmund Witwe, mit Zustimmung des herzoglichen Bergmeisters Thomas von Molesdorf zu Gumpoldskirchen. Der Weingarten diente dem Herzog drei Eimer Wein Bergrecht. Nun sollte er bei den beiden gestifteten Messen der Katharinenenkapelle bleiben (Wien, 1365, Juli 21).[1])

Am 16. März 1365 wurde unter dem Herzoge Rudolf IV. die alte Wiener Hauptpfarre bei St. Stephan zu einer Kollegiatkirche mit einer gefürsteten Propstei erhoben.[2]) Schon im Sommer 1360 hatte dieser Herzog durch mehrere Gesetze erklärt, daß alle Abgaben und Leistungen an Kirchen wie an weltliche Korporationen, an Geistliche wie an Laien, von Grund- oder Burgrecht oder von Vermächtnissen herrührend, ablösbar seien. Jeder Bezugsberechtigte sollte auf Verlangen des Verpflichteten die Ablösung der Renten, Zinsen und Leistungen gestatten, widrigenfalls er nach Ablauf eines Monates sein ganzes Recht verloren haben sollte. Als allgemeine Norm wurde festgesetzt, daß die Ablösungssumme das Achtfache der jährlichen Abgabe betragen soll. Dieses Gesetz wurde für Wien am 28. Juni (Burgrechte) und am 2. August (Grundrechte) gegeben.[3]) In Ausführung dieser Gesetze kamen auch bei den Prämonstratenserinnen von der Himmelpforte zahlreiche Ablösungen vor. So lösten Katharina, Meisterin, und Margarete, Priorin, mit dem Konvente 1 Pfund Pfennig Burgrecht auf dem Hause in der Bognerstraße zu Wien dem Wiener Bürger Philipp Reisenberger und dessen Gattin Klara um 8 Pfund ab (Wien, 1365, Oktober 25).[4])

Das bekannte Benifiziatenhaus in der Schulerstraße, welches 1349 der verstorbene Chorherr Dietrich zum Frauenaltare gestiftet

---

[1]) Beide Kaufbriefe im Original im Wiener städtischen Archiv. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, Nr. 645 und 652. Siegler: der Herzog und Michel der Cholb, Judenrichter zu Medling, beziehungsweise Albrecht Schenk, herzoglicher Oberstkellermeister, Lukas Popphinger, Bürgermeister in Wien, und Thomas Swemlein, Bürger daselbst.

[2]) Hormayr, a. a. O. V. Urkundenbuch, pag. LXVI—CI. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 3544 und 3545.

[3]) Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich (Innsbruck 1865). S. 122.

[4]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 656. Das Haus lag nächst Jakob Haunold des Schreibers Haus und gehörte einst weiland Meister Hertlein dem Pogner. Siegler: die Meisterin und der Konvent.

hatte, wurde von Niklas, Pfarrer von Asparn bei Stadlau und jetzt Kaplan dieses Altars, verkauft, und dafür ein anderes in der Weihburg zu Wien bei der Himmelpforte, neben dem Bamberger Bischofshof[1]) und neben dem Hause des Pfarrers von Hollabrunn mit Zustimmung des Bürgermeisters Thomas Swemblein und des Stadtrates zu Wien um 65 Pfund angekauft, welches dem Priester Konrad, Kaplan am Katharinenaltar in Unserer Lieben Frau Abseiten mitten in der Stephanskirche, gehörte (Wien, 1367, Dezember 6).[2])

Mit dem Jahre 1368 taucht Konrad von Blumau (Pluemenaw, Plumnaw) als Kaplan des St. Agnesaltars bei der Himmelpforte auf. Am 20. Dezember 1368 kaufte er in Wien mit Zustimmung des Bürgermeisters Niklas Würffel und des Stadtrates vom Bürger Seyfried Amman und dessen Gattin Agnes ihre halbe Fleischbank, gelegen unter den Fleischbänken an dem Lichtensteg und Jakob dem Zwayphund, früher Meister Otto gehörig, um 30 Pfund 60 Pfennig Wiener Münze zu seinem Altare bei St. Agnes.[3])

Am 9. Mai 1369 löste er dann mit Zustimmung der Meisterin

Margarete Vierdung,

der Priorin Katharina von Passau und des Himmelpfortklosters dem Fleischhacker Seyfried Amman und seiner Gattin 2$^1/_2$ Pfund Burgrecht von ihrer Fleischbank am Lichtensteg neben Jakob Zwayphund um 20 Pfund Pfennig ab und legte sie wieder für den Agnesaltar an die im Vorjahre erkaufte halbe Fleischbank an.[4])

---

[1]) Mit diesem bildete es früher ein Haus und gehörte einst dem Ulrich Tackcher. Das neuangekaufte Haus gehörte dem Kaplan Konrad bei St. Stephan zur Hälfte als Kaufgut, zur Hälfte als Erbgut nach Stephan von Retz, weiland Kaplan Johann Pollen, Bürger in Preßburg,. in der Martinskapelle bei St. Stephan in Wien.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I, 2, Nr. 1673. Siegler: Stadt Wien, Jakob der Cherner, Rat, und Stephan Leytner, Bürger daselbst.

[3]) Original Pergament Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1679. Siegler: der Aussteller, die Stadt Wien und Jans von Tyrna, Hub- und Münzmeister in Wien. 20 Pfund zahlte der Kaplan aus dem Erlöse der 2$^1/_2$ Pfund Burgrecht, die er von einer ganzen Bank, wo sie lagen, dem verstorbenen Mert Messer als Altarist abgelöst hatte, das übrige zahlte er aus seinem eigenem Gut um des Seelenheiles willen! Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 129.

[4]) Original Pergament, Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 751. Siegler: der Aussteller, die Meisterin und der Konvent bei der Himmelpforte.

Die neue Meisterin dürfte dem bekannten Wiener Geschlechte der Vierdung entstammt sein, aus welchem Michael und Ortolf durch mehrere Jahre Stadtrichter von Wien waren.[1]) Den Kaplan Konrad von Blumau halten wir für einen Prämonstratenser von Geras, denn die Legende auf seinem spitzovalen Siegel (45:29, Heiligenfigur mit einem Stabe in der Rechten) lautet: † S. CHVNRADI. PLBÑI. IN. JAPPANS, und sowohl in Blumau an der Wild als auch in Japons (V. O. M. B.) war schon damals je eine dem Stifte Geras inkorporierte Pfarre. Ein Geraser Chorherr namens Konrad kommt 1346 als Pfarrer zu Eibenstein, 1353 als Pfarrer in Mislau und Ranzern bei Iglau vor (Archiv zu Geras).

Am 28. August 1369 verkauften Heinrich Chrannest und Katharina, seine Gattin, $^1/_2$ Pfund Gülten von ihrem Hause am Kohlmarkt gegenüber dem Friedhof bei St. Michael nächst Seyfried des Schneiders Haus dem Kloster Himmelpforte um 4 Pfund Wiener Pfennig.[2]) Bald darauf vermachte Stephan, Herrn Jakobs Schreiber des Chettner, Stadtrates von Wien, u. a. dem Herrn Jans bei der Himmelpforte sein Evangelienbuch (Wien, 1369, November 19).[3])

Im nächsten Jahre erhoben die Meisterin Schwester Margarete Vierdung und die Priorin Kunigund von Grinzing im Namen des Klosters eine Beschwerde gegen Johann Snaeczel wegen der Erbgüter zweier Konventschwestern, Elisabeth und Christina, die beide Töchter Pilgrams, des Roten Marcharts Sohnes, und seiner Gattin Anna, Herrn Lukas Popphinger (1365 und 1366 Bürgermeister in Wien) Schwester, waren. Snaeczel behauptete diese Erbgüter für sich unter dem Vorwande, daß die beiden Klosterfrauen seine Geschwisterkinder seien, indem ihr Vater Pilgram und seine Mutter rechte Geschwister waren. Thomas Schwembel, Bürgermeister, und der Stadtrat von Wien entschieden jedoch den Streit zugunsten der Himmelpforte (Wien, 1370, August 10).[4]).

Schwester Kunigund von Grinzing

erscheint in demselben Jahre als die letzte Meisterin zur Himmelpforte. Sie und Margarete die Andreinn (von St. Andrä?), damals

[1]) Der erste 1360, 1367, 1368, 1371, 1372, der zweite 1384, 1399, 1400. Michael war 1360, Ortolf 1396 Judenrichter. Bermann, a. a. O., S. 664 und 666.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. III, 1, Nr. 200.

[3]) Original ebenda. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 767.

[4]) Original Pergament. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 186.

Priorin, verkauften im Namen des Klosters mit Zustimmung des Bürgermeisters Schwembel und der Stadt Wien eine Brandstätte in der Weihburg zu Wien, die an einer Seite an den Klosterhof, an der anderen an das Haus des Otto Rostauscher stieß, dem Ulrich Chlokcher und dessen Gattin Margarete um 1 Pfund Pfennig Burgrecht (Wien, 1370, Dezember 16).[1] Dieselben Klosterfrauen verkauften am 20. Mai 1371 eine Brandstätte in der Johannesstraße dem Johann Semler und seinem Sohne Niklas aus erster Ehe um 14 Pfund Pfennig und in demselben Jahre ihr Haus in der Krugstraße neben Heinrich Vilobeinander dem Wiener Bürgermeister Schwembel um 14 Pfund.[2] Hier verschwindet die Meisterin, und an ihre Stelle tritt die Priorin an die Spitze des Frauenklosters. Am 15. Dezember 1371 verkauften der Konvent unter der Priorin

Margarete Vierdung

und Heinrich, Pfarrer bei St. Johann in Siechenals vor dem Schottentore, ihr Haus bei den Predigern neben Friedrich im Thurndlein von Guntramsdorf dem Ludwig, Chronestels Schwiegersohn, und dessen Gattin Gertrud um 3 Talente.[3])

Margarethe erhielt einen Weingarten in Atzgersdorf am Liesingerberg ($^1/_2$ Joch, »der Ger«), welcher den Karthäusern in Mauerbach einen Eimer Wein zu Burgrecht und 3 Pfennig zu Vogtrecht diente, von Konrad Goarzz, Bürger zu Wien, auf einen Jahrtag in der Woche vor Mitterfasten (Laetare) mit Vigil und Seelenmesse. Der Stifter sollte jedoch den Weingarten lebenslänglich gegen 3 Pfund Wiener Pfennig genießen (Wien, 1372, August 13).[4] Im Falle der Unterlassung wurde für diese Stiftung das Wiener Bürgerspital substituiert. Am 2. April 1373 verkauften die Klosterfrauen mit der Priorin Margarete Vierdung ihr Haus innerhalb des Werdertores

---

[1]) Original Pergament ebenda. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II, 1. Nr. 784. Siegler: die Meisterin (ähnlich wie 1349, Juli 12, aber kleiner), der Konvent und die Stadt Wien. Ein Indorsat (XV. Jahrhundert) sagt: »auf drei häusern in der Weichenpurg die weilnt ain haus sind gewesen.«

[2]) Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 345 und 398.

[3]) Quellen, a. a. O. Nr. 394, auch Nr. 1404 und 1795. Das Haus diente dem Kloster St. Klara 3 Schilling 8 Pfennig, der Himmelpforte 7 Schilling ohne 4 Pfennig, dem Pfarrer in Siechenals 13 Schilling 21 Pfennig.

[4]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive (Bürgerspital). Siegler: der Konvent zur Himmelpforte und Heinrich, Prior zu Allerheiligental in Mauerbach, anstatt des Bergmeisters Konrad Sauter.

auf der Goldschmiede neben Peter Grueber um 7 Pfund dem Ulrich Blind (Caecus) von Siebenbürgen (de Septem castris).[1])

1375 vermachte Kunigund, Konrads des Schönaicher Witwe, ihnen sowie den Klöstern St. Niklas, St. Laurenz, St. Magdalena, St. Jakob, St. Diebold, Heiliger Geist und den Predigern 30 Pfund zu gleichen Teilen.[2])

Am 31. Jänner 1376 verkauften sie mit Zustimmung des Bürgermeisters Hans an dem Kienmarkt und des Stadtrates in Wien ihre zwei Teile des Hauses in der hinteren Bäckenstraße in Wien (nächst Michel Vierdung), und Niklas, Kaplan in Unserer Lieben Frau-Kapelle im alten Rathaus († Ott Haymos Stiftung) seinen Teil dieses Hauses, welches einst dem verstorbenen Seifrid Reytholf gehörte, und welchen dieser zur Niklas Messe stiftete, um 150 Pfund Wiener Pfennig dem Wiener Bürger Ulrich Ebner und Klara, seiner Hausfrau allen Erben. Die zwei Teile der Himmelpforte waren, wie vielleicht auch die verkauften Häuser bei den Predigern und auf der Goldschmiede, eben jene Erbgüter der Prämonstratenserinnen Elisabeth und Christine Pilgram, welche 1370 dem Frauenkloster gerichtlich zugesprochen worden waren.[3])

Am 21. Oktober 1376 vermachte Linhart Poll, Bürger zu Wien, den Frauenklöstern Himmelpforte, St. Niklas, St. Klara, St Magdalena, St. Jakob und St. Laurenz je 15 Pfund Pfennig.[4])

Seit 1375 hatte der Dreikönigsaltar bei der Himmelpforte den Pfarrer von Frauendorf, Georg Parssenprunner, zum Kaplan.[5]) Dieser kaufte am 8. Februar 1375 mit Zustimmung des Bürgermeisters Johann an dem Kienmarkt und des Stadtrates von Wien ein Haus in der Champlucken zu Wien neben Thomas Schwembleins Presse von Konrad, Eidam des Ellents und dessen Gattin Elisabeth, um 25 Pfund Wiener Pfennig zu seinem Altar[6]), der auch zum 8. Juli 1378 genannt wird[7]) und verkaufte wieder das Haus

---

[1]) Quellen. III, 1, Nr. 492 und auch 459.

[2]) Smitmer, Cod. austr. dipl. II, 224.

[3]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 209, und auch III, 1, Nr. 746.

[4]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 889.

[5]) Unterm 6. Mai 1374 wird 1 Pfund Pfennig Dienst von einem Hause vor dem Werdertore zu diesem Altare erwähnt. Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 581.

[6]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 203 und III, 1, Nr. 651. Siegler: Wien und Jakob Chellner, Bürger daselbst.

[7]) Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 1039.

in der Champlucken um 33 Pfund, verschrieb jedoch für 8 Pfund von diesem Erlös 1 Pfund Burgrecht auf dem Hause des Amtmannes Jakob zu Dietersdorf, welches dieser und seine Erben dem jeweiligen Kaplan des Dreikönigsaltars zu zahlen hatten (Wien, 1378, September 16).[1])

Gleichzeitig bestätigte Georg Maer dem Kloster Himmelpforte das Präsentationsrecht auf den Dreikönigsaltar, welchen seine Vorfahren gestiftet hatten, und übergab ihm die Lehenschaft (Wien, 1378, September 13.)[2])

Beim Frauenaltar kommt am 12. November 1379 Konrad von Zistersdorf als Kaplan vor.[3]) Der Katharinenaltar hatte am 1. März 1376 Martin von Stetten[4]), 1383 Philipp und nach ihm Andreas, Pfarrer von Zwettl, zum Kaplan. Philipp löste dem Juden Izzerlein, Arons Sohn von Neuburg, 2 Pfund Wiener Pfennig von seinem Hause in der Judengasse zu Wien mit Wissen der Priorin Katharina von Passau bei der Himmelpforte als Lehensfrau und des Kaplans Andreas um 8 Pfund Pfennig ab, die zum Katharinenaltar gehörten (Wien, 1383, Juni 4).[5]) Der Paulusaltar wird zu dieser Zeit nur mit 2 Pfund Dienst von einem Hause auf dem Graben, mit 3 Pfund von einem Hause im Hühnergäßlein und 9 Schilling vom Hause am Lichtensteg, ein Altar der heiligen Elisabeth (?) mit 9 Schilling und ein Viertel reiner Kanzleitinte (puri sepi) von einem Hause »in acie« (Kärntnerstraße) genannt (1371—1382).[6]) Zu er-

[1]) Original Pergament im Wiener Stadtarchiv. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 1, Nr. 947. Siegler: der Aussteller und Michel von Missingdorf, sein Vetter.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I. 3, Nr. 3351.

[3]) Quellen, a. a. O. III. 1, Nr. 1184. 1 Pfund Pfennig Dienst von einem Hause vor dem Stubentore, zu diesem Altare in den Jahren 1375—1378 ebenda Nr. 664, 932 und 1013.

[4]) Quellen, a. a. O. Nr. 757. Verschiedene Dienste dieses Altars und der Kapelle von einem Hause unweit St. Stephan, am Fleischmarkt und bei der Himmelpforte (Ulrich von Siebenbürgen) aus den Jahren 1377—1386 ibid. Nr. 955, 1008, 1102, 1118, 1462, 1516 und 1871.

[5]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O I. 3, Nr. 3382. Siegler: der Konvent zur Himmelpforte und Hans von Tyrna, Hubmeister in Österreich. Ein Dienst zu diesem Altare unter Kaplan Philipp von zwei Viertel Weingarten an dem Reinsperg (zirka 1399?) per 40 Pfennig im Wiener städtischen Archive. Quellen, a. a. O. II. 1. Nr. 335.

[6]) Quellen, a. a. O. III. 1. Nr. 344, 355, 508, 696, 890, 934, 1171, 1214, 1384 und 321.

wähnen wären auch Hermann (1384, Oktober 17) und Heinrich, Schaffer bei der Himmelpforte (1399, Juli 19), welch' letzterer ein Haus in der Kärntnerstraße neben Kaspar von Staudersberg, gegenüber der Johanneskapelle, besaß.[1])

Unter einem taucht auch schon der Altar des heiligen Kreuzes bei der Himmelpforte auf, der 2 Pfund Gülten von einem Hause auf dem Fleischmarkt (1385—1386) oder 2 Pfund von einem Hause »an der Ringmauer hinter der Badstuben bei St. Laurenz« zu Wien zu Burgrecht besaß (1386—1387).[2])

Mehrere Urkunden und die ältesten Wiener Kaufbücher erwähnen durch eine lange Reihe von Jahren zahlreicher Dienste, welche das Kloster Himmelpforte selbst von verschiedenen Häusern in Wien bezog.

Das Haus auf dem Hohen Markt kommt mit 3 Pfund Pfennig vor (1368—1372), jenes vor dem Widmertor und am Salzgries mit je 1 Pfund (1368), jenes in der Kärntnerstraße mit $^1/_2$ Pfund (1368—1386), in der Weihburg mit 3 Pfund (1369—1384), auf dem Graben mit 3 Pfund 27 Denar, hinter St. Pankraz 1 Pfund und von zwei Häusern auf dem Lichtensteg 30 Pfennig in die Küsterei (1369), in der Bognerstraße von einem Hause 2 Pfund (1370—1386), auf dem Neuen Markt $^1/_2$ Pfund[3]) (1370—1379), vor dem Widmertore 16 Pfund ohne 24 Pfennig (1370—1382), in der Johannesgasse $^1/_2$ Pfund (1371 bis 1382), in der Kärntnerstraße 13 Schilling (1372—1375), unter den Drechslern 12 Schilling 12 Pfennig und 1 Pfund (1372), dann ebenda 7 Schilling (1375), bei den Predigern 6 Schilling 26 Pfennig (1376), im Ratgäßlein 1 Pfund (1376), in der Wollzeile 12 Schilling (1377), in der Weihburg 1 Pfund (1378—1385), am Hohen

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 11, Nr. 1686 und II, 1, Nr. 1435 (Wiener Stadtarchiv).

[2]) Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 1724, 1897, 1972 und II, 1, Nr. 1106 (ebenda). Das Haus besaß einst der verstorbene Konrad Wagendruzzel und Klara, seine Gattin, von denen es Rüger, Neuzzleins Sohn, Gerung, der Fischer von Schwechat, und Kathrei, des verstorbenen Mert des Schreibers Witwe, erbten, die es auf dem 30. April 1386 um 22 Pfund mit ihrem Recht an eine Fleischbank auf dem Lichtensteg dem Wiener Bürger Paul Wagendruzzel und seiner Gattin Klara verkauften. Dasselbe Haus mit 2 Pfund Dienst am 2. August 1409. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 1770 (ebenda).

[3]) Dieses Haus kaufte am 12. Februar 1379 der herzogliche Hofmeister Hans von Liechtenstein von Hans dem Merswankcher um 45 Pfund. Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 3, Nr. 3355.

Markt 6 Pfund[1]) (1381—1384), gegenüber der Himmelpforte 3 Schilling (1381), auf dem Kohlmarkt 1/2 Pfund (1382), in der Kärntnerstraße »in acie« 2 Pfund (1382), von einer Badstube vor dem Widmertore 15 Pfund 7 Schilling 6 Pfennig und von einem Hause unter den Pfeilschnitzern 1 Pfund (1383), beim Stubentor 1 Pfund (1383 bis 1387), gegenüber der Himmelpforte 1 Pfund (1384—1387), von der Badstuben in der Singerstraße 9 1/2 Pfund (1384), vom Hause im Ratgäßlein 7 Schilling (1385—1386), bei den Predigern 1 Pfund (1388).[2]) Das vordere Haus an dem alten Fleischmarkt, welches am 19. September 1360 von Jans in dem Himmel, Bürger in Wien, verkauft wurde, diente 2 Pfund.[3]) Das Haus gegenüber der Himmel, pforte, wovon man alljährlich 1/2 Pfund dem Frauenkloster diente wurde am 7. April 1402 um 18 Pfund Wiener Pfennig verkauft.[4]) Desgleichen das freie Eigengut der Brüder Rudolf und Ludwig von Tyrna, unter andern der Dienst in Währing auf behaustem Gut, wo die Prämonstratenserinnen von der Himmelpforte 12 Pfennig Dienst von einem Viertel Weingarten besaßen.[5])

Schon längst gab das Kloster Himmelpforte der Straße, die vorüberführte, den Namen, und auch die nächste Umgebung, wo immer mehr Häuser entstanden, wurde in prägnanter Weise »bei der Himmelpforte« u. dgl. gekennzeichnet. So ist z. B. 1323 das Haus Hansen des Platzinsgut, 1353—1355 das Haus des Klosters St. Laurenz (Grundherr war das Schottenstift), dann Heinrich des Kaplans bei St. Anton vor dem Kärntnertore, 1387 Niklas, des

---

[1]) Dieses Haus wurde am 2. August 1384 von Leopold Prenner, Bürger in Neustadt, verkauft. Ein anderes Haus auf dem Hohen Markt, welches dem Kloster Himmelpforte 1/2 Pfund diente, gehörte dem Wiener Urteilschreiber Wolfhard von Amstetten, der er am 29. Jänner 1378 um ein Pfund Burgrecht verkaufte. (Wiener Stadtarchiv. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, Nr. 1384 und 1378.)

[2]) Die lange Reihe der Dienste ist verzeichnet nach dem Wiener Stadtarchive in den: Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 48 und 438; 69, 73; 74; 85, 149, 981, 1129, 1250, 1258, 1681, 1863; 137 und 1661; 153, 206, 210; 235, 566, 1361, 1856; 245, 639, 658, 822, 1083; 278 und 1434; 349, 458, 1048, 1381; 394; 418, 573, 597, 645; 421; 442; 733; 777 und 806; 797; 879; 1027, 1030, 1066, 1098, 1139, 1149, 1184, 1195, 1449, 1515, 1700 und 1800; 1317 und 1668; 1332, 1350, 1454, 1475, 1507; 1560, 1562, 1971; 1679, 1716, 1857, 1924, 1966, 2026; 1701; 1798 und 1866; 2058.

[3]) Original im Wiener Stadtarchiv. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 563.

[4]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 4234.

[5]) Ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1735.

Schneiders von Rußbach, 1399 Eberbergers Haus an jener Stelle bekannt.[1]) Eine Badstube ebendort neben Michel Binders Haus (»in der Traibotenstraße bei der Himmelpforte«) wurde am 10. Februar 1357 dem Kloster St. Klara geschenkt und zahlte 9 Schilling Burgrechts den Nikolaerinnen vor dem Stubentor in Wien, die am 30. Mai 1369 deswegen eine Klage erhoben.[2]) Am 12. Juni 1392 verkaufte das Kloster Heiligenkreuz diese Badstube bei der Himmelpforte dem Bürgerspital um 300 Pfund Wiener Pfennig[3]); sie wird später (1434, März 3) noch einmal genannt, als der Bader Chober und seine Gattin ihr Leibgeding daran dem Bürgerspital unter dem Spitalmeister Hermann Perman abtraten.[4]) Seltener finden sich die Besitzungen des Klosters als Anrainer vor.[5]) Am 19. November 1380 verkauften Niklas der Prechtel und Eysal, seine Gattin, mit Zustimmung ihrer Grundfrau

Kunigund von Grinzing,

Priorin im St. Agneskloster bei der Himmelpforte, ihr Burgrecht ½ Pfund auf ihrem Hause und der Hofstatt (Weingarten) in der Landstraße vor dem Stubentor in Wien, von welchen man dem Frauenkloster jährlich 64 Pfennig Grundrecht diente, um 4 Pfund den Nikolaerinnen vor dem Stubentore.[6]) Am 19. Jänner 1383 testierte Kunigund Reichensteinerin ihr Haus bei der Himmelpforte auf einen Jahrtag und ein Fenster; als Priorin wird da Katharina von Passau fungiert haben.[7]) In den nächsten Jahren begegnet man der Priorin

Agnes Maer,

vermutlich aus dem schon früher genannten Geschlechte von Niederleis. Sie willigte als Lehensfrau des Kaplans Hans von Theras,

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, Nr. 86, 1113 und 1424 (Wiener Stadtarchiv). Fontes rerum austriacarum. 2, XVIII, S. 281 (Schottenarchiv). Smitmer, Cod. austr. dipl. VI, 87 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Wiedemann, St. Laurenz, a. a. O. S. 5.

[2]) Zwei Originale Pergament im Wiener Stadtarchiv (Bürgerspital).

[3]) Original Pergament in Heiligenkreuz. (Fontes rerum austriacarum. 2, XVI, 381.)

[4]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive (Bürgerspital).

[5]) Z. B. Weingärten (1364, Juli 30, 1367, Februar 5); im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1661 und 1669), 1369, Juli 11 in Grinzing (der Lembs) und die Gründe in Simmering 1382, Juli 24), im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 755 und 1036).

[6]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 994.

[7]) Ebenda. Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 1473.

der die Gnämhertelsche Stiftung am Paulusaltar (vom Jahre 1337) innehatte, in die Ablösung von 9 Schilling Burgrecht, welche diese Messe auf einer Fleischbank am Lichtensteg zu Wien nächst Rüger des Münich Fleischbank hatte, um 9 Pfund dem Wiener Bürger Paul Wagendrüssel und seiner Hausfrau Klara ein. (Wien, 1384, März 12.)[1])

Am 25. April 1385 verkaufte sie das Haus des Klosters nächst der Himmelpforte neben dem Hause des Pfarrers von Lassee um 35 Pfund dem Bernhard Esenhaimer und dessen Gattin Christina, am 27. Mai d. J. verkaufte sie mit Elisabeth Hungerspergerin, Subpriorin, und dem Konvent einen Gewandkeller (Kleidergeschäft), welchen der verstorbene Rampperstorffer auf einen ewigen Jahrtag dem Kloster testiert hatte, um 40 Pfund Ulrich dem Zink, gelegen unter den kurzen Tuchlauben in Wien neben seinem Gewandkeller[2]), und löste am 24. September 1387 6 Pfund Pfennige Klostergülten von einem Hause auf dem Hohen Markt (neben Jakob Reisenberger dem Gürtler) um 48 Pfund dem Hans Wachsgiezzer und seinen Erben ab.[3])

Am 21. Juli 1392 reversierte Cholman, Abt zu Heiligenkreuz, dem Schottenabt Donald als Grundherrn, das Schottenkloster in Wien gegen jede Forderung schadlos zu halten, die etwa Ulrich, Pfarrer zu Burgschleinitz und Kaplan des Paulusaltars bei der Himmelpforte (»in der Traibattenstrozz«), wegen der abgelösten Gülten erheben wollte. 4 Pfund, welche der genannte Kaplan auf der Heiligenkreuzer Badstube bei der Himmelpforte hatte, wurden ihm vom Abte Cholman abgelöst.[4]) Unter der Priorin

Perchta von Ameis

(Pericht die Amaizzerin) stiftete der Wiener Bürger Konrad von Zwettl, der zum Kloster »viel Treu und Lieb« hatte, einen ewigen Jahrtag in der Klosterkirche bei St. Agnes am nächsten Tage nach Simon und Juda. Im Unterlassungsfalle sollte die Himmelpforte dem Wiener Bürgerspital für die Armen 1/2 Pfund Pfennig verfallen

[1]) Original Pergament ebenda. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, Nr. 1064. Siegler: Der Kaplan (47:27, hat den heiligen Paulus im Siegelfelde und die Legende: s. iohannis. altariste . . . ad . celi . portam . wienne) und der Konvent.

[2]) Ebenda. Quellen, a. a. O. III, 1, Nr. 1764 und 1782.

[3]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. II, 1. Nr. 1134.

[4]) Original Pergament im Wiener Schottenarchive. Fontes. 2, XVIII, 433. — Quellen, a. a. O. I, 1, Nr. 437.

sein. (Wien, 1393, September 11.) Zum erstenmale bemerken wir bei Ausstellern den offiziellen Titel »des ordens von Premonstrey«, und auch Johann, Abt von Geras, ihr geistlicher Vater, stellt sich als Siegler ein.[1])

Am 4. Dezember 1394 vermachten Jakob Echrer, Ratsherr in Wien, und Anna, seine Gattin, je 5 Pfund den Wiener Frauenklöstern St. Magdalena, St. Klara, Himmelpforte, St. Jakob, St. Niklas und St. Laurenz.[2])

Im Jahre 1395 erwarb die Himmelpforte von Laurenz, Richter in Grinzing, und Elisabeth, seiner Hausfrau, käuflich einen Weingarten in Grinzing, vor dem Hause des Richters und neben dem Weingarten Lipplein des Schmieds gelegen, wovon man jährlich dem Hause des Richters 4 Pfennig und der vom verstorbenen Konrad Reychof am Barbaraaltar bei St. Stephan in Wien gestifteten Messe 3 Schilling 10 Pfennig Überzins diente. Den Kauf schloß die Priorin Perchta von Ameis mit der Suppriorin Margarete Vierdung ab; Niklas der Crebczer, Meister zum heiligen Geist vor dem Kernertor und Grundherr des Weingartens, war mit dem Wiener Ratsherrn Jörg von Nikolsburg Siegler des Briefes. (Wien, 1395, Juli 15.)[3])

Am 29. Juni 1397 beurkundeten in Wien die österreichischen Herzoge Wilhelm und Albrecht, daß weiland Ulrich Zink, oberster Amtmann in Österreich, die Sätze und Gülten von Lassee, darunter von den Himmelpförtnerinnen 26 Mut 11 Metzen Weizen, eingelöst habe.[4]) Am 19. Juli 1398 testierte Hans der Wachsgießer, Bürger zu Wien, unter anderem den Frauenklöstern St. Niklas vor dem Stubentor und zur Himmelpforte je 10 Pfund Pfennig auf einen Jahrtag.[5]) Am 29. Juni 1399 nahm Bonifaz IX. in Rom das Kloster

[1]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive (Bürgerspital). Das zweite Siegel war bisher unbekannt; es ist grün, zerbrochen und beschädigt, zeigt eine Abtfigur und die Legende: S . I . . . NNIS . . . . . ATIS IEROCENSIS. In demselben Jahre 1393 stiftete Konrad von Zwettl mit 8 Pfund einen Jahrtag bei St. Laurenz. (Smitmer, Cod. austr. dipl. II, 277, im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien.)

[2]) Archiv der Dompropstei bei St. Stephan in Wien. Ogesser, Anhang Nr. XVII, S. 99, und Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I, 4, Nr. 4009.

[3]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1730.

[4]) Ebenda. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 4189. Der Pfarrer von Lassee besaß bekanntlich auch ein Haus nächst der Himmelpforte.

[5]) Wiener Stadtarchiv. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 1403.

Himmelpforte O. Praem. in Wien mit allen seinen Personen unter seinen päpstlichen Schutz und bestätigte ihm alle Rechte, Freiheiten und den gesamten Besitz.[1])

Am 10. Februar 1403 löste die Himmelpforte unter der Priorin Perchta von Ameis der Frau Elisabeth Puchsendrechslin $^1/_2$ Pfund Pfennig Burgrecht auf ihrem halben Haus gegenüber dem Kloster, neben Bernhard Esenhaymer gelegen, um 4 Pfund ab.[2]) Von Stephan Leitner, Bürger zu Wien, bekam das Kloster am 5. Oktober 1403, wie St. Niklas, St. Jakob und St. Magdalena 5 Pfund Pfennig als Legat.[3]) Johann der Arnstorffer testierte dem Kloster 10 Pfund, welche die Vollführer seines letzten Willens Hans Zyrnast und Mosprunner beglichen; hierüber stellten

Agnes Maer,

wiederum Priorin, und die Subpriorin Katharina Häwningerin im Namen des Konventes eine Quittung aus (Wien, 1407, Mai 24),[4]) nachdem Konrad Vorlauf, Bürgermeister, und der Stadtrat von Wien das Testament früher beglaubigt hatten. (Wien, 1407, Mai 18.)[5])

Am 12. Jänner 1408 verkaufte Jakob Ernst der Wachsgießer, Bürger in Wien, mit Zustimmung des Wiener Bürgers Ulrich Wolf, Amtmannes des edlen Otto von Liechtenstein zu Murau, 18 Schilling Burgrecht von seinem Weingarten am Rennweg vor dem Stubentor in Wien, der neben Konrad Vorlaufs Weingarten lag und dem Grundherrn 40 Pfennig diente, um 20 Pfund dem Erhard Greiff, Kaplan der Stettner Messe am Katharinenaltar bei der Himmelpforte (gestiftet 1359), zu seinem Altare. Erhard kaufte diese Gülten für die 18 Schilling, welche seine Messe von dem Hause des Jakob Pökchel und seiner Gattin Agnes von einem Weingarten zu Breitensee zu beziehen hatte.[6])

---

[1]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 2, Nr. 1738.

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 4240.

[3]) Wiener Stadtarchiv. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 1560.

[4]) Original Papier im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 1697.

[5]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 4305.

[6]) Original Pergament im Wiener Stadtarchiev. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 1723. Siegler: Der Aussteller, der Amtmann Wolf und Erhard Schiedel, Chorherr bei St. Stephan in Wien und Pfarrer zu Pischelsdorf.

Am 28. Februar 1409 löste die Himmelpforte unter der Priorin

Katharina Häwninger

anstatt der Jungfrau Barbara, Prämonstratenserin des Klosters, Tochter des Hans Walthauser, von der Frau Christine, Irsten des Goldschmieds in Wien Ehegattin und Ähnel der Klosterfrau, 23 Pfund ab, welche Barbara auf dem halben Hause in der Krugstraße in Wien neben Hans Zirnast liegen hatte.[1]) Zugunsten der Priorin Katharina und ihres Klosters verzichtete in Wien am 26. Oktober 1409 Georg Stuchs von Trautmansdorf auf seinen Anspruch an das öde Haus bei der Himmelpforte nächst der Badstube, wo die Schotten das Grundrecht besaßen.[2]) Die Priorin bestätigte am 24. Juli 1411 in Wien den Empfang eines Fuders Wein, welchen die beiden Wiener Bürger Hans Mosprunner und Oswald Pauch, Testamentvollstrecker des Hans Arnstorffer, um seines und seiner Gattin Margarete Seelenheils willen dem Kloster gespendet haben.[3])

Eine glückliche Fügung bewahrte uns ein ziemlich genaues Verzeichnis (ddto. 1409, August 15[4]) der Einkünfte, welche das Kloster zur Himmelpforte um diese Zeit besaß. Man findet dort vor allem alle jene Weingärten mit Angabe des Ausmaßes, der Lage und der Verbindlichkeiten, die daran hafteten, und welche das Kloster selbst bauen ließ.

Lage	*Name*	*Ausmaß*	*Bau*	*Verbindlichkeit*
Grinzing	Lembs	$2^1/_2$ Joch	kaum halb,	sechs Jahrtage
»	Greiffen	1 »	» »	
»	Öller	$^1/_2$ »	» »	
»	Clement	$^1/_2$ »	mittel	
»	Weidner	$^5/_8$ »	kaum halb, verdorben	
»	1 Hofstatt	$^1/_4$ »	nicht recht	
Sievring	Heiter	$^3/_4$ »	kaum halb	—
Nußdorf	Stainpuchel	1 »	nicht recht	zwei Jahrtage im Kloster und 14 Schill. für drei Jahrtage
»	Snaeczel	$^1/_2$ »	fast öde	

---

[1]) Original Pergament ebenda. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1, Nr. 1755.

[2]) Original Pergament im Wiener Schottenstifte. Fontes. 2, XVIII, S. 511. Quellen. I, 1, Nr. 458. Siegler: Der Aussteller und Wolfgang Fischamender.

[3]) Original Papier im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 1893.

[4]) Original Papierheft im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 1, Nr. 1759.

Lage	*Name*	*Ausmaß*		*Bau*	*Verbindlichkeit*
Perchtoldsdorf	Greut	1	Joch	kaum halb	zwei Jahrtage
»	Limperg	$^3/_4$	»	» »	
»	Fienner	$^3/_4$	»	nicht recht	
Um Wien: Hinter Matzleinsdorf	im Satz	$^1/_2$	»	» »	—
Wienerberg in Mauer . .		$^1/_2$	»	nicht halb	ein Jahrtag
Bei Meidling	Schuster	$^1/_3$	»	mittel	—
Vor Widmertor	Lange Mas	$^3/_4$	»	»	ein Jahrtag
In der Hirschpoint		1	»	kaum halb	ein Jahrtag
In Twerchließen		$^5/_8$	»	» »	—
Gries	in der Secz	$^8/_4$	»	» »	ein Jahrtag mit zwei ewig. Wochenmessen und ewigem Licht
Im Mitterall	Vaszieher	$^1/_2$	»	fast öde	
Als	Pant	$2^1/_2$	»	» »	ein Jahrtag
St. Ulrich (Lerchenfeld) . .		$^5/_4$	»	» »	
Im Sacz	in der Plaich	$^1/_4$	»	» »	
Meidling	Mühlfeld	$^1/_2$	»	nicht halb	

Zusammen . . $21^3/_8$ Joch, von denen 35 Viertel erfroren und vom Unwetter verdorben sind. Die gebauten Weingärten waren wegen der großen Armut des Klosters in solch trostlosem Zustande. Anbau wegen 20 Pfund Pfennig.

Nun folgen die Weingärten, welche das Kloster zu halbem Bau hatte, und von denen man ihm den vierten Eimer entrichten mußte:

Lage	*Name*	*Ausmaß*		*Leistung*	*Bau*	*Verbindlichkeit*
Grinzing	Sand	$^1/_2$	Joch	2 Eimer	—	ein Jahrtag
»	»	$^1/_2$	»	frei	—	
»	Schreibern	$^1/_2$	»	2 Eimer	—	
»	»	$^1/_3$	»	frei	—	
»	Sandtlein	$^3/_4$	»	»	—	
»	1 Hofstatt	$^1/_4$	»	—	öde	
Nußdorf	Weiße Leithen	$^1/_2$	»	—	»	
Kritzendorf	—	1	»	5 Eimer	kaum halb	
Kahlenberg	Marschalch	$^1/_3$	»	frei	fast überschwemmt	
Sievering	Hochgern	$^6/_4$	»	5 Eimer		
Guntramsdorf . . .	Peigelpockh	$^6/_4$	»	3 »		
Gumpoldskirchen .	Tüllmützsch	$^1/_2$	»	frei		
Pfaffstetten	Sälkere	$^1/_4$	»	—	fast öde	
Perchtoldsdorf . . .	Vichparz	3 Rachel[1]		2 Eimer		
» . . .	Twerchgwanten	$1^1/_2$	»	$^1/_2$ »		

[1]) Die Rachel heißt ein Maß, nämlich $^1/_4$ Joch.

Lage	*Name*	*Ausmaß*	*Leistung*	*Bau*	*Verbindlichkeit*
Brunn	Perbestal (Stareiner)	2 »	$1\frac{1}{2}$ »		
»	Möslein	2 »	$1\frac{1}{2}$ »		
»	Wienwegl	1 »	$\frac{1}{4}$ »		
»	Taschner	1 »	$\frac{1}{4}$ »		
»	Zukhenmantel	2 »	—	ganz öde	
Mödling	Öller (hinter Enzersdorf)	$\frac{1}{2}$ Joch	$\frac{1}{2}$ »		
Hohenwart	Gnämhertel	$\frac{3}{4}$ »	3 »		
Pötzleinsdorf . . .	—	$\frac{1}{2}$ »	1 »		
Ottakring	—	$\frac{1}{2}$ »	frei		
Um Wien: Vor dem Stubentor	in Geußn	$1\frac{1}{2}$ Viertel	1 Eimer		
Bei der Hundsmühle	in der Scheiben	$\frac{1}{8}$ Joch	$1\frac{1}{2}$ »		
Vor Widmertor . .	Kelberspant	$\frac{1}{4}$ »	—	öde	
An der Hohenwart .	Kranest	1 »	—	»	
Währing	Mitternberg	1 »	—	»	
»	Götzelsberg	$\frac{1}{3}$ »	—	—	
Vor Stubentor . . .	in Genß	$\frac{1}{4}$ »	frei	—	

NB. Zusammen 16 Joch und einige Viertel. Auf 1 Joch gerechnet ein Drittel, 6 Eimer für 3 ϑ. Summe 16 Pfund Pfennig.

Von allen genannten Weingärten mußte das Kloster alljährlich wegen der Stiftungen den Priestern bei 73 Pfund Pfennig geben, die Jahrtage des Klosters selbst nicht gerechnet.

Das Kloster besaß auch an Grunddiensten von 3 Vierteln Weingarten vor dem Stubentore 5 Schilling 15 Pfennig, andere 3 Viertel ebendort lagen öde, so wie ein Weingarten zu Brunn. Von zwei baufälligen, abgebrannten Häusern auf der Landstraße kamen 5 Schilling 20 Pfennige, von einem ganz baufälligen Hause in der Brunnlucken nichts, vom Grüffling zwei Weingärten 40 Pfennige, vom Purgfeld 25 Pfennige zu Grunddienst. Von zwei Fleischbänken in Wien am Lichtensteg kamen $2\frac{1}{2}$ und 9 Pfund, vom Kleubhof am unteren Gries 3, von der Klostermühle bei dem Paradies (verpachtet) 8 Pfund Zins. Zwei Wiesen in Salmansdorf (zwei und vier Tagwerke) waren um 12 Schilling verpachtet. Ein Haus und ein Mostkeller am Lichtensteg zahlten 8 Pfund Burgrecht. Von den Klosterholden gab Königsbrunn bei 70 Metzen Korn und 13 Schilling Pfennig, wovon man dem Schaffner 7 Schilling zahlte, für einen Weinzehent von dort gab man nur 6 Schilling. Von den abgebrannten, öden Häusern in Höflein lief nichts ein.[1]) Von Mais-

[1]) Die Güter zu Königsbrunn und Höflein gehörten zu einem Jahrtag und zu einer wöchentlichen Stiftungsmesse.

birbaum kamen bei zwölf Metzen Weizen und 3 Schilling, von Simonsfeld bei zehn Metzen Weizen, zu Aindlifflehen und Zuspach 3 Pfund, waren jedoch öde und mit der Vogtei des Prieschenk beschwert, von Mannswörth 70 Pfund. Summe der Gülten 43 Pfund 50 Pfennig, des Registers 74 Pfund 50 Pfennig.

Am 27. Februar 1415 verkauften die Himmelpförtnerinnen unter ihrer Priorin Katharina das Haus in der Kärntnerstraße, welches der verstorbene Heinrich von Lenberck seiner Hausfrau Katharina als Leibgeding und nach ihrem Tode ganz dem Kloster Himmelpforte auf einem Jahrtag vermacht hatte, vereint mit der Witwe Katharina um 90 Pfund Wiener Pfennig, und gaben davon 30 Pfund der Witwe für ihr Leibgeding, für die übrigen 60 Pfunde stifteten sie jedoch einen Jahrtag für den verstorbenen Heinrich von Lenberck an seinem Sterbetage und verschrieben ihn auf ihren Weingarten in Grinzing, der Clement genannt. Dieser Weingarten hatte damals den Amtmann des Stiftes Klosterneuburg, Thomas P[illegible], zum Bergherrn und diente diesem Stifte fünf Viertel Wein zu Bergrecht.

Am 5. April 1416 quittierten Schwester Katharina, Priorin, Anna Ersam Subpriorin, und der Konvent den Empfang von 2 Pfund Geldes, welche Frau Anna von Waldersberg dem Kloster auf einen Jahrtag zu Georgi mit Vigil, gesungenem Seelenamt und Gebet übergab und das Wiener Bürgerspital substituierte. Die 2 Pfund soll man unter die Priester und Klosterfrauen teilen, außerdem 6 Schilling auf 30 Messen und 60 Pfennig in die Sakristei auf vier Kerzen verwenden. Der Stiftsbrief wurde von den Klosterfrauen am 12. März 1417 nach dem Tode der Stifterin Anna von Waldersberg, weiland Pfründnerin bei der Himmelpforte, ausgestellt, der jedoch auf 4 Pfund Burgrecht lautete, die auf Niklas Herwarts Hause auf der Wieden vor dem Kärntnertor lagen und dem Kloster durch die Testamentsvollstrecker und Wiener Bürger Hans Speyser und Simon [illegible] entrichtet wurden. Von diesen 4 Pfund sollten die Klosterfrauen 1 Pfund in das Bürgerspital geben, 3 Pfund für den Jahrtag behalten. Am 18. Dezember 1419 testierte Christian

[illegible] zwei prachtvolle bekannte [illegible] im Wiener Stadtarchive.
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Reutter von Rotenberg u. a. 300 Pfund Pfennig auf eine ewige Messe bei der Himmelpforte.[1]) Am 12. Februar 1420 sprach die Priorin Katharina das Haus am alten Fleischmarkt, welches einst Michael Chuenreuter gekauft und von welchem das Kloster 2 Pfund Burgrecht abgelöst hatte, von jeder Schuld frei.[2]) Sie willigte am 6. Juni 1421 im Namen der Jungfrau Anna, Prämonstratenserin bei der Himmelpforte, ein, daß deren Schwester Klara, Gilig des Fleischhackers von Krems Gattin und Jörg Vorkusch' Tochter, einen Weingarten mit $^1/_2$ Joch am Rennweg um 35 Pfund Wiener Pfennig versetzte, die der Jungfrau Anna zugefallen sind.[3]) Sie übernahm am 30. Mai 1422 aus dem Nachlasse des verstorbenen Peter Alderman 12 Pfund Wiener Pfennig von den Testamentvollstreckern Paul Würffel, Paul Lembater und Jörg von Ernstbrunn auf die Stiftung eines Jahrtages am St. Adrianstag für Alderman und seine Freundschaft, am 10. Juli 1422 aber aus dem Nachlasse des verstorbenen Meisters Hertel Zieglprenner ein Achtel Weingarten auf dem Jeus vor dem Stubentore in Wien von Ulrich Kreuttrer und Konrad Withakcher auf einen Jahrtag für Hertel Zieglprenner und die ganze Freundschaft in der Woche vor oder nach Martini, beide Jahrtage mit Vigil, Seelenamt, Bahre und Kerzen in der Kirche bei St. Agnes zur Himmelpforte.[4]) Am 5. Juni 1425 kam noch ein Jahrtag acht Tage vor oder nach St. Veitstage für den verstorbenen Hans Mosprunner hinzu, der dort mit 20 Pfund Pfennig unter der Priorin Katharina und der Subpriorin Barbara Walthauser ge-

---

[1]) Original Pergament ebenda. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Nr. 2118.

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 2125. Dieselbe Erklärung des Klosters St. Laurenz ebenda Nr. 2122, ddto. Wien, 1420, Jänner 31.

[3]) Es waren 8 Pfund von einem Drittel Haus, welches die Jungfrau Anna mit ihren Geschwistern bekam, am alten Fleischmarkt zu Wien und von Jakob Plesberger zu den anderen zwei Teilen, die er vorn hatte, erkauft wurde; 27 Pfund bekam sie als Mitgift von ihrem Vater Jörg Vorkusch. Der Weingarten auf dem Rennweg lag neben dem Weingarten der Kinder des gestorbenen Meinhard auf der Landstraße und diente der Himmelpforte jährlich 3 Schilling 8 Pfennige Grundrecht. Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 2167. Siegler: die Priorin und Ulrich von St. Pölten, Amtmann in der Schefstraße zu Wien.

[4]) Beide Originale Pergament im Wiener Stadtarchive (Bürgerspital). In beiden Fällen sollte die Himmelpforte, falls der Jahrtag unterlassen wird, dem Wiener Bürgerspital je $^1/_2$ Pfund Wiener Pfennig zahlen. Peter Aldermans Jahrtag vom Jahre 1422 bei St. Laurenz um 12 Pfund. (Smitmer, Cod. austr. dipl. III, 87; bei St. Jakob ebenda.)

stiftet wurde. Diesmal waren Konrad Holczler, Ratsherr, Hans Aczinger und Wolfart Resch, Bürger von Wien, Vollführer des Geschäftes.[1])

Zum Jahre 1432 wird wieder einmal der Gnämhertelschen Frühmeßstiftung (vom Jahre 1337) am St. Agnesaltare gedacht, die diesmal Meister Hans Selder, Lehrer des geistlichen Rechtes, als Kaplan besaß. Dieser löste seine Gülten vom Hause des verstorbenen Erhart Schatawer beim St. Petersfriedhof zu Wien ab und kaufte dafür um 32 Pfund Pfennig von Erasmus Pokch, Bürger zu Wien, und Kunigund, dessen Hausfrau, mit Erlaubnis des Schottenabtes Johann 4 Pfund Burgrecht auf der Überteuerung jener 100 Pfund, die Wolfgang Tanner, Kunigundens Sohn, auf ihrem Hause auf dem Graben zu Wien liegen hatte. Das Haus diente jährlich 10 Pfennig Grunddienst zu Michaeli den Schotten und lag einerseits neben dem Hause des Schusters Paul Heiden, anderseits stieß es an die Rötstraße, an der Ecke dem Pettauer Hause gegenüber.[2]) (Wien, 1432, Dezember 8).

Das Haus, welches die Himmelpforte in der Kernerstraße beim Kernertor in Wien (nächst Niklas Schwarz des Schusters Hause) hatte, wurde unter der Priorin Katharina anstatt der Konventualin Dorothea Kren, Tochter des Thoman Wachsgiesser, dem Wiener Ratsherrn und Bürger Niklas um 90 Pfund Pfennig verkauft. Da aber Johann, des verstorbenen Veczen des Kramer Sohn, und Agnes, seine Gattin, auf diesem Haus 5 Pfund Burgrechts hatten, wie es sich aus einem alten Kaufbrief, den Heinrich Pehem der Hofpinder, Ähnl der Jungfrau Dorothea, hinterlassen hatte, herausstellte versicherten die Himmelpförtnerinnen mit Wissen und Willen ihres »obristen Prelatens des erwirdigen geistleichen Vaters und herrn« Wilhelm, Abt von Geras, dem Bürger- und Kellermeister von Wien, Hans Steger, und dem Stadtrate, die das Haus mit ihrem Grundinsiegel gefertigt haben, das genannte Burgrecht (Wien, 1434, August 9).[3])

---

[1]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 4, Nr. 4539. Ein ähnlicher Jahrtag bei St. Jakob in Wien, ddto. 1425, Mai 31, ibid.

[2]) Original Pergament im Wiener Schottenarchive. Quellen, a. a. O. I, 1, Nr. 491. Siegler: Michel Münichner, Mautner am Schottentor zu Wien, und der Aussteller Erasmus Pokch.

[3]) Original Pergament mit drei Siegeln (Wilhelm, Abt zu Geras, die Priorin und der Konvent zur Himmelpforte) im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 2500.

Bekanntlich gab schon 1269 Ottokar II. der Himmelpforte die Erlaubnis, dürres liegendes Brennholz je nach Bedarf aus seinen Wäldern führen zu dürfen. Jetzt war aber die Armut des Klosters nicht derart, daß es diese Gnade benötigt hätte. Trotzdem bewilligte ihm Friedrich IV. als Vormund seines kleinen Vetters Königs Ladislaus über viele Bitten der Klosterfrauen dieses Deputat auch fernerhin bis auf Wiederruf, mit der Änderung, daß sie nun alljährlich 32 Fuder Brennholz mit drei Pferden aus seinem Wiener Wald, wenn er zur Holzabgabe allgemein offen gehalten wird, gratis und ohne Anstand führen dürfen, und zwar dort, wo es ihnen sein Forstmeister oder Förster zeigen würde. Nur sollen sie es dem Forstpersonale bekannt geben, damit nicht etwa andere Leute in ihrem Namen in den Wald fahren und das Holz nehmen (Wien, 1443, Oktober 12).[1])

Anna, geborene von Meseritsch, Witwe nach dem verstorbenen Leopold von Kreig, einigte sich nach dem Tode ihres Mannes mit Konrad und Johann von Kreig, ihren Schwägern und Leopolds Brüdern, wegen 1000 Pfund Pfennig, die sie bei ihnen hatte, über dieses Geld für ihren Todesfall frei verfügen zu dürfen. Demnach testierte sie davon in Wien am 6. April 1443 u. a. der Himmelpforte 100 Pfund Pfennig, damit im Kloster für ihre Familie andächtig gebetet werde. Das Stift Geras, wo ihre Tochter begraben lag, sollte 50 Pfund erhalten; andere Legate betrafen das Stift St. Dorothea (400 Pfund) und die Prediger in Wien (50 Pfund), die Franziskaner mit 50 und die Augustiner ebenda mit 15, die Weißspanier, die Büßerinnen bei St. Hieronymus, St. Klara, St. Laurenz und St. Jakob mit 10 Pfund etc. Auch die Pfarrkirchen zu Fratting und zu Stallek in Mähren wurden mit je 10 Pfund bedacht.[2])

Was nun die Benefizien anbelangt, so entspann sich im Jahre 1416 zwischen der Priorin (Katharina) zur Himmelpforte und Konrad Maer, Kaplan des Dreikönigsaltars ebenda, ein Streit um das Patronatsrecht. Der Kaplan bestritt die Gültigkeit des Verzichtsbriefes (siehe oben ddto. Wien, 1378, September 13) Georg des Maer, der nur ein Siegel trage, aber Albrecht V. bestätigte trotz alledem

[1]) Nach einer nicht beglaubigten Kopie im Stiftsarchive zu Geras.

[2]) Original Pergament im Stiftsarchive zu Klosterneuburg (Dorotheer Archiv. L. D., Nr. 5). Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 3, Nr. 2379. Siegler: Anna von Kreig, Stephan von Zelking und Reinprecht von Ebersdorf.

am 27. Jänner 1416 dem Kloster das Präsentationsrecht.[1]) Am 15. März 1432 kommt Konrad Kaczpekcher als Kaplan dieses Altars vor. Er war mit Magister Peter von Pischenbart, Lehrer der heiligen Schrift und Rektor der Wiener Universität, Testamentvollstrecker des Magister Kaspar Maiselstein, Lehrers des geistlichen Rechtes, welcher dem Domkapitel bei St. Stephan unter Domdechant Thoman Hadmar 60 Pfund Wiener Pfennige vermachte.[2]) Reinprecht von Walsee, Hauptmann des Landes ob der Enns, verkaufte dem Kaplan Konrad Katzpecher von Seppurg zum Dreikönigsaltare einen Weingarten, genannt „der Prückl", um 80 Pfund Pfennige (1439, November 11).[3]) Am 15. März 1443 klagte dieser Kaplan den Mert Stollen, den Messerer und Katharina, seine Gattin, wegen 2 Pfund 80 Pfennig versessenen Burgrechtes, die der Dreikönigsaltar auf dem Hause im Hühnergässlein zu Wien besaß. Da Mert Stollen nicht zahlte, wurde am 20. Juli 1446 vom Jörg Schüchter, Stadtrichter in Wien, der Verkauf dieses Hauses dem damaligen Kaplan Simon Pukwicz um 60 Pfund gestattet, angeblich wegen der von seinem Vorgänger Konrad Kaczpecher geklagten Schuld.[4]) Am 19. März 1455 hieß der Kaplan des Dreikönigsaltars Magister Lienhart von Perching; dieser gab dem Wiener Bürger Michael Haunolt 7 Pfund Pfennige, von seinem Hause in der Wollzeile innerhalb Stubentor abzulösen und legte diese Summe neuerdings für den Altar auf des Semelroschen Haus in der Kärnterstraße an.[5]) Laut Satzbrief ddto. Wien, 1472, Februar 26 waren dem Kaplan des Dreikönigsaltares 17 Pfund Pfennig jährlicher Dienst auf einem Hause neben dem St. Petersfriedhof verschrieben.[6])

Der Katharinenaltar hatte jahrelang Erhart den Greif s. [illegible] zum Jahre 140[illegible] zum Kaplan der Stettner Stiftung (zweite Messe). Diesem und allen seinen Nachfolgern stellte am 2. Jänner 142[illegible] Frau Kathrei Kurfuesser einen Schuldbrief über 14 Pfund Pfennig aus, die ihr Ehrhard Greif, ihr Bruder, und Peter Messerer als Geschäftsleute der Frau Margarete Schmied bei St. Anton, die

[1]) Original, Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen a. a. O. I. 2. Nr. [illegible]

[2]) [illegible] im Archive des Metropolitankapitels bei St. Stephan. [illegible] Geschichte der Stadt Wien [illegible] Nr. [illegible]765.

[3]) [illegible] Wiener Stadtarchiv.

[4]) [illegible] Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen a. a. O. II. 2. Nr. [illegible]

[5]) [illegible] Quellen a. a. O. II. 2. Nr. [illegible]

[6]) [illegible] II. [illegible] Nr. 44[illegible]

diese Summe zum Katharinenaltare geschafft, gegeben haben. Greif kaufte von Paul Stainteschel zu Wien 2 Pfund auf seinem Hause, gelegen zwischen der Johannes- und Traibotenstraße hinter der Ringmauer, um 16 Pfund; über die Ablösung des Burgrechtes wurde vom Verkäufer ein Revers ausgestellt (Wien, 1429, April 30).[1]) Dasselbe Geld (2 Pfund) wird noch am 8. Mai 1433 in einer Klage des Kürschners und Bürgers Veit von St. Ulrich erwähnt, und am 25. Mai 1433 war der Kaplan gezwungen, Stainteschel und Magdalena seine Hausfrau vor dem Stadtrichter Lienhart Neuenhofer wegen 5 Pfund, 4 Schilling, 20 Pfennig versessenen Burgrechtes zu klagen. Ferner vermachte Greif am 26. August 1433 für den Todesfall seiner Schwester Kathrei, Hansen des Kuefuesser Witwe, seine vom väterlichen Erbe erkaufte Fleischbank auf dem Lichtensteg unter den Fleischbänken seiner eigenen Messenstiftung. Kurz darauf muß er selbst gestorben sein, denn schon am 9. September 1433 präsentierte Katharina, Witwe des Wiener Bürgers Johann Prechtl, als Patronin dem Bischofe Leonhard von Passau auf den durch den Tod Erhard Greifs erledigten Katharinenaltar Stephan Henigler, Weltpriester der Graner Diözese, was vom Bischofe bestätigt, und Jakob, Propst von Gornok, derzeit Altarist der Liebfrauenkapelle am Gestade in Wien, mit der Installation des neuen Benefiziaten beauftragt wurde (Wien, 1434, Februar 15).[2]) Der neue Kaplan Henigler erscheint gleichzeitig als Verweser der Georgikapelle im Hause des Freisinger Bischofs in Wien und als bischöflicher Anwalt (1437, Juli 15 und September 13) und wird nochmals in der Klage des Kürschners Veit von St. Ulrich in Wien erwähnt (1438, Juli 18).[3]) Am 21. Oktober 1446 hatte dieses Benefizium Andreas Roser, Pfarrer zu Gmunden, inne, dem Andre Dietram, Bürger zu Wien, drei Weingärten um 140 Pfund Pfennig verkaufte, die von der Fleischbank herrührten, die einst Greif dem Katharinenaltar vermacht hatte. Am 13. Dezember 1456 nahmen Matthes Langenmaut, Bürger zu Medling, und Anna, seine Hausfrau, von Heinrich Stupper, Chorherrn bei St. Stephan in Wien, anstatt des Magister Hans von

---

[1]) Wiener Stadtarchiv. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Nr. 2241, 2341 und 2342.

[2]) Ebenda. Nr. 2430, 2436, 2450, 2453 und 2465. Die letztere Urkunde trägt als Indorsat: Capellanus dominus Gabriel Breyder, presbyter Frisingensis diocesis per resignationem anno etc. 37.

[3]) Ebenda. Nr. 2608, 2616 und 2657.

Arcum, Kaplans der Stettner Messe, einen dazu gehörigen Weingarten in Medling um 10 Schillinge jährlich auf Lebenszeit in Bestand.[1]) Am 21. Dezember 1458 hieß der Kaplan Paul Obermair von Ror, Bakkalaureus der sieben freien Künste, dem die Stadt Wien die Stettner Messe verliehen hatte; er gelobte die Stiftungsgüter gut zu erhalten und die Messen vier Stunden in der Woche zu lesen.[2])

Der mit 1385 genannte Kreuzaltar hatte am 27. April 1413 Thomas den Sultzer zum Kaplan, da dieser mit Peter, Kaplan des Liebfrauenklosters in der Burgkapelle zu Wien, wegen ihrer beiden nebeneinander in der Weihburg zu Wien gelegenen Häuser einen Rechtsstreit hatte. Er kaufte am 7. Juni 1423 von Kristan Schamrer von Ottakring und Katharina, dessen Gattin, mit Zustimmung Heinrichs von Straßburg, Amtmannes des Stiftes Klosterneuburg, 12 Schillinge Wiener Pfennige Burgrechts, gelegen auf ihrem Weingarten in Ottakring in dem Ameisbach, um 12 Pfund. Dieser Weingarten diente dem Stifte Klosterneuburg 1/2 Eimer und 1 1/2 Achtrein Wein zu Bergrecht und 5 Pfennige zu Vogtrecht.[3]) Am 17. August 1435 wird wieder ein Haus auf dem Anger in Wien nächst dem Klosterneuburger Hause erwähnt, welches dem Pfarrer bei St. Paul in Erdberg und dem Kaplan Thomas Sulzer je 2 Pfund Burgrechts diente.[4]) Am 8. Jänner 1447 machte Andre Maußer zu Wien, Priester der Passauer Diözese und Meister der sieben freien Künste, eine Stiftung zum Kreuzaltare, dessen gegenwärtiger Kaplan Meister Hans, Pfarrer von Gars, war, mittels drei Weingärten in Mödling. Den Stiftsbrief besiegelten der Stifter, die Priorin

Elisabeth

von der Himmelpforte, Magister Hans von Gars, der Bergmeister, (mit dem königlichen Bergsiegel), der Marktrichter von Perchtoldsdorf, Amtmann Stephan Leiringer und Hans Steger, Bürger- und Münzmeister in Wien. Am 14. Februar 1447 wurde diese Stiftung von Friedrich IV. bestätigt.[5])

Schon früher (Wien, 1445, Juli 10) hatte Magarete Auer, Bürgersgattin zu Wien, in ihrem letzten Willen bestimmt, 100 Pfund Pfennig,

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Nr. 3193 und 3690.

[2]) Ebenda. II, 3, Nr. 3842.

[3]) Zwei Originale Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 4373 und 4524.

[4]) Wiener Stadtarchiv. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 2540.

[5]) Nach zwei Kopien im Wiener Stadtarchive.

die sie den Himmelpförtnerinnen schuldet, dahin zurückzuzahlen.[1]) Die Klosterfrauen beobachteten schon über zehn Jahre, wohl aus Antrieb der Ordensobern, die reguläre Zucht und die ursprünglichen Statuten des Prämonstratenser-Ordens, die sich durch ihre besondere Strenge auszeichneten. Ein eigenes Statut schrieb diesen Regularen gleich vom Anfang an beständige Enthaltung von Fleischspeisen, welche weder im Refektorium genossen noch in der Klosterküche bereitet werden durften, und mit Ausnahme der Kranken einen Abbruch vom 14. September (Kreuzerhöhung) bis zum hohen Osterfeste. Die Himmelpförtnerinnen hofften nun auf eine Milderung dieser Vorschrift und, um korrekt vorzugehen, baten sie mit Betonung ihrer Armut und häufigen Krankheitsfälle um kirchliche Dispens, welche ihnen unter der Priorin

Magdalena

der Kardinaldiakon Johannes tit. S. Angeli, päpstlicher Legat in Deutschland, in Wien am 22. November 1447 erteilte. Demnach hatten die Klosterfrauen während der genannten Zeit im Advent und in der vierzigtägigen Fasten nur am Montag, Dienstag und Freitag in der Woche nach dem bisherigen Brauch zu fasten, am Sonntag, Mittwoch und Donnerstag war ihnen jedoch der Fleischgenuß gestattet.[2])

Demselben Kardinal wurde noch eine zweite Bitte von der Priorin unterbreitet. Sie berichtete, daß die reguläre Observanz wegen Mangel an Ordenspersonen fast in Vergessenheit gekommen wäre, wenn man das Kloster nicht visitiert hätte. Dieses sei unsäglich arm. Darum bat die Priorin, man möge die Benefizien vom Agnesaltar, ferner das in der Johannes- und Katharinenkapelle [3]) dem Kloster ganz inkorporieren, da das Einkommen der Messen von den Weingärten und das Patronatsrecht ohnehin dem Kloster gehören. Die Benefiziaten wechseln oft, und häufig werden unangenehme Personen aufgezwungen. Das Kloster muß überdies wegen des Gottesdienstes und der Beichten einen Prämonstratenser mit Kost

[1]) Ebenda. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 2, Nr. 3104.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1843. Nikolaus IV. erlaubte dem Orden den Fleischgenuß auch auf Reisen, Pius II. beschränkte auf Antrag des Generalkapitels vom Jahre 1460 das Verbot auf alle Freitage, Samstage, auf die Advent- und 70tägige Fastenzeit.

[3]) Unter diesen Titel kommt die Kapelle schon 1433 vor. Quellen, a. a. O. II 2, Nr. 2450.

und Kleidung versorgen. Der Kardinal, welcher die Verhältnisse nicht kannte, übergab das Bittgesuch dem Kapiteldechant von St. Stephan in Wien zur Äußerung (Wien, 1447, November 24), aber der Wunsch des Klosters, wie man später sehen wird, wurde nicht erfüllt.

Am 28. April 1449 einigten sich die beiden niederösterreichischen Prämonstratenserstifte Geras und Pernegg dahin, daß ihre Freiheitsbriefe kopiert, ihre Originale aber für beide Gotteshäuser zum gleichen Schutz bei den Himmelpförtnerinnen hinterlegt werden; dazu sollen der Abt von Geras (Friedrich), der Propst von Pernegg (Gerhart) und die Priorin zur Himmelpforte je einen Schlüssel besitzen.[1]) Kurz vorher hatte Michael Stadel, Bürger in Wien, der Himmelpforte 2 Pfund Pfennig vermacht (Wien, 1449, Jänner 13).[2]) Am 10. Februar 1451 lies die Priorin Magdalena im Namen des Frauenklosters in das Grundbuch der Stadt Wien, welcher Konrad Hölzler als Bürgermeister vorstand, die Eintragung machen, daß Barbara, Witwe nach Stephan Wirsing (Stadtrichter in Wien, 1429, 1439, 1441), ihre Fleischbank bei dem Lichtensteg, die zweite von dem Ort, wo man aus dem Taschnergäßlein zum Lichtensteg ging, dem Himmelpfortkloster vermacht habe.[3]) Am 19. Febrnar 1452 verpflichtete sich Hans Gruntreich, Bürger in Wien, für 5 Achtel Weingarten in dem oberen Hardt, der Himmelpforte mit 5 Viertel Most Berg- und 3 Pfennig Vogtrecht dienstbar, einen ewigen Jahrtag zu begehen.[4])

Die Wiener Bäckerzeche erbaute in der Agneskirche bei der Himmelpforte einen neuen Altar der heiligen Erhard und Wolfgang und ließ ihn schön einrichten. An diesem Altare wurde nun am 26. März 1452 ein eigenes Benefizium (Bäckermesse) mit einem Kaplan gestiftet. Die vier Zechmeister der Bäckerzeche: Wilhelm von Freising, Niklas Neusiedler, Thomas Leidner und

[1]) Original Pergament im Stiftsarchive zu Geras. Blätter für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIII (1899), S. 167. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 5, Nr. 4758. — Ob es zur Übergabe der Urkunden, die heute doch in Geras vorfindig sind, gekommen sei, läßt sich nicht absehen, ausgenommen, man nehme an, daß sie später, als die Himmelpforte von Geras getrennt wurde, wieder ausgeliefert worden sind.

[2]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 3285.

[3]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 3427.

[4]) Archiv des Metropolitan-Kapitels bei St. Stephan in Wien, ebenda. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 3839.

Wolfgang Pobinger bekannten, daß der Wiener Bäcker und Bürger Erhard von Kindberg für sich, seine Hausfrau Margarete, Tochter Peters des Meßners, und für die Vorfahren eine ewige Messe bei St. Agnes gestiftet habe. Als Vollführer der Stiftung bestimmt Erhard seinen Vetter Hieronymus von Kindberg, damals Kaplan im Wiener Bürgerspital vor dem Kernertor, dann seinen Eidam, den Bäcker Hans Prowändl, den Stadtrath und Bürger Hans Zochmann, welche den genannten vier Zechmeistern ein Haus bei der Himmelpforte, etliche Weingärten und bewegliche Güter als Stiftungskapital übergaben. Dafür sollte die Bäckerzeche dem Kaplan der Messe an allen vier Quatembersamstagen je 8 Pfund Pfennig entrichten. Der Kaplan mußte täglich an dem genannten Altare, besonders an den Feiertagen zur Ehre Gottes, Mariä, der heiligen Erhard und Wolfgang für Erhard Kindberg, Margarete und Anna, seine Gattinen, ihre Kinder, Vorfahren und die ganze Bäckerzeche die Messe lesen, außerdem am Matthiastag ein Seelenamt halten, die Klosterfrauen sollten die Vigilien singen. Das Benefizium wird von den jeweiligen Zechmeistern verliehen, welche einen Priester aus Kindbergs Freundschaft oder aus der Bächerzeche bevorzugen sollen. Zur Erfüllung dieser Stiftung verbanden sich die Zechmeister bei Strafe von 5 Pfund Pfennig zum Bau bei St. Stephan in Wien und 5 Pfund zu St. Agnes.[1]) Auch zum 2. August 1455 wird die Priorin des Prämonstratenserinnenklosters Himmelpforte in Wien genannt, als Konrad Sachs, Priester der Passauer Diözese, drei Prokuratoren in der ihm vom Passauer Bischofe Ulrich gestatteten, an die Priorin zur Himmelpforte zu richtenden ersten Bitte bestellte. Die Prokuratoren des Priesters waren drei Pfarrer, nämlich Jodok Hausner, Doktor der Dekrete in der St. Johanneskirche, Johann Goldner in Retzbach und Christophor Päbinger in Nappersdorf. Der Bittsteller war wahrscheinlich Bewerber um ein Benefizium im Frauenkloster.[2])

Am 10. Juni 1463 kaufte Schwester Magdalena, Priorin, um 120 Pfund Pfennig zwei Weingärten in Perchtoldsdorf (gelegen

---

[1]) Die Original-Pergamenturkunde lag im Klosterarchive zur Himmelpforte in Wien. Nach einer sehr fehlerhaften kollationierten Abschrift ddto. 1762, Februar 8, im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Zeugen: Lienhard Lehrnholzer, Amtmann in der Scheffstraße vor dem Stubentore, und Hans Viereckh, Bürger in Wien.

[2]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 3637.

an dem Viechparczer beim Kreuz und am alten Zukchenmantel neben der Landstraße) zu zwei ewigen Messen, die sie wöchentlich auf dem Agnesaltar in ihrem Kloster lesen zu lassen gelobte. Sie kaufte die Weingärten mit der Zustimmung des Hans Pewntner, Bürgers zu Perchtoldsdorf, von den Testamentvollführern des verstorbenen Ulrich Schochtl, nämlich Wolfgang, dessen Sohn, Agnes, dessen Witwe, und Siegmund Schebtekch, Jägermeister und Bürger zu Wien, die anstatt Bernardin, Ulrich, Margarete und Elisabeth, Ulrichs unmündiger Kindern, handelten.[1])

Im nächsten Jahre erteilte Kardinal Bessarion, Bischof von Tusculum, gewöhnlich Nicaenus genannt, päpstlicher Legat in Deutschland, der Priorin und den Klosterfrauen bei St. Agnes eine Erweiterung ihrer Patronatsrechte (Wien, 1464, Mai 20). In Anbetracht der Abwesenheit und großen Entfernung ihres Vaterabtes von Geras, sowie der Armut des Frauenklosters, welches mit der Bestellung eines eigenen Beichtvaters, der auch sein Anwalt und Prediger war, viele Auslagen hatte, erlaubte der Kardinal den Klosterfrauen, das Benefizium in der Kapelle der heiligen Johannes und Katharina im Vakanzfalle gleich dem Hausgeistlichen des Klosters verleihen zu dürfen, wenn nur der Schottenabt und ein älterer Meister der Theologie (Priester), der im Wiener herzoglichen Kollegium persönlich wohnt, ihre ausdrückliche Zustimmung geben werden. Mithin war es nicht nötig, den Vaterabt darüber zu befragen. Das Einkommen des Benefiziums (Stettner Stiftung) war ungewiß, weil es meistens im Anbau einiger Weingärten bestand; das Patronatsrecht gehörte zwar schon früher dem Kloster, doch war es ein ausdrücklicher Wunsch des Stifters gewesen, daß der Benifiziat nicht zugleich Hausgeistlicher des Klosters sein dürfe, was jetzt abgeändert wurde.[2])

Es werden noch andere Schenkungen und Gaben aus dieser Zeit erwähnt, z. B. ein Steuernachlaß der Stadt Wien ddto. 1465, Dezember 20, unter dem Bürgermeister Ulrich Metzleinsdorfer, laut welchem der Himmelpforte und der Priorin

---

[1]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 2, Nr. 1875. Den Kaufbrief besiegelten auch Hans Wisanndt, Richter und Verweser der zur Burg Perchtoldsdorf gehörigen Gründe, und Wolfgang Sewringer, Bürger zu Perchtoldsdorf.

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1868.

die jährliche Stadtsteuer von 1 Pfund Pfennig von einem Haus mit Stadel, Garten und zwei Hofstettweingärteln, welche sie vom Wiener Bürger Andreas Galander gekauft hatte, erlassen wurde. Das Haus lag im Greutt vor dem Stubentore neben Kaspar Schwarz, dem Hauer, und nächst der Gasse, in welcher man zur Pirchnerinmühle ging. Der jeweilige Bestandinhaber des Hauses, welchen die Klosterfrauen aufnehmen, soll von seinem eigenen Gut die Stadtsteuer zahlen. Sollte jedoch die Himmelpforte das Haus verkaufen, so verfällt der Steuernachlaß, und dieser Freibrief wird ungültig.[2])

Am 29. Oktober 1467 vermachte Anna, Ehegattin des Lienhart Radauner, Bürger in Wien, welche früher des verstorbenen Matthias Wislers Gattin gewesen, u. a. dem Himmelpfortkloster ihre uralte Mühle, genannt die Würzburgerin, samt der Hofstatt vor dem Stubentor mit aller Zugehör auf zwei wöchentliche Stiftungsmessen in der Liebfrauenkapelle hinten in der Klosterkirche, wofür der Kaplan dieser Messe jährlich 10 Pfund Pfennig vom Kloster zu bekommen hat. Auch wäre später an ihrem Sterbetage ein Jahrtag mit Vigil und Seelenamt in üblicher Weise vom Kloster zu begehen und in der genannten Kapelle ein ewiges Licht zu erhalten, alles für die Stifterin, ihren ersten Mann Matthias Wisler und die ganze Freundschaft. Zum ersten Kaplan wählte die Stifterin Erhard Hawgen von Perchtoldsdorf, dem sie außerdem 32 Pfund Pfennig vermachte; später sollten die Klosterfrauen den Kaplan präsentieren. Zu Vollführern des Testamentes bestellte die Stifterin ihren Gatten, als dessen Beistände Niklas Ernst, Ratsherrn, und Wolfgang Rülant, Spittelmeister im Wiener Bürgerspital, beide Bürger in Wien. Siegler der Urkunde waren der Magister Paul von Melk, Lehrer der Heiligen Schrift und Domdechant bei St. Stephan in Wien, und Veit Hindperger, Bürger daselbst.[1])

Hieronymus Alram, Archivar zu Geras (gestorben 1826), erzählt ganz kurz von einer Stiftung aus dem Jahre 1473, die der Geraser

---

[1]) Original Pergament ebenda. Quellen z. Geschichte d. Stadt Wien. I,2, Nr. 1879.

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1882. Indorsat: Die Wirzburger Mühl genannt zwischen Stuben- und Kärnertor. Hiemit ist zu verbessern, was Hormayr, II, 3, S. 59 von dieser Mühle zum Jahre 1594 sagt. Zum Jahre 1466 führt er die Schenkung eines Hauses auf der Landstraße durch den gelehrten Magister Paul von Melk an, die nicht näher eruiert werden konnte. Auch die Schenkung Ulrichs des Helphant ist von Hormayr (a. a. O., S. 58) falsch zum 1454 statt 1353 angeführt und gehört zum Dreikönigsaltare.

Abt Oswald als »obrister Vorsteher des Klosters Himmelpforte« bestätigt habe.[1]) Laut Vermerk einer Urkunde ddto. Wien, 1479, 29 Juli, welche die Präsentation des Priesters Gabriel Rabel aus der Passauer Diözese auf das Benefizium des Apostelaltars bei St. Stephan betrifft, ergibt sich, daß Heinrich Haiden und Anna, Mutter des Lorenz Haiden (Bürgermeister in Wien 1479—1484) und Hausfrau des Leopold Hölczler, im Jahre 1470 eine ewige Messe bei der Himmelpforte mit vier Weingärten stifteten, welche zu Enzersdorf bei Brunn (»im Raucheskogel«, »im Perbesthal« und »im Vincklein«) und zwischen Sievering und Döbling lagen.[2])

Die schon früher (1419) kurz erwähnte Reutter-Messe wurde 1457 durch den Tod des Kaplan Wolfgangs Egker frei und am 6. August desselben Jahres von der Stadt Wien dem Meister Paul Schweigker aus Bamberg, Baccalaureus jur. can., verliehen, welcher die Messen drei Stunden wöchentlich zu lesen gelobte. Diese Messe haftete am Dreikönigsaltar. Auch am 6. Juli 1463 hatte diese Stiftung noch denselben Kaplan, da er vor dem Wiener Stadtrichter Lorenz Schönberger das Haus Hansen des Warnhofer im Herzoghof wegen 20 Pfund Burgrechtdienst klagte, der ihm während des Jahres 1462 versessen war. Am 20. Februar 1477 verkauften Kunz Lankhaimer, der Koch und Bürger zu Wien, und Petronella, seine Hausfrau, 10 Pfund Burgrechts von diesem Hause im Herzoghof um 100 Pfund, die von den 200 Pfund Burgrechts herrührten, mit welchen man dem Kaplan der Reuterschen Messe (Hans Payr) seine 20 Pfund abgelöst hatte; an demselben Tage wurden noch andere 9 Pfund 6 Schilling Burgrecht von diesem Hause verkauft. Am 11. März 1491 war Kaplan der Messe Wolfgang Göppinger. Er kaufte für sein Benefizium 10 Pfund Burgrecht von Hans Hager, Bürger zu Wien, und Margarete, dessen Gattin, auf ihrem Haus innerhalb des Stubentores um 100 Pfund Pfennig. Von dem Hause diente man jährlich 12½ Pfund, die von der Stadt Wien als Lehensherrn im Einvernehmen mit Peter Frank, Meister der sieben freien Künste an

[1]) Annalen des Stiftes Geras. Mscpt. III. T. im Stiftsarchive zu Geras nach P. Weinhofers geschriebener Urkundensammlung aus dem Wiener Bürgerspitalarchive. Näheres darüber konnte nicht gefunden werden. Vielleicht ist es eine Stiftung späteren Datums mit Magister Oswald von Weikersdorf als Obern des Klosters.

[2]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 3, Nr. 4766. Unterschrift der Vermerks: Kaplan Gabriel Rabel (wo?)

der Universität und Bevollmächtigten des Kaplans, ermäßigt wurden.[1])

Vor dem Jahre 1469 muß auch die ansehnliche Schwellersche Stiftung von Gregor Schweller, Bürger zu Korneuburg, und Margarete, seiner Hausfrau, zu ihrem beiderseitigen Seelenheile in der Inzingerkapelle bei der Himmelpforte errichtet worden sein. Am 19. Juli 1469 erscheint Stephan Popp als ihr Kaplan, zu der Margarete, Witwe des gestorbenen Georg von Pasel, des Zimmermanns, mit Zustimmung des Bürgermeisters Andreas Schönbruckner und der Stadt Wien eine Brandstatt gegenüber der Himmelpforte um 28 Pfund Pfennig für diese Messe gekauft hatte, um dort für sich und ihre Nachfolger ein Haus zu erbauen. Auf dieser Brandstatt nächst Meisters Ulrich Enzesperger Haus war schon früher ein Haus gestanden.[2]) An demselben Tage, 19. Juli, gelobte der Kaplan aus dem $2^{1}/_{4}$ Joch messenden Weingarten, den Gregor und Margarete Schweller zu ihrer Messe widmen wollten, von jedem Fuder gefechsten und in die Stadt geführten Weines, Mostes oder Meisches der Stadt Wien 1 Pfund Pfennig zu entrichten.[3]) Am 6. November 1471 bestätigte Kaiser Friedrich III. in Wien diese Stiftung, die auf vier wöchentliche Messen im Kloster zur Himmelpforte lautete.[4]) Am 17. März 1477 klagte Stephan Popp vor dem Wiener Stadtrichter Thomas Tengk auf weiland Hans Meurls, Bürgers zu Wien, Haus auf dem alten Kohlmarkt gegenüber St. Michael um 80 Pfund Pfennig Hauptgut, um 140 Pfund und 9 Pfund 40 Pfennig Burgrechtsdienst und »wurde der Überteuerung gewaltig gemacht« (Wien, 1477, März 24).[5]) Daß 9 Pfund 40 Pfennig Burgrechts dem Kaplan zugestanden worden sind, erhellt auch aus dem Briefe des Peter Zedliczer, welcher dieses Haus 1484 vom Wiener Bürgermeister Ritter Lorenz Haiden um 325 Gulden gekauft und am 11. Mai 1485 erklärt hatte, daß ihm bei der Abrechnung des Soldes, den ihm die Gemeinde Wien für seine Dienste schuldete,

---

[1]) Fünf Originale ebenda. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 3726 und 3, Nr. 4057, 4633, 4634 und 5403.

[2]) Kollationierte Kopie ddto. 1762. Februar 8, im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Siegler: Wien und Hermann Mulstam, Bürger ebenda.

[3]) Im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 3, Nr. 4279.

[4]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 1, Nr. 1898.

[5]) Im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 3, Nr. 4638.

diese Summe Geldes und der erwähnte Burgdienst abgezogen worden sei.[1])

Als Kaplan des Agnesaltars[2]) kommt am 28. Mai 1473 Simon von Meißau. Priester der Passauer Diözese, vor, welchem Kardinal Markus, Patriarch von Aquileja und päpstlicher Legat, diesen Altar, ferner den Johannesaltar in der Kapelle des heiligen Morandus und die Kirche in Sonnberg verliehen und ihn auf diese Benefizien auch hatte investieren lassen.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß es auch in dieser Zeit zahlreiche Häuser in der Nähe des Klosters in der Treibotenstraße gab, die man einfach »bei der Himmelpforte« nannte. So 1402 ein Haus gegenüber dem Kloster (neben Bernhard Esenhaymer), welches Elsbet Puchsendrechslin von Katharina, des verstorbenen Christans von Krems Witwe, und deren Kindern Christine, Gilgen des Ritter Hausfrau, und Hans um 18 Pfund zur Hälfte erkauft hatte.[3]) Dann ein Haus beim Kloster gegenüber dem Stiftshof von St. Pölten, welches Peter von Mautern, Wiener Burgkaplan, von Meister Niklas von Höbersdorf, Puecharczt, um 170 Pfund erkauft hatte (Wien, 1411, Dezember 11 und 1412, Jänner 22).[4]) Andere Häuser gehörten dort z. B. Peter dem Grueber (1407), Hans Volkchl, dem Bäcker, und Christine, seiner Gattin (1421), der Witwe Trupp (1432), dem Kaplan Stephan Hölczl bei St. Stephan (neben des Scharffenberger Haus); »hinter dem Kloster« (1433) der Kathrei Neusiedlerin (1435), dem Peter Spiegler (1440), dem Kaplan Ulrich Rosenfankch zu Guttar in Ungarn und seiner Mutter Dorothea (1453 hinter dem Kloster zunächst der Presse neben Gilig Paum), Konrad Holzler, Hubmeister in Österreich, dann das Kloster St. Hieronymus (1472 in der Weihburg hinter dem Kloster), ein Haus mit Stadl, gewidmet zu einer Wochenmesse auf dem neuen Karner bei St. Stephan (1479), Veit Widmer, Bäcker in Wien (1493) etc.[5]) Auch das Schottenkloster kommt am 24. März 1496 mit seinem Grunddienst beim Kloster Himmelpforte, und am

[1]) Ibid. Nr. 5064.

[2]) Wahrscheinlich die Frühmeßstiftung. Ebenda Nr. 4480.

[3]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 4234.

[4]) Ebenda Nr. 4350, und: Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 1908 (Wiener Stadtarchiv).

[5]) Wiener Stadtarchiv. Quellen, a. a. O. II, 1, Nr. 1708; 2, Nr. 2160, 2460, 2530, 2754, 3503; 3, Nr. 4442, 4725, 5491. Dann das Archiv des Metropolitankapitels bei St. Stephan in Wien. Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 3769.

19. November 1462 das Kloster Hohenfurt mit einem Weingarten zu Nußdorf neben den Himmelpförtnerinnen vor. [1])

Schwester Margarete Zeller wird öfter als Priorin zur Himmelpforte genannt. Am 13. Februar 1470 stellte ihr zu Ebersdorf der oberste Erbkämmerer in Österreich, Veit von Ebersdorf, einen Schuldschein auf 92 Pfund Pfennig aus, wovon er jährlich 30 Pfund 5 Schilling 10 Pfennige zwischen Michaeli und Marta dem Kloster zurückzuzahlen gelobte. [2]) Durch die Jungfrau Johanna, Tochter des verstorbenen Wiener Bürgers Hans Marchart und Klosterfrau, bekam die Himmelpforte das Recht auf einen Teil des Hauses vor dem Kammerhof, welches »das Winterhaus« hieß und neben Jörg Khranpergers Haus lag. Dieses Haus vermachte Hans Marchart seiner Gattin Barbara, der Tochter Johanna und dem Sohne Marchart, der jedoch bald starb. Nun verzichteten die Priorin Margarete und die Jungfrau Barbara von der Himmelpforte im Wiener Grundbuch vor dem Bürgermeister Andreas Schönbruckner auf alle Ansprüche ihres Klosters zu Gunsten der Witwe Barbara, die nun allein das Haus besitzen soll (Wien, 1470, Mai 21). Dasselbe geschah später bezüglich zweier Häuser im Gäßlein bei den langen Tuchlauben, wo man in die Landskron geht, und eines Gewandgewölbes sammt Turm unter den langen Tuchlauben (Wien, 1470, Juli 5). [3])

Am 30. Juli 1470 erteilten Angelus, des heiligen Kreuzes in Jerusalem, Franz von St. Maria Nova, Theodor vom heiligen Theodor und Johann von St. Luzia, Kardinäle in Rom, einen Indulgenzbrief für die Agneskirche, lautend auf 100 Tage Ablaß am Weihnachts- und Osterfeste, am Feste Mariae Himmelfahrt, St. Agnes und der Kirchweihe. Sicher wurde dieser Ablaß zur 200jährigen Jubelfeier der Himmelpforte gespendet. Das Gesuch expedierten Doktor Nikolaus de Chrinzenach und Ulrich Entzberger, Kanonikus von Passau und Lizentiat der Dekrete, die beide Benefiziaten des Kreuz- und Katharinenaltares im Kloster waren. [4])

---

[1]) Wiener Schottenarchiv und Stiftsarchiv zu Klosterneuburg. Quellen, a. a. O. I, 1, Nr. 582 und 3, Nr. 2426.

[2]) Original Papier im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1893. Siegler: der Aussteller und der edle Erasmus Veuchter.

[3]) Beide Originale auf Papier im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 3, Nr. 4320 und 4331.

[4]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien.

Am 10. Juni 1471 verzichtete die Priorin Margarete mit ihrer Konventschwester Anna, Tochter des verstorbenen Fleischhackers Hans Prechssner und der verstorbenen Barbara, dessen Gattin, auf des Erbgut der Klosterfrau Anna zugunsten ihrer Geschwister Kaspar Prechssner und Margarete, Ehegattin des Wiener Bürgers Niklas Holczlein. Hierüber wurde am 19. Dezember 1472 dem Kaspar Prechssner vom Schottenabte Matthias ein Vidimus ausgestellt. [1])

Im Kloster der Büßerinnen bei St. Hieronymus, unter der Meisterin Kunigund Zachleder, machte Konrad Holtzler. Hubmeister in Österreich, die Stiftung auf eine tägliche Messe, die er mittels eigener Urkunde, ddto. Wien, 1473, Oktober 29, der Aufsicht der Himmelpförtnerinnen unterstellte. Diese sollten an allen vier Quatembern die Persolvierung der Stiftung überprüfen, dafür jedesmal 60 Pfennige und für jede Versäumnis der Büßerinnen ebenfalls 60 Pfennige bekommen. Wenn aber auch die Himmelpforte sich um die Stiftung nicht kümmern würde, dann sollte sich ihrer die Stadt Wien annehmen. [2])

Nach dem Tode des Benefiziaten Mag. Lienhart von Perching verliehen die Himmelpförtnerinnen die vakante Messe am Dreikönigsaltare nach Rat des nächsten Verwandten der Stifterin Agnes(?) Maer von Niederleis, Hans Hager, dem ehrbaren Priester Seebold Hertzog (1474, Oktober 17). [3]) Unerklärlich ist aber die Verleihung des durch Leonhard Egerers Tod vakanten Nikolaialtares (?) bei der Himmelpforte an den Pfarrer Storich von Gruventhal (Salzburger Diözese) durch Papst Sixtus IV., wobei die jährlichen Einkünfte dieses Altars mit 4 Mark Silber angegeben sind. [4]) (Rom, 1474, November 4). Am 27. Dezember 1474 verliehen in Rom drei Kardinäle, Philipp, Bischof von Porto, Franz vom heiligen Eustach und Franz von S. Maria Nova, wegen des Agnesaltars bei der Himmelpforte einen 100tägigen Ablaß am Sonntag nach der Kreuzerhöhung,

---

[1]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 2, Nr. 4460 und 4368a.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1900. Hormayr, II. Urkundenbuch. S. XXIV, Nr. 208.

[3]) Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1902. Siegler: Hans Hager und Friedrich Weltzer.

[4]) Königliches Staatsarchiv in Rom. Annat. Sixt. IV. 1476—1477, f. 81. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1890, S. 348, und: Quellen, a. a. O. I, 1, Nr. 197.

nach St. Anna, am Sonntag »Reminiscere«, der heiligen Dreifaltigkeit und am Tage der Dedikation dieses Altars.[1])

Am 14. März 1476 verpachteten Margarete Zeller, Priorin, und der Konvent zur Himmelpforte ihre schon 1451 durch Schenkung erworbene Fleischbank auf dem Lichtensteg der Witwe Kathrei, weiland Jörg von Ror des Fleischhackers und Bürgers von Wien Ehegattin, auf Lebenslänge um jährliche 10 Pfund Pfennig in drei Raten.[2]) Am 4. März 1478 stellte die Priorin Margarete bei der Stadt Wien das Ansuchen, einen Satz per 200 Pfund Pfennig im Grundbuch zu löschen, um welche Wolfgang Zeller, Bürger in Wien, seiner Schwester Jungfrau Agnes, Klosterfrau bei der Himmelpforte, sein Haus in der Kernerstraße (neben der Witwe des † Bäckers Tanhofer) versetzt hatte.[3])

Am 7. September 1480 wurde in der Stephanskirche die Erektionsbulle vom Jahre 1469, Jänner 18, feierlich publiziert. Von nun an gehörte die Himmelpforte der Wiener Diözese an. Das Jahr 1482 brachte diesem Frauenkloster auch zwei neue, gute Stiftungen.

Am 9. Jänner 1482 schenkte Agnes, Witwe nach dem verstorbenen Wiener Bürger Stephan Khuefuesser, dem Kloster 400 Pfund Pfennig, ein Meßbuch, einen Kelch und ein blaudamastenes Meßgewand auf eine ewige Frühmesse am Andreasaltare, die ein eigener Kaplan an drei beliebigen Tagen wöchentlich für die Stifterin, ihren Mann, ihre Eltern und ihre Freundschaft lesen oder besorgen sollte. Von dem Kapital hatte der Kaplan seinen Lebensunterhalt zu beziehen. Die Stifterin behielt sich lebenslänglich das Patronat dieser Messe vor und verlieh sie zuerst ihrem Bruder Michael Sikh. Nach ihrem Tode gehörte das Patronat der jeweiligen Priorin des Klosters zu. Diese sollte stets einen solchen Priester wählen, welcher dem Kloster im Bedarfsfalle mit Predigt und Beichthören auszuhelfen sich verpflichtete. Würde der Kaplan seine Messe versäumen, dann muß er nach zwei- oder dreimaliger Mahnung dem Kloster ein Pfund Wachs zahlen, und wenn er sich weigert, kann die Priorin das Benefizium anders besetzen.[4])

[1]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1904. Siegler: Stephan Hertl, Bürger, und Meister Veit Griesenpekh, Stadtschreiber in Wien.

[3]) Original Papier im Wiener Stadtarchive. Quellen, a. a. O. II, 3, Nr. 4658.

[4]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1921. Siegler: Ernreich Koppl, Ratsherr, und Meister Veit Grießenpekh, Stadtschreiber in Wien.

Am 18. Juni 1482 übergab Elisabeth, Witwe nach weiland Meister Martin Guldein, Lehrer der Arzneikunde, der Priorin Margarete zwei Weingärten am Wartberg bei Mödling (»Nasthal« und »Demsling«) nächst dem Weingarten des Guntersdorfer Pfarrers (Kleinzeth), dienstbar in das Schloß Laxenburg im Lesen einen Eimer Most Bergrecht und für zwei Hühner 12 Pfennig, außerdem $^1/_2$ Joch Weingarten bei Nußdorf »an der Weißen Leithen«, neben der Chorherren von St. Dorothe Weingarten, dienstbar dem Stifte Klosterneuburg mit $^5/_4$ Most im Lesen zu Berg- und 3 Helbling zu Vogtrecht. Dafür sollte jährlich nach ihrem Tode an ihrem Sterbetag ein Jahrtag mit Vigil und Seelenamt für die Stifterin und ihren Mann in der Klosterkirche begangen, außerdem sollten dort wöchentlich noch zwei Messen (Montag für arme Seelen, Samstag von U. L. F.) gelesen werden. Erster Kaplan dieser Stiftung war Thomas, welcher die beiden Weingärten in Mödling, die Stifterin aber den Weingarten bei Nußdorf lebenslänglich genießen sollte. Erst nach ihrer beider Tode fallen die Weingärten dem Kloster zu, welches für jeden versäumten Jahrtag 3, für jede versäumte Messe 1 Pfund Wachs der Stephanskirche in Wien zur Strafe geben muß.[1])

Schon vor dem Jahre 1484 (unbekanntes Datum) stiftete der Wiener Bürger Siegmund Gwaltzhofer einige Messen in der Agneskirche bei der Himmelpforte, welche dort die Wiener Augustiner Eremiten, da sie die Einkünfte davon bezogen, am Agnes- oder Dreifaltigkeitsaltare zur Ehre Gottes und der heiligen Maria allwöchentlich zu lesen hatten. Einige Jahre hindurch persolvierten sie dieselben, dann aber weigerten sie sich, es zu tun, weshalb der Stifter nach Rom rekurrierte. Innozenz VIII. bestellte nun am 26. November 1484 den Wiener Domherrn und Offizial Wilhelm Gerhertl zum Schiedsrichter in dieser Angelegenheit.[2]) Am 13. Juni 1485 beriefen Leopold Pranntz, Doktor der Dekrete, Domherr und Generalvikar, mit Wilhelm Gerhertl, Doktor der Dekrete und Domherrn in Wien, über den päpstlichen Auftrag beide Parteien binnen zwei Tagen zur Verhandlung dieser Sache in das Haus des Generalvikars.[3]) Der Schiedspruch wurde erst am 29. Jänner 1487 in Wien gefällt.

[1]) Nach einer Kopie im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive in Wien. Siegler: Georg Jöriger, Kirchmeister der Pfarrkirche bei St. Michael (Schwager der Stifterin), Hans Müllhauser und Hans Langhart, Bürger in Wien.

[2]) Original Pergament ebenda.

[3]) Alte Kopie ebenda.

Michael Lochmair, Domherr und Offizial des Passauer Stiftes, Lehrer der Heiligen Schrift und der päpstlichen Rechte, Gregor, Propst des Stiftes St. Dorothe in Wien, und Niklas von Kreutzen, ebenfalls Lehrer der Heiligen Schrift und der päpstlichen Rechte und Lektor der Heiligen Schrift im fürstlichen Kolleg der Wiener Universität, schlichteten den Streit zwischen Fr. Erhard, Prior, und dem Augustinerkloster einerseits, und Siegmund Gwaltzhofer, Münzmeister in Österreich, anderseits dahin, daß die Augustiner zu jenen Messen bei der Himmelpforte nicht mehr verpflichtet seien, sondern zuhause alle Wochen drei Messen auf dem Sebastianialtar zu lesen, bei der Himmelpforte jedoch nur den Jahrtag, d. i. alle Quatember je ein Seelenamt zu halten hätten. Die Himmelpförtnerinnen sollen darüber wachen, den Jahrtag immer ansagen und dafür zum neuen Jahr 42 Pfennig bekommen. Für jede versäumte Messe oder jeden Jahrtag sollen ihnen die Augustiner 1 Pfund Wachs geben. Binnen 15 Tagen soll alles geordnet sein, und wenn künftig einer der Streitenden gegen den Schiedspruch handeln würde, so sollte er dem anderen Teile und auch zum Bau der Domkirche bei St. Stephan in Passau je 40 Pfund Pfennig zahlen.[1])

Am 3. September 1489 bezeugte Sixt Dürnholtzer, Kleriker der Passauer Diözese und öffentlicher Notar, in Gegenwart der Bakkalaurei Mag. Konrad Currifex aus Nürnberg, Priester der Bamberger- und Mag. Andreas Rosmülner, Priester der Passauer-Diözese, daß Matthias Schweller aus Obersulz, Bakkalaureus der Theologie und Prior des fürstlichen Kollegs in Wien, auf die Schwellersche Stiftung, errichtet vor dem Jahre 1469 von Gregor und Margarete Schweller aus Korneuburg, präsentiert worden sei (1488, Mai 17), nachdem ihm die Stifterin selbst als ihrem Anverwandten dieses Benefizium (am Altare der heiligen Dreifaltigkeit, heiligen Maria und aller Apostel) im Vakanzfalle zugesagt hatte.[2])

Manchmal gab es aber zwischen dem Kloster und den ziemlich selbständigen Benefiziaten an der Agneskirche größere und kleinere Differenzen, so im Jahre 1491 wegen der Fenster und einer Türe im Benefiziatenhause, das »Ziegelhaus« genannt, in der

[1]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1926.

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1932. Dem Notar wurde von Matthias Schweller nur eine Kopie des Schwellerschen Stiftsbriefes, der leider unbekannt ist, vorgelegt.

Traibotenstraße neben der Himmelpforte, welche aus diesem Hause in den Klosterhof gingen. Darum wollten die Klosterfrauen dort einen Stadel aufbauen, damit niemand in ihren Hof sehen oder hineinsteigen könne, aber die Kapläne wehrten sich, weil ihnen durch den Zubau das Licht benommen würde. Über Ansuchen des Meisters Oswald von Weikersdorf, Provisor der Himmelpforte, und Mag. Andreas von Hüttendorf, Pfarrer zu Enzersdorf, derzeit Kaplan der Gnämhertelschen Stiftung auf dem Paulusaltar, als Vertreter der Benefiziaten, wurde vom Wiener Stadtrate eine Kommission bestellt, die am 1. August 1491 an Ort und Stelle stattfand und an welcher Lorenz Taschendorffer, Michael Gundagker, Christoph Steger und Lorenz Hüttendorfer, alle Ratsherren von Wien, dann Klemens Inprugker, Steinmetz, und Mert Fronhofer, Zimmermann, in Gegenwart beider Parteien teilnahmen. Es wurde vereinbart, daß die Kapläne die fraglichen Fenster vergittern und die Türe vermauern sollen, die Klosterfrauen aber den Stadel nur 6 Schuhe von dem genannten Haus und nicht höher als 7 Daumellen aufführen dürfen. Das Gäßlein, welches sich bilden wird, soll vom Kloster gepflastert und beschüttet, das Wasser von dort in den Klosterhof abgeleitet werden, und wenn die Klosterfrauen nächst der Einfahrt auch noch etwas bauen wollen, darf es nur in Distanz auf 6 Schuhe von dem Benefiziatenhause geschehen. Auch andere Fenster des Benefiziatenhauses, die in den Klosterhof führen, sollen vergittert, und ein großes Kreuzfenster im Zimmer, welches dem Kloster gehört und wo der Klostergeistliche wohnt, vermauert, dafür aber ein anderes auf die Gasse zu ausgebrochen werden. Am 23. August 1491 trat eine zweite Kommission zusammen, die wieder Lorenz Taschendorffer und Michel Gundagker in Gegenwart der städtischen beeideten Werkleute Klemens Inprugker und Lorenz von Gammenz, Steinmetzmeister, leiteten. Es handelte sich um ein Stubenfenster im Eckhause des Mag. Matthias Schweller, Kaplan der Schwellerschen Stiftung in der Inzinger Kapelle, und um ein Fenster unter dem Dachwerk dieses Hauses gegen die Klosterkirche zu und in den Hof des Hauses des Mag. Michael Ruep von Vitis, Kaplan der Stettner Messe am Dreikönigsaltar, dann um einen Brunnen und die Scheidemauer daneben. Das zweite Haus lag auf dem Steig bei der Himmel-

Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1935. Unter den Siegleren Christoph Pamflinger und Siegmund Amman, Kirchmeister bei St. Stephan, und Ratsherren in Wien.

pforte, wo man in die Kernerstraße ging; beide Benefiziatenhäuser stießen hinten ziemlich aneinander.[1])

Dasselbe Jahr brachte der Himmelpforte eine wesentliche Änderung in ihrem Rechtsverhältnisse zu dem Prämonstratenserorden. Über Ansuchen des Kaisers Friedrich III. (IV.), der sich gerne in Kirchensachen mischte und dessen Ahnen das Kloster gegründet und beschenkt hatten[2]), befreite Innozenz VIII. die Himmelpforte von dem Verbande mit dem Orden (Geras), der dort bisher die Seelsorge zu leiten hatte, damit dem Bestande des Klosters geholfen, das Ärgernis und die Verdächtigung der neben dem Kloster als Beichtväter wohnenden Chorherren für immer beseitigt, das Kloster aber selbst von der Erhaltung dieser Chorherren aus einem sehr entfernten Stifte befreit werde. Der Papst unterwarf nun das Kloster »wegen besserer geistlichen Leitung« dem jeweiligen Bischofe von Wien, welcher den Klosterfrauen einen oder zwei gelehrte und taugliche Priester, die amovibel sind, zu Spiritualen bestimmen soll. (Rom, 1491, November 2.)[3]) Gleichzeitig beauftragte der Papst den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Wiener-Neustadt und den Propst von Klosterneuburg, den Wiener Bischof in seinem neuen Rechte über das Kloster gegen den übrigen Orden und gegen andere zu schützen und Dagegenhandelnde mit Zensuren zu belegen.[4]) Diese Exemption brachte später noch mancherlei Schwierigkeiten mit sich.

Im nächsten Jahre entstand ein Zwist zwischen dem Kloster und der Frau Dorothea, Witwe weiland Lienhart Rodauners, der bekanntlich am 29. Oktober 1467 seine Mühle (Würzburger) und

---

[1]) Nach einer Kopie im Stiftsarchive zu Geras.

[2]) Gemeint sind wohl die Königinnen Konstanzia und Agnes.

[3]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Die kritische Stelle lautet: . . . »Monasterium predictum a cura, subiectione, directione, visitatione, correctione et superioritate Prelatorum et Canonicorum dicti ordinis auctoritate apostolica tenore presentium perpetuo eximimus et totaliter liberamus ac curae, directioni, visitationi et correctioni dicti Episcopi (Viennensis) subjicimus, mandantes eidem Episcopo, ut de cetero monasterio predicto ac illius Magistre et Canonissis de uno vel duobus in Theologia magistris seu aliis ydoneis confessoribus, directoribus et provisoribus, aetate et moribus provectis ac doctrina ornatis et Deum timentibus, per quos eis in spiritualibus opportune provideatur, divina officia celebrentur poenitentiaeque, eucharistiae et alia ecclesiastica sacramenta ministrentur, et qui ad ipsius Episcopi nutum amovibiles existant, debeat providere.«

[4]) Original Pergament ebenda (gleiches Datum).

einen Weingarten unter dem Spital in Wien den Klosterfrauen zu einem Jahrtag vermacht hatte. Die Witwe behauptete, daß ihr verstorbener Mann diese Stiftungsgüter samt einem Hause ihr selbst für das zugebrachte Heiratsgut vermacht habe, wogegen die Klosterfrauen die Mühle mit dem Weingarten für sich beanspruchten. Diese wurden ihnen von Kaiser Friedrich III. (IV.) mit Recht zugesprochen, sein oberster Feldhauptmann Dobesch von Boskowic und Černahor und andere Räte in Wien aber wurden angewiesen, der Witwe andere Güter in demselben Werte aus der Erbschaft auszufolgen. (Linz, 1492, September 26.)[1]

Schwester Margarete Strein

kommt seit 1493 als Priorin vor. Sie stellte mit ihrem Konvente am 7. Mai 1493 in Wien einen Stiftbrief aus, laut welchem der verstorbene Pfarrer Mert Deymel von Stammersdorf und Kaplan auf dem Bäckeraltar (St. Erhard und Wolfgang vom Jahre 1452) in der Agneskirche dem Kloster 24 ungarische Gulden in Gold und 18 Pfund Pfennig auf einen ewigen Jahrtag vermacht hatte, welches Geld auch von den Testamentvollstreckern Mag. Oswald von Weikersdorf, Mitglied des fürstlichen Kollegiums zu Wien und Oberstem der Himmelpforte, Hans Rockner zu Eysner, Küster bei St. Stephan, Lienhart Aygner, Bäcker bei der Himmelpforte, und Meister Ludwig Muer, Bürgern zu Wien, richtig ausbezahlt wurde. Die Himmelpforte gelobte, den Jahrtag an einem Tage in der Fasten für den Stifter, seine Vorfahren und alle armen Seelen mit Vigil, Seelenamt und Kerzen zu begehen, ihn früher den Geschäftsherren anzusagen, im Unterlassungsfalle aber 2 Pfund Wachs der Bäckerzeche auf ihren »Bäckenaltar« bei der Himmelpforte zu erstatten.[2])

Am 2. Februar 1496 teilte Maximilian I. von Augsburg aus dem Administrator der Wiener Diözese, Johann Vitéz, Bischof von Veszprim, mit, daß er das unter dem landesfürstlichen Patronate stehende und durch die freiwillige Resignation des Gabriel Räbl erledigte Benefizium in der Frauenkapelle bei der Himmelpforte dem Pfarrer von Stronsdorf, Martin Hosnestl, verliehen habe und ersuchte den Administrator, den neuen Benefiziaten einzusetzen und zu investieren.[3])

[1]) Original Papier im Wiener Stadtarchiv. Quellen, a. a. O. II, 3, Nr. 5463.

[2]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I. 2, 1938.

[3]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorialarchive zu Wien. Indorsat: Present. ad capellam beate virg. apud celiportas cum domo in der Weichenburg pro pleb. stronstorff.

In diesem Jahre 1496 bekannte die Priorin Margarete mit ihrem Konvente, daß der verstorbene Meister Matthias Schweller, Lizenziat der heiligen Schrift und Domherr bei St. Stephan in Wien, dem Frauenkloster 80 Pfund Pfennig und einen Weingarten zu Nußdorf »am Stainpüchl« zu einem Jahrtag in der Agneskirche vermacht habe. Das Geld wurde bereits erlegt. Der Weingarten lag zwischen dem Weingarten des Stiftes Klosterneuburg und dem der Zeche U. L. F. von Heiligenstadt, diente dem Kaplan des Antonialtars hinten auf der Parkirchen U. L F. Kapelle auf der Stetten in Wien $1^1/_2$ Eimer Berg- und 6 Orth zu Vogtrecht, $^1/_2$ Pfund dem Pfarrer von Heiligenstadt zu einem Jahrtag in seiner Kirche am Sonntag vor Martini, 30 Pfennig den Armen im Bürgerspital vor dem Kernertor in Wien und 30 Pfennig aufs Brot für die armen Leute. Das Testament lag in Händen des Heiligenstädter Pfarrers. Mangels eines Stiftbriefes gelobte nun die Priorin selbst nach Rat ihres Obersten Mag. Oswald von Weikersdorf, Lizentiat der Heiligen Schrift und Domherr bei St. Stephan in Wien, für den verstorbenen Matthias Schweller aus Dankbarkeit alljährlich in der ersten Fastenwoche einen Jahrtag mit Vigil, Seelenamt, darunter zwei Seelenmessen, und Kerzen [2]) abzuhalten. Der Jahrtag soll immer verkündet, für die zwei Seelenmessen sollen zwei Dominikaner eingeladen werden, von denen ein jeder 20 Pfennig erhält. Wird der Jahrtag nicht gehalten, so verfällt das Kloster dem Kaplan der Schwellerschen Stiftung in der Frauenkapelle bei der Klosterkirche einer Strafe von 2 Pfund Wachs (1496).[3])

Am 5. April 1498 errichtete Margarete Strein, Priorin, einen Stiftbrief auf einen Jahrtag (Vigil, Seelenmesse und Kerzen) acht Tage vor oder nach Johannes vor der Pforten für den verstorbenen Meister Hans Harrer, Doktor der Heiligen Schrift und Domherr bei St. Stephan in Wien, der 50 ungarische Goldgulden, sein Bettgewand, Hausgeräte und Silbergeschirr dem Kloster vermacht hatte. Strafe für die Versäumnis waren 2 Pfund Wachs dem Kirchmeister bei St. Stephan. Testamentsvollstrecker waren Mag. Lienhart vom Neuen Markt, Doktor, und Mag. Oswald von Weikersdorf, Lizentiat der Heiligen Schrift, beide Domherren bei St. Stephan, der letztere als Oberer der Himmelpförtnerinnen.[1]) Die nächste Stiftung erhielt

---

[1]) Solche Formeln des Jahrtages begegnen uns oft in Urkunden.

[2]) Nach einer Kopie im Stiftsarchive zu Geras.

[3]) Original Pergament im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1944. Siegler: Die Priorin und der Konvent.

Priorin Margarete[1]) am 13. März 1499 vom Passauer Diözesanpriester Paul Terner auf eine ewige Frühmesse, einmal wöchentlich und alle Quatember ein Seelenamt, mit dem Kapital von 100 Pfund Pfennig. Davon soll der Frühmesseleser, den die Priorin ernennt, alle Quatember 1 Pfund Pfennig vom Kloster erhalten. Auch wurde bestimmt, daß dieser Priester das Zimmer im »Ziegelhaus«, das neben dem Kloster auf die Gasse gelegen war und der alte Stock genannt wurde, bekomme, zu welchem der Passauer Weltpriester Wolfgang Platzer von Niederleis ein ewiges Frauenamt an allen Samstagen gestiftet hatte und wofür das Kloster alle Quatember ebenfalls 1 Pfund zahlen mußte. Somit sollte die Platzersche und Ternersche Stiftung mit dem genannten Zimmer vereinigt bleiben. Mit Wissen ihres Oberen Oswald von Weikersdorf gelobten die Klosterfrauen die genaue Beobachtung der Stiftungsobliegenheit bei Strafe von 2 Pfund Wachs dem Kirchmeister bei St. Stephan.[2])

Als dann die Wiener Bürgersfrau Margarete, Witwe nach Stephan Puchler dem Eysner, zum Sebastianialtar bei St. Stephan einen Jahrtag stiftete, kaufte sie von der Himmelpforte um 200 ungarische Gulden vom gesamten Klostergut 8 Gulden, wovon dem Kaplan laut eigener Verschreibung alle Quatember zwei Gulden zu reichen waren. Die Urkunde fertigten am 18. Jänner 1500[3]) Oswald von Weikersdorf, Lehrer der Heiligen Schrift und Rektor der Universität Wien, Margarete Strein, Priorin, und der Konvent zur Himmelpforte, endlich Erhard Hiertt, Bürger zu Wien.

Über Ansuchen des Benefiziaten Wolfgang Platzer, der bei der Himmelpforte, wie kurz zuvor erwähnt wurde, eine Samstagstiftung errichtete, wurde in Rom am 10. Dezember 1500 ein Indulgenzbrief (100 Tage Ablaß) für die Samstage der Quatember und der Kirchweihe der Agneskirche ausgestellt und vom Generalvikar Dr. Leonard Mulsing, Kanonikus, ratifiziert.[4]) Am 29. Februar 1504

---

[1]) »Swester Margretha Streinyn, Die zeit Priorin Sand Agnesen Der heiligen Junkfrawn gotshaus zu den Himelparten zu wienn.«

[2]) Original Pergament im Archive der Dompropstei bei St. Stephan in Wien. Ogesser, Anhang, S. 106, Nr. XX, und: Quellen, a. a. O. I, 4, Nr. 4078. Priorin Margarete Strein aus einem edlen Geschlechte Österreichs. Spener, L. 2. Part. spec. Oper. Herald. Pag. 539. Bucellini, T. III, pag. 229.

[3]) Original Pergament im Wiener Stadtarchive. Vereinsblätter. VII, S. 220, Nr. 549.

[4]) Original Pergament im fürsterzbischöflichen Konsistorial-Archive zu Wien. Georg, Bischof von Albano, Hieronymus, Bischof von Palestrina, Ludwig Johann

quittierte Margarete Strein, Priorin, dem Dr. Hans Trapp von Wien und Dr. Oswald von Weikersdorf den Empfang von 200 Pfund Pfennig aus dem Nachlasse des Mag. Matthias Schweller aus Obersulz, Lehrer der Heiligen Schrift und Domherr bei St. Stephan, welcher damit wöchentlich ein Hochamt vom heiligen Kreuz bei der Himmelpforte stiftete. Dieses Amt sollte einen »Superintendenten« als Aufseher haben und als erster Dr. Trapp fungieren, dem das Kloster für jedes versäumte Amt ein Vierdung Wachs geben mußte.[1]) Am 20. Juli 1504 reversierten Georg Karlinger, Müllner und Bürger zu Wien, Barbara, seine Gattin, und Leopold, ihr Sohn, daß sie von der Priorin Margarete und dem Kloster Himmelpforte auf ihrer drei Personen Lebetag die Klostermühle im Paradeis in Bestand genommen haben. Die Bestandinhaber verpflichteten sich, alle Baulichkeiten und Reparaturen aus eigenem zu bestreiten, dem Kloster 8 Pfund Pfennige zu Georgi als Zins zu zahlen, jährlich 24 Mut Getreide gratis zu mahlen oder zu schroten, die jedoch das Kloster selbst führen, abholen und messen, auch zur rechten Zeit liefern soll, da die Mühle manchmal im Sommer kein Wasser hat, im Winter aber einfriert. Sollte der junge Karlinger früher sterben, sind die Eltern berechtigt, einen anderen Sohn zum Bestandinhaber zu nehmen. Bei innerem Feuer soll der Pächter, bei äußerem Feuer das Kloster den Schaden tragen und die Mühle aufbauen. Sollte die Mühle schuldbarer Weise nach Gutachten der Kommission vom Pächter ganz vernachlässigt werden, so war das Kloster seiner Verpflichtung enthoben, konnte die Mühle zurücknehmen und den Schadenersatz beanspruchen.[2])

Am 24. Februar 1505 erklärten Wolfgang, Sebastian und Achaz Tanicher, Vetter und Gebrüder, daß sie der Priorin Margarete Strein und dem Kloster Himmelpforte das freie Burgrecht ihres Hofes in der Pfarre Palterndorf, jährlich 60 Pfennige zu Georgi, geschenkt haben. Den Hof verkauften sie dem Wiener Bürger Andreas Villdshalb und Barbara, seiner Hausfrau. Von den 60 Pfen-

---

tit. SS. 4 Coronatorum, Dominik tit. S. Clementis, Laurenz tit. S. Marci, Bernardin tit. S. Crucis in inlin, Johannes Anton tit. SS. Nerei et Achillei, Petrus tit. S. Chiriaci Presb., Franz tit. S. Eustachii und Julian tit. SS. Sergii et Bacchi Kardinaldiakone, waren Aussteller der Urkunde.

[1]) Original Pergament im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1946.

[2]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1947. Siegler: Hans Rokhner und Erhard Hiertt, Bürger zu Wien.

nigen Burgrecht soll die Himmelpforte alljährlich in der Woche nach Georgi für die Tanichersche-Villdshalbsche Familie zwei Messen lesen lassen, widrigenfalls die Stiftung anderswohin gegeben wird.[1])

Am 5. Mai 1513 erklärten in Wien die Doktoren der Heiligen Schrift vom fürstlichen Kollegium, daß der verstorbene Pfarrer Cyriak Zäpfl aus Patzmansdorf, dessen Testamentsvollstrecker Dr. Georg Lanntsch, Domherr bei St. Stephan, Wolfgang Weinberger, Pfarrer in Schöngrabern, und der Wiener Bürger Stephan Schlachindweit gewesen, zwei Wochenmessen am Anna-Altar bei der Himmelpforte gestiftet habe, für sich, die Vorfahren und die ganze Freundschaft, mit 250 Pfund Pfennig, wovon jährlich 12 Pfund 4 Schilling dem Benefiziaten gereicht werden müssen. Die Aufsicht hat das fürstliche Kollegium.[2])

Mannigfache Drangsale trafen mit Beginn des XVI. Jahrhunderts das Kloster der Prämonstratenserinnen in Wien. Am 5. September 1514 beauftragte Leo X. in Rom den Propst von St. Dorothe in Wien und Georg Hubert, Kanonikus und Offizial in Wien, die Klage des Geraser Abtes Paul (Linzbauer) und des Fr. Bernardin, Chorherrn desselben Stiftes, zu untersuchen, die sich bei dem römischen Stuhle beschwerten, daß Georg Preuer und andere Kleriker und Laien in Wien angeblich als königliche Kommissäre in das Frauenkloster zur Himmelpforte, welches vom Stifte Geras abhängt (wie die Beschwerde sagt), gewaltsam eindrangen, den genannten Prämonstratenser Bernardin, der rechtmäßig vom Konvente der Klosterfrauen zum Beichtvater erwählt und vom Vaterabte als solcher bestätigt war, die Klosterschlüssel entrissen, ihn aus dem Kloster vertrieben und dieses selbst arg beschädigten. Die beiden Richter sollten gegen die Schuldigen mit aller Strenge vorgehen.[3]) Leider ist der Ausgang dieses Prozesses nirgends angegeben. Man findet nur die karge, unverbürgte Notiz zum Jahre 1516, demnach Magdalena (?), Priorin von der Himmelpforte, einige Grundstücke »mit willn vnd wissen dez herrn hern Paul vnsers obersten abten dez weissen ordens zu Jeruss« verkauft

[1]) Original Pergament ebenda. Quellen, a. a. O. I, 2, Nr. 1948. Siegler: Wolfgang Tanicher und der edle Ludwig Fronhamer, Pfleger auf Hohenegg.

[2]) Nach einer Kopie im Wiener städtischen Archive.

[3]) Original Pergament im Stiftsarchive zu Geras. Quellen, a. a. O. I, 5, Nr. 4763. Im Jahre 1502 war ein Fr. Bernardin Stiftsprior in Geras.

habe, so daß vielleicht der vor zwei Jahren entstandene Zwist zugunsten des Stiftes Geras beigelegt wurde.[1])

Aus den folgenden Jahren weiß man nur von einigen Besetzungen der Benefizien an der Klosterkirche, so z. B. am Paulusaltar (vom Jahre 1346), wo Johann Aister, Doktor der Dekrete und Generalvikar des Bischofs Johann in Wien, dem Mag. Christoph Piscatoris (Fischer), Priester der Passauer Diözese, der von den Klosterfrauen präsentiert worden war, die Messeleserstelle verliehen hat, die durch den Tod des Benefiziaten Gabriel Fürsich erledigt war (Wien, 1525, Mai 31). Da aber auch Mag. Christoph bald darauf gestorben ist, erhielt dieses Benefizium Gregor Khlett, Priester der Diözese Passau, vom Bischofe Johann in Wien am 7. November 1527. Es taucht auch wieder der Frauenaltar auf, der mit dem Altare des heiligen Erasmus und Georg bei St. Michael von Ferdinand I. als Patronatsherrn dem Michaeler Pfarrer Valentin Sixtl in Wien durch den Bischof Johann verliehen wurde, da diese beiden Benefizien durch die Resignation des Erasmus Guetenberger erledigt waren (ddto. Innsbruck, 1536, April 11). Am 6. Mai 1546 informierte Mag. Nikolaus Polites den Wiener Bischof Friedrich Nausea, wie der Domherr Georg Hieter das Benefizium am Dreikönigsaltar bei St. Agnes nach dem Tode des Rosinus 1545 erhalten habe.[2]) Außerdem ist noch eine Entscheidung Ferdinands I. ddto. Wien, 1531, Juli 4, vorhanden, welche an die kaiserlichen Verordneten gerichtet ist und 32 Messen bei St. Stephan und in den fünf Wiener Frauenklöstern betrifft, darunter die Schwellersche Stiftung bei St. Agnes.[3])

Der große Mangel an geschichtlichen Quellen aus dieser Zeit, sowie auch der Umstand, daß die Himmelpforte trotz der

[1]) H. Alram, Annalen des Stiftes Geras. Msc. II, S. 11 nach einer unbekannten Urkundensammlung des Exjesuiten P. Weinhofer.

[2]) Alle vier Original Pergamenturk. im fürsterzbischöflichen Konsistorial-Archive zu Wien. Rosinus starb am 18. November 1545. Sofort kam der Kanonikus Hieter zum Domdechanten mit der Bitte um das Benefizium, welches ihm in Gegenwart des Mag. Stephan Spriegel, Kanonikus, versprochen wurde, nachdem ihn auch Nikolaus Polites aus Brüssel, Prior des erzherzoglichen Kollegiums und Kollator des Benefiziums, auf Bitten der Priorin präsentiert hatte. Bald darauf wollte der Dechant von Georg Hieter nichts wissen, der Landesfürst entschied aber den Streit zugunsten Hieters, da das Benefizium laut Stiftsbrief nicht außerhalb der Universität verliehen werden durfte, Hieter aber oft bei der Himmelpforte und für die Universität Predigten hielt und das Benefizium verdiente. Die Verleihung geschah also ganz regelmäßig und nicht ohne Wissen oder mit Übergehung des Dekans.

[3]) Wiener Stadtarchiv.

zahlreichen Stiftungen schon im XVI. Jahrhundert verschuldet war, daher ihre Lage eine sehr mißliche wurde, läßt sich hauptsächlich durch den großen Brand in Wien am 18. Juli 1525 erklären, der im Zeughaus des Cillierhofes vor Mitternacht ausbrach und sehr viele Häuser vernichtete, darunter auch die Michaelskirche, die Kirche und den Meierhof bei St. Jakob, das Kloster zur Himmelpforte und St. Hieronymus mit allen Häusern in den Gassen ringsherum und die ganze Vorstadt vor dem Stubentor.[1]) Bald darauf kam die Türkennot (1529 und 1531). Wie viel das Kloster mit seiner Kirche, seinen Häusern und Besitzungen in diesen traurigen Tagen gelitten habe, wird nirgends überliefert, der Schaden muß jedoch ganz bedeutend gewesen sein. Was aber damals für die Klöster noch nachteiliger war, war der immer größere Mangel an passendem Nachwuchs, denn der Beruf zum Ordensleben wurde immer seltener, die Disziplin selbst war gelockert, die Klausur wurde nicht gehalten, die Kostkinder und Zöglinge waren eher schädlich als nützlich und nach und nach fand schon Luthers Lehre durch die Bücher selbst bei den Klosterfrauen freundliche Aufnahme und Kritik. Die Not klopfte immer stärker von außen und innen an die Pforte des Klosters. Eine Andeutung gibt ein Erlaß Ferdinands I. an die niederösterreichische Kammer, laut welchem in Anbetracht des verderblichen Feuerschadens und der Armut der Wiener Klöster befohlen wurde, dem Kloster Himmelpforte zur besseren Wiedereinlösung seiner versetzten Güter 200 fl. rheinisch zu reichen, ferner dem Frauenkloster St. Jakob das Refektorium und Dormitorium, oder wenn es mit den beiden nicht so schnell ginge, wenigstens vorderhand das Dormitorium, dem Kloster St. Hieronymus das Dachwerk über der Kirche und dem Konvent zu bauen [2]) (Wien, 1526, Mai 22).

Über Auftrag Ferdinands fand auch 1543—1544 die bekannte Visitation der Kirchen und der Klöster statt.

---

[1]) Fontes rerum austriacarum. I, 415. Notizenblatt. 1854, 276; 1856, 417. Vereinsblätter. 1878. S. 139. Quellen, a. a. O. I. 2, Nr. 1351.

[2]) Wiener Stadtarchiv. Klosterakten. F. IX. 42.

(Fortsetzung folgt.)

DIE

BABENBERGISCHE OSTMARK

UND IHRE

»TRES COMITATUS«.

Von

DR. JOSEF LAMPEL.

(Schluß.)



b) Fahnlehen und Blutbann.

§ 94. Sollte es gelungen sein, in den voraufgehenden Untersuchungen die bayrische Lehnschaft der Ostmark selbst nur für die Zeit Ottos von Freising und die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts nachzuweisen, die Lehenschaft der zu Bayern gehörigen comitatus auch nur wahrscheinlich zu machen, so wird vielleicht die nachfolgende Reihe von Artikeln für überflüssig erachtet werden. Denn selbst nur wahrscheinlich gemacht, hat die bayrische Lehenrührigkeit der »Grafschaften« doch so viel zu bedeuten, daß jetzt genauere Erklärung der Ausdrücke, wie »Grafschaftsrecht, Grafenberechtigung« gefordert werden kann, die man gegenwärtig so gern für comitatus statt des einfachen »Grafschaft« unterschiebt. Ist damit Gerichtsrecht oder Gerichtsgewalt[1]), ius distringendi, oder wie es im kanonischen Rechte und in den dadurch beeinflußten Urkunden heißt, die gladii proprietas oder potestas[2]) gemeint, d. h. Blutbann, so kann von bayrischer Lehenschaft nicht die Rede sein, d. h. vielmehr umgekehrt, vom ius distringendi darf nicht gesprochen werden, solange man nach dem Wortlaute bei Otto von Freising bayrische Lehnschaft behauptet. Denn, wenn man auch mit Brunner[3]) gelten läßt, daß die weltlichen Fürstentümer Süddeutschlands eine Beschränkung durch königliche Bannleihe nicht gekannt haben, so hat doch ohne Zweifel der deutsche König nach wie vor ohne bayrische Vermittlung dem österreichischen Reichsbeamten Blutbann zugeteilt. Wie hätte der sonst Reichsfürst sein können? Und wenn man auch mit Berchtold[4]) und Zallinger[5]) gegen Brunner[6]) annehmen will,

[1]) Auf »Ausdehnung der Gerichtsgewalt der Babenberger« läßt Dopsch, a. a. O., 303, schon einen Hermann von Altaich die Worte Ottos von Freising deuten.

[2]) Zallinger in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 238, Anm. 2, 3.

[3]) Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1901), S. 122.

[4]) Die Landeshoheit Österreichs. S. 159.

[5]) Kleine Beiträge, in Mitteilungen, a. a. O. S. 228.

[6]) Exemptionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften. Bd. XLVII, S. 332 (Sonderabdruck S. 17).

daß das Jahr 1156 dem Herzoge von Österreich »das Recht der Bannleihe« gebracht habe, so ist doch ganz gewiß vor 1156 nicht der Bayernherzog der zur Bannleihe an den Ostmarkgrafen Berechtigte gewesen, was doch dann der Fall sein müßte, wenn unter »comitatus quos tres dicunt« Gerichtsgewalt oder Grafschaftsrecht oder Grafenberechtigung oder mit welchem Ausdrucke immer man um die bekannten Worte der Gesta Friderici herumkommen will, mit einem Worte Blutbann gemeint sein soll. Ist aber mit Grafschaftsrecht der Inbegriff der gräflichen Gewalt und nicht bloß oder überhaupt nicht das vom Könige besonders einzuholende jus gladii gemeint, sondern die Gesamtheit jener Rechte, die vom Könige dem Fürsten mit dem Fürstentum geliehen wurden und von den Fürsten angeblich, also vielleicht in der Regel, weiter geliehen werden mußten, was nur für den neuen »Markherzog« nicht gelten sollte, ist also mit einem Worte ungeteiltes Amtslehen gemeint, dann müssen, abgesehen von den Bedenken, die gegen eine solche Auffassung bereits vorgebracht worden sind, doch vor allem jene vorgeblich in der Mark zusammengeschlossenen drei Grafschaften nachgewiesen werden, an welche Otto von Freising mit seinem comitatus quos tres dicunt gedacht haben soll. Auch hierbei sehen wir von den bereits gemachten Einwürfen ab, nach welchen die drei Malstätten des österreichischen Landrechtes, selbst wenn sie uralte Dingstätten gewesen wären, noch nicht dreien Grafschaften entsprechen müssen.[1])

§ 95. Diesen beiden möglichen Auffassungen ist aber bis zu einem gewissen Grade die Fahnenfrage gemeinsam. Denn einesteils glaubt Dopsch sich »gegenwärtig halten zu müssen, daß die Grafschaftsrechte .... ein eigenes Leihegut darstellen, das vom König, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen wurde«[2]) — und glaubt dabei auf Sachsenspiegel, III, 52, § 2, hinweisen zu dürfen, wonach der König oder Kaiser »den vorsten grafscap liet«[3]) und annehmen zu dürfen, daß das eine »Lehensgut« von 1156, das mit Fahne verliehen wurde, die Grafschaft (beziehungsweise die Grafschaften) sei. — Anderseits ist wenigstens in späterer Zeit bei Erteilung der Fahnlehen auch der Blutbann, indem man ihn als Regal auffaßt, mit einem Banner, der sogenannten **Blutfahne**, ver-

[1]) Siehe oben, § 22 (Jahrbuch 1903, S. 50).

[2]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, 306.

[3]) Ebenda, 307, Anm. 3.

liehen worden, damit ihn die zu Landesherren gewordenen Reichsbeamten an ihre Unterbeamten weiter leihen. So könnte immerhin die Frage entstehen, ob dies nicht auf altem Herkommen beruhe und ob nicht insbesondere das Zeremoniell, das mit der Erteilung des Minus, eben nach Ottos Bericht, verbunden gewesen ist, in der zweiten Fahne etwa die Blutfahne versinnbildlicht habe, mit ihr also der Blutbann an den Herzog von Österreich verliehen worden sei.

In jeder Hinsicht also kann eine besondere Erwägung der Fahnenfrage Klärung in die Auffassung des reichsrechtlichen Vorganges von 1156 bringen, ja sie könnte sogar eine tiefgehende Umwälzung in die bisher allgemein angenommenen Anschauungen über die königliche und die fürstliche Bannleihe bringen. Denn bedeutet die eine Fahne bei Otto von Freising die gräfliche Gerichtsgewalt, mit anderen Worten den Blutbann, dann hat, im Gegensatze zu all dem, was bisher geglaubt und behauptet worden ist, der Herzog von Bayern bis 1156 den Blutbann an den Markgrafen von Österreich verliehen; dieser war bis dahin bayrischer Beamter, was sein Reichsfürstentum, seine Reichsstandschaft vielleicht nicht beeinträchtigt hat, wenn solche überhaupt auf Führung des Blutbannes beruhte, gleichgültig, von wem derselbe geliehen war. Wenn aber das Reichsfürstentum auf unmittelbarer Bannleihe durch das Reich beruhte, dann ist der Markgraf von Österreich überhaupt erst durch seine Erhebung zum Herzoge zum Reichsfürsten geworden. Denn mit den beiden Fahnen, die zu den sieben bayrischen Fahnen gehörten, und durch welche bisher der Markgraf von Österreich von Bayern Mark und Grafschaften nach dem Zeremoniell von 1156 erhalten hatte, mit diesen zwei Fahnen belehnt ihn nunmehr der Kaiser direkt ohne bayrische Vermittlung.

§ 96. Die mangelhafte Unterscheidung zweier Momente, die auch der Sachsenspiegel genau scheidet, ist aber die eigentliche Ursache der Unklarheit, die bisher auch in der Tres-comitatus-Frage geherrscht hat. Scharf scheidet das sächsische Landrecht zwischen Gericht und Bann, indem es lautet: Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.[1] Das Gericht leiht der Fürst, in unserem Falle der Herzog, den Bann der König, nur in der Mark der Markgraf. Die Auffassung, der auch Dopsch noch huldigt, läßt daß ganze Gericht vom König unter einem zu Lehen geben. Man weiß nun wohl, daß der Fürst

[1] Sachsenspiegel, Landrecht. III, 64, § 5.

das Gericht an die Grafen seines Landes weiter leihen muß, was im Grunde ein Zugeständnis des wiedererstandenen Stammesherzogtumes ist, das »sich um die Wende des IX. Jahrhunderts zwischen das Königtum und die gräfliche Gewalt« eingeschoben hatte[1]), ein Zugeständnis dieser »neuen politischen Macht« an die alte karolingische Grafschaftsverfassung. Aber man übersieht, daß auch der König, der ursprünglich einzig und allein hohes Gericht, Grafenberechtigung zu leihen hatte, sich eine Mitwirkung in dieser Frage der Gerichtsverleihung vorbehalten hat. Er leiht den Bann, die Gerichtsgewalt, so daß ein unerläßliches Moment der Gerichtsverwaltung im Königtum zentralisiert bleibt. Dies übersieht man, und kann so den Unterschied, der zwischen Markherzog und Herzog besteht, nur damit konstruieren, daß man das Dingen zu eigener Huld als Verbleiben des Gerichtes in markgräflichen Händen definiert. Aber der Markgraf als Graf brauchte ohnehin das Gericht nicht weiter zu leihen, ganz wie der Graf, wenn er keinen Richter bestellte.[2]) Bestellte der Markgraf aber einen solchen, so konnte er ihm mit dem Gerichte den Bann leihen, während Fürst und Graf ihrem Unterrichter zwar das Gericht leihen konnten, um den Bann ihn aber zum König schicken mußten. Daß nun den Markherzogen dieses markgräfliche Recht gewahrt oder gegeben wurde, daß er seinen Richtern Gericht und Bann leihen konnte, das bedingte seine »Vorrechte«, nicht aber die Verleihung der Grafschaft oder irgend einer vagen »Grafenberechtigung«, die in dem Sinne, wie sie Dopsch versteht, jedem Reichsfürsten mit dem Fürstentum geliehen wurde[3]), und die in unserem Falle, wenn sie im Zeremoniell von 1156 mit der einen Fahne gemeint ist, tatsächlich bis dahin von Bayern an den Ostmarkgrafen, allerdings als Reichsafterlehen, geliehen sein muß. So heißt es wenigstens 1156. Für Bayern also trifft gegenüber Österreich der Zwang zur Weiterverleihung der Grafschaft zu, der nunmehr ans Reich übergeht. Denn es sind ja zwei von Bayern aus der Siebenzahl zurückgestellte Fahnen, mit denen nunmehr der Kaiser dem neuen Herzog von Österreich die Ostmark und deren tres comitatus symbolisch überträgt. Aus den bisherigen Reichsafterlehen werden unmittelbare Reichslehen. Der Markgraf von Österreich wird Reichs-

[1]) Brunner, Grundzüge der deutschen Reichsgeschichte. 133.

[2]) Vgl. Sachsenspiegel. III, 53, Glosse.

[3]) Sachsenspiegel. III, 52, § 2: . . . Die Keiser ne mach . . . . al ungerichte nicht richten to alle tiet, da rumme liet he den vorsten grafscap . . . . . .

fürst im späteren Sinne; im ursprünglichen Sinne war er es schon, weil er Blutbann führte. Ist es sonach klar, daß in der Erzählung von dem Zeremoniell von 1156 eine Korrektur für die Auffassung von den tres comitatus geboten erscheint, so empfiehlt es sich jedenfalls, diese Frage einer genauen Prüfung zu unterziehen, die um so mehr Erfolg verspricht, als wir ja gerade im Hinblicke auf Bayern in den Stand gesetzt sind, eine gewisse Entwicklung des symbolischen Belehnungszeremoniells und eine offenbar bedeutsame Vermehrung der Fahnen zu verfolgen. Vorher aber wollen wir noch auf einige nicht ganz sicher stehende Anschauungen oder mögliche Irrtümer in den einschlägigen Materien der deutschen Rechtsgeschichte hinweisen, die entweder noch einer Aufhellung bedürfen oder doch wenigstens in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden müssen.

§ 97. Es handelt sich hiebei um den Zusammenhang von Gericht und Bann oder, wie Brunner sich mit durchschlagender Klarheit ausdrückt, um den jeweiligen Zusammenhang von Gerichtsamt und Gerichtsgewalt[1]) bei Verleihung des Gerichtes, das ja nicht allenthalben vom Könige selbst gehandhabt werden konnte. Wenn diesfalls Schröder behauptet: »Die Bannleihe war die königliche Bestallung für alle Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit, welche dieselbe nicht unmittelbar, sondern erst in dritter Hand von dem Reiche empfingen . . .«[2]), so soll selbstverständlich damit nicht gesagt sein, daß der Bann niemals in die zweite Hand geliehen worden sei. Ganz unzweifelhaft empfingen reichsunmittelbare Grafen und die Herzoge in jenen Grafschaften, die ihr Familienerbe waren, mit dem Amtslehen auch den Bann, und zwar vom Könige. In solchen Fällen sind, wenn man will, Amtsleihe und Bannleihe zusammengelegt[3]), sie bildeten einen und denselben Akt der höchsten Reichsgewalt; erst bei Verleihung in die dritte Hand fielen diese beiden Akte auseinander, indem die Amtsleihe durch den Reichslehenträger, den Bischof, Herzog, Fürsten, die Bannleihe aber durch den König vorgenommen wurde. Es scheint keine Schwierigkeit obzuwalten, diese Vorstellung zu vollziehen. Was nun in den Marken geschah, ob hier von seiten des Königs unmittelbar Amtsleihe und Bannleihe an den Markgrafen erfolgte, der nun den Bann

[1]) Brunner, Grundzüge. S. 112.

[2]) § 49, Abschnitt 6.

[3]) Späterhin nicht immer; vgl. Lichnowsky, V, Nr. 4226.

an seinen Landrichter oder Vizegrafen weiter leihen konnte und mit dem Sachsenspiegel zu sprechen, »bî sines selves hulden« dingte, — das wollen wir erst später untersuchen. Es erhebt sich für uns ohnehin eine andere Frage, die nur zum Teil aus den Rechtsbüchern leicht beantwortet werden kann. Was geschah hinsichtlich der anderen Grafschaften, die in einem Herzogtum lagen und weiter geliehen werden mußten? Empfing auch für sie der weltliche Fürst den Blutbann, also volle Belehnung — da ja der König den Fürsten Grafschaft lieh, nur daß der Fürst den Bann nicht weiter leihen durfte — oder empfing er nur das Amtslehen zum Behufe der Weiterverleihung, so daß der Fürst Blutbann gar nicht weiter geben konnte, weil er solchen, außer für seine Erbgrafschaften, gar nicht vom König erhalten hatte. In dieser Hinsicht scheint der Schwabenspiegel ganz deutlich Antwort zu geben, wenn er sagt: »Si (die leigenfursten) lihent in (den ban) selbe wol, so eht si in von dem kunige enphahent mit rechte.«[1]) Danach hätten die Herzoge den Bann anscheinend für ihr ganzes Herzogtum erhalten. Allein der Schwabenspiegel zieht ja auch hinsichtlich der Weiterverleihung keine Grenze, er fordert für keinen von den in einem weltlichen Fürstentum amtierenden Richtern königliche Bannleihe und daraus erwächst für uns eine Frage, die man nicht mehr als Nebenfrage ansehen kann, die aber doch leicht Erledigung findet.

§ 98. Für Süddeutschland, das uns in dieser Untersuchung am nächsten steht, entfiel nach der gegenwärtig herrschenden Auffassung die Frage nach jenem Können und Dürfen ganz und gar. Denn »die Markgrafschaften und die weltlichen Fürstentümer Süddeutschlands — so läßt sich Brunner vernehmen, — haben diese Beschränkung nicht gekannt«, d. h. sie haben die Notwendigkeit für die in dritter Hand Belehnten nicht gekannt, den Blutbann vom König einzuholen. Demnach würde in Bayern und Schwaben der Blutbann vom Herzog verliehen worden sein, es würde sowohl ihm von Reichs wegen Amt und Gewalt zugleich geliehen sein, wie auch von ihm an die Grafen seines Herzogtums geliehen werden. Nur etwa die Markgrafen wären in dieser Beziehung ausgenommen; sie hatten entweder nur das Amtslehen von dem Herzog, den Blutbann aber vom König erhalten, oder beides, Amt wie Befugnis, unmittelbar vom Reiche zu Lehen erwirkt. Allein mir scheint es

[1]) Schwabsp. Lehenr. 41. Später nur dort, wo der Fürst Richter und Amtleute setzen konnte, d. h. Landesherr war; vgl.: Lichnowsky, a. a. O. von 1439, April 15.

sich auch hierin nur mit einer durch den Schwabenspiegel hervorgerufenen und selbst von hervorragenden Rechtshistorikern zäh festgehaltenen Anschauung zu handeln, die jedoch der Rechtslage, die in der Zeit des Minus vorwaltete, mit nichten entsprach, ja nicht einmal derjenigen, die zu der Zeit herrschte, da der Schwabenspiegel entstanden ist.

Muß mit Zallinger gegen Georg Meyer angenommen werden, »daß der Begriff des Königsbannes im Sachsenspiegel kein anderer als im Schwabenspiegel«[1]), »daß die Verleihung des Königsbannes als einheitliche und allgemeine Institution des mittelalterlichen deutschen Reichsrechtes zu betrachten sei«[2]), so ist nicht einzusehen, warum in Süddeutschland für Richter des Laienfürsten nicht die Verpflichtung bestanden haben sollte, Königsbann einzuholen. Allerdings der Schwabenspiegel sagt das[3]), aber es ist anderseits nie behauptet worden, daß es sich

[1]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 557.

[2]) Ebenda, 558.

[3]) Ich setze die ganze Stelle aus Schwabenspiegel, Lhr. 41 (Laßberg 182) hierher, weil sie auch zur Frage der Fahnlehen Aufschluß gibt: Bischove gut und van lehen sol der Kůnig ganzes lihen. Alle bischoeve enphabent von dem kůnige můnzen und zoelle unde etliche enphahent van lehen und etliche weltliche gerihte. Swaz dez gerichte ist, daz ůber blůt růnsa gut und ůber den totslag, swem daz der bischof lihet, den sol er senden mit sinem brieve an den kunig, daz er im den ban lihe. Sver ůber menschen blůt richtet und den ban von dem kůnige nůt enphangen hat, den sol der kůnig die zungen uz heizzen sniden oder er sol si loesen nach dez kůniges genaden. Und verseit der kůnig einest dem bischove oder so er sinen brief sendet, das er den ban dem rihter nůt lihet, so rihtet der rihter ein jar mit rehte one den ban, also ob der bischof sin reht von dem künige enphangen hat . . . Elliu die gerichte, die über blůt růnse und ůber den totslag gant, die můz man alle von dem Roemeschen kůnige enphahen. Die leigenfursten bedurfen ir rihten den ban von dem kůnige nit heizzen enphahen, si lihent in selbe wol, so eht si in von dem kunige enphahent mit rehte. Alse der kůnig in tuschen lande nůt ist, so mugen der phaffen fůrsten rihter wol rihten ane ban, unz in ein brief kumet. — Ganz ähnlich Ldr. § 92 (Laßberg S. 48) . . . Swer dez bannes nůt enhat von dem kůnige, der mag nůt gerihten van ze hut und ze hare. — Diz bescheiden wir also (mit diesen Worten beginnt offenbar eine Glosse): hat ein phaffe furste regalia von dem kunige, den mag nieman davon deheinen ban gelihen, du es den lůten an ir lip oder an ir blůt giezzen gat . . . unde wil er reht tůn, so sol er den rihter zu dem kunige senden, dem er sin gerihte lihet, unde mag der dar nůt komen, so sol er, phaffe furste, sinen botten zů dem kůnige senden, daz er sinem rihter den ban an einem brieve sende; unde ist ouch reht. Dirre dinge bedarf ein leige nůt; der gerihte enphahet von dem kunige, der lihet wol den ban sinem rihter, und der rihter mag

immer so verhalten habe und im großen ganzen wird nur sehr frühes Abgehen von der alten Regel auf süddeutschem Boden angenommen. Da hat nun aber Zallinger nicht nur nachweisen können, daß dem geistlichen Fürsten so Norddeutschlands wie Süddeutschlands weit über die Auffassung der Spiegler und die schmalen Zugeständnisse des Schwabenspiegels hinaus noch vor Abfassung der beiden Rechtsdenkmäler die Befugnis erteilt wurde, den Blutbann an ihre Vögte und Lehensgrafen zu erteilen [1]), sondern er hat auch aus der Zeit knapp vor Entstehung des Schwabenspiegels — man mag dieselbe so früh wie möglich, also mit Rockinger ins Jahr 1259 setzen — noch aus dem Jahre 1246 (Mai) königliche Verleihung des Blutbannes an einen bayrischen Richter, der noch dazu wie sein Vorgänger bayrischer Ministerial gewesen sein dürfte, nachweisen können.[2]) Würde dieser kaiserliche Akt sich auf schwäbisches Gebiet beziehen, man würde im Zweifel sein können, ob es sich nicht im Grunde schon um eine Äußerung herzoglicher Machtvollkommenheit handelt, gerade so wie wir gesehen haben, daß sich auch im bayrischen Bereiche, solange das große Herzogtum zwischen Lech und Böhmerwald vorwiegend königliche Hausmacht war, nicht immer klar unterscheiden läßt, ob irgendein auf die Ostmark bezüglicher Akt vom Reichshaupte als solchem oder vom Herzog von Bayern ausging. Aber ein kaiserlicher Akt auf bayrischem Boden in einer Zeit, wo schon wieder das neue wittelsbachsche Haus daran war, im Herzogtum festen Fuß zu fassen, ein solcher Akt kann keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß es sich eben nur um königliche Machtvollkommenheit handelt, die hierbei zur Geltung kommt. Es mag dies wohl eine der letzten, vielleicht die letzte derartige Äußerung sein, immerhin läßt sie keinen Zweifel aufkommen, daß,

in nût furbaz gelihen. Und hat der laige fürste sunderlichiv gerihte, da man uber menschen blût rihten sol, der sol ir iegelichen sinen ban besunder lihen.

[1]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. III, 561 ff.; X, 230 ff.

[2]) A. a. O. III, S. 558 f. Die Urkunde, die das Datum 1245 Mai trägt, gehört ins Jahr 1246. Vgl.: Böhmer-Fiker, Reg. Imp. V/1, Nr. 3556. Nicht uninteressant ist das Regest, das Hormayr (Wiener Jahrbücher der Literatur. 40, 152) seinem Abdrucke beigibt; es lautet: »Das Richteramt, der eigentliche Grafenbann oder Ambacht, wird unter dem Majestätssiegel einem von niederen dienstpflichtigen oder ministerialen Adel verliehen.« Zu den von Zallinger aus Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte (Quellen und Erörterungen. V) angezogenen Frauenbergern kommen für die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts auch zwei im Oberösterreichischen Urkundenbuch, Bd. III und IV, in Betracht.

so gewiß das Amtslehen schon längst vom Herzog erteilt wurde, anderseits doch ebenso gewiß auch in Bayern ursprünglich der Bann nicht vom Herzog, sondern vom König geliehen wurde.

§ 99. Gehen wir nun zu der Frage über, was die Aufstellungen des Schwabenspiegels für die Ostmark zu bedeuten haben, so müssen wir uns gegenwärtig halten, daß zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels der Herzog von Österreich gewiß schon längst unter die Laienfürsten gehörte und denselben ebenbürtig war. Ja, für sein Gebiet muß sogar das Vorrecht der Laienfürsten gegenüber den geistlichen, wie es der Schwabenspiegel kennt, den Bann unmittelbar dem Richter leihen zu können ohne königliche Intervention, viel früher angenommen werden als für das übrige Fürstentum. Der daraus erwachsende Vorrang kommt im älteren Spiegel, im Sachsenspiegel zum Ausdruck, der hinsichtlich der Bannleihe noch keinen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten kennt, sie alle hinsichtlich ihrer Richter zu königlicher Bannleihe verhält und unter den weltlichen Fürsten nur den Markgrafen das Recht zugesteht, »bi sin selves hulden« zu dingen. Aber wie wir gesehen haben, daß die Darstellung des Schwabenspiegels hinsichtlich der laienfürstlichen Blutbannleihe nicht ohneweiters auf die Zeit vor Abfassung des Spiegels angewandt werden darf, so sind wir auch nicht berechtigt, anzunehmen, was der Sachsenspiegel von dem Vorrecht des Markgrafen sagt, habe überall und zu allen Zeiten gegolten. Unter den Belegen, die Brunner beibringt, um den tiefgehenden Unterschied zu kennzeichnen, der in der landesherrlichen Stellung des österreichischen Reichsbeamten vor und nach 1156 platzgreift, findet sich auch einer, der sehr geeignet scheint, die Auffassung des Sachsenspiegels hinsichtlich Österreichs zu erschüttern. Nur für den »Markherzog« nach 1156, nicht für den Markgrafen vor Erteilung des Privilegium minus könnte jene Theorie Anwendung finden. Wenn also König Konrad III. dem Hugo von Kranichberg im Jahre 1142 — nicht lange vor Verleihung des Minus — mit dem Gute Petronell nicht nur die zugehörigen Nutzungen und Freiheiten schenken (cum omnibus utilitatibus ad idem predium pertinentibus, libertatibus), sondern auch Gerichts-, Freiheits- und Lebensstrafrecht erteilen konnte (iudicio, vinculo, patibulo), ohne dabei auch nur der seit 1156 erforderlichen Zustimmung des Landesfürsten zu denken, so ist ziemlich klar, daß der Markgraf von Österreich vor 1156 nicht »bi sines selves hulden

dingte«. Denn von ihm müßte im anderen Falle der Blutbann zu Lehen gehen. Aber die Darstellung des Sachsenspiegels wird ganz verständlich, wenn wir uns nur seine Abfassungszeit gegenwärtig halten und nicht an der für Österreich damals antiquierten Bezeichnung »Markgraf« hängen bleiben. Während die zwei wichtigsten Markgrafschaften des Herzogtums Bayern schon in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts zur herzoglichen Würde gelangt waren und der Schwabenspiegel Marken nicht mehr kennt, blieben die sächsischen Marken fortbestehen und bilden für den Sachsenspiegel einen Gegenstand der Aufzählung. Aber auch in den sächsischen Mark hatte sich das Recht geändert und derselbe Heinrich der Löwe, der widerwillig den Anstoß zur Entstehung des Minus gegeben, derselbe hat wohl auch zur Steigerung der markgräflichen Befugnisse beigetragen. Diese sächsischen Verhältnisse zu untersuchen ist selbstverständlich nicht unsere Aufgabe. Es sollte nur gezeigt werden, daß auch hinsichtlich des markgräflichen Rechtes in Österreich die Angaben des Sachsenspiegels mit Vorsicht hingenommen werden müssen. Nun wollen wir noch mit wenigen Worten einem Irrtum begegnen, der sich an die bisherige unklare Auffassung des Fahnen- und Lehenzeremoniells anknüpfen könnte und, wenn nicht beseitigt, die Erkenntnis, die sich aus Erwägung der Zeremonialfrage notwendig ergibt, beeinträchtigen muß.

§ 100. Es könnte nämlich den Anschein gewinnen, als ob das »Vorrecht« des Markherzogs dadurch begründet oder mitbegründet worden sei, daß die eine, lediglich »Grafenberechtigung« bedeutende, Fahne, indem sie zu dieser Bedeutung emporstieg, aus einer bayrischen Fahne zur Reichsfahne geworden sei. Ich will nicht gerade sagen, daß solches auch Dopschs Auffassung zu sein scheint. Vielmehr »wissen wir ja« nach seiner Meinung »von den comitatus bei Otto nicht, daß sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht daß sie von Bayern rührten«.[1]) Und da ferner nach ihm comitatus nur Gerichtsgewalt, im gegebenen Falle »Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Babenbergers« bedeute, so muß er konsequenterweise bestreiten, daß die bis 1156 von den Babenbergern geführte Gerichtsgewalt von Bayern zu Lehen gegangen sei. Allein, wenn er nicht überhaupt annehmen will, daß die zwei Fahnen, mittels welchen der Kaiser den neuen Herzog von Österreich mit der zum Herzogtum erhobenen Mark und mit den tres comitatus belehnte, ganz

[1]) A. a. O. 301.

andere und von ganz anderer sachlicher Bedeutung gewesen sein als die zwei, mit denen Heinrich der Löwe die Mark Österreich cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus dem Reiche heimsagte, so mußte Dopsch doch zu jener Auffassung mit Notwendigkeit gelangen. Die Identität der zwei Fahnen, wenigstens die Identität der damit gemeinten Lehensobjekte kann nun nicht gut bezweifelt werden. Wir sehen ganz davon ab, daß im anderen Falle Otto sich wohl erinnert haben würde, daß die kaiserliche Belehnung »cum aliis duobis vexillis« stattgefunden habe, müssen auch betonen, daß er doch wieder nicht sagt: »cum eisdem etc.«, sondern bloß »cum duobus vexillis« genau wie bei der Aufsandung. Aber Identität des Lehengutes steht fest; denn es ist ja bei der kaiserlichen Belehnung »ea marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt«, die zum Herzogtum erhoben, den Babenbergern von Reichs wegen übertragen wird. Es ist dieselbe Mark und es sind dieselben Grafschaften, um die es sich in der bayrischen Aufsandung handelte, die jetzt der Kaiser seinem Oheim Heinrich verleiht. Sonach liegt die Änderung, abgesehen von der doch auch vom Kaiser vorgenommenen Standeserhöhung der Mark, unzweifelhaft darin, daß was vorher von Bayern an den Markgrafen von Österreich geliehen wurde, nunmehr vom Reiche an diesen übergeht, mit anderen Worten Österreich wird reichsunmittelbar. Allein das »Vorrecht« des Markherzogs entstammt dieser inneren Wandlung nicht. Die angebliche Berechtigung, die zum Herzogtume gehörigen Grafschaften nicht weiter leihen zu müssen, ergibt sich nicht aus der unmittelbaren Reichslehne schlechthin. Viel eher müßte fraglich erscheinen, ob den von Bayern cum comitatibus belehnten Markgrafen das Recht der Weiterverleihung zukam. Und das Vorrecht, seine richterlichen Unterbeamten um den Blutbann nicht an das Reich und den König weisen zu müssen, sondern ihnen den Bann selbst übertragen zu können, würde nur dann aus der Umwandlung der bayrischen Fahnen in Reichsfahnen erwachsen sein, wenn entweder das eine vexillum schon vorher Blutbann bedeutete — woraus dann bayrische Bannleihe an den Markgrafen folgen würde, wie wir sie erst nach 1180, erst im XIII. Jahrhundert gegenüber bayrischen Grafen aufkommen sehen — oder, wenn dann doch die eine Fahne, von welcher allgemein auch von Dopsch angenommen wird, daß sie die tres comitatus bedeutet habe, in der Hand des Kaisers rechtlich eine ganz andere Bedeutung angenommen hätte, als ihr bis

dahin zukam. Nur nach dem Geltungs- oder dem Wirkungskreise, der in Betracht kam — territoriell wollen wir nicht sagen — also hinsichtlich des »comitatibus ad marchiam ex antqiuo pertinentibus, quos tres dicunt«, wäre das zweite Banner nach wie vor dasselbe, aber hinsichtlich der Berechtigung hätte sie sich vollkommen geändert. Wie das erste nicht mehr die Markgrafschaft, sondern das Herzogtum bedeutete, so hätte auch die zweite ihre Bedeutung geändert. Was sie früher besagten, wissen wir nicht, auch Dopsch nicht; er weiß nur, daß diese Fahne, aus der Hand des Kaisers gereicht, »dreifache Grafenberechtigung« bedeutete. Er übersieht ganz, daß sie dieselben comitatus betrifft, wie vordem bei der bayrischen Heimsagung. Wir kommen darauf noch einmal zurück. Aber jetzt ist es klar, daß das Lehenszeremoniell vom 17. September 1156 durchaus nicht in oberflächlicher Weise für die tres comitatus-Frage herangezogen werden darf, daß vielmehr nur eine genaue Betrachtung desselben Licht bringen kann.

§ 101. Als ziemlich eingehender, wenn auch nur aus der Erinnerung — Otto stirbt zwei Jahre nach dem Ereignisse (1158, September 22) — niedergeschriebener Bericht über einen Akt mittelalterlichen und deutschen Lehenszeremoniells betrachtet, hat die Geschichte, die uns Otto von Freising von dem Vorgange auf den Wiesen von Barbing erzählt, jedenfalls eine zweifache Bedeutung, eine Bedeutung für das bayrische, und eine solche für das österreichische Zeremoniell bei Belehnung der beiderseitigen Herzoge durch den König, beziehungsweise den Kaiser von Deutschland. Der bisherige Herzog von Bayern gibt sein Herzogtum mit sieben Fahnen Kaiser Friedrich I. auf, mit sieben Fahnen empfängt Heinrich der Löwe vom Kaiser das Herzogtum Bayern als Lehen vom Reiche, zwei Fahnen — augenscheinlich aus den sieben — gibt der Herzog dem Kaiser zurück, d. h. er stellt die durch diese Fahnen repräsentierten Teile seines Reichslehens Bayern dem Reiche wieder heim, nämlich »marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus« und augenscheinlich mit denselben zwei Fahnen, die man ja von Haus aus als Reichsfahnen gelten lassen kann, belehnt nunmehr als unmittelbar vom Reiche der Kaiser den neuen Herzog von Österreich mit der zum Dukat erhobenen »marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt«. Wir haben es unzweifelhaft mit einem Doppelakte zu tun, mit einer bayrischen und einer österreichischen Belehnung, von denen wir

zunächst die bayrische ins Auge fassen wollen, nicht bloß weil sie das ältere Herzogtum betrifft und weil aus dem betreffenden Teile des Belehnungsaktes der österreichische gleichsam hervorwächst, wie Österreich selbst aus Bayern hervorgewachsen ist, sondern hauptsächlich aus dem schon zum Schluß des vorigen Paragraphen angeführten Grunde, weil wir nämlich für die Geschichte des bayrischen Belehnungszeremoniells ein verhältnismäßig reiches Material besitzen, welches uns in den Stand setzt, aus dem dadurch verbürgten Entwicklungsgange gewisse Schlüsse auf die Bedeutung der Fahnen zu ziehen.

Freilich kann infolgedessen das Zeremoniell von 1156 nicht gleich zur Erörterung gelangen, da wir ja aus einer älteren Nachricht entnehmen, daß dasselbe vor Zeiten bedeutend einfacher gewesen sei, und jedenfalls aus dieser Verschiedenheit und aus dem gleichwohl fortbestehenden einheitlichen Momente gewisse Erkenntnisse schöpfen werden. Davon soll hier Anlaß genommen werden, die mir bekannt gewordenen Belehnungen von Laienfürsten hinsichtlich des Zeremoniells vorzuführen, was um so mehr willkommen sein dürfte, als es an systematischen Zusammenstellungen diesfälliger Nachrichten fast völlig gebricht. Selbstverständlich kann auch hier Erschöpfendes nicht geboten werden.

§ 102. Wenn Schröder in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte behauptet, Bayern sei bis zum Ausscheiden Österreichs mit sieben Fahnen verliehen worden [1]), so entspricht solches keineswegs den Verhältnissen, wie sie zu verschiedenen Zeiten geherrscht haben, zumal nicht dem ursprünglichen Zustande. Vielmehr scheint ursprünglich nur eine Fahne bei der bayrischen Belehnung gebraucht worden zu sein. Nach dem Berichte eines Dietmar von Merseburg war es Kaiser Heinrich II., der selbst als der vierte seines Namens, wie einstmals sein Vater († 995) Bayernherzog und noch zu dessen Lebzeiten bayrischer Mitregent gewesen (995—1004) und das Herzogtum auch nach seiner Königswahl (1002, Juni 7) nicht preisgegeben hatte — es war Heinrich II., der nun am 21. März 1004 »auf einem Landtage zu Regensburg unter Zustimmung der bayrischen Großen seinen Schwager Heinrich oder Hezilo durch Überreichung der Fahnenlanze mit dem Herzogtume Bayern« [2])

[1]) § 40, Anm. 20.

[2]) Riezler, Geschichte Bayerns. I, 47.

belehnte.[1]) Damals also ist nur eine Fahne zur Anwendung gelangt; ob dies einem feststehenden Gebrauche entsprach, mag dahingestellt bleiben.

Nichts würde zu der Annahme berechtigen, daß unter »hasta signifera« allenfalls auch mehrere Fahnen verstanden sein könnten, so daß man sich allenfalls an der einen Lanze mehrere Wimpel angebracht denken dürfte. Wenn dieser Gebrauch überhaupt je im Lehenswesen geherrscht, dann ist er sicherlich erst später aufgekommen. Wir können sonach mit Bestimmtheit sagen, Bayern sei noch im XI. Jahrhundert mit nur einer Fahne verliehen worden. Wie lange dieser Gebrauch geherrscht, läßt sich allerdings mit den gegenwärtigen Mitteln nicht feststellen. Ob erst 1156 und vielleicht nur ad hoc das neue Zeremoniell aufgekommen, ob es schon seit einiger Zeit im Gebrauche gewesen, ist schwer zu sagen. Zwar ist in Propst Gerhohs von Reichersberg Schrift »De investigatione Antichristi« die Rede davon, daß die Bischöfe unter »vexillum ducis« Gericht hielten, was ihnen Gerhoh sehr übel nimmt, aber es wäre sehr unrecht zu schließen, daß zu seiner Zeit nur ein einziges herzogliches Banner bei Belehnungen in Gebrauch gewesen sei. Ganz gewiß muß zwar dieses Banner mit der königlichen Belehnung in Verbindung gebracht werden, wenn es auch bei verschiedenen Gerichtssitzungen in mehreren Exemplaren im Gebrauche stand und vielleicht war es dasselbe Banner, das bei der Belehnung mit sieben Fahnen noch immer als altes Herzogsbanner Verwendung fand. Aber auf die Einzahl darf für die Zeit Gerhohs daraus nicht mehr geschlossen werden. Denn jene Schrift ist ja erst 1162 auf Wunsch Erzbischof Eberhards II. von Salzburg geschrieben, und schon sechs Jahre früher war die Siebenzahl der bayrischen Banner zur Anwendung gelangt. Wir können mithin aus Gerhohs Bericht nur entnehmen, daß entweder das alte herzoglich bayrische Banner auch Gerichtsbanner war, oder aber, daß eines von den sieben Bannern der Belehnung von 1156 Gerichtsbanner gewesen sei [2]), übrigens handelt es sich diesmal um Sendgerichte,

[1]) Thietmari Chron. Lib. VI., cap. 3. MG. SS. (in us. schol) 135: rex ... ad Ratisbonam venit, ibique habito regali placito militi suimet generoque Heinrico, XII kal. Aprilis, cum omnium laude presentium cumque hasta signifera ducatum dedit.« Vgl. auch: Seyler, Geschichte der Heraldik. 291[a] ff. und 516[b] ff.

[2]) Gerhoh. De investigatione Antichr. I, 37, ed. Scheibelberger, S. 81: At nunc videmus quiddam tertium ex duarum potestatum permixtione confectum, dum quibusdam episcopis solio iudicii residentibus crux dominica, pontificatus vel

wovon noch zu sprechen sein wird. Wir wollen bei einem Versuche, den wir später anstellen werden, die Bedeutung der sieben Fahnen zu erklären, uns auch der Stelle in Gerhohs polemischer Schrift erinnern. Für jetzt aber kehren wir zu der einen alten Fahne von 1004 zurück, um von ihrem Standplatz aus Umschau nach analogen Vorgängen zu halten. Und da können wir allerdings sagen, daß die alte bayrische Art der Verleihung eines Herzogtums mit nur einer Fahne ganz und gar nichts Ungewöhnliches an sich hat und daß auch zu anderen Zeiten und an anderen Orten sowohl früher wie später Verleihungen von Fürstentümern mit nur einer Fahne vorkommen. Wir hoffen aus solcher Rundschau einigen Gewinn zu ziehen.

§ 103. Ohne auch nur im entferntesten auf Vollständigkeit Anspruch erheben zu wollen, stelle ich nun einige Fälle von Verleihungen von Herzogtümern mit nur einer Fahne aus anderem Bereich zusammen und beginne mit den für die Entwicklung des Feudalwesens gewiß höchst wichtigen Normannenstaaten in Italien, wobei nicht verschwiegen werden darf, daß hierfür schon im Glossarium mediae et infimae latinitatis[1]) eine Aufhäufung sehr wertvollen Materiales vorliegt, die freilich, um der Darstellung Anschaulichkeit geben zu können, das Aufsuchen der einschlägigen Stellen erfordert. Übrigens ist dem zehnten Bande der zweiten Ausgabe von Ducange noch eine sehr beachtenswerte Dissertation Favres »Des chevaliers bannerets« beigegeben.[2])

Schon 1060 hatte, nach den Annalen Romualds, Papst Nikolaus II. dem Robert Guiscard die bisherige Grafschaft Apulien als Herzogtum zu Lehen gegeben: statim per vexillum investivit eundem Robbertum Guiscardum de honore ducatus sui cum tota terra.[3]) Ein Gleiches tat Nikolaus' Nachfolger, Papst Alexander II.; nachdem Robert des Papstes »liggius homo«, d. i. Lehensmann geworden, nachdem er also Hulde und den Eid geleistet, empfing er vom Primas der katholischen Kirche »per vexillum . . . terram cum honore

christianae humilitatis insigne, ac simul vexillum ducis, videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum preferuntur. Quod mihi pro mea aestimatione monstruosum potius videtur, quam, ut putem, ratione subnixum posse demonstrari. Vgl. weiter § 38 (S. 82): ajunt, praesto esse oportere coram episcopo iudicia synodalia tractante utriusque potestatis insignia . . . .

[1]) Ducange (ed. II), Favre IV, 417 f.

[2]) A. a. O. X, 31 ff. Dissert. s. l'istoire de S. Louys IX.

[3]) MG. SS. XIX, 406, Z. 14.

ducatus«.[1]) Man sieht an dem Formelhaften dieser Mitteilungen und wird es später noch besser erkennen, daß ein genau geregeltes Zeremoniell befolgt wurde. Durch Bulle vom 29. Juni 1080 bestätigte der große Papst Gregor VII. das Lehensverhältnis.[2]) Auch Roberts Sohn Roger I. erhält am 16. April 1090 zu Amalfi als »liggius homo« von Pabst Urban II., und zwar auch wieder »per vexillum . . . terram cum ducatus honore«.[3]) Ganz ähnlich heißt es bei Rogers Sohn Wilhelm von Apulien, dem 1115 Paschal II.[4]) und drei Jahre später dessen unmittelbarer Nachfolger, Gelasius II., und noch weitere zwei Jahre dessen Nachmann, Calixtus II., nachdem der Herzog »liggius homo« des Papstes geworden war, »per vexillum« das Land und die Herzogswürde übertrug. Bei diesen zwei letztgenannten Belehnungen überliefert Romuald auch den Wortlaut der Ansprache des Papstes die jedesmal eine kurze Lehensgeschichte bildet[5]), der wir in beiden Fällen entnehmen, daß Papst Paschal auch schon Wilhelms Vater Roger in feierlicher Weise mit Apulien belehnt hatte. In die kurzen Regierungen der Päpste Gelasius und Calixtus fällt nur je eine apulische Belehnung. Nach Wilhelms kinderlosem Tode ging dessen

[1]) Ebenda, Z. 18 ff.

[2]) Jaffé, Reg. Pont. editio II, 1, Nr. 5176; ed. I, 3898.

[3]) Romualdi annales, a. a. O. 412, Z. 11 ff.

[4]) Ebenda 415, Z. 20 ff. . . . Guilielmus dux devenit liggius homo papa Paschalis . . . et ipse papa statim per vexillum traditit eidem duci totam terram cum honore ducatus . . .

[5]) Romoaldi annales (1118) MG. SS. XIX, 416, Z. 24 ff.
Eodem anno quo papa Gelasius ordinatus est, mense Marcii scil. 9 die indictione XI in civitate Gaieta . . . Guilielmus dux liggius eius homo iure devenit, et statim ipse papa per vexillum tradidit eidem duci totam terram suam cum honore sui ducatus, dicens: Quemadmodum Gregorius papa traditit illam Robberto Guiscardo avo tuo et sicut Urbanus papa eam Rogerio patri tuo tradidit et sicut Paschalis papa eidem Rogerio patri tuo prius illam et postea tibi tradidit, sic et ego trado tibi eandem terram cum honore ducatus per illud idem donum atque consensum.

Romoaldi annales (1120) MG SS. XIX, 417, Z. 11 ff.
Mense Octobris indictione XIV in Beneventi palatio Guillelmus dux devenit liggius homo pape Calixti per directum (droit) contra omnes homines (Völkerrecht?). Et ipse papa statim eidem duci donavit et concessit ac per vexillum tradidit omnem terram ipsius ducis cum toto honore ducatus ipsius dicens: Ad honorem Dei etc. . . . concedimus tibi terram et omnem honorem quemcunque nostri predecessores, videlicet papa Nicolaus et Alexander atque Gregorius donaverunt olim Robberto Guiscardo avo tuo ac deinde Urbanus papa et Paschalis eius successor donaverunt duci Rogerio patri tuo idemque Paschalis postea atque Gelasius papa donaverunt tibi.

Vetter, der Großgraf von Sizilien, sofort daran, sich des apulischen Erbes zu bemächtigen. Er schickte Honorius II. viele Geschenke, versprach ihm Abtretung einiger Städte, wenn der Papst ihn mit Apulien belehnte, wozu sich jedoch Honorius einstweilen nicht verstehen konnte [1]). Freilich sah er sich gar bald so völlig verlassen, daß er Rogers Wünschen entsprechen mußte.[2]) Es ist auch diesmal die Belehnung mit nur einer Fahne, welche Art der Belehnung noch in die Königszeit (1130—1154) hineinreicht; Rogern verleiht 1139 Innozenz II. das Königreich Sizilien per vexillum.[3]) Vorher aber hatte dieser Papst gemeinsam mit Kaiser Lothar den Schwager und Gegner Rogers, den Grafen Rainulf von Alifa mit dem Herzogtum Apulien belehnt »et electo vexillum ad honorem ducatus tradiderunt«[4]), wobei ein Zeremoniell befolgt wurde, das schon deshalb sehr interessant ist, weil der Bericht darüber vollkommen außer Zweifel stellen kann, daß dabei wie bisher immer nur eine Fahne zur Verwendung kam. Es ward nämlich der Streit, der zwischen Kaiser und Papst wegen der Lehenshoheit ausgebrochen war, vorläufig dahin geschlichtet, daß bei der Übergabe der Papst das vexillum oben, der Kaiser dagegen unten halten sollte[5]), was auch zur Ausführung kam und

---

[1]) Falco Beneventanus, Muratori SS. It. V, 103, Sp. 1, A, bei Ducange 238 wohl nach anderer Ausgabe): Misit praeterea domino papae Honorio munera multa auri et argenti, pollicitando insuper etiam civitatem Trojanam et Montemfuscum, ut ducatus ei vexillum et nomen largiretur; quod nunquam tempore illo praedictus papa Honorius ei concedere dignatus est.

[2]) Romoaldi annales (1128), MG. SS. XIX, 418, Z. 34 ff. Papa vero videns se a baronibus derelictum, Beneventum rediit; quem dux Rogerius e vestigio prosecutus est et missis nunciis cum eo concordatus est (zu Capua), cui liggium hominium fecit et iuramentum prestitit, et ab eo in ponte qui est super Sabbatum per vexillum de ducatu Apulie investitus est. (Zu Sabbatum wird bemerkt: Sabbato flumen.) Ähnlich in Alexandri Telesini abb. lib. I, cap. 15 (Muratori V, pag. 618). Post diem vero tertium praefatus Honorius II. pontifex ab eo ascitus paululum ab urbe progreditur ipsiusque ut moris erat, hominio suscepto cum vexillo ducali eidem tradidit regimen. — Falco (a. a. O. Sp. 2, D) spricht in diesem Zusammenhange nur von Salbung und Bestätigung, was wohl dazugekommen sein mag.

[3]) Ebenda, S. 129, Sp. 1 C. (bei Ducange 332). Regi vero Rogerio statim Siciliae regnum per vexillum donavit, eius duci filio ducatum Apuliae, principi alteri filio eius principatum Capuanum largitus est.

[4]) A. a. O. S. 122, Sp. 2, E. (nach Ducange-Favre 308).

[5]) Romoaldi annales 1137 exunt. Aug. (MG. SS. XIX. 422, Z. 24 ff.) Imperator vero civitate potitus (Pisa) acceptis ab eis pro pecunia obsidibus a civitate recedens apud Sanctum Severinum (MG. SS. VI, 775) sua castra locavit, ibique

bei Anwendung verschiedener Fahnen für Kaiser und Papst ganz sinn- und zwecklos wäre.

Noch ein Beispiel aus der Jugendzeit Friedrichs II. soll vorgeführt werden, als er noch als König von Sizilien ein Freund des Papstes Innozenz III. war.[1]) Es ist schon deshalb interessant, weil es uns zeigt, wie auch Grafschaften durch Fahnen übertragen wurden, auf welche Möglichkeit in Hinblick auf die tres comitatus Dopsch bereits hingewiesen hat. Das Beispiel ist auch deshalb lehrreich und als Analogon zu den Vorgängen von 1156 zu fassen, weil wir erfahren. daß neben der symbolischen Übertragung der Grafenwürde an Richard von Segni, den Bruder Papst Innozenz III., auch eine solche per privilegium stattgefunden habe, genau wie bei uns der von Otto in den Gesta Friderici geschilderten Zeremonie das Privilegium minus zur Seite steht. Ich will darum noch nicht in eine genaue Parallelisierung eintreten, weiß auch nicht, ob der Wortlaut jenes Privilegiums zu beschaffen ist, und will nur noch erwähnen, daß der König von Sizilien nach dem Bericht der Gesta Innocentii III. die symbolische Investitur nicht selbst vorgenommen hat, sondern durch irgend jemanden hat vornehmen lassen. Nichtsdestoweniger liegt königliche Belehnung vor und wird, was gleich-

habito apostolici et baronum consilio, comitem Raydulfum ducem Apulie ordinare disposuit. Propter quod inter apostolicum et imperatorem magna contentio est oborta. Apostolicus enim ascerebat investituram ducatus Apulie ad ius Romani pontificis pertinere et hoc a suis predecessoribus fuisse iam longo tempore firmiter observatum. Imperator e contrario affirmabat, hoc ad ius pertinere imperii, et ducatum Apulie debere auctoritate imperatoria ordinari. Set quia uterque in procinctu erat itineris et deficientibus ad presens utriusque partis instrumentis et rationibus, controversia hec ad plenum difiniri non poterat, communi consensu ad hunc finem concordie devenerunt: ut apostolicus et imperator per vexillum comitem Raidulfum de ducatu Apulie investirent, et postmodum habita oportunitate loci et temporis, utriusque partis allegationibus plenius exhibitis et ostensis, hec controversia mediante iustitia finiretur. Quod et factum est; nam apostolicus accepto vexillo a superiore parte, imperator ab inferiore comitem Raidulfum de ducatu Apulie investierunt.

[1]) Gesta Innocentii III papa, Muratori. III, 500, Sp. 2, C: Quod audiens rex Siciliae admirans et gaudens civitatem Soranam, et Roccam Sorellae, castrum arcis et Roccam ipsius. Broccum, et Pesclum solidum, quae omnia eripuerunt de manu Conradi. concessit per privilegium praefato Richardo germano domini papae ac eius heredibus in perpetuum, constituens illum comitem et faciens eum de comitatu per regale vexillum, quod illi transmisit, solemniter investiri. (Favre. Dissertation sur l'istoire de Saint Louis, in Ducange, Gloss. mediae et infim. lat. (ed. 2) X, S. 34 b. Ainsi Frederic, roy de Sicile, investit Richard, frère du papa Innocent III, de comté de Soré etc.)

falls sehr lehrreich und wichtig ist, die Lehensfahne als regale vexillum, als königliche Fahne bezeichnet. Vielleicht ein Vierteljahrhundert vordem hatte Friedrichs Großvater, »der Rotbart« die Belehnung an Köln »imperiali vexillo« vornehmen können.

§ 104. Immerhin waren die Tage der Belehnung mit nur einer Fahne gezählt. Die gewaltige Vermehrung des normannischen Besitzes in Italien, den Roger II. unter einen Hut zu bringen verstand, hatte gar bald Anwendung mehrerer Lehenssymbole zur Folge und an die Stelle der einen Fahne traten deren drei. Als daher in eben dem Jahre, in dem jener für die Geschichte Österreichs so hochwichtige Akt vor den Mauern von Regensburg sich vollzog, 1156, Papst Hadrian IV. an König Wilhelm die Lehen erteilte, gebraucht er eine Fahne für das Königreich Sizilien, eine für das Herzogtum Apulien und eine für das Fürstentum Capua.[1]) Streng genommen hatte sich also hinsichtlich der apulischen Verhältnisse nichts verändert; nach wie vor blieb Apulien durch eine Fahne vertreten. Nur daß der eine Lehensmann nunmehr verschiedene Lehen aus ein- und derselben Hand empfängt, hat die Vermehrung zur Folge. Und dies tritt auch bei späteren Gelegenheiten zutage. Kaiserin Konstanzia bittet den Papst Innozenz »ut regnum Siciliae, ducatum Apuliae et principatum Capuae cum ceteris adiucutiis sibi et filio suo concedere dignaretur.[2]) Diese Unterscheidung der drei Lehensobjekte ist gewiß auch in den Fahnen zum Ausdruck gekommen. Genau so wird es sich noch bei einem anderen italienischen Fürstentum jener Tage verhalten, bei Savoyen, welches laut der auf uns gekommenen Belehnungsurkunde von 1207, somit von König Philipp von Hohenstaufen, dem Grafen Thomas mit drei Fahnen verliehen wurde. Selbstverständlich; denn zu dem arelatischen Besitz des sapaudischen Grafenhauses, war vor 1060 die Grafschaft Turin mit dem südlichen Piemont getreten, und vielleicht kam auch schon die 1101 verliehene und 1111 bestätigte Reichsgrafenwürde als solche in Betracht, jedenfalls noch nicht die durch die Urkunde von 1207 den Grafen von Savoy noch neu verliehenen Bezirke von Chieri

[1]) Romoaldi annales 1156, Juni (Favre, anno 1152). Nam Adrianus papa cum cardinalibus suis ad ecclesiam sancti Marciani, que prope Calorem fluvium sita est (bei Benevest) veniens, regem Wilhelmum ad pedes suos humiliter accedentem benigne recepit. Qui facto iuramento, ut moris erat, liggius homo pape devenit, et papa ipsum per unum vexillum de regno Sicilie, per aliud de ducatu Apulie, per tertium de principatu Capue investivit. (MG. SS. XIX., 429, Z. 9 ff.)

[2]) Vita Innoc. III papa, Muratori. III, 490, Sp. 1. D.

und Pertone. Übrigens kommen nicht bloß Territorien (terrae), sondern auch Würden (honores), wie wir an den apulischen Belehnungen gesehen haben, in ein und demselben Lehensakt zur Verleihung. Ein ganz besonders lehrreiches Beispiel dafür werden wir noch in einem der nächsten Paragraphe kennen lernen, die lothringische Belehnung. Hier wären wir sehr geneigt, gleich an die Frage heranzutreten, ob denn auch der Übergang von der Einzahl zur Siebenzahl im bayrischen Lehenszeremoniell auf derartige Vermehrungen zurückzuführen ist, da die bayrische Geschichte jener Zeit nicht recht zu einer solchen Auffassung stimmen will, was sonst die Vermehrung bewirkt hat. Doch wir ziehen vor, noch einiges Material ins Auge zu fassen.

§ 105. Auch noch in späterer Zeit, also nach der Erhebung Österreichs sehen wir die Einzahl der Fahnen bei Verleihung von Herzogtümern festgehalten, zumal im Geltungsbereich deutschen Rechtes, also in Deutschland selbst und sogar in seinen östlichen Nachbarländern. So wird laut der Gelnhausener Konstitution das von Sachsen losgerissene Herzogtum Westfalen, obzwar es »cum comitatibus« geliehen ward, doch nur »vexillo imperiali« — also nur mit einer Fahne — 1180 vom Kaiser dem Erzbischofe von Köln übergeben. Das ist auch aus dem Grunde bemerkenswert, weil seit 1122 die geistlichen Lehen mit Ring und Zepter geliehen wurden und soll besagen, daß das neue, aus Sachsen ausgeschiedene Herzogtum ein weltliches Fürstentum bleibt.[1]) Wir kommen auf diese Belehnung, mit der wir uns ja bereits beschäftigt haben[2]), demnächst noch einmal zurück. Selbst aus dem späten XIII. Jahrhundert ist uns noch ein recht lehrreiches, sogar um mehr als ein Jahrhundert jüngeres, allerdings aus einem entlegenen Teile des Reiches stammendes Beispiel der Lehensaufsage eines Herzogtums auch mit nur einer Fahne bekannt. Herzog Kasimir von Opeln, Herr auf Beuthen, gibt 1289 dem König Wenzel II. von Böhmen sein Herzogtum »per vexillum« anheim mit allen Rechten desselben Herzogtums[3]), um es als Lehen von Böhmen wieder zu empfangen, das selbst vor Zeiten mit nur einer Fahne geliehen ward.

[1]) Scheffer-Boichorst, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. III, 329 f.; und oben § 98 das Zitat aus Schwabenspiegel, Lehenrecht.

[2]) Oben § 58 und öfter.

[3]) Originaltranssumt von 1426, III, 20, des k. u. k. Staatsarchives über die Urkunde von 1289, Jänner 10: Kazimirus . . . . dux . . . . Opuliensis et dominus in Bythum . . . . resignavi . . . . et exnunc resigno publice per vexillum meum

In den beiden letzten Fällen, Herzogtum Westfalen, 1180, und Herzogtum Opeln, 1289, kann betont werden, daß es sich beide Male nur um Teile großer Herzogtümer, der alten Herzogtümer Sachsen und Schlesien gehandelt habe. Auch das Herzogtum, das 1004 dem Lothringer wurde, stellt nicht mehr die Macht vor, die einst des Königs Vater beherrschte, denn zunächst Verona und Friaul (995), dann aber nach Heinrichs Erhebung auch Kärnten war von Bayern abgetrennt worden. Gleichwohl war es doch noch immer das alte ganze Herzogtum, das »hasta signifera« übergeben wurde. Wir können daher aus dem Bericht des zeitgenössischen Thietmar von Merseburg, der auch Augenzeuge gewesen sein dürfte[1], unbedenklich entnehmen, daß, wie in so vielen anderen Fällen selbst späterer Zeit, noch zu Beginn des XI. Jahrhunderts das Lehenssymbol für das Herzogtum Bayern ein einziges Banner gewesen sei.

§ 106. Im Laufe der nächsten 150 Jahre muß sich nun dieser einfache Vorgang bedeutend weiter entwickelt haben, ohne daß wir, wie schon oben gezeigt[2], irgend einen Anhaltspunkt besäßen, wann und wie dies geschehen sei, ob also mit einem Male an die Stelle der einen Fahne deren sieben getreten seien oder ob sich eine allmähliche Entwicklung von der Einzahl zur Siebenzahl vollzogen habe. Wir wissen eben nur das eine: Im Jahre 1156 erscheinen bereits sieben Banner als Lehenssymbole Bayerns. Daß alle diese sieben Fahnen Bayern betrafen, daß keine von ihnen sich auf ein Lehensobjekt bezog, welches nicht in irgend einer Weise mit dem Herzogtum Bayern staatsrechtlich zusammenhing, steht außer allem Zweifel. Jede gegenteilige Auffassung wird durch die Darstellung ausgeschlossen, die Otto von Freising in seiner Gesta Friderici bringt: Heinricus maior natu ducatum Baioa-

eundem ducatum et omnia iura eiusdem ducatus cum iuribus et dominio, que michi, filiis, heredibus et successoribus meis universis in eodem ducatu competunt . . . . Vgl. Cod. dipl. Siles. VII/3, S. 123 (Nr. 2099).

[1]) Zwar hätte Thietmar nach Lappenbergs Darstellung den König infolge einer Berufung durch seinen Erzbischof Tagino von Magdeburg erst später zu Thingau bei Kempten gesehen (MG. SS. III., 805, Z. 32 ff., vgl. 725, Anm. 19). Allein gerade jene Berufung erfolgte nach Thietmar von Augsburg aus, wo Tagino mit der Königin zurückgeblieben war, und macht es wahrscheinlich, daß Thietmar nicht weit weggewesen sei und so denn doch einen Teil der Reise König Heinrichs durch Thüringen, Franken und Bayern bereits mitgemacht hatte. Dann muß er wohl auch nach Regensburg gelangt sein.

[2]) § 102.

riae septem per vexilla imperatori resignavit.[1]) Anderseits steht es doch wieder sicher, daß wenigstens eine wahrscheinlich aber zwei von den sieben Fahnen sich auf einen Teil Bayerns, auf die Ostmark, bezogen haben, und kann auch angenommen werden, daß z. B. selbst die erst 1180 durch Erhebung des Markgrafen zum Herzog aus dem bayrischen Landes- oder Staats- oder Lehensverbande ausgeschiedene Steiermark auch 1156 durch eine Fahne vertreten war. Ja man könnte noch zu weiteren Schlüssen gelangen, die wir aber jetzt noch nicht ziehen wollen.[2]) Allein man kann doch nicht, wie bei jenen italienischen Lehnungen, sagen, daß die Vermehrung der Banner aus einem Anwachsen der bayrischen Herzogsmacht hervorgegangen sei. Nicht einmal an vorübergehende Zusammensetzung der sieben Fahnen aus fünf bayrischen und zwei österreichischen gerade nur in den Händen der beiden babenbergischen Bayernherzoge Leopold und Heinrich darf man denken, wenngleich für eine bayrische Fünfzahl etwa die noch zu erörternden fünf lothringischen und die fünf böhmischen Fahnen, die wir gleichfalls noch in Erwägung ziehen wollen, herangezogen werden können. Unter dieser Voraussetzung hätten aber die zwei österreichischen Fahnen gar nicht an den Kaiser zurückgestellt und vollends nicht an Heinrich den Löwen abgegeben werden dürfen, denn sie kamen von rechtswegen dem Ostmarkgrafen und Markherzog zu. An eine »Vereinigung mehrerer Fürstentümer« darf man also in diesem Falle und auch bei den fünf Fahnen nicht denken. Eher wäre anzunehmen, daß nach vorübergehender Lockerung gewisser Abhängigkeitsverhältnisse und bei Wiederherstellung des einstigen Verbandes man in der Weise den Tatsachen Rechnung getragen hätte, daß man die Teile eines Ganzen nunmehr als Sonderexistenzen durch je ein Banner vertreten ließ. Dazu könnte noch ein Moment beigetragen haben, das gerade in die Zeit fällt, die für unsere Erörterung in Betracht kommt. Es scheint nämlich allgemeine Tendenz gewesen zu sein, die Zahl der Fahnen zu vermehren. Vielleicht war dies nur auf die Prunksucht und Farbenfreudigkeit des Mittelalters zurückzuführen und mußte tiefere, vernünftige Begründung erst nachträglich hinzutreten. Kurz, die allgemeine Tendenz nach Mehrung der Fahnen ist indirekt bezeugt. Derselbe Otto von Freising, welcher den uns so wichtigen Bericht über die Siebenzahl der

[1]) Lit. II. 32, MG. SS. XX. 415, Z. 10 f. Schulausgabe. 128.
[2]) Unten. §§ 109, 136 ff.

bayrischen Fahnen beisellt, berichtet an anderer Stelle auch in den Gestis Friderici imperatoris[1]), es sei Gewohnheit gewesen, »ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur«. Wie bei den Königreichen ein Schwert, so kam bei den Fürstentümern eine Fahne zur lehenssymbolischen Anwendung. Nach dem Sachsenspiegel aber, der achtzig Jahre später entstanden ist, haben wir es schon mit vexillis zu tun, die dem einen Szepter, das bei geistlichen Belehnungen Verwendung fand, schon recht fühlbar entgegentreten.[2]) Anscheinend ganz unbewußt fließt hier die Mehrzahl dem Schreiber in die Feder, doch für uns beweisend. Ob die Siebenzahl wegen ihrer geheimnisvollen Bedeutung gewählt oder festgehalten, beziehungsweise angestrebt oder nicht überschritten wurde, läßt sich mehr annehmen als behaupten. Wir werden in der Folge noch andere Möglichkeiten der Erklärung kennen lernen. Dabei wird uns, wie schon angedeutet, vorschweben müssen, daß allem Anscheine nach die Worte Ottos gestatten, für jede von den sieben Fahnen eine bestimmte Bedeutung anzunehmen. Zwei davon dürften die Ostmark mit ihren drei Grafschaften vorgestellt haben: »Quibus (septem vexillis) minori (d. i. Heinrich dem Löwen) traditis ille duobus vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit.« Eine weitere Erörterung dieser Mitteilung müssen wir uns auf später sparen; sie wird sich auch mit der Frage zu beschäftigen haben, ob wirklich von den beiden Fahnen die eine auf das Herzogtum Bayern, die andere auf die tres comitatus bezogen werden muß, was ja aus Ottos Bericht nicht ausdrücklich hervor geht. Für jetzt kehren wir zur Siebenzahl der bayrischen Fahnen zurück.

§ 107. Was dabei nicht uninteressant erscheint, das ist die Gleichheit in der Fahnenzahl bei einem anderen für die Reichsgeschichte hochwichtigen Herzogtume, das auch seit den Ottonen bis in die Zeit der Hohenstaufen vielfach mit Bayern gemeinsame Wege gegangen ist. Sieben Banner sind auch das Lehenssymbol Sachsens. Der Sachsenspiegel besagt nämlich: »Siben vahnlehen sint ouch in dem lande zu Sachsen. Das herzog-

[1]) Lit. II, Cap. 5, MG. SS. XX, 392, Z. 28.

[2]) Favre-Ducange (ed. 2), Bd. X, Dissert. S. 34b übersetzt: Imperator confert cum sceptro spiritualibus et cum vexillis saecularibus feuda omnia illustris dignitatis. Nec licet ei feudum vexillis vacans per annum et diem non collatum tenere. (Sachsenspiegel. III, 60.) Doch findet sich auch der Singular.

tum zu Sachsen und der Phalenz; die marke zu Brandenburg, die lantgraveschaft zu Doringen und die marke zu Missen. die marcke zu Lusicz und die graveschaft zu Aschersleben.« Mit diesen Worten besagt nun freilich das Werk Eickes von Repkow nicht, daß das Herzogtum Sachsen mit sieben Fahnen verliehen wurde, vielmehr wird ausdrücklich das erste Banner dem Herzogtum Sachsen zugewiesen, so daß also diese Mitteilung, genau genommen, denen anzureihen wäre, von denen in vorigen Paragraphen die Rede war. Ja noch mehr, die Stelle des Sachsenspiegels besagt auch nicht, daß das Land Sachsen mit sieben Fahnen verliehen wurde, sei es an einen oder an mehrere Reichsfürsten. Vielmehr gestattet die Mitteilung, daß in dem Lande zu Sachsen sieben Fahnlehen seien, die Annahme, daß allenfalls eines von diesen Fahnlehen mit mehreren Fahnen geliehen wurde. Nach einer dem Kloster Reinhardsbrunn am Nordfuße des Thüringerwaldes entstammenden Nachricht hätte sogar Ludwig »der Springer« im Jahre 1130 die Landgrafschaft Thüringen »cum festiva vexillorum exhibitione uti moris est imperatoris largitione« [1]) erhalten, wobei er in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Aber schon diese letztgetane Mitteilung läßt die Darstellung als von der Auffassungsweise späterer Zeiten beeinflußt erkennen. Die thüringischen Obergrafen waren als Vorsitzende in den sonst herzoglichen Landfriedensgerichten [2]) ganz gewiß seit jeher Reichsfürsten, auch wenn man von der unfraglichen Führung des Blutbannes absieht. Aber als der »zwischen 1198 und 1212 geschriebene Kern« der Reinhardsbrunner genealogischen Notizen über die Landgrafen von Thüringen entstand [3]), war schon die große Scheidung vor sich gegangen und man konnte sich den Übergang aus der Mainzer Vasallität in das Reichsfürstentum nur auf einen kaiserlichen Gnadenakt zurückgeführt denken. Was also da zwei bis drei Menschenalter später aufgezeichnet wurde, muß hinsichtlich des rechtsgeschichtlichen Momentes mit großer Vorsicht aufgenommen werden. Eben damals aber führten die Landgrafen von Thüringen, und zwar schon seit 1180, die sächsische Pfalzgrafenwürde, also nach dem Spiegler auch wieder ein sächsisches Fahnenlehen, so daß wir uns über die Mehrzahl der Fahnen in jenem

---

[1]) Historia brevis principum Thuringie, cap. 9, MG. SS. XXIV, 821 f., Z. 40 ff. (nach Ducange, ed. II.: »caput 18«).

[2]) Schröder, Lehrbuch. 2. Aufl. (1894), S. 490—540.

[3]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. (1894), II, 369.

Berichte nicht wundern dürfen. Zu allem Überflusse liegen uns die Reinhardsbrunner Nachrichten gar nicht mehr in der Form vor, wie sie um die Wende des XII. ins XIII. Jahrhundert aufgezeichnet wurden, sondern in einer Bearbeitung, die in die Jahre 1234—1240 fällt, also wohl noch vor dem Beginne des Thüringer Erbfolgestreites, sonst könnte allenfalls noch der Wimpel der markgräflich meißnischen Fahne den Blick des Chronisten beirren. So wäre aber doch die Möglichkeit vorhanden, für jede von den bei der Belehnung Ludwig des Springers angenommenen Fahnen nur ein Lehen zu unterstellen, im Falle nämlich, als den Verfassern der älteren Aufzeichnung und dem späteren Redakteur die zeitgenössischen Verhältnisse vorgeschwebt haben sollen. Im anderen Falle ist nicht ausgeschlossen, daß jene Mehrzahl von Fahnen, die angeblich schon 1130 zur Anwendung gelangt sein soll, auf Rechnung des Schwulstes zu setzen ist, der im allgemeinen in den Reinhardsbrunner Aufzeichnungen wahrzunehmen ist[1]) und auch der uns belehrenden Nachricht nicht ganz gebricht.[2]) Jedenfalls müßte wundernehmen, warum im Jahre 1130 die Landgrafschaft Thüringen durch mehr als eine Fahne vorgestellt wurde, nachdem sie nicht nur 1230 auch nur ein Fahnenlehen war und, wie wir gleich sehen werden, sogar im XVI. Jahrhundert nur durch ein Banner veranschaulicht wird. Eher würde man für die spätere Zeit eine Vermehrung der Fahnen erwarten können.

§ 108. Ist es sonach sehr wahrscheinlich, daß die sieben Fahnenlehen des Landes Sachsen nur durch sieben Fahnen und nicht durch mehr vertreten sind, und tritt dergestalt eine gewisse Analogie zu den bayrischen sieben Fahnen von 1156 mehr in das Licht, so wird man doch gewiß auf den tiefgreifenden Unterschied immer wieder zurückkommen, der zwischen den Ausdrücken »Land« und Herzogtum angenommen werden muß. Und gewiß wird man sich einem solchen Eindrucke kaum entziehen können.

---

[1]) Wattenbach, a. a. O. S. 370.

[2]) Hist. brevis principum Thuringie, cap. 9 zu 1130, MG. SS. XXIV, 821 f. Z. 40ff. (Duc. cap. 10). Nunc vero, qualiter primus provincie princeps comes Ludewicus nomine sit functus, breviter monstremus. Nam cum Hermannus de Winzinberc reus maiestatis effectus Lotharii imperatoris gracia careret, pro eo quod Burchardum comitem Luchenhemensem interfici dolo iusserat, obiectu fraudi eiusdem ipsi Thuringie principatum coram universitate copiosa per sentenciam latam abiudicavit atque Ludewicum supradictum cum festiva vexillorum exhibitione uti moris est, imperatoria largitione sollemniter extulit et principis ei nomen aptavit.

Allein vergessen wir nicht, daß wir eine Quelle des XIII. Jahrhunderts vor uns haben, eine sächsische Quelle, eine Schilderung aus dem Lande, in welchem die ursprünglich zum Herzogtume gehörigen Marken und Grafschaften schon sehr früh einen hohen Grad der Selbständigkeit besaßen [1]), so daß sie nur mehr zum Lande Sachsen gehörten, nicht zum Herzogtume. Ähnliches ist ja auch hinsichtlich Bayerns angenommen worden, sogar für die Zeit des Minus und des XI. und XII. Jahrhunderts, und nun vollends der gewaltige Umschwung, der sich seit der Mitte des XII. Jahrhunderts vollzogen und schon 1180 zur Ausbildung des neuen Reichsfürstenstandes geführt hat, eben des Standes, der Fahnlehen trägt. Sehen wir aber im Zeremoniell von 1156 zweien von den sieben Fahnen, mit denen dem Dukat Bayern das Reich aufgesagt und vom Kaiser weiter geliehen wird, eine bestimmte, mindestens zum Teil territoriale Bedeutung zukommen, und bedenken wir, daß auch die durch jene zwei Fahnen repräsentierten Lande nicht in der Hand des Herzogs von Bayern verbleiben, so kann man auch für Sachsen annehmen, daß noch im XI. Jahrhundert nicht das Land, sondern das Herzogtum Sachsen mit sieben Fahnen verliehen wurde. Ja ich würde es gar nicht für ausgeschlossen erachten, daß die Persönlichkeit Heinrichs des Löwen vieles zu einer solchen Analogie beigesteuert habe. Waren ja doch gerade unter ihm die wendischen Marken, die auch im Sachsenspiegel noch als Brandenburg, Meißen und Lausitz erscheinen, in ein besonders knappes Verhältnis zum Herzogtume getreten, worauf vielleicht sogar die Zurechnung dieser Marken zum »Lande Sachsen« zurückgeht, wie sie der Sachsenspiegel behauptet. An der Siebenzahl konnten aber selbst die tiefgehenden Eingriffe der Reichsgewalt in die sächsischen Verhältnisse nichts ändern. Die Lostrennung Westfalens (1180) und die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (1235) — selbst wenn diese noch vor die Abfassung des Sachsenspiegels (um 1231) fiele, kommen für die Darstellung des Spieglers nicht in Betracht. Denn hier, bei Braunschweig, handelt es sich zwar um Verwandlung von Allod in Reichslehen, also wohl auch Fahnenlehen, hier auch um Lostrennung eines Stückes vom eigentlichen Herzogtume Sachsen, das gleichwohl das Fahnenlehen »Herzogtum Sachsen« blieb. Daß aber besonders das Herzogtum Westfalen nicht mehr zum »Lande Sachsen« gerechnet wurde, bestätigt nur die ursprüng-

[1]) Vgl. oben, § 89.

liche Identität des Begriffes Land und Herzogtum. Würde auch Westfalen noch zum Lande Sachsen gerechnet sein, so müßte es mit einer Fahne erscheinen, Sachsen also acht Fahnen aufweisen.

Um dies mit voller Sicherheit zu erkennen, brauchen wir nur das sächsische Lehenszeremoniell des XVI. Jahrhunderts ins Auge zu fassen. Hier möge nur noch erwähnt werden, daß wir merkwürdig genug, auch in einem anderen Bereiche welfischer Macht, die Siebenzahl, wenn auch in etwas anderer Weise gerade im Lehenhofe zutage treten sehen. So erzählt die Welfenchronik und nach ihr die Ursperger Chronik von Welf, dem Oheim Heinrichs des Löwen und Kaiser Friedrichs I., daß er als Markgraf von Toskana gewisse Barone seines Bereiches mit sieben Grafschaften durch ebensoviele Fahnen belehnt habe.[1]) Freilich treten hier zu der einen Markgrafschaft noch sieben Grafschaften hinzu, was acht Fahnen ergeben würde. Wohl muß als fraglich erscheinen, ob diesen tuskischen Grafschaften der Rang zukam, den die zu den Herzogtümern Sachsen und Bayern gehörigen Markgrafschaften und Grafschaften eingenommen haben mögen. Allein es ist doch möglich, daß es im jüngeren welfischen Hause Grundsatz gewesen sei, ebenfalls die Siebenzahl festzuhalten, sei es, daß die Grafschaften mit dem Herzogtume oder ohne dasselbe sieben Fahnenlehen ausmachten. Ganz ähnlich wie wir nach einer schon früher einmal zitierten Nachricht[2]) die Zahl XII gleichsam als legitime Zahl der zu einem Herzogtume gehörigen Grafschaften dargestellt finden.

§ 109. Tatsächlich scheint später in Sachsen wenigstens die Zwölfzahl an die Stelle der Siebenzahl getreten zu sein. Im Jahre 1566 waren es bereits zwölf, eigentlich dreizehn Fahnen, mit denen der Herzog von Sachsen bei Mannfall oder Herrnfall seine Lande überkam. Die erste war die Blutfahne, von der nachmals zu handeln sein wird, es folgten die Churfahne, die des Herzogtums Sachsen, des Landgraftums Thüringen, der Mark Meißen, der Pfalz Sachsen, der Grafschaft Ostamünde, Burggrafschaft Magdeburg, Pfalz Thüringen, Herrschaft Landsberg, Grafschaft Pleiße, Grafschaft Aldenburg und Herrschaft Brena[3]), in der Schloß Wettin

---

[1]) Hist. Welforum, zum Jahre 1160, MG. SS. XXI, S. 469, Z. 9 ff. und: Burchardi Urspergensis chron., ibid. XXIII, S. 351, Z. 37 ff.: Ibi baronibus terrae illius septem comitatus cum tot vexillis dedit. Vgl. Favre in: Ducange, Gloss. (ed. II), X, S. 34.

[2]) § 48, Jahrbuch 1904, S. 37 f.

[3]) Vgl.: Seyler, a. a. O. Sp. 518ᵇ f.

lag. Allerdings sehen wir hier nur jene im Sachsenspiegel erwähnte Territorien als zum Herzogtum Sachsen gehörig aufgezählt, welche dem Hause Wettin unmittelbar zustanden. Es fehlen die Mark Brandenburg und die beiden Lausitzen, sowie die Grafschaft Aschersleben, die im Sachsenspiegel genannt, sich in anderen Händen befanden; dafür ist anderweitiger Wettinscher Besitz in das Lehensverzeichnis aufgenommen und durch Fahnen vertreten. Dies läßt neuerdings den Gegensatz zwischen »Land Sachsen« und »Herzogtum Sachsen« hervortreten. Aber es darf doch wieder nicht vergessen werden, daß das »Herzogtum Sachsen« auch zur Zeit des Spieglers nur mehr von einem kleinen Teil des alten Herzogtums gebildet wurde, nämlich Holstein und Lauenburg im Norden und im Süden jene Reste der alten Ostmark, in dem nachmals das Haus Wettin herrschte, und daß, wenn wir das »Land Sachsen« im strengsten Sinne nämlich als erweitertes altes Stammesherzogtum nehmen, wie im Sachsenspiegel gewiß — wie schon erwähnt — das Herzogtum Westfalen und vielleicht auch das Herzogtum Braunschweig zu suchen berechtigt wären, als zum Lande Sachsen gehörig. Alles übrige kommt auf Rechnung der durchgreifenden Wandlungen in dem staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches, wie sich solche in den elf Menschenaltern von Eickes Aufzeichnung (um 1230) bis zur Belehnung von 1566 vollzogen haben.

Dann aber ist es sehr lehrreich, zu sehen, wie sämtlichen zum Herzogtum Sachsen gehörigen Fahnen im Grunde doch territoriale Bedeutung zukam. Und wenn wir vielleicht annehmen dürften, daß ein innerer Zusammenhang zwischen dem sächsischen und dem bayrischen Gebrauche besteht und doch glauben dürfen, daß wenigstens eines von den bayrischen Bannern Territorium, nämlich die Ostmark bedeutete — eine Auffassung, in der sich alle an der Comitatus-Forschung Beteiligten treffen — so könnte man Schlüsse auf die Bedeutung der übrigen sechs Fahnen des Zeremoniells von 1156 zulässig halten, annehmen, daß auch ihnen allen territoriale Bedeutung zugekommen sei. Ja die Analogie geht noch weiter. Von den sieben Fahnenlehen des Sachsenspiegels waren um 1230 nur drei Paare in je einer Hand vereinigt, nämlich Thüringen und Pfalz, Sachsen einerseits, anderseits das askanische Herzogtum Sachsen mit der Grafschaft Aschersleben und endlich die Marken Meißen und (Nieder-) Lausitz, während die Mark Brandenburg der älteren askanischen Linie gehörte. Ganz ähnlich sehen wir 1156

zwei von der bayrischen Fahnenlehe den Babenbergern zustehen; die anderen fünf sind sicherlich nicht in einer Hand vereinigt gewesen. Doch erfordert die Probe auf die Richtigkeit dieser Annahme eine genauere Untersuchung, die jetzt noch nicht am Platze ist, um so mehr als ja von gegnerischer Seite die Berechtigung der Annahme vollster Analogie bestritten und behauptet werden kann, daß zum mindesten nicht überall den Fahnen durchwegs territoriale Bedeutung zukam, d. h. daß in anderen Teilen des Reiches die Banner Befugnisse nicht Landschnften vorstellten.

§ 110. In der Tat ist die heutige tres comitatus-Forschung im ganzen wenig geneigt, die verschiedenen Lehensfahnen auf Territorien zu beziehen, zumal auf Grafschaften, und das ist begreiflich, nachdem sie aus einer mehr abstrakten Erklärung des Wortes comitatus Gewinn ziehen will. Zwar ist es gerade und zuerst Dopsch, der sich schon wieder einigermaßen von der extremsten Richtung entfernt — der sich übrigens nunmehr auch Strnadt entfremdet hat. Dopsch hat auf Grund mehrerer von ihm auch zitierter Belege zugeben müssen, daß Fahnen »doch auch frühzeitig schon bei Verleihung von Grafschaften« Verwendung gefunden.[1]) Allerdings ist nicht ersichtlich, ob er dabei an Territorien denkt. Unter andern weist er aber auf eine Urkunde hin, die vor ihm Strnadt hauptsächlich zu dem Zwecke herangezogen hat, um zu zeigen, wie »Fahnen in der Regel keineswegs Symbol eines Territoriums waren«.[2]) Es ist das die Urkunde über »die Belehnung Herzog Friedrichs von Lothringen durch den deutschen König Alphons im Jahre 1258«.[3]) Zeitlich genommen ist das Beispiel um hundert Jahre jünger als das Privilegium minus, aber um dreißig Jahre älter als das schlesische Beispiel, der örtliche Abstand mag noch höher eingeschätzt werden. Gleichwohl ist der Fall sehr lehrreich und soll schon aus diesem Grunde auch hier Betrachtung finden. Wir sehen da fünf Fahnen beim Belehnungsakte in Verwendung und erfahren aus der Urkunde selbst zwar nichts über das Aussehen derselben, wohl aber genug über ihre Bedeutung. Mit der dritten Fahne haben wir uns schon oben[4]) wegen des comitatus

---

[1]) A. a. O. 309.

[2]) Geburt des Landes ob der Enns, S. 80.

[3]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V/2, Nr. 5501 zu 1259.

[4]) § 58, Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, III, 54 ff.

Romaricensis einigermaßen beschäftigt. Das territoriale Moment ist hier schlechterdings nicht von der Hand zu weisen, auch insofern nicht als es ja allenthalben die Erwerbung der Grafschaft war, die der späteren Landeshoheit den Weg eröffnet hat. Nicht Herzogtum, nicht Immunität haben das vermocht, noch haben sie der Ausbildung von Territorien Widerstand entgegenstellen können, wohl aber die Hochgerichtsbarkeit. Es ist das territoriale Moment aber auch deshalb nicht abzuleugnen, weil es sich hier um eine ganz bestimmte Grafschaft handelt.

Dem begegnen wir auch anderwärts. So haben wir im Sachsenspiegel unter den »sieben Fahnenlehen«, die zu dem Lande Sachsen gehören, auch die Grafschaft Aschersleben gefunden. Es wird noch damals gewiß viele Grafschaften im Sachsenlande gegeben haben, wie wohl auch in Lothringen, aber nur eine erscheint als Fahnenlehen, d. h. als reichsunmittelbar. Und wie jene Grafschaft Remiremont zur Dotation des lothringischen Herzogtums, zur Ausstattung des Landesfürsten, zu dessen Hausmacht gehörte, so auch die Grafschaft Aschersleben, welche ja zum askanischen Stammbesitze gehörig [1]), eigentlich dem Nachfolger Heinrichs des Löwen im niederdeutschen Herzogtume zur Stütze in den südöstlichen Teilen desselben gereichte und bis 1315 dem Hause Anhalt gehörte. Allein auch für das bayrische Herzogtum der Babenberger bildete, wie wir schon früher gesehen haben, die Grafschaft in der Ostmark den Grundstock, was vielleicht auch in seiner letzten Zeit zum Ausdrucke kommen sollte. [2]) Inwiefern auch die Welfen und die Wittelsbacher sich innerhalb ihres Herzogtums auf Grafschaften stützen konnten, die sie nicht weiter zu vergeben brauchten, ist gleichfalls schon oben [3]) dargetan worden. Und das Gleiche gilt sicherlich von Remiremont, wie denn auch Herzog Heinrich von Lothringen in der Urkunde von 1259 als dux et comes angesprochen wird. Schon in diesem Sinne ist das von Strnadt angezogene Beispiel in der Lothringer Belehnungsurkunde nicht glücklich gewählt. Allein das territoriale Moment tritt doch auch bei den übrigen vier Fahnen von 1259 stark in den Vordergrund.

§ 111. Gilt die erste Fahnenlanze [4]) dem Herzogtum — pro ducatu —, so ist selbstverständlich zunächst, wenn auch eigentliche

---

[1]) Besser bekannt als Grafschaft Anhalt.

[2]) Vgl. § 79.

[3]) § 81.

[4]) Siehe unten den Schluß der Anmerkung, welche von der fünften Fahne handelt, und § 115.

Nennung nicht erfolgt, das damalige Lothringen gemeint[1]), beiläufig die Südhälfte von dem Oberlothringen älterer Zeit. Ob es sich nicht noch um einen weiteren Umkreis handelt, werden wir später erwägen. Das zweite Banner betrifft die duella nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam[2]), d. h. also die gerichtlichen Zweikämpfe des zwischen Rhein und Maas hausenden Adels. Das bedeutet freilich in erster Linie landesherrliche Gerichts- und Landfriedensgewalt über die adeligen Insassen des Herzogtums, aber die territoriale Frage spielt auch hier hinein. Das Bereich, in dem diese Gewalt ausgeübt werden soll, muß doch zum mindesten dem alten Herzogtum Oberlothringen gleich kommen, sich unter anderen auch über die Grafschaften Vaudemont, Salm, Zweibrücken usw. sowie über Saarwerden, welche Grafschaft erst 1790 elsässisch wurde, ausdehnen, aber dem Wortlaute der Urkunde gemäß auch über das Elsaß selbst[3]), das vielleicht seit dem Untergange des alemannischen Herzogtums diesfalls als verwaist galt. Daß unter allen Umständen etwas anderes gemeint ist, als das mit der ersten Fahne zur Belehnung gelangte und bei der vierten und fünften Fahne abermals angedeutete, wenn auch nicht genannte Herzogtum Lothringen jener Tage, das bezeugt schon die eigenartige, an die Grenzen von Lothars II. Reich gemahnende Bestimmung des Gebietes zwischen Rhein und Maas. Daß man sich die Landfriedensgewalt des Herzogs von Lothringen nicht auch über Niederlothringen ausgedehnt denken darf, selbst soweit es nicht zu dem östlich der Maas, mithin außerhalb der gezogenen

---

[1]) Calmet, Histoire de Lorraine, ältere Ausgabe. II. Preuves diplomatiques CCCCLXXXI f. zu 1258 (1259, Ficker, Reg. Imp. V/2, 5501). Primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum, in quo et per quod debes esse summus Scenescaldus in aula nostra citra Rhenum; et debes nobis servire in annualibus festis de primo ferculo eques. Et si contigerit ire ad parlamentum cum armis contra regem Franciae, debes facere nobis antecustodiam in eundo et retrocustodiam in redeundo. Et debes nobis praestare in terra dicti dominatus forum de necessariis et victualibus. Et si contigerit nos ire ad praelium citra Rhenum, debes habere primum conflictum et debes facere nobis antecustodiam in eundo et retrocustodiam in redeundo. — Citra — »diesseits« — bezieht sich nicht etwa auf Deutschland, sondern auf Frankreich; denn die Urkunde ist zu Toledo ausgestellt.

[2]) So auch Ficker, a. a. O., der gewiß die Vorlage, ein gleichzeitiges Kopialbuch zu Nancy, zu Rate gezogen hat, man würde nämlich »Mosel« erwarten. Nach Calmet lautet die Stelle, a. a. O.: Secundum vero vexillum damus tibi in signum, quod debes reaccipere duella nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam, prout metae super hoc distentae dividunt.

[3]) Herzog Heinrich entstammte einer elsässischen Familie.

Grenzen gelegenen Herzogtum Brabant gehörte, ist allerdings durch eine andere Urkunde K. Alfons' klar gelegt.[1]) Allein, selbst wenn an eine so erhebliche Erstreckung nach Norden nicht zu denken ist, so wird schon durch die Grenze Rhein-Maas ein viel größeres Gebiet bezeichnet, als das damalige Herzogtum Lothringen war.

Das Gegenteil ist bei dem dritten Banner der Fall, das die Grafschaft Remiremont, von der schon die Rede gewesen, betrifft.[2]) Remiremont oder Reimersberg, Rimelsburg, wie es in deutschen Urkunden genannt wird, liegt allerdings noch im Bereich des damaligen Herzogtums Lothringen, ist aber doch nur ein Teil desselben, offenbar jene Grafschaft, welche der ja auch in der Belehnungsurkunde als Herzog von Lothringen und Graf von Remiremont bezeichnete Lehensträger, Herzog Friedrich, nicht weiter zu leihen brauchte, sowenig wie die Welfen als Herzoge in Bayern ihre Grafschaften im Augstgau, oder ihre Nachfolger im Herzogtum, die Wittelsbacher, ihre in einem früheren Abschnitte[3]) nach Riezler aufgezählten Grafschaften weiter verleihen mußten. Wir kommen im folgenden Paragraphe auf dieses Moment nochmals zu sprechen. Mit der vierten Fahne erfolgte das Regal der Bewachung der Straßen des Herzogtums, nicht der Grafschaft, wie Strnadt meint[4]); mit der fünften wurde der Herzog bedacht wegen der Regalien der Klöster

[1]) 1257, Okt. 16. (Or. Staatsarch. Wien.) Böhmer-Ficker, V/2 1903; der König gibt: »H. duci Brabant ac Lotharingie« Reichsvogtei a Brabant usque ad Renum . . . et a terminis diocesis Treverensis in descensum Renhi usque ad mare . . . (Vgl.: Ficker, Reichsfürstenst. § 189.) Genau genommen sind Maas und Rhein nur auf kurze Strecke Grenze des alten karolingischen Lothringen, und zwar die Maas südlich, der Rhein nördlich vom 50. Breitegrad, dieser zu beiden Seiten der Moselmündung, überdies noch das Elsaß entlang, das 855 zum Reiche Lothars geschlagen ward. Erst in der Stauferzeit wird die Maas so ziemlich von ihrer Quelle an bis zum Eintritt nach Niederlothringen annähernd so Reichsgrenze, wie Grenze des lothringischen Gebietes überhaupt.

[2]) Calmet, a. a. O., Tertium quoque vexillum damus tibi in signum pro feudo et nomine feudi de comitatu Romaricensi. — Eine bezeichnende Kürze, es ist die ganze Grafschaft gemeint, Land und Leute, Territorien und Grafengerechtsame.

[3]) § 81.

[4]) Calmet, a. a. O. Quartum (sc. vexillum) autem, quod debeas habere custodias publicarum stratarum in dicto ducatu, tam per aquam, quam per terram. Ficker, a. a. O., so auch Calmet, Histoire de Lorraine (2. Aufl.), III. col. 115 f. Hinsichtlich der vierten Fahne berichtet Calmet wie folgt: le quatrième etoit pour l'investiture de la charge de Marches, ou de Grand Voyes de l'Empire dans toute l'etendue de Duché, tant sur la terre que sur l'eau.

St. Peter und St. Martin zu Metz und der Kustodie der übrigen Klöster in seinem Herzogtum.[1]) Es ist nicht zu leugnen, daß bei diesen beiden Fahnen die Befugnis mehr in den Vordergrund tritt und nur insoferne, als mit der fünften Fahne das durch Immunitäten teilweise unterbundene landesherrliche Recht in den Immunitätsgebieten durch Reichsvogtei wieder ersetzt wird, kann man auch hier von territorialer Vervollständigung der Herzogsgewalt sprechen.

§ 112. Wir können übrigens von der lothringischen Fahnenfrage nicht scheiden, ohne auf die eigentümliche Nebeneinanderstellung aufmerksam gemacht zu haben, wie dies gleich in den ersten Worten der Urkunde von 1259 hinsichtlich der Bezeichnungen Herzogtum und Grafschaft stattfindet und uns lebhaft an das analoge Nebeneinander erinnert, das auch in der Darstellung Ottos von Freising wiederholt platzgreift. Während von den fünf Fahnen, mit denen König Alfons den Herzog Heinrich belehnt, vier sich vorwiegend auf das Herzogtum und nur eine, gerade die mittelste, auf die Grafschaft Remiremont beziehen, erscheinen die beiden Titel des Belehnten fast wie gleichwertig nebeneinander, wenn der Kaiser spricht: Investimus te ducem et comitem de quinque vexillis in signum quinque dignitatum, quas in feodum ab imperio tenere debes.[2]) Freilich kann man nicht verlangen, daß Heinrich viermal Herzog und nur einmal Graf genannt werde, aber man würde sich nicht wundern, wenn der gräfliche Titel ganz in der herzoglichen Würde aufginge. Allein die Grafschaft ist auch hier gleichsam die Grundlage, auf der sich das Herzogtum aufbaut. Heinrich ist Graf von Remiremont, er und seine Nachkommen würden es selbst dann bleiben, wenn das Herzogtum auf eine andere Familie, auf einen anderen Zweig des Hauses überginge. Und diese Grundlage des Fürstentums kommt auch, nur mit anderen Worten und von einem anderen Gesichtspunkte aus gesehen, im Sachsenspiegel zum Ausdrucke, welche erklärt, daß der König den Fürsten Grafschaften leihe, den Grafen

[1]) Ebenda: Quintum damus tibi in signum et investituram pro regalibus nostris in monasterio sancti Petri Metensis; et debes habere custodias ecclesiarum in ducatu tuo. Et predicta vexilla damus tibi pro feudo et nomine feudi et pro investitura et nomine investiture, investientes te cum hastis et vexillis predictis de manu nostra in manu tua pro predictis omnibus et aliis, de quibus te iuste investire et infeodare debemus.

[2]) Calmet, a. a. O. Vignier, Historia Alsatensis. 143.

aber Schultheißentum. Ob der Fürst die Grafschaften als Hauserbe behält oder zu Lehen weitergibt, immer schafft es ihm Macht, dort Hausmacht, hier einen Lehenhof, und das Gleiche kann man wohl hinsichtlich des Schultheißentums von den Grafen behaupten. Aber auch in den Worten Ottos von Freising treten die Grafschaften sehr bedeutsam neben das Fürstentum. Einstmals die Markgrafschaft, danach das Herzogtum wird als mit Grafschaften seit alters verbunden bezeichnet, das bildet offenbar eine wichtige Grundlage für die Erhebung der Mark zum Herzogtum. Von dieser Erwägung ausgehend, kann man die Richtung verstehen, in welcher sich die herrschende tres comitatus-Forschung seit längerer Zeit bewegte, wenn man auch den Abweg nicht mitmachen will, auf dem sie sich zuletzt verloren hat. Sie hat den Machtfaktor in den gräflichen Berechtigungen suchen zu müssen geglaubt, während es sich vielleicht vielmehr um den Umfang handelt, auf welche das neue Herzogtum auf Grund alter Berechtigungen zu bringen ist. Die Quelle drückt sich darin sehr vorsichtig aus, noch vorsichtiger das Minus selbst. Aber derselben Vorsicht begegnen wir ja in der lothringischen Belehnungsurkunde, die nicht einmal den Namen des Herzogtums nennt, das Heinrich überkommt und die uns nur ahnen läßt, daß sich seine herzogliche Würde über mehr als seine Grafschaft Remiremont, über einen Umkreis erstreckt, der offenbar nach altem Herkommen zu militärischen Zwecken dem Herzoge unterstellt war.

§ 113. Zu der unter den letzten Karolingern hinzugetretenen Reichsstatthalterschaft, selbst nur einer zeitgemäßen Umarbeitung des alten Volkskönigtums, war dem zu neuer Blüte gelangten Stammesherzogtum die in seinem Namen unverlöscht fortbestehende militärische Bedeutung vollauf geblieben und so maßgebend für die Reichsgeschichte geworden, daß deutsche Kaiser und Könige bald fast nur mehr ein Ziel für ihre Politik hatten außer dem imperium mundi: Schwächung der Herzogtümer. Unter den mannigfachen Mitteln, die dafür in Anwendung gebracht wurden, steht die Gründung neuer Herzogtümer als das wirksamste obenan. Sie ist auch für unsere Frage von besonderer Bedeutung, indem ja bei einem solchen Anlasse die tres comitatus plötzlich ans Tageslicht treten. In der Geschichte der welfischen Macht in Deutschland kommt aber die Wichtigkeit jener Maßregeln ganz deutlich zur Geltung. Bei der Erhebung der bayrischen Ostmark zum Herzogtum 1156, dann bei den beiden Lostrennungen des

Jahres 1180, im Norden Gründung des Herzogtums Westfalen, im Süden Erhebung der Steiermark zum Herzogtum und wohl auch noch bei der Feudalisierung von Braunschweig und Lüneburg 1235 handelt es sich in erster Linie darum, neue Reichskontingente zu begründen, die schon durch die gegenseitige Eifersucht ihrer Heerführer, der Herzoge, in genügender Abhängigkeit vom Reiche erhalten bleiben sollten. Wenigstens hoffte man so. Und man würde sich auch in dieser Erwartung nicht getäuscht haben, hätte man in Durchführung jener Maßregel nicht doch wieder darauf bedacht sein müssen, den neuen Herzogen überhaupt einen Heerbann zu sichern. Das aber konnte nur geschehen in strikter Ausbildung des für die Heeresorganisation maßgeblichen Lehenssystems und brachte diejenigen Grafen, welche ihre Amtslehen von andern Reichsfürsten geliehen erhielten, um die Reichsstandschaft. Nur wenige von ihnen blieben Reichsfürsten, d. h. sie führten ihren eigenen Heerbann dem deutschen Könige zu, sie führten weiterhin ihr eigenes Banner, ihre Grafschaften blieben oder wurden Fahnenlehen.[1]) Die übrigen Grafen kamen nur für diejenigen Herzogtümer in Betracht, denen sie zugeteilt waren. Ihr Kontingent folgte nach wie vor der herzoglichen Fahne. Die Markgrafen allerdings, die seit jeher für den Grenzkrieg gegen auswärtige Feinde eigene Heeresführung hatten, waren begreiflicherweise der Erlangung oder Beibehaltung der Reichsstandschaft viel näher als andere Grafen. Sie mußten unbedingt, soweit sie überhaupt noch für die Grenzhut in Betracht kamen, in ihrer Selbständigkeit von den benachbarten Herzogtümern, mit denen sie mehr minder knapp verbunden waren, erhalten bleiben, beziehungsweise von ihnen emanzipiert werden, um nicht das Los der übrigen Grafen zu teilen. Im Jahre 1156 kommt solches in der Weise zum Ausdruck, daß zwei Fahnen, mit denen bisher der Herzog von Bayern den Markgrafen, offenbar von Reichs wegen Heeresmacht und allenfalls — um der gegnerischen Auffassung vorläufig nachzugeben — noch andere Befugnisse in einem bestimmten Gebiete übertragen hatte, nunmehr vom Kaiser unmittelbar dem Markherzoge verliehen werden.

Dazu kam in Süddeutschland die Erhebung zum Herzogtum, als bester Ausdruck für die Tatsache, daß in Hinkunft der märkische Reichsbeamte von Bayern nicht mehr abhängig sein sollte. Diesen Rückschluß gestattet unzweifelhaft das Aufkommen des

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande. S. 83, 111. Derselbe, Vom Heerschild. 116 ff.

herzoglichen Titels für den steirischen Markgrafen. Der Österreicher und der von Steier sollten hinfort ihre besonderen Kontingente zum Reichskriege stellen, Österreich mit der Beschränkung, nur gegen Ungarn, Böhmen-Mähren (in regna), Bayern und Kärnten-Steiermark (vel provincias [1]) zu Felde ziehen zu müssen. Es ist sehr bezeichnend, daß diese in ihrer Echtheit allerdings von sehr maßgebender Seite [2]) angefochtenen Bestimmung im Minus Platz gefunden hat. Für die Echtheit möge noch die Tatsache sprechen, daß Otto von Freising jene beiden Worte im nämlichen Sinne und verwandtem Zusammenhange in einem Satze der Gesta Friderici bringt. [3]) Am Schlusse dieses Kapitels kommen wir darauf nochmal zu sprechen.

§ 114. Überhaupt aber ist die Fahne in erster Linie Feldzeichen. Das Banner bezieht sich zunächst auf den Heerbann; es ist das weithin sichtbare Abzeichen des Führers, des Herzogs, bestimmt seinen jeweiligen Aufenthaltsort im Kampfgewühl allseitig im Bewußtsein zu erhalten. [4]) Die Fahne, mit der Karl der Große dem Grafen Roland die Statthalterschaft in Spanien überträgt — lihet mirz lant — bedeutet auch nach Schröder zunächst »nur Übertragung des Befehls über einen Teil des Heeres.« [5]) Die eigentlichen Fahnlehen sind Herzogtümer als mittelalterliche Generalate und Heeresergänzungsbezirke. Selbstverständlich konnte dann der Herzog an seine Grafen als Unterfeldherrn andere selbständige Fahnen abgeben, die dann wieder Feldzeichen

---

[1]) Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator in Bawaria prefixerit evocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit. Schwind, Dopsch, a. a. O.

[2]) Erben, Das Privilegium Friedrichs I. . . . . Erben hätte vielleicht auch den 1156 nicht ganz zutreffenden Ausdruck in regna . . . . Austrie vicinas vorbringen können, indem damals nur ein Königreich, nämlich Ungarn, dem neuen Herzogtum benachbart war. Böhmen war 1086 vorübergehend, dann erst 1158, auch wieder nur vorübergehend, endlich 1198 und durch die Bestätigung von 1212 definitiv zum Königreiche erhoben worden. Allein der Plural regna kann ebensowohl auf Ungarn allein gedeutet werden oder im Gegensatze zu provincias eine geringere Abhängigkeit vom Reiche andeuten, als solche für die provincias, d. s. Herzogtümer und Markgrafschaften, anzunehmen ist.

[3]) Vgl. oben § 106: ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.

[4]) Nach Stricker. V. 3862. Doch schon der Pfaffe Konrad bringt die Fahne; vgl.: Schröder, Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte. In: »Die Rolande Deutschlands« von A. Béringuier. Berlin 1890, S. 27.

[5]) Ebenda S. 32, Anm. 3, vgl. S. 29.

im Kriege waren, wie solches von den französischen chevaliers bannerets gesagt werden kann.[1]) Das mochte in gewissem Sinne von Reichs wegen geschehen und bedingte so Reichsafterlehen. Ging aber die gräfliche Fahne aus den Händen des Herzogs in die des Kaisers zurück und wurde nun von diesem dem Grafen oder Markgrafen verliehen, so wurde dieser Reichsbeamte Reichsfürst im späteren Sinne, d. h. reichsunmittelbar. Der Markgraf mochte zunächst bleiben, was er war, wie im Geltungsberichte des sächsischen Rechtes, oder zu herzoglicher Würde gelangen wie im bayrischen Bereich, der Graf desgleichen oder gefürsteter Graf werden, die Hauptsache blieb doch, daß er von nun an seinen eigenen Heerbann mit eigener Königsfahne führt. Dazu mögen noch andere Befugnisse getreten sein, die ihn ebenso nunmehr als reichsunmittelbar darstellte, wie er vordem reichsmittelbar gewesen ist. Dahin gehört vor allem die Hoffahrtpflicht, die ja auch im Minus und bei den Fortsetzern Hermanns von Altaich berührt wird. Während nach den chronistischen Quellen bis 1156 der Markgraf von Österreich mit noch drei anderen verpflichtet gewesen, bayrische Hoftage zu suchen, d. h. solche die der Herzog von Bayern hielt, so verwandelte sich diese Verpflichtung nunmehr in eine solche gegen das Reich, auch wieder mit der Einschränkung, daß der neue Herzog von Österreich nur verpflichtet sei, vom Kaiser nach Bayern berufene Hof- oder Reichstage zu suchen, was, wie die Kritik gegen Erben nicht mit Unrecht hervorgehoben hat, selbstverständlich keinerlei Einschränkung des Rechtes bedeutet, Hoftage wo immer zu besuchen.[2]) Es mag sein, daß auch für die Hoffahrtpflicht die Fahne in Betracht kam, daß je nachdem der Graf den herzoglichen und wenn den kaiserlichen Hof, dann erst mit seinem Herzoge zu suchen hatte, oder ob er direkte reichshoftagpflichtig war, er das mit dem Banner ausdrückte, durch das er sein Gefolge zusammenhielt. Daß auch Gerichtshoheit früh oder gar in erster Linie durch eine Fahne zum Ausdruck gekommen wäre, scheint fraglich, jedenfalls darf man den Umstand, daß auch Grafschaften mit Fahnen geliehen werden, zunächst nicht mit der vorwiegend richterlichen Stellung der älteren Grafen in Verbindung bringen, wie Schröder annimmt[3]), sondern

---

[1]) Ducange (ed. 2), X, Diss. S. 31 ff.

[2]) Vgl. weiter unten, § 137.

[3]) Die Rolande Deutschlands. S. 32. In Anm. 3 wird sich auf die 1. Auflage von Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 387 f., bezogen.

nur auf den Umstand zurückführen, daß diese Grafen als solche eigenen Heerbann zu führen berechtigt waren. Wenn aber gegenüber dieser ältesten und ursprünglichen, stets festgehaltenen und erst in der allerjüngsten Kriegführung für den Kampf zurücktretenden Bedeutung der Fahne, auf die schon Favre hingewiesen [1]) und die jetzt neuerdings Siegenfeld [2]) hervorgehoben hat, und gegenüber ihrem Zusammenhange mit dem ja auch auf den Krieg zielenden Lehenswesen des Mittelalters, doch auch auf die Bedeutung der Fahne für das hohe Gerichtswesen Gewicht gelegt wird, so soll auch darüber das Notwendigste gesagt werden.

§ 115. Aus den in aller Eile zusammengebrachten Beispielen für Rechtshandlungen, die unter der Fahne vorgenommen werden, ist deutlich ersichtlich, daß sie für die älteste Zeit den Gegensatz zum ordentlichen Prozeß regelmäßig hervorheben. Der Vorgang sub vexillo ist deutlich erkennbar an die Stelle des Verfahrens in placito getreten, ja es fehlt sogar in der Regel nicht an einer Art erklärenden, wo nicht entschuldigenden Hinweises, und es ist daher ganz und gar nicht zulässig, »bei der wirklichen Hegung eines Gerichtes die Fahne als allgemein bekanntes Symbol des in Tätigkeit getretenen Gerichtes« [3]) zu erkennen, oder wie schon ein Menschenalter vor Zöpfl Böhmer getan, zu behaupten, daß, »wenn der Kaiser Rechtshandlungen vornahm, dieses unter einem ausgestellten Banner geschah«. [4]) Vielmehr lassen die Beispiele, auf welche die beiden so hoch verdienten Männer der Wissenschaft hinweisen, den Ausnahmsfall deutlich erkennen. Denn sowohl in der Urkunde Kaiser Ottos II., auf die Böhmer hinweist, als auch in jener anderen, aus den ersten Zeiten des jungen Herzogtums Österreich stammenden, die Zöpfl heranzieht, sind es eben Kriegszeiten, in denen eine der hohen Gerichtsbarkeit zuständige Über-

[1]) Ducange, Glossarium (ed. II, 1887), Bd. X, Diss. IX, S. 34[b]: »Car comme la banniere est une espéce d'étandart, sous lequel les vassaux se rangent pour aller à la guerre du prince, il est constant que toutes le investitures qui se font des terres, de quelque qualité qu'illes soient, qui donnent le droit à ceux qui les possedent de conduire leurs vassaux à la guerre, se sont toujours faites par la banniere.

[2]) Das Landeswappen der Steiermark (1900). S. 8 f.

[3]) Zöpfl, Die Rolandssäule (Altertümer des Deutschen Reiches und Rechtes. Bd. III), S. 153 (1861).

[4]) In dem von Stieglitz 1832 herausgegebenen Bericht an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft in Leipzig, S. 12 f.

tragung von Eigen stattfindet. Aber Böhmer hat merkwürdigerweise gerade diesen einen erklärenden Umstand aus seinen Zitaten weggelassen[1]) und Zöpfl hinwieder dem duello eine so seltsame Bedeutung beigemessen, daß er notwendig an dem wesentlichen Momente vorbeigleiten mußte.[2]) Jedenfalls handelt es sich weder das eine noch das andere Mal um regelmäßiges Verfahren im Gericht. Auch die Urkunde Ottos II. von 982 hat offenbar die ungewöhnlichen Umstände hervorheben wollen, obgleich sie die Übertragung

---

[1]) MG. Dipl. II, 326, Z. 5 ff. (Dipl. Otto II, Nr. 280, von 982, IX, 26). Qua propter . . . . noverit, qualiter Cunradus (filius Rudolfi quondam comitis in die belli quod fuit inter nos et Sarracenos) sub fanone nostro, hoc est imperiali vexillo, legali ritu tradendum nobis commendavit omne predium suum quod habuit in regno Lothariensi . . . . Die in Klammer gesetzten Worte fehlen in Böhmers Zitat und auch Stappenbeck, der doch in den Märkischen Forschungen, Bd. IV, S. 125, Anm. 1 (1845), gegen Böhmer polemisiert (S. 141), hat den bedenklichen Mangel nicht ausgefüllt.

[2]) Die von Zöpfl aus dem fehlerhaften Druck in: Hund, Metrop. Salisb. III, 501 (Stoyle statt Stouze, d. i. Staats) angezogene Stelle lautet nach MB. VII, 478, und: Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich (Becker II, 2). S. 428/10: Chônradus comes de Bilsteine abrenunciavit omni querelę quam fecerat super patrimonium comitis Sigbotonis in Herrandesteine, et in omni patrimonio quod attinet ad idem patrimonium, et hoc factum est Stovze sub vexillo ducis Austrie duello affixo. Huius rei testes sunt — folgen 29 genannte Zeugen — insuper omnes qui aderant sub vexillo ducis. — Indem nun Zöpfl die Worte sub vexillo . . . affixo als zusammengehörig betrachtet (vgl. übrigens Ducange, ed. II, 8, 300 C.) und duello für einen Dativ hält, kommt er dahin, dieses letztgenannte Wort, obgleich er dafür bei Ducange nur »Krieg« und »Zweikampf« vorfand, als lateinische Übersetzung von »Wich« zu nehmen und von der Fahne des Herzogs von Österreich zu sprechen, die an dem Wic, Wig oder Wich zu Stoyle (!) befestigt war und aus dem duellum »die Gerichts-, Blut- oder Kampfsäule«, mit einem Worte eine österreichische Rolandsäule zu machen. Dagegen hat Meiller, der (Bab. Reg. S. 53 f., Nr. 93) ein ausführliches Regest der Notiz im Falkensteiner Kodex bringt, in Hinblick auf die unmittelbar folgende Urkunde (S. 54, Nr. 94) sich an die in das letzte Regierungsjahr Herzog Heinrichs fallenden Kämpfe mit Böhmen erinnert (S. 232, Anm. 249) darauf duello affixo bezogen und diese Worte etwa mit »während des Krieges« übersetzt. Zahn stimmt ihm darin bei (a. a. O. S. 38). Es ist aber wohl möglich, daß wir duellum affigere auf den gerichtlichen Zweikampf deuten dürften, der etwa auf den angebotenen und vom Gegner verworfenen Eid unvermeidlich geworden wäre. Wir erinnern uns dabei an die duella nobilium, die nach der lothringischen Urkunde von 1259 der Herzog unter dem zweiten von den fünf Bannern reaccipere mußte. Vielleicht bedeutet affigere soviel wie firmare oder ligare, die in diesem Zusammenhange gebraucht werden. Ducange (ed. II), III, 208, c. Aber gewiß ist »duello affixo« als ein Ablativ und nicht als Dativ und Ablativ zu nehmen. Vgl. die Stelle aus Aventie bei Zahn, a. a. O., Anm. 12.

an den Kaiser als legali ritu geschehen erklärt. In den beiden Fällen hätten wir es mit vermögensrechtlichen Gerichtshandlungen zu tun, beziehungsweise mit dem gleichfalls vor das weltliche Gericht gehörigen Zweikampf. Wenn aber im Sendgerichte die Fahne des Herzogs neben dem Kreuze erscheint, wie Gerhoh von Reichersberg sagt, als »vexillum ducis, videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi, signum«[1]), so erinnert das freilich an die schon von der fränkischen Gesetzgebung geforderte Gegenwart des Grafen im geistlichen Gericht[2]), allein das Banner kann hier, wie auch das daneben aufgestellte Kreuz doch vornehmlich auf die Zusammensetzung des weltlichen und geistlichen Umstandes gedeutet werden, welcher eben die Synodalgerichtsbarkeit bedingte. Dann symbolisierte aber die Fahne den Herzog, den Träger des Fahnenlehens, wie den Bischof das Kreuz, das vexillum Christi. Allein wie die herzogliche Fahne strenge genommen vexillum imperiale[3]), vexillum regis war, so wurde sie allgemach zum Symbol des Königs und königlichen Schutzes. So weht sie auf Märkten, wo sie doch vielleicht nebenbei der zur Wahrung des Marktfriedens bestimmten Mannschaften ein Wahrzeichen ist, und zeigt sich an einigen wenigen Rolanden als »Freifahne«[4]), während diesen noch nicht ganz sichergestellten Wahrzeichen aus dem sächsischen Rechtsgebiet in der großen Regel das Schwert beigelegt ist. Jedenfalls kann man sich gegenwärtig halten, »daß die Rolandssäulen mit dem Königsbann als solchem überhaupt nichts zu tun hatten«.[5])

§ 116. Ist die Fahnenlanze[6]) vor allem Zeichen des Krieges und findet sie in alle jene Teile des Belehnungszeremoniells Ein-

[1]) Vgl. oben, § 102, Anm.

[2]) Schröder, Lehrbuch, § 25, zu Anm. 101.

[3]) MG. Leg. Sectio IV, 1, S. 386, vgl. weiter unten § 120 das Zitat.

[4]) Sello, Die deutschen Rolande (1890) [in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. III, 417 (89)] mit einer sehr harten Kritik an R. Schröders Beitrag zur Festschrift des Vereines für Geschichte Berlins, der sich auch Uhlirz [in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XV, 676 ff. (1894)] angeschlossen hat. In einer späteren Abhandlung »Marktkreuz und Rolandsbild«] in der Festschrift zur 50jährigen Doktorjubelfeier Karl Weinholds (1896) S. 118 ff.] ist Schröder vielfach auf seine ältere Arbeit über das »Weichbild« [in: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886, S. 306 ff.] zurückgegangen. Vgl. Uhlirz, a. a. O. XIX, 182.

[5]) Schröder, in der ersterwähnten Abhandlung. S. 1, Anm. 3.

[6]) Der hasta signifera in der erstberichteten bayrischen Belehnung (siehe oben, § 102) steht die Belehnung cum hastis et vexillis der lothringischen von 1259 an der Seite (§ 111).

gang, welche mit dem Kriege im näheren oder ferneren Zusammenhang stehen, so ist anderseits Abzeichen des im Frieden gehegten Gerichtes der Schild. Schon zu Chlodwichs Zeiten war das Aufziehen des Schildes ein Zeichen, daß ein salfränkisches Gericht gehegt wurde.[1]) Im Nordischen hat wohl auch der rote Schild Krieg, der weiße Friede zu bedeuten, womit das deutsche Wort Heerschild zusammenhängen mag. Später hat der rote Schild nur mehr die Bedeutung des Geleites, also des im Notfalle mit Waffengewalt ausgeübten Schutzes; so ist der rote Schild »zum Friedens- und später zum Marktschilde geworden«.[2])

Das galt in der Folge auch von den als Feldzeichen niemals verwendeten Handschuh.[3]) Den Schild kann auch und hat seit jeher das dichte Reisigbündel, zumal Buch- und Tannenreisig, der Tannenwedel, der Birkenbusch, auch das »Schab« Stroh vertreten. Wie diese natürlichen Waffen wohl seit alten Zeiten gegen primitive Wurfgeschosse des Feindes Schutz boten, so blieb ihre schützende Bedeutung auch in späteren Zeiten höherer Kultur; und besonders das Kaufgewerbe machte von diesem Sinnbild Gebrauch. Von den österreichischen Landwirtshäusern ist der bald natürliche, bald aus Blech geschnittene, grün bestrichene Tannenfächer noch nicht ganz verschwunden. Reisende drückten nur mehr durch ein grünes Reis aus, daß sie den öffentlichen Schutz in Anspruch nehmen.[4]) Auch der Hut ist in seiner primitivsten Form nur ein am Kopfe befestigter Schild gegen Sonnenstrahlen, vielleicht nur der Kampfschild selbst, den der Krieger auf dem Marsche den Pfeilen des Sonnengottes entgegenhielt; so konnte auch ihm nicht fehlen, daß er bald in die Rechtssymbolik aufgenommen und auf eine Lanze gesteckt, Sinnbild königlicher und landesherrlicher Schutzhoheit wurde. In ältester und späterer Zeit, und nicht bloß in warmen Ländern, vorwiegend aus Stroh und Bast gefertigt — der Strohhut ist geradezu das Abzeichen des Sachsenstammes — hat der Hut mit dazu beigetragen, dem Strohbündel, dem Strohwisch seine symbolische Bedeutung zu erhalten[5]), die man auch im österreichischen Weinlande nur zu gut

[1]) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung. 371; Grimm, Rechtsaltertümer. 851; Schröder, Rolandssäulen. 18, 24, 32 ff.

[2]) Schröder, a. a. O. 18.

[3]) Schröder, Rolandssäulen 15 ff. und 33.

[4]) Schröder, Weichbild. 321; Rolandssäulen. 21.

[5]) Schröder, Rolandssäulen. 19 f.

kennt. Daß schließlich all diese des Königs schützende Hand versinnlichende Abzeichen mehr minder früher oder später durch die Fahne verdrängt wurden [1]), mag sich, wie schon angedeutet, mehr aus dem Umstande ergeben haben, daß des Königs Schutz praktisch doch nur durch ein Fähnlein Scharwache gehandhabt wurde. Vielleicht wirkt auch der Umstand mit, daß unter all jenen Abzeichen die Fahne das am leichtesten zu beschaffende war. Aber in Zwickau, im südwestlichen Sachsen und in Oberfranken wird die Marktfahne noch immer als »Wisch« bezeichnet.[2])

§. 117. So gut sich mithin für das frühere Mittelalter die dem Kriege dienende Fahne von den Abzeichen des Gerichtes im Frieden unterscheiden läßt, so sicher ist doch anderseits in späterer Zeit die Fahne auch das Abzeichen der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes geworden und spielt als Blutfahne eine wichtige Rolle in allen Darstellungen von Belehnung mit Fahnenlehen. Da könnte es nun leicht sein, daß die Blutfahne als solche schon in der Zeit aufgekommen ist, die dem für die Geschichte Österreichs so wichtigen Ereignisse vorangegangen ist, ja es könnte sein, da ja das Minus sozusagen als ein Präzedens in der Fortentwicklung der deutschen Rechtsgeschichte gilt, daß damals die Gerichtsfahne zum ersten Male Anwendung gefunden, das Blutbanner seinen Einzug in deutsches Lehenszeremoniell gefeiert hätte. So entsteht denn die wichtige Frage, ob die drei Grafschaften der Gesta Friderici imperatoris durch eine von den beiden Fahnen dargestellt werden, und ob durch dieselbe Heerbann oder Blutbann geliehen wird. Das ist eben die Frage, um die sich alles dreht, und die besondere Frage dieses Abschnittes. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß es sich hinsichtlich der Grafschaften, die Fahnenlehen im späteren Sinne geworden oder geblieben sind, bei der Fahnenübergabe nicht um Blutbann allein, ja nicht einmal um Gerichtslehen allein gehandelt haben könne. Demgegenüber muß freilich auffallen, daß nach allem, was wir bisher wahrnehmen konnten, Grafschaften nur mit je einer Fahne geliehen wurden, und daß, wenn bei gräflichen Belehnungen mehrere Fahnen zur Anwendung kommen, es sich dann auch um ebensoviele Grafschaften handelt, wogegen anderseits bei der Belehnung mit Lothringen schon jede von den Befugnissen des Herzogs als solche durch ein signum zur Geltung kommt. Man würde sonach

[1]) Schröder, Rolandssäulen. 16 f.

[2]) Ebenda. S. 20.

auch bei Grafschaften, wenn Heerbann und Gerichtsbann verliehen wurde, mehrere Fahnen erwarten. Freilich haben wir hinwieder aus einer Überzahl von Beispielen die Überzeugung gewinnen können, daß auch das Herzogtum in der Regel nur unter einer Fahne geliehen wurde, und daß Mehrheit der Fahnen eben nur aus einer Mehrheit von Territorien sich ergab. Aber selbst ein genaueres Augenmerk auf die lothringische Belehnung von 1259 wird uns die Gewißheit bringen, daß es sich bei all den vier Fahnen, die das Herzogtum betreffen, um Gefolgeschaften handelt, die an ein herzogliches Banner gewiesen waren, aber nur nicht immer an dasselbe. Als nur um hundert Jahre jüngeres Beispiel von Belehnung mit mehreren Fahnen, deren Bedeutung kundgegeben ward, kann es jedenfalls für die Beurteilung von Ottos Bericht gute Dienste leisten.

§ 118. Zwar ebensogut könnte man die Mehrzahl der bei der lothringischen Belehnung zur Anwendung kommenden Fahnen wieder auf Gerichtswesen deuten, so gleich das zweite, die »duella nobilium«, da es sich hiebei doch nur um gerichtlichen Zweikampf gehandelt haben kann, die dritte auf das Grafenrecht im Gaue Remiremont, die vierte, die »custodias publicarum stratarum in dicto ducatu« betreffend, auf landesherrliches Straßengericht, wobei besonders darauf Gewicht gelegt werden könnte, daß Straßengerichtsbarkeit vielfach den Grafen erhalten geblieben ist, so daß also auch die vierte wie die dritte Fahne gräfliche Gerichtsbarkeit betreffen würde, nur diesmal auf das ganze Herzogtum ersteckt. Das fünfte und letzte Banner endlich könnte auf hohe Vogteigerichtsbarkeit in- und außerhalb des engeren Herzogtums gedeutet werden. Es wären also die beiden ersten Fahnen herzogliche, die nächsten beiden gräfliche, die fünfte Vogteifahne. Daß all diese Akte von Gerichtsbarkeit nicht mit einer und derselben Fahne leihbar gewesen wären, müßte nicht auffallen, da sie ja aus verschiedener Grundlage erwachsen und wenigstens in älteren Zeiten scharf von einander geschieden waren. Durfte ja z. B. Vogtei und öffentliche Gerichtsbarkeit unter den Karolingern nicht von ein und derselben Persönlichkeit ausgeübt werden [1], und auch in unserem Falle übte der Herzog von Lothringen die Kirchenvogtei ganz gewiß nicht als Graf von Remiremont aus.

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. IV, 470. Schröder, 2. Auflage, S. 169, der das Verbot der Kumulation jedoch nur auch auf die niedere Vogtei bezogen wissen will; a. a. O. 552.

Nun aber hatten die Landesherren längst die hohe Kirchenvogtei größtenteils in ihre Hände gebracht, sie eben machte einen Teil ihrer werdenden Landesherrlichkeit aus, und hatte ihre militärische Seite, weil der Vogt der natürliche Führer der von den geistlichen Immunitäten aufgestellten Kontingente war.[1]) Denn der Vogt war nicht bloß Richter der Hintersassen einer geistlichen Immunität, sondern übte auch deren Schirmvogtei aus, zumal in einem Falle wie hier, wo es sich in erster Linie um eine Reichsvogtei handelte. Und ebensowenig erschöpften sich die Rechte und Pflichten, die der Herzog von Lothringen mit dem vierten Banner übernahm — die ja zu den Obliegenheiten der Reichslandvogtei zählten — sie erschöpften sich nicht mit Ausübung peinlichen Straßengerichtes, sondern betrafen vor allem den Schutz des öffentlichen Handels und Wandels, das Geleite der Kaufherren und anderer Reisender, welche des »Königs Straße« benützen mußten, und erst im äußersten Falle mit Ahndung all dessen, was dem Schutz bietenden Willen zuwider lief. Ausgeübt wurde dieser polizeiliche Schutzdienst wohl von anderer Mannschaft als der Kriegsdienst. Was aber die Obliegenheit der zweiten Fahne anbelangt, die Verpflichtung des Herzogs, die duella nobilium reaccipere, so ist die Anwesenheit der Fahne des Herzogs bei einem Vorgang, den man als Einzelkrieg, als monomachia bezeichnet hat, wohl aus dem Grunde verständlich, weil diese gerichtlichen Zweikämpfe immer im Beisein eines gewissen Gefolges vorgenommen wurden, nicht wie heute, in der Zeit des Duellverbotes, unter möglichstem Ausschluß der Öffentlichkeit. Wenn wir die oben aus dem Falkensteiner Kodex zitierte Stelle[2]) auf einen solchen wenigstens bevorstehenden Zweikampf deuten dürfen, so kann nicht übersehen werden, daß am Schlusse der Notiz noch aller jener summarisch gedacht wird, qui aderant sub vexillo ducis. Dieses Gefolge ist Umstand, Zeugenschaft, die in bescheidenem Maße ja sogar dem heutigen Duell nicht fehlen. In welcher Eigenschaft führt er nun in all diesen Verhältnissen das Banner? Etwa deshalb, weil er eben ein Gefolge führt? Oder kommt darin seine oberste Gewalt über Leben und Tod zum Ausdruck, die ihm sowohl als Heer-

[1]) Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterdienst, S. 447, läßt den »Advocatus mit seinen Unterbeamten .... in allen weltlichen Verhältnissen die Beschirmung und die Repräsentation des Immunitätsgebietes nach außen hin übernehmen«. Vgl.: Schröder, Lehrbuch. § 47 (Aufl. III, S. 500.)

[2]) § 115.

führer, wie als Graf, wie als Vogt, wie als oberster Hüter des Landfriedens im Straßengericht und Duell doch wahrscheinlich zukam. Dann müßte überhaupt erwogen werden, ob nicht die Fahne geradezu Grafengewalt bedeutete. Ja auch der Herzog ist Obergraf, anderseits der Graf Heerführer, der Vogt in letzter Linie Immunitätsgraf, polizeiliche Befugnisse standen auch den Grafen zu und dem gerichtlichen Zweikampf konnte er unzweifelhaft als oberster Schiedsmann anwohnen. Für die zwei Fahnen der bayrischen Belehnung hätte diese Auffassung immerhin die Folge, daß jetzt gesagt werden müßte, in welcher gräflichen Eigenschaft der österreichische Herzog das eine, in welcher er das andere Banner geführt hat, und zwar vor und nach der Erhebung Österreichs zum Herzogtume; denn offenbar hatte der Markgraf von Österreich auch vor der Erhebung von 1156 nach dem von Otto geschilderten Zeremoniell zwei Fahnen geführt, zwei bayrische Fahnen, die man nach der Andeutung bei Hermann von Altaich ja sogar nach denen des privilegium minus auf Gefolgschaft im Kriege — Heerfahrtpflicht — und Gefolgschaft in Frieden — Hoffahrtpflicht also deuten könnte, die aus einer bayrischen zur Reichspflicht gemacht ward.[1] Man sieht, an sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Banner zu erklären, die noch gar nicht in Erwägung gezogen ist.

§ 119. Nun ist aber doch anderseits nicht zu übersehen, daß der Gegenstand, um den sich unsere Erörterung dreht, der Blutbann, in der lothringischen Belehnungsurkunde von 1259 keine Erwähnung findet. Nirgends verlautet etwas davon, daß dem Herzog Heinrich die autoritas iudicandi oder, wie es auch noch heißt, regium bannum erteilt worden sei, oder — da dies als selbstverständlich angenommen werden könnte — daß ihm die Auctoritas iudicandi durch besonderes Banner verliehen sei, was dann die Feudalisierung des Blutbannes, das ausdrückliche Recht der Weiterleihe für den Herzog von Lothringen, bedeutet haben würde. Aber vielleich ist eben dieses Recht in der Belehnung impliziert? Indem wir die Frage so drehen, interessiert uns von diesen fünf Fahnen selbstverständlich am meisten die dritte Fahne, welche der lothringischen Grafschaft Remiremont gilt. Es ist wiederholt betont worden, daß hier das lokale Moment ganz besonders hervortritt; und das konnte gegen Strnadt auch unzweifelhaft hervorgehoben werden, welcher das reine Rechtsmoment in den Vordergrund stellt. Im

[1]) Vgl. oben, § 114, gegen Ende.

Grunde aber kann doch auch die Fahne von Remiremont die Auffassung erfahren, daß eben mit ihr in diesem Teile von Lothringen dem Herzoge noch überdies Grafenrecht verliehen wurde, was für die übrigen lothringischen Grafschaften nicht gilt. Nur, oder nur mehr in diesem südöstlichen Winkel seines Herzogtums war der Herzog von Lothringen auch Graf, nur hier übte er auch Grafschaftsrecht aus, nur hier den Grafenbann, den er wohl auch weiter leihen konnte. Dann also wäre die Fahne von Remiremont vielleicht mit der sogenannten Blutfahne zusammengefallen oder zusammenzuhalten sein, die auch in späteren Belehnungen mit Reichsfahnenlehen eine bestimmte Rolle spielt und einen festen Platz einnimmt. Denn was sonst als der Blutbann, der eben mit der Blutfahne verliehen wurde, was sonst als die oberste Gerichtsgewalt, das Recht über Leben und Tod, hätte dem Herzog Heinrich zur Grafschaft Remiremont noch gefehlt, wenn ihr Territorium ihm mit dem Herzogtume Lothringen ohnehin schon verliehen war? Freilich möchte man nun an dieser Stelle wieder fragen: Was ist denn Territorium, Territorium selbst im mittelalterlichen Sinne, wenn nicht das Gebiet in welchem irgend jemand oberste Gewalt über Leben und Tod ausübte? Nicht als ob dieses Recht den Inbegriff der Territorialität ausgemacht hätte. Es konnte eine Stadt eigenen Blutbann haben und darum doch eine landsässige Stadt sein, keine Reichsstadt. Anderseits hätte das Herzogtum Heinrichs von Lothringen wenig zu bedeuten gehabt, wäre nicht Landeshoheit gewesen, wäre nicht mit der zweiten Fahne der Vorsitz und Entscheid bei gerichtlichem Zweikampf, und, was besonders wichtig ist, mit der vierten Fahne Strom- und Straßengerichtsbarkeit verliehen gewesen, also wieder Gerichtshoheit zugestanden worden. Denn aus Strom- und Straßenhoheit, wie sie aus den Reichsbefugnissen in die des Herzogs von Oberlothringen übergegangen war, erwuchs demselben ja auch das Recht auf peinliche Gerichtsbarkeit, z. B. gegenüber Straßenraub. Blutbann über alle Insassen aber übte er nur in der Grafschaft Remiremont, nicht in den anderen Grafschaften Oberlothringens.

§ 120. All dies nun gilt selbstverständlich nicht bloß von jenen lothringischen Grafschaften die längst vom Herzoge unabhängig waren, wie die Gaugrafenschaft Bar, die, an der Grenze Frankreichs gelegen, sich bereits wieder auf dem Wege völliger Reichsentfremdung befand, oder die Grafschaften Briey, Saarbrücken, Zwei-

brücken, Dagsburg, Salm, Vaudemont usw. für die die Herzoge von Lothringen schon längst auch die Lehenshoheit verloren hatten, die reichsunmittelbar geworden waren, und würde in diesem Sinne auch von Remiremont gegolten haben, wäre solches in anderem Besitz gestanden, sondern es galt auch für die reichsmittelbaren Gerichtsgebiete des eigentlich lothringischen Territoriums oder, wie sich die Belehnungsurkunde von 1259 ausdrückt, »in terra dicti dominatus«. Die hier sitzenden Grafen waren zwar Lehensleute, aber nicht Beamte des Herzogs von Lothringen, hatten also den Blutbann vom Reiche. Und nur die mit der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit in der Grafschaft Remiremont betrauten Richter brauchen vermutlich den Bann nicht vom Reiche zu nehmen, sie sind herzogliche Beamte, wie der Markgraf, oder wie der Herzog von Bayern zu eigenen Hulden. Denn die Blutrichter im Gaue Remiremont sind nur Vizegrafen, der eigentliche und Erbgraf ist der Herzog selbst. Ihm also müßte unter allen Umständen der Blutbann vom Reiche geliehen werden. Er konnte zweifellos auch zu jeder Zeit die oberste Gerichtsbarkeit in eigenem Namen ausüben, was ganz sicher in den übrigen Grafschaften des Dukats, ob sie noch herzogliche Lehen oder noch reichsunmittelbar waren, nicht der Fall war. Wenn also unter allen Umständen Verleihung oder in der vorstechenden Regel Verleihung einer Grafschaft nichts anderes war, als Verleihung des Blutbannes in einem bestimmten Gebiete, womit wir der »Grafenberechtigung« am nächsten kommen dürften, dann würden vielleicht bei der lothringischen Belehnung die roten Fahnen an dritter Stelle zur Verwendung gekommen sein, wie dies auch bei den anderweitigen Belehnungen laut Wort und und Bild vorgekommen ist.[1]) Doch wie denn immer sei, für die tres comitatus-Frage würde die Hineinleitung dieser Auffassung von comitatus, nämlich als Gerichtshoheit eine entschiedene Wendung vielleicht zum besseren bedeuten. Allerdings die Gelnhausener Konstitution würde dann nicht herangezogen werden können. Denn nur mit einer Fahne wird der westfälische Dukat cum comitatibus verliehen[2]); und, wenn dies auch mit zwei Fahnen geschehen wäre,

[1]) Vgl. unten, § 123 f.

[2]) MG. Leg. Sectio IV, 1, S. 385 f. Nos itque habita cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio ducatum, qui dicitur Westfalię et Angrie in duo divisimus et . . . . unam partem, cam videlicet quę in episcopatum Colonisem et per totum Pathebrunnenem expiscopatum etendebatur, cum omni iure

konnte dann die eine Fahne Blutfahne sein? Wenn überhaupt in einer, so führte der Erzbischof von Köln gewiß nicht in den, d. h. in allen Grafschaften seines Dukats den Blutbann. Hätte man ihm solches in einer seiner Grafschaften zugestehen wollen, so würde das die Belehnungsurkunde gewiß sagen. Aber selbst zu Ende des XIII. Jahrhunderts stand ihm die Blutbannleihe nur in beschränkten Maße zu.[1]) Es gibt Privilegien für geistliche Immunitäten, welche den Blutbann verleihen, allein in der Gelnhausener Urkunde findet sich keine von den wohlbekannten Wendungen, die Blutbannleihe zum Ausdruck zu bringen.[2]) In der Gelnhausener Konstitution kann mithin durch die Worte cum comitatibus nicht Grafenberechtigung auch im Sinne des Blutbannes also nicht volle Grafenberechtigung angedeutet sein. Und von den zwei Fahnen der Gesta Friderici, sollte da die eine Blutfahne sein, und die comitatus quos tres dicunt, sollten die den Blutbann in der Mark oder außer der Mark bedeuten? Bevor wir diese Frage ernstlich zur Diskussion stellen, wollen wir uns eine andere zur Beantwortung vorlegen, sie soll das Verhältnis des Bluttbannes zur Grafenberechtigung überhaupt zum Gegenstande haben.

§ 121. Ohne Zweifel macht Ausübung des Blutbannes einen Teil der Grafenberechtigung aus. Blutbann ist zwar Gerichtsgewalt, wird aber selbst wieder als Recht, nämlich als ius distringendi bezeichnet. Und wirklich liegt im Grunde nur ein Recht vor, von dessen Verleihung nach mittelalterlicher Anschauung so sehr die Möglichkeit der Ausübung einer Reihe von Rechten abhing, daß man dieses Recht als Macht bezeichnen konnte. Brunnern »scheint die praktische Bedeutung der königlichen Bannleihe gerade darin zu liegen, daß der König allerdings den Bann verweigern

---

et iurisdictone, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus ecclesię Coloniensi legitime donavimus et de imperatoria libertate contulimus. Et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, adiudicata et communi principum et totius curię assensu approbata, accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus, prememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus suę collata ecclesię vexillo imperiali sollempniter investimus . . . .

[1]) Zallinger in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. III, 556.

[2]) Zallinger, ebenda. 560 ff. und X, 225 ff.

konnte, wenn die Gerichtsleihe den Grundsätzen über das Gerichtslehen nicht entsprach, sei es nun in bezug auf die rechtliche Befähigung des Beliehenen oder in bezug auf die gesetzlichen Beschränkungen der Weiterverleihung«.[1]) Als Blutbann könnte man sonach auch das zu lediglicher Gerichtsgewalt zusammengeschrumpfte und nur in diesem Sinne der königlichen Verlehnung vorbehaltene Richteramt bezeichnen. Alles übrige in der Grafenberechtigung ist Gerichtslehen, d. h. in Lehen umgewandeltes Richteramt, oder »die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit«. Blutbann und Gerichtslehen zusammen machen das Grafschaftsrecht aus. Bannleihe und Gerichtsleihe zusammen erwirken die Grafenberechtigung. Dopsch scheint bald das Hauptgewicht auf das Gerichtslehen zu legen, bald wieder an das ius distringendi zu denken. Jene Auffassung waltet vielleicht vor. Denn nur so läßt es sich erklären, warum er für den Markgrafen, beziehungsweise den Markherzog die Notwendigkeit, die zur Mark, beziehungsweise zum Markherzogtum gehörigen Grafschaften weiter zu verleihen, deshalb entfallen läßt, weil dem Markherzog nach Otto von Freising außer der Mark, dem Territorium, auch die comitatus quos tres dicunt zu Lehen gegeben werden. Das ist freilich ganz unrichtig, wie wir schon oftmals betont haben. Den Erzbischof von Köln wurde Westfalen cum comitatibus verliehen, aber er muß sie weiter leihen, dem Herzog von Kärnten cum comitiis, aber es gibt in Kärnten Grafen von Ortenburg. Und nicht die »besondere Hervorhebung, die bei Otto von Freising« den comitatibus, quos tres dicunt, den comitatibus ad eam (marchiam) ex antiquo pertinentibus zuteil wird[2]), überhebt — die richtige Deutung dieser Grafschaften durch Strnadt und Konsorten vorausgesetzt — sie also überhebt den Markherzog nicht der Pflicht, anderen Grafen die drei Grafschaften weiter zu verleihen, sondern einerseits der Umstand, daß es keine solche drei Grafschaften, welche die Mark ausmachten, gab, und anderseits, wenn man sich auf den Standpunkt des Sachsenspiegels stellt, der weitere Umstand, daß dem Markgrafen vom König mit dem Gerichtslehen auch der Blutbann verliehen wurde[3]) und er ihn seinen Unterrichtern weiter leihen konnte. Aus der Verkennung dieses ganz wesentlichen Momentes ergeben sich alle die Widersprüche zu den Tatsachen und zu sich selbst, welche wir

[1]) Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. XLVII, S. 316.

[2]) Dopsch, a. a. O. 306, gegen Ende.

[3]) Brunner, a. a. O. 327. Dopsch zitiert nur S. 320.

schon wiederholt in den vorhergehenden Erörterungen bei Dopsch und all seinen Vorgängern konstatieren mußten. Wollten hingegen Dopsch und seine Gesinnungsgenossen dem entgegenhalten, daß offenbar mit dem, was Otto von Freising sagt, eben Bannleihe gemeint sei — sie werden es vielleicht nicht tun — dann würde man ihnen sofort entgegenhalten können, was schon Brunner einem Berchtold vorgestellt hat [1]), daß es nämlich dem Mittelalter durchaus nicht an der ja doch schon sehr alten Bezeichnung »Bann« gebricht. Außerdem aber müßten sie sich sofort in neue Widersprüche verwickeln, deren erhebliche Bedeutung für unsere Frage aus einer weiteren Betrachtung des Institutes der Bannleihe, besonders der Anwendung der Blutfahnen sofort erhellen wird. Dopsch scheint, da er das Wort »Banu« sorgfältig vermeidet, um diese Widersprüche herumkommen zu wollen, wie sich aus einer Zusammenstellung der einschlägigen Stellen ergibt.

§ 122. Welcher Auffassung Prof. Dopsch mehr zuneigt, ist, wie gesagt, nicht so leicht festzustellen. Schon an sich erhellt aus dem Wort »Grafenberechtigung« nicht viel. Es kann darunter ebensowohl die Gesamtheit gräflicher Rechte verstanden sein, wie sie im XII. Jahrhundert je nach Ort und Gelegenheit sich sehr verschieden erhalten und ausgestaltet hat, als anderseits das Spezifikum gräflicher Amtsgewalt, die hohe Gerichtsbarkeit, insbesondere der Blutbann. Diese zweite Auffassung möchte man Dopsch unterlegen, wenn man hört, daß »Grafschaftsrecht ... ein eigenes Leihegut darstelle, das vom König, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen wurde«.[2]) Denn wenn Dopsch kurz vorher in demselben Zusammenhange bemerkt, daß wir uns »die Grafschaftsrechte nicht etwa wie die niedere Gerichtsbarkeit mit dem Besitz von Grund und Boden an sich verknüpft« denken dürfen, so kommt man ganz von selbst zu dem Schlusse, daß er an jenes Leihegut denkt, dessen Reichung sich der König nach der sonstigen Feudalisierung des Grafenamtes und aller höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte als ein passendes Mittel, wie Brunner sagt, »gegen jede unberechtigte Veräußerung und Verleihung der höheren Gerichtsbarkeit, als sichere Garantie gegen eigenmächtige Veränderungen der bestehenden Gerichtsverfassung«.[3])

[1]) **Brunner**, Exemtionsrecht der Babenberger. S. 332.

[2]) A. a. O. 306.

[3]) **Brunner**, a. a. O. 317 (Sonderabdruck 3).

Wenn aber Dopsch unmittelbar darauf »die Grafschaftsrechte zugleich mit dem Fürstentum vom Könige zu Lehen« gehen, die Fürsten aber verpflichtet sein läßt, die im Fürstentum »enthaltenen Grafschaften (Gerichtslehen) in die dritte Hand zu leihen«, so kann, wenigstens für die Zeit, in der die Erhebung der Ostmark zum Herzogtume erfolgte, an den Blutbann noch nicht gedacht werden. Denn mag man auch mit Berchtold und Zallinger[1]) das Minus und die Würzburger Urkunde von 1168 als die Vorläufer jenes erst im XIII. Jahrhundert völlig zum Durchbruche gelangten Prozesses betrachten, welche mit allgemeiner »Zurechnung der hohen Gerichtsgewalt zu den Regalien, dem Inhalte des Fürstentums« abschließt[2]) und in dieser Ausgestaltung wenigstens für die Laienfürsten schon im Deutschenspiegel und Schwabenspiegel zum Ausdrucke kommt[3]) — für die Mitte des XII. Jahrhunderts ist doch noch keineswegs anzunehmen, daß irgend ein Fürst »hohe Gerichtsgewalt«, Blutbann also, an einen Grafen seines Herzogtumes hätte leihen können. Die Bannleihe war eben dem Könige vorbehalten... Unter jenen »Grafschaften (Gerichtslehen)«, die »in dritte Hand« geliehen werden mußten, sind nur die erblichen nutzbaren Rechte der Grafschaft zu verstehen. Diese nutzbaren Rechte, diesen Inbegriff der Grafschaft für sich behalten zu dürfen, nicht weiter verleihen zu müssen, war gar nicht das »Vorrecht«, das »Grafenrecht« des neuen Herzogs von Österreich. Die gegenteilige Verpflichtung würde ihn ja geradezu zum Scheinfürsten gestempelt haben. Das Vorrecht des Babenbergers war, wenn wir nach dem Sachsenspiegel urteilen, vielmehr wie auch später noch in Norddeutschland das Recht des Markgrafen, zu dingen »bi sines selves hulden«[4]).

Wie immer die Interpretation dieser »dunklen Stelle«[5]) ausfallen mag, man wird zugeben müssen, daß hier ein gewisser Gegensatz zu den Dingen »bei Königsbann« ausgesprochen sein soll. Bei Königsbann dinget, wer den Bann vom Könige empfangen hat.[6])

[1]) Landeshoheit Österreichs, S. 159 ff., Landeshoheit in Deutschland, S. 151 ff.

[2]) Zallinger, Mitteilungen des Institutes, X, 239 unten.

[3]) Deutschenspiegel, Landrecht C. 81, c. 107. Schwabenspiegel, Landrecht, C. 115, Lehensrecht, c. 41.

[4]) Sachsenspiegel, III, 65 und 1, Hormayr.

[5]) Zallinger, Über den Königsbann. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, III, 564.

[6]) Sachsenspiegel, Landrecht, I, 59, § 1.

Königsbann kann niemand weiter leihen.[1]) Folglich kann der bei Königsbann dingende, d. h. richtende Fürst diesen Bann, weil er eben Königsbann ist, nicht weiter leihen. Der von ihm mit dem Gerichte Belehnte muß den Bann vom König einholen. Weil dieser Grundsatz für den vom Markgrafen bestellten Richter nicht gilt, weil der markgräfliche Richter den Blutbann vom Könige nicht einzuholen braucht, so dingt auch der Markgraf nach Ansicht des Sachsenspiegels »bî sines selves hulden«.[2]) Ganz bestimmt besagt aber diese Stelle nicht, daß der Markgraf das ihm geliehene Gericht oder auch nur den ihm geliehenen Bann nicht weiter leihen brauchte oder darf. Sie besagt aber wohl auch nicht, daß der Markgraf für seine Person den Blutbann nicht vom Könige einholen mußte.

Doch gehen wir jetzt zu einem Versuche über, aus Nachrichten über besondere Verwendung einer die Blutgerichtsbarkeit bedeutenden Fahne Anhaltspunkte zu gewinnen für die Beurteilung des zweiten Banners im Lehenszeremoniell von 1156.

§ 123. Während im frühen Mittelalter Einheit der Fahne die Regel ist, dann, als eine Mehrheit an die Stelle trat, allmählich auch Wappen auf die Fahnen kommen, tritt in der Folge wieder ein wappenloses Banner in den Vordergrund, dem aber eine ganz eigene Bedeutung zukommt. In keiner von den Belehnungen des späteren Mittelalters, oder in kaum einer fehlt es an dem Blutbanner. Wir sind demselben schon oben[3]) begegnet, als wir eine der letzten Fahnenbelehnungen, die sächsische von 1566, aus anderen Gründen

---

[1]) Ebenda. III, 64, § 5. Vgl.: Brunner, a. a. O. 326, Anm. 1.

[2]) Genau übersetzen läßt sich der Ausdruck »de marcgreve dinget bi sines selves hulden« kaum, man kann doch nicht sagen, der Markgraf übte Gerichtsgewalt aus dem Grunde, daß er sich selbst Hulde geleistet hat. Königsbann erhält und führt man, nachdem man sich dem Könige kommendiert hat, und zwar ganz besonders zum Zwecke der Führung des Bannes. Für den Markgrafen ergäbe sich demnach die oberste Gerichtsgewalt schon aus der Belehnung mit den Regalien selbst, für ihn wäre Blutbann schon längst Regal, was er für den Fürsten erst im XIII. Jahrhunderte geworden ist. Gewiß konnte er den Bann schon lange vorher verleihen, ehe weltlichen und geistlichen Fürsten dieses Recht eingeräumt wurde. Wahrscheinlich wird in all den einschlägigen Stellen der Rechtsbücher das vielsinnige Wort »dingen« (vgl.: Grimm, Deutsches Wörterbuch. II, 1170, 1) im weitesten Sinne soviel bedeuten, wie »das Gericht besorgen, bestellen, für Recht und Gericht sorgen«, also auch Unterrichter einsetzen. Erst in diesem Sinne kann man ganz eigentlich sagen, der Markgraf »dinge bi sines selves hulden«, d. h. der von ihm bestellte Richter habe ihn und nicht dem König Hulde zu tun.

[3]) § 109.

erwogen haben. Doch wollen wir zunächst ein anderes Beispiel etwas genauer ins Auge fassen. Dabei handelt es sich vorläufig nur darum, ein ganz eingentümliches, mindestens scheinbares Analogon zur Belehnung von 1156, insbesondere zu der dabei zur Verwendung gelangten zwei Fahnen uns gegenwärtig zu halten; daraus werden wir recht viel lernen. Ich meine die 1495 erfolgte Belehnung der Grafen von Nassau mit zwei Fahnen. Nach Kuchenbecker[1]) wurden die beiden hessischen Vettern auf dem Reichstage zu Worms von Kaiser Maximilian mit zwei Fahnen belehnt. Auf der ersten, welche ein großes rotes Panier »hat«, waren fünf Wappen zu sehen: Katzenelnbogen, Ziegenhein, Waldek, Ditz und Nidda; das andere »war das Blutfähnlein und bedeutete die Regalia, war ganz rot«. Demnach ist anzunehmen, daß die erste Fahne Territorial-, die zweite Gerichtsgewalt bedeutete, und es würde zunächst dargetan sein, daß eine ganze Reihe von Grafschaften oder Herrschaften nur mit einer einzigen Fahne geliehen wurden. Da erst in späterer Zeit üblich wurde, auf die Banner Wappen zu setzen, um gleichsam anzuzeigen, welche Territorien die eine Fahne symbolisierte, so kann, nebenbei bemerkt, die zweite Fahne der Belehnung von 1156 nicht drei Grafschaften im gewöhnlichen Sinne bedeuten. Allerdings hat es mit den fünf Wappen auf dem großen Nassauer Banner und mit den durch sie vorgestellten Territorien ein eigenes Bewandtnis. Denn gleich unmittelbar und wenige Tage nach jenem Belehnungsakte, protestiert der Erzbischof von Trier wegen Dietz, welche Grafschaft wohl seinerzeit Reichslehen gewesen, aber durch einen älteren Grafen von Nassau, der nach seinem Großvater, einem Grafen von Mark, den für Nassau und Norddeutschland auffälligen Peilsteiner Namen Engelbert führte, zum Trierer Lehen gemacht worden war. Ebenso protestiert Fulda wegen Ziegenhein und Nidda[2]) und die Grafen müssen sich zu Erklärungen bequemen, die jenes Afterlehensverhältnis allerdings anerkennen und für das Anstößige der Führung solcher Wappen im Reichsbanner Aufklärung geben.[3]) Man ersieht demnach sowohl aus den Verwahrungen von Trier und Fulda, wie aus der Beschreibung von Kuchenbecker, daß die große, mit Wappen gezierte Fahne Territorien bedeutete, und in gewissem Sinne ergibt sich dies auch aus der hessischen Entgegnung. Strenge

[1]) Zitiert bei: Seyler, Geschichte der Heraldik. 517 a f.

[2]) Schannat, Fuldischer Lehn-Hof, sive de Clientela Fuldensi. 211.

[3]) Wiener Staatsarchiv, Reichsregistratur. Bd. K, 205 f.

genommen hätten also nur die Grafschaften Katzenelnbogen und Waldeck im Banner figurieren sollen. Das Blutfähnlein aber konnte nichtsdestoweniger für alle jene Gebiete, auch für diejenigen Grafschaften und Herrschaften zur Anwendung kommen, die nur Reichsafterlehen waren. Es könnte dabei die ältere Auffassung durchleuchten; danach mußte, weil in diesem Falle die Lehensherren Pfaffenfürsten waren, die Führung des Blutbannes an deren Lehensträger übergehen. Da wird es wieder Waldeck gewesen sein, dem das Blutfähnchen nicht galt. Denn Waldeck war um die Mitte des XV. Jahrhunderts zwar in Lehensabhängigkeit von Hessen geraten, blieb aber als Grafschaft noch immer in den Händen der Nachkommen Heinrichs IV. des Eisernen von Waldeck. Ihnen also hätte der Deutsche König den Bann leihen müssen, während das Benefizium Hessen erhielt zur Weiterleihe an die Grafen von Schwallenbach-Waldeck. Es ist höchst bezeichnend für die lang nachwirkende Kraft der zur Landeshoheit führenden Rechtsauffassung und für das lebendige Bewußtsein, das sich davon erhalten hat, wenn noch im Jahre 1848 die hessischen Ansprüche auf Waldeck schiedsrichterlich beseitigt werden müssen, in letzter Linie wohl aus dem Grunde, weil nicht die bloße Lehensoberhoheit, sondern die Ausübung der Gerichtsgewalt allenthalben zur Landeshoheit geführt hat. Doch kehren wir zu unserem Thema zurück. Auch 1156 sind es zwei Fahnen, die laut Bericht Ottos von Freising zur Anwendung gelangen. Ist vielleicht auch hier die eine das Lehens-, die andere das Blutbanner? Welche Schlüsse gestattet uns die Nassauer Belehnung und etwa diejenige, die wir sonst noch heranziehen können?

§ 124. Selbstverständlich handelt es sich für unsere Erwägung jetzt nur um das »Blutfähnlein« und was von seinem Aussehen und seiner Bedeutung gesagt wird: »bedeutete die Regalia, war ganz rot«. Und da dürfte es nicht überflüssig sein, uns nach ähnlichen Berichten umzusehen, deren mir allerdings nicht gar viele zur Verfügung stehen. Immerhin kann ich auf eine noch in dasselbe Jahr 1495 — das überhaupt als eines der ersten Regierungsjahre des prachtliebenden Maximilian I. mehrere solche Vorgänge gebracht haben dürfte — fallende Belehnung hinweisen, bei der unter sechs Fahnen auch eine »ganz blutroth« zur Anwendung kam. Es ist die württembergische Belehnung, über die uns Michael Braun im 25. Paragraphen seines Werkes »Von des Adels Heer-

schilde« erzählt[1]), da heißt es: »das erste Panier war das Würtembergische, das andre deß herzogtums Tekh, das dritte der grafschaft Mömpelgard, das vierte der herrschaft Heidenheim, das fünft das gelbe Reichsbanier mit dem schwarzen Adler, das sechste der ganz blutrott.« In einer Schilderung der zu Regensburg 1541, Juli 5 erfolgten Belehnung des Herzogs Philipp von Stettin-Pommern[2]) heißt es: ». . . in dem vierden glied ist der hofmarschalck Otto von Wedel mit einem grosen rothen Fahnen, von seidentaft gemacht, darin gar kein wappen, der blutfahn genannt.« Nun folgt die Aufzählung, wie die Fahnen zur Verleihung gelangt sind; darin heißt es: »erstlich den blutfahnen und folgend einem jeglichen fanen insonderheiten nacheinander verliehen und hat allemal der Churfürst zu Brandenburg vermöge der verträge . . . mit an den Fahnen gegriffen . . . hat man erstlich den blutfanen darnach einen ieglichen fanen von den landen nacheinander von dem stul unter das volk geworfen, das dieselben zerrissen.« Bei der Belehnung des Hoch- und Deutschmeisters aber ». . . wurden zunachst vor den fürsten zwen fanen gefürt, nämlich ain Rotten genannt des Reichs oder plutfan . . . der ander fan war weiß und darin ein schwarz creuz.«[3]) Auch jene gleichzeitige Nachricht über die sächsische Belehnung von 1566, die wir vorführten, als von der Siebenzahl und Zwölfzahl der sächsischen Fahnen die Rede war[4]), bringt die Blutfahne an erster Stelle in doppelter Bedeutung, wie es scheint, als Gerichts- und Kriegsfahne: »die blutfahne ist von Christoffeln von Ragwitz, welcher dieselbe zuvor in churfürst Moritzen (loblicher gedechtnus) belehnung auch sonst im felde geführet, befohlen worden.«[5]) Auf diese zwiefache Bedeutung der Blutfahne müssen wir noch zu sprechen kommen. Ob sie auch außerhalb der Grenze des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zur Verwendung gekommen, bin ich nicht in der Lage, bestimmt zu sagen. In Polen, wo Fahnenbelehnung sich noch bis ins XVII. Jahrhundert erhalten hat, begegnet man der Blutfahne niemals, vielleicht, weil man Trennung von Gerichtsleihe und Bannleihe nicht kannte. Beispiele aus Frankreich und Italien stehen mir nicht zu Gebote. Die Fahne aus

---

[1]) Zitiert bei: Seyler, Geschichte der Heraldik. 517.

[2]) Des herzog von Pommern lehensemphahung. Seyler, a. a. O. 518.

[3]) Seyler, a. a. O. 518ª.

[4]) §§ 107 ff. bes. 109.

[5]) Seyler, a. a. O. 518ᵇ.

rotem Taffet, mittels welcher die Grafen von Görz vom Dogen von Venedig die Lehen empfingen, hat wohl kaum Blutbann bedeutet.[1]) Aufgekommen ist die Blutfahne als Belehnungsutensil erst gegen Ende des XV. Jahrhunderts. Nauclerus in seiner Schilderung der Belehnung des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg durch Kaiser Siegmund 1415, die in Angelus Annales Marchie Brandenburgensis aufgenommen ist[2]), kennt nur »des burggrafftum Nürnberg und des Marggraffthumbs Brandenburg fahnen«, aber keine Blutfahne. Die Belehnung erfolgt mit der »Märckischen Fahne« mit Zepter und Schwert. Und noch die ins Jahr 1483 gehörige Augsburger Ausgabe von Ulrich Reichenthals Darstellung des Konzils von Konstanz zeigt in ihrem im Staatsarchiv erliegenden kolorierten Exemplar kein solches durch die rote Farbe erkennbares Blutbanner. Es kommen wohl rote neben rosenfarbenen und weißen, auch blauen Fähnchen in den Händen jener Ministerialen vor, die entweder den königlichen Thron umgeben oder das Gefolge des Herzogs bilden. Aber unter den Fahnen, die dem zu belehnenden Fürsten vor- oder nachgetragen werden, findet sich nichts dergleichen, sondern nur Territorialbanner. So die beiden Banner — noch mit den Zipfen versehen, die bei der Belehnung abgeschnitten wurden[3]) — auf dem Bilde, das die Belehnung des Burggrafen von Nürnberg mit Brandenburg veranschaulicht[4]), nämlich ein roter Adler im weißen Feld für Brandenburg und der schwarzweißgevierte für Zollern. Die Belehnung des Grafen Adolf von Kleve zeigt uns den Lehensträger mit dem roten Zipfbanner, darin das achtstrahlige goldene Rad mit Lilien.[5]) Auf der Rückseite dieses Blattes die bayrische Belehnung, in welcher der Lehensträger selbst die gevierte Wimpelfahne führt, rotgekrönter goldener Löwe in Schwarz und den in den Zipf fortgesetzten bayrischen Wecken, genau wie die beiden pfalzbayrischen Banner auf Blatt XXXIII und XXXIX, welche die Degradierung und Hinrichtung von Huss und Hieronymus darstellen. Endlich zeigt auch die österreichische Belehnung[6]) zwar die reitenden Mannen mit abwechselnd weißen und roten Fähnchen, aber in der Hand

[1]) Ducange, a. a. O. aus Sansovino, Famiglie d'Italia.
[2]) Frankfurt 1598, S. 196.
[3]) Favre in: Ducange, Dissertation sur l'istoire de Saint Louys. 32[b].
[4]) Blatt XLVI[a] (Ausgabe von 1536, Blatt XXXVI[a]).
[5]) Blatt XLVII[a] (Ausgabe von 1536, Blatt XXXVII[a]).
[6]) Blatt LXXV[b] und LXXVI[a] (Ausgabe von 1536, Blatt LVIII[b] f).

der vor dem Kaiser knienden nur das Zipfenbanner in den Farben des österreichischen Bindenschildes; der Binde ist in der Mitte nochmals etwas größer der Bindenschild aufgelegt. Diesmal waren also gar nicht einmal zwei Banner zur Anwendung gekommen. Begreiflicher Weise: Die Verhältnisse von 1156 sind längst eingelebt, ja selbst vergessen.

§ 125. Von den verschiedenen Momenten, die sich uns angesichts der hier zusammengestellten Beispiele ergeben, ist wohl die Bezeichnung des einen bei Erteilung von Fahnenlehen zur Anwendung kommenden Banners als blutfähnlein oder blutfahne eine solche, die zunächst unser Interesse erweckt. Ist wirklich diese »Blutfahne als Symbol der Blutgerichtsbarkeit« zu betrachten, wie Zöpfl behauptet?[1]) Da muß nun vor allem festgestellt werden, daß auch dieser Name nicht bloß für ein auf hohe Gerichtsbarkeit hinweisendes Abzeichen gebräuchlich ist, sondern daß vielmehr, allerdings aus späterer Zeit, aber doch in einer Literatur, welche mit ihrem Anspruche, allgemein verständlich zu sein, ganz gewiß auf die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Rücksicht nimmt, der Name Blutfahne, Blutfähnlein doch wieder vorwiegend, wo nicht ausschließlich auf den Krieg bezogen wird. Zunächst gilt dies von allen in Gebrüder Grimms Wörterbuch[2]) zusammengestellten Beispielen aus Fronsperger (lebte etwa 1520 bis 1575), Fischart (lebte 1545—1590), Kirchhoff (beiläufig 1525—1603), Soltau (lebte 1745—1827), Thümmel (lebte 1738—1817), welche alle nur für die »Schlachtfahne« aufkommen und für jene dem Schlachtengotte vorweg geopferten Häuflein Gesellen, die man als verlorene Posten, jetzt gemeinhin als »Kanonenfutter« bezeichnet, die damals aber »Blutfahne« genannt wurden. In einer anderen Bedeutung, zumal in der Berichte über das Lehenszeremoniell der maximilianischen Zeit das Wort bringen, begegnet es in der Literatur nicht. Das legt die Vermutung sehr nahe, daß auch dieses Utensil des Belehnungszeremoniells, wie die Lehensfahne überhaupt, aus dem Kriegswesen in die mittelalterlichen Staatseinrichtungen übernommen worden ist. Sei es, daß man die Blutfahne, wie sich im Felde unter ihr diejenigen sammelten, die nichts zu verlieren, vielleicht eher eine Scharte auszuwetzen hatten, nun auch über die Übeltäter flattern ließ in jenem großen Feldzug der Gesellschaft

[1]) A. a. O. 63, Anm. 16.

[2]) II, 181 f.

gegen solche, welche göttliche und menschliche Ordnung durchbrechen, oder sei es, daß durch die Blutfahne im allgemeinen die fürstliche Macht über Leben und Tod so im Krieg wie im Frieden symbolisiert werden sollte. Jedenfalls war der Gebrauch einer und derselben Blutfahne in Sachsen eine Zeitlang im Krieg und im Frieden üblich, wie wir aus der Aufzählung von 1566 ersehen.[1]) Vielleicht hängt es dann mit dem nicht ganz sicherstehenden Gebrauch des Wortes zusammen, wenn wir die Blutfahne erst ziemlich spät im Lehenszeremoniell Verwendung finden sehen, was ihr allerdings nur eine kurze Herrlichkeit bereitet hat. Denn die eben erwähnte sächsische Belehnung ist eine der letzten, vielleicht die letzte, die mit Fahnen geschieht. Die spätere Zeit räumte den Fahnenprunk hinweg, vielleicht nicht ohne Einfluß des immer mehr aufkeimenden absolutistischen Staatsgedankens, der die Landesfürsten ihr Vasallentum gar zu gern vergessen und es zuletzt auch beseitigen ließ. Trat der Begriff des Lehens, des Fahnlehens zurück, so konnte der Gebrauch der Fahne davon nicht unberührt bleiben.

§ 126. Es macht nun einen seltsamen Eindruck und scheint auch darauf angelegt zu sein, ernst und nachdenklich zu stimmen, wenn das Blutbanner gelegentlich als »ganz rot«, ganz blutrot, bezeichnet wird. Einesteils soll damit angedeutet werden, wovon wir sofort sprechen wollen, daß auf diesem Banner kein Wappen sichtbar war, anderseits soll vielleicht die Farbe an Blut und Tod gemahnen. Allein ganz sicher steht diese Auffassung nicht. Die rote Farbe hat zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Deutung gefunden und wie sie heute die Farbe der Sozialdemokratie und der Revolution ist, so wurde sie vor Zeiten auch offiziell oder offiziös, wie man will, geradezu als die Farbe aufgefaßt, die den Frieden bedeutet. So spricht die Glosse zum Sachsenspiegel: . . . .

»Tom drüdden heft he eine vane di (bedütet dat werlike vorsten deme ryke so gefolghet hebben und gedynet. Hirumme so lyet he [der König] en er leen mit der vane und dat is vanleen genannt. De vane is) vor rot und hindene gel. By deme roden is upgenomen dy ware live, dy he tho godde hebben schall, by deme gelen is upgenomen dy rechverdicheit, dy he under dötliken lüden hebben schall und den dot, den he den bosen anleggen scholl. Wen gele varwe beteckent den dot.«[2]) Demnach wäre es vielmehr die gelbe

[1]) Oben, § 122.
[2]) Zitiert bei: Seyler, a. a. O. S. 292.

Farbe, mit welcher die höchste Gewalt über Leben und Tod bezeichnet werden sollte, und das Blutbanner mußte vielmehr gelb sein. Oder sollten wir es hier wirklich nur mit einer gelehrten Unterlegung zu tun haben, der in der Praxis des Lehenszeremoniells gar nicht gedacht wurde.

§ 127. Dem mag nun sein wie immer. Gleichwohl kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß es sich bei Reichung der Blutfahne eben um den Blutbann gehandelt habe. Solches ergibt sich unter anderem schon aus dem Umstande, daß bei Nennung dieser Fahne niemals ein bestimmtes Gebiet namhaft gemacht wird, dem die Blutfahne, die ganz rote Fahne besonders zugewiesen wäre. Ja es wird nicht nur über Wappen, die sich darinnen befunden hätten, geschwiegen, sondern sogar ausdrücklich erwähnt, daß darin »gar kein Wappen« gewesen. Es muß mithin die Blutfahne für die Gesamtheit der Territorien geliehen werden, die sonst in den jeweiligen Belehnungen genannt sind. Die Blutfahne symbolisiert also wirklich kein Territorium, sondern ein Befugnis. Mit diesem allgemeinen Charakter hängt aber noch ein anderes Moment zusammen, das uns ganz besonders erkennen läßt, daß es sich bei Erteilung des Blutfähnleins, das ganz rot ist, nicht oder nicht allein um dem Blutbann als solchen, sondern um das Recht der Blutbannleihe gehandelt habe. Denn als ein Regal wird das mit dem Blutbanner Verliehene bezeichnet, d. h. als ein vormaliges Vorrecht der deutschen Krone, das nun zwar schon längst den Fürsten ausgeliefert war und eigentlich als die Krönung ihres Strebens nach Landeshoheit erscheinen muß. War dies gelungen, dann konnte wohl auch im landesherrlichen Wappen das Zeichen der Blutfahne als sogenanntes Regalienfeld Aufnahme finden.[1]) Das königliche Recht betraf aber nicht sowohl die Ausübung des Blutbannes, als vielmehr die Verleihung desselben, die sich der König durch lange Zeit erhalten hatte. Dieses Recht war im Laufe des XIII. Jahrhunderts an die Fürsten übergegangen. Das Recht also, nicht bloß den Gerichtsbeamten des Fürstentums das Amtsgebiet mit seinen Erträgnissen zuzuweisen, oder um nach älterer mittelalterlicher Weise zu sprechen, Grafen und Richtern das Gericht zu leihen, d. h. das Amtslehen zu übertragen, sondern auch das Recht, diesen landesfürstlichen Beamten den Bann zu leihen, die Gerichtsgewalt zu übertragen, das Recht der Bannleihe also wird

[1]) Vgl.: Bernd, Die drei deutschen Farben (Bonn 1848).

mit den Blutfähnlein den Fürsten des Reiches zuteil. Im nordöstlichen Deutschland besaßen die Fürsten zur Zeit, da der Sachsenspiegel entstand, das Recht der Bannleihe noch nicht, nur der Markgraf dingt im sächsischen Rechtsbereiche schon vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts bî sîn selves hulden, d. h. stattet seine Gerichtsorgane selbst mit Blutbann aus. Auch die lothringische Belehnungsurkunde läßt mit keinem Worte erkennen, daß dem Herzog das Recht geliehen wäre, in seinem Herzogsbezirke die Bannleihe vorzunehmen, nur vielleicht für die Grafschaft Remiremont stand ihm dieses Recht zu. Nach den Schwabenspiegel hätten in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Laienfürsten schon das Bannleiherecht besessen. Allein sowohl räumlich wie zeitlich muß sich diese Behauptung Einschränkung gefallen lassen, räumlich, als sie nur für Süddeutschland Geltung hat, zeitlich, als wir noch vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts einen Beleg für königliche Bannleihe an einen bayrischen Richter haben. Aber vielleicht wurde 1156 den Markherzogen von Österreich jenes Recht zuteil, das der Sachsenspiegel schon den Markgrafen zuerkennt. Dann ist möglicherweise für das zweite Banner die Erklärung gefunden.

§ 128. Die Deutung des zweiten, bei Gelegenheit der Erhebung Österreichs zum Herzogtume verwendeten Banners auf den Blutbann, und zwar ganz besonders seine Erklärung als Blutfahne, als Symbol des Rechtes, Blutbann sowohl selbst auszuüben, als selbst weiterzuleihen, würde ganz zu dem passen, was bisher über die eigentümliche Stellung des Markgrafen, ganz besonders der Markgrafen von Österreich gesagt worden ist. Auch Dopsch macht diese Auffassung geltend, und wenn er, gegen Strnadt polemisierend, die Ansicht vertritt, es ginge nicht gut an, mit der einen Fahne dem Herzoge das Territorium, mit der anderen die drei Grafschaften übertragen zu lassen, aus denen das Territorium eben bestand, so bewegt er sich schon stark in einer Bahn, die ihn dem Worte Blutbann hätte näherbringen müssen. Denn tatsächlich war ja das Herzogtum nur ein Obergrafentum[1]), lieh ja der König dem Fürsten Grafschaften und würde sonach unter jener Auffassung nicht nur die Territorien zweimal geliehen sein, sondern auch die Grafschaften. Was aber der König den Fürsten bisher nicht zu Lehen überlassen hatte, war der Blutbann. Dieser also könnte jetzt dem Herzoge von Österreich zur Weiterleihe mit einer besonderen

[1]) Schröder, Lehrbuch. § 50.

Fahne geliehen, könnte feudalisiert worden sein. Freilich sprechen mancherlei Momente doch wieder gegen diese Auffassung. Selbst die Annahme, daß hinfort das königliche Regal der Bannleihe dem Herzoge von Österreich zustehen solle, oder nach anderer Erklärung auch weiterhin dem Markherzoge zustehen solle, stößt schon auf erhebliche Schwierigkeiten, denen nicht unähnlich, die man bei bloßer Deutung auf Blutbann, nicht auf Blutbannleihe, d. i. Feudalisierung des Blutbannes, nicht entgehen kann. Zwar ist es wieder nicht die übliche Bezugnahme auf die tres comitatus, welche Schwierigkeiten bereitet, da einerseits diese Beziehung nicht sichergestellt ist, anderseits auch, wenn sie feststehen würde, daraus ja nur jene Allgemeinheit folgen würde, die wir auch in den Berichten vom Ende des XV. Jahrhunderts den Blutfahnen, die wappenlos flatterten, innewohnen sehen. Es würde also dann die Blutbannleihe innerhalb jener von altersher zur Ostmark gehörigen und jetzt mit ihr zum Herzogtume erhobenen drei Grafschaften dem Markherzoge zugefallen sein. Daran, d. h. an einer solchen Anwendung einer Annahme würde man nicht Anstoß nehmen können. Wohl aber begegnet man neuen Schwierigkeiten, wenn man, wofür doch der Wortlaut zu sprechen scheint, die beiden vom Kaiser an Heinrich von Österreich übergebenen Fahnen für dieselben hält, welche Heinrich der Löwe aus den sieben bayrischen Fahnen zurückgestellt hat. Dies festgehalten, müßte es ja der Herzog von Bayern gewesen sein, der bisher dem Markgrafen von Österreich nicht etwa nur den Blutbann für Österreich geliehen, sondern auch das Bannleiherecht in diesem Bereiche überlassen hat. Es würde zwar eine solche Auffassung in gewissem Sinne die Tatsache erklären, daß das Bannleiherecht dem Herzog von Bayern in Österreich nicht zustand. Aber dieses würde dem Bayernherzog in der Ostmark nur deshalb nicht zugestanden sein, weil er es eben als Regal an Österreich überlassen hatte und nicht weil er es nie besessen und Bannleihe in Österreich immer den Deutschen Königen zugestanden wäre.

§ 129. Nehmen wir hingegen an, die beiden Fahnen, die Heinrich der Löwe heimgestellt, hätten im kaiserlichen Belehnungsakt an Österreich nicht wieder Verwendung gefunden, oder, wenn ja, doch eine Änderung ihrer Bedeutung erfahren, so wissen wir bereits, daß diese Wandlung keine allzu tiefgreifende sein kann. Sie kann aus einer Änderung in der Bedeutung desselben Objektes

»Österreich und seine Grafschaften« bestehen, und wenn von den beidmaligen zwei Fahnen, deren eine Österreich, einmal als Markgrafschaft, das andere Mal als Herzogtum bedeutet, die andere als »Grafschaftsrecht, Grafenberechtigung« aufgefaßt wird, so kann sie nur im ersten Falle Blutbann, im anderen Blutbannleiherecht bedeutet haben. Wäre also mit dem Herzogtume Blutbannleihrecht an den Oheim des Kaisers gediehen, so hätte vorhin Heinrich der Löwe die Ostmark mit dem Blutbann dem Kaiser aufgesagt. Auch Dopsch würde sich wohl entschließen, zuzugeben, das, was der Welfe dem Kaiser heimsagte, sei die Ostmark mit den (drei) seit alters ihr zugehörigen Grafschaftsrechten gewesen. Allein ist selbst in solcher Abschwächung die Möglichkeit vorhanden, sich dieser Erklärung anzuschließen?

Haben wir es im vorigen Abschnitte als sehr wahrscheinlich erkennen gelernt, daß es denn doch Grafschaften gegeben habe, die von Bayern zu Lehen gingen, und haben wir damit auf die Möglichkeit hingewiesen, daß auch Österreich solche Passivlehen von Bayern im Range von Grafschaften gehabt haben könne, so sind wir doch weit davon entfernt, eine solche bayrische Lehensrührigkeit von Grafschaftsrechten anzunehmen, vollends wenn diese Grafschaftsrechte sich in letzter Linie als Blutbann entpuppen. Das Recht, diesen an Österreich zu leihen, hat der Herzog von Bayern nur dann besessen, wenn er auch Deutscher König war. Dann aber lieh den Bann der Herzog als König, nicht der König als Herzog. Wie anders hätte sonst der König sich überhaupt Einfluß auf die Besetzung des markgräflichen Amtes sichern können, wie anders, als wenn er sich ganz in dem Sinne, wie es Brunner aufgefaßt, die Bannleihe an den Grafen in der Ostmark, der im übrigen bayrischer Lehensmann war, vorbehielt.

Aber zugegeben, daß durch den Akt von 1156 bayrische Blutbannleihe an den Grafen in Österreich in den Händen des Kaisers zur Feudalisierung des Blutbannes geworden, findet das, wozu uns die Fahnen führen wollen, wirklich statt? Hat etwa aus jener königlichen Zeit Bayerns her sich das Recht der Bannleihe an die bayrischen Grafen, auch den Ostmarkgrafen erhalten und erhält anderseits der Ostmarkgraf im Minus wirklich das Recht, den Bann seinen Richtern weiter zu leihen? Wenden wir uns sofort der Beantwortung dieser beiden Fragen zu. Wir gehen diesfalls nicht mehr führerlos durch den Fahnenwald mittelalterlicher Belehnungs-

berichte, sondern verfügen über urkundliche Nachrichten mit Versuchen, Rechtsverhältnisse festzulegen, und über tüchtige Erörterungen. Diese Erörterungen sind bereits soweit gediehen, daß heute die erste von jenen beiden Fragen schon als beantwortet gelten kann. Unbeschadet der bayrischen Botdinge von 987 und vielleicht 1002[1]), unbeschadet eines nachweisbaren Abhängigkeitsverhältnisses der Ostmark von Bayern, welches sogar im Belehnungsakte von 1156 als Lehensnexus erscheint, kann doch vor diesem Jahre von bayrischer Bannleihe in Österreich niemals die Rede sein. Aus allem, was diesfalls Berchtold und Brunner zusammengetragen haben, ergibt sich zur Genüge, daß in der Ostmark der Deutsche König oberster Gerichtsherr gewesen ist, der die Gerichtsgewalt dem Markgrafen lieh. Nichts aber deutet darauf hin, daß solche von Bayern ausgegangen sei. Höchstens daß wir in der Zeit, da die Markgrafen auch Herzoge von Bayern waren, nicht klar zu sehen vermögen, ob zwischen der bayrischen und österreichischen Gerichtshoheit ein Unterschied gemacht wird und daß seit der Verschwägerung des Markgrafen Leopold III. mit Heinrich V. (1106) die kaiserliche Einflußnahme auf märkische Angelegenheiten kaum mehr zutage tritt. Nach 1156 gar nicht, das versteht sich von selbst. Fraglich könnte nur erscheinen, ob seit jenem Jahre die Bannleihe in Österreich an den Markherzog übergegangen war, und ob, wenn dies der Fall sein sollte, anzunehmen ist, dies möchte auch bei der Belehnung mit dem Herzogtume Österreich durch Darreichung der einen Fahne zum Ausdrucke gekommen sein. Zumal dieses letztere Verhältnis hat bisher noch keinerlei eingehende Behandlung erfahren.

§ 130. Wohl hat Dopsch auf dem Umwege über die Gelnhausener Konstitution des XIII. Jahrhunderts und die Kärntner Belehnung, sowie über ein Reimwerk des XIV. Jahrhunderts den Zusammenhang zwischen zwei nahezu gleichzeitigen und jedenfalls der Herkunft nach einigermaßen verwandten Denkmälern des XII. Jahrhunderts, dem Minus und den Gesta Friderici, herzustellen gesucht. Allein, er hat es getan, ohne das mindeste erreicht zu haben. Er hat denn doch das comitatibus aus diesen Gesta Friderici imperatoris hinter das cum omni iure in jenem Minus nicht hineinzuzaubern vermocht, und ob er das schon vermocht hätte, hat er doch für die Fortdauer des angeblich märkischen Verhältnisses im neuen Herzogtum etwas Beweisendes nicht beigebracht. Und doch

[1]) Vgl. oben, §§ 36 und 76 (Jahrbuch. 1904, S. 90 und 167) und unten, § 132.

hat er anderseits eine Stelle völlig außer acht gelassen, die ihn bei richtiger Würdigung, die übrigens nicht erst er anzustellen brauchte, viel rascher zu dem Ziele geführt haben würde, das er anstrebt, zu jenem Nachweise nämlich, wie das Minus auch dafür gesorgt habe, daß dem neuen Herzoge infolge seiner Erhebung auch gegenüber den im Lande begüterten Reichsständen und ihren Organen nichts an der bisher geübten markgräflichen Gerichtsherrlichkeit verloren gehe. Dabei stellen wir uns wieder einmal auf den Standpunkt der herrschenden Auffassung, welche das vom Sachsenspiegel geschilderte märkische Verhältnis, das dergestalt allerdings für die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts belegt ist, als schon vor der Mitte des XII. Jahrhunderts auch in Süddeutschland bestehend annimmt.

Die fragliche Stelle im Minus findet sich ziemlich gegen Ende des Kontextes, ja, wenn man will, am Ende des unstreitig echten Teiles desselben, nämlich vor den von Erben als interpoliert ausgeschiedenen Bestimmungen über die Hoftags- und die Heerfahrtspflicht des neuen Herzogs. Sie lautet: »Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere.« Das ist doch ohne allen Zweifel eine Verfügung, welche die Gerichtsgewalt des neuen Herzogs innerhalb seines Herzogtums hinsichtlich ihres Umfanges sicherzustellen bestimmt ist. Allerdings, wenn Berchtold [1]) daraus ein ausschließliches Recht des Markherzogs auf Bannleihe innerhalb seines Herzogtums folgert, so konnte ihm Brunner entgegenhalten, daß »die Worte ‚sine ducis consensu vel permissione' nicht auf Erteilung des Bannes bezogen werden können, ohne der ganzen Stelle Gewalt anzutun« [2]), und selbst Zallinger, so sehr er sich der Auffassung Berchtolds nähert, muß zugeben, daß »seine Aufstellungen zum Teil einer verläßlichen Begründung entbehrten.« [3]) Das kräftigste Argument, das Brunner diesfalls vorbringen kann, liegt jedenfalls in dem Fehlen des Ausdruckes »bannum« in der angezogenen Stelle. »Wenn sonst die Reichskanzlei den in Frage kommenden Gedanken durch den Ausdruck ‚bannum (de

---

[1]) Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. (München 1862) S. 158ff.

[2]) Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Wiener Sitzungsberichte. XLVII, S. 332.

[3]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 228. Vgl. auch: Srbik, Beziehungen zwischen Staat und Kirche. (1904) S. 50.

manu regia) accipere' bezeichnete, läßt sich schlechterdings nicht einsehen, warum sie nicht auch im Privilegium minus sagte: nulla . . . persona . . . presumat, nisi bannum de manu ducis acceperit. Unser Satz spricht dagegen von ‚permissio und consensus'«.[1]) So Brunner; da aber doch »aliquam iusticiam exercere« zumindest auch auf Handhabung des Königsbannes bezogen werden kann, so läßt sich die Stelle dahin auffassen, daß dem Herzog auf Erteilung des Königsbannes Einfluß zugestanden wurde. Sei es, daß der zu Belehnende ihm nominiert und von ihm akzeptiert sein mußte, ihm also, was auch wörtlich an den Text des Minus anklingt, Einfluß auf die Wahl der Persönlichkeit zustand, sei es, daß ihm sogar das Recht zukam, den Nominierten zu empfehlen, oder endlich daß ihm die erfolgte Bannleihe angezeigt und von ihm gebilligt sein mußte, was mehr auf das iusticiam exercere[2]) ginge, kurz — das besagen die Worte des Minus nur zu klar — ohne seine Erlaubnis und Zustimmung durfte Gerichtsbarkeit in der einstigen Mark nicht ausgeübt werden. Somit sind nur Berchtolds weitere Folgerungen in die Irre gegangen[3]), in der Hauptsache hat er Recht: dem Herzog stand Einfluß zu auf die Bannleihe oder auf die Ausübung des geliehenen Bannes. Ob Brunner auch den Umfang dieser Befugnis mit Recht beschränken würde, wie er die Richtigkeit von Berchtolds Behauptung zunächst auf den Blutbann beschränkt, um dann auch diese Annahme als hinfällig zu erweisen, will ich hier nicht untersuchen; jedenfalls besagt das »nulla magna vel parva persona« sehr viel.

§ 131. Wenn Brunner schließlich dahin kommt, die Stelle nur auf die mögliche Errichtung neuer Immunitäten, also auf neue, künftig allenfalls geplante gerichtliche Exemtionen zu

---

[1]) A. a. O. 333.

[2]) Das Wort exercere begegnet sehr häufig in Wendungen, durch welche Ausübung des Blutbannes bezeichnet wird. Bannum imperii . . . committimus exercendum (1254, Geschichts-Quellen der Provinz Sachsen. II, 27); . . . potestatem iudicandi de crimine et iudicium sanguinis exercendi (1277, MB. 28[b], 409); . . . damus auctoritatem exercendi merum et mixtum imperium, hoc est animadvertandi in facinorosos et mittendi in possessionem ac alia exercendi (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. III, 297); . . . ne aliqua . . . persona . . . iudiciariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat nisi solus Wirzeburgensis episcopus (1168, MB., 29[a], 368), sämtlich zitiert von Zallinger, Mitteilungen des Institutes. III, 562f. und X, 243, Anm. 1. Besonders wichtig scheint das Vorkommen des betreffenden Wortes in der zeitlich und sachlich so nahestehenden Würzburger Urkunde von 1168.

[3]) Wörtliche Übersetzung muß ihm auch Brunner zugestehen. A. a. O. 333.

beziehen, so weicht auch er vom Sinne der Stelle ab und unterliegt gegenüber »Berchtolds Auslegung« der von ihm selbst berufenen »Gefahr . . ., keine bessere an deren Stelle setzen zu können.«[1]) Einmal ist schon die Einschränkung, daß sich die Worte des Minus nur auf künftige, neu zu errichtende Immunitäten beziehen könnten, ausgeschlossen. Kein »deinceps«, kein »exinde«, kurz kein Wort in jener Stelle ermächtigt zu solcher Annahme. Strenge genommen müßte sonach auch in den bereits bestehende Immunitäten Ausübung der iusticia durch den Immunitätsherrn und seine Organe seit dem Minus an den herzoglichen, sagen wir noch nicht: landesherrlichen, Konsens geknüpft worden sein. Das erleidet gar keinen Anstand, solange man »iusticia« vornehmlich auf »alta iusticia« deutet[2]), als »hohe Gerichtsbarkeit« auffaßt. Da aber doch anderseits gerade seit 1156 in den Beurkundungen über gerichtliche Exemtionen innerhalb des Markherzogtums der Ausdruck iusticia nicht nur im Sinne von »iudicium« oder »iurisdictio«, sondern auch in dem von Gerechtsamen und nutzbaren Rechten vorkommt[3]), so zeigt sich auch in dieser Hinsicht die unmittelbare Wirkung des Justizparagraphen im Minus ganz deutlich. Zumal was die Kaiserurkunde von 1189 hinsichtlich des Freisingergutes sagt, ist höchst lehrreich. Leopold V. und sein Sohn Friedrich hatten dem Kaiser Heinrich VI. aufgegeben, »omnem . . . iusticiam, quam per do-

[1]) A. a. O. S. 335; auch Srbik, a. a. O., geht einen Schritt weiter.

[2]) Ducange, IV, 472f.

[3]) Abgesehen von den vielleicht nicht nach Österreich und noch in die bayrische Zeit Heinrichs II. gehörigen Fall mit Tegernsee, der sich auf iusticiam . . . ex iure advocatie . . . bezieht (Meiller, 39, 37), kommt seit 1163 eine ganze Reihe einschlägiger Urkunden in Betracht. So erläßt Heinrich 1164 der Propstei Neustift bei Freising »quasdam iusticias in predis suis in ducatu nostro et in marchia nostra sitis« (a. a. O. 46, 63), 1172 schenkt er dem Kloster St. Emeran zu Regensburg »iusticiam . . . quam iure beneficiali Wernherus de Winchelsazze . . . visus est habere (a. a. O. 51, 83). Sein Sohn Leopold V. gibt 1179 nach Klosterneuburg »omnem sui iuris iustitiam, seculare videlicet et forense iudicium in tribus villis etc.« (ebenda 58, 12); er befreit 1181 das Schottenkloster zu Wien, obwohl demselben zusteht, »varias ac diversas iusticias in terra nostra iure requirere« . . . dennoch »ab omni iure . . . tam a placito provinciali, quod vulgo lanteidinch dicitur, quam a pabulo, quod marscalco nostro solvitur, videlicet marchvuter« (59, 15). Und dessen Sohn wieder, Friedrich I. »bestätigt« dem Kloster Klein-Mariazell »ut scilicet pro omni iusticia principis terre recipiantur annuatim a monasterio duodecim solidi, excepto raptu, quem iudex principis corrigat, et fure, qui, si in locis monasterio subiectis deprehensus fuerit, cingulotenus iudici principis terre reddatur (a. a. O. 79, 12).

minicalia Frisingensis episcopii quondam ab imperio possederant in Austria id est marhrecht et lantgerihte et bur(ch)werch que specialiter ad usus ipsorum respiciebant tam in officio Enzinstorf et Alarn quam etiam in Holenburch et Ebersdorf.«[1]) Mit der Konzession quondam ab imperio ist unzweifelhaft auf die durch das Minus verliehene Gerichtshoheit des Herzogs von Österreich auch über das Freisinger Gut in seinem Herzogtum angespielt. Über die Bedeutung der kaiserlichen Intervention in diesem und in einem späteren Falle hat Brunner erschöpfend gehandelt und auch hier »die Hervorhebung des consensus und der bona voluntas in bezug auf die Gerichtsbarkeit« als charakteristisch hervorgehoben; »sie erinnert lebhaft an den consensus und die permissio des Minus«.[2])

§ 132. Im übrigen dürfte die Einschränkung, die Brunner der Wirksamkeit des Minus widerfahren lassen will, hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit ziemlich belanglos sein, daß nämlich die zitierten Worte des Minus nicht auf die »vor 1156 verliehenen Immunitäten« zu erstrecken sei, »wogegen nichts im Wege stehe, die Stelle auf die Entstehung neuer, auf die Ausdehnung bestehender Immunitäten zu beziehen, durch welche die öffentliche Gerichtsbarkeit des Herzogs verkürzt worden wäre.«[3]) Wenigstens für geistlichen Besitz ist derlei vor 1156 kaum nachweisbar. Die von der Freiheit der Passauischen Holdhaft in Österreich handelnde Urkunde Kaiser Ottos III. vor 985, auf die sich Brunner an erster Stelle beruft, geht, wie wir oben[4]) gesehen haben, gerade hinsichtlich der Beseitigung jener Pflicht, das Grafending zu suchen, wofür die ungewöhnliche Wendung »ad comitatum ire« gebraucht wird, auf eine der sogenannten pilgrimschen Fälschungen zurück. Die um dieselbe Zeit (987) entstandene »Bestimmung der Rechte und Freiheiten, die dem Bistum Passau hinsichtlich seiner Besitzungen in der Ostmark dem Markgrafen gegenüber zustehen[5]), ist zwar nicht, wie Brunner glaubte, eine Fälschung[6]), aber geht doch eben wieder auf Pilgrim zurück; übrigens hütete man sich damals, von der Gerichtsgewalt des Markgrafen auch nur zu

---

[1]) Fontes rerum austriacarum², XXXI, 121, und: Meiller, a. a. O. 66, Nr. 43. Vgl.: Srbik, a. a. O. 49. Anm. 1 ff.

[2]) A. a. O. 345 bis 348, besonders 347.

[3]) A. a. O. 335.

[4]) § 35.

[5]) Urkundenbuch für Niederösterreich. I, 3, Nr. 2.

[6]) A. a. O. 341.

sprechen, geschweige denn sie zu bekämpfen. In den übrigen, erst aus dem XII. Jahrhundert stammenden Urkunden, die geistlichen Besitzern in Österreich irgendwelche Freiheiten erteilen, ist es nach Brunners eigenem Urteile »sehr zweifelhaft, ob hier gerichtliche Rechte mit inbegriffen seien«.[1]) Dann aber muß es überhaupt fraglich erscheinen, ob sich gerade aus jener Stelle das Privilegium minus für den Herzog, unmittelbar das Recht auf Erteilung von Immunität ableiten läßt. Denn strenge genommen und nach dem Wortlaute verblieb ihm auch dann noch, so bei alten wie bei neuen Immunitäten das Recht, für die Bannleihe an Immunitätsorgane das Exequatur zu erteilen, selbstverständlich auch in den von ihm selbst allenfalls geschaffenen Immunitäten. Diese aber ergab sich wohl vielmehr aus der fortschreitenden Entwicklung der Landeshoheit. Und tatsächlich kann Brunner zwischen den vor 1156 und den nach diesem Jahre erteilten gerichtlichen Exekutionen auf märkischem Boden nicht die scharfe Grenze ziehen[2]), die seine Auffassung des Exequaturparagraphen, wie ich ihn nennen möchte, vollauf rechtfertigen würde. Damit ist jedoch ein Moment berührt worden, das uns nötigt, zu der Titelfrage von Brunners hier angegebener grundlegender Arbeit einigermaßen Stellung zu nehmen.

§ 133. Diese Frage geht vor allem dahin, ob es einen Vorteil für das neue Herzogtum bedeutete, seinen Fürsten gerichtliches Exemptionsrecht zu erteilen. Eine ähnliche, im Wesen eigentlich dieselbe Frage ist nun auch vor nicht gar zu langer Zeit hinsichtlich jener zwei anderen Bestimmungen aufgeworfen worden, die unmittelbar auf die Verfügung folgen, die jetzt den Gegenstand unserer Erörterung bildet, und den ich nach meiner Auffassung soeben den Exequaturparagraphen genannt habe. Erben war es, der rundweg erklärt hat, die Beschränkung der Hoffahrt- und Heerfahrtpflicht, wie sie in der bekannten Bestimmung des Minus enthalten seien, habe vielmehr den Charakter einer Beeinträchtigung, als den eines Vorrechtes, eines Privilegiums, und hat dann mit Zuhilfenahme einiger Argumente der formellen Urkundenkritik geglaubt, diese Worte zu Fall bringen, als spätere in die Zeit Friedrich II. des letzten Babenbergers gehörige Interpolation darstellen zu können. Da könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch der unmittelbar vorangehende Paragraph mit als Interpolation

[1]) A. a. O. 344.

[2]) A. a. O. S. 340ff. und 345ff.

bezeichnet werden müßte, wenn er wirklich nichts anderes als gerichtliches Exemptionsrecht, d. h. das Recht des Herzogs bedeutete, von ihrer Gerichtsbarkeit zu befreien. Ja noch viel mehr müßte unsere Stelle Bedenken erregen. Denn mit Bezug auf den Hoftags- und Heerfahrtsparagraphen konnte die Kritik[1]) betonen, daß ja endlich die dort ausgesprochenen Grundsätze nur eine Erleichterung für den Ostmarkherzog bedeuteten, von der er nicht Gebrauch machen mußte, die ihm also keine Beschränkung auferlegte. Sie bedeutete also wirklich einen Gewinn für den Erwerber des Minus und seine Nachfolger. Einen Gewinn bedeutete es nun freilich auch, wenn der Herzog mit der uns interessierenden Bestimmung das Recht erwarb, gefragt werden zu müssen, wenn der Deutsche König irgend eine Immunität im Ostlande errichten wollte. Wohl einen bescheidenen Gewinn, aber immerhin einen Anfang, aus dem sich zuletzt völliger Ausfluß königlicher Exemption auf märkischem Boden entwickeln konnte. Aber das Recht anzustreben, solche Exemptionen selbst vornehmen zu dürfen, lag so wenig im Interesse der Markherzoge, entspricht dem späteren Gange der Entwicklung, der vielmehr auf Beseitigung aller Exemption gerichtet ist, in keiner Weise.[2]) Brunner selbst erblickt in ihr Verkürzung der Gerichtsbarkeit des Herzogs.[3]) Und daß sich die Markherzoge hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit solche Verkürzungen angetan hätten, läßt sich gar nicht nachweisen. Die Überlassung des »seculare ... et forense iudicium« in Pirawarth, Diemtal und Harras von 1179[4]) bezieht sich nicht auf Blutfälle[5]) und die Gewährung an Klein-Mariazell um etwa 1197 nimmt Blutfälle ausdrücklich aus.[6]) Zu geistlichen Immunitäten, wie in dem übrigen Teile des Reiches konnte es in Österreich gar nicht kommen. Die Erteilung derselben durch den Herzog selbst müßte wundernehmen und die Frage anregen, was für Gewinn denn dieser von der vielumstrittenen Klausel des Minus hatte, wenn er sich nun selbst der daraus erwachsenden Vorteile berauben konnte und beraubte. Denn das bloße Recht selbst vornehmen zu dürfen, was ihm früher nur der Kaiser

---

[1]) Die Entgegnungen, die **Erben** erfahren hat, stelle ich § 136 zusammen.
[2]) **Srbik**, a. a. O. S. 54 ff.
[3]) A. a. O. S. 335.
[4]) Vgl. oben, § 131, Anm. 3.
[5]) Vgl.: **Winter**, Weistümer. II, 66 ff., besonders 68.
[6]) Oben, § 131, derselben Anmerkung Schluß.

antun durfte und doch nur in sehr beschränktem Maße vorgenommen hat, also das Vorrecht auf gerichtsherrliches Selbstbeschränkung wird man nicht als erwünschtes Privilegium auffassen. Gewiß mußte der Herzog von dem Exemptionsrechte keinen Gebrauch machen, aber er bedurfte sein überhaupt nicht, während die Zugeständnisse des folgenden Satzes, Hoffahrt und Heerfahrt betreffend, ihm eine Erleichterung gewährten, die ihm willkommen sein konnte.

Ganz anders, wenn diese Erteilung zwar eine Rechtswohltat für den Beteilten, zumal ein Aufhören von Geldeintreibungen, Roboten und anderen Extroquierungen bei seinen Untertanen und Hintersassen und durch landesherrliche Richter bedeutete, nicht aber Aufhören des herzoglichen Einflusses auf die Gerichtsverwaltung, wenn also der Markherzog immer wieder bei Besetzung eines Richterpostens, ja vielleicht sogar bei Ausübung einzelner wichtiger Funktionen um seine Zustimmung angegangen werden mußte und so vielleicht sogar in die Lage kam, Kirchenvögte und Immunitätsrichter aus seinen Leuten oder doch aus durchaus verläßlichen Kreisen gewählt zu sehen. Dann konnte er von seiner Gerichtsgewalt eximieren, soviel er wollte; in den meisten Fällen bedeutete das ja nur eine Kapitalisierung nutzbarer Rechte oder Umwandlung einer schwer einzutreibenden und unsicheren Giebigkeit in eine feste Rente. Aber des Einflusses auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit ging er darum nicht verlustig.

§ 134. Von ganz besonderer Wichtigkeit für die herzogliche Gewalt im Lande mußte jedoch das Recht der Zustimmung zur Ausübung richterlicher Funktionen den weltlichen Immunitäten gegenüber werden. Denn da war durch die Erblichkeit der Lehen die Gefahr immer gegeben, daß schließlich auch das bescheidenste Recht auf oberrichterliche Einflußnahme aufhörte. Während den Kirchenfürsten gegenüber der Laie in Rechtssachen immer die Vorhand hatte, so mußte die Möglichkeit, irgend einen nicht genehmen Erben eines größeren oder kleineren Immunitätsgebietes an der Ausübung des Gerichtsbannes und mithin auch am Bezuge der nutzbaren Rechte zu verhindern, überaus wertvoll werden. Durch sie, als im erblichen Besitze stehend, konnte allerdings eine nachhaltige Schwächung der landesherrlichen Macht und eine dauernde Entfremdung ansehnlicher Territorien vom Herzogtume herbeigeführt werden. Und solche weltliche Immunitäten hat es gegeben. Das einzige Beispiel für gerichtliche Exemtion, das Brunner für die Zeit

vor 1142 beibringen kann [1]), betrifft weltlichen Besitz und beweist, genauer zugesehen, noch weit mehr, als Brunner beweisen will. Das nunmehr von Kaiser Konrad III. unter anderem mit »Gerichtsbarkeit, Bann, Stock und Galgen« ausgestattete Gut Petronell an der Donau war Afterlehen Hugos von Kranichberg und gehörte in den großen Besitz zwischen Donau, Fischa und Leitha, den die Markgrafen von Vohburg vom Reiche zu Lehen hatten. Selbstverständlich waren auch sie exemt von der markgräflichen Gerichtsgewalt, sonst würde der Kaiser nicht auch dem bisher vohburgischen Lehen Petronell diese Befreiung erteilt haben, ohne welche es entweder unter vohburgischer Gerichtsgewalt fortbestanden hätte, oder unter die markgräfliche zurückgekehrt wäre. Und das gleiche, d. h. die gleiche Freiheit von der Gerichtsgewalt des obersten Reichsbeamten in der Mark gilt jedenfalls auch von dem Besitze der Grafen und Reichsfreien, den wir über ganz Österreich ausgebreitet sehen. Ob sie durch das Minus Einschränkung erfahren habe, müßte nach Brunner bezweifelt werden. Dem strengen Wortlaute der Stelle »nulla magna vel parva persona« gemäß könnte wohl etwas derart angenommen werden. Vielleicht waren diese Herren hinfort gehalten, das Gericht vom Herzoge zu Lehen zu nehmen, was freilich das Ende ihrer Ebenbürtigkeit mit jenen deutschen Geschlechtern bedeutet haben würde, aus denen die Grafen von Raabs und Perneck, von Peilstein und Riedenburg, von Peugen und Hardeck hervorgegangen waren. Doch, wie dem immer sei, viel scheint eine solche Einschränkung nicht bedeutet zu haben. In den Stand herzoglicher Beamten sind jene Geschlechter, deren Verwandtschaft mit dem Herzogsgeschlechte vielfach bezeugt ist, durch das Minus jedenfalls nicht herabgedrückt worden. Wenigstens wird man es nicht dahin deuten dürfen, wenn unter einem der beiden letzten babenbergischen Leopolde in einer Streitigkeit zwischen der Propstei Neustift bei Freising und Hermann von Hohenau verhandelt wird »coram domino Ekkeberto de Pernekke, cui nos vice nostra — wie der Herzog sagt — causam et negotium ipsorum iniunximus«. [2]) Zwar erscheint darin ein Sprosse aus einem Seitenzweige der Grafen von Raabs, mithin ein Ebenbürtiger des Landesherrn als Beauftragter des

---

[1]) A. a. O. 342.

[2]) Meiller, Babenberger-Regesten, 75 und 70 zu 1194, während der Druck in MB., IX, 569 ex 7 ex orig. das Stück zu 1190 setzt; dagegen: Meiller, a. a. O. 243, Anm. 288, wo diese Einreihung als willkürlich bezeichnet wird.

Herzogs, aber doch nicht als Beamter desselben. Im übrigen aber und in ihren angestammten Herrschaften und Grafschaften werden sich die Grafen von Peilstein und die von Schalla und Burghausen und wie sie alle heißen mögen, weder als Beauftragte des Herzogs, noch weniger aber als seine Beamten gefühlt haben. Immerhin konnte das ihnen jedenfalls innerhalb ihres Besitzes zustehende iusticiam exercere durch das Minus an Zustimmung des Herzogs geknüpft worden sein. Das muß sogar angenommen werden, wenn man nicht die betreffende Bestimmung des Minus als ein ganz schmächtiges Zugeständnis auffassen will, als ein Recht gegenüber geistlichen Immunitäten, in das sich der kleinste Landesherr auch auf praktischem Wege setzen konnte. Allein im Hinblick auf den weiteren Entwicklungsgang der österreichischen Geschichte scheint es nicht an Andeutungen zu fehlen, daß selbst von seiten der weltlichen Immunitäten jener consensus, jene permissio aliquam iusticiam exercendi erforderlich war.

§ 135. Der Auffassung wird wohl von vornherein stattgegeben werden, daß der Exequaturparagraph erbgesessenen Geschlechtern mit reichem, gefreiten Grundbesitz, selbst wenn er ganz regelmäßig gehandhabt wurde, kaum als drückende Maßregel fühlbar werden mochte. Eben darum aber dürfte er einer auf der Bahn der Zentralisation rüstig fortschreitenden obersten Instanz im Lande bald nicht mehr genügt haben. Sie konnte sich kein Hehl daraus machen, daß belehnte Richter auf herzoglichen Territorien in einem ganz anderen Abhängigkeitsverhältnisse zur Zentralgewalt standen als jene Immunitätsherren. So sehen wir schon die Babenberger jede Gelegenheit ergreifen, um das Eigen etwa verwandter Dynastenhäuser einzuziehen, oder sonst ledig werdendes Gut aufzukaufen oder sich testamentarisch vermachen zu lassen. Das sogenannte Landbuch von Österreich und Steier[1]) gibt reichlich Auskunft über solche Vorgänge, wenn auch nicht immer in ganz einwandfreier Auffassung und Darstellung. Allein das engere Landbuch gibt auch zweimal Kunde von Vorgängen, wo Einziehung solchen Gutes von gewaltsamen Maßregeln begleitet war. Das eine Mal, wird erzählt, daß ein solcher junger Immunitätsherr, der Graf Eckbert von Perneck, vielleicht als er eben daran war, sein väterliches Erbe anzutreten, desselben verlustig ging. Warum? »Der war des nicht wert daz er daz æigen hiet«, und warum das? »Der was ein narre

[1]) MG. DCh. III, 687 ff.

und ein tore und ist noch hiute.« So berichtet der gleichzeitige Verfasser des Landbuches.[1]) Gegen Schluß des auf Österreich bezüglichen Abschnittes aber erzählt er eine merkwürdige Geschichte, die wir ihn am besten mit allen Einzelheiten wiedergeben lassen.

»Der vogt von Perge het vil æigens unt viel liut in dem land. Do het der herzoge Liupolt, mins herren ên, einen richter ze Niuvenburch unt uf dem Marchvelde, der hiez Sintram, der tet des vogts liuten so leit, daz ern ze iungest erslûch ze Niwenburch. Der must daz lant nach grozzem ungemache rumen. Doch ze iungest gewan er hulde unt gab dem herzogen Liupolt ouf allez sin æigen unt nam ez wider ze lehen von im unt dinget ez wider nach sinem tode dem herzoge. Der starp ouch an erben. Zu dem æigen gehornt disiu hus: Perge, Albrechtsperge, Chuleup vnt ander æigen vnt liut vnde gut.«[2])

Unter den hier aufgezählten Gütern befinden sich diejenigen nicht, um derentwillen es zum Streite gekommen sein dürfte. Keines von ihnen liegt im Bannkreise des Landrichters von Neustadt. Wohl aber liegt Gut der Herren von Machland nahe der Grenze gegen Mähren zu Laa und Staatz, damals wohl noch innerhalb des großen Hundertschaftsbezirkes von Neuburg. Es ist ganz klar, daß Landrichter Sintram, der keineswegs eine fabelhafte Persönlichkeit ist, von dem wir auch sonst hören — insbesondere hören wir von seinem gewaltsamen Tode[3]) — in die machländische Immunität eingegriffen hatte, denn es handelt sich in unserem Falle um passauisches Lehen, ein Gebiet, das auch im Passauer Lutz zu suchen ist.[4]) Das früher hinsichtlich des Pfarrzehents zu Staatz, Fallbach und Gogitsch bestandene Afterlehensverhältnis, welches den Markgrafen zwischen Passau und die Machländer schob, hatte 1147 aufgehört.[5]) Es ist klar, daß jetzt der Herzog nur deshalb mit Albrecht von Perg in Konflikt geriet, weil er in weitester Handhabung seiner Justizgewalt von den Leuten des Vogtes Giebigkeiten durch den Landrichter hatte eintreiben lassen. Ob der Vogt dem Herzoge wirkliches oder vermeintliches Recht entgegenzuhalten

---

[1]) Ebenda. 718, § 16, A. 10; dazu Anm. 4—6.

[2]) A. a. O. 721, § 25 (A. 19).

[3]) A. a. O. Anm. 11. Allerdings scheint er im Nibelungenliede verherrlicht zu sein. Vgl. Feuilleton der Wiener Zeitung. 1905, Nr. 161.

[4]) A. a. O. 716, § 10 (A. 4).

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 229, 233.

hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls muß er sich gegen ein Hoheitsrecht des Reichsbeamten aufgelehnt haben, wenn es dahin kommen konnte, daß er in Acht geriet und »das lant nach grozzem ungemach rumen mußt«.[1]) Nur durch Aufsandung seines Eigens an den Herzog konnte er Hulde gewinnen, ward also seinerzeit durch Recht und Urteil aus dem Lande gewiesen[2]) und war in seinem nunmehrigen Abhängigkeitsverhältnisse jedenfalls auch in gerichtlicher Hinsicht vom Landesherrn abhängig, der schließlich sogar das Gut auferbte und nun ohne Widerspruch der landesherrlichen Judikatur unterstellen konnte. Um dasselbe hinsichtlich des dem Herzoge verwandten jungen Grafen von Perneck und seines Besitzes zu erreichen, mußte dessen Unmündigkeit vorgeschützt werden, die nach anderweitiger Nachricht jedenfalls nicht auf Blödsinn beruhte.[3]) Aber diese oder selbst allzugroße Jugend konnte ganz gut als Vorwand dienen, mit dem Justizkonsens zurückzuhalten. Es kann aber auch hier gleich unmittelbar der altgermanische Grundsatz, wonach Idioten »weder lên noch erve« überkommen durften, d. h. weder Lehen noch Eigen erben konnten[4]), zur Anwendung gekommen sein; jedenfalls machte auch diesmal die märkische Landeshoheit einen mächtigen Schritt nach vorwärts, und zwar zunächst auf dem Felde des wachsenden Besitzes und der steigenden Gerichtshoheit.

§ 136. Es ist nun an sich nicht sehr glaublich, daß ein solches Recht der Zustimmung zur königlichen Bannleihe an eine magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine um die Mitte des XII. Jahrhunderts schon durch ein vexillum lehenssymbolischen Ausdruck gefunden haben sollte. In einem früheren Stadium dieser Untersuchung haben wir als fraglich bezeichnen müssen, ob das vexillum des Herzogs von Bayern, das Gerhoh von Reichenberg im bayrischen Sendgerichte neben dem Kreuze flattern sieht, etwas anderes als die gewöhnliche Herzogsfahne sein soll. Und doch wird dort ausdrücklich gesagt, es sei »ducis videlicet ad vindictam male-

[1]) Vgl.: J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 2, 733; das Land räumen mußte der Geächtete nicht immer; der landräumige Verbrecher heißt rumelant.

[2]) Schmeller, Bayrisches Wörterbuch. 1901, I.

[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XII (1878) 193, XXI (1897) 266.

[4]) Sachsenspiegel. I, 4. Zacher in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. XXII, 55 ff.

factorum a rege missi signum«, das Abzeichen des vom Könige zur Bestrafung der Übeltäter gesandten Herzogs. Diesem Abzeichen könnte man allenfalls einen Platz anweisen in der Siebenzahl der bayrischen Fahnen neben der eigentlichen Herzogsfahne, nicht aber dem Ansatz zum Blutbannleiherecht, das uns im Minus begegnet. Zwar hat Berchtold die nahe Verwandtschaft nachgewiesen, die dem rechtsgeschichtlichen Inhalt des Minus mit dem nur um zwölf Jahre jüngeren Privilegium desselben Kaisers Friedrich I. für Würzburg innewohnt[1]). Es hat sowohl Brunner das ausdrücklich anerkannt[2]), als Ficker schon vordem in Betracht gezogen[3]), daß beide »offenbar im wesentlichen dasselbe sagen« und hat endlich Zallinger verschiedene Bedenken weggeräumt, die Brunnern noch verhindern konnten, sich Bertholds Anschauung zu nähern »mit dem Hinweise auf den direkten Widerspruch, in welchem sie zur Lehre der drei Rechtsbücher steht«.[4]) Allein dieser Hinweis war doch so vollauf gerechtfertigt, als es die Berchtoldsche Untersuchung an einem stichhältigen Beweise für die frühe Durchbrechung der im Sachsenspiegel, im Deutschen- und Schwabenspiegel aufgestellten Grundsätze und anderseits ihre Nichtanwendbarkeit auf ältere Verhältnisse hat fehlen lassen. Dafür scheint nun Zallinger in beiden Hinsichten aufgekommen zu sein. Gleichwohl scheint er mir trotz der Zustimmung, auf die er sich beruft, auch hinsichtlich der Übereinstimmung des österreichischen Minus und des Würzburger Privilegs etwas zu viel zu sagen. Oder darf irgend etwas in unserer ältesten staatsrechtlichen Urkunde von 1156 jenen neuen Worten an die Seite gesetzt werden, welche die Urkunde von 1168 am Schlusse der entscheidenden Formel gebraucht? »Damus et concedimus ... plenam potestatem faciendi iustitiam ... de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis, statuentes ... ne aliqua ecclesiastica secularisve persona ... per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ductaus sitas iudiciariam potestatem de predis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit?«

---

[1]) MB. 29ª, 386. Stumpf, 4095.

[2]) A. a. O. S. 334 (Sonderabdruck 20).

[3]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. XXIII, 513.

[4]) Zallinger in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. X, 243, Anm. 1, und S. 224ff., ferner ebenda. III, 539ff.

Freilich kommt es hiebei nicht auf jene Ausdrücke an, durch welche dem Bischof von Würzburg Blutbann verliehen wird, der den Markgrafen von Österreich als Laienfürsten unzweifelhaft zustand, ihm gar nicht erst im Minus verliehen zu werden, folglich auch keine Erwähnung zu finden brauchte, während in der an einen Bischof gerichteten Urkunde bald nach Mitte des XII. Jahrhunderts allerdings davon eingehend gehandelt werden mußte. Aber auch darin, um was es sich handelt, um die Stellung dort des Markherzogs, hier des Bischofherzogs zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch andere, ist doch ein merkbarer Unterschied nachzuweisen. Nach der Würzburger Urkunde darf überhaupt niemand anderer Blutbann ausüben als der Bischof oder der, dem er überträgt. Die österreichische Urkunde besagt das nicht. Die Übertragung des Blutbannes mag noch immer von anderer Seite herkommen, nur daß sie nicht sine ducis consensu vel permissione erfolgen darf. Davon, daß er Blutbann überträgt, ist noch nicht die Rede. Nur eines muß man als übereinstimmend anerkennen. In weitester Ausnützung ihres Privilegs konnten nämlich der Herzog von Österreich wie der Bischof von Würzburg die einzigen werden, die den Blutbann ausübten, dann nämlich, wenn sie in keinemFalle jene Zustimmung und Erlaubnis zur Ausübung der aliqua iustitia erteilten. Aber schon hinsichtlich derer, denen der Markherzog Gerichte lieh, kann es sich anders als im Würzburgischen verhalten haben. Jener mußte sie nach wie vor zum König um den Bann schicken, der Bischof von Würzburg vielleicht auch, wenn man commiserit nur auf Gerichtsleihe beziehen will. Ganz gewiß aber gehen die beiden Machtvollkommenheiten, wie schon gesagt, hinsichtlich der Ausübung des Gerichtes und Bannes durch dritte aus. In dieser Hinsicht gibt es im Würzburgischen gar keinen Richter, der nicht vom Bischof-Herzog allein abhing, nicht sein Beauftragter wäre, während das wohl von keinem jener Grafengeschlechter angenommen werden kann, die wir in Österreich neben dem Landesherrn mächtig sehen. Es ist also klar, daß die Würzburger Urkunde schon einen weiteren Schritt zur Ausbildung der Gerichtshoheit darstellt, weiter als den, der im Minus für Österreich geschah. Und dieser Schritt konnte wohl nicht getan werden, da der Einfluß des Kaisers auf Besetzung des Würzburger Bischofs- und Herzogstuhles immerhin kein geringer war, während gerade im Minus sich das Reichshaupt des Einflusses voraussichtlich auf lange begeben hatte. So war es möglich, im

würzburgischen Herzogtum jede der bischöflich-herzoglichen konkurrierende Gerichtsgewalt anszuschließen; in Österreich dagegen empfahl es sich noch immer, eine solche möglich zu machen, um kaiserlich und — das mochte der andere Kontrahent erwägen — herzoglich bayrisch gesinnte Geschlechter und Kirchenfürsten dort am Einfluß zu erhalten.

§ 137. Eine eigene Fahne also verlohnte das bischen Blutbannleihe noch nicht, das dem Markherzog von Österreich durch das Minus verliehen wurde. Was aber hat dann die zweite Fahne im Lehenszeremoniell von 1156 zu bedeuten wenn nicht Blutbannleihe? Oder wollen wir etwa ganz von der bisher festgehaltenen Fragestellung abgehen und vielmehr forschen: Was bedeuteten überhaupt jene beiden Fahnen? Wir wissen ja nur, daß Otto die Mark Österreich mit den seit jeher dazugehörigen Marken mittels zweier Fahnen von Heinrich dem Löwen an den Kaiser zurückgestellt werden läßt und daß er weiter das Herzogtum Österreich mit vorgemeldeten Grafschaften, deren drei gewesen sein sollen, vom Kaiser dem neuen Herzog von Österreich wieder mittels zweier Fahnen übertragen werden läßt. Was jedes von den beiden Bannern einzeln bedeutet habe, sagt Otto nicht, wenigstens an dieser Stelle nicht. Er hebt nicht hervor, daß mit dem einen Banner die Ostmark, beziehungsweise das Herzogtum Österreich heimgesagt, beziehungsweise verliehen worden sei, und noch weniger meldet er, daß durch die andere Fahne die tres comitatus symbolisiert seien. Darauf wurde schon bei früherer Gelegenheit hingewiesen. Auch ist der Möglichkeit gedacht worden, daß allenfalls das eine Banner der Herrschaft, das andere der Hoffahrt dienen sollte.[1]) Dadurch erhielte übrigens die von Erben als interpoliert erklärte Stelle des Minus eine neue Stütze. Damit soll jedoch gar nicht in den Kampf der Meinungen eingetreten sein, der sich bisher in lebhafter Weise um die Aufstellung Erbens gedreht hat. Von allem Anfang verharrte die Kritik in ziemlich ablehnender Haltung, die schon bei Breslau hervortritt[2]) und die, anknüpfend an dessen kurze Be-

[1]) Oben, § 114 und § 118.

[2]) Neues Archiv. XXVIII, 552, § 264. Bei aller Anerkennung für den großen Gewinn, welche Erbens Arbeit der Diplomatik des XII. Jahrhunderts bringt, sieht eben Breslau sich genötigt, den Ausführungen Erbens eine Stütze zu entziehen, die Erben (S. 70) den Untersuchungen Breslaus (Dipl. Henr. II, 500) entnommen hat. Beschränkung der Besuchspflicht der Hoftage glaubt Breslau auf eine im XII. Jahrhundert bereits »übliche Praxis« zurückführen zu können

merkung wegen des Wormser Judenbriefes, von Simonsfeld [1]) geteilt wird, der Erben schon etwas mehr zu Leibe rückt. Auch Turba

[1]) Deutsche Literaturzeitung. 1904, S. 990 ff. Nachdem auch Simonsfeld der »überaus sorgfältigen, minutiösen Untersuchung«, die Erben über »die Entstehung des Privilegiums in der kaiserlichen Kanzlei« geführt hat, alle Gerechtigkeit und dem »ungemein wertvollen Beitrag zum Urkundenwesen Friedrichs I.« volle Anerkennung hat widerfahren lassen, nicht ohne auf weitgehenden Einfluß des Codex Udalrici auch auf die Behandlung staatsrechtlicher Fragen hinzuweisen, so bemerkt er doch gleich zu Eingang in den negierenden Teil der Erbenschen Untersuchung, daß die Erben so anstößige objektive Form der beanständeten Stelle des Minus sich in demselben Diplom noch wiederholt findet, ohne bei Erben Bedenken wachgerufen zu haben. Noch viel durchschlagender aber sind die Argumente, die Simonsfeld gegen die von Erben selbst für unerläßlich erachtete »sachliche Prüfung der objektiven Stelle« führt, wobei Simonsfeld an Breslau anknüpft und zu dem Schlusse kommt, daß es sich eben, wie bei Böhmen, für welches Erben außerordentliche Verhältnisse zugestanden hat, »hier 1156 bei dem neuen Herzogtum Österreich erst recht um einen sehr exzeptionellen Fall handelte« (992). Erben hat die Intentionen Friedrichs I. nicht hinreichend gewürdigt, dem alles an einer friedlichen Beilegung des bayrischen Streites lag und liegen mußte, welcher Streit blutig werden und die Streitkräfte Bayerns binden konnte, die der Kaiser doch für den Zug nach Italien benötigte. Da mochte er lieber (sogar dauernd) auf das Kontingent des neuen Herzogs von Österreich verzichten. Nun folgt der sowohl für die Heerfahrt wie für die Hoffahrt verwendbare Einwurf, daß die Österreich gewordene Begünstigung ihm ja nicht die Hände band, gegebenen Falls — vielleicht gegen neue Zugeständnisse oder Entlohnung — den Reiche auch anderwärts Hilfe zu leisten. Nichts ist aus Ottos Schweigen zu schließen, seine eigentümliche Berichterstattung schweigt auch über andere Bestimmungen des Minus; das »ut recolo« scheint fast anzudeuten, er wollte sich nicht gut erinnern. Die Worte Ottos über die Privilegiumsbestätigung scheinen sich auf sämtliche Bestimmungen des Minus zu beziehen. Den im vierten Abschnitte aufgestellten Vermutungen über die Zeit der Verfälschung tritt Simonsfeld ebenfalls mit sehr sachlichen Argumenten entgegen und zeigt, daß gerade die von Erben für ganz besonders geeignet bezeichnete Periode (Juni 1243 bis August 1244) so kurz gedauert und einer so vollständig geänderten Situation Platz gemacht habe, daß Herzog Friedrich II. »der Streitbare« — der angebliche Fälscher oder Urheber der Fälschung — füglich neue Rasuren hätte vornehmen lassen müssen. »Da hätte er doch gut getan, das zwischen Juni 1243 und 1244 interpolierte »Bayern« im Sommer 1245 vor der kaiserlichen Bestätigung wieder zu tilgen und durch eine andere Interpolation zu ersetzen« (995). Auch mit seinen Schlußausführungen, die gleichsam die Entscheidung des von Erben angeregten Streites bis zur Auffindung des von ihm vermuteten bayrischen nicht interpolierten Exemplares verschieben sollen, hat Erben bei Simonsfeld kein Glück, der dieser Frage nachgegangen ist und wirklich das Landshuter Exemplar bei Aventin vorgefunden hat — doch ohne die erhofften Mängel. Und dieses Landshuter Exemplar wird wohl auch im Grunde dasselbe sein, das Hermann von Altaich abschreiben konnte, von dem doch an sich nicht vorauszusetzen ist, daß er sich

der Erbens Ausführungen nur im Nachtrage zu seiner eigenen Arbeit über die Geschichte des Thronfolgerechtes[1]) berücksichtigen konnte, wendet sich gegen dessen Ausführungen, allerdings ohne damit in einer Kritik Ferd. Koglers Beifall zu finden.[2]) Diese fast feindselige Haltung ist in letzter Zeit einer mehr beifälligen Auffassung gewichen, der besonders Luschin von Ebengreuth,[3]) Voltelini[4]) und in gewissem Sinne auch

des österreichischen »interpolierten« Stückes bedient haben wird. Wir können jedenfalls der von Simonsfeld diesfalls versprochenen Abhandlung mit Spannnng entgegensehen. Vgl. unten S. 325, Anm. 4, 1.

[1]) Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. (1903) S. 412 ff. Hier erklärt Turba in der Anmerkung zu S. 33 die in der verdächtigten Stelle erteilten Rechte als »an dem Lande haftend«, gegen welchen Ausdruck sich Voltelini in einer gleich zu skizzierenden Besprechung von Erbens Untersuchung wohl mit Recht ausgesprochen hat. Die übrigen Einwendungen Turbas treffen jedenfalls zu und sind, wie auch der zu S. 36 beantragte »neue Absatz« (S. 413) in letzter Zeit von Uhlirz und Tangl aufgenommen und eingehend begründet worden.

[2]) In einem ausführlichen Referat über Turbas Buch kommt Kogler gelegentlich auf die »überzeugenden Gründe« und »ziemliche Wahrscheinlichkeit« zu sprechen, die er in Erbens Arbeit angetroffen habe. Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II (1903), S. 244, Anm. 1.

[3]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXIV, 112. Luschin ist nicht nur voll der Anerkennung für die Ausführungen Erbens, sondern vermag sogar aus eigenem Arbeitskreise ein Moment beizutragen, das allerdings auf den ersten Blick als eine überaus kräftige Stütze der Interpolationsannahme erscheinen muß. Die Georgenberger Handfeste weist unzweifelhafte Einschübe eben aus der Zeit Friedrichs des Streitbaren auf. Darauf näher einzugehen, liegt hier kein Anlaß vor; Uhlirz und Tangl lehnen Luschins Begründung ab.

[4]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXV, 351 (1904). Voltelini hat nicht nur den diplomatischen Teil von Erbens Arbeit besonders scharf erfaßt und im gewissen Sinne vertieft, indem er das Minus als Tauschurkunde kennzeichnet; er polemisiert auch sehr glücklich in der Hauptfrage, ob nämlich die von der sonstigen subjektiven Sprechweise des Minus abstechende objektive Form der von Erben verdächtigten Stelle nicht etwa aus einer Stipulation herübergenommen sein könnte. Erben glaubt nämlich annehmen zu sollen, daß ein Vorvertrag jene fragliche Bestimmung gar nicht enthalten haben könne, die Fürsten würden das nie zugegeben haben, es könne sich lediglich um eine kaiserliche Zusage handeln. Voltelini bestreitet unter Hinweis auf die Nachricht Ottos von einem »consilium quod iam diu secreto retentum celabatur« (MG. SS. XX, 415, Z. 9) die weitgehende Einmischung der Fürsten und betont, daß der Hofgerichtsspruch weitaus nicht an den Inhalt dieses Vorvertrages herangereicht habe, indem jener nur die Erhebung der Mark zum Herzogtum betraf. Auch andere von Erben nicht angezweifelte Bestimmungen gingen lediglich vom Kaiser aus. Wenn Voltelini trotzdem der Auffassung Erbens zuneigt, so geschieht dies mehr auf Grund des »historischen und rechtshistorischen Momentes«. Aber auch

Uhlirz[1]) Ausdruck verleihen und die, freilich erst nach der sehr ein-

hier geht Voltelini selbständig vor. Nicht weil Heinrich von Österreich sich mit den fraglichen Bestimmungen lästige Grenzen gezogen hätte, die dann später gar nicht eingehalten wurden, nimmt er Erbens Auffassung an, sondern weil Friedrich I. »nicht der Mann war, seine und des Reiches Rechte leichthin preiszugeben«. Besonders leuchten Voltelini die mit der Bestimmung des Minus nicht vereinbaren vielen Hoffahrten Herzog Leopolds VI. ein, obwohl gerade hier hervorgehoben werden könnte, daß Erben denn doch die »curias . . . in Bawaria« etwas ängstlich nur auf den Bereich des damaligen Herzogtums eingeschränkt habe — es heißt nicht in ducatu Bawarie — und zwischen Bayern und Bayern dürfte wohl ein Unterschied zu machen sein. Würzburg, Bamberg, Nürnberg, ja selbst Eger könnten ganz gut wie zu Herzog Arnulfs Zeiten als bayrische Orte gelten (Riezler, Geschichte Bayerns. I, 333f.) und Herzog Heinrich Jasomirgott finden wir auch tatsächlich, von seiner italienischen Expedition abgesehen, nur auf Hoftagen zu Regensburg und Bamberg. Auch was Voltelini über das Freiwerden der »Wacht an der ungarischen Grenze« sagt, will mir nicht einleuchten. Auf alle Fälle bleibt jedoch der Einwand Simonsfelds aufrecht, daß Begünstigung nicht Einschränkung bedeute. Kaiser Friedrich war an dem Frieden zwischen seinem Oheim und seinem Neffen überaus viel gelegen, er also wohl zu einem Opfer eigener Rechte bereit. Das Schweigen Ottos von Freising über die fragliche Bestimmung muß wohl auch Voltelini auffallen, doch schon das Ovidsche »ut recolo« — »so viel ich mich erinnere« des Berichtes in den Gestis Friderici imperatoris nimmt jenem Schweigen die Spitze. Gleichwohl ist Voltelini sogar noch einen Schritt über Erben weiter hinausgegangen und hat das »affectandi«, welches der von Erben angezweifelten Stelle vorausgeht und von Erben gleichfalls beanstandet wird, auch von seiner formalen Seite in den Kreis des Zweifels gezogen. Direkt fragt er »was heißt dieses affectare?« Er vermutet eine stilistisch wohl mißlungene Ausfüllung einer Rasur. Zunächst wissen wir freilich nur, daß »affectare« so viel wie »zuwenden« bedeuten soll. Es dürfte ein, allerdings nicht klassisches intensivum zu afficere sein, das ja auch in dem Sinne von »jemandem etwas beibringen, zufügen«, mithin auch »zuwenden« gebraucht wird. Vergleiche übrigens unten, was Uhlirz zu diesem Punkte bemerkt. Es ist mithin noch nicht die Frage, was wohl für affectandi gestanden haben könnte oder ob an der Stelle der Interpolation eine Pönform angenommen werden muß. Voltelini findet ihr Fehlen allerdings sehr eigentümlich und auffallend.

[1]) Historische Zeitschrift. 94 (u. f. 58), S. 147ff. In bezug auf den ersten Teil von Erbens Arbeit, der ja allgemein Beifall findet, hebt Uhlirz noch insbesondere hervor, daß Erben der Nachweis über die Ausfertigung zweier Exemplare (S. 116) vollkommen gelungen sei. Dort, wo Uhlirz gegen Erben auftritt, setzt er doch dessen weitgehende Objektivität selbst gegenüber der eigenen Meinung ins gehörige Licht. Mit Recht befürchtet Uhlirz, daß »mit jeder Exemtion theoretisch eine Einbuße verbunden« war (vgl. oben, § 132). Wie Voltelini pflichtet auch Uhlirz den Ausführungen Erbens bei, wo er von den ältesten Phasen der märkischen Wehrpflicht handelt, geht aber gleich wieder ab, sobald es das Verhältnis des Kaisers Friedrich zu solchen Fragen gilt. Trefflich betont Uhlirz, Otto von Freising könne, »als er seinen Bericht niederschrieb, das Privileg nicht zur Hand gehabt«

gehenden, entschiedenen Ablehnung, die Erben kürzlich durch Tangl[1])

haben und »beschränke sich auf Schilderung der äußeren Verhältnisse«. Auf Bedenken, die Tangl (Neues Archiv. XXX, 478 ff.) gegen Uhlirz vorbringt, komme ich am Schlusse zurück. Bezüglich der Disposition Herzog Friedrichs II. zur Fälschung gibt Uhlirz hinwieder Erben recht, hält aber gleichwohl seine Beweisführung für »ungemein künstlich« und nicht konkludent. Kaiser Friedrich II. mochte immerhin das Minus nicht gekannt haben, deshalb kann es ganz wohl in der überlieferten Form vorhanden gewesen sein. Turba habe mit seiner Annahme über die Art, wie die Fälschung erfolgt sein müßte (S. 413), recht. Vergleiche die sehr glückliche Anmerkung über das französische affecter quelque-chose à quelque usage. (U. S. 148.) Vgl. die vorige Anm. Die von Luschin zur Bekräftigung der Verfälschungshypothese angezogene Georgenberger Handfeste sei in ihrer erhaltenen Form dafür nicht verwendbar.

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XXV. S. 258 ff. In einer 29 Seiten starken, selbständigen, »die Echtheit des österreichischen Privilegium minus« begründenden Abhandlung hat Tangl zunächst den Wert der diplomatischen Seite von Erbens Arbeit besonders hinsichtlich der Frage der Formel gewürdigt und darin einen ersten gelungenen Versuch begrüßt, mit der allzuweit ausgedehnten Anwendung der Theorie von »Empfängerausfertigung« aufzuräumen. Der »Verfall der alten Reichskanzlei« ist also noch nicht so weit gediehen, wenn auch die Kanzlei schwach besetzt gewesen sein dürfte. Dagegen bestreitet auch Tangl, daß die Erben so sehr auffallende »objektiv« gefaßte Stelle den Schluß auf Fälschung gestatte. Gerade die sonst nachweisbaren Verunechtungen lehren, daß sich Interpolationen keineswegs durch objektive Fassung vor dem übrigen Text der Urkunde auszeichnen. Tangl »muß daher entschieden Einsprache dagegen erheben, in dem betreffenden Satze des Minus an sich schon Fälscherbrauch zu sehen« (S. 262). Anknüpfend an Simonsfelds Nachweis, daß das Minus noch andere solche objektive Anwandlungen habe, bringt dann Tangl eine ganz interessante Zusammenstellung, woraus der schwankende, objektive Gebrauch »kaiserlich« und »königlich« gerade in Diplomen Friedrichs I. erhellt; das aber war Kanzleibrauch. Im Grunde, so meint Tangl, wäre zur Erklärung dieser scheinbaren Abnormität nicht einmal Annahme eines Voraktes notwendig. Überhaupt bittet er, das Minus »nicht nach dem Maßstab landläufiger Durchschnittsurkunden« zu messen; es steht ja nach seinem Rechtsinhalte einzig da. Nach Darlegung der Vorgänge, die zum Ereignisse von 1156 geführt haben (S. 265—269), geht Tangl auf »die Zugeständnisse des Minus im Einzelnen« ein (S. 369 f). Es wird der Quellenwert der Fälschung für St. Maximin hervorgehoben (271) und wenn auch Tangl vielleicht gerade deshalb nicht mit Recht »Fälscherwillkür« der echten Urkunde entgegenhalten kann, da ja auch die Fälschung sich an gegebene Verhältnisse halten muß, so konnte doch er gewiß auf das Sinngemäße des Minus hinweisen, welches die Hoffahrtpflicht auf »Bayern allein« beschränkt, und daß selbst die Böhmenkönige trotz ihres Privilegs andere als gerade nur Hoftage zu Nürnberg und Bamberg besucht haben. Daß sie auch Heerfahrt nicht bloß nach Italien, sondern auch an den Niederrhein leisteten, weist Tangl glücklich nach und bestreitet, daß die Ladungen an teilweise befreite Fürsten nicht doch regelmäßig ergangen seien (S. 273). Ebenso kann er zeigen, daß Heinrich und sein Sohn Leopold

bald darauf durch Brandi[1]) erfahren mußte, jetzt wieder Scheurer[2]) und Stengel[3]) kundgeben. Wenn die von Erben angegriffene Stelle

tatsächlich vorwiegend nur Hoftage, die in Bayern stattfanden und die nur ausnahmsweise auch andere besucht haben, ja sie fehlen »auf elf großen außerbayerischen Reichstagen« (S. 274). Was die späteren Babenberger anlangt, so gibt Tangl mit Recht zu bedenken, daß die Erwerbung der Steiermark die Pflichtbeschränkung hinsichtlich der Hoffahrt wahrscheinlich aufgehoben hat (S. 277). Daß der Widerspruch der Fürsten gegen solche Begünstigungen gar nicht in Betracht kam, konnte Tangl schon aus Voltelinis Ausführungen entnehmen. Die Erteilung weiterer Vorrechte war ein freier Ausfluß kaiserlicher Gnade. Den Feldzug nach Italien 1158—1162 erklärt Tangl treffend als »Nachdienen« des Herzogs für die 1154 versäumte Leistung, das Schweigen Ottos von Freising aus der höfischen Tendenz seines Werkes, das nur Friedrichs Verherrlichung anstrebte, das ius affectandi aus der 1156 noch mangelnden männlichen Nachkommenschaft des neuen Herzogs. Aber auch dem Kaiser selbst mußte es willkommen sein, im Falle des kinderlosen Ablebens des Oheims nicht wieder die bayrisch-österreichische Frage aufleben zu lassen. Wie sich dagegen Tangl das Wort affectandi entstanden denkt, finde ich weniger einleuchtend. Beistimmen muß man ihm wieder, wenn er gerade aus dieser Stelle die kräftigste Sprache gegen Annahme von Fälschung durch den letzten Babenberger sprechen läßt, der ja diesen Passus nicht brauchte. Endlich hat Tangl auch aus der Klosterneuburger Überlieferung des Minus Schlüsse gegen Erbens Annahme gezogen, die gewiß beherzigenswert sind.

[1]) Vgl. unten, § 147, S. 324 f., Anm. 4, 1.

[2]) Desgleichen S. 325, Anm. 4, 2.

[3]) Historische Vierteljahrsschrift. VIII (1905), 83 ff. Edmund Stengel kennzeichnet gleichfalls vor allem Erbens Arbeit mit Recht als einen »außerordentlichen Gewinn für die Diplomatik« — in der Klammer soll es statt »Treuga« vielmehr »Arenga« heißen — und schließt sich auch weiterhin Erben knapper an als frühere Rezensenten. Nur muß selbst er betonen, daß gerade dem Diktator des Minus Unregelmäßigkeiten, wie solche das Minus aufweist, auch anderwärts sehr häufig unterlaufen; doch glaubt er, die »objektive Wendung« aus »Umarbeitung der alten Immunitäts- und Schutzformeln des X. Jahrhunderts« ableiten zu sollen. Für die Echtheit des Wormser Judenbriefes tritt Stengel in längerer Ausführung entschieden ein, trotz »mißglückter Stilisierungen«, die in der Kanzlei Friedrichs I. häufig genug begegnen; daraus wird denn auch für das Minus etwas abfallen können, wie etwas von dem »Hin und Her der Vorverhandlungen«. Auf die Ausführungen im dritten Kapitel der Erbenschen Untersuchung gibt Stengel nicht viel, soweit es die Hoffahrtpflicht betrifft; er irrt aber wohl, wenn er meint, es ließe »sich doch nicht einmal sicher ausmachen, ob jene Befreiung sich auf die außerbayerischen Hoftage des Kaisers oder die bayrischen des Bayernherzogs beziehen sollte«. Ganz entschieden das erstere, denn es handelt sich um Dienste, die »imperio« zu leisten sind, und daß der Herzog von Österreich nicht gehalten werden konnte, Hoftage des Bayernherzogs zu besuchen, versteht sich ganz von selbst. Am meisten leuchten dem jüngsten Kritiker Erbens noch dessen Ausführungen hinsichtlich der »ostmärkischen Heerespflicht« ein, in welcher er »den Ausgangspunkt seiner ganzen Untersuchung vermutet«. Ohne auch nur mit

wirklich interpoliert ist, wenn auch das Wort affectandi nicht im echten Minus von 1156 vorgekommen sein kann, wie steht es dann mit dem dazwischen liegenden Satz, den ich oben den Exequaturparagraphen genannt habe, und welcher der Erklärung unzweifelhaft große Schwierigkeiten bereitet?[1]) Auch von diesem Statut spricht Otto von Freising kein Wort in seiner aus der Erinnerung aufgezeichneten Inhaltsangabe des Minus. So sehr ich aber solches zu bedenken geben muß, und so sehr ich auf die Wiederkehr jener beiden Worte Gewicht lege, mit denen Otto von Freising den Umfang der Heerfahrtspflicht des Herzogs von Österreich umschreibt: regna et provinciae, Worte, die dann in den Gestis Friderici begegnen, so gedenke ich doch, von der einschlägigen Stelle aus Otto von Freising einen für unsere Frage viel durchschlagenderen Gebrauch zu machen, als nur um die nach Erbens Meinung interpolierte Stelle des Minus zu halten. Ich wollte eben hier nur hervorheben, daß jene beiden Worte, die aus Ottos Feder in die Geschichte seines Neffen, des Kaisers, geflossen sind, wenn sie sich im Minus offenbar im nämlichen Sinne wieder finden, doch auf jenen Unterhändler hinweisen, der gewiß auch auf die Fassung der Stipulationen Einfluß genommen hat. Aus einem solchen Vorvertrage aber sollen ja die angezweifelten Worte herübergenommen sein. Daß nun die beiden Fahnen auf Hof- und Heerfahrtspflicht gedeutet werden müssen, weil sich ohne Frage auf den Barbinger Wiesen die genannte Verpflichtung gegen Bayern in eine solche gegen das Reich verwandelt habe, wäre vielleicht anzunehmen, wenn nicht jene andere Stelle in Ottos großem Geschichtswerk uns eine andere Deutung nahelegen, ja geradezu gebieterisch vor Augen stellen würde. Sicher erscheint nur, daß die angezweifelte Stelle in jeder Hinsicht die Konsequenzen des so eigenartig im Fahnenzeremoniell symbolisierten lehensrechtlichen Vorganges festlegt.

---

einem Worte den Gang jener besonderen Untersuchung zu skizzieren, schließt Stengel etwas unvermutet: »die Möglichkeit einer Interpolation erscheine also immerhin gegeben«. Wenn es sich aber nun überhaupt um nichts anderes handeln würde, als um Festlegung der Verpflichtungen Österreichs gegen das Reich nach bayerischem Zuschnitt — wie früher gegen Bayern so jetzt gegen das Reich — und wenn etwa auch Austria wie kurz vorher Bawaria ohne ducatus in einem weiten Sinne verstanden wäre, der ja tatsächlich verbürgt ist (vgl. Rich. Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXV, 410 ff.), dann sind auch die italienischen Feldzüge Heinrichs gerettet, denn auf Italien läßt sich das »regna« des Minus ebenso gut anwenden wie auf Ungarn.

[1]) Oben, § 132. Brandi hält sie allerdings für einwandfrei.

§ 138. Während Dopsch sich unendlich viel Mühe gibt, um die tres comitatus aus dem cum omni iure des Minus herauszulesen, dagegen ihre Zusammenhaltung mit den beneficia derselben Urkunde und überhaupt ihre Deutung auf Territorien allenthalben ablehnt, übersieht er ganz und gar eine Stelle in eben jenem Werke des Freisinger Bischofs, dessen Schilderung von der Fahnenbelehnung er mit der Darlegung des Minus in Einklang bringen will. In jener von mir schon öfters zitierten Stelle[1]) heißt es, die curia, d. h. der kaiserliche Hof, habe die Gepflogenheit gehabt, »ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur«.[2]) Das bedeutet für uns soviel als: Fahnlehen können nur Provinzen des Reiches sein, oder: mittels Fahnen werden lediglich Provinzen verliehen. Lassen wir vorläufig dahingestellt, wie diese provinciae zu übersetzen sind, aber stellen wir die Tatsache fest, daß Fahnlehen nicht bloße Grafschaftsberechtigungen, Grafenrechte gewesen sein können. Denn wenn Otto von Freising gewußt hätte, daß nur omne ius und die darunter mitverstandenen comitatus, als nämlich Grafschaftsrechte, außer dem Dukat durch jene beiden Fahnen seinem Bruder verliehen worden sind, so würde er nicht so kurz und bündig in dem anderen Falle von provincie schlechthin gesprochen haben. Er, dem doch die Vorgänge auf dem Regensburger Reichstage gerade hinsichtlich ihrer lehensrechtlichen und zeremoniellen Seite so klar vor Augen stehen mußten, würde dann wohl nach den provinciae ein vel iura comitis oder sonst eine Wendung beigesetzt haben, wenn es noch andere Fahnenlehen gegeben hätte, von dem später mit Blutfahne geliehenen Blutbannregal ganz abgesehen. Daß solche Grafschaftsrechte, die in unserem Falle, wo die Provinz Österreich schon als mit dem ersten Banner geliehen angenommen wird, abgesondert zu Lehen gehen würden, wäre ja möglich, unwahrscheinlich aber, daß sie dann mit Fahnen geliehen wurden. Allein vielleicht sind solche Rechte unter dem mitverstanden, was Otto sowohl, wie das von ihm inspirierte Minus als provincia bezeichnet. Untersuchen wir daraufhin neuerdings die bisherige Auffassung des Berichtes in den Gestis Friderici imperatoris.

§ 139. Professor Dopsch glaubt zu wissen, daß von den zwei Fahnen, die bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum in Ver-

[1]) Otto Fris. Gest. Frid. II, 5. Vgl. oben, §§ 106 und 113.

[2]) MG. SS. XX, 392, Z. 29.

wendung gekommen sind, die eine das Territorium der Mark, die andere die Grafschaftsrechte zu bedeuten gehabt hätte. Ist das möglich? Wir sprechen nicht mehr davon, daß in dieser Fahne das vexillum sanguineum, auch praetorium genannt, vorliege, welches die mit Blutbann verbundenen Reichslehen, beziehungsweise das Regal der Blutgerichtsbarkeit bedeutete, denn wir haben ja gesehen, daß dieses Regal in dem märkischen Vorrecht des Dingens zu eigenen Hulden zwar vorbereitet, im Minus aber dem Herzoge von Österreich erst in den frühesten Anfängen zugestanden war. Welche Rolle hätte denn auch dieses Blutbanner in der Zeremonie von 1156 spielen sollen. Nehmen wir an, es wären die zwei Fahnen aus den sieben Bannern herausgenommen, mit denen Bayern zu Lehen ging. Dann befand sich unter den sieben bayrischen Bannern auch das Blutbanner. Solches könnte man allenfalls akzeptieren. Das Blutbanner und sechs andere Fahnen hätte mithin Heinrich Jasomirgott dem deutschen Kaiser zurückgestellt und dieser Heinrich dem Löwen mitsamt Bayern, gleichsam als Symbol Bayerns, eingehändiget. Bis daher geht alles gut. Wie aber erklärt man, daß Heinrich der Löwe aus jenen sieben bayerischen Bannern gerade das Blutbanner zusammen mit dem die Mark bedeutenden, zurückstellte, das Blutbanner, das ja auch für ihn die oberste Gerichtsbarkeit im Herzogtum bedeutete, die Summe, den Inbegriff der Grafenrechte, denn den Fürsten lieh der Kaiser Grafschaft nach Sachsenspiegel. Und dieses Grafschaftsrechtes hätte sich der Herzog von Bayern begeben? Was blieb ihm dann? Sollte er in seinem Herzogtum Bayern nicht mehr Blutbann führen, nicht mehr Grafschaftsrechte ausüben? Es ist doch viel eher anzunehmen, daß mit den beiden Fahnen etwas dargestellt wurde, dessen sich Heinrich der Löwe für immer entäußerte und entäußern konnte. Das aber, dessen er sich begeben mochte, können nicht die Grafenrechte in seinem Herzogtum Bayern gewesen sein, sondern nur etwa die Grafschaftsrechte in der Mark, auf die er verzichtete. Da dies aber nur ein teilweiser Verzicht war, so konnte doch nicht wohl ein Banner ausgehändigt werden, das ein Ganzes, nämlich Blutbann im ganzen Herzogtum Bayern, zur Darstellung brachte.

Das gilt nun selbst dann, wenn man von dem Blutbann ganz absieht und nur von Grafschaftsrechten spricht. Denn sollte die eine Fahne Grafschaftsrechte in ganz Bayern bedeutet haben, so konnte man Heinrich dem Löwen nicht wohl zumuten, daß er sie

zurückstellte — was blieb ihm dann? — und Friedrich konnte sie nicht wohl dem neuen Herzog von Österreich übergeben, denn der sollte doch nicht Grafschaftsrechte in ganz Bayern besitzen. Besagte jedoch das eine fragliche Banner, wie Dopsch will, nur Grafschaftsrecht in Österreich, dann entsteht billig die Frage, was denn die übrigen fünf Fahnen zu bedeuten hatten. Diese Frage entsteht auch dann, wenn man unter dieser Belehnung mit Grafschaftsrechten gar nichts anderes verstehen will, als die Ermächtigung, die allenfalls im Fürstentume enthaltenen Grafschaften nicht weiter leihen zu müssen, also etwa die Ermächtigung, die kleinen Provinzen, aus denen die große Provinz bestand, nicht lehensweise zu anderweitiger Verwaltung auszutun. Denn gerade dieses Vorrecht, das allerdings nur aus der Einheit der Markgrafschaft fließt, wie wir sehen werden, wird ja als lehensmäßig festgelegtes Charakteristikon der Mark aufgefaßt und muß daher auch den übrigen Marken Bayerns zugeschrieben werden.

§ 140. Es ist, ich wiederhole es, eine billige, keine müßige Frage, was die übrigen Banner bedeuteten. Ein ganz oberflächlicher Versuch, uns diese Bedeutung zu vergegenwärtigen, wird das ersichtlich machen. — Dann ist, wie schon in den Tagen Kaiser Heinrichs II., jedenfalls das Herzogtum Bayern durch eines der Banner vertreten, welche Heinrich von Österreich an Kaiser Friedrich I. zurückstellt. Wenn ferner, die eine von den beiden, ihm wieder zurückgestellten Fahnen Österreich vorstellte, so ist weiter anzunehmen, daß auch die übrigen zu Bayern gehörigen Marken durch je ein Banner vertreten waren, also die Steiermark, Istrien und die Nordmark[1]); damit wären schon fünf von den Fahnen der Lehenszeremonie von 1156 erklärt. Sollte nun eine sechste den Blutbann für ganz Bayern bedeuten, so kann die siebente nicht wohl Grafenrechte in Österreich darstellen; denn derlei Grafenrechte gab es ohne Zweifel in den übrigen drei Marken auch. Und selbst wenn wir annehmen wollen, es habe sich in der einen Fahne, die ich jetzt die sechste nannte, nicht um den Blutbann gehandelt, dieser sei vielmehr in der bayrischen Lehensfahne, die ich nunmehr an erster Stelle aufzählte, mit inbegriffen gewesen

[1]) MG. SS. XVII, 382, Z. 42 ff. Nam huc usque quatuor marchiones: Austrie et Styrie, Ystrie, Chambensis, qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant, sicut hodie (c. 1250) episcopi et comites ipsius terre facere terentur.

— eine ganz glaubliche Vermutung, wie oben gezeigt worden ist[1]) — und wenn demnach das von mir früher als Blutfahne angenommene Banner noch welche solche Grafenrechte, etwa in einer anderen Mark, vielleicht in der Steiermark, anzeigen sollte, so blieben noch immer zwei oder gar mehr hinsichtlich der Grafenrechte ungedeckte Marken übrig, d. h. solche, deren Grafschaften oder Grafschaftsrecht nicht durch Fahnen versinnbildlicht gewesen wären.

Anders, wenn mit den zwei letzten Fahnen, deren eine von Otto von Freising verwahrt wird, die also in irgend einem Zusammenhange mit Österreich steht, und deren andere ich soeben auf Steiermark bezogen habe, denn doch Territorien gemeint sind, nur eben solche, die zwar von den betreffenden Markgrafen besessen waren, aber in einem anderen Verhältnisse besonders zu Bayern standen, als die von ihnen verwalteten Markgebiete selbst. Die Worte des Minus, nach welchen der Markgraf von Österreich oder doch ein Ahnherr desselben einerseits außer seiner Mark noch bayerische Lehen hatte, und anderseits, was wir von den Rechten des Kärntner Markgrafen im alten Traungau im Lande ob der Enns wissen, ferner das am Georgenberger Tage beendete, in den Berichten nur angedeutete, weil von der Mitwelt, von den geistlichen Chronikschreibern in seinem Rechtsmomente nicht ganz erfaßte Ringen jener beiden Fürsten um das Land, das später den Hauptbestandteil von Oberösterreich ausmachte, und nicht zum wenigsten die spätere Haltung Bayerns in der oberösterreichischen Frage, das alles weist darauf hin, daß der hier vorhandene Konflikt auf alte, konkurrierende Lehensverhältnisse zu Bayern zurückgeht. Demnach würde die zweite Fahne bei Otto von Freising und würden überhaupt zwei Banner von den sieben, die 1156 auf der Wiese zu Barbing zur Verwendung kamen, sich dennoch auf Oberösterreich beziehen. Eine von ihnen ward endgültig dem neuen Herzog von Österreich eingehändigt; sie ist mit unter denen, über welche des Herzogs Bruder zweimal spricht. Die andere wäre noch in den Händen des Herzogs von Bayern verblieben, wie auch das Banner, das Steiermark bedeutete[2]); es bedeutete die Herrschaft Steier, von der die Kärntner Mark nachträglich den Namen angenommen. — Freilich kann eine Auffassung von den durch die zweite Fahne in Ottos Bericht sym-

[1]) §§ 102, 135.

[2]) Oben, § 106.

bolisierten Gebiete, von der anderen provincia, wie Otto sagen würde, ausgiebigen Widerspruches ganz sicher sein. Ich bin auch nicht der Meinung, sie mit dem soeben geschehenen Einwurfe bereits begründet zu haben und weiß, daß noch mancherlei Hindernisse beseitigt werden müssen. Allein eines kann schon jetzt gesagt werden. Wenn die beiden Fahnen der Gesta Friderici imperatoris zwei Provinzen bedeuten, wofür, wie gesagt, Ottos eigene Worte sprechen, so können sie nicht in dem Verhältnisse zueinander stehen, wie etwa der comitatus Romaricensis von 1259 zum Herzogtume Oberlothringen, wovon jener einen Teil bildet.[1]) Nicht als ob ich es unbedingt für ausgeschlossen, für unmöglich hielte, daß ein bestimmter Teil Neu-Österreichs dem neuen Herzog in ganz besonderer Weise zu Lehen gegeben worden sei. Allein solange die Markgrafschaft eine Grafschaft ist — und das ist sie — und solange das neue Herzogtum nichts ist, als die im Range erhöhte Grafschaft, dann wird man sich innerhalb ihrer Grenzen unmöglich eine dem neuen Markgrafen noch besonders zugewiesene provincia denken können. Der babenbergische Herzog von Bayern konnte innerhalb seines weiteren Dukates noch besonders Markgraf sein und daher beide Titel brauchen. Es standen ihm zwei Provinzen zu, der engere Dukat und die Ostmark. Aber dem Markherzog von Österreich kann innerhalb der einstigen Markgrafschaft keine Grafschaft als besondere Provinz zustehen und nun vollends keine tres comitatus, die angeblich nur mit der Provinz Ostmark zusammenfallen.

§ 141. Was also bedeutet provincia? Unzweifelhaft ein Verwaltungsgebiet, sei es geistlichen Charakters, wie die Kirchenprovinz, sei es weltlichen, wie etwa die Fürstentümer des Reiches. Und gerade solche Fürstentümer scheinen in den Gestis Friderici gemeint zu sein. Denn wir können den Worten Ottos von Freising die freilich um sieben Jahrzehnte jüngeren des vetus auctor an die Seite stellen, der »cum vexillis saecularibus feuda omnia illustris dignitatis« verliehen werden läßt. »Illustris« ist das ständige Beiwort des Fürstenstandes, wie Ficker nachgewiesen hat; »feuda illustris dignitatis« sind Lehen von fürstlichem Range. Sie müssen vom Reichshaupte verliehen sein; denn »nullum est feudum vexilli, de quo possit illustris seu princeps fieri, nisi illud sibi a rege conferatur«.[2]) Allerdings zählten, zumal vor 1180, auch die Grafen zu den illustres, daraus kann

[1]) Vgl. oben. § 112 und öfters.

[2]) Vom Reichsfürstenstande. § 111, S. 151.

aber nicht gefolgert werden, daß die Verleihung von Grafenrecht, ohne Amtsgebiet, schon Fahnlehen begründete. Nimmt man aber Grafenberechtigung als den Inhalt des Fürstentums, so müßte man trotz Dopschs Kritik an Strnadts Auffassung die Provinz Österreich zweimal mit Fahne verliehen werden lassen, einmal als Markherzogtum, das zweite Mal als Grafschaft, oder man muß zu dem anderen Schlusse gelangen, daß das von den Babenbergern vormals als Mark, nachmals als Herzogtum verwaltete Gebiet aus zwei Provinzen bestand, weil es mit zwei Fahnen aufgesandt und geliehen wurde. Doch davon mehr im folgenden Paragraphen. Wir müssen ein Hauptmerkmal des Begriffes provincia, der übrigens gelegentlich mit pagus gleichgestellt wird[1]), aus der Gegenüberstellung zu regnum herauslesen, welches nach Ottos Bericht per gladium verliehen wird. Das regnum steht in solchem Falle zum imperium nur in Lehensverband, die provincia in staatsrechtlichem Verbande. Böhmen also, das selbst als Königreich noch per vexilla verliehen wird, ist genau so ein Glied des Römischen Reiches wie Bayern, Sachsen, Österreich. Es ist eine provincia geblieben. Dagegen Dänemark, Arelat, Italien, Ungarn, England[2]) sind oder waren trotz allfälliger Schwertbelehnung durch den deutschen König nicht Reichsglieder. Als Provinzen bezeichnet noch in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Thomas Tuscus[3]) die Länder Österreich, Steiermark und Kärnten, eine Stelle, auf die wir demnächst zurückkommen. In der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts jedoch wird in einem sehr beachtenswerten, wenn auch nicht rechtskräftig gewordenen Instrumente Krain in eigentümlichem Zusammenhange als provincia bezeichnet. In der Urkunde nämlich, welche Kaiser Friedrich II. über die in Aussicht genommene Erhebung von Österreich und Steiermark zu einem Königreiche bereits ausgestellt hatte, ist auch von der Erhebung Krains zu einem vom österreichischen Königreiche abhängigen Herzogtume die Rede — »ut de provincia Carniolae ducatum facias«. Da Krain, ohne kärntnerisches Lehen zu sein, doch als Mark zu Kärnten gehörte, war es, wie die Ostmark oder wie die Steiermark, provincia des Reiches. Im Jahre 1245 sollte nun Krain des reichsprovinziellen Charakters allerdings verlustig

---

[1]) Schröder, § 18.

[2]) Die Verhältnisse lagen hier verschieden; über Arelat siehe: Redlich, Rudolf von Habsburg. 407 ff.

[3]) MG. SS. XXII, 525, Z. 35.

gehen; aber nicht etwa an sich durch die Erhebung zum Dukat, sondern dadurch, daß diese Erhebung durch den präsumtiven König Friedrich II. erfolgen und Krain reichsmittelbar werden sollte, eine Provinz des Königtums Österreich. Also doch provincia. Dann wurden wohl mit den zwei bayrischen Fahnen von 1156 zwei bayrische Provinzen an das Reich zurückgestellt und hierauf in Reichsprovinzen verwandelt. Von des Reichs wegen aber sind ducatus und provincia durchaus keine Gegensätze, sondern es gibt Provinzen von herzoglichem Range, es gibt aber auch Provinzen von markgräflichem und gräflichem Range, was eben für Krain hier erhellt. Ja selbst solche von königlichem Range gibt es, wie Böhmen bereits war und Österreich 1245 werden sollte. Ohne diesen provinziellen Charakter wäre die Reichsmittelbarkeit Krains unmöglich. Auf die sehr interessante Tatsache, daß noch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts das Machland bald als Grafschaft, bald als provincia bezeichnet wird, kommen wir im vorletzten Kapitel unserer Arbeit eingehend zu sprechen.[1]) Später tritt an die Stelle von provincia das Wort terra, als Zeuge eines wichtigen Schrittes in der Entwicklung der Landesherrlichkeit und Landeshoheit. Im Gegensatz dazu betont eben — ganz im Sinne der imperialistischen Politik der Hohenstaufen provincia die Unselbständigkeit des Fürsten, die Abhängigkeit des Landes vom Reiche, dessen Glied es ist. Die preußische Provinz von heute und das österreichische Kronland von heute bezeichnen verschiedene Entwicklungsstufen dieser Abhängigkeit.

§ 142. Daß das Verwaltungsgebiet Heinrichs II. von Österreich aus zwei Provinzen bestand, daß jede von den beiden Fahnen ein besonderes Fahnlehen repräsentierte, scheint ja dem bisherigen Ergebnisse der Untersuchung zu entsprechen. Denn entgegen dem Satze Strnadts, nach welchem »Fahnen in der Regel keineswegs Symbol eines Territoriums« gewesen wären[2]), können wir mit Fug behaupten, daß Fahnen in der Regel Symbole von Territorien sind und daß bei Verwendung mehrerer Fahnen eine jede sich auf ein anderes Territorium bezieht. Freilich, Beispiele aus dem deutschen Interregnum und aus noch späterer Zeit scheinem dem zu widersprechen. Lothringen wird 1258 mit fünf Fahnen verliehen, deren Beziehung zur Territorialität mindestens nicht so einfach zu ermitteln

---

[1]) Vgl.: Hasenöhrl, Archiv. LXXXII, S. 468, und jetzt auch Uhlirz in: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und III. 236.

[2]) Vgl. oben, S. 110; jetzt auch: Tangl, Neues Archiv. XXX, 484.

ist und davon jede einzelne sich gewiß nicht auf verschiedene Territorien bezieht.[1]) Und bei der Erhebung des Grafen von Geldern in den Reichsfürstenstand kommen gar zwanzig Lehensfahnen zur Anwendung, um principatus dignitatem cum iuribus sibi annexis zu symbolisieren.[2]) Das war im Jahre 1317, und es ist sicher, daß hier wenigstens einzelne Fahnen nur »iura«, nicht »territoria« bedeutet haben müssen, ganz ähnlich wie im Jahre 1258 in Lothringen. Allein, was nicht übersehen werden darf, es stammen diese Beispiele aus dem äußersten Westen des Reiches, und es käme noch zu untersuchen, ob nicht vielleicht doch die fünf lothringischen Fahnen in einem früheren Stadium Territorien oder richtiger provinciae, d. h. verschiedene Fürstentümer — Grafschaften nicht ausgeschlossen — bedeutet haben; dann wären diese vielleicht den Herzogen abhanden gekommen, und man hätte den Fahnen, um ihre Zahl nicht reduzieren zu müssen, andere Bedeutung unterlegt. Ich spreche jedoch diesen Gedanken nur mit Vorbehalt aus. Unzweifelhaft auf einem Mißverständnisse beruht es, wenn nach zwei österreichischen Quellenschriften aus der Zeit um 1285 die Belehnung von Böhmen und Mähren mit 36 — sage sechsunddreißig — Fahnen vorgenommen wurde. Wir werden auch dieser Nachricht noch einige Beachtung schenken müssen, am besten in einem der nächsten Paragraphe. Nun wende ich mich der Frage zu, welche zwei Provinzen denn mit den zwei Fahnen von 1156 gemeint sein mögen.

§ 143. Um diese Untersuchung mit mehr Erfolg führen zu können, lassen wir unseren Blick zunächst auf ein Nachbarland Österreichs fallen, in welchem wir eine ähnliche Steigerung der Fahnenzahl wie in Bayern finden, und bei einer bestimmten Gelegenheit zwei von mehreren Fahnen bestimmten Ländern zugewiesen sehen.[3]) Es ist dies Böhmen, das mit seinen sogenannten Nebenländern als Glied des Römisch-deutschen Reiches selbstverständlich auch den Entwicklungsgang des deutschen Lehenszeremoniells mitmacht. Wie Bayern ist auch Böhmen ursprünglich mit nur einer Fahne verliehen worden.[4]) Die frühesten Nachrichten

---

[1]) Übrigens ein vereinzelter Fall, Zeitschr. der Savigny-Stiftung. 23, 105.

[2]) Ficker, a. a. O. § 77, S. 115.

[3]) Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren. I 1, 49. Vgl. oben, § 105.

[4]) MG. SS. IX, 105, Z. 21 ff.: Item et hoc obtinuit (sc. dux Bracizlaus) precibus apud caesarem, ut eius fratri Borivoy vexillum daret et . . . Boemis . . . . assignaret, quo post obitum suum fratrem eius Borivoy sublimarent in solium.

darüber stammen von dem 1125 verstorbenen Prager Dechant Cosmas, der die erste Notiz darüber zum Jahre 1099, die zweite schon zum Jahre 1101 [1]) bringt. Auch die beiden ersten Fortsetzungen des Cosmas Pragensis wissen zu den Jahren 1126 [2]), 1138 [3]) und 1140 [4]) nur von einer Fahne zu melden, worauf man dann in dem Prager Geschichtswerk lange Zeit überhaupt keiner diesbezüglichen Kunde begegnet, erst bis zur Erzählung über die Belehnung König Ottokars II. durch Kaiser Rudolf I. vom Jahre 1276, auf die wir später zurückkommen. Doch sind wir aus Gerlachs Fortsetzung des Vinzenz von Prag aus den zwanzig Jahren bis 1193 wieder hinreichend über derlei Vorgänge unterrichtet. Aber merkwürdigerweise treten schon in Gerlachs erster Erwähnung einer böhmischen Fahnenbelehnung zum Jahre 1174 fünf Fahnen auf [5] wie auch in seinen weiteren Notizen zu den Jahren 1177 [6]), 1189 [7]) und 1193 [8]) stets von einer Mehrzahl von Bannern die Rede ist.

---

[1]) Ebenda. 108, Z. 13 f. A quo (sc. Vudalrico seniori fratre Borivoy) caesar accepta pecunia dat sibi ducatus insignia et vexillum; sed in ducem eligendi obtentum ponit in arbitrio Boemorum.

[2]) Continuatio Sazavensis, ebenda 156, Z. 46. Et haec dicens (scil. rex Lotharius) transdidit ei (scil. duci Sobezlao I) per manum insigne ducatus vexillum . . .

[3]) Contin. Wissegradensis, ebenda 144, Z. 25 ff. Gratia quoque regis (sc. Conradi III) sibi favente id obtinuit (sc. dux Sobezlaus) ut filius suus Wladizlaus in regimen ducatus ei succederet. Cui licet puero vexillum presente patre a rege traditum est, ad quod confirmandum omnes Bohemi proceres supra reliquias sanctorum coram rege sacramenta fecerunt.

[4]) Contin. Wissegradensis, ebenda 146, Z. 33 f. Wladizlaus (II) cum suis convenit regem Conradum (III) levirum suum in urbe Bamberk, et ibi accepto vexillo a rege rediit in sua.

[5]) Contin. Gerlaci MG. SS. XVII, 686, Z. 26 f. Deinde traditur dominium Boemiae Uodalrico in vexillis quinque, sed ipse cessit sponte fratri suo Zobezlao tamquam seniori . . .

[6]) Ebenda. 689, Z. 17 ff. . . . nam donatur quidem (scil. Fridericus) vexillis de manu cesaris, sed multum temporis intercedit, antequam fiat huius rei finis, quia et imperator non vacabat, et Zobezlaus resistere parabat . . .

[7]) Ebenda. 706, Z. 17 ff. Taliter ergo adeptus (scil. Cunradus qui et Otto) primo castrum, deinde Boemiam nec non et favorem Boemorum, Ratisponam adiit et de manu imperatoris in ultima eius curia . . . vexilla percepit.

[8]) Ebenda. 707, Z. 5 ff. Cuius (scil. Heinrici episcopi) ille (scil. imperator) verbis nimium credulus, prefatum ducem Premizlaum tamquam lesae maiestatis et ledendae personae reum ducatu Boemia abiudicavit et pro eo episcopum cum vexillis, sicut mos est sollempniter investitum in Boemiam remisit, insuper et omne debitum dimisit.

Es hat also mittlerweile eine Vermehrung der Fahnen auf fünf stattgefunden. Von geringerer Bedeutung dürfte es sein, wenn dann in einer 1218 [1]) niedergeschriebenen Notiz der größeren Annalen von Köln zum Jahre 1212 [2]) einmal gar von sechs Fahnen die Rede ist. Zeitlich dem Ereignisse nahe genug, mag der Schreiber der Nachricht doch durch das Hinzutreten räumlicher Entfernung und durch den Umstand, daß er selbst nicht Augenzeuge war und daß ja selbst Augenzeugen Irrtümern in den Einzelheiten unterlaufen können, veranlaßt worden sein, die sechs Fahnen an die Stelle der fünf zu rücken, die wir, freilich mit ganz eigenartiger Bedeutung, selbst noch an dem Belehnungsakte von 1276 vorfinden. Allein, vielleicht wird man auch aus den Mitteilungen eines Gerlach, des Abtes von Mühlhausen, nicht ohneweiters schließen dürfen, es seien plötzlich im Jahre 1174 an die Stelle der bisher einen Fahne für Böhmen deren fünf getreten.

§ 144. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß Gerlach, wie schon Pangerl [3]) dargetan, erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts zu schreiben begonnen hat, nach Erhebung Mährens zum Reichsfürstentume und nach Zurückführung dieses Landes in böhmische Abhängigkeit. Die Belehnung von 1174 aber liegt ein volles Menschenalter, wo nicht weiter vor Gerlachs Tätigkeit als Geschichtsschreiber, mit der Gerlach nicht vor 1197 anhebt. Insbesondere die Ereignisse dieses Jahres bringt er erst nach 1214, also mehr als ein Vierteljahrhundert später zu Pergament. Mit dieser Auffassung stimmt auch so ziemlich die Wattenbachs, der das Werk von Vinzenz und Gerlach in neuerer Zeit herausgegeben hat, und die Ereignisse von 1176 an nach 1195 niedergeschrieben sein läßt. [4]) Da kann schon an sich ein Irrtum leicht unterlaufen; es können, wie wir oben bei Betrachtung der Thüringer Nachrichten gesehen haben [5]) mittlerweile Verhältnisse eingetreten sein, welche die Auffassung des Schreibers so sehr beeinflussen, daß er ohne Bedenken

---

[1]) Ebenda. S. 726.

[2]) Annales Colon. maximi (Godofredus Coloniensis) MG. SS. XVII, 826, Z. 13 ff. Regnum etiam Boemie, abiudicatum Odacrio (I) regi per sentenciam principum, filio ipsius presentibus supanis et plurimis nobilibus terre cum 6 vexillis assignat.

[3]) Codex Strahovensis. FRA [1], 5, pag. XXXIV.

[4]) MG. SS. XVII, 656.

[5]) § 107. Dazu vergleiche übrigens auch: Ficker, Vom Reichsfürstenstand. § 68, S. 104.

das zu seiner Zeit übliche als das schon früher und seit jeher Gebräuchliche darstellt. Es würde das vielleicht auch den früheren Fortsetzern des Cosmas widerfahren sein, hätte nicht zu ihrer Zeit noch immer die eine Fahne das Lehenssymbol von Böhmen gebildet. Zu Gerlachs Zeit war dies gewiß nicht mehr der Fall; zu Ende des XII. und zu Beginn des XIII. Jahrhunderts ist ohne Zweifel die Belehnung mit Böhmen und seinen Nebenländern schon mit fünf Bannern vorgenommen worden. Ob dies jedoch schon 1174 und 1177 der Fall war, ist mehr als zweifelhaft. Und da dürfte eben eines jener eingangs erwähnten Ereignisse, ja vielleicht dürften sogar beide mitgewirkt haben, um Gerlach die Meinung beizubringen, schon in den siebziger Jahren sei Böhmen mit mehreren Fahnen verliehen worden. Die Erhebung Mährens zum unmittelbaren Reichslehen, mit welchen eben wieder Kaiser Friedrich I. »den Streit der Przemysliden Friedrich und Konrad Otto 1182« zu Ende brachte [1]) — ganz ähnlich wie er hinsichtlich Bayerns und Österreichs vor einem Vierteljahrhundert getan — hat jedenfalls die Wirkung gehabt, daß seither für Mähren ein eigenes Banner üblich wurde. Daran ist nicht zu zweifeln. Allein Mähren erfreute sich dieser Unabhängigkeit von Böhmen nur sehr kurze Zeit. Vielleicht ist sie schon 1194 in die Brüche gegangen, als Bischof-Herzog Heinrich Mähren wieder eroberte.[2]) Gewiß aber hat sie das Jahr 1197 nicht überdauert. Eben in dem Jahre, in dem Gerlach frühestens zu schreiben begonnen haben kann, macht der energische Wladislaw III. (Heinrich) der Selbständigkeit Mährens dadurch ein Ende, daß er es wieder mit Böhmen vereinigt und seinem Bruder, dem durch Bischof-Herzog Heinrich verdrängten Böhmenherzog Przemysl Ottokar als böhmisches Lehen gibt.[3]) Das wird wohl bei den künftigen böhmischen Belehnungen zum Ausdrucke gekommen sein; denn von rechtswegen war jetzt Mähren Reichsafterlehen, genau so, wie es ein halbes Jahrhundert später Krain gelegentlich der geplanten Erhebung zum Herzogtume hätte werden sollen.[4]) Der König oder Herzog von Böhmen überkam bei seiner Belehnung außer dem Banner für Böhmen auch das für Mähren, das er dann mit der Markgrafschaft weiter leihen mochte, ähnlich wie wir es bei Öster-

[1]) Ficker, a. a. O. § 71, S. 106.
[2]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 316.
[3]) Ebenda. 382.
[4]) Vgl. oben, § 141

reich annehmen müssen, für den Fall, daß die sieben bayerischen Fahnen schon vor 1156 üblich gewesen sind. Freilich bleiben nun für Böhmen und Mähren noch drei Fahnen zu erklären. Vielleicht entfielen mehrere Fahnen auf Mähren, in welchem es ja zwei Provinzen, Olmütz und Brünn, gab. Doch ist es nicht unsere Aufgabe, das festzustellen. Aus anderen Gründen verweilen wir noch einige Zeit bei diesem Thema.

§ 145. Die Annahme, daß die Fünfzahl der böhmischen Fahnen erst dem Ende des XII. oder gar dem Beginne des XIII. Jahrhunderts entstamme, beruht hauptsächlich auf dem Mangel besonderer Ereignisse, die ein früheres Aufkommen dieser Neuerung auf böhmischem Boden erklären könnten. Immerhin wäre doch eine Erklärung zulässig, die allerdings nicht in einem bestimmten Vorgange innerhalb der Geschichte Böhmens zu suchen ist, sondern außerhalb desselben. Ich denke dabei an die Möglichkeit gegenseitiger Beeinflussung der beiden Nachbarherzogtümer Bayern und Böhmen. Es wäre immerhin zulässig, an Nachahmung der bayerischen Verhältnisse in Böhmen zu denken, wie sie zufolge der Darstellung Ottos von Freising nach dem uns besonders interessierende Vorgang von 1156 sich ergeben haben müssen. Nach der Ausscheidung Österreichs aus dem bayerischen Lehensverbande, nach Hingabe der zwei Fahnen vonseiten des Bayernherzogs an das Reich und vonseiten des Kaisers an den neuen Herzog von Österreich, müßte das entsprechend geminderte Bayern nur mehr mit fünf Fahnen geliehen worden sein. Und diese fünf Fahnen könnte man allenfalls auch für das Herzogtum Böhmen und seine Nebenländer akzeptiert haben, ja es ist sogar denkbar, daß Böhmen vorangegangen und Bayern gefolgt wäre, und daß hier nur für den Vorgang von 1156 zwei weitere Fahnen lehenssymbolisch hinzugetreten wären, was dann wenigstens keine Minderung der bayerischen Fahnenzahl zur Folge gehabt hätte. Und zwar müßte das eine oder das andere Vorkommnis gerade in jenen Zeitraum fallen, der zwischen der letzten Nachricht der Wissegrader Fortsetzung des Kosmas von Prag (1140) und der ersten des Gerlach als Fortsetzer des Vinzenz von Prag (1174) sich ausbreitet, mithin gerade in die Zeitperiode, in deren Mittelpunkt das für Österreich so wichtige Jahr 1156 liegt. Gewiß ist es nicht uninteressant, daß man in der Zeit vorher regelmäßig nur von einer Fahne für Böhmen hört, und nachher nur von mehreren, beziehungsweise von fünf

oder deren sechs. Sollte nun die eine oder die andere Vermutung über gegenseitige Einflußnahme Bayerns und Böhmens in der Fahnenfrage sich seinerzeit bestätigen — gegenwärtig ist es lediglich Hypothese — so würde allerdings jene andere Annahme in Schwanken geraten, die wir oben aus der Siebenzahl der Banner in Sachsen, Bayern und Toskana[1]), als dreier Wirkungskreise des welfischen Hauses, geknüpft haben. Wie gesagt, ist ja auch dies nur eine Annahme gewesen, die der Bestätigung harrt und uns weiter nicht beschäftigen soll, um so weniger, als wir uns noch mit einer sehr wichtigen Wahrnehmung über die von böhmischen Fürsten geführten fünf Lehensfahnen auseinandersetzen müssen.

§ 146. Wenn wir in einem früheren Paragraphen die Möglichkeit zur Erwägung gestellt haben, es könnten den fünf Fahnen von Lothringen vorzeiten durchaus territoriale Bedeutung zugekommen sein und daß in der Folge, weil eines nach dem anderen von diesen Territorien bis auf das Herzogtum selbst und auf die Grafschaft Remiremont dem Herzoge abhanden gekommen, um nicht auch äußerlich diesen Machtschwund zu dokumentieren, den Fahnen anderweitige Bedeutung beigelegt worden sein, so scheinen im gewissen Sinne die böhmischen Verhältnisse eine Bestätigung jener Annahme zu bringen. In ottokarischer Zeit müssen die fünf böhmischen Fahnen ihre Bedeutung geändert haben. Allerdings die Änderung hier im Südosten des Reiches ist ganz anders geartet, als jene dort im Nordwesten. Dem Schwinden der herzoglichen Macht dort steht hier ein mächtiges Anwachsen gegenüber. Immerhin hat auch dieses eine Änderung in der Bedeutung zur Folge. Denn während man für ganz bestimmt annehmen kann, daß die fünf Fahnen, von deren Anwendung bei der Belehnung Herzog Ulrichs Abt Gerlach im Jahre 1174 meldet, oder die sechs Fahnen, welche der Gewährsmann des Kölner Chronisten zum Jahre 1212 gezählt haben will, und überhaupt die mehreren vexilla, von denen in der kurzen Zeitspanne zwischen diesen beiden Jahren die Rede ist, sich sämtlich auf die Länder der Krone Böhmen beziehen, hat es sich bei der erzwungenen Belehnung Ottokars II. von Böhmen im Lager von Wien 1276 sicherlich anders verhalten. Zwei von diesen Bannern, die bei diesem denkwürdigen Akte, der die südöstlichen Marken des Reiches neuerdings und auf mehr als ein halbes Jahrtausend hinaus mit dem Deutschen Reiche in nahe Verbindung bringen

[1]) §§ 107f.

sollte — nur zwei von den fünf Bannern werden auf die böhmischen Lande bezogen, eines auf das Hauptland, auf das Königreich, das zweite auf die Markgrafschaft Mähren, die übrigen drei haben unfraglich keinen Bezug zu diesem Teile des damaligen Deutschen Reiches und der heutigen österreich-ungarischen Monarchie. Eine genaue Schilderung des ganzen Herganges wird dies in volles Licht setzen.

§ 147. König Rudolf I. hatte nicht so bald Gewißheit gewonnen, daß ihm die römische Kurie keinerlei Schwierigkeiten bei Ordnung der Reichsangelegenheiten bereiten würde, als er auch schon daran ging, die drohend im Südosten des Reiches stehende Macht des Böhmenkönigs zu brechen. Auf dem Nürnberger Reichstage kam es zu einer peremtorischen Forderung an Ottokar II.[1]) und, da derselben nicht Folge geleistet wurde, zum Kriege. Mit dem Inhalte des an den mächtigen Přemysliden gestellten Postulates, soweit es in unsere Frage einschlägt, werden wir uns im nächsten Paragraphen beschäftigen, hier eilen wir zum vorläufigen Abschlusse des österreichischen Prozesses, über den uns die im Prager Domkapitel entstandene Fortsetzung des Kosmas, beziehungsweise der Annales Otocariani erwünschte Auskunft geben.[2]) Als König Ottokar sich immer mehr vereinsamt sah und die Wahrnehmung machen mußte, wie in demselben Maße die Machtmittel seines Gegners wuchsen, da entschloß er sich unter dem Einfluße seiner Ratgeber zur Nachgiebigkeit.[3]) Hoffend auf völlige Begnadigung, übergab er dem Deutschen Könige fünf Fahnen zum Zeichen der Unterwerfung und meinte, er würde dieselben fünf Banner mit den abgetretenen Ländern sofort wieder zurückerhalten. Allein er täuscht sich sehr. König Rudolf, vorschauend und vorsichtig, hält mit seinem Anhange Rat und überträgt nach reiflicher Überlegung dem Böhmenkönig zwei Fahnen. Diese zwei Banner vertreten die Länder Böhmen und Mähren.[4]) Hinsichtlich der übrigen

---

[1]) Redlich, Rudolf von Habsburg. 232 ff.

[2]) Annales Otocariani ad 1276. MG. SS. IX, 191, Z. 17 ff. . . . Videns itaque rex Otokarus tali confoederatione et amicitia Rudolfo electo se iunctum, ad instantiam ipsius et petitionem quorundam etiam suorum consilio inductus sub spe uberioris gratiae obtulit sibi vexilla quinque in signum subiectionis, sperans sibi eadem vexilla cum terris quas resignaverat incontinenti restitui.

[3]) Redlich, a. a. O. 284.

[4]) Rudolfus vero, ut vir providus et discretus, cum suis primatibus interlocutaria habita, usus maturiori consilio regi Otacaro vexilla duo restituit cum terris Bohemiae et Moraviae.

Territorien nimmt ihm Rudolf zwar die Hoffnung auf Rückstellung nicht ganz, erklärt sich aber durch zwingende Notlage und Geldmangel verhindert, augenblicklich auf seine Wünsche einzugehen.[1]) Der Deutsche König macht hiemit offenbar von dem Rechte Gebrauch, erledigte Reichslehen durch Jahr und Tag in seiner Hand behalten zu können. Andere Quellen wissen von der Fünfzahl nichts; die Historia annorum läßt die Belehnung nur sub vexillo regio stattfinden. Im übrigen berichten noch zwei Quellengruppen, daß bei dem Verzichte, beziehungsweise bei dem Belehnungsakte oder beide Male Fahnen zur Anwendung gelangt seien. Die eine wird durch die sogenannte »Continuatio Vindobonensis« und die mit ihr verwandte Wiener Dominikanerchronik vertreten, deren jede die Belehnung mit Böhmen und Mähren mittels 36 (!) Fahnen vor sich gehen läßt; die andere Gruppe bilden die zwei im Chronicon Sancti Petri Erfurdensis zum Jahre 1276 aufeinanderfolgenden Berichte, deren erster die Belehnung, der andere den Verzicht cum vexillis sich vollziehen läßt, ohne daß der eine oder der andere die Zahl namhaft machen würde; mit beiden Nachrichtengruppen werden wir uns unten beschäftigen.[2]) Was lernen wir aber aus der böhmischen Schilderung, die sich in der Hauptsache genau mit den Bestimmungen der Friedensurkunde vom 21. November deckt[3]), viel genauer als dem Anschein nach die Darstellung Ottos von Freising mit den Feststellungen des Minus?[4]) Sie lehrt uns einmal, daß die fünf

[1]) . . . ponens eum sub spe restitutionis et aliarum terrarum, asserens, se necessitatibus et indigentiis ac rerum carentia esse praegravatum.

[2]) § 149 f.

[3]) Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI, 623.

[4]) Ich hole hier jene beiden Besprechungen nach, auf die oben, S. 308, Anm. 1 und 2, hingewiesen ist:

1. Göttinger Gelehrte Anzeigen. Im Jahrgang 166, I (1904), S. 991 ff. bringt C. Brandi Erbens Untersuchungen unter einem mit Turbas Buch zur Besprechung. Er stellt sich zunächst (S. 992—995) scheinbar auf Erbens Standpunkt und bietet so ohne jeden störenden Einwurf einen wertvollen Auszug. Dann geht er an die Kritik, beseitigt zunächst die »Präsumption des Verdachtes«, wobei er »die Spur, die durch Aventin auf eine verlorene bayrische Ausfertigung führen soll«, für »kaum gangbar« erklärt. Die Berufung auf Otto von Freising, Erbens wirksamstes Argument, ist hoffnungslos; denn der schweigt noch über andere Dinge, die das Minus enthält, ohne daß es Erben anstößig finden würde. »So . . . scheidet sein Zeugnis einfach aus« (S. 996). Die seltene Verwertung des Hoffahrtsprivilegiums wird auch von Brandi hauptsächlich auf Erwerbung der Steiermark (1192) zurückgeführt, die von Erben selbst angebahnte Abschwächung dieses Einwurfes durchgeführt; weniger an »Rücksicht auf Bedürftigkeit«, vielmehr an »Auszeichnung« habe man

von Ottokar heimgesagten Fahnen durchaus Territorien bedeuten — worauf wir alsbald zurückkommen — und sie lehrt uns weiter,

zu denken. Hinsichtlichtlich der Heerfahrtspflicht kann Brandi schon auf die Arbeit von Lechner (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXI, 85) hinweisen, vor allem auf die bemerkenswerte »Anschauung des Sachsenspiegels«. Von den »verschiedenen Deutungen dieser Privilegiumsstelle« hat Erben diejenige gewählt, die ihm den Angriffspunkt bietet. Vielfach begegnet man schon bei Brandi den Ausführungen Simonsfelds und Voltelinis. »Das Hauptergebnis . . . ist unhaltbar«, man muß »das Ergebnis Erbens geradezu umkehren«. Der von Erben erbrachte Beweis der Kanzleimäßigkeit zerstreut von vorneherein alle Bedenken, die er nachhinein gegen die Echtheit vorbringt — — Anknüpfend an die Auffassung, die Brandi hinsichtlich der »bayerischen Ausfertigung« des Privilegium minus äußert, kann man nunmehr auf Simonsfelds Ausführungen in den »Forschungen zur Geschichte Bayerns« (XIII, 1 ff.) hinweisen, der alle Stellen aus den Werken Aventins sorgfältig zusammengetragen und gewissenhaft geprüft hat. Darnach muß auch der letzte Anker, den Erben ausgeworfen, als unbegründet eingezogen werden. Vgl. jetzt auch Strnadt im: Archiv für österreichische Geschichte 94, S. 104.

2. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germanistische Abteilung. XXI, S. 382 ff. In demselben Bande, in dem Tangl seine positiven Aufstellungen Erben gegenüber versucht, hat Hans Schreuer als Jurist vom Fach sich zum Wort gemeldet. Zunächst unterrichtet er uns in einer sehr wohltuenden Summa über Erbens Ergebnisse. Die »objektive Fassung« ist ihm eine »abstrakte«, er hält nicht ein Paktum, wohl aber (S. 383) ein Hofgerichtsurteil für die präsumtive Vorlage. Übergehend zum »Inhalte der angegriffenen Stelle« findet Schreuer »Rechtsfrage und Tatfrage nicht gehörig auseinandergehalten, die juristische Seite des Problems nicht ausreichend erfaßt«. Eben damals habe sich »Hoffahrtspflicht« zur »Reichsstandschaft« ausgestaltet, »die Pflicht trat in den Hintergrund und ein Recht der Teilnahme an den Hoftagen drang vor«. »Die Anknüpfung an Bayern entspricht gerade im Jahre 1156 vortrefflich der historischen Kontinuität, während für das XIII. Jahrhundert doch erst nach rationalistischen Gründen gesucht werden muß«. Das böhmische Privileg von 1212 habe Erben zu einer petitio principii verleitet, obwohl auch er ältere Vorlage annehme. »Gewichtiger erscheinen Schreuern die Bedenken, die Erben betreffend die Beschränkung der Heerfahrtspflicht vorbringt.« Immerhin kämen die Bestimmungen des Sachsenspiegels zu erwägen. »Auch hier unterläßt es Erben, zwischen Rechtsfrage und Tatfrage zu unterscheiden.« Analogien in Böhmen, des Kaisers Zwangslage kämen in Betracht. Ein weiteres »schweres Bedenken« (Erben, S. 100), das Schweigen Ottos von Freising, sieht auch Schreuer durch jenes »ut recolo« abgeschwächt. Das ius affectandi endlich, »das bereits von Ficker nicht als ganz glatt passend empfunden wurde«, berührt Schreuer nur kurz. »Trotz seines vielfach abweichenden Standpunktes ist er weit entfernt, über die Arbeit Erbens den Stab zu brechen«; Erben habe »die Möglichkeit einer Interpolation zu einer wissenschaftlichen diskutierbaren Frage erhoben«, ihm danke man »Erschütterung des bisherigen Dogmas«.

3. So konnte Tangl im Neuen Archiv (XXX, S. 447 ff.) sagen, Schreuer sei »auf halbem Wege stehen geblieben«. Anknüpfend daran und schon bezugnehmend

daß nur zwei von diesen fünf Fahnen sich auf Ottokars Stammlande beziehen, auf Böhmen und Mähren, mit denen sie ihm auch vom Deutschen Könige sofort zurückgestellt werden. Nun ist es wohl möglich, daß dies auch schon früher der Fall war, seit überhaupt in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts fünf oder sechs, überhaupt mehrere vexilla bei den böhmischen Belehnungen zur Anwendung gelangten — wiewohl die gelegentliche Zweizahl der mährischen Fürstentümer nicht außer acht gelassen werden darf. Aber sicher ist, daß sich die übrigen drei Fahnen früherer Belehnung nicht auch auf Territorien, wenigstens nicht auf außerböhmische, bezogen haben können. Wie aber verhält sich das in dem Belehnungsakte von 1276? Wir gehen sofort an die weitere Erörterung derselben, wobei wir uns allerdings genötigt sehen

auf mittlerweile erschienene weitere Besprechungen führt Tangl einiges zum »Bericht Ottos von Freising über die Erhebung Österreichs zum Herzogtum«, was gleich hier seinen Platz finden möge, obgleich ich erst gegen Schluß meiner Untersuchungen mich auch mit diesem Thema werde beschäftigen können. — Tangl lehnt nämlich die Auffassung Schreuers, Uhlirzs und Brandis ab, als hätte Otto nur aus Vergeßlichkeit das Minus so lückenhaft zitiert. An der Hand einer Nebeneinanderstellung der Texte im Minus und in den Gestis, welche in einer Hinsicht weitgehende Verschiedenheit, in anderer auffallender Übereinstimmung ergibt, kommt Tangl zunächst zu dem Schluß, entweder muß alles, was im Minus über die Gesta hinausreiche, Interpolation sein, was aber ausgeschlossen ist, oder Otto verschweige, nicht weil er vergessen hat, sondern weil er es »wider besseres Wissen verschweigen wollte« (S. 480). Darauf hatte schon Simonsfeld den Finger gelegt; während er jedoch bei Otto Antipathie gegen den Bruder argwöhnt, so rät Tangl vielmehr auf Rücksichten gegen den Kaiser. Demzufolge behauptet Tangl in teilweiser Übereinstimmung mit Dopsch (a. a. O. 306), daß Otto »seinen Bericht an der Hand des Wortlautes der Urkunde niederschrieb«. Seine Versicherung, »ut recolo enthalte nur halbe Wahrheit«, dürfte ebensowohl zutreffen als der Nachweis, den ich zum Schlusse geben werde, daß auch das Minus nicht alles sage, was zwischen Oheim und Neffen vereinbart worden und aus den Gestis zu ergänzen sei. »Endlich aber demaskiert sich Otto geradezu, indem er die Schlußworte der Urkunde »anno regni eius quinto imperii secundo« wörtlich in seinen Berichten einrückt« (S. 481). Das ius affectandi erachtet Tangl als durch die Mitbelehnung Theodoras »vorbereitet«. In der Fahnenfrage stimmen Tangls Ausführungen vielfach mit den meinen überein; ich bedaure nur, sie noch nicht gekannt zu haben, als ich schrieb. Besonders wertvoll wäre mir die Behauptung gewesen, daß »die zwei Fahnen, die schließlich in des Österreichers Hand gelegt wurden, während der Vorgänge des Regensburger Reichstages keine Neudeutung erfuhren (S. 483, vgl. oben § 127 f., 146 ff.) und doch, die eine erfährt solche Umdeutung (S. 484), sie wird zur Herzogsfahne. Zu einem abschließenden Urteile in dieser Frage kommt Tangl natürlich nicht. (Wien, 10. Februar 1906.)

werden, in der Folge nochmals auf das böhmische Belehnungszeremoniell zurückzukommen.

§ 148. Es ist gar kein Zweifel zu hegen, daß sich von den fünf Fahnen, drei, welche nach dem Berichte des Prager Domherrn 1276 im Lager vor Wien von König Ottokar dem Könige Rudolf mit übergeben, von diesen aber nicht zurückgestellt werden, auf die von Ottokar usurpierten südöstlichen Marken des Reiches beziehen, von denen Kärnten mit seinen Nebenländern, bereits wieder an Philipp, den früheren Erwählten von Salzburg, verliehen war. Dieser Lande wegen bricht später der Streit aus, der Ottokars Ende herbeiführt, und das ganze Vorgehen gegen Ottokar hat eben nur diesen Reichslanden gegolten. Böhmen und Mähren waren niemals ernstlich in Betracht gekommen. Es fragt sich nur, welches sind die Lande, die Ottokar resigniert und auf die sich die drei Fahnen beziehen! Diese Frage ist nicht so leicht beantwortet, als man annehmen möchte. Denn sehr verschiedene Namen begegnen in den Listen der heimgeforderten Gebiete, mitunter ganz abenteuerliche. So zählen gleich die Prager Chorherrn an der Spitze jenes Abschnittes, dem wir die Schilderung der Belehnungsszene von 1276 entnommen haben, nicht weniger als sechs Gebiete auf, die König Rudolf durch seine Gesandten dem Böhmenkönig habe abverlangen lassen: Steiermark, Österreich, Kärnten, Pordenone, »Fioletum« (!) und Friaul.[1]) Und zwar bezeichnet die Fortsetzung des Kosmas all diese Gebiete als terrae, so daß man an Territorien und Fahnlehen zu denken geneigt wäre. Man müßte dann einschließlich der zwei böhmischen Banner auf acht Fahnen hinauf steigen und das ist noch nicht die Höchstzahl, die erreicht wird. Es ist nun freilich klar, daß zumal die drei letzten Nennungen nicht Reichsprovinzen betreffen, sondern nur Pertinenzen der größeren Gebiete, die Ottokar unter seiner Herrschaft vereinigte. So war Pordenone aquilejisches Lehen noch aus der Zeit des letzten Babenbergers her[2]) und auch der übrige friaulische Besitz wohl einschließlich des verderbten Fioletum stammte noch aus der babenbergischen Periode.[3]) Für den vormals andechsischen Besitz in der

[1]) A. a. O. 190, Z. 6 ff. »Anno quinto (!) electionis sue Rudolfus misit nuncios ad Otacarum regem Bohemie petens sibi restitui terras videlicet Stiriam, Austriam, Karinthiam, Portum Naonis, Fioletum, Forum Julii, asserens eos ad imperium pertinere et suo dominio subiacere . . .«

[2]) Meiller, BR. 264, Anm. 435.

[3]) MG. DCh. III, 107, Anm. 7 ff.

Krainer Mark hat gleichfalls schon Friedrich II., der ihn durch seine dritte Gemahlin Agnes von Meran erworben hatte, den Titel eines dominus Carniolae 1232 angenommen. Aber merkwürdigerweise verlautet in dem Prager Bericht nichts von Krain, falls wir nicht in Fioletum eine arge Entstellung von Carniola vor uns haben. Dafür treten in anderen Quellen wieder andere Namen auf, so daß Steiermark, Österreich und Kärnten, die man am ehesten unter den drei anderen nicht an Ottokar zurückgegebenen Fahnen verstehen könnte, sich immer wieder in irgend einer störenden Gesellschaft befinden. Besonders verwirrend wirkt in dieser Hinsicht der in den böhmischen Urkunden jener Zeit gebräuchliche Regententitel, der in dem einzigen Jahre 1270 sich von der Fünfzahl, die ganz den fünf Bannern für Böhmen, Österreich, Steiermark, Kärnten und Mähren zu entsprechen scheint[1], bis zu nicht weniger als neun verschiedenen Nennungen erhebt.[2]) Ja selbst im Frieden von 1276, November 21, erscheinen als Länder, auf die Ottokar »simpliciter et precise« verzichtet: Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, die Windische Mark (?), Pordenone und »das während des Zwischenreiches besetzte Eger.[3]) Davon kommen Krain und Windische Mark als Pertinenzen von Kärnten für das Fahnenzeremoniell nicht in Betracht, Pordenone, wie schon bemerkt, entfällt als aquileisches Lehen, als welches es jedenfalls mit Aquileier Fahne erfolgte, Eger hatte Ottokar schon im Jahre 1266 im Auftrage König Richards als rechtsrheinisches Reichsgut angeblich für den König besetzt[4]), eine Belehnung damit hatte niemals stattgefunden. Nur eine ganz schwache Andeutung, daß nicht alle vom Reiche heimgeforderten und von König Ottokar abgetretenen

[1]) 1270, Jänner 27, Erben-Emler, II, Nr. 682: Ottacharus Bohemiae rex, dux Austriae Styriae et Karinthiae marchioque Moraviae.

[2]) 1270, August 28, Erben-Emler, Nr. 711: Otakarus, rex Boemiae dux Austriae, Styriae, Karinthiae, marchio Moraviae, dominus Carniolae, Marchiae, Egrae ac Portus Naonis. Ebenso Oktober 27, Emler-Erben 719, wogegen in zwei Stücken vom 1. Oktober und in einem vom 28. Oktober, Erben-Emler, 715 f. und 721, Portus Naonis fehlt; in Erben-Emler, 728 (von 1270, November 24) fehlen gar Egre und Moravie. Im Februar (7) und März (14) scheint nur der Hinweis auf Böhmen, Österreich, Steiermark, Kärnten, Mähren, Krain und Mark üblich gewesen zu sein. (Erben-Emler, 691 und 694.)

[3]) Huber, Geschichte Österreichs, I, 602; Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI, 623.

[4]) Kürschner, Eger und Böhmen, 1870, S. 19 f.; vgl.: Gradl, Geschichte des Egerlandes, 1893, S. 97 f.

Lande fürstlichen Ranges oder, mit den Auctor vetus de beneficiis zu sprechen, illustris dignitatis waren, bringt der Frieden vom 21. November doch, indem er sagt: cedat ... omni iuri ... in terris et hominibus cuiuscunque conditionis essent [1]), worauf die sieben Namen folgen.

§ 149. Aber nicht bloß das Friedensinstrument von 1276 stellt uns eine Siebenzahl der außerböhmischen Territorien als im Besitze Ottokars gewesener Lande dar, auch die jedenfalls sehr beachtenswerte sogenannte Continuatio Vindobonensis und — wie Wattenbach meint — ein Auszug derselben, die Continuatio Praedicatorum Vindobonensium scheint uns die Siebenzahl zu verbürgen. Ich sage die »sogenannte« Continuatio Vindobonensis. Denn nach den gründlichen Erörterungen, denen vor etwa zehn Jahren Uhlirz diese Quellenschrift unterzogen hat, leuchtet ein, daß die bisher angenommene Autorschaft des Wiener Bürgers Paltram Vatzo auf einem Mißverständnisse beruht. Nur ein von Georg Leb aus Eggenburg im XVI. Jahrhundert abgeschriebener Auszug jener sogenannten Continuatio Vindobonensis wird von dem Kopisten einem gewissen Vatzo zugeschrieben, wobei noch sehr fraglich ist, ob damit der Wiener Paltram gemeint sein soll. [2]) Wir werden aber gleich sehen, daß sich noch einige andere Bedenken, auch solche hinsichtlich der Glaubwürdigkeit einzelner Behauptungen des Archetypus ergeben. Im großen Ganzen zeigt sich freilich der Berichterstatter in der Continuatio Vindobonensis gut unterrichtet. Was er über die wesentlichen Punkte des Friedens und die einschlägigen Vorgänge berichtet, läßt in ihm einen Mann erkennen, der den Ereignissen und den maßgebenden Personen ziemlich nahe gestanden haben muß. Einzelne von seinen Angaben, die noch bis vor gar nicht langer Zeit angefochten worden sind, haben nachhinein ihre Bestätigung gefunden. [3]) Hinsichtlich unserer Frage weiß er zu melden: »quod rex Rudolfus regem Ottacarum terris suis videlicet Boemia ac Moravia tantummodo, resignatis aliis septem terris, infeudaret«. Also mit zwei Territorien, Böhmen und Mähren, soll Ottokar belehnt werden, auf sieben Territorien muß er verzichten. Das hat der Berichterstatter unmittelbar aus dem Friedensdokument

[1]) Urkundenbuch ob der Enns. III, 447.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1895, XXIX, S. 16 ff.

[3]) Böhmer-Redlich, Reg. a. a. O., Schluß.

herausgelesen. Und so sei es auch geschehen, meldet er weiter, indem er zu den Ereignissen zurückkehrt, »denn der König von Böhmen habe im Lager des Römischen Königs mit sechsunddreißig Fahnen, mit gebeugtem Knie, in Gegenwart vieler Pfaffen- und Laienfürsten seine Lande empfangen.« [1]) Also wohlgemerkt: schon die beiden Stammlehen Ottokars, Böhmen und Mähren, sollen mit 36 Bannern geliehen sein. Von den zwei Fahnen im Prager Bericht schnellt im Wiener Bericht die Fahnenzahl auf das Achtzehnfache hinauf. Wie erklärt sich das? Die beiden Überlieferungen, die hier allem Anscheine nach auf einen gemeinsamen Archetypus zurückgehen [2]), berichten hinsichtlich der Fahnenzahl insoferne jedenfalls unrichtig, als sie die 36 Fähnlein für Lehensfahnen zu halten scheinen. Der Schreiber des Berichtes in der sogenannten Continuatio Vindobonensis trennt auch das »cum 36 vexillis« so auffällig

---

[1]) Ich stelle hier die einschlägigen Berichte aus der Continuatio Vindobonensis und der von ihr gespeisten Continuatio Praedicatorum Vindobonensium zusammen, um die beiderseitige Arbeitsweise zu zeigen:

Cont. Vind. (zu 1276) MG. SS. IX, 708, Z. 28 ff.:

... quod rex R. regem Ottacarum terris suis videlicet Boemia ac Moravia tantummodo, resignatis residuis septem terris, infeudaret. Quod ita factum est. Nam rex Boemie in castris regis Romanorum cum 36 vexillis ante Viennam circa Danubium, flexis coram eo genibus, in presentia multorum principum spiritualium ac secularium terras suscipiens supradictas regique Romanorum deinceps obedire et astare fideliter iuratus conpromisit.

Cont. Praedic. Vindob. (zu 1277) MG. SS. IX, 730, Z. 16 ff.:

... quod rex Rudolfus regem Otacarum terris suis videlicet Boemia et Moravia, resignatis aliis septem terris, tantummodo infeodaret. Quod ita factum est. Nam rex Boemie pacifice Danubium transiens in castris ante Wiennam a predicto rege Rudolfo flexis genibus cum 36 vexillis terras in feodo suscipiens supradictas regi Romanorum servire more solito iuratus in conspectu multorum principum fideliter compromisit.

Zumal das nach »Viennam« eingeflickte »circa Danubium« der sogenannten Wiener Fortsetzung muß uns gegenüber der ganz verständlichen Mitteilung des Dominikaners auch hinsichtlich der Annahme Wattenbachs vorsichtig machen.

[2]) Uhlirz, a. a. O. S. 49, Anmerkung 3, betont die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß dieser Bericht in der Continuatio Vindobonensis nicht vom Verfasser herrühre und erst 1284 in den Cod. Vienn. 352 eingetragen worden sei. Vgl. S. 25. In der Vorlage mag es geheißen haben: Nam rex Boemie pacifice Danubium transiens cum 36 vexillis, in castris ante Wiennam (circa Danubium) a predicto rege Rudolfo flexis (coram eo) genibus . . . terras . . . in feodo suscipiens. Jedenfalls wird nach den grundstürzenden Ergebnissen der Untersuchung Uhlirzs auch das Verhältnis der Continuatio. Praedic atorum zur »Vindobonensis« neuerdings zur Erörterung gelangen müssen.

von den auf den eigentlichen Belehnungsakt bezüglichen Worten, daß man unter Heranziehung des Dominikanerberichtes ganz wohl zur Annahme berechtigt wäre, die 36 Fähnlein bezögen sich auf das Gefolge des Königs Ottokar, dem selbstverständlich nicht mit seinem gesamten Heere Eintritt ins Lager Rudolfs gewährt wurde. Auch haben wir bereits oben gesehen, daß sich bei Belehnungsakten ein Gefolge des zu Belehnenden findet, das gleichfalls Fahnen führt [1], die jedoch von den eigentlichen Belehnungsfahnen zu unterscheiden sind. Die beiden Geistlichen, jener in Klosterneuburg oder Heiligenkreuz [2], dieser im Wiener Dominikanerkloster, die den vorliegenden Bericht exzerpierten, ja vielleicht schon der Berichterstatter selbst berichten mithin ungenau, geradeso ungenau, wie der gleichfalls geistliche Schreiber der Historia annorum 1264—1279, der König Ottokar die Länder Böhmen und Mähren vom Römischen König nach Kaiserrecht mit (einem) königlichen Banner empfangen läßt. [3])

Freilich, die Belehnungsurkunde vom 25. November, worin König Rudolf bescheinigt, Ottokar belehnt zu haben, »de regno Bohemie suisque attinentiis, nec non de marchionatu Moravie ceterisque omnibus, que a nobis et imperio in feudum obtinere de iure dignoscitur« [4]), die Stelle könnte leicht auf eine größere Zahl von Lehensfahnen bezogen werden, als welche noch die Annales Ottocariani des Prager Annalisten angeben. Allein wir

---

[1]) § 123.

[2]) Uhlirz, a. a. O. S. 56 ff., besonders 61 ff. Daß ihn die 36 Fähnlein nicht stutzig machten, ist nicht zu verwundern; er erblickt darin nur einen Beweis für die Gewissenhaftigkeit von D.; a. a. O. S. 50.

[3]) Ich setze den Bericht der Historia annorum hier neben den verwandten der vierten Klosterneuburger Fortsetzung, auf die wir gleich zu sprechen kommen, wegen der Anzahl der resignierten Fürstentümer.

Historia annorum (1277) MG. SS. IX, 653, Z. 2 ff.:	Continuatio Claustroneoburgensis quarta (1276), MG. SS. IX, 648, Z. 38 ff.:
. . . rex Boemorum Otacharus cum Austrie et Stirie gubernacula 24 annis potenter sub sceptro regio tenuisset, Ruodolfina coactus potentia prefatas terras in manus imperatorias resignavit, confestim Boemiam et Moraviam a rege Romanorum secundum iura imperatoria sub vexillo regio suscipiendo recepit. Vgl. oben.	Otacarus vero rex Boemie, cum eandem terram Austrie unacum Styria 24 annis gubernasset, violenter coactus regi Romanorum Rudolfo resignavit, Boemiam et Moraviam secundum iura imperialia suscipiens a Rudolfo rege Romanorum.

[4]) Erben-Emler, Reg. Boemie et Mor. II, 439, Nr. 105; vgl.: Böhmer-Redlich, Regesta imperii. VI/1, Nr. 625.

wissen ja doch bereits, daß nicht jedes Reichslehen mit Fahne ging, daß Fahnenlehen eben Provinzen betreffen. So ist die Annahme nicht ungerechtfertigt, die Urkunde würde, falls sich noch ein anderes Fahnlehen, wenn auch nicht Territorium, unter den ceteris omnibus befände, dies nicht verschweigen, selbst wenn sie nicht von einer Fahnenbelehnung sprechen würde. Wenigstens in der Belehnungsurkunde für Herzog Heinrich von Lothringen werden die einzelnen Fahnenlehen, in diesem Falle allerdings nicht bloß Territorien, namhaft gemacht, die beiden Fahnlehen in unserem Falle sind aber das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren.

Ganz unbrauchbar für unsere Belehnungsfrage ist der Bericht in dem Schreiben, das Erzbischof Friedrich von Salzburg, der doch bei all den Verhandlungen und sonstigen Ereignissen Zeuge war, mit seinen Suffraganen an Johann XXI. richtet, um eben König Rudolf dem Papste zu empfehlen. Nachdem hier zuerst gemeldet wurde, wie der Römische König über die »principatus Austrie et Styrie signis victricibus triumphavit«, heißt es später, König Ottokar habe »fracto quidem animo, genibus incurvatis« Frieden erlangt, »resignatis prius obsidibus, civitatibus, castris et oppidis universis, quae dictis principatibus attinebant«, was sich also nur auf Österreich und Steiermark beziehen kann; und hinsichtlich der Stammlande König Ottokars: »De terris vero Bohemie et Moravie prestito fidelitatis homagio meruit investiri«.[1]) Von dem Fahnenzeremoniell ist nicht die Rede.

§ 150. Steht es so um die offiziellen und offiziösen Nachrichten über die Fahnenzahl bei der Belehnung im Lager vor Wien, über den Umfang des ottokarischen Reiches und über die Ansprüche des Deutschen Königs an den Přemysliden, so muß eine viel weiter gehende Unsicherheit in den Chroniken, auch den gleichzeitigen, vollends nicht wundernehmen. Schon die Continuatio Vindobonensis nennt, wo von dem außerböhmischen Besitze Ottokars gehandelt wird, obwohl sie, wie wir gesehen haben, mit der Dominikanerfortsetzung König Ottokar auf sieben Lande verzichten läßt, nur sechs, nur principatum Austrie, Styrie, Carinthie, Carniolie, Marchie ac Portus Naonis[2]); von Eger spricht sie schon

[1]) Hansiz, Germ. sacra. I, 416 f., vgl.: Böhmer-Redlich, Regesta imperii. VI, 1, Nr. 629.

[2]) MG. SS. IX, 707, Z. 41 ff.

nicht mehr. Indem sie jedoch im übrigen die Reihenfolge des Friedensinstrumentes einhält, erweckt sie den Anschein, als ob sie alle die aufgezählten Gebiete für Fürstentümer, für principatus, mithin für Fahnlehen halten würde. Die Dominikanerfortsetzung, gleichfalls die Siebenzahl behauptend, läßt Rudolf durch den Frieden doch nur Austriam, Styriam, Carinthiam, Carniolam[1]) gewinnen.

In der Continuatio Claustroneoburgensis quarta und der verwandten Historia annorum 1264—1279 und der daraus abgeleiteten Fortsetzung schrumpft hinwieder die Zahl der heimgesagten Länder auf zwei, Österreich und Steiermark, zusammen. Daß es jedoch mit diesem letztgenannten Berichte nicht gar zu genau genommen werden darf, indem er ja die böhmische Belehnung sub vexillo regio, anscheinend also nur mit einer Fahne vorgenommen werden läßt, haben wir schon am Schlusse des vorigen Paragraphen erörtert. Von den gleichfalls verwandten Continuatio Zwetlensis tercia werden wir später sprechen. Wie aber steht es um auswärtige Berichte? Die Altaicher Fortsetzung des Hermann von Altaich berichtet, Ottokar, der fünfte Böhmenkönig, habe »Austriam, Styriam, Carinthiam, Carniolam ac Portum Naonis«, die er »tempore vacantis imperii« erbeutet, nicht zurückstellen wollen.[2]) Daß dann ein der Zeit und den Dingen viel ferner stehender Autor wie der des Chronicon Colmariense, dem es überdies auf Tatsächliches nur wenig ankommt[3]), den »rex Boaemiae terram Bavariae, Carintie, Carneole, Stirie« lange Zeit geruhig besitzen läßt[4]), muß nicht mehr wundernehmen. Die sächsische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik (1252—1275) läßt König Rudolf Klage führen »obir Konig Odacker von Behemen umbe des riches gut, umbe die stad zu Eger unde daz darzu gehort unde umbe daz herzogthum zu Osterrich unde die marke zu Stiger (!!) unde das herzogthum zu Kernetin unde daz lant zu Krichen[5]) — gemeint ist Krain. Die etwas spätere schwäbische Fortsetzung der Kaiserchronik (um 1280) berichtet über Ottokars Usurpationen, wie folgt:

dar zuo nimt er dem riche
baidiu Stîre und Ôsterlant,
diu ledic sint des rîches hant.

---

[1]) Zitat weiter unten.

[2]) MG. SS. XVII, 410, Z. 18 f.

[3]) Böhmer-Redlich, a. a. O. S. 625.

[4]) MG. SS. XVII, 246, Z. 37 f.

[5]) MG. DChr. II, 286 f.

dar zuo Kernden und Krain mê
und Portenouwe bî dem sê
dar zuo Êger und daz lant.[1])

Da mochte es wohl einem Heinrich von Haimburg, der in der kritischen Zeit sich in St. Pölten aufhielt, das Klügste erscheinen, über Namen und Zahl der von Ottokar usurpierten und resignierten Fürstentümer mit Stillschweigen hinwegzugehen.[2]) Ganz merkwürdig ist endlich die Art, wie sich die fast gleichzeitigen Verfasser des Chronicon Sampetrinum oder der Chronica Sancti Petri Erfurdensis gegenüber den wichtigen Ereignissen an der Donau verhalten. Hier werden nämlich unmittelbar hintereinander zwei verschiedene wenn auch verwandte Berichte, vielleicht nur verschiedene Auszüge aus ein und derselben Vorlage gebracht, von denen der erste für unsere Frage eine Art Regest der Friedensurkunde bietet, der andere, sicherlich mit Benutzung desselben Instrumentes, die Darstellung versieht. Der erste Bericht zählt als rückgestellte Lande auf: Österreich, Kärnten, Krain, Steiermark, Pordenone, Mark[3]), Eger. Der zweite Bericht scheint von einem Manne herzurühren, der den Ereignissen angewohnt und sich direkt vom Kriegsschauplatze nach Thüringen begeben hat; er nennt Steiermark, Kärnten, Krain, Pordenone, das Land Eger, Österreich jenseits der Donau[4]); das diesseitige — von Erfurt aus gesehen — wurde dem Böhmenkönige als Pfand belassen.[5])

---

[1]) MG. DChr. I/2, 416, VV. 443 ff.

[2]) Heinrici de Haimburg annales (ad 1276, MG. SS. XVII, S. 715, Z. 48 f. Resignatis autem terris suis et reddita sibi Boemia et Morawia, pacifice cum rege confederatus ad propria est reversus. Die Darstellung ist im übrigen ein ganz kurzer Auszug aus der Contin. Vindob., die ihren Bericht über das Jahr 1276 mit denselben Worten schließt, a. a. O. IX, S. 708, Z. 47 f.: Sicque rex Boemie reversus est ad propria. Ähnlich hat die Dominikanerfortsetzung: Sicque rex Romanorum sepe dictus Austriam, Styriam, Karinthiam Carniolam possedit sollempniter, regresso rege Boemie ad propria cum quiete.

[3]) Die windische Mark, wie der Herausgeber Stübel bemerkt (vgl. das folgende Zitat).

[4]) D. h. Österreich südlich der Donau, da die nördliche Hälfte für die Mitgift der Braut des böhmischen Kronprinzen verpfändet wurde.

[5]) Ich stelle im Folgenden die beiden Berichte nach Stübels Ausgabe in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, I (Erfurter Denkmäler), 112 ff. zusammen, um dem Leser die Parallelität zu vergegenwärtigen; ich finde nicht, daß Stübel diese offenkundige Wiederholung aufgefallen wäre.

§ 151. Angesichts dieser eigenartigen Unsicherheit der Berichterstattung muß es immerhin verwundern, daß doch drei Quellenschriften, von denen wir die sogenannte Continuatio Windobonensis schon kennen gelernt haben, eine gewisse Gleichartigkeit aufweisen, einen ruhenden Punkt in dem Wirrsal darstellen, der auch insoferne willkommen ist, als er sich mittelbar mit dem Berichte der Prager Chorherren deckt, deren Darstellung — Resignation mit fünf, böhmisch-mährische Belehnung mit zwei von den fünf Bannern —

Chronicon Sampetrinum ad 1276.

A.

(A. a. O. 112; vgl. auch Mencken, SS. RR. GG. III, Sp. 287 f.)

Cum igitur rex Boemorum multis et variis concuteretur bellis ab exercitu regis Rudolphi, non valens resistere forciori, legacionem mittens, rogat ea, que pacis sunt. Igitur reges reconciliati sunt, domino disponente, et forma compositionis talis est: Rex Bohemorum Rudolfo regi Romanorum has terras, videlicet Austriam, Karinthiam, Carniolam, Stiriam cum dominio Portuensi et cum Marchia, Egra similiter et libere resignavit, et regi Ungarie, qui confederatus fuerat regi Rudolfo pro prestando sibi auxilio contra ipsum regem Boemorum, omnes municiones quas ceperat olim, restituit absolute. Et ut huiusmodi composicio et ordinacio inter Romanorum et Boemorum reges indissolubiliter conservetur, rex Romanorum duos pueros suos, videlicet filium et filiam, rex Boemorum filium et filiam versa vice ad invicem desponsarunt. Acta sunt hec in crastino beate Katharine virginis ante Wigennam . . . folgen die Zeugen summarisch . . . Tunc rex Boemie principatus suos a rege Rudolfo cum vexillis recepit, homagium faciens . . .

B.

(A. a. O. 114; vgl. auch Mencken, a. a. O. Sp. 289).

Regibus taliter sibi ex opposito iacentibus, marchio Brandenburgensis adveniens aliquibus episcopis secum assumptis, composicionem inter eos fecit cum coniunctione aliquarum copularum et resignacione aliquarum terrarum, videlicet Stirie, Carinthie, Carniole, Portus Iunonis (!) terre Egre, Austrie ex illa parte Danubii, ex ista parte in vadium posita in copulis predictis. Sicque concordatis regibus sequenti die post festum Sancte Katharine, rex Bohemie transfretavit Danubium et cum vexillis resignavit terras predictas iniuste possessas. Paceque ab utrisque iurata, Wienna civitas aperitur et in ipsa omnia per litteras roboratur.

Im Texte A erkennt man deutlich das Exzerpt der Friedensurkunde; sogar das »simpliciter et precise«, das dieselbe in der Resignationsklausel bringt, erscheint in »similiter et libere« verderbt oder verlesen, an der entsprechenden Stelle. Vgl. oben, § 148. Bereits betont ist, daß Text A der Banner bei der Belehnung Ottokars, Text B der Fahnen beim Verzicht gedenkt. Vgl. § 147.

logischerweise auf die nicht mehr an König Ottokar zurückgestellten Gebiete drei Fahnen entfallen läßt. Nun begegnen drei Lande. Ausdrücklich meldet nämlich die dritte Zwettler Fortsetzung der Melker Annalen, König Ottokar sei gezwungen worden, die Lande Österreich, Steiermark und Kärnten, nachdem er sie vierundzwanzig Jahre lang regiert habe, zurückzustellen, worauf er secundum iura imperialia seine Länder — es ist nicht gesagt, welche — vom König Rudolf zurückerhalten hat. [1])

Bevor wir den bezeichnenden Überschuß, den hier die dritte Zwettler Fortsetzung über die beiden anderen mit ihn so nahe verwandten Quellen, nämlich die Historia annorum und die vierte Klosterneuburger Fortsetzung aufweist, zu verstehen suchen, fassen wir noch zwei andere Schriftdenkmäler ins Auge, die gleichfalls wie die dritte Zwettler Fortsetzung dort, wo sie auf das Ringen zwischen Ottokar und Rudolf zu sprechen kommen, allerdings nicht als heimgesagter Lande, ja sogar nicht immer in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Friedensschluß, bloß Österreichs, Steiermarks und Kärntens gedenken.

Dafür kommt von österreichischen Quellen nur mehr die Continuatio Vindobonensis in Betracht. Sie läßt zwar, wie wir gesehen haben, Ottokar, abgesehen von Böhmen und Mähren, das ihm mit 36 Fahnen verliehen wurde, auf septem terris verzichten, aber dort wo vom Ende der Böhmenherrschaft und dem traurigen Ausgange Ottokars die Rede ist, erklärt der Wiener Fortsetzer plötzlich »an jenem Tage sei das Joch der Böhmen über die Österreicher, Steiermärker und Kärntner gewichen, welches sie ihnen unrechtmäßigerweise auf lange Zeit angeschmiedet hatten«. [2]) Man kann

[1]) Ich stelle den Zwettler Bericht mit dem mehr verwandten der vierten Klosterneuburger Fortsetzung zusammen; vgl. auch die Zusammenstellung der vierten Klosterneuburger mit der Historia annorum in § 149.

Continuatio Zwetlensis tercia (MG. SS. IX, 657, Z. 10 ff.).	Continuatio Claustroneoburgensis quarta (MG. SS. IX, 648, Z. 38 ff.).
.... quam videlicet terram Austrie una cum Styria atque Karinthia rex Bohemie Ottakarus, cum 24 annis gubernasset, violenter coactus resignavit, suscipiens secundum iura imperialia terras suas a memorate rege Romanorum.	Otakarus vero rex Boemie cum eandem terram Austrie una cum Styria (*) 24 annis gubernasset, violenter coactus regi Romanorum Rudolfo resignavit, Boemiam et Moraviam secundum iura imperialia suscipiens a Rudolfo rege Romanorum.

[2]) MG. SS. IX, 710, Z. 14 f. In illa die cessarit iugum Boemorum super Australis, Stiriensis, Carenthinos, quod indebite per longa tempora affixerant.

diese unvermutete Beschränkung richtig nur durch die Absicht des Schreibers oder seines Gewährsmannes erklären, die wichtigsten Länder des vormals vom Böhmenkönig okkupierten Gebietes herauszuheben. Und diese Hauptlande sind eben, wie wir ja wissen, die Fürstentümer in jenem Komplexe, Österreich, Steiermark, Kärnten, die mit Fahnen geliehen wurden. Fast interessanter noch ist jedoch die Art, wie der Minorit Thomas Tuskus, der seine Gesta imperatorum et pontificum in Florenz geschrieben hat, gegen Ende derselben über die Länder berichtet, die in den Ereignissen von 1276 in Betracht kommen. Dreimal nennt er sie, jedesmal kommen Österreich, Steiermark und Kärnten vor, die beiden ersten Male sogar in dieser üblichen Reihenfolge, nur das eine Mal mit Pordenone [1]), das zweite Mal lose mit Eger [2]) verbunden. Das dritte Mal werden schon die Vorgänge nahe dem Ende Ottokars gemeldet, nämlich daß Rudolf mit wenigen aus Österreich, Kärnten und Steiermark zusammengerafften Leuten und mit den ungarischen Scharen Ottokar entgegengetreten sei. [3]) Auch in all diesen Fällen kann nicht verkannt werden, daß Österreich, Steiermark und Kärnten für den Chronisten die Hauptlande sind, die er sogar mit dem für uns so wertvollen Namen provinciae bezeichnet. Aber trotz dieser Hervorhebung nimmt Thomas denn doch zweimal andere Stücke mit in den Kauf, die wir schlechthin nicht als provinciae gelten lassen können, die jedenfalls keine Reichsfahnenlehen waren. Dadurch leitet er hinüber zu den sonstigen zahlreichen Nennungen, denen wir begegnet sind, aber doch auch nur mit einem für uns sehr vorteilhaften Erfolg.

Eine Durchsicht der in dem letzten Paragraphen zusammengestellten Zitate ergibt, daß in der Mehrzahl der Fälle denn doch Österreich, Steier und Kärnten an erster Stelle genannt

[1]) MG. SS. XXII, 525, Z. 24 f.: Nam otocarus rex ducatum Austrie, Stirie atque Charinthie et Portum Laonis iniuste occupaverat multaque alia, que ad regnum Ungarie pertinebant.

[2]) Ebenda, Z. 35 ff. (. . . Otocarus rex . . .) venit ad pedes imperatoris receptusque benigne contra multitudinem principum restituitur ad regnum et omnes dignitates suas et liber abire permittitur, promissione iuramento firmata, quod omnes obsides, quos nabebat de Austria, Stiria atque Carinthia, ad imperatorem remitteret et omnia fortalitia istarum provinciarum daret ei et Egram nobilem civitatem.

[3]) Ebenda, 526, Z. 8 ff. Rex autem Rodulfus ultra Danubium obviam festinat occurrere et eius conatibus obviare, habens secum milites de Austria, Carinthia atque Stirie vir duo milia . . . .

werden, meist sogar in dieser Reihenfolge, die auch die Folge des ottokarischen Königstitels ist. Es werden eben ganz selbstverständlich sowohl in offiziellen als nicht offiziellen Nennungen die Fürstenlehen in erste Reihe gestellt. Daß dann das eine oder andere Mal Kärnten wegfällt, ist vielleich aus der Ungenauigkeit der Schreiber zu erklären, denen der letzte Name der üblichen Reihenfolge in der Feder stecken blieb, oder es ist auf ein politisches Moment zurückzuführen. Kärnten blieb nämlich nicht bei der durch Ottokar zusammengetragenen Ländergruppe, die größtenteils in habsburgische Hände überging, sondern war schon damals an Philipp von Kärnten und ward nachmals an die Görzer verliehen. Es konnte daher in den Augen österreichischer Chronisten, die sich doch vorwiegend um die Vorkommnisse in nächster Umgebung kümmern, als minder wichtig erscheinen und für ihre Darstellung verloren gehen, obwohl Kärnten wie Österreich und Steier Reichsfahnenlehen war.

§ 152. Das uns vornehmlich interessierende Ergebnis dieser Erörterung ist die Tatsache, daß nach gleichzeitigen Berichten Österreich in der Zeit König Ottokars nur mit einem Banner verliehen wurde, wobei es für längere Zeit sein Bewenden gehabt haben dürfte. Es beweist nichts dagegen, wenn König Rudolf am 27. Dezember 1282 die principatus sive ducatus Austrie, Stirie, Carniole et Marchie .... apud Augustam sollempniter cum vexillis et sollempnitate debita [1]) seinen Söhnen verlieh. Denn in diesem Falle ist Mehrheit von Fahnen ganz selbstverständlich, zumal wenn nach der Auffassung des Belehnenden auch Krain und Mark wirklich als Herzogtümer gelten sollten. Aber wahrscheinlich ist durch die Alternative principatus sive ducatus angedeutet, daß nicht alle der vier nachher genannten Lande als Herzogtümer, wohl aber alle als Fürstentümer zu gelten haben. Das Agleier Lehen Pordenone wird natürlich nicht mit genannt. Über die Zahl der 1282 zur Anwendung gelangten Fahnen will ich mich gar nicht in Vermutungen ergehen, aber nahe liegt immerhin, daß sie deshalb verschwiegen wurden, weil es sich von selbst verstand, daß jeder der vier Nennungen eine Fahne entsprach. Ganz sicher aber war dies zu Ottokars Zeit so, und das stimmt zu dem Umstande, daß damals der Traungau gewiß schon mit der alten Ostmark zu einem

---

[1]) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. (1895) S. 132.

Staatskörper verschmolzen war. Hätte die zweite Fahne dagegen Grafenrecht zu bedeuten und war sie dazu bestimmt, die angebliche Unverlehnbarkeit der österreichischen tres comitatus und den märkischen Charakter des Herzogtums Österreich zu sichern, so wäre kein Grund gewesen, dieses Banner fallen zu lassen, was freilich nicht hindert, daß auch ohne weitere Begründung das Banner abhanden kommt, weil man seine Bedeutung nicht mehr verstand. Auffallend und ungewöhnlich wäre ein solches Vorgehen immerhin, weil, wie wir aus verschiedenen Anzeichen schließen zu können glaubten, die Tendenz noch eher auf Mehrung denn auf Minderung des Gepränges geht. Wohl aber konnte nach der Erwerbung der Steiermark mit den reichen chiemgauischen Besitzungen im Traungau, welche der zweiten Provinz erst einen Inhalt gaben, ein besonderes Banner um so mehr entfallen, als ja das damalige Österreich ob der Enns noch einige Zeit zur Steiermark gerechnet wurde, bis endlich die großen Erwerbungen um Wels und im Westen des Traungaues sowie die mit dem übrigen Österreich gemeinsame passauische Zugehörigkeit die Lostrennung des Landes ob der Enns von der zur Salzburger Metropole gehörigen Steiermark herbeiführten. Doch ich greife mit diesen Ausführungen schon über das vorläufige Ziel der Untersuchung hinaus und verrate so eine Tendenz, die der jetzt herrschenden Anschauungsweise als ein eigentlicher Rückfall in eine längst überwunden geglaubte Krankheit erscheinen wird.

§ 153. Versuchen wir es, den Eindruck, den wir aus den letzten Erörterungen dieses Abschnittes gewonnen haben, auf unsere Frage anzuwenden, so ergibt sich folgendes: Während es nicht möglich ist, ohne weiteres von den beiden Fahnen der Gesta Friderici, wenn schon die eine auf die Mark, beziehungsweise auf das Herzogtum, so auch die andere auf die tres comitatus zu beziehen, so können wir uns solches weit eher hinsichtlich der im Minus genannten beiden territorialen Bestandteile der herzoglich bayerischen Heimsage erlauben. Der Mark muß eine Fahne zukommen. Die mit ihr heimgesagten, dereinst von Bayern an einen Markgrafen des Namens Leopold verliehenen beneficia werden zwar, wie schon Dopsch mit Recht bemerkt hat [1], ein zweites Mal im Minus nicht genannt, d. h. nicht genannt als vom Kaiser an Österreich übertragen. Man kann zwar mit Grund annehmen, daß sie ins neue

[1] Mitteilungen des Instituts. XVII, 299.

Herzogtum einbezogen sind, aber man könnte bezweifeln, ob diese beneficia nunmehr zum Fahnlehen erhoben waren. Aber es ist doch sehr wahrscheinlich, daß die zweite Fahne der bayerischen Heimsage sich auf jene beneficia bezog, da sie ja sozusagen bayerisches Fahnenlehen eines früheren österreichischen Markgrafen gewesen sind. Und so mag denn auch bei der kaiserlichen Belehnung an Österreich das zweite Banner sich auf diese vormals bayerischen, nunmehr Reichslehen bezogen haben. Auch dürfte dieses Gebiet, das sich damals nicht zur Gänze in den Händen der Babenberger befand — sonst hätte der Hinweis auf eine quondum marchio Leopoldus kaum Sinn — durchaus nicht unbedeutend gewesen sein. Sonst hätten sich die Markherzoge durch einfache Rückgabe der bayerischen Lehen der Schildesniederung entziehen können, wie später Herzog Leopold mit den Gurker Lehen getan.

Sonach sind die zwei Fahnen in erster Linie berufen, für die zwei von Herzog Heinrich dem Löwen dem Kaiser resignierten Lehensgruppen aufzukommen. Vor allem muß festgehalten werden, daß sie marchiam Austrie (cum omni iure et) cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Leopoldus habebat a ducatu Bawarie, symbolisieren. Dann erst kommt in Betracht, inwiefern man auch diese beneficia ... a ducatu Bawarie seit 1156 als provincia zu betrachten hat, beziehungsweise ob sie eine provincia so ausfüllten, daß man, wie das später bei Steiermark der Fall gewesen, die provincia mit verleihen mußte, und in welcher Weise die beneficia mit den tres comitatus zusammenhängen. Daß diese zweite provincia nicht in der ersten, der marchia, inbegriffen sein kann, ist klar, wenn es auch nicht notwendig ist, alle jene bayerischen beneficia gerade nur in der zweiten zu suchen. Doch sehr nahe liegt es infolgedessen, jenes Gebiet, um das schon in der Grenzbeschreibung des Landbuches von Österreich und Steier und nach den Urkunden von 1187 [1]), vielleicht auch schon 1180 [2]), 1207 [3]), von 1230 [4]) die einstige Ostmark über die Enns hinaus vermehrt erscheint, für das zweite Fahnlehen von 1156 und für einen von den tres comitatus der Gesta Friderici des Otto von Freising

---

[1]) Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns. S. 90, 92 f.

[2]) Ebenda, 100, und Lampel in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 281 f.

[3]) Strnadt, a. a. O. S. 90 f.

[4]) Ebenda, a. a. O. 101 f.; dagegen Lampel, a. a. O. 282.

zu nehmen und darin einen Teil, vielleicht sogar einen großen Teil jener vormals bayerischen beneficia des quondam marchio Leopoldus zu suchen, von denen das Minus spricht.

Wird nun einesteils beharrlich bestritten, daß es im heutigen Oberösterreich drei solche Grafschaften gegeben — und mit Recht, man muß eben nicht alle drei in Oberösterreich suchen — so mußten anderseits die oft erwähnten drei Malstätten der österreichischen Rechtsbücher den Gedanken nahe legen, die drei Grafschaften als zu jenen Malstätten gehörige Gerichtsbezirke zu suchen. Und hatten sich diese drei Grafschaften in die Auffassung unserer Rechtshistoriker eingelebt, dann wieder läge vor, wogegen das Minus angeblich vorbauen müßte, um das neue Herzogtum nicht sofort durch Weiterleihen der Grafschaften in seine Atome zerfallen zu lassen, ein circulus vitiosus. Aber hat denn wirklich zu irgend einer Zeit die babenbergische Ostmark aus drei solchen Grafschaften bestanden? Es scheint nicht, nach dem, was wir schon gelegentlich über das Alternieren der verschiedenen Dingstätten bemerkt haben. Doch gehen wir der Frage nunmehr entschieden an den Leib. Davon, wie hier die Antwort ausfällt, muß die letzte Entscheidung abhängen, die entscheidende Antwort nämlich, ob mit der zweiten Fahne nur irgendwelche Rechte oder nur Gebiete, mit den Gesta Friderici zu sprechen, eine Provinz verliehen wurde.

i) Marchia et comitatus.

§ 154. Das in letzter Untersuchung gewonnene Ergebnis ruht vornehmlich auf der Voraussetzung, daß mit jeder der beiden Fahnen je eine bayrische Provinz von Heinrich dem Löwen an Kaiser Friedrich abgetreten und von diesem an Heinrich von Österreich wieder geliehen worden sei, nunmehr als Reichsland. Die drei Grafschaften wurden vorläufig aus der Erwägung ausgeschaltet. Sie können aber nicht auf die Dauer ausgeschaltet bleiben. Schon an und für sich scheint die Vermutung nahe zu liegen, ja sie drängt sich gewissermaßen auf und ist bisher allgemein gehegt worden, daß nämlich die beiden Objekte der Belehnung einerseits die Mark, anderseits die Grafschaften sind, und daß eben sie durch die beiden Fahnen gedeckt werden, obgleich, wie oben betont wurde, Ottos Worte zu dieser Annahme keineswegs zwingen. Demnach müßte die eine von den beiden angenommenen »pro-

vinciae« eben jene »comitatus quos tres dicunt« sein. Eine aus drei Grafschaften bestehende, vormals bayrische seit 1156 Reichsprovinz wäre gar nichts Undenkbares. Damit aber scheint wirklich »die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark durch drei bayrische Grafschaften« gegeben. Da es nun »bisher nicht gelungen ist, diese im Sinne jener beiden Nachrichten (des Minus und Ottos von Freising) auch nachzuweisen«[1], so muß immer wieder die Zusammenhaltung mit den drei Malstätten der österreichischen Landrechte sich empfehlen.[2] Die Folge davon ist Identifizierung der tres comitatus mit der Ostmark und die weitere Folge irgendein Versuch, dieselbe mit der Überreichung von zwei Fahnen durch den Kaiser an Heinrich von Österreich in Verbindung zu bringen. Dabei ist es freilich bis herauf zu Dopsch immer unberücksichtigt geblieben, daß der Verleihung des Dukats mit den tres comitatus durch zwei Fahnen die Heimsagung der Mark und der ihr seit alter Zeit zugehörigen Grafschaften durch Heinrich den Löwen an den Kaiser gleichfalls mittels zweier Fahnen vorausgegangen ist. Diese Tatsache muß Erklärung des comitatus als nur von Kaiser lehenbarer Grafenrechte ausschließen. Denn »Grafschaftsrechte stellen ein eigenes Leihegut dar, das vom König, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen wurde«[3], mithin konnte Heinrich der Löwe dieses doch auf Österreich bezügliche Lehngut unmöglich dem Kaiser aufgeben. Es hatte bei ihm ja nie »geruht«. Doch mit dieser summarischen Wiederholung der Erwägungen des vorigen Abschnittes werden wir diejenigen nicht überzeugen, welche immer wieder darauf zurückkommen, es sei »bisher nicht gelungen«, jene tres comitatus in Oberösterreich »nachzuweisen«. Wie aber, wenn jetzt wir an sie das Ansinnen stellen, ihrerseits doch die tres comitatus innerhalb der alten Ostmark »nachzuweisen«. Der bloße Hinweis auf die drei Dingstätten dürfte kaum schon genügen, so bestechend die »Analogie« der beiderseitigen Dreizahl wirken mag; hier drei Malstätten, dort »comitatus quos tres dicunt«. Und nun gar die verschiedenartig vorgebrachten Einwände von »verblaßter Erinnerung«

[1] Dopsch in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, 301.

[2] Vgl. Riezler (in: Herzogtum Bayern, S. 218, wo, trotz des Hinblickes auf Oberösterreich, doch die drei Grafschaften Niederösterreichs angenommen werden).

[3] Dopsch, a. a. O. 306.

u. dgl. mehr sind eben Ausflüchte, welche kaum höher anzuschlagen als jenes Pochen auf »den schlagendsten Beweis«, der sich aus dem noch nicht erbrachten Nachweise des Gegenteiles ergeben soll. Es ist aber jetzt an der Zeit, endlich einmal an die Stelle solcher flüchtiger, wenn auch vielleicht auf den ersten Blick bestechender Einwürfe viel mehr sorgfältige Untersuchung treten zu lassen und wir gehen nicht ganz unvorbereitet an dieselbe heran.

§ 155. Schon in früheren Abschnitten der Erörterung hat es an Versuchen nicht gefehlt, die tres comitatus innerhalb der Ostmark ausfindig zu machen. Dabei wurde das hauptsächliche Augenmerk auf solche gräfliche Immunitäten gelegt, welche etwa seinerzeit bayrische Lehen des »quondam marchio Liupoldus«, wie ihn das Minus nennt, gewesen — wir lassen füglich dahingestellt, welcher Markgraf Leopold gemeint sein könnte[1] — und die etwa als Sekundo- und Tertiogenituren an verwandte Dynastenhäuser gelangt seien. Wir wissen, daß einige von diesen Geschlechtern noch später ihren Zusammenhang mit der Regentenfamilie betonen können. Wenn diese, besonders im westlichen Teile der Ostmark aufgespeicherten gräflichen Immunitäten, beziehungsweise ihre in Gruppen zusammengefaßten Partikel mit jenen comitatus quos tres dicunt gemeint sind, dann ist vielleicht die besondere Verleihung derselben die natürliche Konsequenz jener einen Bestimmung des Minus, welche wir oben den Exequaturparagraphen genannt haben. Wir haben dabei auch der Möglichkeit gedacht, daß jene Bestimmung weit mehr noch den weltlichen Immunitäten gegolten habe, die innerhalb der Ostmark gelegen waren, als den geistlichen. Da konnte es denn leicht von Otto so aufgefaßt werden, als ob der neue Herzog mit diesen »Grafschaften«, obgleich deren Immunitätsherren bestehen blieben, neu belehnt wurde, so daß also die »Grafen« in der Ostmark nur von des Herzogs Gnaden iusticiam exercere konnten. Im anderen Falle hätte die Lostrennung der Mark von Bayern die Grafschaften reichsunmittelbar gemacht. Die Verleihung der obersten Gerichtsgewalt in solchen Immunitäten an den Herzog, die Herabdrückung der einstigen Immunitätsherren in drei Grafschaften zu Lehensleuten des Markherzogs, das wäre immerhin bedeutend und wäre doch etwas anderes als das problematische Recht, die fraglichen Grafschaften, aus denen sich die Mark zusammensetzte, nicht weiter leihen zu müssen. Allein, wie weisen wir wieder solche »drei«

[1] Vgl. § 66 f., Jahrbuch. III (1904), 68 ff.

Grafschaften nach und noch mehr, wie weisen wir ihre bayrische Lehenschaft nach? Allerdings ist es durchaus bayrischer Hochadel, dem wir in jenen Immunitäten begegnen; einige von diesen Dynasten danken ihren Besitz im Ostlande wenigstens nach dem Zeugnisse des Landbuches von Österreich und Steier nur der Verschwägerung mit dem markgräflichen Hause.[1]) Aber das sind alles nur schwache Behelfe und es würde jedenfalls eingehender Untersuchungen bedürfen, die über den Rahmen dieser Arbeit allzusehr hinausragen müßten, um nur halbwegs auf diese Weise den tres comitatus beizukommen. Vor allem würden sehr gewissenhafte Untersuchungen notwendig sein. um das Verhältnis solcher comitatus zur Ostmark und zum Markherzogtume klar zu stellen; wobei auch von der provincia die Rede sein müßte. Und dann finden wir ja unsere Gegner gar nicht auf diesem Gebiete. Die haben sich mittlerweile auf die ganze Ostmark gestürzt, sie in drei Teile geteilt, die vormals Grafschaften gewesen seien und zu den bekannten Malstätten gehört haben sollen. Wenden wir uns ungesäumt dieser Frage zu; auch sie trifft uns nicht ganz unvorbereitet.

§ 156. Wir haben bereits ausführen können, wie wenig aus drei Dingstätten sich gleich auch drei Grafschaften ergeben. Daß einer ziemlichen Anzahl von solchen Grafschaften mehrere Malstätten zukamen, ist bekannt und in früheren Kapiteln, insbesondere für den bayrischen Bereich dargetan worden, wobei wir uns vornehmlich auf die sorgfältige Untersuchung Riezlers stützen konnten. Die alte Einrichtung nun, daß der Graf — ob er nun vom Herzog bestellt oder vom Kaiser belehnt war[2]) — abwechselnd an den verschiedenen Gerichtsstätten seiner Grafschaft das echte Ding hielt oder durch einen ernannten Richter halten ließ, war zwar in späterer Zeit in Vergessenheit geraten; die fortgesetzte Teilung der Grafschaften unter gräflichen Erben hatte tatsächlich zu Grafschaften mit nur einer Malstätte geführt und in weiterer Folge zu der irrtümlichen Auffassung, drei Dingstätten müßten drei Grafschaften entsprechen. So dürfen wir annehmen, daß den drei Peilsteiner Grafschaften im ersten Anhange des Landbuches von Österreich und Steier[3]) nur je eine Malstätte zugekommen sein. Allein gerade dieser Umstand müßte zu der Vermutung

[1]) MG. DCh. III, 716 f., § 61 f.

[2]) Vgl. jetzt Strnadt in: Archiv. XCIV, 193.

[3]) MG. DCh. III, 722 ff.

führen, dem noch ungeteilte gräfliche Bezirk von Peilstein südlich der Donau, der von Melk bis hinauf nach Strengberg reichte, müßten dereinst drei Grafschaften entsprochen haben. Selbst dieser Zustand kann aber doch erst unter dem Aufkommen der Peilsteiner in Österreich eingetreten sein; man kann hier jedenfalls nicht von markgräflichen Dingstätten sprechen, deren es vielleicht in diesem Bereiche in babenbergischer Zeit nur eine oder gar keine gegeben hat. Wenigstens von den späteren Malstätten des Landtaidings liegt keine im peilsteinischen Bereiche südlich der Donau. Mautern, die meist westlich gelegene Landtaidingsstätte, liegt um die ganze Wachau von Melk entfernt, das man allenfalls als den östlichsten bedeutenden Ort der großen Grafschaft Peilstein nehmen könnte. Oder wollen wir behaupten, die Grafschaft Peilstein sei nur ein Stück, etwa die größere westliche Hälfte eines märkischen Gerichtsbezirkes gewesen, dem Mautern oder ein anderer in der Nähe gelegener Ort als Malstätte dient, etwa St. Pölten oder Markersdorf a. d. Pielach, das in späterer Zeit einen ausgedehnten Landgerichtssprengel aufweisen kann, der allerdings vielmehr aus dem Tullner Landgericht hervorgegangen zu sein scheint. Doch bleiben wir bei Mautern als Malstätte für den ganzen Westen der Markgrafschaft; selbst in diesem Falle könnten wir Mautern noch nicht als Dingstätte einer im Westen gelegenen märkischen Grafschaft bezeichnen. Es mag Malstätte für diesen ganzen Bereich bis zur Ennsgrenze gewesen sein, darum aber ist dieser Bereich noch keine Grafschaft. Grafschaft wurde ein Teil davon erst dadurch, daß er in die Gewalt der Grafen von Peilstein gedieh, die hier Immunität genossen, und, da sie selbst das Gericht ausübten, von ihren Grafschaft ensprechen konnten. Und das Gleiche mag jenseits der Donau, etwa in bezug auf das Verhältnis der Grafschaft Raabs zur Malstätte Neuburg gelten, wenn überhaupt, als zu jener Grafschaft der Grund gelegt wurde, diese Neuburger Dingstätte bis dorthin ihre Geltung besessen haben sollte. Darum kommt der Malstatt Neuburg noch keine Grafschaft zu und das Gleiche gilt ohne Zweifel auch von Tulln. Schon bei früheren Anlässen ist denn auch auf das vollständige Fehlen von Grafschaftsbenennungen nach diesen drei Dingstätten hingewiesen worden[1].

All dies hindert nun freilich nicht, für einen dieser Bereiche Zugehörigkeit zu einer von den alten Karolingischen Grafschaften anzunehmen Wir haben gleichfalls schon zu Beginn unserer Unter-

[1]) § 30, Jahrbuch. II (1903), S. 72 f.

suchungen auf diese Möglichkeit hingewiesen [1]) und auf die merkwürdige Tatsache, daß die Bezeichnung Grafschaft sich hauptsächlich in der von mir an zweiter Stelle vermuteten karolingischen Grafschaft findet. Ich meine jene, die ihren Schwerpunkt im Norden der Donau hatte und im Süden derselben lediglich die oft erwähnten drei peilsteinischen Grafschaften umfaßt zu haben scheint, und der nach der Raffelstätter Zollordnung Zollstätten zu Linz und an der Url zukamen. [2]) Allein hat sich diese Grafschaft nicht in die babenbergische Zeit herüber gerettet, wenn das beschriebene Gebiet überhaupt als karolingische Grafschaft zu gelten hat? Es haben allerdings in diesem Bereiche sich jene bayrischen Grafengeschlechter, die wir in der Ostmark begütert finden, mit Vorliebe festgesetzt, und es mag sein, daß für die bayrischen Herzoge dieses Gebiet als besondere Grafschaft galt. Wie es aber in der karolingischen Zeit doch wieder zur damaligen Ostmark oder richtiger gesagt zur Mark Aribos gehörte, so gehörte es auch zur babenbergischen Ostmark, mit dem Unterschiede, daß sie hier als besondere Grafschaft nicht ausgeschieden war. Das hat seinen einfachen Grund; das ursprüngliche Gebiet der Ostmark dürfte kaum viel mehr umfaßt haben, als gerade diese mittlere Karolingische Grafschaft. Bekanntlich reichte die Mark Burghards und seiner nächsten Nachfolger anfangs gar nicht weit über die Wachau hinaus [3]), höchstens daß die Traisengrenze erreicht war. [4]) Was dann allmählich im Osten erobert wurde, wuchs einfach der Grenzgrafschaft zu, wurde nicht gleich anderen als neue Grafschaft ausgeschieden; das würde dem Markenwesen durchaus wiedersprochen haben haben. Erst im folgenden Jahrhunderte kam es zu einer solchen Ausscheidung, die jedoch auch nur von kurzer Dauer war. Wir denken dabei an die sogenannte Neumark Österreich, die eine Zeitlang der rätselhafte Markgraf Sigfried-Sieghard inne hatte. Man sieht, wenigstens in der Entwicklung der Ostmark ist kein Grund gelegen, jene späteren drei Malstätten zu Mautern, Tulln und Neuburg auf drei Grafschaften zu beziehen. Tulln und Neuburg sind jedenfalls erst später errichtete Mal-

[1]) §§ 3 ff.

[2]) Jahrbuch. I (1902), S. 36 ff.

[3]) Siehe jetzt: Vancsa, Geschichte von Nieder- und Oberösterreich. I, 193, und: Strnadt, Entgegnung. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, 185 oben.

[4]) Hasenöhrl in: Archiv für österreichische Geschichte. 82, S. 454.

stätten, und wenn die anfangs so kleine Ostmark deren überhaupt mehr als drei besessen hat, so mögen sie in der mittleren Grafschaft der karolingischen Gegend gesucht werden, die eine etwa zu Yps, die andere im Machland; ja es mag sogar fraglich erscheinen, ob Mautern alte Malstatt war.

§ 157. All diesen Erwägungen tritt nun die derzeit herrschende Auffassung in der tres comitatus-Frage mit dem Einwurfe entgegen, die alten drei Grafschaften seien eben zu irgendeiner Zeit abhanden gekommen. Es sei gleichwohl eine »Tatsache, daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte«, wofür gegen Huber und Gengler schon früher Strnadt[1]), dann Hasenöhrl den Nachweis erbracht hätten. Es sei jedoch in der Folge »Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete« erfolgt. Weil dies nun längst geschehen sei, spräche aus dem quos dicunt die verblaßte Erinnerung bei Otto von Freising, obwohl damals und noch lange nachher drei Malstätten in Verwendung standen. Beweisend aber sei dafür, so meint Dopsch[2]), das um die Mitte des XI. Jahrhunderts eintretende Verschwinden des Grafentitels für die Ostmarkgrafen und dessen alleinige Ersetzung durch »marchio«. Auf Hasenöhrl freilich hätte sich diesfalls Dopsch nicht berufen sollen. Denn wenn überhaupt der völligen Verdrängung des comes-Titels durch den des marchio die Bedeutung zukommt, die Dopsch gerne annehmen würde, so kann denn doch von einer in eine bestimmte Zeit fallenden Ersetzung des einen durch den anderen — worauf es doch ankäme — gar nicht die Rede sein. Was hat Hasenöhrl nachweisen können? »Burkhard wird stets als marchio bezeichnet«, desgleichen Leopold I. zu Beginn seiner Amtstätigkeit (976 f.), im Jahre 985 wird er sowohl marchio, wie comes genannt, um 987 nur marchio. Heinrich I. erscheint 998, 1002, Nov. 1, 1011 und 1014, also viermal als marchio, 995, 1002, Juli 1, und 1015, mithin nur dreimal als comes. Das sieht doch etwas anders aus. — Weiter! Der dritte Babenberger, Adalbert, wird 1019 und 1020 als marchio und 1021 als comes bezeichnet. In den Jahren 1025—1040 erscheint Adalbert ausnahmslos — nämlich sechsmal — als marchio, 1043 mit beiden Titeln. Seit 1048 begegnet nur mehr marchio.[3]) Und daraus soll sich bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts Existenz

[1]) Geburt des Landes ob der Enns. 81 ff.

[2]) A. a. O. 309.

[3]) Archiv. LXXXII, S. 431.

dreier Grafschaften ergeben, deren »Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete« damals erfolgt sei? Seit 972 bis 1043, mithin durch rund siebzig Jahre neunzehnmal »Markgraf«, und nur sechsmal »Graf« — das erinnert sehr an den Strohhalm, nach dem ein Ertrinkender greift. Der Markgraf ist eben Graf, darum kann er auch comes genannt werden, weil aber jederzeit ihm als Markgrafen eine besondere Aufgabe zustand, darum wird er zu allen Zeiten auch immer wieder marchio gerufen. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts aber ist Markgraf, ohne darin schon einen höheren Titel zu sehen[1]), für den Österreicher so festgesetzt, daß man ihn allein zur Anwendung bringt. Zu solchen Festlegungen ist es endlich immer gekommen. Unter einem Grafen schlechthin verstand man seither einen im Innern des Reiches tätigen Träger des gräflichen Amtes. Das ist alles, was sich aus der höchst schwankenden, aber immerhin für marchio jederzeit den Ausschlag gebenden Titulatur der österreichischen Markgrafen seit Wiedererrichtung der Ostmark bis gegen 1050 ergibt. Dopsch aber hätte nur noch den Nachweis versuchen sollen, unter Markgraf Heinrich I., der viermal als marchio, dreimal als comes erscheint, sei ein Versuch gemacht worden, die Ostmark in drei Grafschaften zu zerlegen, die jedoch nur ganz vorübergehend in Geltung waren, dann wäre er vielleicht näher »an die Tatsache« herangekommen. Doch sehen wir zu, ob sich nicht auf Grund anderweitiger Nachrichten die Existenz solcher drei Grafschaften ergebe, deren deutliche Spur zwar nach der bisher herrschenden Auffassung die drei Malstätten zu Tulln, Mautern und Neuburg, deren Zahl jedoch nach Hasenöhrl »zweifelhaft«, nach Dopsch nicht mehr erinnerlich wäre, vonwegen bereits erfolgter »Verschmelzung«. Dabei wollen wir uns aber gleich gegenwärtig halten, daß diese angenommene Verschmelzung ganz und gar nicht als unausbleibliche Folge dauernder Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand eintreten muß. Wir sehen die verschiedenen, bei einem und demselben Geschlechte begegnenden, oftmals auch nur in einer Hand vereinigten bayrischen Grafschaften noch in späten Zeiten sich deutlich von einander abheben und selbst hinsichtlich der angeblichen österreichischen drei Grafschaften ist solches im Hinblick auf die drei Malstätten bisher im Grunde angenommen werden. Nur dann, wenn man diese drei Dingstätten als zu einer Grafschaft gehörig betrachtet, kann man von Verschmel-

[1]) Vgl.: Ficker, Vom Reichsfürstenstand. S. 73f.

zung reden, falls nämlich der Nachweis gelingt, daß diese Malstätten früher zu verschiedenen Grafschaften gehörten. Dann also ist Reduktion dreier Grafschaften in eine erfolgt, und es ist etwa aus den mehreren Malstätten der drei Grafschaften je eine herausgehoben und zur neuen Grafschaftsmalstätte geworden.

§ 158. Wann also soll sich jene Reduktion zugetragen haben, welcher die Umwandlung der Mark aus drei Grafschaften in eine Grafschaft ihren Ursprung dankt? Doch wohl geraume Zeit vor 1156; denn als Otto von Freising über die Erhebung der Ostmark zum Herzogtume gleichzeitig schrieb, soll ihn nur mehr »verblaßte Erinnerung« die Worte über jene comitatus quos tres dicunt eingegeben haben. So waren vielleicht 60 bis 80 Jahre, vielleicht mehr dahingegangen, seit man aus den vielen Malstätten der Mark drei herausgriff, um eine neue Grafschaft mit den üblichen drei Malstätten für die Notablenversammlung zu gründen. Diese Annahme führt uns bis ins XI. Jahrhundert zurück, bis etwa in die Mitte der Zeit, welche die Ostmark durchlebt hatte, ehe ihr das Privilegium minus wurde. Und vorher wäre dann die Mark in drei Komitate geteilt gewesen, die nachmals zu einem Komitate vereinigt wurden. Etwa geschah dies in der Mitte des XI. Jahrhunderts, etwa durch jenes bekannte Henricianum von 1058, das in seiner heutigen Form als Falsum den Schaukasten des Wiener Staatsarchivs ziert, das aber, wie Thausing scharfsinnig nachgewiesen hat[1]), mit der Verleihung der sogenannten Neumark Österreichs an den Markgrafen Ernst in unverkennbarem Zusammenhange steht. Damals wäre ja tatsächlich eine Vereinigung wenigstens zweier solcher Grafschaften erfolgt, nämlich des Komitates, dessen Verwaltung Markgraf Ernst von seinem Vater Adalbert übernommen hatte, und des Grenzkomitates, das wir 1045 in der Hand eines gewissen Siegfried finden, für dessen mittelbaren oder unmittelbaren Nachfolger Thausing wieder einen 1055 verurteilten marchio Otto hält[2]). Tatsächlich erscheinen diese zwei Komitate seit etwa 1060 als ein Komitat, richtiger gesagt, die zwei Markgrafschaften als eine; ein drittes Komitat aber könnte, wenn nicht schon vordem, so doch in einer Zeit nachher mit der babenbergischen Grafschaft vereinigt worden sein. Daß die Vereinigung aller drei Grafschaften gleichzeitig erfolgt sei, ist ja mit nichten gesagt. Nur müßte diese weitere

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 376 ff.

[2]) Ebenda. 371 f.

Grafschaft westlich vom alten Markboden gesucht werden. Sie innerhalb des Markherzogtums vor 1156 zu konstatieren, dürfte schon etwas schwerer halten. Doch auch die östliche Grafschaft des Siegfried paßt schlecht zu unserer Annahme hinsichtlich der Malstätte, keine von den drei Dingstätten der Mark liegt — wie sich leicht feststellen läßt — in jener Neumark. Immerhin aber kann das allenfalls gegen jene Annahme, nämlich eine anläßlich der Vereinigung stattgefundene Reduktion der Malstätten, nicht aber gegen die Vereinigung selbst geltend gemacht werden. Ebensowohl wäre ja möglich, daß die Gerichtsstätten nur Einer Grafschaft für die Notablenversammlung bedeutend wurden, die der anderen lediglich für das Volksgericht in Verwendung blieben, wofür ja vielfach genaueres Eingehen in die Landgerichtsfrage manche Anhaltspunkte geben könnte. Für uns ist jedoch sehr wichtig und darf nicht übersehen werden, daß ja jene Vereinigung der zwei Markgrafschaften doch eigentlich restitutio in integrum wäre. Die neue Mark gegen Ungarn war, wie wir noch genauer darlegen werden, ein aus der alten Ostmark herausgehobener, einstweilen nur kleiner Körper, dem jedoch ein weiteres Wachstum zugedacht war. Die »Verschmelzung« ist in diesem Falle eine Wiedervereinigung und gegenüber der Zumutung, die ich oben[1]) an Dopsch gestellt habe, für die Zeit Heinrich I. Unterteilung der einen Mark in drei Grafschaften nachzuweisen, die dann wieder in eine zusammengeflossen wären, könnte man sich ganz wohl auf diesen Fall aus des Mitte des XI. Jahrhunderts berufen.

§ 159. Sollte mir nun der Nachweis doch gelungen sein, daß unter den comitatus, von denen Otto von Freising an jener berühmten Stelle sprach, nicht drei zu den späteren Landtaidingsmalstätten gehörige Gerichtsbezirke gemeint sein müssen, ja auch nur gemeint sein können, von denen später noch die Landgerichte Tulln und zum Teile auch Neuburg erhalten waren, so ist damit doch noch nicht Zusammensetzung der babenbergischen Ostmark aus drei Grafenschaften widerlegt. Es könnte sich um ganz andere Grafschaften handeln, die später verschwunden oder doch in den späteren Rechtsverhältnissen ganz verwischt sein könnten. Da ist es aber zunächst für Erfassung der Frage wichtig, auf jene bekannte nahe Verbindung von marchia und comitatus einzugehen, welche in königlichen Urkunden für in den Grenzlanden, unter anderen auch in der Ostmark befindliche gräfliche Amts-

[1]) § 154, gegen Ende.

bezirke, beziehungsweise dort gelegene Örtlichkeiten beliebt wurde. Auf diesem Felde, das muß eingestanden werden, danken wir Hasenöhrl einen wichtigen Fortschritt unserer Erkenntnis. Er hat die Vermutungen, die seinerzeit Felicetti[1]) an das abwechslungsreiche Auftreten jener Verbindung, besser gesagt an ihr Fehlen oder Vorhandensein knüpft, als unzutreffend erwiesen. Es ist durchaus von keinem Belange, ob eine im Markgebiet gelegene Ortschaft als in marchia allein oder als in comitatu marchionis allein oder endlich als in marchia et comitatu gelegen bezeichnet wird. Selbst Mells Annahme, wonach letzterwähnte Wendung für den ganzen Amtsbereich des Markgrafen, marchia allein für das engere Grenzgebiet, comitatus für das staatlich geordnete Hinterland in Verwendung käme — im Grunde doch auch Felicettis Meinung, ist wenigstens für Österreich nicht annehmbar. Hier werden alle jene Formeln willkürlich durcheinander gebraucht[2]), so »daß eine Scheidung des Landes nach Mark und Grafschaft hier ein Ding der Unmöglichkeit ist«[3]). Höchstens daß man vielleicht einen zeitlichen Wechsel in den Ausdrücken feststellen könnte, der aber auch nicht — wie etwa in Istrien[4]) — durch Umgestaltungen in der Ostmark, sondern durch wechselnde Gebräuche in der Kanzlei zu erklären wäre. Mag nun dieses Schwanken in der Ausdrucksweise nur stilistisches Spiel sein, mag es dem Bemühen seinen Ursprung danken, das eigentümliche märkische Verhältnis besser zu fassen und zur Anschauung zu bringen, so ist denn doch durch nichts bewiesen, daß man in all diesen Fällen mit verschiedenen Wendungen verschiedene Verhältnisse andeuten wollte.

Über die Bedeutung von comitatus in diesen Verbindungen läßt sich nun Hasenöhrl nicht ausdrücklich vernehmen; doch scheint aus allem und jedem hervorzugehen, daß er an Grafschaften, das heißt an gräfliche Amtsgebiete denkt. Das ist gerade für unsere Frage umsoweniger zweifelhaft, als Hasenöhrl einen Markgrafen »entweder mehrere Grafschaften« verwalten läßt, »wie wahrscheinlich in Österreich, oder auch nur eine Grafschaft ...., wie z. B. in Krain«.[5]) Würde nun Hasenöhrl, unmittelbar anknüpfend an diese

[1]) Beiträge zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen. IX, 40 ff.
[2]) Hasenöhrl, a. a. O. 426 ff und 431.
[3]) A. a. O. 428.
[4]) Hasenöhrl, a. a. O. 429 f.
[5]) A. a. O. 430.

Bemerkung über Österreich, die Frage aufgeworfen haben, ob sich aus den von ihm so genau untersuchten Äußerungen königlicher und kaiserlicher Diplome über die Ostmark eine zu irgend einer Zeit nach der Lechfeldschlacht bestandene Mehrheit solcher ostmärkischer Grafschaften erschließen lasse, so würde er notwendigerweise zu anderen Ergebnissen gelangt sein, als dies tatsächlich der Fall ist. Er aber zieht es vor, nachdem er noch zur Titulatur märkischer Reichsbeamten einige durchaus zutreffende Bemerkungen niedergelegt[1]), in einem vierten Paragraphen seines über marchia und comitatus handelnden Abschnittes zunächst über die krainerischen und istrischen Belehnungen des XI. bis XIII. Jahrhunderts zu sprechen, aus ihnen für comitatus die Bedeutung »nicht ... von Grafschaftsbezirk, sondern .... von Grafschaftsrechten« zu ermitteln[2]) und mit diesem Ergebnisse erst tritt er an die Betrachtung der tres comitatus bei Otto von Freising heran[3]). Er nähert sich damit vielleicht der Erklärung Strnadts, die er jedoch nicht voll billigt, entfernt sich hingegen von der richtigen Gedankenfolge. Es liegt nun aber sehr viel daran, diese richtige Folge wieder herzustellen, das heißt zu untersuchen, was sich für die einstige Existenz dreier in der 1156 zwar zum Herzogtume erhobenen, aber etwa nicht vergrößerten Ostmark vereinigten Grafschaften — außer den, wie wir wissen, nichts beweisenden drei Malstätten der österreichischen Rechtsbücher — und den von Hasenöhrl angezogenen und vielleicht aus anderweitigen Urkunden erbringen läßt.

§ 160. Es möchte auf den ersten Blick von wenig Bedeutung scheinen, wenn in all den Diplomen, in welchen des ostmärkischen Verwaltungsgebietes gedacht wird, immer nur von einer Grafschaft, nie von mehreren oder einer von mehreren, also immer nur von comitatu, nie von comitatibus die Rede ist. Ich sage, das scheint wenigstens auf den ersten Blick belanglos. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es eben nur eine einzige durch marchia und comitatus festgelegte Örtlichkeit, von welcher die Urkunde spricht, oder ein solches Gebiet, oder wenn schon mehrere, dann so nahe nebeneinander liegende Ortschaften, daß alle in einer von den angeblich mehreren Grafschaften beisammen befindlich angenommen werden können. Von derlei Einzelorten, Ortsgruppen

[1]) A. a. O. S. 431 ff.; vgl. oben, § 157.

[2]) A. a. O, S. 434 ff. Vgl. §§ 33—61 meiner Untersuchung.

[3]) Ebenda 436 ff.

oder selbst Landstrichen ist immer vorauszusetzen, daß für sie nur eine Grafschaft in Betracht kam, selbst wenn die Babenberger Mark zu irgendeiner Zeit aus mehreren, von nur einem Grafen geleiteten Grafschaften bestanden haben sollte. Die regelmäßige Erwähnung von nur einer Grafschaft in Urkunden, die sich auf ostmärkische Lokale beziehen, würden uns mithin noch nicht berechtigen, eine Vielheit von Grafschaften in der Mark auszuschließen Denn außer den hier gelegenen Örtlichkeiten sind ja auch jene, die im Traungau oder im Donaugau zu suchen sind, alle in comitatu Liutpoldi schlechthin gelegen und niemand wird glauben, daß dies in allen Fällen dieselbe Grafschaft gewesen sei. Regelmäßig hat man es eben bei jeder von den angezogenen Ortsbestimmungen nur mit einem Komitat zu tun. Gleichwohl würde es selbst unter solcher Voraussetzung auch in jenen märkischen Fällen zum mindesten nicht befremden, wenn es etwa einmal heißen würde: in der nördlichen Grafschaft der Mark oder in der südlichen oder in der östlichen, in der oberen oder der unteren, oder wie sonst man sich ausdrücken wollte, um das Aufsuchen des in der Urkunde genannten Ortes innerhalb der weitläufigen und vagen Grenzen der Ostmark zu erleichtern. Das um so mehr, als es ja sonst an Versuchen, zu einer genaueren Festlegung zu gelangen, nicht fehlt, nie gefehlt hat.

§ 161. Solch ein Streben nach genauer Ortsbestimmung zeigen beispielsweise die für Österreicher ergangenen oder auf österreichische Besitzungen bezüglichen Diplome Kaiser Heinrich III. und seines Sohnes Heinrich IV. in der Art, wie sie die Schwierigkeit der Ortsbestimmung lösen. In diesen Urkunden tritt nämlich zunächst die Erwähnung der Mark in den Hintergrund, dagegen tauchen neben der »Grafschaft« anderweitige Bestimmungen auf, sicherlich nur zu dem Zwecke leichterer Ermittlung des in Rede stehenden Lokales. So wird 1043 »Bribesendorf« bezeichnet als »situm in comitatu Adalberti comitis et marchionis et in pago Pielahe«[1]. Es liegt kaum ein Zweifel vor, daß wir es hier nicht mit einer Grafschaft Pielach zu tun haben, ja vielleicht nicht einmal mit einem Verwaltungsgebiete, obwohl später das Pielachtal in seiner ganzen

---

[1]) Meiller, Babenberger Regesten. 6, 10. Vgl.: Vancsa, a. a. O. 251, Anm. 4, der jedoch nur den durch Wittes geistreiche Konjunktur auch noch für die spätere Zeit, um 1080, wahrscheinlich gemachten Pielachgau heranzieht. Vgl.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband. V, 338.

Erstreckung als Grafschaft und als selbständiges herrschaftliches Dominium erscheint, nämlich in der einen von den drei Peilsteiner Grafschaften des Landbuches für Österreich und Steier.[1]) Ganz sicher ist jedoch unter dem pago Pielahe nicht eine von den Grafschaften zu verstehen, aus denen man sich schließlich doch die seit 1156 zu reinem Reichslehen erhobenen Gebiete der Babenberger zusammengesetzt denken muß, wenn man den Worten Ottos von Freising Glauben schenkt und wie immer man sie auslegen mag. Nach der ganzen Sachlage kann der pagus Pielahe kein größeres Gebiet gewesen sein, auch nicht beiläufig, nicht von ferne dem dritten Teile der Ostmark entsprochen haben. Es müssen auf ihn die Worte Hasenöhrls voll und ganz bezogen werden, wonach der Ausdruck pagus in der babenbergischen Zeit »technische Bedeutung« vollständig eingebüßt hat und »ausschließlich zur geographischen Bezeichnung geworden ist.[2]) Das hindert aber nicht die Annahme, daß seine Erwähnung in der Urkunde von 1043 doch dem Bemühen zu danken ist, innerhalb der weiteren Mark eine Ortschaft genauer zu bezeichnen. Sie lag im Pielachtale, im Pielachgrunde oder immerhin im Pielachgau, aber gewiß nicht in der Grafschaft Pielach. Ähnliches gilt auch von dem bekannten, noch heute sogenannten Boigreiche, das wir dem pagus Pielahe als ganz ebenbürtig an die Seite setzen können. Denn pagus, aus welchem Worte das französische pays (sprich: païs) hervorgegangen, bedeutet Land, Reich. Wie also dort im Süden, so haben wir jetzt im Norden ein größeres Bereich in der Mark bezeichnet, einen Gau, für welches Wort sogar im bayrischen Sprachgebiete auch Reich gebraucht worden zu sein scheint.[3]) Der Ausdruck Peuchrich[4]) begegnet zwar nicht in einem kaiserlichen Diplom, aber in einer Bischofsurkunde des XI. Jahrhunderts, durch welche Altmann von Passau zu seiner Stiftung St. Niklas zu Passau unter anderem auch gibt »in rure quod Peuchrich dicitur duas partes decimationis in quatuor ecclesiis, videlicet Neunkirchen, Rorenpach, Molte et Rietenburch simulque omnes decimas novalium in omnibus terminis earundem ecclesiarum, item in ecclesia Stregen

---

[1]) MG. DCh. III, 727 f. (14).

[2]) Hasenöhrl, a. a. O. 443. Richter, Mitteilungen des Institutes. Ergänzungsband. I, 605.

[3]) Vgl.: Schmeller, II, Sp. 20, und Richard Müller im letzten Bande der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. (XXXV, 1901) 418.

[4]) Die Namenserklärung bei Müller, a. a. O. 419.

duas partes decimarum cum ipsis novalibus«.[1]) Es sind lauter westlich von Horn im Gebiete der beiden Tafabäche, auf dem sogenannten Horner Boden oder im Boigreiche gelegene Örtlichkeiten, welche Bischof Altmann dort aufzählt.[2]) An eine Grafschaft ist auch diesmal zunächst nicht zu denken, obwohl es selbst hier, wie dort im Pielachtale mehrmals eine Peilsteiner Grafschaft, die Grafschaft Riedenburg, gab. Jedenfalls aber ist es dem Aussteller der Urkunde willkommen, eine solche nähere Ortsbestimmung heranziehen zu können. Das gilt ebensowohl von der marchia boëmia[3]), so gewiß auch damit kein besonderes Verwaltungsgebiet, sondern eben nur Grenzland gegen Böhmen gemeint ist, wo nicht gar, wie jetzt Vancsa wahrscheinlich macht, darunter die den Babenbergern verbliebene Ostmark verstanden sein soll, der hauptsächlich die Rolle gegen Böhmen zufiel, während die sogenannte Neumark Österreichs, auf die wir gleich zu sprechen kommen, gegen Ungarn errichtet war.[4]) Allein, wenn wir auch die nähere Begründung dieser Auffassung noch abwarten wollen, eines muß als sicherstehend gelten. Es lag die Absicht vor, durch diesen Zusatz die Auffindung des Lokales zu erleichtern. Sei es daß wir angewiesen werden, die gegebenen Örtlichkeiten nahe der böhmischen Grenze zu suchen, wo nach damaligen Verhältnissen Mailberg und Pulkau auch liegen, sei es daß angedeutet werden soll, es möge nur in dem Adalbert verbliebenen Teile der Ostmark gesucht werden. Jedenfalls bediente sich, wenn Vancsas Annahme zutrifft, die Kanzlei sofort der Möglichkeit einer Unterscheidung, sobald sie nur geboten war und sprach nicht mehr nur im allgemeinen von der Ostmark oder welchen Ausdruck sie sonst gebrauchen wollte. Und da sollte man es verschmäht haben, die verschiedenen Grafschaften, aus denen die Babenberger Mark zu irgendeiner Zeit bestanden hätte, nach wie vor zu genauerer Festlegung der durch marchia et comitatus doch nur ganz allgemein bestimmten Ortschaften heranzuziehen — wenn es überhaupt jemals solche Grafschaften gegeben hat und vollends, wenn diese Grafschaften noch in den späteren, zu den drei märkischen

[1]) Mon. Boïca. 4, 29 b.

[2]) Nach Hasenöhrl, a. a. O. S. 442, Anmerkung 22, wäre das Peuchrich in Oberösterreich zwischen Donau und Böhmen zu suchen. Von einem Irrtum kann man dabei nicht sprechen, höchstens von einem Versehen; denn offenbar haben Anmerkung 21 und 22 ihre Plätze vertauscht.

[3]) Stumpf, 2464. Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 17.

[4]) Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 245.

Dingstätten gehörigen Landgerichten erkennbar sein sollten, mithin strenge genommen, nie untergegangen wären! Warum nicht neben sonstigen auch die Bezeichnung nach der Grafschaft, nach dem Landgericht, die anderwärts, z. B. in Bayern und ganz besonders im Lande ob der Enns das Regelmäßige geworden ist? In dem ausgedehnten Markgebiete würde sich diese Forderung ganz von selbst gestellt haben.

§ 162. Bevor wir, auf diesen Erwägungen fußend, einen weiteren Schritt tun, wollen wir noch dem eben in der Zeit, die uns im vorigen Paragraphen beschäftigt hat, häufig begegnenden pagus Ostrich einige Bemerkungen schenken[1]. Denn der ist unzweifelhaft umfangreicher als etwa der pagus Pielahe; ihm könnte mithin die Eigenschaft einer Grafschaft zukommen, und zwar in anderem Sinne, als er nach unserer bisherigen Erfahrung der Gesamtheit der Mark zukam, also etwa im Sinne einer Untergrafschaft, wie auch hinwieder in der ersten, auf Österreich bezüglichen Kaiserurkunde aus der Zeit des Markgrafen Ernst (1055, November 1[2]) tatsächlich von dem comitatu Ernestonis Osterreich dicto die Rede ist. Es tritt nämlich beiläufig seit Mitte des XI. Jahrhunderts in Diplomen aus der zweiten Hälfte der Regierung Kaiser Heinrichs III. als nähere Bestimmung für österreichische Örtlichkeiten neuerdings der »pagus« Österreich auf, nachdem schon im Jahre 998 vereinzelt diese Bezeichnung gebraucht worden war, wogegen von einer Mark beidemal nicht die Rede ist. Da wird etwa 1048 dem Kloster Niederaltach in Orientali pago iuxta fluvium Suuarzha nominatum Gebiet geschenkt[3]. Merkwürdig sind besonders zwei Urkunden aus dem Jahre 1051. Das eine Mal heißt es »predium Sigeharteschiriha dictum in comitatu Adalberti marchionis in pago Ostiricha situm«[4], das andere Mal »triginta mansus Gravenberch et circa eundem locum sumendos in pago Osterricha et in comitatu predicti marchionis Adelberti sitos«[5]. Halten wir das fest, und nehmen wir an, es hätte innerhalb der Ostmark oder des Osterlandes einen, insbesondere als Ostmark bezeichneten Gau gegeben und lassen wir dahingestellt,

[1]) Vgl. auch R. Müllers oben erwähnte vortreffliche Untersuchung über den Namen Österreich. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXV, 418.

[2]) Stumpf, 2486. Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 1.

[3]) Stumpf, 2346.

[4]) Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 15. Stumpf, 2414.

[5]) Ebenda. 7, 16. Stumpf, 2416.

ob die verschiedenen Kanzleien und Verfasser von Urkunden unter pagus immer dasselbe verstanden. Es war möglicherweise auch ein räumlich dehnbarer Begriff. Könnte der Pielachgau als Untergau des pagus Osterriche gedacht werden, so kann es doch als fraglich erscheinen, ob man 977 ohneweiters in dem pago Trungouue einen österreichischen Untergau erblickte, obgleich das dort ingelegene predium Anesapurch gleichfalls im comitatu Luitbaldi gelegen war.[1]) Unzweifelhaft nicht zur Ostmark gehörte der Donaugau, der nach 983 in der Grafschaft Leopolds lag.[2]) Der Ostgau ist demnach weiter östlich zu suchen. Dafür könnte die Lage der in pago Osterrich aufgeführten Ortschaften ins Treffen geführt werden. Sieghartskirchen im südlichen, Grafenberg bei Eggenburg im nördlichen Teile des Landes, mithin Ortschaften östlich von Kamp und Traisen, gehörten in diesen Gau. Auch Türnitz, in einer Urkunde Heinrich IV. von 1066 »Ternic«[3]) genannt und in pago Osterich in marchia Ernusti marchionis gelegen, ist noch dem östlichen Bereiche zuzuzählen, wenn es auch im Nachbartale des Pielachgrundes liegt, und ist höchst wahrscheinlich in der dritten, östlichsten Grafschaft Aribos zu suchen. Selbst Örtlichkeiten, die im mährischen Bereiche der Karolinger-Zeit, im Streitgebiete der Grafen Wilhelm und Engelschalk lagen, werden in unserer Periode in pago Ostricha in marcha Ernusti marchionis gesucht. So nach einer Urkunde Heinrich IV. aus derselben Zeit (1067)« »Poungarten, Stoutpharrich, Motzidela, quod est predium marchionis«[4]). Auch hier könnte pagus als Unterteilung der marcha genommen werden, so daß diese als weitere, jener als engere Ortsbestimmung gelten müßte. Und zwar läge der Fall anders als bei den sonst mit marchia und comitatus bestimmten Fällen, indem hier sowohl der pagus einen Namen hat, als die marchia, die ja nach dem Markgrafen bezeichnet wird. Nun

---

[1]) Ebenda. 1, 2. MG. Dipl. II (O. II) 189, Nr. 167.

[2]) MG. Dipl. II (O. II), 346, Nr. 294.

[3]) Stumpf, 2699. Meiller (a. a. O. 8, 8), der Obertern nächst Weikersdorf und Krems annimmt, wohl mit Unrecht. Meyer von Knonau (Heinrich IV. I, S. 531, Anm. 70) glaubt aus dem nunmehrigen Aufbewahrungsorte der Urkunde (Göttweig) einen Schluß auf das Lokal berechtigt.

[4]) Stumpf, 2701. Meiller, Babenberger-Regesten. 9, 9. Nach Meyer von Knonau (Heinrich IV., 1, 563, Anm. 26) erst von Thausing in: Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 375, mit Baumgarten (welches?) Stopfenreut und vielleicht Markgrafneusiedl identifiziert, tatsächlich aber schon von Meiller (a. a. O. 202, Anm. 65) dahin gedeutet.

ist aber einerseits der Gebrauch von pagus, falls damit Grafschaft oder Landgericht bezeichnet werden sollte, im Vergleich zum Bedürfnisse nach solchen einschränkenden Bezeichnungen, denn doch ein viel zu spärlicher und ist anderseits doch gerade aus nicht viel späterer Zeit wieder Osterriche als Name für die ganze Mark belegt, nämlich durch eine Urkunde Heinrich IV. von 1074, März 22.[1] In marcha suimet scilicet Osterriche liegt jene silva Rogacs, in welcher sich Markgraf Ernst bis zu 40 Königshufen aneignen darf. Das Raabser Gebiet, schon westlich der Kamplinie, schon in der mittleren Grafschaft Aribos gelegen, läßt keine Zweifel übrig, daß in diesem Falle Osterriche als Name für das ganze Verwaltungsgebiet des Ostmarkgrafen auftritt. Und sofort erinnern wir uns jenes Zitates zu Anfang dieses Paragraphen, welches uns mit einem comitatu . . . Osterrich bekannt macht, und erinnern uns weiter, wie wir unter »regione vulgari vocabulo Osterrichi«[2] seit 996 die Ostmark überhaupt zu verstehen und in diesem besonderen Falle Gebiet, das ganz nahe der Enns liegt. Mit ein sprechender Beweis dafür, daß schon zu Ende des X. Jahrhunderts das ganze Land östlich der Enns Österreich hieß. Noch mehr; zwei Jahre später, 998, erscheint Nöchling an der heutigen Grenze von Ober- und Niederösterreich »in pago .... Osterriche vocitato ac comitatu Heinrici marchionis et inter fluviis Ispera et Sabinicha nominatis.[3] Mit einem Worte, pagus bezieht sich auf die ganze Ostmark. marchia bezieht sich auf die ganze Ostmark, comitatus bezieht sich auf die ganze Ostmark. Und wenn wenigstens einmal in einer Ortsbestimmung pagus Osterriche neben marcha Osterriche als Unterteilung gebraucht würde! Aber beide Arten von Bezeichnung weichen sich ganz regelmäßig aus. Warum? Weil sie identisch sind, weil ihre Verbindung zu einer Ortsbestimmung einen irreführenden Pleonasmus bedeuten würde. Wir müssen sonach auch in diesen Fällen pagus schlechthin für das spätere französische pays nehmen.

§ 163. Wir haben in der Untersuchung im vorigen Paragraphen kein Gewicht darauf gelegt, daß ja doch der vorübergehend angenommene Untergau Österreichs ganz und gar nicht den späteren mutmaßlichen großen Landgerichten entspricht, sondern deren mindestens zwei, den Sprengel von Tulln und von Neuburg

[1]) Meiller, a. a. O. 9, 10.

[2]) Meiller, a. a. O. 22. MG. Dipl. II, 647.

[3]) Meiller, 3, 3. MG. Dipl. ebenda 711, Nr. 286.

umfaßt haben würde. Jetzt aber wollen wir zeigen, daß schon in den ältesten Zeiten der babenbergischen Ostmark Ortschaften, die nach späterer Einteilung sich in verschiedenen Landgerichten befanden, doch in derselben Grafschaft gelegen sind. Nach einer Urkunde Kaiser Heinrich II. von 1014, Juli 5[1]), erhielt Passau Besitz »in Orientali regno«, d. h. in Österreich »in comitatu Heinrici marchionis in his locis: Herzogenburch locum«, nachmals im Tullner Landgericht . . ., »in Cremasa autem et Sigemaresweret« allenfalls im Landgericht Mautern, jedenfalls weder Landgericht Tulln noch Neuburg . . . »Tulna extra civitatem« Landgericht Tulln und endlich »Outcinessevve«, wenn Jedlersee, dann im Landgericht Marchegg[2]), einst vielleicht Neuburg gelegen. Alle diese in der Ostmark zerstreut liegenden Ortschaften lagen »in comitatu«, nicht »in comitatibus Heinrici marchionis«. Mithin gab es die vermutete Dreiteilung der Mark in Grafschaften um 1014 entweder nicht mehr oder noch nicht. Auch zwölf Jahre später muß es sich genau so verhalten haben, denn 1025, Dezember 4, verleiht König Konrad II. dem Bistum Passau »omnen decimationem in Orientali provincia«, d. i. in Österreich, »sitam in septemtrionali parte fluminis Danubii in comitatu vero Adalberti marchionis in omnibus locis constructis et construendis. Demnach wird zum mindesten das ganze Land nördlich der Donau nur eine Grafschaft gebildet haben und könnte nur der Süden zwischen Mautern und Tulln geteilt gewesen sein, was ganz und gar nicht den Verhältnissen entspricht, wie sie sich aus späteren Nachrichten rekonstruieren lassen. Denn danach hat sich das Landgericht Mautern auf beiden Seiten des Stromes ausgebreitet, während zur Malstätte Tulln nur Gebiet südlich, zur Dingstätte Neuburg dagegen überwiegend solches nördlich der Donau gehört haben muß. Würden uns sonach die verschiedenen Versuche, aus urkundlichen Angaben das Vorhandensein mehrerer Grafschaften innerhalb der Ostmark zu erschließen, zu widersprechenden Annahmen hinsichtlich der Erstreckung dieser Grafschaften führen, so lehrt die Urkunde von 1014, daß auch die in verschiedenen Teilen der Mark, in verschiedenen Landgerichten gelegenen Ort-

---

[1]) MG. Dipl. II (Otto III), 710, Nr. 286. Meiller, Babenberger-Regesten. 4, 9.

[2]) Nach dem im k. u. k. Hofkammerarchive erliegenden Urbare der Herrschaft Marchegg von 1499 gehörte Vtzesee mit dem kleinen Ungeld nach Marchegg, was vormalige Landgerichtszugehörigkeit beweist, da das Ungeld gerichtsweise eingehoben wurde.

schaften doch nur immer in derselben Grafschaft, im selben Verwaltungsgebiete der Ostmark zu suchen sind. Und zu der gleichen Auffassung führt auch ein nüchterner Blick auf die Zahl jener Urkunden, die uns nur ein Lokal oder lediglich eine Gruppe von nahe gelegenen Ortschaften als in comitatu usw. gelegen überliefern. Nur ein gezwungener Erklärungsversuch könnte daraus Existenz mehrerer ostmärkischer Grafschaften ermitteln. Deren gab es vielmehr nur eine, und das einzige, was fraglich erscheinen könnte, wäre die Zugehörigkeit des Traungaues zu dieser oder zu einer anderen Grafschaft des ältesten Markgrafen Leopold. Das mag für den Fortgang der Untersuchung belanglos sein; vorläufig und im übrigen können wir feststellen, daß die Markgrafschaft Österreich stets und seit jeher nur als eine einzige Grafschaft erscheint und gegolten hat. Aus der ersten Regierungszeit Markgraf Ernsts haben wir, wie der vorhergehende Paragraph lehrt, sogar wörtliche Belege dafür. Zum Jahre 1055: in comitatu Ernestonis Osterrich dicto — zum Jahre 1058: in marchia Osterriche et in comitatu Ernestis marchionis. In dieser Zeit also mußte die Verschmelzung eine vollendete Tatsache sein. Denn comitatus und marchia decken sich hier genau. Doch war wohl niemals eine derartige Verschmelzung nötig, wie wir auch seinerzeit ermittelt haben[1], daß innerhalb dieser Grafschaft dasselbe Ding an verschiedenen Malstätten gehegt wurde, an jenen Malstätten, die man irrigerweise als Zentral-Dingstätten der einstigen Grafschaften auffassen zu dürfen geglaubt hat, die aber nur verschiedene Dingstätten derselben Grafschaft waren.

§ 164. Übrigens hat es ja doch nachweislich innerhalb der späteren Ostmark eine Grafschaft im Sinne eines gräflichen Verwaltungsgebietes gegeben, das dann mit der übrigen Markgrafschaft vereinigt, wenn auch nur wiedervereinigt worden ist. Ich meine die sogenannte Neumark, die nach der Besiegung Ovos aus dem den Ungarn abgenommenen Gebiete gebildet worden war. Ich habe sogar oben[2]) die Möglichkeit bedacht, diese Markgrafschaften unter dem tres comitatus mitzuverstehen. Aber gerade an dieser Neumark Österreich können wir sehen, wie wenig die nachmaligen Hauptmalstätten der Mark mit den alten, in die Ostmark aufgegangenen Grafschaftsgebieten gemeinsam haben. Wir kennen die Grenzen der Neumark Österreich gut; uns interessiert haupt-

[1]) Jahrbuch. II, § 22, 50.

[2]) Jahrbuch. II, § 7, 14 f.

sächlich die Westgrenze, welche im Süden des Stromes durch die Fischa bis Fischamend, im Norden durch eine Luftlinie von Fischamend bis Tracht in Mähren gegeben war, mithin durch eine Linie, die von Schönau a. d. Donau über Markgrafneusiedel und Bockfließ nach Pirawarth lief und von hier an beiläufig der Reichsstraße Wien-Brünn bis Nikolsburg folgte. Von Nikolsburg bis Tracht dürfte der meridional gestreckte Riegel des Maidenberges die Grenze gebildet haben.[1]) Der kürzeste Weg von dieser Markung zur nächsten märkischen Dingstatt, also etwa von Bockfließ bis Klosterneuburg oder Korneuburg, ist fast genau so lang, wie der zur March und etwas kürzer als der nach Marchegg. Aber Neuburg liegt nicht nur außerhalb dieser neuen, ephemeren Grafschaft, sondern es liegen auch die drei Dingstätten, welche wir wenigstens in späterer Zeit in ihrem Umkreise finden, durchaus an der Ostgrenze der Mark Siegfrieds. Die drei dazugehörigen Landgerichte erfüllen, wie spätere Untersuchungen bestätigen werden, einen ziemlichen Teil des Gebietes der sogenannten Neuen Mark. Es ist im Süden des Stromes das Landgericht zu Bruck a. d. Leitha, dem alten Ascerichesbruka, und nördlich der Donau sind es die Landgerichte zu Marchegg und Stillfried. Die Malstätten dieser Landgerichte waren vielleicht vordem an anderen Orten an der March gelegen; wenn ja, dann offenbar in Anhoffung baldiger Erweiterung jenseits der Marchgrenze, genau so wie wir die drei Dingstätten der Mark mit Rücksicht auf das nördliche Land sämtlich an der Donau liegen sehen. Mag man also immerhin die Neumark Österreich für eine von den »angeblich drei« Grafschaften halten, aus denen Otto von Freising die Ostmark sich entstanden denken soll, mit einer der drei Dingstätten dieser Ostmark hat sie nichts oder doch nur insoferne zu tun, als der Landesadel wohl auch aus der einstigen Neumark sich in Neuburg dem Ding zu Hilfe stellen mußte. Im übrigen hatte diese mit der Ostmark vereinigte Grafschaft ihre eigenen Malstätten an der March, wie auch die später gleichfalls wieder mit Österreich vereinigte westliche Grafschaft mit dem Traungau als Hauptland ihre eigenen Dingstätten hatte.

N i e m a l s tritt in den Urkunden dieses einst selbständige gräfliche Verwaltungsgebiet, die Grafschaft Siegfrieds, nach ihrer Wiedervereinigung mit der Ostmark als b e s o n d e r e r B e s t a n d t e i l d e r

---

[1]) Vgl. Thausing in: Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 363 f.

Ostmark, mit der sie etwa 1060 wieder vereinigt wurde[1]), in den Vordergrund. Höchstens insoferne dürfte sie abgetrennt geblieben sein, als sie wohl ihre drei gräflichen Dingstätten fortbehielt. Im übrigen aber erkennen wir sie nur in der Zeit, in der sie eben ein selbständiges Dasein führte, teils dadurch, daß gewisse Ortschaften als in ihr gelegen bezeichnet werden, teils daran, daß Ortschaften der Ostmark östlich von der Fischa und der Linie Fischamend und Tracht nicht erscheinen. In dieser Zeitspanne ist die neue Grafschaft eben kein Teil der Ostmark, keine Grafschaft derselben. Doch schon bald nach dem Amtsantritte des Markgrafen Ernst erscheinen 1063, Oktober 25[2]), predia quedam in comitatu Ernusti marchionis sita: Gowacisbrunnen et Bovmgarden ac Chrubet — also Kötlasbrunn, Herrenbaumgarten und Böhmischkrut. Diese drei Ortschaften fallen noch alle östlich der Brünner Straße, die wir in jenem Bereiche als beiläufige Westgrenze der Neuen Mark kennen gelernt haben und erscheinen auch in Kaiserurkunden von 1055 und 1056 der Ostmark nicht zugewiesen.[3]) Wir stehen nämlich in diesen beiden Jahren schon in der Übergangsperiode, welche es zu einer bestimmten Zuweisung jener Örtlichkeiten nicht mehr kommen ließ. Umso gewisser sind sie jetzt, 1063, dem Amtsbezirke des Markgrafen Ernst zugeteilt, durchaus ohne jede besondere landschaftliche Bezeichnung, ja sogar ohne irgendeine Bezugnahme auf das frühere Verhältnis zur Neumark. Das Gleiche gilt denn auch, wie wir kürzlich gesehen haben[4]), von den Ortschaften Poumgarten, Stoutpharrich, Motzidala, die wohl alle im Süden der Neumark liegen, und die sämtlich 1067 ohne den leisesten Anklang an frühere Zeiten in pago Ostricha in marcha Ernusti marchionis lokalisiert werden. Und um eben diese Zeit erscheint Markgraf Ernst schon

[1]) Vgl. Thausing in: Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 357 ff., und jetzt: Meyer von Knonau, Heinrich IV., I, 98. Zwar erscheint schon 1055 Averhiltebarchstal als in comitatu Ernestonis Osterrich dicto gelegen (Stumpf, 2487; Meiller, Babenberger-Regesten. 7, 1), aber es ist doch sehr fraglich, ob damit Auerstal bei Bockfließ gemeint ist, das dann knapp an der Grenze läge. Meiller selbst stellt es als fraglich hin (S. 199, Anm. 50); vgl.: Steindorff, Heinrich III. 2, 323, Anm. 1.

[2]) Stumpf, 2633. Meiller, Babenberger-Regesten. 8, Nr. 7.

[3]) Vgl. Meiller, a. a. O. 201 f, Note 62, und zu Gowazesbrunnen et Chrubaten. (Stumpf, 2488). Steindorff, a. a. O. 323, Anm. 2; zu Poumgarten. (Stumpf. 2504, 1056, VII, 10) derselbe, S. 316 f. Vgl. auch Meyer von Knonau, a. a. O. 360, Anm. 102.

[4]) Oben, § 162.

wieder so vollständig als Herr im Gebiete an der March[1]), daß selbst hinsichtlich der Verwaltungsverhältnisse kein Unterschied wahrgenommen werden kann. Selbstverständlich haben auch die Markgrafen von Vohburg, die hier südlich der Donau begütert waren, keinerlei Amtsbefugnisse als Markgrafen in diesem Umkreise besessen.

§ 165. So hat denn eine sorgfältige Untersuchung des derzeit zugänglichen Materiales keinen Anhaltspunkt ergeben, der für das Nebeneinanderbestehen verschiedener Grafschaften im Rahmen der Ostmark zu irgendeiner Zeit spräche. Inbesondere greift die Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1014 mit ihren in den verschiedensten Teilen der Mark, aber doch nur in comitatu Henrici marchionis gelegenen Örtlichkeiten[2]) so weit hinauf in die erste Periode der neuen Ostmark, daß man füglich behaupten kann, damals habe die Ostmark nur eine Grafschaft gebildet. Und das wird wohl auch das Verhältnis gewesen sein seit der Neugründung und ein weiteres Halbjahrhundert herauf bis in die Zeit, für die auch Dopsch den völligen Untergang älterer Grafschaften annimmt. Mit anderen Worten, die babenbergische Ostmark hat niemals aus mehreren, immer nur aus einer Grafschaft bestanden. Die drei Grafschaften, deren Otto von Freising gedenkt, und von denen er sagt, daß sie seit alten Zeiten zur Ostmark gehörten, können nicht die Grafschaften sein, aus denen sich Strnadt, Hasenöhrl, Dopsch das damalige Österreich zusammengesetzt denken oder gedacht haben. Und dieser Erkenntnis ist auch seither Ausdruck verliehen worden. Uhlirz ist es, der im vierten Exkurse zur Geschichte Ottos II. und Ottos III.[3]) sich wieder völlig lossagt von der bisher herrschenden Auffassung und in die alten Bahnen einlenkt, die noch Bachmann gegen Strnadt als die richtigen verteidigt hat.[4]) Indem er Hasenöhrls Einwurf gegen Strnadt, wonach im Berichte Ottos von Freising »der Kaiser eigentlich zweimal dasselbe verliehen hätte«, als einen sehr glücklichen wieder aufgreift, betont er, »die gräfliche Gerichtsbarkeit in der Mark — als mit zum eigentlichen Inhalte des markgräflichen oder markherzoglichen Amtes gehörig«, lasse

[1]) Meiller, Babenberger-Regesten, 9, 11.

[2]) Siehe oben, § 163.

[3]) Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. 1, S. 232 ff.

[4]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. XXXVIII (1887), 555; vgl. oben, § 33; Jahrbuch. III (1904), S. 5.

»Absonderung derselben zu einem eigenen Fahnlehen höchst unwahrscheinlich« erscheinen.[1]) Da ich diese gediegene Ausführung dort noch nicht benutzen konnte, wo die einschlägige Hauptfrage, die oberösterreichische Frage, erörtert wurde, so ist meinerseits, auch im folgenden, auch in der Fahnenfrage, jedes Eingehen auf Uhlirzs Ansichten vermieden worden, um so mehr, als ich mich ja doch in der Hauptsache wieder gegen die letzten Ergebnisse dieses jüngsten Beitrages zur tres comitatus-Frage werde aussprechen müssen. Zum Teile ist dies nun schon von seiten Strnadts geschehen. Dieser hat, obgleich er nunmehr der Frage nach den drei Grafschaften vorsichtig als nicht zu seinem Thema gehörig und mit Hinweis auf eine Vermutung, die ich seinerzeit ausgesprochen[2]), aus dem Wege geht, doch insbesondere gegen eine neue Erklärung Stellung genommen, die Uhlirz von dem quos dicunt gibt.[3]) Indem Uhlirz nämlich sowohl die »Zweifel« Hasenöhrls, wie die »verblaßte Erinnerung« Dopschs ablehnt, glaubt er den einen, Otto von Freising »ganz geläufigen Gebrauch« von dicere mit doppeltem Akkusativ (Nominativ) in der Bedeutung »nennen« verwerten zu sollen und behauptet kurz: »Wir können also nur übersetzen: die Grafschaften, welche man die drei nennt«. Indem nun Strnadt[4]) jetzt für meine Übersetzung von »quos tres dicunt«, mit »von denen es heißt, daß ihrer drei sind« oder »deren drei sein sollen« eintritt, braucht er noch einige gewiß sehr zutreffende Bemerkungen[5]), mit denen ich mich jedoch erst im nächsten Kapitel beschäftigen kann.[6]) Obwohl ich mich nun Strnadts Meinung insoferne anschließe, als auch ich Uhlirzs Übersetzung als unnatürlich« und »den Sprachregeln zuwiderlaufend« ablehne[7]), so könnte ich mich mit dieser ja doch zufrieden geben, da Uhlirz, worin ihm auch Strnadt beistimmt, »auf die tres comitatus der karolingischen Zollordnung« zurückgeht[8]) und wiewohl ich diesen karolingischen tres comitatus eine ganz andere Rolle und ganz andere Ausdehnung zuspreche.[9]) Auf diese drei Grafschaften der Mark

[1]) Uhlirz, a. a. O. 233.

[2]) Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II (1903), § 3, S. 4f.

[3]) A. a. O. 233.

[4]) Archiv für österreichische Geschichte. 94 (1905), S. 95.

[5]) A. a. O. 97 ff.

[6]) Unten, § 171.

[7]) Strnadt, a. a. O. 96.

[8]) Ebenda. 97.

[9]) Jahrbuch. I (1902), S. 34 f.

Aribos muß ja schließlich die Sache hinauskommen. Auf sie habe ich denn auch sogar in diesem jetzt dem Ende zueilenden Kapitel hingewiesen. Die in der karolingischen Markgrafschaft an der Donau vereinigten Grafschaften sind wirkliche karolingische Grafschaften, und je nachdem man ihnen Gestalt und Ausdehnung gibt, muß man zu den ottonischen comitatus quos tres dicunt Stellung nehmen. Daß jene aber mit den drei Malstätten späterer Zeit schlechterdings nichts zu tun haben, daß sie für die in drei Grafschaften zu teilende oder aus drei Grafschaften zusammengesetzte babenbergische Ostmark nicht verwertet werden dürfen, ist bereits dargetan worden. Aber die Frage nach ihrer Lage und Erstreckung zwingt uns nun neuerdings, auf oberösterreichischen Boden hinüberzugehen, wohin Uhlirz sie versetzen möchte. Hoffen wir, daß wir von dort nicht zurückkehren, ohne wieder einen erheblichen Schritt nach vorwärts getan zu haben.

k) Nochmals die oberösterreichische Frage.

§ 166. Die Notwendigkeit, auf diese Frage, die schon in einem der ersten Abschnitte behandelt worden ist[1]), neuerdings einzugehen ist, wie schon angedeutet, im Grunde Uhlirz schuld zu geben oder, besser gesagt, diese Notwendigkeit ist ihm zu danken. Nachdem schon längst alle die Versuche, die tres comitatus auf eine Vergrößerung der Ostmark im Lande ob der Enns zu deuten, widerlegt schienen, hat eben jener Grazer Professor dem Siegeszuge des »Grafschaftsrestler« mit Einhalt geboten. In richtiger Erkenntnis der nicht mehr zu verhehlenden Schwächen der gegnerischen Stellung, die hinwieder alle tres comitatus auf niederösterreichischem Boden finden will, hat Uhlirz jene scheinbar abgetanen Vermutungen wieder aus der Gelehrten-Rumpelkammer hervorgesucht und — wie sich niemand wird verhehlen können — mit all dem Scharfsinn, der sonst seine Untersuchungen auszeichnet, wieder zu Ehren gebracht. Allein ich glaube, doch nur für ganz kurze Zeit. Nicht dort beginnt der Irrweg, den er schließlich einschlägt, nicht dort, wo er sich überhaupt entschließt, das Land ob der Enns, oder, richtiger gesagt: ob der Isper wieder in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, obwohl er auch darin fehlt, sondern der Hauptfehler, in den Uhlirz ver-

[1]) Kap. »c) Die oberösterreichische Hypothese.« Jahrbuch. II (1903), § 10—17, S. 20 ff.

fällt, ist im Grunde derselbe, in den seine Gegner verfallen sind. Wir haben ihn soeben angedeutet. Wie sie alle tres comitatus durchaus in Niederösterreich vereinigt denken, genau so will er alle drei in Oberösterreich ausfindig gemacht haben. Ja, er würde sogar genötigt sein, da er dem eigentlichen Lande ob der Enns, dem einstigen Traungau also, mit ehrfurchtsvoller Scheu aus dem Wege geht, seine comitatus quos tres dicunt, seine »Dreigrafschaften«, wie er sie nennt, in das Land zwischen Große Mühl und Isper zusammenzupferchen, wenn er sich nicht eine kleine Amputation erlauben würde, von der noch öfter die Rede sein wird. Warum aber ist noch niemand auf den Gedanken verfallen, ob nicht die tres comitatus sowohl außerhalb, als innerhalb der Ostmark und in gleicher Weise so außerhalb wie innerhalb Oberösterreichs zu suchen seien, das heißt mit anderen Worten, daß sie sich auf Ober- und Niederösterreich verteilen. Aus Ottos Worten ist kein Argument gegen eine solche Verteilung zu schöpfen. Wenigstens die Worte »Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus« geben schon durch ihren Hinweis auf entrückte Zeiten die Möglichkeit an die Hand, an eine ältere Mark mit anderer Ausdehnung zu denken, wobei man noch nicht gerade auf die karolingische Ostmark verfallen müßte. Freilich, geht man von dieser aus, zu der auch der Traungau gehörte, dann ergibt sich alles viel leichter: man hat auch dann beiderseits die tres comitatus zur Hand, wie schon Uhlirz erkannt hat, und man hat sogar den Überschuß über die babenbergische Ostmark, eben das Gebiet zwischen Enns und Rotensala, das ganz wohl durch eine Fahne im Lehenzeremoniell von 1156 vertreten sein kann; denn das ist unfraglich provincia. Doch wir greifen damit wieder über den Rahmen hinaus, den uns die nächstliegende Erörterung zieht. Sehen wir ganz ab von einer anderen Möglichkeit, die tres comitatus sowohl der Zollordnung von Raffelstätten wie der Gesta Friderici zu erklären und prüfen wir die Auffassung Uhlirzs nur aus seiner eigenen Argumentation.

§ 167. Man wird die Frage, ob Uhlirz mit seiner Auffassung von den »Dreigrafschaften« sich der richtigen Lösung zugewendet habe oder nicht, gleich um ein Erhebliches der Beantwortung näher rücken, wenn man den Schluß seines Beweisganges ins erste Treffen stellt. Uhlirz kommt zu dem Ergebnisse, »daß die aus karolingischer Zeit stammende Benennung der tres comitatus auf Riedmark und Machland eingeschränkt worden war und

hier sich erhalten hat.[1]) Das erinnert beinahe an das schöne Gedicht Goethes von den heiligen drei Königen und bildet ein Gegenstück dazu. Insoferne bildet es ein Gegenstück, als Goethe die Möglichkeit eines vierten »Heiligen drei Königs« ins Auge fassen läßt während Uhlirz angesichts zwingender Umstände sich mit zwei »Drei-Grafschaften« begnügen würde: Riedmark und Machland. Dort ist ein heiliger Dreikönig mehr, hier eine Dreigrafschaft weniger. Doch scherzen wir nicht zu früh, denn Uhlirz betritt den Ausweg unter allem Vorbehalt; dann scheint seine Auffassung uns ja in gewisser Hinsicht Vorschub zu leisten. Es würde daraus zunächst hervorgehen, daß Otto von Freising denn doch, wie bisher von mir immer angenommen wurde, die Verantwortung für die Dreizählung der Komitate von sich ablehnen und auf seine Gewährsmänner oder in diesem Falle auf die gemeine Übung überwälzen würde. Anderseits aber möchten wohl Bedenken entstehen, ob nicht doch Otto von Freising sozusagen im Geheimen einen Anspruch seines Bruders auch auf die dritte Grafschaft, also die Grafschaft im Traungau betonen, oder sagen wir, andeuten wollte. Daraus ließe sich vielleicht erklären, warum späterhin der Traungau wirklich innerhalb der im Landbuche gezogenen Grenzmark liegt. Allein das meint Uhlirz gar nicht, und wir wollen zunächst uns mit seiner Auffassung beschäftigen. Uhlirz sagt, die Bezeichnung »Drei Grafschaften« habe in der Zeit des Minus nur mehr auf Riedmark und Machland Anwendung gefunden und Otto von Freising habe diesen »tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen, indem er nicht mehr von tres comitatus schlechthin, wie die Zollrolle (von Raffelstätten um 907), sondern von tres comitatus quos tres dicunt sprach«.

— — Bewußt oder unbewußt? so müssen wir fragen. Trägt Otto von Freising den geänderten Verhältnissen mit Bewußtsein Rechnung, indem er dort noch die Dreizahl bestehen läßt, obwohl er weiß, sie treffe nicht mehr zu, oder gebraucht er die Zählweise nur, weil er glaubt, auch jenem Gebiete im Norden der Donau komme die Bezeichnung »Drei Grafschaften« mit vollem Rechte zu? Uhlirz muß sich notwendig zur ersten Annahme bekennen. Das beweist seine Auffassung von »dicunt« in diesem besonderen Falle, und alle, die sich seiner Meinung über die tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung anschließen, und auch wir, wenn wir uns dieser

[1]) A. a. O. 236.

Auffassung anschließen könnten, müßten sagen: Otto weiß zwar, daß die Bezeichnung »Drei Grafschaften« nicht mehr zutreffe, gebraucht sie aber doch aus irgendeinem Grunde und beruft sich dabei auf die gemeine Übung: ». . . . dicunt« — man nennt sie so.

Unter dieser Voraussetzung liegt zunächst die Annahme sehr nahe, Otto von Freising habe die Lage der comitatus quos tres dicunt genau gekannt. Dann aber müssen doch wieder einige Erscheinungen als recht auffallend bezeichnet werden. Nicht etwa die, daß Otto von Freising uns so gar keine Andeutungen macht über die Lage jener »Drei Grafschaften«. Denn wenn dies eine seit Karolinger-Zeiten für Machland, Riedmark und Traungau eingebürgerte, nachmals auf Riedmark und Machland eingeschränkte Bezeichnung war, dann konnte er sich die genauere Angabe der Lage jenes Bereiches ersparen, schon vielleicht deshalb, weil das Festhalten an der Dreizahl, da diese sich im Grunde auf den Traungau mitbezog, Empfindlichkeiten in Bayern oder in der Steiermark erwecken konnte. Freilich, solche Empfindlichkeit erweckte ja schon die bloße Nennung der Dreizahl; nicht nur Otto von Freising, sondern auch die Ratgeber des Herzogs von Bayern und des steirischen Markgrafen konnten wissen, was die tres comitatus sind. Doch sehen wir ab davon. Gewiß auffallen muß jedoch eine andere Tatsache, die wir sofort ins Auge fassen wollen.

§ 168. Die Späteren, wie Hermann von Altaich, Otto von St. Blasien, und der Interpolator des Konrad von Wizzenburg [1]), die nichts von den tres comitatus wissen oder zu wissen scheinen, die aber die Vorstellung von einer räumlichen Vergrößerung der Ostmark durch Angabe von Grenzobjekten hervorrufen — die Späteren also nennen zwar alle ein solches Grenzobjekt südlich der Donau die »silva oder den fluvius Rotensala« [2]) — worauf ich vorläufig hinsichtlich der Berechtigung dieser Angaben gar kein Gewicht lege — aber dieselben späteren Quellen machen kein Grenzobjekt nördlich des Stromes namhaft. Und doch sollen die zur Zeit Ottos von Freising bekannten tres comitatus ganz allein hier im Lande gegen Böhmen hin zu suchen sein. Nicht als ob man solche Grenzobjekte nicht schon gekannt hätte. Die noch vor Hermann von Altaich entstandene Grenzbeschreibung im Landbuche von

[1]) Vgl. die Zitate bei: Strnadt, Geburt. 69—76.

[2]) Vgl. oben § 14, Jahrbuch. II (1903), S. 30.

Österreich und Steier[1]) nennt diesfalls den Großen Mühlfluß. Und wenn es auch, wenigstens nach Strnadt, ganz unrichtig wäre, wollten jene Quellen für das Jahr 1156 die Mühl als nördlichen Teil der Westgrenze des neuen Herzogstums nennen — dritthalb Jahrhunderte früher wäre sie allerdings noch die Westgrenze der karolingischen Ostmark gewesen[2]) — so ist anderseits eben wieder nach Strnadts Auffassung die Nennung des Rotensallets, die sie sich zuschulden kommen lassen, genau so unrichtig. Dann würde aber doch die Hervorhebung der Mühlgrenze oder der Grenze am Haselgraben allein oder mit der Salletgrenze beweisen, daß auch noch in späterer Zeit die Lage der »Drei Grafschaften« nördlich der Donau bekannt war? Keine Spur davon. Hermann und Konsorten machen dort kein Grenzobjekt namhaft. Sonach hätte sich das Bewußtsein von der einstigen Beschaffenheit jener westlichen Gebiete der »Drei Grafschaften« so völlig verwischt, die Verwachsung wäre eine so innige gewesen, daß man, als es sich um neuerliche Darstellung der Vorgänge von 1156 handelte, die tres comitatus nur mehr in einem erst später Österreich zugeschlagenen oder nach Strnadt richtiger Bayern abhanden gekommenem Gebiete südlich der Donau erblicken darf?!

Man könnte diese Auffassung einem Hermann von Altaich ohne weiteres zumuten, der ja, wie Strnadt glaubt, noch andere Gründe gehabt haben mag, den Anfall des Traungaues an Österreich ins Jahr 1156 zu setzen. Und diese Auffassung, die nur das wichtigste Objekt der Westgrenze jener tres comitatus südlich der Donau, die silva Rotensala nennt, konnte dann in all die Geschichtswerke übergehen, die diesfalls Hermann von Altaich benützten, in das Auctarium Cremifanense[3]) — »seine Darstellung atmet den Geist Hermanns von Altaich«[4]) — in das Breve Chronicon Austriacum, wo die »bezügliche Stelle .... eine wörtliche Abschrift aus den Annalen Hermanns von Altaich« ist.[5]) Das Gleiche gilt tatsächlich von der entsprechenden Stelle in Annales SS. Udalrici et Afre, die durch

[1]) MG. DCh. III, 688 f. Nichts deutet darauf hin, daß diese Grenzbeschreibung erst nachträglich dem österreichischen Abschnitte von EL. vorangesetzt, beziehungsweise zwischen den steirischen und österreichischen Bericht eingeschoben worden sei.

[2]) Strnadt in: Archiv. XCIV, S. 113.

[3]) MG. SS. IX, 554.

[4]) Strnadt, Geburt. 73.

[5]) Strnadt, ebenda. Vgl. Pez, SS. I, 684.

Heinrich Steoro gleichfalls aus unserem Hermann schöpfen, und von der erst nach 1356 entstandenen Historia fundationis coenobii Mellicensis.[1])

§ 169. Nicht so einfach scheinen die Dinge hinsichtlich des Interpolators der Chronik des Abtes Konrad von Wizzenburg zu liegen. Zwar meint Strnadt auch diesmal, der Interpolator könne »die Nachricht von der Erweiterung Österreichs bis an die Rotensala, die er in seiner Urkunde für einen Fluß hält..... nur aus den Annalen Hermanns von Altaich bezogen haben, da die Melker Annalen selbst zum Jahre 1156 nichts davon bringen.[2]) Gewiß spricht die Bezeichnung des Roten Sala nicht »für wirkliche Kenntnisse beim Interpolator«, wie ich schon oben § 12[3]) gegen Bachmann hervorgehoben habe, sie spricht wohl auch, wie Strnadt meint, für »Unkunde«, also doch vor allem für Unkunde des Wortlautes bei Hermann von Altaich. Alle Ausschreiber seiner Annalen bezeichnen, genau so wie er, Rotensala als einen Wald, warum nicht auch der Melker Interpolator? Weil er wohl Hermanns Annalen gar nie zu Gesichte bekommen hat. Wir finden seine Hand nicht über das Jahr 1278 hinaus, bis ins Jahr 1273 aber reicht Hermanns Annalenwerk, die Jahrzeitbücher, die freilich, wie Strnadt hervorhebt, schon zu seinen Lebzeiten ein solches Ansehen genossen,

---

[1]) Der »Geist Hermanns«, der in der »Darstellung des Auctarium Cremifanense atmet«, ist nicht stark genug, um auch Hermanns Worte in der betreffenden Stelle hinlänglich zur Geltung zu bringen. Sie lautet: »cui de terris Wawarie a silva Pataviensi addidit usque Anesum, ut fieret Austria sic ducatus«. Wirkliche Übereinstimmung zeigt sich nur zwischen folgendem:

Hermann von Altaich. MG. SS. XVII, 382, Z. 41 f.:	Breve Chronicon Austriacum. Pez, SS. I, 684:
.... iudiciariam potestatem principi Austrie ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam que dicitur Rotensala, protendendo. (Um 1270.)	.... iudiciariam potestatem Principi Austriae ab Anaso usque ad silvam, que dicitur Rotensala prope Pataviam protendendo. (Um 1280.)
Annales SS. Ulrici et Afrae, ebenda: ..	Historia fundationis coenobii Mellicensis, ebenda 300: ..
iudiciariam potestatem Principi Austrie ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, protendendo. (Um 1350, vgl. S. 428 f.)	Iudiciariam potestatem praefato Principi Hainrico et suis successoribus ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam, quae dicitur Rotensal, protendendo. (Um 1365.)

[2]) A. a. O. 77.

[3]) Jahrbuch. II, S. 24.

daß sie sofort kopiert wurden und in den übrigen Klöstern die Runde machten, wie aus der Textierung so vieler nachfolgender Klosterannalen unabweislich geschlossen werden muß.[1]) Aus den von Strnadt selbst für unsere Stelle angezogenen Quellen kann das nun freilich nicht geschlossen werden, da die älteste von ihnen, das Breve Chronicon, erst nach Hermanns Tod abgefaßt ist. Muß aber doch von diesen Quellen weitgehende Übereinstimmung mit Hermanns Worten zugegeben werden, so trifft solches bei der Interpolation in der Chronik des Konrad von Wizzenburg keineswegs zu. Sie und das Auctarium Cremifanense zeigen vielmehr eine weitgehende textliche Selbständigkeit von Hermann von Altaich; ebensowohl könnte man von einer Verwandtschaft der beiden untereinander sprechen. Ich stelle sie hier zum Vergleich:

Auctarium Cremifanense:	Konrad von Wizzenburgs Interpolation:
. . . cui de terris Wawarie a silva Pataviensi addidit usque Anesum, ut fieret Austria sic ducatus.	Dilatis videlicet terminis a flumine Anaso usque ad fluvium qui dicitur Rotensala, addito et comitatu Pogen.

Es mag zugegeben werden, daß die Interpolation der Fassung bei Hermann von Altaich näher steht, als die Stelle im Auctarium Cremifanense, in der sogar die beiden Grenzobjekte in umgekehrter Reihenfolge begegnen und der Name Rotensala fehlt. Keineswegs aber ergibt sich aus der Erwähnung dieses Namens in der Melker Interpolation schon Ableitung dieser Stelle aus Hermann von Altaich. Wir haben bereits oben bemerkt, daß eine noch ältere Quelle des Hermann die Rotensala unter den Objekten des österreichischen Gemärkes nennt. Es ist das Landbuch von Österreich und Steier. Wie, wenn der Interpolator des Konrad von Wizzenburg aus dieser Quelle geschöpft hätte und aus ihm wieder die Stelle in die gleichzeitigen Annalen des Altaicher Abtes übergegangen wäre, wozu die uralten Beziehungen der beiden Stifter viel beigetragen haben. Die erstgenannte Vermutung gewinnt dadurch an Glaubwürdigkeit, daß auch im Gemärke die beiden Namen Enns und Rotensala fast unmittelbar nach einander auftreten, nur eben getrennt durch das nahe der Enns gelegene Sankt Gallen in Steiermark, das der Auszug im Konrad von Wizzenburg füglich unter-

[1]) Strnadt, Geburt. S. 75.

drücken mochte. Ein weiterer Name begegnet nicht zwischen jenen beiden Nennungen.[1]) Außerdem aber erscheint im Gemärke Rotensala ohne jede weitere Bezeichnung; es wird nicht gesagt, ob es ein Berg. Wald oder Fluß sei und nichts läßt auf den physikalisch-geographischen Charakter dieses Grenzobjektes schließen. Wohl aber konnte das Femininum, das in: »der Roten Sala« vor den Leser trat, in ihm die Vermutung wachrufen, man habe es mit einem Flußnamen zu tun, da auch alle anderen Flußnamen des Gemärkes Feminina[2]), die Gebirgs-, Feld- und Waldnamen dagegen vorwiegend Maskulina sind.[3]) Endlich ist ja das Sallet bei Peuerbach, in welchem man die Rotensala erblickt, ein sumpfiges Waldgebiet. So konnte es leicht geschehen und war mehr als ein Grund vorhanden, daß der Interpolator aus den beiden unmittelbar aufeinander folgenden Grenzobjekten des Gemärkes zwei Flüsse machte und die Grenze Oberösterreichs a flumine Anaso usque ad fluvium qui dicitur Rotensala vorrücken ließ.

§ 170. Ohne nähere Bezeichnung wie im Gemärke erscheint aber die Rotensala auch in den vor 1250 anzusetzenden, von Mon. Boic. mit 11. November 1249 datierten Vergleiche zwischen Bischof Rüdiger und dem Grafen von Schaumberg[4]), worin sich dieser verpflichtet, die passauischen Eigenleute nicht zu irren »in districtu, ... per Traungeu et Tunawetal, cuius termini usque Rotensala protenduntur«[5]) — Worte, die ganz auffallend an die Stelle in Hermann von Altaich und seinen Ausschreibern erinnern, an die Worte nämlich .... usque (ad silvam prope Pataviam que dicitur) Rotensala protendendo«. Da nun Abt Hermann seine Tätigkeit als Geschichtsschreiber um

[1]) MG. DCh. III. 713, Z. 1 ff., uber die Ens datz Sant Gallen; unde von dann aller richtist uberz gepirge gegen der Roten sala. Dar nach neben der Roten Sala uf uber der Chezzelaer walt gegen'm Johansstein.

[2]) Die Pystenich, di Pyestenich, di Wilden Laznik, bi der Saltza, di Ens, gegen der Roten Sala, die Muhel, di Gosteyz, di Lunsnich (di Owergrube?), die Tey, die Swarza, die March. di Tunowe; dagegen nur: in den Chunigesprunn.

[3]) Montarnperg, uber den Golch den perch, der Hut, Grederhals, der Chezzelaer walt, ze dem Johansstein, des Untarnperges, uf den Schets, den Schets; dagegen nur: di Durrn veuht, di Pirchinn alben, di Tekelins alben, ze der Guldiner studen (?).

[4]) Urkundenbuch ob der Enns. III. 161, 162 und MB. 28 f. 203.

[5]) Vgl.: Strnadt, Peuerbach. S 316 und 382.

1256 beginnt [1]), die selbständigen Notizen aber, die er den Altaicher Annalen einfügt, noch das Jahr 1137 umfassen, und da er endlich von 1146 an der Chronik Ottos von Freising reichlich urkundliche und chronikalische Nachrichten, die er anderweitig erlangen konnte, angefügt hat, so könnte auch sein usque ... Rotensala protendendo aus einer Urkunde geschöpft sein, die vielleicht selbst wieder Vorurkunde jenes Schaumburger Reverses waren. Die nähere Bezeichnung der Rotensala mit silva prope Pataviam könnte er aber wieder einer Quelle entnommen haben, aus der später noch das Auctarium Cremifanense schöpfte, das von der silva Pataviensis berichtet, von der Rotensala dagegen nichts weiß. Die silvam Patavicam macht schon die Raffelstätter Zollurkunde namhaft. Hier könnten wir es also mit einer sehr alten Nachricht zu tun haben, die der Zeit Ottos von Freising nahe steht. Wie weit jedoch Hermanns Nachricht über die Rotensalletgrenze zurückreicht, d. h. wann diese Bestimmung zum ersten Male auftaucht, ob er sie dem Landbuche entnommen hat oder einer noch älteren Quelle, das können wir derzeit allerdings nicht feststellen. Aber die Tatsache, daß, obwohl Abt Hermanns Mitteilung offenbar auf ältere Kunde zurückgeht, er doch von einem nördlich der Donau liegenden Teile der Drei-Grafschaften-Grenze gegen Bayern nichts weiß, muß unter allen Umständen auffallen. Müßte doch einerseits dieser Grenzzug unmittelbar nach 1156 die einzige Neuerung gewesen sein und müßte anderenteils Hermann sich gewiß um den Grenzzug bekümmert haben, wie er überhaupt bemüht war, die Darstellung eines Otto von Freising in jeder Hinsicht zu erweitern, zu vervollständigen und zu ergänzen. Wir werden auf dieses sein Bemühen noch zu sprechen kommen, nachdem wir vorher noch einer anderen Frage unser Augenmerk zugewendet haben.

§ 171. Wenn Uhlirz »tres comitatus« als einen »Namen« auffaßt, so muß er damit notwendigerweise einen öfteren Gebrauch dieser Bezeichnung für die von ihm als Drei-Grafschaften erkannten Gebiete zugeben. Man kann das an und für sich nicht gut in Abrede stellen, wenn man die tres comitatus von 906 und die comitatus quos tres dicunt von 1156 für ein und dasselbe Bereich hält und »dicunt« mit »nennen« übersetzt. Dann hätte sich also das 906 noch nicht als Name aufzufassende tres comitatus mittlerweile bis zur

[1]) Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen. I, 179.

Mitte des XII. Jahrhunderts zum Namen gefestigt, verdichtet. Nun ist es aber ganz merkwürdig, daß uns während eines Vierteljahrtausends, in 250 Jahren, die zwischen der Raffelstätter Zollrolle und den Gestis Friderici imperatoris liegen, dieselbe Bezeichnung für das im heutigen Oberösterreich gelegene Gebiet niemals wieder begegnet, obwohl es dazu an Anlaß nicht fehlt. Und da Uhlirz genügsam genug ist, um in der gegen Ende des XIII. Jahrhunderts vorkommenden Bezeichnung des Machlandes als einer Grafschaft oder provincia[1]), einen Beweis für die Richtigkeit seiner Annahme zu erblicken, so sind wir wirklich in der Lage, zu behaupten, das Machland werde in vier Jahrhunderten sicherlich einmal Grafschaft und einmal provincia genannt, und zwar schon ziemlich gegen Ende dieser Periode, die man über ihren Endpunkt hinaus vielleicht noch einmal so weit verlängern könnte — natürlich abgesehen von den beiden tres comitatus-Beispielen, von denen doch erst zu beweisen ist, daß sie sich auf Machland, Riedmark und Traungau beziehen.

Aber es gebricht nicht nur für die Zeit von von 906 bis 1156 an allen Belegen für die Existenz zweier Grafschaften im Bereiche der Riedmark und des Machlandes, es führen nicht nur die Herren des Machlandes niemals den Grafentitel[2]): es stehen jener Auffassung auch andere sehr gewichtige Nachrichten entgegen, die. aus dem XI. Jahrhundert stammend, hier eine Grafschaftsverteilung zeigen, die Uhlirzs Annahme geradezu widerlegt.

Bekannt ist, daß das Gebiet zwischen der Ilz, die gegenüber von Passau in die Donau mündet, und der schon oberösterreichischen Rotel, welche oberhalb Wilhering in den Hauptstrom Österreichs fällt, nach einer Urkunde vom Jahre 1010 in der Grafschaft eines Grafen Adalbero lag[3]), dessen Verwechslung mit dem Ostmarkgrafen Adalbert Uhlirz gewiß mit Recht verwirft.[4]) Allein diese Urkunde erweckt noch mancherlei andere Bedenken, über die sich jetzt Strnadt ausführlich verbreitet.[5]) Ob jedoch dieser Teil des Nordwaldes noch

[1]) Vgl. Hasenöhrl in: Archiv. LXXXII, 468.

[2]) Auf diesen bezeichnenden Umstand hat schon Kurz (Beiträge. III, 367ff.) aufmerksam gemacht und als ganz besonders einleuchtend hervorgehoben, daß Ottos von Machland Gemahlin Jeuta trotzdem als comitissa de Pilstein erscheint. Ebenda. 369.

[3]) MG. DD. III, 217.

[4]) A. a. O. 235, Anm. 6.

[5]) Archiv, a. a. O. 276.

für die amputierten tres comitatus in Betracht kommt oder nicht, ist ganz nebensächlich. Wichtig ist nur die Frage, was für Grafschaften östlich von der Rotel lagen. Nach Uhlirz müßten zwischen jener in solcher Ausdehnung fraglichen Grafschaft Adalberos und der Ostmark mindestens noch zwei Grafschaften gelegen sein, die nachmaligen Landgerichte Riedmark-Freistadt einerseits, Machland anderseits. Sie hätten mit dem Traungau die tres comitatus und zugleich das Gebiet gebildet, das 976 Markgraf Luipold I. zu seiner Ostmark erhielt. Zwar weiß auch Uhlirz um die spätere Zugehörigkeit jener nördlichen Gebiete zur Ostmark, als der Traungau bereits wieder andere Wege ging. Allein er tröstet sich über dieses Bedenken mit der Bemerkung hinweg, daß ein genügender Beweis in dieser Richtung nicht erbracht werden könne.[1]) Das ist nun freilich eine seltsame Motivierung. Es mochte Uhlirz recht willkommen sein, daß alles, was bisher in dieser Frage vorgebracht wurde, in seinen Augen die Note »ganz ungenügend« verdiente, aber um eine gegenteilige Behauptung darauf zu bauen, ist dieser doch nur behauptete Mangel noch nicht haltbar genug. Es müßte das Gegenteil geradezu bewiesen werden. Mit Recht kann Strnadt sagen, »Uhlirz verwechsle die Pflicht der Beweislast, er ignoriere die Regel: factum alleganti incumbit probatio«.[2]) Ob Uhlirz durch das »Mark« im Namen der Riedmark» geirrt worden sei, wie Strnadt meint, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber findet Strnadt hier einen trefflichen Anlaß, alles, was er bisher so oft für einstige Zugehörigkeit der Riedmark zur Ostmark vorgebracht hat, neuerdings ins Treffen zu führen[3]), nachdem schon Stülz im Jahre 1852 ein erstes Wort in diesem Sinne gesprochen hat. Das Schwergewicht der Beweisführung trifft allerdings das XIII. Jahrhundert. Sowohl das noch unter den letzten Babenbergern entstandene, als auch das habsburgische Urbar bringen die landesherrlichen Güter und Zehnte in unmittelbarem Anschlusse an jene Aufzeichnungen, welche das heutige Österreich unter der Enns betreffen, und zwar in der ottokarischen Redaktion des babenbergischen Hubbuches ohne weitere Erwähnungen aus dem heutigen Oberösterreich. Außerdem kann Strnadt auf eine Urkunde aus dem Jahre 1231 hinweisen, aus der sich die gerichtliche Einheit des

---

[1]) A. a. O. 235.

[2]) Archiv. XCIV, S. 99.

[3]) A. a. O. 100 f.

in Rede stehenden Gebietes ergeben soll.[1]) Was aber ergibt sich aus anderen älteren Urkunden?

§ 172. Im Jahre 998 schenkt Kaiser Otto III. seinem Neffen und Nachfolger in der Kaiserwürde, Herzog Heinrich von Bayern, das Königsgut Nöchling in pago .. Osterriche vocitato ac comitatu Heinrici marchionis et inter fluviis (!) Ipera et Sabinicha nominatis situm.[2]) Ich habe auf die Bedeutung dieser Urkunde für die oberösterreichische Frage schon früher hingewiesen und damals gemeint, sie beweise Zugehörigkeit der Riedmark und des Machlandes zur Ostmark schon seit den frühesten Zeiten.[3]) Man könnte das anzweifeln; denn Nöchling liegt ja auch heute in Niederösterreich und die Kaiserurkunde beansprucht keineswegs das ganze Gebiet zwischen Isper und Sarming für die Grafschaft des Markgrafen Heinrich. Ja selbst, wenn sie das besagte[4]), könnte aus dieser Urkunde, streng genommen, noch nicht Zugehörigkeit des Machlandes zur Ostmark gefolgert werden, da ja anderseits gar kein sicherer Beleg vorhanden ist, daß das Machland über die Sarming nach Osten, etwa bis zur Isper gereicht habe.[5]) Etwas weiter führt uns schon die Urkunde Kaiser Heinrichs III., durch welche er im Jahre 1049 den Jagd- und Waldbann in comitatus Alberti marchionis et inter geminas fluminum Sabinicha et Tuminicha[6]) auf das innerhalb dieses

---

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 684, Nr. 475. Die hier in Klammer gesetzten Namen sind offenbar für Strnadt ganz verständlich und unbedenklich.

[2]) MG. DO. III. 710 u. 786. Meiller, Babenberger-Regesten. 3,3. Stumpf, 1151.

[3]) § 12. Jahrbuch des Vereines für Landeskunde. 1903, S. 26.

[4]) Das praedium Nochilinge dürfte immerhin mindestens die südöstliche Hälfte des Landstriches zwischen Sarming und Isper eingenommen haben; denn 1160 konnte Zehent ex duabus villis Nochelingen erwähnt werden (Ried, Cod. Ratisb. I, 232 f.) von denen eines Mitterndorf oder Niederndorf östlich von Nöchling sein dürfte, das ja 1659 und später bis ins XIX. Jahrhundert selbst wieder Oberndorf genannt wurde. (Reil, Donauländchen. 290.)

[5]) Solches behaupten zwar Strnadt (Linzer Zeitung. 1895, Nr. 284, Feuilleton, Spalte 2) und schon vor ihm Hasenöhrl (a. a. O. S. 466), der seine Behauptung auch zu beweisen sucht. Allein weder findet sich in seinen Kartenbeilagen, Taf. II (Machland), eine Örtlichkeit östlich von der Sarming eingetragen, noch auch in den auf S. 550 f. zusammengetragenen Beispielen eine solche genannt. Trotzdem spricht selbst Uhlirz von der eigentlichen Ostmark als »dem Lande unter der Enns und Isper«, nimmt mithin diesen Fluß als Ostgrenze des Machlandes an, obwohl gerade ihm nicht sonderlich an dieser östlichen Erstreckung des Machlandes gelegen zu sein brauchte; im Gegenteil.

[6]) Stumpf, 2369. Meiller, Babenberger-Regesten. 6, Nr. 14.

Bezirkes gelegene Passauer Gut, das, wie schon Meiller behauptet[1]), wahrscheinlich aus einer Schenkung des Jahres 1037 herstammt.[2]) Nun steht doch wenigstens Erstreckung des markgräflichen Gebietes bis zur Sarming fest, was nach dem oben Gesagten allerdings noch keinen solchen Schluß gestattet, daß auch das Machland im Komitate des Ostmarkgrafen gelegen sei. Das würde erst dann der Fall sein, wenn der andere Fluß namens Tuminichi im Titelregest des Oberösterreichischen Urkundenbuches richtig auf den westlich von der Sarming gelegenen Dimbach bezogen wird.[3]) Dann reichte das Komitat Adalberts ganz sicher auch ins Machland hinein. Die Worte der Kaiserurkunde inter geminas fluminum Sabinichi et Tuminichi ripas könnten jene Auffassung bestätigen, wenn man geminas ripas nur etwa bei benachbarten Flüssen suchen dürfte.[4]) Denn zwischen dem Dimbach und der Sarming mündet tatsächlich kein nur halbwegs bedeutendes Gewässer in die Donau. Aber einerseits wird gemini auch schlechthin in der Bedeutung von »beide« gebraucht, anderseits legen selbst die ältesten Formen, in denen der Name des Dimbaches auf uns gekommen ist, einer Ableitung von Tuminichi erhebliche Hindernisse in den Weg. Oder hieße es nicht, der Etymologie Zwang antun, wollte man das Duninbach von 1147[5]) mit dem Tuminichi von 1149 zusammenbringen, das jedenfalls in jener älteren Form Dumilicha von 1037, dem Namen des Thimlingbaches näher steht, der unterhalb Gottsdorf östlich von der Ortschaft, die noch heute den Namen »in der Loja« führt, der Donau zuwächst und auf den auch Meiller beide Formen, die von 1037 und die von 1049, bezieht, indem er sich gleichzeitig auf Reils »Donauländchen« beruft.[6]) Reil freilich hat im gegebenen Falle unzweifelhaft mit der Thimling zu tun, der wir in den Erörterungen des folgenden Paragraphen noch begegnen werden.

§ 173. Auf den ersten Blick schon scheinen zwei ältere, auf das Gebiet zwischen der Sarming und der niederösterreichischen Tim-

---

[1]) Babenberger-Regesten. S. 198, Anm. 41.

[2]) MB. 28*b*, S. 84 Nr. 109. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 475, Nr. 62.

[3]) Daran hält meines Wissens auch Strnadt fest. Geburt. 34.

[4]) Blätter des Vereines für Landeskunde. XXVII, S. 56 ff.

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 232 und 237.

[6]) Reil, Das Donauländchen der kais. kön. Patrimonialherrschaften im Viertel oberm Manhartsberg. (1835), S. 283 f.

nichi sich beziehende Nachrichten die Möglichkeit auszuschließen, als könnte in der Tradition von 1037 und in der Königsurkunde von 1049 die oberhalb Marbach mündende Timling gemeint sein; denn gerade an den Grenzen des durch jene beiden Flüsse bezeichneten Raumes, in dessen Mitte beiläufig Persenbeug liegt, finden wir im XII. und spätestens zu Beginn des XIII. Jahrhunderts Besitzverhältnisse, die Eigen sowie Jagd- und Waldbann von seiten Passaus geradezu ausschließen. Bis zum Jahre 1147 erscheint der zwischen Isper und Sarming gelegene Beinwald in den Händen des Burggrafen Heinrich von Regensburg, wie wohl auch das ganze Gebiet der Pfarre Nöchling; der Beinwald aber gehörte nach einer Urkunde König Konrads III. ad regiae excellentiae usum [1]) und ging damals durch Otto von Machland in den Besitz von Waldhausen über. [2]) Dies für die Westgrenze. Auf der anderen Seite aber, gegen Osten hin, kann Herzog Leopold V. oder der VI. einen zwischen Timling und Loja gelegenen Wald 1192 [3]) oder 1203 [4]) an Kloster Melk schenken. Mit keinem Worte wird in dem einen wie im anderen Falle in den betreffenden Urkunden irgend einer passauischen Berechtigung gedacht. Nun ergibt einfache Subtraktion dieser beiden Bereiche, in denen es 100 und 150 Jahre nach der kaiserlichen Bannleihe kein Passauer Besitzrecht gab, von dem Gebiete, das Meiller für die Schenkung Engeldichs in Anspruch nimmt, eine erhebliche Reduktion derselben. Man sollte demnach meinen, daß in der Tradition von 1037 und in der Königsurkunde von 1049, wenn überhaupt damit die Nachbarschaft von Persenbeug gemeint ist, die Grenzen des Bereiches, innerhalb welchen Engeldichs Schenkung lag und Kaiser Heinrich III. Wald- und Wildbann an Passau verlieh, viel zu weit gesteckt seien, indem weder zwischen Sarming und Isper noch zwischen Loja und Timling solche Schenkung an Passau möglich war. Der Bezirk wäre besser durch Isper und Loja eingegrenzt worden, was so ziemlich dem Gebiete von Persenbeug gleichkommt. Gleichwohl kann angesichts zweimaliger Überlieferung der Flußnamen an Emendation nicht gedacht werden. Und so drängt sich schon jetzt der Gedanke auf, wenigstens den einen

---

1) Stumpf, 3550.

2) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 240.

3) So setzt: Meiller, Babenberger-Regesten. 71 Nr. 59, vgl. S. 241, Anm. 284.

4) So: Hueber, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata. 10, Nr. 11, und: Schramb, Chronicon Mellicense. 110, mit ihnen: Reil, Donauländchen. 283 f.

der beiden Flüsse anderwärts zu suchen. Wenn man das fragliche Gebiet von 1037 und 1049 nicht geradezu östlich von Gloxwald und vom Weidenbache, zwischen diesem und der Isper sucht, das aber doch auch burggräflich ist, oder ganz weit im Norden hinter dem Beinwald und anderseits hinter dem Melker Mühlberg an der Loja und Timling — wofür aber der Lauf dieser beiden Flüsse wieder zu kurz ist, um dann noch für eine weiter rückwärts gelegene Schenkung in Betracht zu kommen — so liegt, wie gesagt, wenig Grund zu der Annahme vor, zwischen Sarming und Timling habe sich je Passauer Grundbesitz mit Wild- und Waldbann befunden.

Allein es wäre doch wieder denkbar, daß ein derartiger Besitztitel früh untergegangen, entweder durch Verleihung an weltliche Herren, die sich später um geistliche Lehensherrlichkeit wenig kümmerten und sie grundsätzlich verschwiegen, wofür es genug Beispiele gibt, oder durch gänzliche Veräußerung von seiten Passaus. Freilich läßt schon das, was die Ebersberger Chronik über die Grafschaft Persenbeug aus eben jener Zeit meldet, in der unbedingt solcher Passauer Besitz vorhanden gewesen sein müßte, auch nicht die leiseste Spur davon erblicken. Es muß als bezeichnend gelten, wenn in dem Berichte über die beabsichtigte Tradition der Grafschaft Persenbeug an den Grafen Welf mit keinem Worte passauischer Intervention gedacht wird, vielmehr Abt Altmann von Eberberg als derjenige erscheint, der das Geschäft in die Wege leitet, und dafür nach der Überzeugung des Chronisten den verdienten Tod infolge jenes bekannten Unfalles findet, dem auch Kaiser Heinrich III. mit knapper Not entronnen ist. Überdies liegt, wie ich schon oben ausgeführt habe [1]), Grund für die Annahme vor, daß hier zu beiden Seiten von Persenbeug Reichsland zu suchen ist, aus dessen Bevogtung die comitia Persenbeug hervorgegangen wäre. Doch stützen wir uns nicht auf den Ebersberger Bericht allein. Dessen Schreiber, gewiß ein Mönch, war vielleicht der Rechtsverhältnisse viel zu sehr unkundig, um tatsächlich vorhandene passauische Berechtigung zu erkennen oder auch zu sehr voreingenommen und parteiisch, um ihn zuzugeben. Sehen wir den Sachverhalt mit den Augen Passaus an.

§ 174. Eine recht günstige Gelegenheit, irgendwelche Ansprüche geltend zu machen, bot sich dem Bischof von Passau, als es sich

---

[1]) § 90, Jahrbuch III (1904), S. 129.

darum handelte, die durch das Interregnum eingerissenen Mißstände in Ordnung zu bringen; damals entstand jenes bekannte Verzeichnis, das die Überschrift trägt: Hoc est predium ecclesie Pataviensis in partibus Austrie[1]), das sich unter anderem auch über unseren Bereich vernehmen läßt. Ich bringe die Stelle in Zusammenhang mit den nächst anrainenden Vermerken, um den Unterschied der Angaben besser vor Augen treten zu lassen.

Item ecclesiam in Pechlarn confert episcopus Ratisponensis et fundus est suus; sed decime sunt episcopi Pataviensis ex utraque parte Danubii.

Item ecclesia apud S. Leonardum pertinet ad episcopum Pataviensem, que etiam vacat sibi a duce et comitissa.

Item ecclesia iuxta Gozdorf apud S. Laurentium vacat ab advocato Ratisponensi et omnes proprietates eedem cum sylvis.

Item ecclesia in Saerlinge vacat episcopo Pataviensi a comite Leutoldo de Plain cum omnibus pertinentibus ad eandem.

Item ecclesiam in Ruprehtshoven contulit comes Leutoldus et comes Otto intromisit se de ea, sed nescitur quo iure.

Item ecclesiam in Oberndorf contulit ... (desgleichen).

Item ecclesiam in Steinachirchen et in Wiselburch (Wirvelburch) confert abbas de Maense et advocatia vacat episcopo Pataviensi et decime et termini, praeter quasdam advocatias que pertinent ad episcopum Ratisponensem.

Item ecclesiam in Pecenchirchen conferunt canonici Patavienses et recipiunt decimas; sed episcopus habet terminos et decimas ad XXX modios et villam ibidem.

Item ecclesiam in Ibs contulit dux, que jam episcopo vacat Pataviensi et termini pertinent ad eundem et decime ad canonicos.

Danach scheint aber doch Passau wenigstens um Gottsdorf a. D. östlich Persenbeug begütert gewesen zu sein und es scheinen die in jenem Paragraphen an letzter Stelle genannten silvae sich mit denen zu decken, von welchen die Schenkung Engildichs und die Bannleihe Kaiser Heinrichs III. sprechen.

Genauer zugesehen verhält es sich gleichwohl ganz anders. Allerdings handelt es sich um eine Kirche iuxta Gozdorf, mit welchem Ortsnamen, der ganzen Situation entsprechend, nur Gottsdorf bei Persenbeug gemeint sein kann. Im Grunde aber betrifft

[1]) MB. XXVIII, 480ff., besonders 483. Anzeige-Blatt der Jahrbücher der Literatur. XL (1827), S. 32f.; dieser Druck verdient den Vorzug.

die Stelle doch nicht Gottsdorf selbst, sondern die ecclesia apud sanctum Laurentium iuxta Gozdorf, wie die richtige Wortfolge lauten müßte, und es ist vielmehr das Gottsdorf gegenüberliegende Säusenstein gemeint. Denn nicht nur das spätere Zisterzienserstift daselbst wird nach dem heiligen Laurentius genannt; es hat schon früher dort eine diesem Blutzeugen gewidmete Kirche an der Stelle der heutigen Pfarrkirche gegeben[1]) und in dem alten um 1233 entstandenen babenbergischen Urbar nimmt das herzogliche Gut ad sanctum Laurentium eine ganz ansehnliche Stelle ein.[2])

Jedenfalls aber hat Dopsch unrecht, wenn er in einer Anmerkung zu jener Stelle der beiden herzoglichen Urbare unsere passauische Notiz auf Gottsdorf und nicht auf St. Laurenz-Säusenstein bezieht. Nach dieser Notiz lag ja das Patronat der ecclesia iuxta Gozdorf apud S. Laurentium beim Domvogt von Regensburg oder war wenigstens von ihm ledig geworden, was jedenfalls von der Pfarre Gottsdorf nicht gilt. Denn ob man nun den Passauer Bericht bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts oder später setzt, immer stand das dortige Patronat einem bairischen Kloster zu, nämlich bis 1269 dem einstigen Chorherrn-, seit 1145 Zisterzienserkloster Walderbach bei Roding am Regenflusse, seither dem Zisterzienserstifte Aldersbach bei Vilshofen in Niederbayern. Der Übergang war durch die Kriege veranlaßt worden, welche während des österreichischen Interregnums die Besitzungen von Walderbach heimsuchten, so daß jene Mönche zum Verkauf schreiten mußten. In jeder der drei Urkunden, welche uns über den Besitzwechsel erhalten sind, spielt nun die Pfarrkirche von Gottsdorf eine Rolle. In der eigentlichen Verkaufsurkunde vom 1. Februar 1268 wird der Besitz zu Gottsdorf verkauft cum percipiente nobis iure ibidem parrochialis ecclesie.... In der zweiten Verkaufsurkunde vom 2. Februar 1269 wird das Gut verkauft cum transaccione parrochialis ecclesie ibidem und vom selben Tage datierten Aufforderung der Untertanen von Gottsdorf an den neuen Herrn, Kloster Aldersbach, wird auch der Pfarrer folgendermaßen apostrophiert: Vos igitur dominos plebanos a debito presentacionis, quod hucusque habuimus, et colonos a iuramento nobis

---

[1]) Erdinger nach Keiblingers Notizen in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. X (1876), S. 30, Anm. 8.

[2]) Dopsch und Levec, Die landesherrlichen Urbare von Ober- und Niederösterreich. 56, § 217.

prestito absolvimus, rogantes diligentissime usw.[1]) In keiner Weise aber scheint der Bischof von Passau mit diesem Tausche zu tun gehabt zu haben. Das bestätigt sich sogar durch das Schweigen von der anderen Seite. Auch nicht mit einem Worte erinnert die Passauer Aufzeichnung dieser geistlichen Besitzverhältnisse, also etwa der pfarrlichen Präsentation durch Walderbach oder Aldersbach. Ist hier also nicht Gottsdorf selbst, sondern das gegenüberliegende Säusenstein, d. i. eben St. Lorenzen, gemeint, so scheint freilich im Passauer Verzeichnisse ein am rechten Ufer der Donau gelegener Ort nach einem solchen am jenseitigen Gestade genannt. Ganz ungewöhnlich ist das nicht. Auch kommt die Möglichkeit in Betracht, daß die hydrographische Situation vor Zeiten eine wesentlich andere gewesen sei als sie sich heute darstellt. Ganz wohl kann man sich die so stark gegen Süden vorspringende Halbinsel der Donau bei Persenbeug und Gottsdorf als ehemalige Donauinsel denken, so daß das Gewässer das heute in einem verhältnismäßig schmalen Arm zusammengedrängt, eine umso schärfere Trennung der beiden Ufer bedeutet, sich einstmals mehr verteilt habe, ähnlich wie es bei den beiden Krumnußbaum und den beiden Pechlarn gewesen sein muß, wo der Strom um die Erlafmündung her, einen starken Hang zur Inselbildung bekundet. Es läge hier ein ganz ähnlicher Fall von Bestimmung einer Örtlichkeit auf dem einen Ufer der Donau durch eine solche vom anderen Gestade vor, wie etwa ein bei Urfahr gelegener Zehent in der ottokarischen Redaktion des babenbergischen Urbars nach Linz genannt wird, weil Urfahr damals und noch bis ins XVIII. Jahrhundert in der Pfarre Linz lag.[2]) Wie aber die Passauer Notiz in unserem Falle eine Kirche auf dem rechten Donauufer nach einem Orte auf dem linken nennt, so sind auch mit den Waldungen, die in diesem Absatz erwähnt werden, jene heute noch waldigen Hügel gemeint, die hinter Säusenstein aufsteigen und das ganze Gebiet bis zur unteren Erlaf einnehmen.

[1]) Aus der von Winter für den Kommentar zur Ausgabe des Banntaidings von Gottsdorf und Metzling benützten Handschrift 12,499 der Wiener Hofbibliothek, fol. 13 (4) und fol. 31 (XXII rot.)

[2]) Strnadt (in: Linzer Zeitung. 1894, Nr. 285, Feuilleton, Spalte 6) gegen Dopsch (in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XIV, 451) worauf Dopsch in der Urbarausgabe (a. a. O. 105) § 103, Anm. 2, eigentlich nicht reagiert. Aus Anm. 1 zu diesem § scheint sich zu ergeben, daß Dopsch an seiner früheren Auffassung festhält.

Gottsdorf selbst aber hat unzweifelhaft in der Zeit, in welcher der fraglichen Tumnichi gedacht wird, derselben Herrschaft zugehört, wie Persenbeug und wie jenes Waldgebiet zwischen Loya und Timling, die im XII. Jahrhundert der landesherrlichen Familie zustanden. So kommt es, daß die Babenbergerin Richardis allgemein mit der Bestiftung von Walderbach mit Gottsdorf in Verbindung gebracht wird.[1]) Mit vollstem Recht, wie gar nicht bezweifelt werden kann. So hat schon vor einem halben Jahrhundert der Melker Bibliothekar Theodor Mayer einige von jenen Ortsnamen, die in der Fundatio monasterii in Walderbach bald nach der Mitte des Berichtes aufgezählt werden[2]), und unter denen auch Gravendorf, Gotsdorff, Hunzheim und Biberbach vorkommen, auf Österreich bezogen. Demnach stammt dieser Besitz aus dem markgräflichen Gute in der Ostmark. Man sieht also, für den ganzen Bereich zwischen dem Sarmingbach und der östlichen Thimling sind wir hinsichtlich der Besitzverhältnisse ziemlich gut unterrichtet, hören jedoch gar nichts von passauischem Eigen daselbst. Vielleicht werden wir aber noch einmal gerade mit diesem Besitze zu tun bekommen, mit dem wir uns übrigens zum Teile schon in einem früheren Paragraphen beschäftigt haben.[3]) Jetzt fassen wir die Herrschaftsverhältnisse ins Auge, wie sie zwischen der Sarming und einer oberösterreichischen Tumnichi, dem Deiminger Bach, nachweisbar sind, ob wir hier vielleicht Anhaltspunkte gewinnen, die einer Identifizierung mit der Schenkung Engildichs das Wort reden.

§ 175. Es fehlt nämlich nicht an Anzeichen, daß jene Tumnichi, welche die Aufzeichnungen des XI. Jahrhunderts enthalten, denn doch westlich vom Sarmingbach zu suchen sei, allerdings in noch etwas größerer Entfernung als der Dimbach, beiläufig in derselben Entfernung, welche die östliche Tumnichi, also die Thimling, von der Sarming trennt. Doch ist der Nachweis, daß es sich so verhält, nicht so leicht, führt zu keineswegs sicher stehenden Ergebnissen,

---

[1]) Auf Grund der Angaben der sogenannten Fundatio monasterii in Walderbach von: Theodor Mayer, Archiv für österreichische Geschichtskunde. XII, 261 (1854), und: Manfred Mayer, Geschichte der Burggrafen von Regensburg. 54 f. (1883). Beide Namensvettern haben ihren Untersuchungen und Ausführungen einen Abdruck der Fundatio beigegeben.

[2]) Vgl. auch: Hippolytus, Theologische Monatsschrift der Diözese St. Pölten. Dritter Abschnitt. (Archiv für Diözesanchronik und -Geschichte.) S. 153, Anm. 1.

[3]) § 90, Jahrbuch III (1904), S. 126 f.

hauptsächlich wohl zu dem Ergebnisse, daß, während zwischen dem Sarmingbach und der niederösterreichischen Tumnichi, also dem Thimlingbach, Passauischer Besitz sich nicht nachweisen läßt, für welchen der Kaiser Waldbann hätte gewähren können, solcher zwischen der Sarming und der oberösterreichischen Timinichi, d. i. dem Teimingbach oder Deiminger Bach bei Baumgartenberg allerdings sehr wahrscheinlich ist. In diesem Gewässer nämlich, das südöstlich von Münzbach entspringt und mit anderen vereinigt unterhalb Pitzing südlich vom Baumgartenberg in die Donau gelangt, bin ich geneigt, die Tuminichi [1]) von 1049 zu erblicken, was nicht hindern soll, noch einer anderen Vermutung zu gedenken. Es sind vielleicht mancherlei hydrographische Bedenken, die meiner Annahme entgegen stehen, auf die wir auch noch zu sprechen kommen, aber doch kein sprachliches. Denn 1141 erscheint der Deimingerbach als vetus Timnich [2]), eine Bezeichnung, die noch näher zu erklären sein wird, 1151 und 1209 die daran gelegene Ortschaft Deiming als grangia Tymnich, de Timnike und predium Tunnic [3]), lauter Wortformen, die dem alten Tumnichi aus der Mitte des XI. Jahrhunderts noch sehr nahe stehen, jedenfalls näher als Duninpah. Denn die Ersetzung des ersten Vokals u durch i in einer um ein volles Jahrhundert jüngeren Form ist durch den Umlaut, den das folgende i bewirkt, hinreichend erklärt, ebenso der Übergang von ü zu i, der noch heute im bayrischen Sprachbereiche sehr häufig begegnet, und hier unmittelbar gefolgt sein muß. Ebenso unbedenklich ist der Wechsel der Liquida n und l, den ja schon die beiden Urkunden von 1037 und 1049 aufweisen. Was uns aber zunächst die Dumilicha der Urkunde von 1037 und die ihr vollkommen entsprechende Tuminichi des Diploms von 1149 oberhalb, nicht unterhalb der Sarming suchen läßt, ist eine erst kürzlich bekannt gewordene Nennung, die sich in einer zweiten Aufzeichnung der Tradition Engeldichs gleichfalls in jenem ältesten Traditionsbuche des Hochstiftes Passau findet und jetzt durch Zibermayr bekannt gemacht

[1]) Der Name ist nicht selten im Donaugebiete. So finden wir in dem Raabser Urbar das heutige Diemling bei Groß-Eberharts im Bezirke Waidhofen a. d. Th. als Tubeniche (Archiv. IX, S. 244) und in einer Originalurkunde des Staatsarchives, 1406, September 29, einen Chunrad in der Tuminkch und eine Hofstatt daselbst. Vgl. übrigens die Zusammenstellung bei Richard Müller in B. d. V. f. L. v. N. XXVII, 56 ff.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 192.

[3]) Ebenda 259, 516 und 519; jedenfalls liegt Verlesung aus Timnich oder Tumnich vor.

ist.[1]) Da wird zwar die südliche Begrenzung des »a termino Danubii ... usque ad Sclavinicum terminum« reichenden Geschenkes, also die Donaugrenze unterdrückt, allein es wird »Boinstein« als Schwerpunkt des ganzen Gebietes namhaft gemacht.

Zibermayr meint nun in Hinblick auf Müllers Erörterungen über Boienstein oder Beienstein, der das Lokal an der Mündung des Dimbaches (Nikolaerbaches) in dem sogenannten »Langen Stein« gefunden haben will, daß Boinstein vielmehr westlich davon zu suchen sei. Strnadt dagegen ist eher geneigt, an »die Burg Pahin (S. Nikola in Struden) an der Stelle des später genannten ruptum castrum domine Helchin« [2]) zu denken. Das ist nun wieder eine östlich vom Dimbache gelegene Örtlichkeit, und ich bin nicht in der Lage, darüber ein abschließendes Urteil zu fällen. Jedenfalls reicht, wenn man Zibermayrs Ansicht folgt, der Dimbach als Westgrenze des 1037 geschenkten und 1049 mit Wildbann versehenen Gebietes nicht aus. Das »ruptum castrum domine Helchin« begegnet zum ersten Male in der für falsch gehaltenen Urkunde Bischof Reginberts für Waldhausen von 1147, Mai 16. Wien. Die topographische Frage hat bisher noch keine Klärung erfahren. [3]) Vielleicht tragen diese Zeilen dazu einiges bei. Doch kehren wir zu unseren Bemühungen nach Identifizierung der Tumilicha oder Tuminichi mit dem Deimingerbache zurück.

§ 176. Vor allem sprechen für unsere Annahme die Nachrichten, welche wir über die Geschichte des Gebietes zwischen der Sarming und der oberösterreichischen Tuminichi erhalten haben. Denn genau den Raum, den diese beiden Flüßchen begrenzen, erfüllen die Stiftsgüter, welche die von Machland für die Zisterzienser zu Baumgartenberg und die Chorherren zu Sarming-Waldhausen ausgesetzt hatten, jene Linie der Herrn von Perge, deren Besitz etwa von Tabrabache in der Pfarre Arbing bis an die Isper reichte«.[4]) Das entspricht auch so ziemlich dem Umfange der machländischen Besitzungen. Nach der Bestätigungsurkunde[5]) Herzog Leopolds von

[1]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXVI, 412, Nr. 8. Vgl. S. 389.

[2]) Archiv. XCV, S. 283. Anm. 2.

[3]) Mit ihr beschäftigt sich der Fortsetzer des oberösterreichischen Urkundenbuches, Oberst a. D. Viktor Freiherr von Handl-Mazetti.

[4]) Strnadt in der »Linzer Zeitung« von 1895, Dezember 7, Nr. 282, Feuilleton, Spalte 6, und jetzt: Archiv. XCIV, S. 139.

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 192.

Bayern-Österreich aus dem Jahre 1141 bildet die »vetus Timnich« die Westgrenze des Weichbildes des »castrum Pongartinberch«, das den Reigen der Schenkungen für die Grauen Mönche führt. Es folgt das predium Modminsdorf, nach Kurz Mettenstorf oder Mennsdorf südlich von Baumgartenberg [1]), welches im Westen an Lawarin grenzt [2]), d. i. Labing, zwischen Mettensdorf und Mitterkirchen schon nahe dem heutigen Donaulaufe der unmittelbar darauf ad austrum ab utroque termino als Grenze namhaft gemacht wird. Labing liegt mithin schon außerhalb der Schenkung. [3]) Freilich heißt es später, daß aufwärts, die Naarn entlang [4]), noch 30 Mansen dazu kommen. Allein wir können hier wenigstens nach dem Wortlaut nicht unterscheiden, ob es sich um den nahe vorbeiziehenden Unterlauf oder um den Oberlauf des genannten Flusses handelt. Doch läßt die päpstliche Bulle von 1151, welche unter den Baumgartenberger Gütern de silva Nordica triginta mansos vermeldet, deutlich erkennen, es handle sich nur um Wald am Oberlaufe des Naarnflußes, den ja der Meridian von Baumgartenberg im obersten Laufe durchschneidet und eine Verlängerung des Deiminbaches über Münzbach hinaus noch im Mittellaufe trifft. Dieselbe Bulle nennt denn auch Grangiam in Nodemestorf, das Kurz eben wieder für Mettensdorf hält [5]), in Tymnich [6]), in Gozoltingen, d. i. Gassolding östlich von Baumgartenberg, in Teuphenbach, Modmesecche und Cremesa, außerdem zehn Waldhufen in Nöchling. Wir sehen demnach Labing als westlichsten Ort der Aufzählungen nicht mehr zur Stiftung gehörig und schon außerhalb der Grenzen der Machländer Widmung gelegen. Mettensdorf selbst aber ist nach der heutigen hydrographischen Nomenklatur nicht mehr an der Deiming oder Deinning, sondern an einem Gewässer zu suchen, das Mühlbach genannt wird — die Mühlen zu Modminsdorf gehörten mit zur Stiftung — und das eine

[1]) Beiträge. III, 384.

[2]) Östlich stößt es an weiteren Machland-Besitz, der nach der Urkunde von 1141 cuidam matrone Elisabeth gehörte, die nach der Urkunde 1209 die Schwester quondam Beatricis de Klamme war.

[3]) 1209 wohl nicht mehr. Vgl.: Kurz, a. a. O. 406.

[4]) Praeterea sursum iuxta Naidum.

[5]) A. a. O. 393.

[6]) Nach der Bestätigungsurkunde Herzog Leopold VI. grenzt das predium Tunnic in latere uno . . . agris ville, que dicitur Fridehalmesdorf, in altero ville quae Kolbingen appellatur. Das sind Frühstorf und Kolbing (a. a. O. 405), woraus man ersieht, daß damals die Tuminichgrenze schon überschritten war.

Fortsetzung des sogenannten Naarnbaches oder der alten Naarn ist. Diesem Mühlbach wachsen nun südöstlich von Baumgartenberg die vereinigten Gewässer des Arbinger-, Buchberger- und Deimingbaches zu. Des Naarnflusses wird nur in seinem Oberlauf gedacht und doch durchschneidet er nach modernen Karten das Weichbild von Mettensdorf und fließt nach der Spezialkarte noch bis unterhalb Saxen, freilich vielfach mit ihr vernetzt, neben der Donau einher. Und so mag es sich schon im XII. und XIII. Jahrhundert verhalten haben. Denn nach der Urkunde von 1209 hatte die Bruderau oder wie es dort heißt »quoddam predium partim cultum partim incultum in uno latere terminum (habet) fluvium Naerden in altero vallem — also doch ein südwärts verlaufendes Rinnsal — que a Kirchstege (Kirchstetten) ipsum disterminat, in tercio Lawarn (Labing, bisher ist alles Westgrenze) in quarto Modminstorf (Ostgrenze gegen Mettenstorf). Das gleiche scheint sich aus der angegebenen Grenze des »Hard« zu ergeben, der a fluvio Naerden usque ad agros ville Staerzingen (Starzing an der Donau) longitudinem trahit, latitudinem vero tendit a predio quod Zagelowe dicitur usque ad predium quondam Eberhardi de Brotestrum. Unmittelbar darauf hören wir, daß damals das nahe Ruprechtshofen auf einer Donauinsel lag, was heute nicht mehr der Fall ist. Die Benennung Naarn als Ortsnamen finden wir stromaufwärts am linken Ufer der Donau meilenweit von der Mündung des Naarnflusses entfernt, an der doch eher der Name gesucht werden möchte, wie Sarmingstein an der Mündung der Sarming, Ips usw. Der Ort Naarn liegt aber dort, wohin allerdings die Naarn gelangen müßte, behielte sie ihre Hauptrichtung von Nordosten nach Südwesten bis zur Donau bei und ginge sie nicht bald unterhalb Perg in die Donaurichtung über. Der alte Lauf ist noch heute durch die lebhaft gewundenen Markungen der Gemeinden Perg und Naarn einerseits, Zeiling, Oberwagram, Brand und Aist anderseits erkennbar. Ganz anders gestaltet sich das Flußbett nach dem Übergang zu südöstlicher Richtung, als der Richtung der Donau. Dieser Übergang ist jedoch ein künstlicher. Vier Kilometer lang ist der schnurgerade Kanal, welcher durch die Sumpfwiesen zieht, die sich zwischen Berg und Baumgartenberg am Fuße des Nordwaldes ausbreiten, auffallend wenig besiedelt. Aber auch hier wird man vielleicht sagen können, diese Sumpfwiesen, beziehungsweise der Unterlauf der Naarn sei ein alter Donauarm, ähnlich wie ich vor kurzem nachweisen konnte, daß der

untere Rußbachlauf Donaulauf sei.[1]) Das Donaugelände von Naarn bis Mitternkirch, der sogenannte Langacker, war vor Zeiten Donauinsel. Dann aber mündete der Deiminigerbach einstmals in die Donau, in den nördlichen Arm der Donau oberhalb Baumgartenberg, der heute versumpft ist.

Auch gegen die Sarming hin ist reiches Machländer Gut vorhanden. Es dient hauptsächlich zur Bestiftung des nachmaligen Chorherrnstiftes Waldhausen (1146), im ganzen hundert Höfe. Sarming selbst liegt westlich der Sarming, also innerhalb der geminas fluminum Sabinichi et Tuminichi, wie hundert Jahre vorher die Urkunde Kaiser Heinrichs III. sagt. Der jenseits der Sarming gelegene Beinwald muß schon wieder von den Burggrafen von Regensburg erkauft werden. Inter fluvios Dumilicha et Sabinicha a termino Danubii usque ad Slavinicum terminum — so die Tradition von 1037 — liegen aber auch wenigstens annähernd die Kirchen Münzbach, Pabneunkirchen, Königswiesen, St. Georgen, Dimbach, Kreuzen, Grein, Saxen und Mitterkirchen — die erste und die letzte schon westlich von Deimingerbach, wovon gleich zu reden sein wird — die Otto von Machland seiner Stiftung Waldhausen zuwendet. Allein auch wer sich von diesen Ausführungen und von der Identifizierung der Tuminichi mit dem Deimingbach nicht überzeugen kann, muß darum noch nicht zur niederösterreichischen Thimling zurückkehren. Das Marktbuch von Grein macht uns mit einem Tumingbach bekannt, der das Weichbild des Ortes im Westen begrenzt.[2]) Er könnte die Dumilicha sein.

§ 177. Sehr interessiert endlich zeigen sich die Passauer Bischöfe an beiden Stiftungen. Die erste und die letzte von den genannten Kirchen, die ja auch schon westlich vom Deimingerbach liegen, mit Saxen und Grein werden in einer freilich für falsch gehaltenen Urkunde und in einer erst um 1230 entstandenen Gesamtredaktion der Waldhauser Stiftung[3]), einer Art Pancharta, nicht

[1]) Siehe die erste Abhandlung dieses Jahrganges.

[2]) Handel-Mazetti in der Unterhaltungsbeilage der Linzer Tagespost Nr. 49, Jahrgang 1905. Der Verfasser schreibt mir dazu unterm 7. Dezember 1905 aus Linz: » . . . denn erstens hat der Dimbach stets Dumbach (!) in alter Zeit geheißen und zweitens hieß und heißt noch, zum Teil, bei den Anreinern der von Kreuzen gegen Grein herabkommende Bach, der knapp westlich von Greinberg in die Donau mündet, der Tumingbach.«

[3]) Mein Kollege Dr. Mitis hält von den sechs Waldhauser Urkunden, die der zweite Band des Urkundenbuches von Oberösterreich enthält (Nr. 155

unter den von Otto von Machland herrührenden Kirchen, sondern nebst St. Thomas und Neustadtl als Zugabe des Bischofs von Passau genannt. Bischof Reginbert bestätigt die Stiftung des Machländers, dem in seiner Todesstunde recht bange Zweifel kommen, ob nicht Passau dereinst alles zusammen wieder einstecken werde.[1]) Daher soll schon er eine Vereinigung der beiden Stiftungen ins Auge gefaßt haben. Und tatsächlich konnte bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts Hermann von Altaich im Codex Pataviensis quartus unter den passauischen Besitzungen in der Riedmark »duo castra Chlamme, item duo castra Plasenstein et omnes ministeriales ad dicta castra pertinentes aput Machlant preter iudicia, item .... duorum monasteriorum advocatiam, Paumgartenperge et Waldhausen item in villis et hubis in Machlant redditus XXI librarum, insuper unum forum aput Munspach« aufzählen als »predia et possessiones, quas olim bone memorie Otto et Walchunus nobiles dicti de Machlant et domina dicta Petersa traditerunt ecclesie Pataviensi, quando hoc facere poterant et eas libere possidebant ....« Das sieht doch fast aus wie Anerkennung und teilweise Ablösung alter passauischer Lehenshoheit durch die Herren von Machland. Jedenfalls kommen die Passauer Bischöfe so ungleich viel mehr für das Gebiet zwischen der Sarming und der oberösterreichischen Tuminichi, dem Deimingerbaches also, in Betracht, als für die nahezu gleich große Strecke Uferlandes, unterhalb der Sarming, bis zur niederösterösterreichischen Tuminichi, d. i. der Thimling, für welches Gebiet uns gar keine Nachricht über passauische Vorrechte, vielleicht von gewöhnlichen Zehenten abgesehen, vorliegt. Wenn eine Kirche in diesem Bereiche Vorrechte hatte, so scheint es die von Regensburg gewesen zu sein, welcher sogar das Passauer Verzeichnis in Pechlarn Kirche und Fundus zugestehen und sich mit den Zehenten zu beiden Seiten des Stromes begnügen muß.[2]) Zwar die Regensburger Besitzungen sind weiterhin nur die Erlaf hinauf nachweisbar; aber vielleicht liegt in der Stellung, welche wir die Burggrafen von Regensburg oberhalb Pechlarn bis zur Sarming hin einnehmen sehen, doch noch ein Hinweis auf die Stiftung des heiligen Korbinian. Über-

bis 160, S. 227ff.), Nr. 157f. und 160 für echt, die anderen drei für Fälschungen. Wenn meine Voraussetzung richtig ist, dann entsprechen die Angaben über die Pfarre in Nr. 159 und 155f. den Tatsachen besser als die in Nr. 157.

[1]) Kurz, a. a. O. 378.

[2]) Siehe oben, § 174.

haupt aber hatte Regensburg auch im Lande nördlich der Donau offenbar von alter Zeit her erhebliche Ansprüche. Zwei von jenen drei Regensburger Luzen, die das Landbuch von Österreich und Steier verzeichnet, liegen im Bereiche des böhmischen Massivs. Der eine Luz betrifft das Land zwischen Aist und Naarn, der andere das Gebiet zwischen March, Thaya und Rußbach.[1]) In dem Gebiete zwischen Rußbach und Donau lag die regensburgische Herrschaft Ort, nachmals Lehen der Schaumberger, dann der Landesfürsten.[2]) Zwischen diesen beiden mächtigen Landlosen lag als Bindeglied Pechlarn, eines der ältesten Kulturzentren von Ostarichi; wo nicht, hätte das Nibelungenlied den sagenhaften Markgrafen Rüdiger nicht nach Pechlaren genannt. Im übrigen begegnet zwischen den beiden Regensburger Luzen nördlich der Donau schon viel passauischer Besitz, so gleich der Luz von Passau, der sich als verhältnismäßig schmaler Landstreifen von der Donau bis zur mährischen Grenze ziehend, offenbar knapp an den östlichen Regensburger Luz anschließt. Es mag auch Urbesitz gewesen sein. Im übrigen aber scheint Passau in viel späterer Zeit in diesem Bereiche festen Fuß gefaßt zu haben. Wie es von Engildich erst gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts Gut oberhalb der Sarming und vom Reiche den Wildbann darauf erwirbt, so verdanken wir auch erst einer späteren Aufzeichnung Kunde von passauischen Lehen der Domvögte von Regensburg im Aist-Naarn-Gebiet. In nächster Nähe von ihrem Bischofssitze sind dann die Nachfolger Pilgrims von Passau bis zur Erwerbung der Landeshoheit jenseits der Donau fortgeschritten.[3]) Viel Gelegenheit, die Grundlagen der Macht zu beschaffen, boten dem Diözesan die Zehentansprüche auf die Neureute, die in der silva Nordwalt seit Ende des X. Jahrhunderts in immer rascherer Folge eröffnet wurden. Aber zu Beginn dieser neuen Kulturperiode haben die Siedelungen am nördlichen Ufer des Stromes gewiß nicht weit landeinwärts gereicht; das kann nunmehr als feststehend betrachtet werden.[4]) Auch Engildichs Schenkung dürfen wir uns nicht bis an die Grenzen des heutigen Böhmen reichend denken. Wohl aber können wir annehmen, daß es ein weit zurückreichender Besitz eines jener Geschlechter ist, die sich tatkräftig an der Er-

[1]) MG. DCh. III, 114 f.
[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 239 ff.
[3]) Archiv. XCIV, 205 ff. (Sonderabdruck 123 ff.).
[4]) Ebenda. 91 ff. (S. A. 9. H.)

oberung und Besiedlung der Ostmark beteiligt haben. Darüber lassen sich einige Daten zusammenstellen.

§ 178. Jener Engildich ist vielleicht, ja wahrscheinlich derselbe Engildico miles, den der älteste Nekrolog vom Kloster Ebersberg zum 19. April bringt.[1]) Er ist wohl auch zusammengehalten mit jenem ersten Zeugen Engildico in der Selbstübergabe der nobilis mulier nomine Judita von Passau, der in die Zeit Bischof Berengars fällt (1013—1045)[2]). Gehört Engildich zu dem Geschlechte der Grafen von Ebersberg, so hat deren Besitz, die comitia Persenbeug, mit dem angrenzenden Engildichs ein Ganzes gebildet. Das Ebersberger Gebiet dürfte sonach von der oberösterreichischen bis zur niederösterreichischen Tuminichi, d. h. vom Deimingerbach, beziehungsweise von dem Tumingerbach bei Grein und Kreutzen bis zur Thimling gereicht haben. Das ist eine Erstreckung, welche zwar von jener der angrenzenden drei Peilsteiner Grafschaften im Süden der Donau noch bedeutend überholt wird, aber immerhin auf ehemalige Zusammengehörigkeit schließen läßt. Der Name Engildich, nicht eben häufig, ist gleichwohl im oberen Lande und in Bayern nicht unbekannt. Wir finden ihn zum XII. und XIII. Jahrhundert in der Nachbarschaft von Schliersee[3]) sowie in Freisinger[4]) und Formbacher Traditionen und in solchen von St. Nikla zu Passau. Einmal um 1130 ist ein solcher Engildie Zeuge in der Stiftung eines praedium zu Thalheim durch Wolfgang von Windberg nach Formbach[5]); derselbe ist vielleicht jener Treuhänder, durch den Adalram von Phutrunen vier Holden stiftet.[6]) In demselben Thalheim gibt etwa zehn Jahre später Adalram von Frigendorf Gut nach St. Nikla; unter den Zeugen ist ein Engildich.[7]) Dann begegnen wir wieder dem letztgenannten Adalram von Frigendorf als Salmann in einer Schenkung zu Gaeilspach, und als den letzten Zeugen Engildich.[8]) Ein andermal tritt wieder ein Engildhius als Schenker eines Gutes zu Auerbach[9]) auf. Wegen dieses Gutes ist um 1240 ein

[1]) Öfele, SS. RR. Boic. II. 16*a*: D. XIII. Kal. Engildico miles obiit.

[2]) MB. XXVIII[b], 75f. Nr. 97.

[3]) MG. SS. XVIII, 617, Z. 37, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts.

[4]) MB. IX. 538 unten, zu 1140.

[5]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I. 635, 26.

[6]) Ebenda. 719, Nr. 310.

[7]) Ebenda. 563, Nr. 128.

[8]) Ebenda. 564, Nr. 135.

[9]) Ebenda. 580, Nr. 199.

Streit ausgebrochen, den St. Nikla gegen einen Engilbertus de Nordenbach führt, der offenbar in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnisse zu einem Engildei steht, vielleicht sein Sohn ist. Seine Mutter hatte Güter zu Kalvesheim geschenkt[1]; auch eine zum Jahre 1190 gehörige Schenkung Ulrichs von Nodenbach gehört in diesen Umkreis.[2] Doch unser obengenannter Engildich ist offenbar den Hochfreien zuzuzählen, unter ihnen müssen wir seine Verwandten suchen. Ein Graf Engildeo, der Herzog Thassilos Zeitgenosse war, war ins Kloster Benediktbeuern eingetreten und beschenkte die Stiftung mit den Dörfern Penzing, Mühlhausen, Purgen, Ummendorf, Schondorf im Amte Landberg, woselbst wohl auch Salihedorf[3]) oder wie es in Necrologium von Diessen heißt: Salhdorf iuxta Hofstetten, zu suchen ist[4]). Mag er wohl mit jenem Hengildeo[5]) huius loci defensor identisch sein, den die Benediktbeurer Chronik an vierter Stelle als ersten defensor unter den Wohltätern des Klosters aufzählt, unter denen auch die Sempt-Ebersberger Grafen von Ulrich an erscheinen, auch Adalbero mit Richlinde, dann Abt Altmann mit Herzog Welf.[6]) Ob er mit jenem Engelhart comes zusammenzuhalten ist,

---

1) Ebenda. 618, 293.

2) Ebenda. 586, 221.

3) Chronicon Benedictoburanum. MG. SS. IX. 214, Z. 36—39.

4) MB. VIII, 307; besser in MG. Necr. I, 26.

5) MG. SS. IX, 221, Z. 31—34:

....

...... comitissa

Unargus huius loci destructor.

Hengildeo huius loci defensor.

Arnoldus huius loci defensor.

Irminkardis comitissa.

Heuticus huius loci defensor.

Oudalscalch h. l. d.

Fridericus comes defensor.

Abrahamus episcopus (Frisingensis 957 bis 994).

Oudalricus comes h. l. d.

Chunradus h. l. d.

Adalbero comes (sc. Ebersbergensis).

Richlindis comitissa (uxor eius)

Altmannus abbas (Ebersbergensis).

Welf dux.

Otto comes.

Sikko (= Sigimar, Graf von Andechs, Vogt von Michelbeuern unter Abt Gothelm.)

Chunradus comes.

Nickerus episcopus qui subitanea morte extinctus est in Ravenna civitate, destructor libertatis coenobii sancti Benedicto.

Judita duxatrix defensatrix huius loci.

Isti sunt qui praedia sancti Benedicti in beneficium acceperunt vel qui defensores illius mali vel boni exstiterunt, id est supradicti viri et femine.

Nur zweien von den Genannten, dem zweiten, Unargus, und dem zweitletzten Bischof Nicker wird das Zeugnis ausgestellt, daß sie destructores, d. h. mali defensores gewesen seien.

6) MG. SS. IX, 221, Z. 21—34.

der im Breviarium Gotscalchi erwähnt wird[1]), bleibe dahingestellt. Jedenfalls wußten die Benediktiner von Beuern nur gutes von ihm zu erzählen und schätzen den ganzen Umfang seiner Stiftung auf über 40 Mansen.[2])

Zu ihnen scheint ein gewisser Gramannus in Beziehungen gestanden zu sein, der einmal unmittelbar nach Engelhart comes, als miles, vielleicht als des Grafen Gefolgsmann[3]), denn ein zweites Mal in dem Chronicon Burensis monasterii gleichfalls unmittelbar nach Engildeo, als miles quidam adolescens mit seiner Schenkung einer villa Ouwa cum prato Antfranga erscheint[4]), was im Kommentar auf Au am Fluße Loisa zwischen Garmisch und Eschenlohe, und auf Ampherang gedeutet wird, wo nachmals Ludwig der Bayer das Kloster Ettal gegründet hat. Uns interessiert nur der Name, den ich in Grammastetten wiederzufinden glaube. Es wird das freilich auch an jenen Graman erinnern, der in der sogenannten Raffelstätter Zollurkunde unter denen genannt wird, die aus der Grafschaft Aribos über das Gefällswesen der Ostmark eidlich einvernommen werden; er erscheint gleichsam unter Führung des dritten vicarius namens Eigil. Übrigens findet sich für Grammastetten älteres Greimhartstetten. Doch kehren wir noch einmal zu Engildich zurück.

Auch noch im XI. Jahrhundert, eben in der Zeit, wo uns die Schenkung Engildichs und der Guntrada zwischen Sarming und Deimingerbach begegnet, erscheint im Benediktbeurer Berichte wieder ein Engildeo unter jenen Mönchen des Klosters[5]), von denen es heißt, daß sie Abt Gotahelm (1033, September 30, bis 1062, Oktober 29) von Kindheit an aufgezogen habe. Demnach kann er wohl nicht derselbe gewesen sein, dem Passau die Schenkung der nachmals machländischens Bodens zu danken hat.

§ 179. Zeitlichen Übergang und zugleich den Nachweis, daß der Name Engildeo in der karolingischen Kolonisationsperiode Österreichs gleichfalls eine Rolle spielt, bringt eine Notiz in den Gestis archiepiscoporum Salisburgensium (Conversio Baioariorum) zum Jahre 850, wonach ein gewisser Chezil ein Gut »sicut Engildeo et filii eius duo et Ermperht presbyter ibi habuerunt« der

---

[1]) Ebenda. 224, Z. 20.

[2]) Ebenda. 230.

[3]) A. a. O. 224, Z. 30.

[4]) A. a. O. 230, 35.

[5]) MG. IX, 220, Z. 20.

Kirche Ermprechts schenkte.[1]) Kurz vorher hatte König Ludwig einem Diakon Engildeo die Kapelle zu Inzing bei Hartkirchen im Rotachgau auf Lebenszeit überlassen.[2]) Im Jahre 782 findet sich ein Engildeo als dritter unter sieben Zeugen der Schenkung Lantprechts zu Trattnach, Weibern und Inn, was auch für ihn Besitz im Traungau wahrscheinlich macht.[3]) Selbst jener österreichische Engildeo scheint im Traungau begütert zu sein, wie Zeugenschaft aus seiner Zeit glaublich macht.[4]) Ja sogar an der Spitze der märkischen Verwaltung finden wir nach den Fulder Annalen zum Jahre 895 einen »Engildeo Marchensis Baioariorum«, allerdings schon am Ende seiner Wirksamkeit.[5]) Es ist dieser Engildico, dessen Name das Excerptum de Karentanis nicht bringt[6]), der bayrische Grenzgraf, mit Dümmler für einen »mächtigen Grafen« zu halten[7]), dessen Name, wenn er ein Nachkömmling Wilhelms ist, wohl auf seine Stammutter Engilrada zurückgeht.[8]) Gewiß war Engildeo Graf im Nordgau und im Donaugau, dem nachmaligen Wirkungskreise Luitpolds. Wir begegnen ihm zum Jahre 878[9]) im Donaugau, 884 ebenda[10]), 889[11]) im Nordgau, zum Jahre 890 als ersten von den zur Begehung eines Gutes im Quinzuggau bestellten Grafen, also wohl wieder in der Eigenschaft als Donaugraf. Er begegnet überdies in der betreffenden Urkunde mit einem Namensvetter in

---

[1]) MG. SS. XI, S. 12, Z. 24.

[2]) Mühlbacher, Reg. Imp. S. 584 a.

[3]) MB. XXVIII[b], 41. Strnadt, Peuerbach. 25.

[4]) MB. XXVIII[b], 37. Zibermayr, der (in: Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung. XXVI, 410 f., Nr. 6), die Tradition nach beiden Fassungen zum Abdrucke bringt, verweist das Objekt der Schenkung »Euuisteti«, wie auch Strnadt in der Karte zu »Peuerbach« nach Astätt im Norden des Mattsees, also in den südlichen Teil des Matachgaues. In der Fassung B der Tradition erscheint jetzt Engildeo an letzter Stelle.

[5]) MG. SS. I, 410, Z. 24 f.: Engildico marchensis Boivariorum, honoribus privatus est; in cuius locum Liutboldus, nepos regis, subrogatus est.

[6]) Ebenda. XI, S. 15.

[7]) Archiv. X, 52. Vgl. desselben: Jahrbücher des Fränkischen Reiches. (2. Aufl.) III, 393 ff.

[8]) Ebenda. 51.

[9]) Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 1537 (1495).

[10]) Ebenda 1690 (1645). Maroldingen, wie Förstemann (Ortsnamen. 1057) das Marlingen der Urkunde liest, liegt allerdings schon südöstlich von Landshut, also südlich außerhalb des Donaugaues.

[11]) Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 1819 (1770).

der Zeugenreihe.[1]) In der Zeit kurz vor seiner beglaubigten Amtstätigkeit begegnen wir einem Engildeo als letzten unter vier Zeugen — per aurem attracti — in einer Gut im Traungau betreffenden Tradition.[2]) Vielleicht ist es eine spätere Erinnerung an ihn, wenn in einem Diplom König Konrad I. über Gut zu Goldarn im Gau Viehbach, einem Untergau des Isengaues[3]), um 916 Merolt et Enigildio et Pato als die drei vormaligen Besitzer dreier königlicher Kammergüter genannt werden.[4]) Daß auch in dem Protokoll über die Synode zu Mautern aus der Zeit Bischof Pilgrims von Passau um 985 Meginhart comes — wohl ein Lambacher — Pato comes, Rupo, Werinheri, Engildico, Eigil usw. als erste Zeugen erscheinen, soll schon der Vollständigkeit halber nicht verschwiegen werden.[5]) Nach dem Traungau und den westlichen Gegenden der aribonischen Mark weist es dann auch, wenn noch im XII. Jahrhundert ein Engildich als Zeuge in der Selbsttradition der Mechtild, die wenigstens nach der Wiedergabe den Monumenta Boica mit einer Tradition Huzos im Zusammenhange steht, in der ein Gottfried und ein Otto von Hausruck als erste Zeugen erscheinen.[6]) Diese Tradition wird zum Jahre 1112 gesetzt, zu 1130 eine andere, die ein Ministerial des Markgrafen Engelbert von Kraiburg, namens Arnold von Westernberg, eben auch an den Altar von St. Stephan zu Passau leitet, in der abermals ein Engildich als Zeuge erscheint. Das möge genügen, um das südöstliche Bayern und das Land ob der Enns und Isper als Heimats- und Geltungskreis des Namens Engildich zu erweisen. Wir kehren nun zu unserer Hauptfrage zurück.

§ 180. Selbst wenn die vorangehenden Ausführungen sich als unbegründet herausstellen sollten, d. h. wenn wir für die Mitte des XI. Jahrhunderts noch keinen Beweis für die Zugehörigkeit der Riedmark zum Amtsgebiete des Ostmarkgrafen hätten, so müßte solches für das spätere XI. und das XII. Jahrhundert, mithin für geraume Zeit vor Erteilung des privilegium minus als feststehend betrachtet werden. Ein sehr wertvolles Beispiel aus der Zeit um 1075 hat Hasenöhrl beigebracht.[7]) Danach soll die Vogtei über das Passauer

[1]) Ebenda. 1844 (1795).

[2]) MB. XXVIII^b, 34.

[3]) Riezler, Geschichte Bayerns. I, 848.

[4]) MB. XXXI^a, 186, Nr. 97.

[5]) MB. XXVIII^b, S. 88 und 207.

[6]) MB. XXIX^b, 261, unten.

[7]) Archiv. LXXXII, 467. Vgl.: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 113.

Gut in Österreich »item super predia circa Ybsam et in Machlant« dem Markgrafen Leopold II. zustehen, was eben nur auf seinen Amtsbezirk gedeutet werden kann. Weiter nach Westen führt uns ein von Strnadt angezogener Beleg. Denn im Jahre 1115 befreit Markgraf Leopold III., nachmals der Heilige genannt, die in der Riedmark gelegenen Besitzungen des Klosters St. Florian, nämlich Trefling, Steg, Reut, Pröselsdorf, Willersdorf, Bairing und »Threbeia«, »sämtlich in der Pfarre Gallneukirchen, und zwar Willersdorf und Bairing zunächst dem Haselgraben« gelegen [1]) — von den ihm zukommenden Abgaben [2]) wobei die Riedmark geradezu als sui regiminis bezeichnet wird. Die betreffende Stelle hat nämlich folgenden Wortlaut: cuncta predia, siqua sunt a fidelibus illi ecclesie oblata vel adhuc a quoquam fuerint offerenda, a redibitione vel reditu mei iuris in Riedmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium positis. Daraus ergibt sich zunächst mit aller wünschenswerten Sicherheit, daß dem Markgrafen Leopold ebenso auf dem gesamten Stiftsgute in Riedmarcha wie in allen Orten seines Amtsbezirkes jenseits der Donau Einkünfte zustanden, die nur als Gerechtsamen des Reichsbeamten angesehen werden können und die Riedmark als einen Teil vom Amtsbereiche des Ostmarkgrafen erkennen lassen. Dies wird durch die nachfolgenden Worte nur noch deutlicher dargetan, Worte, die nicht etwa besagen wollen, es stünde außer auf dem Stiftsgute in der Riedmark auch noch in allen jenseits der Donau in seinem Amtsbereiche gelegenen St. Florianergute gewisse Giebigkeiten zu. Vielmehr soll es heißen: »in der Riedmark und in anderen jenseits der Donau gelegenen locis mei regiminis stehen mir, dem Markgrafen, Gerechtsame zu, auf die ich nun zum Teil verzichte.« Nach dieser Urkunde gehört also die Riedmark unzweifelhaft zur Ostmark und dasselbe ist nach einem Diplom König Konrad III. [3]) der Fall, der 1142 auf dem Regensburger Tage (bis Mitte Februar) [4]) dem Kloster Garsten vierhundert Mansen »in silva nostra que vocatur Riedmark« bis zur Aist hin

[1]) Strnadt, Geburt. 34; jetzt auch: Archiv. XCIV, 94 (Sonderabdruck 12), und: Hasenöhrl, ebenda. LXXXII, 450.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 149, Nr. 108. Vgl.: Strnadt, Geburt. 34, und: Archiv. XCIV, S. 94.

[3]) Stumpf, 3434.

[4]) Bernhardi, Konrad III. 261—264. Auch Meiller (Babenberger-Regesten. XXIX, Nr. 1) setzt die Garstener Urkunde gleich in den Beginn des Jahres 1142. Vgl.: Hasenöhrl, a. a. O. 450, wo noch andere Nachweise.

schenkt und dazu der Zustimmung seines Halbbruders Heinrich bedarf, der hier noch als Markgraf bezeichnet wird, zu welcher Würde schon ein Jahr später auf dem Goslarer Tage die bayrische Herzogswürde trat [1]). Die Zustimmung des Markgrafen nun kann nur wieder auf Zugehörigkeit des Gebietes zu seinem Verwaltungsbereiche gedeutet werden. Das ist offenbar auch Strnadts Auffassung. [2]) Dagegen kann Erstreckung der Ostmark bis zur Großen Mühl, wie sie sich aus einer St. Florianer Tradition zu dem Jahre 1108 zu ergeben scheint, nach demselben Gewährsmann nicht angenommen werden. Denn die betreffende Notiz sei erst um 1200 niedergeschrieben, in welcher Zeit seit 1180 Bayern allerdings schon bis an die Große Mühl zurückgeschoben ist. Bis dahin nämlich »usque ad bauaricos terminos« soll der an Eppo von Windberg in der Pfarre Niederwaldhofen nach St. Florian geschenkte Waldstrich gereicht haben. [3]) Für unsere Frage ist das ganz gleichgültig. Es genügt uns, zu wissen, daß sich die Ostmark noch lange vor dem Jahre 1156 auch über die Riedmark erstreckt habe. Für die spätere Zeit ist besonders die Garstener Urkunde von 1174 sehr wertvoll. [4]) Wir kommen auf sie in anderem Zusammenhange zurück.

Weniger brauchbar für unseren nächsten Zweck sind die von Hasenöhrl zusammengestellten Belege für Zuständigkeit der Schranne zu Mautern auch für machländische Angelegenheiten. Aber nicht in der »Verfügung des Herzogs«, auf welche zweifelsohne ein solches Verfahren zurückging, dürfen wir die Unzulänglichkeit dieser Belege erblicken, sondern nur darin, daß die Beispiele in die Zeit nach 1156, vielleicht sogar 1192 fallen. Immerhin sind diese Nachweise so interessant, daß sie auch hier eine Beachtung finden sollen. »Um 1190 erfolgt die Delegierung von Gütern des Klosters Waldhausen in sollempni Liupoldi ducis Austrie placito aput Mutarn« [5]) Jedenfalls wird man hier nicht von einer Verfügung für

---

[1]) Bernhardi, ebenda. 313. Daraus ergibt sich unstreitig ein gewisses Echtheitskriterium der Garstener Urkunde, da die kurze markgräfliche Zeit von einem Fälscher leicht hätte übersehen werden können. Bis auf sein erstes Regierungsjahr war Heinrich »Jasomirgott« immer Herzog und nennt sich auch so zuerst in Bayern, dann in Österreich. Vgl. oben, § 77 ff.

[2]) Geburt. 34; und jetzt in: Archiv. XCIV, S. 100.

[3]) Strnadt, Geburt. 35.

[4]) Ebenda. 84. Weiteres bei: Hasenöhrl, a. a. O. 450.

[5]) Hasenöhrl, a. a. O. 467; nach: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 421.

den besonderen Fall sprechen können, wenigstens gewinnt man aus der gesamten Darstellung nicht den Eindruck einer solchen. Es handelt sich meist nicht nur um »eine das Machland betreffende Angelegenheit«, wie Uhlirz meint. [1]) Denn 18 bis 20 Jahre später, »1209 wird dem Kloster Baumgartenberg die Freiheit von jeder anderen als der landesfürstlichen Vogtei in placito nostro Mutarn bestätigt«.[2]) Die Urkunde ist von Leopold VI. ausgestellt und gestattet jedenfalls den Schluß, daß es überhaupt üblich war, die den Westen betreffenden Angelegenheiten in Mautern zu verhandeln. Das scheint sich auch aus der Urkunde von 1253 zu ergeben, wonach der Herzog von Österreich in Angelegenheiten passauischer Lehen nach altem Herkommen zu Mautern Gericht halten soll.[3]) Wenn aber Hasenöhrl meint, auch das dritte von ihm beigebrachte Beispiel beweise Zugehörigkeit des Machlandes, beziehungsweise der Riedmark zur Ostmark, dann ist er im Irrtum. Der Streit zwischen Probst Herrand von Waldhausen und Ulrich von Saxen wird allerdings von Herzog Leopold entschieden. Von welchem anderen Landesherrn hätte er denn erledigt werden sollen? Allein das »Actum in augea Renninge« [4]), das Hasenöhrl allerdings unterdrückt, entzieht seiner Beweisführung den Boden. Hier kann man nicht mehr sagen, »daß die Babenberger über das Machland die Jurisdiktion auf der alten Gerichtsstätte der Ostmark ausübten«. Wo immer wir die augea Renninge suchen wollen — wahrscheinlich ist eines der oberösterreichischen Raming gemeint — Mautern ist es eben nicht.

§ 181. Kann sonach an der Ansdehnung altösterreichischen Gebietes auch über Machland und Riedmark, an Erstreckung des alt-babenbergischen Amtsbereiches bis an die Rodel oder doch an den Haselgraben nicht gut gezweifelt werden, so entfällt wohl auch die Möglichkeit, eine von den beiden Fahnen des Lehensrituals von 1156 auf diesen westlichen Teil der Ostmark zu beziehen. Das würde selbst dann gelten, wenn es Uhlirz beigekommen und gelungen wäre, als dritte Grafschaft nördlich der Donau etwa Wachsenberg zu reklamieren. Es war dies eben so

---

[1]) Jahrbuch des Deutschen Reiches unter Otto II. und III. 236, Anm. 8.

[2]) Hasenöhrl, a. a. O.

[3]) MP. 28[b], 375, Nr. III. Vgl.: Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht. 165, Anm. 3.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 666.

wenig statthaft, wie wenn wir allenfalls die tres comitatus in einigen innermärkischen gräflichen Immunitäten hätten ausfindig machen wollen, wozu es an etlichen Ansätzen nicht gefehlt hat, oder wie es unstatthaft war, die eine Fahne auf Grafenberechtigung zu beziehen. Weder der Grafenberechtigung, noch den binnenmärkischen Immunitäten, noch endlich den westlich der Isper gelegenen Teilen des heutigen Oberösterreich, der damaligen Ostmark, wohnt der Charakter einer besonderen Reichsprovinz, eines mit Fahnen lehnbaren Reichsfürstentumes, eines Reichsfahnlehens inne. Zwar kann man von dem Lande westlich der Isper auch nicht mehr sagen als Otto von Freising von den tres comitatus sagt, daß es nämlich von alters zur Mark gehört habe, worauf Uhlirz gewiß hinweisen konnte. Aber nichts deutet auf eine Stellung dieses Gebietes als einer Reichsprovinz. Wenn es innerhalb des Herzogtumes Oberlothringen eine Grafschaft Remiremont gab, und im oberlothringischen Lehenszeremoniell je eine Fahne so für den comitatus Rotomagensis wie für den ducatus Lotharingiae, so ist das verständlich. Denn auch im Titel wird jener Heinrich sowohl Herzog von Lothringen, wie Graf von Remiremont genannt.[1] Dieses war sein Stammgut, sein besonderes Reichslehen. Und ebenso verständlich ist es, wenn hie und da unser österreichischer Heinrich dux Bawarie et marchio Austrie genannt wird. Auch in diesem Falle war Österreich das Stammland Heinrichs, das ihm selbst dann geblieben ist, als er Bayern großenteils wieder zurückstellen mußte. Er würde damals mit Recht und wird wohl auch mit zwei Fahnen bei Hofe erschienen sein, mit der von Bayern und mit der von Österreich. Nichts aber deutet darauf, daß jenem Endchen Land zwischen Sarming und Haselgraben solch eine Bedeutung innegewohnt habe, wie der Grafschaft Remiremont gegenüber Oberlothringen, der Ostmark gegenüber Bayern. Und daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß vor 1156 dieses Lehensobjekt noch bayrisches Lehen gewesen sein muß, ehe es Reichslehen wurde; das alles gilt von Österreich selbst auch. Und so wenig man dem Ländchen zwischen Linz und Persenbeug den Charakter einer provincia zusprechen kann, so gewiß auch nicht jenen mancherlei binnenmärkischen gräflichen Immunitäten, aus denen

---

[1]) Oben, § 110 ff., besonders 112.

man etwa drei Gruppen bilden, drei Grafschaften konstruieren könnte. Man könnte zwar darauf hinweisen, daß sich für einige solche Gebiete in Österreich die Bezeichnung provincia findet. So haben wir zum Jahre 1256 einen rector provincie Bernekcensis in der Person Smilos von Braunau zu verzeichnen [1]), dessen böhmischer Name Theodor Mayer auf den Gedanken verfallen läßt [2]), provincia sei eine böhmische Bezeichnungsweise; schon im Jahre 1227 sei Petrus rector provincie Betovensis, d. i. Vettau. [3]) Allein darin irrt Mayer wohl sehr. Schon jene Notiz über die Landessynode zu Lorch und Mautern aus der Zeit Bischof Pilgrims von Passau bezeichnet die Ostmark als provincia inter Anasum fluvium et comagenum montem. [4]) Wir haben es mithin durchaus mit einer allgemeinen Bezeichnung für Land oder Gebiet zu tun. Entsprechender wäre gewesen, wenn Mayer die provincia Bernekcensis mit der comitia Berneck zusammengehalten hätte, von der nach der Urkunde Herzog Friedrich II. für Geras-Berneck die Ritter und Klienten des Ulrich von Berneck gewisse Güter zu Lehen hatten [5]); denn es ist ohne Zweifel die nächstliegende Annahme, daß sich comitia und provincia wenigstens in diesem Falle vollkommen decken. Und dieser Fall ist ganz und gar nicht vereinzelt. Um in der Nähe zu bleiben, ist die comitia Litschowensis [6]), in welche die »Bärenhaut« die Örtlichkeit Zwetlarn iuxta Waidhoven verlegt, ohne Zweifel zusammenzuhalten mit einer provincia gleichen Namens, denn von den duabus villis in terminis Austrie constitutis circa partes provincie Ragtz et Litschowe castrorum scilicit Munchrût et ad Gerstenses, denen König Ottokar 1274 die freie Vogtwahl zuerkennt [7]), ist die eine mit Zwetlarn identisch. Im oberösterreichischen Mühlviertel wird wieder bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts von comitia vel districtu ecclesie Pataviensis gesprochen [8]), während für das Boigreich, d. i. den Horner Boden, die Verbindung »distric-

---

[1]) Archiv. II, 33, Nr. 12.

[2]) A. a. O. Anm. 8.

[3]) Boczek, Cod. diplom. Morav. II, 148.

[4]) MB. 28[b], 88 und 207. Vgl. dasselbe Zitat oben, zu § 179, Schluß.

[5]) Archiv, a. a. O. XVI, Nr. 5. Meiller, Babenberger-Regesten. 171, Nr. 100.

[6]) Fontes rerum austriacarum. ²III, 516.

[7]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, 405, Nr. 442.

[8]) Strnadt, a. a. O. 208 (Sonderabdruck. 126), Anm. 3.

tus Peuchreich« fast zur Regel geworden [1]), übrigens auch für Weitra belegt ist. In districtu Witriensi läßt Abt Ebro die Villa Otten gelegen sein. [2]) Doch gehört auch dieses »districtus« hieher, wenn auch nicht mit provincia oder comitia zusammengebracht. Wir haben bereits [3]) gesehen, wie districtus zunächst die Bedeutung von bannum bekam, um dann ganz in den des Bannkreises überzugehen. In diesem Sinne spricht man 1075 vom Wirkungskreise des Ostmarkgrafen als von sui marchionatus districtu; und wenn einmal in einer Gleinker Urkunde Herzogs Friedrich II. von 1233 von districtu nobilis dicti de Volchenstorf [4]) die Rede ist, so erhellt, daß auch dieses Wort schließlich ganz in den Begriff »Landgericht« übergegangen ist. Doch spricht man auch von dem districtus einer Burg und meint den Burgfrieden. [5]) Provincia und comitia finden wir noch für das Machland auch erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts [6]) und endlich provincia allein für ein Gericht im Traungau zum Jahre 1217 [7]), der anderseits wieder im Jahre 1249 zusammen mit dem Donautal als districtus erscheint. [8]) Zieht man nun noch die vereinigten ebersberg-peilsteinischen Grafschaften heran, von denen kürzlich die Rede war, so hat man alles, was diesfalls in Betracht kommen könnte. Allein die Frage ist nun die: Können auch die bisher als Kriterien für das zweite kaiserliche Fahnlehen ermittelten Momente auf diese Grafschaften und Provinzen zur Anwendung kommen? Will man schon provincia im allgemeinsten Sinne, ohne Rücksicht auf Rang und Umfang im allgemeinsten Sinne als geliehenen Gerichtsbezirk fassen — sowohl für das niedere Landgericht [9]) wie für das Herzogtum, als dessen oberster Richter auch der Herzog als iudex provincialis [10]) bezeichnet wird — und wenn man in wörtlicher Übersetzung der Stelle bei Otto

[1]) Fontes rerum austriacarum. Dipl. III, 241 (Zwettl).

[2]) Villam in Otten in districtu Witriensi (Fontes rerum austriacarum. Dipl. III, 93).

[3]) § 35 Jahrbuch 1904, S. 11, Anm.

[4]) Kurz, Beiträge. III, 343, Auszug; fehlt im oberösterreichischen Urkundenbuch.

[5]) Voltelini, Archiv. XCIV, S. 31.

[6]) Vgl. oben, § 171; und: Hasenöhrl, Archiv. LXXXII, S. 468.

[7]) Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht. 166.

[8]) Vgl. oben, § 170.

[9]) Vgl.: Voltelini, a. a. O. S. 5, Anm. 2; S. 6, Anm. 3.

[10]) Vgl. oben, § 23, Jahrbuch 1903, S. 53.

sogar mehrere Provinzen durch nur eine Fahne — provincias per vexillum — verliehen werden ließe: wo aber sind die tres comitatus, wo ist die bayrische Lehenschaft der im Innern der Ostmark belegenen gräflichen Immunitäten: wie vor allem läßt sich nachweisen, daß diese als provinciae oder comitiae bezeichneten Gebiete im XII. Jahrhunderte den Rang von Grafschaften hatten? Daß auf österreichischem Boden die Bezeichnung Grafschaft mit Landgericht geradezu alterniert, ist oben gezeigt worden [1]), aber als Fahnlehen vom Reiche dürfen wir sie gewiß nicht ansehen. Die einzige Grafschaft in Ilzgau, die schon die Wittelsbacher als Fahnlehen vom Reiche geführt haben sollen, behielt selbst nach ihrem Übergange an Passau diesen Charakter bei. Aber sie liegt eben außerhalb der Mark. Daß sie mit zu den sieben Fahnlehen gehört habe, die 1156 durch ihre Insignien vertreten, von Heinrich von Österreich an den Kaiser, von diesem an Heinrich den Löwen übergegangen sind, glaube ich nicht. Es wird der Zeremonie, die 1217 vorgenommen wurde, jedenfalls erst Abtrennung des Ilzgaues vom bayrischen Herzogtum vorausgegangen sein, was dann selbstverständlich Entfaltung eines eigenen Banners für diese Comitia zur Folge haben mußte. Höchst wahrscheinlich haben auch die sieben Fahnen von 1156 ähnlichen Ursprung. Daß aber die in Österreich begegnende Grafschaften im XII. und XIII. Jahrhundert reichslehenbar gewesen seien, ist nicht bekannt.

1) Die bayrischen Lehen.

§ 182. Lassen sich die tres comitatus in keiner Weise als noch zu Recht bestehende oder auch nur als einstmals nach Wiedererrichtung der Mark bestandene Gerichtsbezirke mit Grafenberechtigung, in Grafschaftsrang also, weder in der gesamten Ostmark, noch in deren westlichsten Ausläufern, dem Machlande und der Riedmark, konstatieren, so kann immer noch die Frage entstehen, ob nicht diese tres comitatus vielleicht ganz außerhalb der Mark gelegen sind, wenn es auch nach Dopsch bisher nicht hat gelingen wollen, sie in Oberösterreich nachzuweisen. Darin wird man ihm auch beipflichten müssen, nur in den Folgerungen nicht mehr. Ich will hier nicht wieder darauf zurückkommen, wie Strnadt,

[1]) Vgl. auch jetzt: Voltelini, Archiv. XCIV, S. 4, Anm. 1.

wie Hasenöhrl, wie endlich Dopsch selbst sich über die Schwierigkeit hinauszuhelfen gesucht haben, welche Identifizierung der »Drei Grafschaften« mit drei Landgerichten der Ostmark, die, in welcher Form immer sie erfolgen mag, doch jedesmal zwei Fahnen für dasselbe Territorium erfordert, — ich will nur sagen, daß sie alle mit der Alternative, die sie stellen, recht haben müssen, wenn, — ja wenn uns die Worte eines Otto von Freising wirklich keinen anderen Ausweg lassen, als mit der einen Fahne die Mark, beziehungsweise den Dukat Österreich, mit der anderen aber die drei Grafschaften zu symbolisieren. Es ist aber schon wiederholt im Laufe der Erörterung bezweifelt worden, daß die Stelle in den Gestis Friederici Imperatoris wirklich zu solcher Annahme zwingt. Allein es hat auch zugegeben werden müssen, daß dem äußeren Anscheine nach, diese Annahme die nächstliegende ist, und erst durch Heranziehung jener anderen Stelle in demselben Werke Ottos, welche das Banner für provinciae vindiziert, konnten wir uns von der bisherigen Zusammenlegung von tres comitatus und Fahnenlanze frei machen. Bleiben wir jedoch bei der alten Auslegung und sehen wir, ob die tres comitatus außerhalb der Mark zu finden sind. Auch hier stoßen wir schon auf Ansätze zu einer Lösung. Und auch diese danken wir Dopsch. Habe ich mich in den voraufgehenden Untersuchungen fast unaufhörlich zu den Darlegungen des Herrn Professors Dopsch im Gegensatze befunden, in einem Punkte muß ich ihm doch vollkommen beipflichten. Wenn er sagt [1]), man würde für die drei Komitate des Otto von Freising, wenn damit drei Territorien gemeint sind, je eine, also drei Fahnen erwarten, so stimmt das vollkommen zu dem, was wir in früheren Paragraphen [2]) aus den verschiedenen Nachrichten über Belehnungen entnommen haben. Je eine Fahne für je ein Territorium; das haben wir durchgeführt gefunden seit den frühesten Zeiten, sobald man überhaupt innerhalb der einem Fürsten zugeteilten Lehen Unterschiede zu machen begonnen hat. Und auch wir haben bei dem Versuche, uns die Bedeutung der sieben bayrischen Fahnen von 1156 zu vergegenwärtigen, die beste Lösung darin gefunden, daß wir für die mit Bayern vereinigten, aber unter besonderer Verwaltung stehenden Marken je ein Banner angenommen haben, was mit

[1]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVII, S. 309, vgl. oben, § 55, Schluß.

[2]) § 103 ff.

der alten bayrischen Herzogsfahne bereits fünf Banner gab. Ähnlich verhielt es sich mit den fünf böhmischen Fahnen in ihrer späteren Bedeutung. Daraus müßten auch wir folgern, daß, wenn von den zwei abgesonderten Fahnen die eine auf die Mark bezogen wird, dann die andere notwendigerweise nur einer Grafschaft gelten könnte, vorausgesetzt, daß hier die Grafschaft zur Geltung kam. Freilich, eine Reichsprovinz mochte immer aus mehreren Grafschaften bestehen. Allein in unserem Falle sind doch die Reichsprovinzen aus bayrischen Provinzen hervorgegangen und es ist nicht anzunehmen, daß der Herzog von Bayern mehrere, also in diesem Falle drei bayrische Grafschaften zusammen, mit nur einer Fahne geliehen haben wird. Er mußte je eine Grafschaft mit je einer Fahne leihen. Wohl wäre denkbar, daß sogar bayrischerseits eine provincia verliehen wurde, die etwa aus einer Grafschaft und zugehörigen Herrschaften bestünde. Aber das wären eben nicht drei Grafschaften. Man sieht, die Überzeugung, zu der Dopsch gelangt ist, muß als eine sehr tiefgreifende in der tres comitatus-Frage erachtet werden. Sie spricht lebhaft dagegen, daß die zweite Fahne mit den comitatus quos tres dicunt identifiziert werde, allerdings auch gegen die drei Grafschaften, aus denen sich die Ostmark zusammengesetzt haben soll.

§ 183. Am ehesten läßt sich die zweite Fahne auf jene bayrischen Lehen anwenden, welche außer der Ostmark im Minus zur Sprache kommen. Auch diesen ist man nunmehr, wie schon erwähnt, etwas näher getreten [1]) und Strnadt hat sich sogar in letzter Zeit ganz ausgiebig mit einem Teile derselben beschäftigt. [2]) Gerade diese Untersuchung hatte das merkwürdige Ergebnis, daß die Ansprüche, die König Ottokar vom Jahre 1257 bis 1273 gegen Heinrich von Niederbayern verfocht, und die sich auf Deggendorf und Bogen richteten, wenigstens was die erstgenannte Besitzung betraf, bis auf babenbergische Zeit zurückgehen. Ohne Zweifel ist Deggendorf als ein Rest der einst babenbergischen Grafschaft im Donaugau anzusehen. Wenn dies auch von der Grafschaft Bogen gelten sollte — »die Bogener sind in dieser Grafschaft Nachfolger des Babenbergers Adalbert, der noch 1020 als Graf im

---

[1]) Vgl. oben, § 62, letzter Absatz, Jahrbuch, III (1904), S. 62, und § 68; ebenda, S. 74.

[2]) Archiv, XCIV, S. 101 ff. (Sonderabdruck 19 ff.)

Donaugau erscheint«[1]) — dann wäre vielleicht jene bekannte, von Strnadt nachgewiesene Interpolation in der Chronik des Chunrat de Wizzenberge[2]) nicht so ganz aus der Luft gegriffen, würde nicht bloß als eine um die Zeit des Friedensschlusses zwischen Böhmen und Bayern 1273 beliebte Begründung für die Ansprüche Herzog-König Ottokars II. anzusehen sein, sondern als eine in eingeweihten Kreisen nicht unbekannte Tatsache, die sich der Mehrzahl der Annalisten allerdings gänzlich entzog. Was aber geschah dann im Frieden von 1273? Ottokar verzichtet »auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf, sowie auf die Burgen Schärding, Floß und Parkstein (alles Dinge, die er nie besessen, nur auf nichtige Gründe hin beansprucht hatte)[3]), während der Herzog dem Böhmenkönige Eger, Gräfenstein, Ehrensbrunn, Schüttenhofen und die Burg Ried überließ.«[4]) Man sieht, wie Ottokar ferne gelegenes Gut preisgibt, um seine Monarchie zu arrondieren. Anderseits wird es Bayern nicht unwillkommen gewesen sein, fremde Enklaven los zu werden. Sollten da nicht auch die Babenberger, seitdem ihre im Herzogtume Bayern befindlichen Besitzungen aus bayrischen zu Reichslehen geworden waren, dieselben benützt haben, um bei guter Gelegenheit näher gelegenes zu gewinnen. Und sollten etwa jene zwei Graften Bogen und Deggendorf mit zu den tres comitatus gehören, von denen Otto von Freising spricht. Es befremdet zwar, daß sie mit einer dritten nur mit einem Banner sollten zu Lehen gegangen sein. Aber noch mehr soll uns verlangen, welches denn die dritte Grafschaft gewesen sei. Die Ostmark natürlich nicht, die hatte ihre eigene Fahne. Es muß ein anderes, von Bayern abgetrenntes und abtrennbares Gebiet sein.

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns. I, 871. Vgl.: Strnadt, a. a. O. 102 (Sonderabdruck 20).

[2]) Strnadt, Geburt. 74 ff.

[3]) So Riezler; doch das ist nicht ganz richtig. Wenigstens was Schärding anlangt, wissen wir aus dem Auctarium Cremifanense (MG. SS. IX, 554, Z. 50 f.), daß Herzog Leopold VI. mit Genehmigung Herzog Ludwigs von Bayern 1202 »castrum Schaerdingen construxit«. Wenn es 1273 an Bayern zurückkam, so wurde es doch schon 1310 wieder von Herzog Friedrich dem Schönen belagert, wobei ihm Erzbischof Konrad IV. von Salzburg zu Hilfe kam; im ganzen waren 1000 Mann aufgebracht worden; MG. SS. IX, 664, Z. 25 f. (Contin. Zwettl. III); 735, Z. 13 (Contin. Sancrucensis. III); 754, Z. 3 (Auctarium Alberti plebani de Waldkirchen); 820, Z. 37 ff. (Contin. Canonic. Sti Ruperti Salisburg.); 825, Z. 4 (Annales Matseenses). Auch in den Jahren 1357, 1363 f., 1369 spielt es eine Rolle

[4]) Riezler, a. a. O. II, 135. Böhmer, Wittelsbacher Regesten. S. 81.

An ein solches vom bayrischen Herzogtume losgetrenntes Gebiet, das nunmehr durch eine Fahne als besonderes bayrisches Lehen an Österreich und in der Folge als solches Reichslehen erscheinen sollte, müssen wir dann logischerweise auch bei der Belehnung von 1156 denken. Nehmen wir also an, daß auch die zweite Fahne von Bayern losgetrenntes Gebiet symbolisiert. Was durch diese Fahne dargestellt wurde, ist insofern sehr klar, als es nach unseren gegenwärtigen Feststellungen nur außerhalb der ohnehin selbst wieder durch eine Fahne symbolisierten Ostmark gelegen sein muß. Nur woraus sich dieses Lehengut zusammensetzt, könnte fraglich erscheinen. Teilweise sind aber gerade jene Forscher, welche bisher die eine Fahne auf drei zur Ostmark vereinigte Grafschaften zu beziehen geneigt waren, gleichsam zum Ersatz dafür, daß sie uns in jener Richtung festlegen wollten, eifrigst darauf bedacht gewesen, die »beneficia que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« festzustellen. Bis jetzt hat man ziemlich viele solche Lehen in der einstmals babenbergischen Grafschaft im Donaugau zusammengebracht und es liegt jedenfalls keine Schwierigkeit vor, diese Lehen als vormals bayrische irgend eines Markgrafen Leopold und nachmals Reichslehen aufzufassen. Ob aber diesem Gute selbst in seiner Gesamtheit die Bezeichnung einer provincia zukam, ist eine andere Frage, von der wieder die weitere Frage abhängt, ob man denn wirklich dieses österreichische Streugut in Bayern — wenn man so sagen darf — mit einer Fahne verlehnt hat. Anders, wenn sich unter diesen Lehen ein größerer Komplex befunden haben sollte, der als Reichsfürstentum gelten konnte, als dessen Zugehör dann immerhin jener Streubesitz von Lehen aufgefaßt werden könnte. Das wäre eine Möglichkeit, die oben zitierten Worte des Minus über die bayrischen Lehen des quondam marchio Liupoldus mit den beiden Stellen in Otto von Freising in Einklang zu bringen; diese zwei Stellen sind nämlich die zum Jahre 1156 gehörige Mitteilung von den zwei, beziehungsweise von der zweiten Fahne einerseits, und die andere über die Bedeutung der Fahne im Lehenszeremoniell überhaupt: provinciae per vexillum. Und da diesen Fürstenlehen unzweifelhaft Grafschaftsrecht zugekommen ist, so würden wenigstens zum Teil jene comitatus quos tres dicunt herangezogen sein, von denen eben wieder Otto spricht. Sie würden um so leichter heranzuziehen sein, als, wie ich absichtlich abermals hervorgehoben haben will, Otto die eine von den beiden Fahnen ja

gar nicht unmittelbar auf die »drei Grafschaften« bezieht, wir also das volle Recht haben, sie nur etwa auf eine Grafschaft, als den Kern jenes Fürstenlehens, zu deuten, das ohne besonders hervorgehoben zu werden, unter jenen »omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« figuriert. Allein, warum wird es denn nicht besonders hervorgehoben, da es doch nach der Fahne zu schließen, ein Fürstentum sein muß!?

Wenn dieses Fürstentum der Traungau gewesen sein sollte, richtiger gesagt, wenn unter diesem Fürstentum der Traungau gedacht war, dann würden wir, es ist schon früher erwähnt worden, das Schweigen des Privilegium minus vollkommen begreifen. Von mehr als einer Seite mußte sich gegen die Belehnung des Babenbergers mit dem Traungau heftiger Widerspruch erheben, von bayrischer höchst wahrscheinlich. Doch wenn man auch annehmen will, daß der Herzog von Bayern um diese Bedeutung der zweiten Fahne gewußt habe, der steirische Markgraf, der nicht unter den Zeugen des Minus erscheint, war durch jene Auffassung tief berührt. Das damals; aber auch jetzt, noch heute wird man eine solche Vermutung nicht leicht hinnehmen. Man wird vor allem fragen, wie ich dazu komme, im alten Traungau eine bayrische provincia zu vermuten, die nunmehr 1156 Reichsprovinz geworden wäre. Woher ich wisse, daß dem Traungau zur Zeit des Minus noch diese Bedeutung zugekommen sei, so daß man ihn als Reichsprovinz einschätzen konnte? Man wird mir seine völlige Zersplitterung unter verschiedenen Besitzern, unter denen der Markgraf von Steier der bedeutendste war, vor Augen halten. Und Strnadt vor allen wird es sein, der mich daran erinnern wird — weil ich ja nun doch offenbar geneigt sei, den quondam marchio Liupoldus für den ersten österreichischen Markgrafen dieses Namens zu halten — wie wenig doch ihm sicher scheine, jener Markgraf Liupold I. habe zur Ostmark noch den Traungau als »gesichertes Hinterland« besessen.

§ 184. Nach diesem Traungau weist nun aber auch, wie schon früher angeregt worden ist, die Deutung jener comitatus quos tres dicunt, die aber nach Ottos Bericht auch »ex antiquo« zur Mark gehörten, auf die tres comitatus der Zollrolle von Raffelstätten, wie sie gleichzeitig von Uhlirz und von mir, nur unter verschiedener Auslegung jener karolingischen drei Grafschaften angenommen worden ist. Sowohl nach meiner wie nach Uhlirzs Er-

klärung gehörte zu diesen alten karolingischen drei Grafschaften auch der Traungau. Das scheint mir fast die einzige mögliche Erklärung zu sein. Denn ob man nun meine oder Uhlirz Deutung annimmt, in beiden Fällen kann man sagen, daß diese drei Grafschaften von altersher zur Mark gehörten. Wer meiner Auffassung den Vorzug gibt, muß allerdings feststellen, daß zwei von diesen Grafschaften wenigstens annähernd mit der Ostmark sich deckten. Doch auch in diesem Falle kann man sie zum mindesten mit demselben Recht als zur Mark gehörig bezeichnen, wie früher Strnadt, Hasenöhrl, Dopsch, die sogar tres comitatus als Zugehör der Ostmark auffaßten, nämlich als drei Landgerichte, beziehungsweise als drei vor Zeiten zur Mark zusammengewachsene Grafschaften, die noch in den drei Malstätten des Adelsdinges erhalten geblieben wären. Erweist sich so die Deutung des comitatus quos tres dicunt auf die drei alten Grafschaften der Mark bereits als durchaus zulässig, so gewährt sie anderenfalls noch einen besonderen Vorteil. Sie ermöglicht nämlich die Anwendung der zwei Banner auf die Mark sowohl als auf die drei Grafschaften, ohne in den von Hasenöhrl und Dopsch lebhaft empfundenen Widerspruch hineinzutreiben, wonach dasselbe Lehensobjekt einmal mit einer Fahne als Mark, und gleich darauf mit der anderen Fahne als tres comitatus verliehen worden wäre. Sondern: die zwei Grafschaften, die mit dem Gebiete der babenbergischen Ostmark mehr minder zusammenfielen, diese zwei Grafschaften werden, weil eben mit der Mark sich deckend, mit der einen Fahne verliehen, auf die dritte, den Traungau, der 1156 zur Ostmark, welche von nun an Herzogtum ist, zuwächst, entfällt das zweite Banner. Gibt man der Deutung den Vorzug, die Uhlirz den tres comitatus der Aribonischen Mark zuteil werden läßt, läßt man einerseits die Zugehörigkeit der Riedmark und des Machlandes zur babenbergischen Ostmark in Schwebe, und erhebt anderseits diese beiden Bezirke zu Grafschaften — beides allerdings sehr fragliche Dinge — so kann man sogar das eine Banner ohne weiteres auf die Ostmark beziehen, das andere voll auf die drei Grafschaften. Das wäre, genau genommen, diejenige Lösung des tres comitatus-Problemes, die ohne Rest aufginge. Allein Uhlirz, der ihr so nahe gekommen ist, hat sich selbst um den Erfolg gebracht, indem er der gegnerischen Hypothese nicht ernstlich genug zu Leibe gegangen ist. So bleibt von seinem Ergebnisse gerade nur das übrig, was an dieser Lösung fraglich ist,

die Deutung von Riedmark und Machland als Grafschaften. Und das mit dem Traungau sollte nicht fraglich sein!! Ist er nicht der vielumstrittene Kern des Problems. Freilich zu dem alten tres comitatus gehört er. Das leugnet selbst Strnadt nicht.[1]) Doch scheint er nur deshalb meine Deutung des »quos tres dicunt« auf die karolingische drei Grafschaften gelten zu lassen, weil eben daraus Anwendung einer allgemeinen Reminiszenz des mit solchen Zugaben keineswegs kargenden, ja vielmehr ziemlich freigebigen Otto von Freising abgeleitet werden kann und nicht deshalb, weil er glaubt, der Bruder des neuen Herzogs, »der gelehrte Mann« [2]), könne mit Heranziehung der drei Grafschaften, selbst wenn er damit die vormaligen Grafschaften der karolingischen Ostmark meint, irgend eine Andeutung über die künftig beabsichtigte Ausdehnung des neuen Markherzogtums anbringen wollen — das wird er vielleicht noch heute bestreiten. So haben wir dann noch ein gut Stück Arbeit vor uns, schwerere als die Uhlirz zu bewältigen hatte. Und wenn auch er, wenigstens andeutungsweise, den Versuch machen mußte, für das Machland und die Riedmark die Grafschaft nachzuweisen, so harrt auch unser solche Arbeit. Zwar für den Traungau die Grafschaft nachzuweisen, ist nicht das schwerste; für die ältere Zeit steht sie fest. Aber die Zugehörigkeit zur Ostmark, also gerade das, was Uhlirz für seine zwei »Dreigrafschaften« eigentlich auf der Hand liegen hat, ohne es richtig einzuschätzen, das hauptsächlich wird von Strnadt bestritten und ebenso bestreitet dieser die Angliederung des Traungaues an die Ostmark im Jahre 1156, mit ihm noch Uhlirz. Und gerade dem Nachweise gilt das nächste Kapitel.

m) Der Traungau — provincia.

§ 185. Nur wer sich eingehend mit der Frage nach den tres comitatus Ottos von Freising beschäftigt hat, kann ermessen, wie viel seinerzeit Strnadt darauf ankam, die bisherige, auf die Urkunde von 977 gestützte Auffassung ins Gebiet der Fabel zu verweisen. Sobald man sich der Anschauung erschließt, aus jener Urkunde ergebe sich Unterstellung eines Verwaltungsgebietes westlich der Enns an Leopold I., so muß dies von einschneidender Bedeutung

[1]) Archiv. XCIV, S. 93 (Sonderabdruck 11).

[2]) Ebenda. XCV (Sonderabdruck 13).

für die comitatus-Frage werden. Ist es richtig, daß Markgraf Liupold den Traungau als Komitat oder doch einen Komitat im Traungau verwaltet habe, so dürfte eines der Benefizien gefunden sein, von dem das Minus spricht, und zwar gerade das wichtigste. Ob man auch Kontinuität dieses Besitzes bei den Babenbergern nachweisen könne, darauf kommt es nicht an. Wenn Strnadt behauptet, im Falle als Leopold I. mit jenem quondam marchio Liupoldus gemeint sei, hätte es vielmehr marchiones oder progenitores heißen sollen [1], so konstruiert er eben eine Formel, die ihm paßt, die aber ganz überflüssig ist und die auch Bachmann in der Erwiderung als für alle Fälle überflüssig zurückweist.[2] Das Minus behauptet keine solche Kontinuität und Herausgreifen eines älteren Faktums wäre ganz gut denkbar. Griff Heinrich von Österreich, der ein größeres Herzogtum haben wollte als die Mark seiner Vorgänger war, auf eine alte Kunde zurück, der an die Ostmark westlich anstoßende Traungau sei auch von einem Markgrafen Leopold verwaltet worden, und wollte man dieses Amt als bayrisches Lehen auffassen, so langt das für die Darstellung des Minus hin. Ob Herzog Heinrich und seine Gewährsmänner wußten, daß dies der erste Leopold gewesen sei, ob ihm also das Datum der auf die Ennsburg bezüglichen Urkunde bekannt war, darauf kommt es wieder nicht an. Es mochte ja auch in dieser Hinsicht um die notwendigsten geschichtlichen Kenntnisse nicht zum besten bestellt gewesen sein [3], obwohl man im besonderen immer darauf gefaßt sein mußte, daß von der anderen Seite Nachweis der behaupteten Daten verlangt würde. Daß man aber einen weiter zurückliegenden meinte, darauf scheint das ex antiquo bei Otto von Freising zu deuten. Wir natürlich können es nur lebhaft begrüßen, wenn es gelingt, einen solchen Nachweis aufzubringen, ein Markgraf Leopold, und nun gar der erste, habe Macht im Traungau besessen. Wie es anderseits ganz selbstverständlich ist, daß Strnadt sich alle Mühe gibt, die Bedeutung eines solchen ihm, wie ich gleich anfangs vermutet habe [4], sehr ungelegenen Beweises abzuschwächen, und allen

---

[1] Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, S. 185.

[2] A. a. O. 186, unten.

[3] Vgl. oben, § 66 f., Jahrbuch III (1904), S. 68 ff. Auf S. 69, Zeile 15 von oben, ist irrigerweise Bachmann als derjenige bezeichnet, der den Nachweis der Besitzkontinuität fordert.

[4] § 12, Jahrbuch 1903, S. 24, Anm. 3.

Scharfsinn darauf verwendet, um zu zeigen, daß die Urkunde 977 das eben nicht erhärte, was man bisher daraus entnehmen wollte. Allein, selbst wenn ihm dieser Beweis gelungen sein sollte, ist es denn undenkbar, daß man schon um die Mitte des XII. Jahrhunderts ganz ähnliche Folgerungen aus der von Bischof Pilgrim erwirkten Urkunde über die Ennsburg gezogen hätte, wie man sie jetzt in der Neuzeit gezogen hat, als Forscher begannen, über die Lage des tres comitatus nachzudenken. Nur daß eben damals die Auslegung praktisch-politischen Wert hatte, der heute nur ein theoretisch-wissenschaftlicher geworden ist. In Passau kannte man das Stück recht gut. Man hatte ja aus einer auf das gleiche Datum gefälschten Urkunde mancherlei recht nutzbare Schlüsse zu ziehen verstanden. Strnadt, der dies hervorhebt [1]) und nicht ungern auch die sogar von Uhlirz für echt erklärte Urkunde über die Ennsburg als »erwiesenes Falsifikat« entlarvt sehen würde, hätte nur eben sagen können, daß Bischof Konrad II., der Bruder des neuen Herzogs, der die bayrisch-österreichische Bischofswürde beiläufig von 1150—1164 innehatte, auch derjenige gewesen sein dürfte, der Heinrich Jasomirgott auf das wichtige Stück aufmerksam gemacht haben wird. Ja selbst Fälschung zu solchem Zwecke wäre mit in Kombination zu ziehen; Strnadt gewinnt wenig oder nichts, wenn es gelänge, die Urkunde von 997 als Subreption nachzuweisen. Und was beweist denn nun das Diplom von 997, wenn es echt sein sollte, für unsere Frage?

§ 186. Was vor allem die Frage nach Zugehörigkeit des Traungaues als »gesichertes Hinterland« zum Verwaltungsgebiete des Markgrafen Leopold I. anlangt, so ist hier Strnadt der leidige Störenfried gewesen. Während man bis auf Riezler [2]) und Huber [3]) herab nicht daran zweifelte, daß dem Ostmarkgraf zur besseren Stütze seiner exponierten Stellung ein bayrischer Nachbargau, d. i. eben der Traungau, zur Mark hinzugegeben wurde, stößt Strnadt diese Auffassung als Geschichtsfabel um und bietet eine neue Erklärung der Angaben in der echten Urkunde von 977, Oktober 5. [4]) Und zwar hat er diese Überzeugung schon 1868 gehegt und auch kundgegeben, als er sein »Peuerbach« schrieb.

[1]) Geburt. 36 f.

[2]) Geschichte von Bayern. I, 364.

[3]) Geschichte Österreichs. I, 175.

[4]) MG. Dipl. II. 189 Nr. 167.

Schon damals hat er den Worten »praedium Anesepurch nuncupatum in pago Trungowe in ripa Anesi fluminis in comitatu Liutbaldi« eine andere als die bislang übliche Auslegung gegeben. Aus ihnen folge nur, so meint Strnadt [1]), »daß die Ennsburg der neuen Mark Österreich zugeteilt war, nicht aber, daß der Babenberger Liupold I. Gaugraf im Traungau war oder dortselbst einen Komitat innehatte.« [2]) Und er läßt auch in der Jubiläumschrift nur »die Frage nach der Zugehörigkeit der Erwerbung zur neuen Ostmark« gelten [3]), so daß ihm Bachmann wirklich mit der Behauptung unrecht tut, Strnadt habe »die Zugehörigkeit des Traungaues zur Mark, der er als Hinterland dient« als erwiesen zugegeben.[4]) Strnadt verwahrt sich nachdrücklichst gegen diese Zumutung und hebt bei diesem Anlasse hervor — um ja keinen Zweifel über seine Auffassung übrig zu lassen — daß in derselben Urkunde von 977 »von dem benachbarten Weiler Lorch nicht mehr« Zugehörigkeit zum Komitat Liutpolds behauptet werde. Auch nicht die zum Traungau — müssen wir beifügen — und in dem liegt er doch ganz gewiß wirklich. Wir müssen auf diese Unterlassung des Textes Gewicht legen. Denn hier hat Strnadts Scharfsinn ihm selbst zu einer Scharte verholfen. Wenn man bei Ermittelung all der mittelalterlichen Gaue, deren Lage in der überwiegenden Mehrzahl nur nach den Ortschaften bestimmt werden kann, die mit ihnen genannt werden, von solchen Grundsätzen ausgehen wollte, wie sie Strnadt im vorliegenden Falle handhabt, wenn man also gerade nur den genannten Ort der mit einer Grafschaft in Verbindung gebracht wird etwa mit seiner nächsten Umgebung als für den Gau oder für die Grafschaft sichergestellt ansehen wollte, alles übrige aber ausschließen würde, dann wäre man bis jetzt nicht weit gekommen. Weil Lorch nicht mehr als in Luipolds Grafschaft gelegen bezeichnet wird, gehört es auch nicht hinein; es wird aber auch keiner anderen Grafschaft zugeschrieben, also gehört es nirgends hin? Oder müssen wir nicht vielmehr so argumentieren: nur dann, wenn das nahe gelegene Lorch als in eine andere Grafschaft gehörig belegt wäre, müßten wir es der des Leopold entziehen. Diese die Grafschaft und den Gau betreffenden Notizen hatten ja doch nur

[1]) Peuerbach, a. a. O. LXXXIV.
[2]) Geburt. 35 ff.
[3]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 556.
[4]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, S. 185.

den Zweck, im allgemeinen den Blick in die Gegend zu lenken, in der der Gegenstand der Beurkundung lag. War diese Richtung einmal gegeben, so war es nur unter ganz besonderen Umständen unerläßlich, bei weiteren Nennungen wieder Gau oder auch Grafschaft namhaft zu machen. Und diese Notwendigkeit trat besonders dann ein, wenn sich die Richtung oder Entfernung wesentlich geändert hatte, mithin ein anderer Gau oder eine andere Grafschaft in Betracht kam. Dafür gab es dann in der Regel eine neue Urkunde.[1]) Freilich Strnadts Einspruch gegen die bisherige Auffassung, wonach man weit mehr als gerade die Ennsburg, vielmehr den ganzen Traungau zu Liutpolds Ambacht schlagen will — Strnadts Bedenken sind immerhin begründet, und nicht etwa bloß von der vorgefaßten Meinung diktiert, daß die Babenberger, weil er für 1156 ihnen keinen Machtzuwachs im Traungau zugestehen kann, auch vorher nichts dort zu tun gehabt haben dürfen. Strnadt findet eben nichts außer gerade jenes Diplom von 977, woraus sich für diese und die folgende Zeit babenbergische Macht im Traungau ergebe. Darum der Schluß, es könne eben nur Anasaburg noch zu Liupolds Komitat gehört haben und sonst nichts, später überhaupt nichts. Gleichwohl, so sehr für ihn der Ausschluß der Babenberger vom Traungau für die folgenden zwei Jahrhunderte feststehen mag, seine Art der Argumentation hinsichtlich der Kaiserurkunde von 977 muß zurückgewiesen werden. Er fühlte wohl auch die Gefahr, in die er sich begeben und sucht eine besondere Rechtfertigung aus dem Zustande zu schöpfen, in die zu jener Zeit die Rechtsverwaltung geraten war. Sogar der Traungau selbst soll nun vom Erdboden verschwinden, ja vielmehr er darf als Gaugrafschaft schon zu Leopold I. Zeit nicht mehr bestanden haben. Mit dieser Argumentation wollen wir uns zunächst beschäftigen.

§ 187. Schon aus der eigentümlichen Wortfolge in jener Stelle, vor allem wohl aus der Trennung des Gaunamens von dem Grafennamen durch den Ortsnamen glaubt Strnadt den damals auch in Bayern bereits eingerissenen Zerfall der Gaue und der Gaufassung zu erkennen. Selbst das hat er schon im Jahre 1868 behauptet[2]) und 1886 nur wiederholt[3]), freilich nicht

[1]) Vgl. die neunundzwanzig Urkunden sämtlich von 1007, Nov. 1, für Bamberg. MG. Dipl. III, 169 ff., Nr. 143 ff.

[2]) Peuerbach. § 7 (S. 78 ff., besonders 84).

[3]) Geburt. 41.

ohne Widerspruch bei Bachmann [1]) und selbst bei Riezler zu finden, der sich seinen Ausführungen im übrigen ja voll anschließt. [2]) Strnadt antwortet [3]) mit Hinweisen auf die Untersuchungsergebnisse bei Riezler [4]) und Richter. [5]) Allein gerade aus Richters Darlegung ergibt sich, daß die eigenartige Gliederung der gräflichen Gerichtsbarkeit im bayrischen Bereiche den Gau gar nicht tangierte. Er weist nach, wie »nach Maßgabe der späteren Landgerichte der Salzburggau aus etwa 20 Hundertschaften (Centen) bestanden haben würde. Es erscheine jedoch kaum denkbar, daß ein Graf eine so große Anzahl Centen zu verwalten imstande gewesen sei. Auch liege in der Bezeichnung pagus zunächst nicht ein rechtlicher Sinn wie in der Bezeichnung Hundertschaft, Schergenamt, Landgericht, sondern ein geographischer. Eine große natürlich begrenzte Landschaft heißt Gau, wenn die politische Abgrenzung häufig genug mit dieser natürlichen zusammengefallen ist, so sind doch die Beispiele, daß überaus große Gebiete, ganze Länder mit dem Namen Gau belegt werden, ebenso häufig als die entgegengesetzten, daß die Umgebung eines Ortes, ja eine Ortschaft selbst schon als Gau bezeichnet wird. In dem einen wie in dem anderen Falle sei also nicht daran zu denken, daß diesen »Gauen« je der Begriff der »Gaugrafschaft« zugekommen wäre.« [6]) Hinzufügen müssen wir: den Gau Österreich ausgenommen, den wir auch als Grafschaft und als Provinz bezeichnet gefunden haben — dank der märkischen Verfassung. Im übrigen bildet, was die Ausdehnung der Gaue anlangt, der pagus Ostarrichi einerseits und z. B. der Regau anderseits eine vorzügliche Illustration zu Richters Behauptung; zwei starke Gegensätze in Hinblick auf Ausdehnung und Bedeutung! Doch selbst hinsichtlich des Traungaues läßt sich für das X. und XI. Jahrhundert nicht nachweisen, daß ihn die Anstalten für höhere Gerichtsbarkeit, wie immer sie mochten geartet sein, sonderlich tangiert haben. Wenn wir auch zu Beginn des XI. Jahrhunderts (1006, Dezember 7) im Süden des Traungaues noch eine pagus Ouliupestale, in

---

[1]) A. a. O. 556.

[2]) Historische Zeitschrift. 1886 (Bd. 56/20) S. 534 ff.

[3]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1888, S. 185.

[4]) Geschichte Bayerns. I, 148.

[5]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband I, 604 ff.

[6]) A. a. O. 605.

dem Schlierbach liegt, wie es scheint, unter einem Grafen finden [1]), während hundert Jahre früher (903, September 26) [2]) das Tal Oliupespurc, jetzt Kirchdorf südlich von Schlierbach, noch in der Grafschaft Aribos liegt, so beweist das im Grunde nichts für eine in der Mittelzeit vor sich gegangene Teilung des Traungaues in mehrere Untergaue. Denn einerseits nennt die Urkunde Ludwig des Kindes den Gau nicht und es wäre ja denkbar, daß Aribos westlichste Grafschaft aus dem Traungau und dem Ulstalgau bestanden haben. Anderseits aber wissen wir hinsichtlich der späteren Urkunde nicht, ob jener Graf Rapoto nicht doch auch Graf im Traungau gewesen sei. Auffallend ist zum mindesten ein Ratpoht als erster Zeuge in einem Vertrage zwischen Bischof Christian von Passau (991—1013) und Graf Arnolf wegen strittigen Waldgebietes im eigentlichen Traungau.[3]) An einem anderen Beispiele werden wir zeigen, daß dieser erste Zeuge meist der Gaugraf selber gewesen ist. Wir finden ja um dieselbe Zeit (1007, November 1) im Matichgau und in dessen Untergau, dem Attergau, einen Grafen Gebhard als Grafen in der Urkunde desselben Kaisers besonders erwähnt [4]), was Strnadt ganz unzulässigerweise auf »ein größeres geschlossenes Besitztum (Komitat)« des Grafen Gebhard deutet [5]), in dem doch wohl der Kaiser nichts mehr zu verschenken gehabt hätte. Hier aber sehen wir gerade hinsichtlich der wichtigsten Örtlichkeit das Reichshaupt als Eigentümer und Schenker, was freilich Reichslehen des Grafen Gebhard im Matichgau nicht ausschließt. [6]) Recht deutlich wird das Verhältnis unter dem folgenden Gaugrafen Pilgrim, dem 1039 das Gut in seinem Gau geschenkt wird. [7]) Es muß eben damals gar nicht überflüssig geschienen haben, für beide Gaue der Grafenverwaltung desselben Grafen zu gedenken, obwohl der eine Untergau des anderen war. Hat nun 1006 im Gau Ulstal Königsgut so sehr vorge-

[1]) MG. Dipl. III, Nr. 122. Die von Stumpf (1435) gegen die Echtheit geäußerten paläographischen Bedenken scheinen für die Herausgeber in der MG. nicht bestanden zu haben.

[2]) Reg. Imp. I, 2014 (1960).

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 69.

[4]) MG. Dipl. III, 116 Nr. 148, und 188 Nr. 158.

[5]) Peuerbach. 66 ff. Vgl. dagegen Strnadts glückliche Polemik gegen Alois Huber in: Geburt. 24, Anm. 36.

[6]) Vgl.: Urkunde von 1014, Juni 21; Stumpf, 1628. MG. Dipl. III, 395 f., Nr. 315.

[7]) Stumpf, 2122.

herrscht [1]), daß dort weder von gräflichem Besitz die Rede sein kann, noch von der Notwendigkeit, einen Grafen dafür einzusetzen, so ist Erstreckung des Amtsbezirkes der Grafen Rapoto über den ganzen Traungau sehr wahrscheinlich. Und wie gezeigt, spricht dafür auch die erste Zeugenschaft eines Rapoto in einer auf Traungauer Gut bezüglichen Tauschurkunde zwischen Bischof Christian und Grafen Arnold, die dann freilich wohl schon zu 993 gesetzt werden dürfte aber doch nicht muß. Strnadt aber billigt uns nur noch zum Jahre 930 einen traungauischen Grafen Meginhart zu, von dem wir übrigens gerne glauben, daß er der Stammvater oder doch einer der Vorfahren der Lambach-Welser Grafen gewesen sei. Selbstverständlich gesteht er uns nur mehr den Grafen Meginhart zu. Denn würde er noch Rapoto als Gaugrafen im Traungau zulassen, wofür die zwei Gaue des gleichzeitigen Gebhart zu sprechen scheinen, so läge weder für ihn noch für irgend jemand anderen Grund vor, dem Grafen Liutpold, der von 976 bis 994 als Gau- und Markgraf in Österreich erscheint, die Grafschaft im Traungau, in dem er 977 auch nach Strnadts Zugeständnis waltete, abzuerkennen. Doch er ist von einem solchen Zugeständnisse weit entfernt. Nur eben ein Endchen muß man dem Liupolt lassen, weil es der Wortlaut einer unanfechtbaren Urkunde nicht anders gestattet; allein beileibe nicht den ganzen Traungau, sonst läge die Situation vor, die das Minus für die beneficia quondam Liupoldi marchionis beansprucht. Allenfalls hinsichtlich der bayrischen Lehenschaft des Traungaues könnten Bedenken obwalten, d. h. hinsichtlich der Frage, ob der Herzog von Bayern diese provincia zu Lehen geben konnte.

§ 188. Die Frage, ob der Herzog von Bayern den Traungau zu Lehen geben konnte, muß im Sinne des Minus zunächst für die Zeit des quondam marchio Liupoldus gestellt werden und angesichts der Urkunde von 977 für den ersten sogenannten Babenberger Markgrafen in Österreich. Und unter dieser Voraussetzung muß sie bejaht werden. Zwar hat Riezler [2]) aus einem gewissen Gegensatze, den er in Strafbestimmungen der Ranshofer Gesetze hinsichtlichtlich des Grafen einerseits, des Schultheißen und Vogtes

---

[1]) Strnadt, a. a. O. 42, Anm. 93. »Das ganze Ouliupestal oder Ulstal war dazumal noch königliches Gut . . . .«

[2]) Geschichte Bayerns. I, 375, Anm. 1.

anderseits [1]), hat herauslesen wollen, die zweifelnde Frage aufgeworfen, ob denn das Grafenamt gegen Ende des X. Jahrhunderts schon Lehen gewesen, was ihm für die beiden andern Ämter nach dem Wortlaute sicher zu stehen scheint. Allein schon die Gegenüberstellung von gratia ducis und comitatus dürfte andeuten, daß für den Grafen eben zwei Dinge in Betracht kamen, ihm aber, wenn er des Lehens verlustig ging, auch die Befugnis genommen werden mußte. Das Amtslehen des Grafen ist nun der Komitat, die ihrer Natur nach ganz verschiedenen Ämter des Zentenars und des Vogtes werden nach ihrem gemeinsamen Merkmale unter beneficio zusammengefaßt. Und so gewiß wir für bayrische Grafschaften königliche Bannleihe annehmen mußten [2]), so fest steht anderseits, daß die Zugehörigkeit zum Herzogtum, die Hoffarts- und Heerfahrtspflicht durch das Lehensband geknüpft war. Was die Hoffahrtspflichten des Österreichers gegen Bayern bis zum Jahre 1156 betrifft, so ist sie durch den Bericht Herrmanns von Altaich [3]), das Lehensverhältnis durch das Minus aber, durch Ottos von Freising oft zitierte Worte und durch die seines Fortsetzers, des Abtes Otto von St. Blasien, bezeugt. [4]) Mit der Umwandlung des Lehensverhältnisses zu Bayern in ein solches zum Reiche wandeln sich sofort jene beiden Verpflichtungen zu solchen gegen das Reich, nur mit dem einzigen Beibehalte aus früherer Zeit, daß der Hoffahrtpflicht nur im Umfange von Altbayern zu genügen war. Solches muß mithin auch vom Traungau angenommen werden; das einzige Korrektiv, das dem Reiche verblieb, war die Bannleihe, die der König jedenfalls in früherer Zeit auch verweigern konnte. Die herzogliche Belehnung bezog sich vornehmlich auf die nutzbaren Rechte, zu denen auch Grundbesitz gehörte, der jedoch nicht immer im Komitate selbst, sondern auch in der Nach-

---

[1]) Si comes forbannitum in sua tuitione habuerit et ad placitum ducere neglexerit, vel in placito iniuste defenderit, et si coram duce negare non poterit: neque gratiam eius neque comitatum habeat — Si centurio vel advocatus id ipsum egerint, beneficio priventur. MG. XV. Leg. III, 484 f. . .

[2]) Vgl. oben, § 127.

[3]) MG. SS. XVII, 382 ff. Nam huc usque quatuor marchiones: Austrie et Styrie, Ystrie, Chambensis qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terre facere tenentur.

[4]) MG. SS. XX, 306: . . . ut marchia Orientalis, que prius ducatui Norico iure beneficii subiacuit, a ducatu seiuncta, per se consistens nulloque respectu iuris duci Bawarie subiacens, ducatus iure et nomine constaret . . .

barschaft liegen konnte. So waren die späteren Grafen von Biugen wohl Verwandte der Burghausen [1]), im traungauischen Regau begütert, jener Graf Gebhard aber, der ihnen offenbar zugehört, ist Graf im Atter-Mattichgau. [2]) Im Traungau selbst scheinen die Lambacher reich ausgestattet gewesen zu sein, als deren einen Strnadt den Grafen Meginhart zum Jahre 930 als Grafen im Traungau — wie er meint, als den letzten — erkannt hat. [3]) Ein Graf Meginhart kommt aber auch als erster Sakramental in jener Aufzeichnung über die Lorch-Mautern-Synode vor, der wir schon oben [4]) den Zeugen Engildieo entnommen haben und die man mit der folgenden über die Kirchenversammlung zu Mistelbach als die drei Pilgrimschen Synoden bezeichnet. Es steht nach den neuesten Forschungen über diesen Gegenstand um die betreffenden Eintragungen im Codex antiquissimus Passaviensis nicht mehr so schlecht [5]), wie noch Strnadt hat glauben machen wollen. [6]) Die Notizen sind zwar nicht gleichzeitig, wie schon Strnadt auf Grund Stieves Mitteilungen behaupten konnte, aber man darf nicht von ihrer um 1050 erfolgten »Abfassung« sprechen, womit Fälschung gemeint ist. Man hat es nicht mit einer »allem Anscheine nach der Bestätigung entbehrenden Überlieferung« [7]) zu tun, sondern mit einer, wenn auch durch die Ereignisse um die Mitte des XI. Jahrhunderts hervorgerufenen, sozusagen angeregten, so doch auf wirkliche Vorkommnisse fußenden Aufzeichnung, Ereignisse, die übrigens nur um 60 bis 70 Jahre zurückliegen. Nach der ganzen Sachlage wird der erste Zeuge, Graf Meginhart, Gaugraf im Traungau gewesen sein, höchst wahrscheinlich Liutpolds unmittelbarer Vorgänger. Jene Zeugenschaft mußte in die Zeit zwischen Pilgrims und Liutpolds Epoche fallen, mithin in die Jahre 971 bis 974. Meginhart gehörte allerdings nicht mit zu jenen 28 Anhängern, zumeist wohl bayrischen Grafen [8]), die in den vorübergehenden Sturz Herzog Heinrichs mit verwickelt wurden, wie man solches von dem

[1]) Über deren Besitz um Kammer kann auch Strnadt (Geburt. 47) nur Vermutungen aufstellen.

[2]) Vgl. oben, § 187 und: Strnadt, Geburt. 46.

[3]) Peuerbach, S. 101 ff. Geburt. S. 43.

[4]) § 179.

[5]) Zibermayr in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXVI, S. 384 ff.

[6]) Strnadt, Geburt. 45, Anm. 98.

[7]) Ebenda. 46, Anm. 98.

[8]) Riezler, Geschichte Bayerns. I, 363. Vgl.: MG. BG. III, 485.

Markgrafen Burghart annimmt. Dann wäre das Auftreten Liutpolds in den zwei benachbarten Grafschaften um so besser erklärlich. Jedenfalls ist Meginharts reiches Grafengut um Wels und Lambach der Familie erhalten geblieben. Ob auch Markgraf Liutpold, da ihm die Hut des Ostens übertragen ward, im Traungau begütert wurde, ist fraglich. Vielleicht nicht, da er es wohl in der Ostmark, vor allem aber im Donaugau gewesen ist, woselbst das Grafengut bis ins XII. Jahrhundert den Babenbergern gewahrt blieb. Jedenfalls aber mußte Liutpold zum Bayernherzoge Otto von Schwaben, der 976 an Heinrichs Stelle gelangte, in dasselbe herkömmliche Lehensverhältnis treten, in dem sein Vorgänger Bertold und er selbst als Donaugraf zu Herzog Heinrich gestanden war. Nach Liutpolds Tode (994) ist dann der Traungau weder an dessen Sohn, Heinrich I. von Österreich, noch an einen Lambacher gelangt, sondern an den Wolfratshauser Rapot, den wir allerdings nur im Ulstal als Grafen bezeugt gefunden haben,[1]) das war zum Jahre 1006[2]), und es ist kein Grund vorhanden, dieses Jahr als das Abschlußjahr der Gaugrafschaft an der Traun zu erachten. Vielmehr sehen wir aus dem angeführten Beispiele noch im X. und XI. Jahrhundert die Grafschaft im Traungau durchaus nicht in festen Händen liegend, wie ja auch im benachbarten Gaue Österreich keineswegs einfache Erbfolge eingeführt war. Während aber andere Grafengeschlechter aus den Amtsführungen einzelner ihrer Vertreter im Traungau sich doch eine gewisse Macht in jenem Bereiche erworben haben, so scheinen die Babenberger leer ausgegangen zu sein, und das bringt immer für die späteren Zeiten wenigstens ein gewisses Bedenken mit sich. Denn was stellte die zweite Fahne im Lehenszeremoniell von 1156 vor, das doch im gewissen Sinne tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben mag, wenn die Babenberger gar nichts im Traungau hatten. Konnte denn Herzog Heinrich der Löwe in diesem Falle außer dem Banner, das die Mark darstellt, ein solches für den Kaiser aufgeben, welche beide Banner die alte karolingische Ostmark mit ihren drei Komitatus vorstellt, — konnte er das, wenn die Babenberger dort gar nichts besaßen? Gewiß konnte, eventuell mußte er das, er gab eben nur ein Stück seines Herzogtumes Bayern auf, wie er später ganz Bayern allerdings ganz formlos aufgeben mußte. Und wenn die Babenberger im Traungau nichts besaßen, was hinderte den Kaiser,

[1]) § 187.

[2]) MG. Dipl. 148, Nr. 122.

sie doch damit zu belehnen. Heinrich von Lothringen hatte gar keinen Rückhalt in Bayern und hatte doch das Herzogtum daselbst von 1042—1047 inne.

§ 189. Immerhin gebricht es nicht an allen Spuren, welche auf einstmaligen Besitz der Babenberger im Traungau hinwiesen, nur daß es fraglich erscheinen kann, ob dieser Besitz auf die frühere Führung des Grafenamtes durch Markgraf Leopold I. zurückgeführt werden darf. Von solchem Besitz erfahren wir nämlich aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. für Kremsmünster vom Jahre 1099 [1], allerdings erst zu einer Zeit, da das Unrechtmäßige desselben bereits erkannt und Kremsmünster schon wieder daran war, sein uraltes Eigentum zurückzugewinnen. Es handelte sich nämlich um das praedium Petinpach, d. i. das ungefähr zwei Stunden südwestlich von Kremsmünster, bereits sehr nahe bei dem schon regauischen Viechtwang liegende Pettenbach [2] »et in alio loco alia duo praedia Cotprehtescella et Geroltsdorf nuncupata in pago Trungowe sita«. Davon ist das erste, nach allgemeiner Annahme Eberstallzell, das andere, nicht, wie Meiller meint, verschollen, sondern Gerersdorf bei Kematen im Gerichtsbezirke Neuhofen, alle drei Örtlichkeiten südlich und östlich von Wels gelegen. Von ihnen erzählt nun die Urkunde, es habe sie schon früher ein gewisser Bischof Christian (gemeint ist Christian von Passau 991—1013) dem Kloster Kremsmünster entfremdet, welcher unrechtmäßige Zustand lange Zeit angedauert habe. Von dem Markgrafen Leopold und den Grafen Perengar und Engelbert, welche sie unrechtmäßig innehatten, seien sie nach rechtlicher und gerichtlicher Überführung in den Besitz des Kaisers und Thimos des Erwählten von Passau eingehändigt und dann vom Kaiser dem Kloster zurückgestellt worden. [3]) Nach der ersten flüchtigen Durchsicht des Textes glaubt man schon einen Beweis gefunden zu haben, daß der Markgraf Leopold I., der ein Zeitgenosse des Bischofs Christian war, denn doch, wenn auch

[1]) Stumpf, 2944.

[2]) Meiller, Babenberger, Regesten. 207, Anm. 85.

[3]) . . . in pago Trungowe sita ab episcopo quodam nomine Christiano prius oblata monasterio Salvatoris mundi sanctique Agapiti electi martyris sui, quod Cremsemunister dicitur et longo tempore iniuste ab eodem monasterio abalienata et a marchione Liudpoldo et a comitibus Perngario et Engelberto, qui illa iniuste tenebant, iudicio et iustitia convictis in manus nostras et Tyemonis Pataviensis electi reddita memorato monasterio Chremsemunister nuncupato immutabiliter restituimus.

unrechtmäßigen, Besitz im Innern des Traungaues hatte, was vielleicht auf dessen Gaugrafschaft einen Schluß gestatten würde. Und dieser Anachronismus findet sich tatsächlich, aber nicht erst, auf Berengar und Engelbert bezogen und von Meiller gerügt [1]), bei Schreitwein [2]), sondern bereits in einer Andeutung des um 1300 entstandenen sogenannten Codex Fridericianus bei einer zum Jahre 992 oder 993 gesetzten Notiz [3]), wo es geradezu heißt: »Sed Petinpah postea Leopoldus marchio et comites Perngerus et Engelbert per eundum Christianum usurpaverunt . . ut dicitur in privilegio Heinrici imperatoris« — damit ist unsere Urkunde von 1099 gemeint —; die Randnoten zu dieser besagen freilich wieder hinsichtlich des Markgrafen Leopold eine ganz andere Auffassung, beziehungsweise einen Zweifel, ob er »Austrie vel Styrie« gewesen. Für letzteren Fall wird erklärend zugesetzt, daß man es dann mit »filio Otacheri II.« zu tun habe. Darüber können wir uns nun beruhigen. Wenn die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. echt ist [4]) und nicht viel später entstanden, so kann nicht Leopold von Steiermark (1122—1129) gemeint sein. Jedenfalls ist nun auch nicht an Markgraf Leopold I. von Österreich zu denken, und Meiller hat das Stück mit Recht der Zeit Leopold III. [5]) zugewiesen. So auch Stumpf und Meyer von Knonau.[6]) Wie sich die drei Prädien unter die drei genannten Dynasten verteilt, ob die Grafen Afterlehner des Markgrafen waren, kann uns hier nicht beschäftigen. Sehr willkommen wäre allerdings, etwas genaueres über die Familien der Grafen Berengar und Engelbert zu wissen, die eine Randnote im Codex Fridericianus den Grafen von Wels und Lambach zuweisen möchte, Döberl [7]) hingegen, oder doch Meyer von Knonau für Sulzbacher nimmt. Aber mit ziemlicher Sicherheit kann man den

---

[1]) A. a. O. 207, Anm. 86.

[2]) Episcopi patav. Rauch, SS. RR. AA. II, 474.

[3]) Cod. Frid. Fol. 77*b*. Hagn, Urkundenbuch für die Geschichte von Kremsmünster. S. 29, Anm. 6.

[4]) Über das Wirrsal in ihren chronologischen Angaben hat schon Hagn geklagt; vgl. auch: Meiller, a. a. O. 208, Anm. 87.

[5]) Babenberger-Regesten. 11, Nr. 1.

[6]) Jahrbuch des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. V, 63.

[7]) Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau (Programm des königlichen Ludwigs-Gymnasium in München für die Studienjahre 1893/94).

Markgrafen und den Grafen für passauische Lehensleute halten und annehmen, Pettenbach usw. werde nicht der einzige Besitz der Babenberger im Traungau gewesen sein. Auch sein vereinzeltes Aufscheinen muß nicht befremden; hören wir ja sogar von den eigentlich bayrischen Besitzungen der Babenberger im Donaugau nur spät und nur sehr wenig. Und wo wir hierin keine »Kontinuität« von Leopold I. herab bis zu Heinrich II. und Leopold V. herstellen können und doch nicht zweifeln, daß die in Bayern gelegenen Reichslehen der Babenberger auf deren vormalige Grafschaft im Donaugau zurückgehen, so können wir auch annehmen, Leopold III. werde seine passauischen Lehen zu Pettenbach oder an einem der beiden anderen Orte von seinen Voreltern ererbt haben. Dergestalt kommt man vielleicht wirklich bis zur Belehnung Markgraf Leopold I. durch Bischof Christian hinaus, die dann in die Zeit zwischen 991—994 fallen müßte. Erinnern wir uns dann noch des Schicksals, das Kremsmünster in der Säkularisation der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts gefunden, und wie sich Herzog Arnulf und die bayrischen Bischöfe, in diesem Falle Passau, in den Besitz der gebrandschatzten Klöster geteilt haben.[1]) Erinnern wir uns ferner der Bedeutung der Säkularisation für das bayrische Lehenswesen und die herzogliche Macht. Es wäre ganz gut denkbar, daß den bayrischen Bistümern dabei eine ähnliche Rolle zugedacht war, wie den Reichskirchen, deren Vorstände ja auch nur als Verwalter von Reichsgut galten. Dies mag wohl auch noch später der Fall gewesen sein, als Herzog Heinrich II. († 995) eine ungewöhnliche Macht ausübte. Immerhin wollen wir nicht zu große Stücke auf die anscheinend geringfügigen Tatsachen geben. Es genüge der Hinweis, dem sich im Laufe der Jahre noch andere Anzeichen zugesellen werden. Aber auch, wenn Markgraf Leopold I. im Traungau nichts gehabt oder nichts auf seine Erben gebracht hat, kann er gleichwohl die Gaugrafschaft als bayrisches Lehen besessen haben oder doch in dieser Stellung in einem solchen Verhältnisse zu Bayern gestanden sein, das man im XII. Jahrhundert als Lehensverhältnis auffassen konnte.

§ 190. Und dann noch eine Frage. Wenn der Traungau nach Wiedererrichtung der Ostmark und in der Folgezeit nichts mehr zu bedeuten hatte, wie kommt dann im XII. Jahrhundert der neue Her-

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns. I, 330 f.

zog von Steier dazu, im Traungau die Herrschaft zu ergreifen. Da kommt im Jahre 1180 mit einem Male der Traungau wieder zum Vorschein. Strnadt selbst erklärt im Laufe seiner Erörterungen über die Bedeutung des Jahres 1180 für die oberösterreichische Frage folgendes: »Die Grenzpfähle des steirischen Herzogtumes rückten demnach im Norden an die Donau, im Westen an den Hausruck und an die Rotensala bei Peuerbach vor: die Herzogsgewalt erstreckte sich daher auch über das Schaunberger Gebiet.«[1]) Zumal, dieses glaubt er mit Fug zu behaupten, da Wernhart de Scowemberch in der St. Georgenberger Handfeste Zeuge ist[2]), ja er läßt die Schaumburg »zu Ottokar in dasselbe Verhältnis der Fidelität treten, in welchem sie zu dem bayrischen Herzoge gestanden.« Doch warum das, wenn die Grafschaften und gräflichen Immunitäten den Gau verschlungen oder gesprengt hatten, und wenn speziell der Traungau nicht — provincia war!? Wenn die Erhebung der Steiermark zum Herzogtum keine weiteren Folgen hatte, als daß alles, was die Ottokare bisher an Lehen von Bayern hatten, Reichslehen, d. h. Herzogtum Steiermark wurde, wie dies im Jahre 1156 mit gewissen österreichischen Lehen in Bayern geschehen ist, so bedeutet das noch lange nicht Vorschiebung der steirischen Grenzpfähle bis an die Rotensala und den Hausruck, so konnte das weiter nichts bewirken, als Ausscheiden des steirischen Besitzes im Traungau aus dem bayrischen oder österreichischen Herzogtume, so legte dies vielleicht weiters den Grund zur späteren »Reichsunmittelbarkeit« der Grafen von Schaunberg; doch das war alles. Die Ausdehnung der herzoglich steirischen Macht über den gesamten Traungau hat zur natürlichen Voraussetzung den Fortbestand dieses mittlerweile totgesagten Gaues. Und für diesen Fortbestand spricht auch so manches, was hier zusammengetragen werden soll. Einmal hat ja der Traungau in der Karolinger-Periode tatsächlich einen Bestandteil der damaligen Ostmark gebildet, ja sogar den einzigen Bestandteil — vielleicht von Riedmark und Machland abgesehen — der dem Zusammenbruch durch den Magyareneinfall entgangen war. Es mochte sogar die Grenzverteidigung auf diesen Traungau konzentriert worden sein, insoferne sich märkische Verfassung erhalten hatte. Dieser Zustand währte nahezu ein halbes Jahrhundert, 907—955, lange genug, um sich gründlich einzuleben. Ja im ge-

[1]) Strnadt, Geburt. 96.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 401.

wissen Sinne überdauert er noch diese Periode und währte bis gegen Ende des X. Jahrhunderts, bis der Traungau nach dem Tode des ersten Ostmarkgrafen Leopold wieder in die Hände eines besonderen Grafen, nämlich des Grafen Rapoto, überging, der sowohl im Ulstale, also im Süden des Gaues, als in dessen Mittel um Kremsmünster Grafschaft ausgeübt haben dürfte.[1]) Kurz vor ihm aber, unter Markgraf Leopold, finden wir die Ennsburg und wohl auch Lorch im Traungau gelegen. Das alles sind Umstände, die einem so raschen Verfall, wie Strnadt angenommen hat, entgegengewirkt haben oder doch nicht dafür sprechen. Wenn er meint, schon vor der Mitte des XI. Jahrhunderts habe sich der Name Traungau in den Winkel zwischen Traun und Donau geflüchtet und dafür ein Beispiel aus dem XI. Jahrhundert und ein halb Dutzend aus dem XIV. Jahrhundert beibringt [2]), so überzeugt er damit nicht. Möglich, daß sich der Name hier am längsten gehalten hat. Aber für die Gegend südlich von Kremsmünster und gegen Lambach hin haben wir ihn noch zum Ende des XI. Jahrhunderts bezeugt gefunden.[3]) Strnadt selbst aber hat den Komitat der Arnolde von Lambach so ziemlich den ganzen Traungau erfüllen lassen. Wurde dann auch dieser Besitz stark zersplittert, so muß gleichwohl angenommen werden, daß sich das Bewußtsein von einstiger Zusammengehörigkeit dieses Gebietes noch lange Zeit lebendig erhalten hat. Und vieles wird hiezu das alte märkische Verteidigungssystem beigetragen haben, welches ohne Zweifel die Kontingente des Traungaues, wohin immer sie geführt wurden, immer wieder zusammenkommen ließ. Eine so überaus dauerhafte Einrichtung, die Rudolf IV. von Österreich, den Stifter, noch im XIV. Jahrhundert von der marchia supra Anasum sprechen ließ — es ist das keine andere als die westlichste Grafschaft der Aribonischen Mark. Und im Jahre 1156 sollte man sie nicht mehr gekannt haben?!

§ 191. Scheint sonach, wie wir solches für die benachbarte Ostmark urkundlich beglaubigt gefunden haben [4]), der Traungau dem Begriffe der provincia voll und ganz zu entsprechen, konnte er demnach dem Hofgebrauche gemäß mit Fahnen geliehen werden

---

[1]) Oben, § 187.

[2]) Peuerbach. 55 f.

[3]) Oben, § 189.

[4]) § 181.

und mußte er infolge dessen von Bayern, als bisher bayrische Provinz, mit Fahnen heimgesagt werden; steht ferner fest, daß er als Gaugrafschaft vom Markgrafen Leopold I. und gewiß noch von einem Nachfolger desselben, dem Grafen Rapoto, als bayrisches Lehen innegehabt war; so entspricht er allen den Bedingungen, die das Minus sowohl wie die beiden Stellen in Ottos Gestis Friderici imperatoris wenigstens an die eine von den rätselhaften drei Grafschaften stellen, um die es sich im Jahre 1156 gehandelt haben soll. Es fragt sich nur, ob der Traungau wirklich eine von den Grafschaften gewesen, um die Hermann von Altaich die zum Herzogtum erhobene Ostmark vergrößert sehen will. Zwar freilich nach den Grenzen, die Hermann und andere dieser Vermehrung der iudiciaria potestas des neuen Herzogs von Österreichs stecken — von der Enns bis zum Rotensala — müßte jener Zuwachs wohl der Traungau sein. Allein dürfen wir es schon wagen, uns über die Bedenken hinwegzusetzen, die man der Darstellung Hermanns entgegenbringt? Hundert Jahre nach dem Ereignisse geschrieben, geschrieben mit sichtlicher Ehrung des Hauses Wittelsbach, das ja doch nicht mit einer Minderung des Herzogtums beginnen, höchstens das bereits vor einem Vierteljahrhundert um den Traungau geschmälerte Bayern nachträglich übernehmen darf. Es ist ganz klar: gelingt es nicht, aus dieser kurzen Spanne Zeit von 1156—1180 oder längstens bis zum Jahre 1192 Belege beizustellen, aus dem sich jener Zuwachs schon zum erstgenannten Jahre ergibt, so ist der Liebe Mühe umsonst, die wir bisher in dieser Richtung aufgewandt haben. Dann mag zwar der Traungau all den Bedingungen entsprechen, die man an ihn stellen mag, allein er gehört eben doch nicht zu den drei Grafschaften. Das sind dann etwa jene beiden im Donaugau draußen, zu denen man vielleicht noch eine dritte findet, wenn nicht gar die Ostmark, die ja auch eine Grafschaft ist, an die dritte Stelle treten mag. Sonach gilt es, gewissenhaft zu untersuchen, ob nach dem Jahre 1156 und vor 1192 solche Veränderungen nachzuweisen sind, die uns zu dem Schlusse berechtigen, den wir als Hypothese schon so oft hingestellt haben. An eine strenge chronologische Reihenfolge werden wir uns im weiteren Verfolgen unseres Beweisganges nicht binden. Dagegen wollen wir eine andere Kategorie festhalten, die sich von selbst ergeben wird. Die Frage, was haben die Ostmarkherzoge im Jahre 1156 wirklich erreicht und was streben sie an, um zum

Ziele zu gelangen, beziehungsweise die Frage, was verraten uns die Quellen in diesen beiden Hinsichten, das ist ein Moment, welches den natürlichen Gang der Untersuchung und Beweisführung sichert. Freilich birgt es die Gefahr schwerer Vorwürfe. Der Vorwurf, etwas in die Quellen hineinzulesen, was nicht darinnen steht, wird kaum erspart bleiben. Das ist aber auch eine Art der Hypothesenführung, zu der der Mut des möglichen Irrtums gehört. Der Mut des Irrtums! — sollen wir von ihm noch sprechen, nachdem sich die Identifizierung der »comitatus quos tres dicunt«, mit den nachmaligen drei Dingstätten, beziehungsweise ihre Sprengeln, sowie alle Varianten dieser Auslegungsart als tatsächlicher Irrtum erwiesen haben und nachdem doch die drei Grafschaften irgendwo liegen müssen und alles und jedes auf den Traungau hindeutet. Doch bleiben wir dabei, daß auch hier der Mut des Irrtums uns beseelen mag, den letzten Schritt, der zum Fehlen oder zum Gelingen führt, zu tun, der letzte Punkt, wo noch ein Irrweg eingeschlagen werden kann.

§ 192. Äußerungen teilweiser Besorgnis, wie die zum Schlusse des vorigen Paragraphen, würden ganz überflüssig sein, wenn die Berichte miteinander in vollem Einklange stünden, ob sie gleich in verschiedener Weise deponierten. Vor allem dann würde unser bei aller Entschlossenheit zur Vorsicht mahnender Ruf nicht erschallen müssen, wenn das, was erst Hermann von Altaich sagte, schon Otto von Freising gesagt hätte, wenn bereits dieser uns über die Erstreckung der Gerichtsgewalt des neuen Herzogs von Österreich bis zur Rotensala Meldung tun würde. Wir sparen uns die Erledigung des Einwurfes, der dieser selbstverständlichen Äußerung werden muß, wenigstens was den subjektiven Teil der Frage, die Haltung Ottos anlangt, auf den nächsten, den Schlußabschnitt unserer Erörterung, nämlich die Erledigung des Einwurfes, warum nicht schon Otto sich so hat vernehmen lassen, wie 100 Jahre nach ihm Hermann, der auf Otto zurückgeht, sich vernehmen läßt. Wir fragen nur, was uns diesen Mangel zu ersetzen vermag, wenn es doch noch nicht die tres comitatus des gelehrten Bischofs von Freising vermögen, deren Identifizierung ja noch nicht völlig sichergestellt ist. Da werden wir uns dahin bescheiden müssen, die wenigen oder mehreren Anzeichen zusammenzustellen, die sich aus den Denkmälern jener kritischen Periode ziehen lassen und aus denen sich Unterstellung des Traungaues unter den neuen

Herzog von Österreich ergibt. Denn nur davon, und nicht von Einverleibung des Traungaues in das neue Herzogtum Österreich kann vorläufig die Rede sein; das soll ausdrücklich hervorgehoben werden. Wir dürfen nicht über das hinausgehen, was Hermann von Altaich meldet, wenn er berichtet: Der Kaiser habe das Marchionat Österreich von Bayern losgemacht, »quosdam ei comitatus de Bawaria adiungendo ..... iudiciariam potestatem principi Austrie ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala protendendo.« Jene Hinzufügung besagt noch nicht völliges Aufgehen der Grafschaften in das neue Herzogtum Österreich, der Herzog des Landes erhielt Gerichtsgewalt bis zum Sallet bei Peuerbach. So werden wir vor allen auf solche Betätigung österreichischer Gerichtsgewalt zwischen Enns und Rotensala für die Zeit von 1156 bis 1186, beziehungsweise 1192 achten müssen und werden alles, was die Gegner dieser Auffassung vorbringen, nochmals prüfen. Gibt sich irgend ein Mehr, finden wir z. B. den Namen Österreich auch für Traungauisches Gebiet schon bald nach 1156, so wird das ein willkommener Beleg dafür sein, daß man in den interessierten Kreisen jene Hinzuziehung schon als Vereinigung und Verschmelzung aufgefaßt hat. Wird das Ergebnis der Untersuchung, wie vorauszusehen, ein dürftiges sein, so werden wir uns die objektive Frage zu stellen haben, warum es nicht reichlicher ist. Also noch nicht jene Frage nach den subjektiven Gründen, welche Otto bestimmen, nicht durch eine so deutliche Sprache, wie sie Hermann von Altaich führt, uns aller weiteren Mühe zu überheben, sondern die Frage nach den tatsächlichen Gründen, warum wir in der oberösterreichischen Angelegenheit nicht deutlicher sehen, warum jene Gerechtsame, die nach Hermann von Altaich Heinrich von Österreich im Jahre 1156 über den Traungau erhielt, nicht bestimmter, ja fast gar nicht hervortreten, die Unterstellung dieser Provinz unter seine Gerichthoheit fast gar nicht zur Geltung kommt.

§ 193. Es scheint nun nicht ganz an Andeutungen zu fehlen, daß man schon lange vor dem Jahre 1192, das den Anfall der Steiermark und mit diesem auch den der Ottokarischen Besitzungen im heutigen Oberösterreich an das Herzogtum Österreich brachte, beziehungsweise vor dem Georgenberger Tage 1186 an einzelnen Stellen an die Zugehörigkeit des Traungaues zu Österreich geglaubt hat, was immerhin auf eine bestimmte Auffassung der Vorgänge von 1156 gedeutet werden kann. Schon Bachmann hat auf dieses Moment

hingewiesen [1]). Um das Jahr 1160 kauft laut einer Admonter Tradition ein gewisser »Wolkoldus ministerialis marchionis de Stire ... predium in Austria ad Hezimannisdorf iuxta Oulspurch a ministerialibus Salzburgensis ecclesie«; Zeugen von beiden Seiten der Ennsgrenze. [2]) Es handelt sich um »Kirchdorf im alten Traungau«. Nun ist gar nicht anzunehmen, der Schreiber der Tradition. der unmittelbar von einem steirischen Ministerialen, eben dem Delegaten, geschrieben hat, würde jetzt das übergebene Gut, das doch nach der heute herrschenden Meinung im steirischen Gebiete lag, nach Österreich in Austria versetzt haben, wenn es nicht nach seiner Meinung dort lag. Somit erlangt jene Notiz immerhin eine gewisse Bedeutung. Ich habe ihr gleichwohl seinerzeit keine Geltung zukommen lassen [3]), hauptsächlich weil dieses Zeugnis mir zu sehr vereinzelt schien. Jetzt aber sehe ich, was auch Bachmann entgangen ist, daß die dort niedergelegte Auffassung der Admonter viel tiefer gewurzelt ist und daher auch später beharrlich festgehalten wird. Daher kommt sie noch in den Jahren 1184 und 1185 zur Geltung. das eine Mal in der doch ganz gewiß in Admont angefertigten Mainzer Kaiserurkunde Friedrich I. [4]) für Admont, wo es gegen Ende einer langen Reihe von aufgezählten Besitzungen, die man in der Note nachlesen mag, endlich heißt: »Ex dono nobilium vineta apud Chremise cum molendino. Et quicquid inibi et apud Pielach et ubicunque in Austria apud Ens et Ulspurch, predium apud Halle quod ducis nuncupatur (Herzogenhall), quecunque circa Housrukk et circa Wels possident.« Selbst wenn man hier einen Beistrich nach Austria setzt, wie Strnadt [5]) will, gehört

[1]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, 559.

[2]) Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 401, Nr. 414. Wichner, I, 139, Anm. 1.

[3]) § 16. Jahrbuch. II, 36.

[4]) Stumpf. 4334. Zahn, I, 596, 625. Wichner, II, 206: Ex dono nobilium queque apud Wurvilach, Potschach, Gonvarn, Pfaffsteten, Modelansdorf et Aichowe et Vosindorf possident. Ex dono Wielandi et uxoris sue Jute predium Chrowat et Wurvelach et Gumpoldischirchen vineam. Ex dono Gebhardi Rust, Arnisdorf, Welminch, Winden cum appendiciis eorum. Apud Wachowe quicquid comes de Wolfrathusen, apud Prunnen quicquid Fridericus advocatus, apud Luthinowe quicquid Gotfridus de Wetisnveld eis dederunt. Ex dono nobilium vineta apud Chremise cum molendino. Et quicquid inibi et apud Pielach et ubicunque in Austria apud Ens et Ulspurch predium apud Halle quod ducis nuncupatur quecunque circa Housrukk et circa Vels possident.

[5]) Strnadt, Geburt. 105.

doch alles folgende, nämlich Enns, Kirchbach, Herzogenhall, Hausruck und Wels nach Österreich. In keinem Falle würden durch einem Beistrich nach Austria »die nachfolgenden Orte Enns und Kirchdorf von Österreich ausgeschlossen«. Denn da man den mit »possident« schließenden Satz entweder mit »Et quicquid« oder mit »quecunque« beginnen lassen muß, so kommt immer Enns usw. als Spezialisierung des »ubicunque in Austria« zur Geltung. Doch möge immerhin der Einfluß eines Beistriches auf die Auffassung ein so großer sein. Viel deutlicher ist das wesentliche in der etwas jüngeren Bulle Papst Lucius III. (1185, Juli 22) gesagt [1], zu der unzweifelhaft der Text auch in Admont konzipiert worden ist. Da heißt es in etwas gekürzter Form aber unmißverständlich: »Ex dono nobilium quecunque apud Wurvilach, Potscah, Gomvarn, Pfafensteten, Aichowe, Madelandesdorf et Vosendorf possidetis. Apud Wachowe quicquid comes Heinricus de Wolfrathusen, apud Prunne quicquid Fridericus advocatus vobis dederunt; quecunque dono nobilium apud Chremse, Piela, Aspach, Stadele et ubicunque in Austria circa Ense et Oulispurch et Husrukke et Wels possidetis«. Hier müßte unbedingt zwischen Austria und circa Ense eine Konjuktion stehen, wenn man nicht Enns und alles folgende in Austria suchen soll. Dem entsprechend verlangt nun auch Strnadt nicht mehr nach einer gehörigen Interpunktion. Aber er hat einen anderen Makel gefunden. Stadele scheint ihm nicht Stadelkirchen bei Dietach nächst Steier zu sein, sondern es müsse in Niederösterreich liegen. Hier aber kommt bis auf Stadelau nach Raffelsberger keines vor, während Stadel und Komposita im Lande ob der Enns in geradezu erdrückender Überzahl auftreten. Doch womit motiviert Strnadt seine Bedenken? Stadel wird in einer Urkunde Herzog Otokars für Admont am 27. Dezember 1186, auf die wir gleich zurückkommen [2], zwischen Hezemannisdorf und Warte aufgezählt. Jenes sei »gewiß in der Pfarre Wöllersdorf V. U. M. B.« gelegen, dieses sei »Wart bei Scheiblingkirchen V. U. W. W.« Und nun Hezimannisdorf iuxta Oulspurch, das gleich eingangs dieses Paragraphen als in Austria gelegen erscheint [3], gehört auch das nach Niederösterreich?

---

[1]) Zahn, a. a. O. I, 614, 641. Wichner, II, 211. Jaffe, Reg. Pontif. 15451 (früher 9764).

[2]) § 195.

[3]) Strnadt bringt es gleichfalls, freilich in ganz anderem Zusammenhange. Geburt. S. 43, Anm. 93.

Und Wart wird wohl Wartberg zwischen Schlierbach und Kremsmünster sein, worauf schon das folgende »iuxta fluvium Chremse curtis I« deutet. Nach Raffelsberger liegt es »am etwas erhöhten Ufer der Krems, deren Schlamm beim Austreten als Dünger dient«. Auf Oberösterreich deutet auch Geroldisperge vor Hezimannisdorf und der Umstand, daß der Titel Austria ja diesmal fehlt. Doch davon später; feststeht jedenfalls, daß das Hezimannesdorf der Admonter Urkunden jedesmal im Traungau liegt. Es ersteckte sich somit nach der Auffassung, die in Admont schon vor dem Georgenberger Tage herrschte und bald nach 1156 nachweisbar ist, Österreich bis zum Hausruck. Und man kann demgegenüber nicht einmal jene allgemeine Bedeutung von Austria in die Wagschale werfen, wonach das Land im Osten als Austria bezeichnet wurde; denn für Admont liegt jenes Bereich im Norden, in welchem Hezimannisdorf, Kirchbach, Enns, Wels, Herzogenhall und der Hausruck zu suchen sind. Das ist, wie gesagt, noch vor dem Georgenberger Vertrag der Fall gewesen, infolgedessen man allenfalls einen damals erst angebahnten und, nach Strnadts Meinung wenigstens, erst viel später durchgeführten Anschluß des Landes ob der Enns an Österreich anscheinend antizipiert haben könnte. Aber allerdings, es ist in dem einen Falle eine Kaiserurkunde, die eine solche Darstellung bringt. Man mochte in Admont wissen, wie man am Hofe des Vogtes — von diesen Verhältnissen wird später noch eingehender die Rede sein — die Stellung des Gebietes ob der Enns zum österreichischen Herzogtume aufgefaßt haben wollte. So antipiziert man wirklich, indem man schon Austria nennt, was noch nicht Austria war, nur als selbständiger Bestandtandteil zum Herzogtume hinzutreten sollte. Am herzoglichen Hof zu Wien scheint man beispielsweise diese weitgehende Auffassung offiziell noch nicht gehegt zu haben, wie aus einer Urkunde hervorgeht, die schon Riezler zugunsten seiner früheren Auffassung vorgebracht hat, ehe er, was ihn Bachmann [1]) sehr verdenkt, vor Strnadt die Segel gestrichen [2]). Wir können sofort sehen, ob diese Urkunde wesentlich zur Lösung unserer Frage beiträgt.

§ 194. Eine der bedeutenderen Gründungen Bischof Ottos von Freising, eben des Babenbergers, mit dem wir uns so viel beschäftigen, ist das Prämonstratenserkloster Neustift bei Freising ge-

[1]) A. a. O. 559.

[2]) Sybels Historische Zeitschrift. 1886, (56 20), S. 524 ff.

wesen. Dieser Umstand mag den Neustiftern zu einem Diplom Herzog Heinrichs verholfen haben, das allerdings erst beiläufig sechs Jahre nach dem Tode Ottos zustande kam und zu Wien im Jahre 1164 ausgestellt ist.[1]) Wahrscheinlich ist es eine Folge der bekannten Reise Bischof Albrechts nach Österreich, die in eben jenes Jahr fällt.[2]) Darin erläßt Heinrich Jasomirgott dem Probst Hermann und seinen Nachfolgern »quasdam iusticias in prediis suis, in ducatu nostro et in marchia nostra sitis, ex consilio fidelium et officialium nostrorum, videlicet Mathfridi et aliorum qui tunc presentes erant«: Und zwar soll nur Marchmut und Burgwerk von den Klostergütern und -Holden eingetrieben werden, »excludentes omnino omnes alias exactiones, videlicet placitorum, iudiciorum, prepositorum et preconum peticiones et pernoctationes«. Keiner von seinen Nachfolgern »vel heredum filiorum ducum et marchionum« soll diesen Nachlaß verkümmern; daher das Diplom. Riezler hat nun aus der Zusammenstellung von ducatu nostro et marchia nostra auf Unterscheidung eines weiteren und eines engeren Markgebietes schließen zu dürfen geglaubt. Unter ducatus, meint er, wollte man die vergrößerte Ostmark, unter marchia das alte Gebiet verstanden wissen.[3]) Gegen Gemeiner, welcher marchia auf das Land ob der Enns beziehen will, wird Riezler ohne Zweifel Recht behalten dürfen, obwohl die Bennenung Mark gerade für das Land ob der Enns nicht ganz ungereimt zu sein scheint. Immerhin macht es den Eindruck, als ob Riezlers Auffassung dieser Stelle derjenigen sehr nahe käme, welche das Auctarium Cremifanense vor dem Ereignisse von 1156 an den Tag legt. Wir haben uns mit dieser Darstellung in anderem Zusammenhange befaßt.[4]) Sie lautet: .... cui de terris Wawarie a silva Pataviensi addidit usque Anesum, ut fieret Austria sic ducatus. Danach gewinnt es den Anschein, als ob erst durch Angliederung des Traungaues Österreich zum Herzogtum geworden wäre, sei es gleichsam durch Anfügung eines Stückchen Herzogtums, während es bisher nur Mark war, oder durch

---

[1]) MB. IX, 566, III. Meiller, Babenberger-Regesten. XLVI, Nr. 63.

[2]) Brunner, Sitzungsberichte d. kais. Akademie der Wissenschaft. XLVII, 345.

[3]) Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 222, Anm. 3: » .... Mit ducatus scheint Heinrich sein ganzes Gebiet zu bezeichnen, mit marchia seine alten Stammlande unter der Enns, nicht wie Gemeiner meint, das Land ob der Enns; letzteres wurde nie Mark genannt.«

[4]) § 169.

entsprechende Vergrößerung. Doch wird man auch gegen Riezlers Annahme, als wären mit den zwei Bezeichnungen Gebiete gemeint. die obzwar an Größe verschieden, sich doch größtenteils deckten, Einwendungen erheben können. Das wahrscheinlichste ist und bleibt immerhin, daß die zwei Gebiete den zwei Fahnen entsprachen; wenn man nicht vielleicht durch diese Zusammenstellung den fortdauernd märkischen Charakter des neuen Herzogtums kennzeichnen wollte, was im Hinblick auf die in der Urkunde gewährten Vergünstigungen sehr nahe lag. Aber die beiderseitige Erwähnung könnte doch auch gerade auf verschiedenes Recht deuten, auf märkisches Recht und auf solches, das in den Herzogtümern gilt. Daß aber, wenn die zwei Gebiete den zwei Fahnen entsprachen, verschiedene Gebiete gemeint sein dürften, scheint nach dem heutigen Stande der Frage ziemlich sicher zu sein. Auch wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß die Urkunde in Neustift zu Freising, in der Stiftung des Babenbergers Otto entstanden ist, wo man vielleicht gewußt haben wird, was 1156 geschah. Anderseits wird diese Zusammenstellung auch in Parallele zu bringen sein mit der kurz vor der Erhebung der Ostmark zum Herzogtum in Babenberger-Urkunden üblichen Titulatur, für die wohl auch Otto mit verantwortlich zu machen ist, und durch welche Heinrich regelmäßig seine besondere Hausmacht neben der herzoglichen Würde bezeichnen wollte. Darauf scheint auch das Festhalten der Titelkombination für die Nachfolger Herzog Heinrichs in unserem Stücke zu deuten: heredum filiorum ducum et marchionum. Könnte man nicht auch hier unter ducatus jene außer der Mark aus dem Herzogtum Bayern ausgeschiedenen und der bisherigen Mark zugefügten Benefizien verstehen? Das war für ein in Bayern gelegenes, hauptsächlich in Bayern um Freising bestiftetes Kloster sehr wichtig. Schon für den Traungau konnte Strnadt nachweisen, daß hier der Herzog das Gericht weiter lieh, während er in der vormaligen Mark Richter ernannte. Um wie viel mehr galt dies im eigentlichen Bayern. Deutet vielleicht dahin auch die Nebeneinanderstellung des Rates fidelium et officialium ... videlicet Mathfridi et aliorum, auf die hin Heinrich von Österreich seinen Entschluß faßt, dem Neustift Freising beschränkte Immunität zu gewähren. [1]) Den Namen Mahtfried finden wir übrigens in eben jener Zeit im Gefolge der Benedicta de Sconheringen; Matfridus medicus

---

[1]) Brunner (a. a. O.) behandelt diese Urkunde nicht.

dürfte Hausarzt gewesen sein.[1]) Ein gleichzeitiger liber quidam homo nomine Mahtfrit weist mit dem Gute an der Prama, das er nach Reichersberg schenkt, auf die Umgebung von Haag. Besitz im Traungau konnte ich jedoch für Neustift nicht ermitteln, wie es denn auch bei der großen Jugend dieser Stiftung den Anschein hat, als ob die Bewilligung sich noch mehr auf künftige, denn auf bereits erfolgte Schenkungen beziehen sollte. Immerhin lernen wir aus dieser Urkunde, daß man einen Unterschied zwischen rechtlich verschiedenen Machtgebieten des Herzogs von Österreich machen konnte und auch gemacht hat. Aber tief eingreifend in den Gang der Untersuchung ist dieses nicht. Wir lenken mithin ohne sonderlichen Gewinn in den Beweisgang ein, der uns bisher die Tatsache konstatieren ließ, daß schon bald nach 1156 für Teile des Traungaues der Name Österreich gebräuchlich war.

§ 195. Freilich treten dann wieder andere Zeugnisse auf, die das Gegenteil zu besagen scheinen. Eben aus dem Jahre 1186 und gerade für das Kloster im steirischen Ennstale ist eine Urkunde des neuen Herzogs auf uns gekommen, welche die Sachlage anders beleuchtet. Herzog Ottokar bestätigt darin den Admontern possessiones in Enstal, circa Muram, in Marchia, in Austria .... Allein, wie verteilt das die Urkunde! Da heißt es: In Bawaria ad Geroldisperge tria beneficia; Hezzemanisdorf duo, Stadele septem, ad Warte I mansus, iuxta fluvium Chremse curtis una, Dratina curtis una et mansus unus, Wiztra curtis una, Rute iuxta Welse[2]) curtis una, locus curtis apud vicum forensem Ense. Dann folgt Besitz in der Steiermark, dann in Machia, d. i. Südsteier, und endlich merkwürdig genug: In Austria quecunque apud Wurflach et Potschach — welche beide doch südlich der Piesting, mithin in Steiermark liegen — monasterium possidet, ad Pirchenvvanch duo mansus, Wartperge unus, Mitterndorf unus.[3]) Dann wieder steirischer Besitz an der Mur usw. Wenn man nicht annehmen will, daß »in Bawaria« sich bloß auf Geroldsberg oder Geretsberg zwischen Wildshut und Mattighofen bezieht, das freilich tief in Bayern liegt, oder auf das bei Vöcklabruck, so erscheint hier Hezzemanisdorf und überhaupt alles

[1]) Oberösterreichisches Urkundenbuch, I, 555, Nr. 99. Vgl. den ersten Zeugen in der Garstener Tradition von 1170, ebenda, 175, Nr. 175.

[2]) Der Druck hat Welpe (!), gemeint ist wohl Roith oder Roithen bei Gunskirchen.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 402.

Gut im Traungau in unzweifelhafter Weise nach Bayern verlegt und nicht nach Österreich. Somit wäre widerlegt, was wir soeben aus anderen Admonter Aufzeichnungen für die Zugehörigkeit des Ulstales und Traungaues zu Österreich erschlossen zu haben glaubten. Ja noch mehr, es scheint auch Strnadts Behauptung widerlegt. »die Grenzpfähle des steirischen Herzogtums« wären 1180 bis »an die Donau, an den Hausruck und an die Rotensala vorgerückt«. Denn mitten in diesem Gebiete, im vormaligen Traungau also, gab es noch 1186 Ortschaften, die in Bawaria lagen. Oder sollte damit von steirischer Seite der Unterschied zwischen den verschiedenen. von Ottokar beherrschten Provinzen zum Ausdruck gebracht werden? Dagegen hätten wir nichts einzuwenden. Wir haben bereits als fraglich hingestellt, ob 1156 der Traungau in solcher Weise dem vormals ostmärkischen Gebiete zugewachsen sei, daß er hinfort nur als ein Stück Österreich zu gelten hatte. Die besondere Fahne mochte ihm immerhin auch in Zukunft besondere Existenz sichern. Wir legen auch auf die im vorangehenden Paragraphen zusammengestellten Nachrichten, wonach Österreich sich über den Traungau erstreckte, nur insoferne Gewicht, als wir damit zu zeigen wünschen, wie in der Auffassung der seit 1169 von den Babenbergern bevogteten Admonter das Ereignis von 1156 Erstreckung Österreichs auch auf den Traungau zur Folge gehabt habe. Die eingeweihten Kreise mochten wohl wissen, wie wenig das der Fall war, wie auch weiterhin der Traungau berufen war, eine besondere Rolle zu spielen. Und solches konnte in der steirischen Zeit des Traungaues gleicherweise der Fall sein. Daher bezeichnet die vielleicht aus der herzoglichen Kanzlei hervorgegangene Admonter Urkunde vom 27. Dezember 1186 die Traungauer Güter als in Bayern gelegen. Ja selbst in Admont, wo man mit der Auffassung in der herzoglich steirischen Kanzlei vertraut sein mochte, konnte man, um keinen Anstoß zu erregen, jener Auffassung Rechnung tragen. Danach also bezeichnete man in Steiermark seit 1180 den Traungau, so weit er nicht unter chiemgauischer Verwaltung stand, als Bayern, wogegen man in Wien nichts einwenden konnte. Ein halbes Jahrhundert später ist vorübergehend dieser Gebrauch in bayrischen Urkunden wieder aufgenommen worden: davon später.[1]) So sehen wir die quosdam comitatus de Bawaria, wie sie Hermann

[1]) § 209.

von Altaich nennt, zumal einen derselben sich frühzeitig zur Geltung bringen.

§ 196. Diese Sachlage mag hinwieder wesentlich für das Zustandekommen jener problematischen Vergrößerung des Markgebietes und für seine Zurückführung auf die Ausmaße der Karolinger-Zeit mitbestimmend gewesen sein. Dem Kaiser selbstverständlich machten solche unklare Verhältnisse die geringste Sorge. Mochten sich die beiden Nebenbuhler weiter zanken und der Zankapfel nunmehr der Traungau sein; dabei konnte das kaiserliche Ansehen nur gewinnen. Allein auch die beiden Gegner konnten sich zufrieden geben. Denn Bayern, auf dessen Zustimmung es in erster Linie ankam, Heinrich der Löwe konnte denken, konnte überredet werden, daß es ja doch mit der Verwirklichung der rechtlich zugestandenen Annexion des Traungaues durch den Herzog von Österreich seine guten Wege habe. Der Welfe hatte Besitz und Lehensleute in dem heimgesagten Gebiete, die ihm durch die Abtretung nicht entfremdet wurden. So konnte Heinrich der Jüngere hoffen, der Tag würde nicht ferne sein, wo Österreich zur Einsicht gelangen müsse, daß es sich im Traungau nicht halten, dort nicht festen Fuß fassen werde, er konnte hoffen, daß eine günstige politische Konstellation, wie sie auch tatsächlich bald genug im Jahre 1175 eingetreten ist, ihm, dem Bayernherzog, zur Wiedergewinnung des in zwingender Not Preisgegebenen verhelfen würde. So Heinrich der Löwe; Heinrich von Österreich aber konnte hoffen, die bayrischen Lehensleute zu sich herüberzuziehen. Solche Machtverschiebungen, die sich hauptsächlich an den Grenzen größerer Reichsprovinzen vollzogen, und unter denen zumal geistliche Reichsfürsten jederzeit zu leiden hatten, Gebietsänderungen, die durch Abfall der mit der Grenzhut Betrauten zu dem feindlichen Nachbar zustande kamen, konnten auch hier helfen. Der Lehensmann nahm nunmehr sein Lehen vom Nachbar. Zwar daß der Kärntner Markgraf seinen traungauischen Besitz jemals von Österreich statt von Bayern zu Lehen nehmen würde, war recht unwahrscheinlich, trotz der guten Beziehungen, in denen wir besonders Ottokar III. zu Heinrich II. von Österreich sehen. Wohl aber konnten kleinere Leute, welche etwa Lehen von Bayern trugen, leicht gewonnen werden. Allerdings, so genau sind wir über die Besitzverhältnisse im Traungau nicht unterrichtet, um zu wissen, ob es genügendes Herzogsgut mit bayrischen Ministerialen dort gegeben, um einer solchen Politik das Wort zu reden. Es scheinen

vielmehr nur einige andere große Grundbesitzer in Betracht gekommen zu sein, geistliche und weltliche. Doch eben das war wieder ein Moment, das den Bayernherzog die Abtretung leichter verschmerzen ließ. Und wenn all das dem Babenberger wohl nicht eben zustatten kam, er konnte durch Bevogtung der großen kirchlichen Besitzungen im Traungau zur Macht gelangen, vorausgesetzt, daß irgend eine Linie von Erbvögten erlosch, oder daß gar die eine oder die andere von den im Traungau begüterten Reichskirchen den Herzog von Österreich belehnte.

§ 197. Große Erwartungen hätte man unter dieser Voraussetzung wohl auf den ausgedehnten Besitz bayrischer Bistümer im vormaligen Traungau setzen können. Wenn dieser, ähnlich wie es in der Mark vielfach der Fall war, dem Markherzog zu Lehen wurde, dann trat er in die erste Reihe der obderennsischen Machthaber. Allfällige Belehnung mit dem noch aus letzter Lambachscher Zeit stammenden würzburgischen Besitz um Wels und Lambach hätte ihm wirklich, um mit Riezler zu sprechen, »das in der Mitte liegende Gebiet« [1]) zugewendet, ohne daß man dabei an eine Grafschaft zu denken brauchte. Nicht minder wäre das gleichfalls aus der Wels-Lambachschen Erbschaft stammende Gebiet in die Wagschale gefallen, das, am Keßlerwald und Hausruck gelegen, als passauisches Lehen an die Ottokare übergegangen, von Markgraf Ottokar II. aber an Passau zurückgestellt worden war.[2]) Es war dies die Folge eines Tausches, den Bischof Altmann 1088, Juli 19, mit dem gedachten Markgrafen geschlossen hatte, die Urkunde freilich, welche uns dieses Geschehnis überliefert, entstammt in der Form, in der sie erhalten ist [3]), zweifelsohne nicht der Zeit Bischof Altmanns. Sie zeigt zwar echte Besiegelung, woraus jedoch nur das eine hervorgehen dürfte, daß das Stück in Passau entstanden ist, wo man den Siegelstempel Altmanns, und vielleicht nicht nur diesen, sorgfältig aufbewahrt hatte; die Schrift dagegen gehört dem

---

[1]) Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 222. Vgl. oben, § 15.

[2]) Vgl.: L. Edlbacher, Die Entwicklung des Besitzstandes der bischöflichen Kirche von Passau in Österreich ob und unter der Enns vom VIII. bis zum XI. Jahrhundert. In: XXIX. Bericht des Museum Francisco-Carolinum. S. 96 ff.

[3]) Angebliches Original, früher in Gleink, jetzt im Linzer Museum, danach: Urkundenbuch ob der Enns. II, 117, Nr. 82; Abschrift in einem Gleinker Chartular aus dem XVII. Jahrhundert, danach: Kurz, Beiträge. III, 294.

XIV. Jahrhundert an. Doch dürfte eine Innovation vorliegen [1]), deren Vorbild wir allerdings nicht kennen. Wahrscheinlich hat das Kloster Gleink, als es seine Urkunden sammelte, sich wegen der Vorgeschichte der Pfarre Dietrich nach Passau gewendet und von dorther dieses Stück erhalten, dessen Schreiber übrigens noch anderes gefälscht hat. Erwachsen ist jenes Latifundium, das nun Altmann von Passau im Jahre 1088 wieder an die Kirche Passau zieht, aus den Schenkungen, die ihr seit dem VIII. Jahrhundert geworden sind.[2]) Voran die Schenkungen Lantprechts entlang der Tratnach noch zu Tassilos Zeit. Jedenfalls kann man die Urkunde von 1088 hinsichtlich ihrer Angaben über die Ausdehnung des Passauer Besitzes an der Tratnach verwenden.[3]) Die Belehnung mit diesem Gebiet hätte den Herzog von Österreich doch unzweifelhaft zu jenem Vorschub seiner iudiciaria potestas bis an die Rotensala mitverholfen, von der spätere Chronisten schreiben. Dann die bambergischen Güter im Ulstal und am Attersee, die zum größten Teile wenigstens auf den Stifter des Bistums Bamberg, König Heinrich II. (1007), zurückgehen. Allein, keine von all den Erwartungen, die man an kirchliche Belehnung knüpfen konnte, scheint den Babenbergern in Erfüllung gegangen zu sein. Nicht einmal der Bruder des Herzogs Heinrich, Bischof Konrad von Passau, scheint in dieser Hinsicht die Interessen seines Hauses wahrgenommen zu haben. Denn einesteils verließ er kaum acht Jahre nach der Erhebung Österreichs zum Herzogtum das Passauer Bistum, um es mit der Salzburger Metropole zu vertauschen, anderseits hören wir von Zwistigkeiten, die es zwischen den beiden Brüdern gegeben habe, als Konrad eben noch an der Spitze der österreichischen Diözese stand; das gleiche gilt vom anderen Bruder, dem Freisinger Bischof. Wir sind über diese Händel nicht hinlänglich gut unterrichtet wissen aber doch, daß es sich um Kirchenbesitz in Österreich gehandelt hat und müssen annehmen [4]), daß die Anwendung des Exe-

---

[1]) Diese und die vorangehenden Angaben danke ich meinem Kollegen, Freiherrn von Mitis, der die Urkunde photographisch aufgenommen und eingehend studiert hat.

[2]) Vgl.: Edlbacher, a. a. O. 21, 38 f. Strnadt, Peuerbach. 87 und 91.

[3]) Auch Strnadt, der sie doch als Fälschung kennt, trägt diesfalls kein Bedenken. A. a. O. 96.

[4]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 253. Riezler, Geschichte Bayerns. I, 668 f.

quatur-Paragraphen [1]) den Zwist hervorgerufen. Gerade diese beiden Babenberger, die König Konrad III. nur deshalb auf die Stühle von Passau und Freising befördert hatte, die auch alles getan hatten, ihren Bruder vorwärts zu bringen, gerade sie sollten zuerst die herben Konsequenzen jener fast unscheinbaren Bestimmung kennen lernen. Viel werden zur Verschärfung der Lage auch ihre beiden Domkapitel beigetragen haben, denn sie, die Bischöfe selbst trieben ja doch auch Hauspolitik, und als Konrad den Metropolitanstuhl bestieg und eben damals, 1164 oder 1165, Graf Gebhard II. mit Hinterlassung unmündiger Söhne starb, ging das Burghausensche Erbe zwar großenteils an das Grafengeschlecht der Plain und an Heinrich den Löwen über, aber die Vogtei von Admont scheint Konrad doch seinem Bruder Herzog Heinrich verschafft zu haben. Wir kommen später darauf zurück. Die wichtigste Erwerbung von Kirchenbesitz im Traungau erfolgt allerdings erst ein halbes Jahrhundert später durch den Ankauf der würzburgischen Besitzungen um Wels und Lambach.

§ 198. Die erste Erwerbung, die den österreichischen Herzogen im Lande Österreich ob der Enns gelang, scheint eine weltliche Immunität betroffen zu haben; ich meine die sogenannte Grafschaft Regau oder Rebgau. Es ist dies nach Strnadts Feststellung [2]) jenes Gebiet, dessen südliche Begrenzung etwa mit einer Verbindungslinie der Nordenden des Atter- und Traunsees zusammenfällt. Hier im bergigen Teile des keineswegs unansehnlichen Geländes liegt Aurach, mehr im Norden in der fruchtbaren Talniederung am Ager liegen Ober- und Unter-Regau, Vöcklabruck, und am Zusammenflusse von Ager und Aurach Wankham. Mehr im Osten liegt Viechtwang. Ich habe mich schon vor mehr als 20 Jahren mit der merkwürdigen Tatsache befaßt [3]), daß diese Erwerbung im Landbuche von Österreich und Steier gar keine Erwähnung findet und halte noch jetzt an der Erklärung fest, die ich damals gefunden zu haben glaube. Während der Schreiber des Landbuches die unbedeutendere Erwerbung nach den Hohenburgern, die nahe Verwandte der Grafen von Rebgau und deren Erben in Österreich gewesen sind [4]), beim Heimfalle dieses Erbes ganz ausführlich ver-

[1]) Oben, § 131 f.

[2]) Peuerbach. 109.

[3]) Die Einleitung zu Hans Enenkels Fürstenbuch. 36 f.

[4]) Strnadt, a. a. O. 110 ff.

meldet [1]), schweigt er, wie gesagt, über das regauische Erbe vollständig. Und doch sagt von den Grafen von Regau im Jahre 1189 Herzog Leopold V., daß sie ihn zum Erben eingesetzt haben (dum me heredem constituebant). Der Grund liegt, wie ich damals dargetan habe, in einer eigentümlichen Beschränkung, die sich das Landbuch von Österreich und Steier in dem oberösterreichischen Berichte auferlegt. Es weiß weder etwas von dem Anwachsen der ottokarischen Macht daselbst, noch geht es hinsichtlich der babenbergischen Erwerbungen über den Anfall der Steiermark 1192 zurück. Die Einziehnung des Regaues durch die Babenberger ist aber jedenfalls schon vor 1189 [2]) erfolgt. Wüßten wir, daß sie auch noch vor den Georgenberger Tag fällt, dann hätten wir immerhin einen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß die österreichischen Herzoge schon vor Begründung der Anwartschaft auf Steiermark und damit auf das umfangreiche chiemgauische Gut in Oberösterreich bemüht gewesen sind, hier festen Fuß zu fassen. Die Bewerbungen der Babenberger um den Regauschen Besitz gehen nun unzweifelhaft noch in die Zeit zurück, »ê daz gedinge geschae mit dem lande ze Steyr her ze Osterrich«, wie das Landbuch sich ausdrückt.[3]) Denn die unfraglich echte Urkunde Herzog Leopolds V. von 1189, Jänner 4, Sollenau [4]), weiß zu berichten, Abt Ulrich, dessen Nachfolger Mannegold schon zu Zeiten Papst Lucius III. († 25. November 1185) Händel mit seinen Konventualen hatte, Abt Ulrich also, der zum letzten Male zum Jahre 1181 [5]) erwähnt wird, habe dem Herzoge von Österreich die seinerzeit erfolgte Widmung eines Teiles der Regauschen Güter zu Viechtwang notifiziert. Es muß also die Dingung schon einige Zeit vor dem Georgenberger Tage erfolgt sein, was ja für ältere Bemühungen der Babenberger, im Lande ob der Enns sich eine Machtbasis zu schaffen, immerhin genug be-

[1]) MG. DCh. III, 717, § 14. Der grave Friderich der dinget dem herzogen Liupolt sin aigen daz er het in Osterrich; der starp an erben. Do gewan er wider di witwen daz lipgedinge. Die witwen nam der marchgrave von Vochburch. Dem verlech der herzoge daz aigen unt sinen chinden, an Hohenekke; daz nam er uz, daz lech er hern Rudolf von Potendorf.

[2]) Witte setzt in seinen »Genealogischen Untersuchungen« (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband V, S. 400) das Aussterben der Regauer beiläufig in dieses Jahr.

[3]) Mg. DCh., III, 710.

[4]) Urkundenbuch von Kremsmünster, LIX, Nr. 46.

[5]) Stumpf.

weisen würde. Und wie steht es mit dem Erfolge dieser Bemühungen? Allerdings setzt man das Aussterben des regauischen Zweiges der Grafen von Windberg[1]) bald nach dem Jahre 1182[2]), gegen dessen Ende Graf Gebhard das letzte Mal als lebend erwähnt zu sein scheint. Der Fall könnte auch noch früher eingetreten sein. Denn dieses Datum danken wir einer Traditionsnotiz, die möglicherweise nach irgendeinem anderen Momente festgelegt wurde. Die letzten sicheren Lebensdaten liegen vielmehr um das Jahr 1170 herum. Doch dem sei wie immer; nicht übersehen werden darf, daß ja den Regauern in Österreich zunächst nicht die Landesherren, sondern der hohenburgische Zweig folgte, den die Babenberger erst zwei Jahrzehnte später aufgeerbt haben. Das könnte der Vermutung Raum geben, Leopold V. oder schon sein Vater Heinrich II. habe in Österreich die Hohenberger folgen lassen, nur um sich den oberösterreichischen Teil des Windbergischen Eigens zu sichern, das ist eben Regau mit Vöcklabruck, Aurach usw., und dergestalt im Traungau festen Fuß zu fassen. Freilich durch den bald nachfolgenden Anfall des gesamten Chiemgauergutes in Oberösterreich wird jene im Vergleiche geringfügige Erwerbung allzusehr in den Schatten gestellt. Keineswegs aber verhält es sich so, wie Strnadt glauben machen will, nur um die Bedeutung dieses Stückes für die oberösterreichische Frage aus der Welt zu schaffen. Er legt Gewicht darauf, daß es sich im Falle mit Regau um einen Privatrechtstitel gehandelt habe und meint weiter, »hätte Leopold V. in dem Gebiete zwischen Hausruck und Enns Herzogsgewalt geübt, so würde der Regauer Besitz von ihm als Landesherr einbezogen worden sein: denn der Grundsatz, ‚daß erbloses Eigen an das Land falle‘, welcher im Jahre 1210 urkundlich bezeugt ist, hatte sicher auch schon zur Zeit Leopolds V. Geltung«.[3]) So Strnadt, der doch in seinem »Peuerbach« den Nachweis erbracht hat, die Grafen von Regau seien damals, wenigstens in Österreich, nicht »erblos« gewesen: es folgten eben die Grafen von Hohenburg, eine Seitenlinie. Herzog Leopold V. hätte mithin

[1]) Strnadt, a. a. O. 115 f.

[2]) So auch Huber (Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. In: Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. XXXIV), der die Bedeutung der Erwerbung des Regaues gar nicht unterschätzt, aber in dem damals noch schwebenden Kampf gegen das Majus nicht voll einschätzen kann.

[3]) Strnadt, Geburt. 92.

keineswegs Heimfallsgesetze geltend machen können. Daß er aber auf Grund eines Privatrechtstitels Macht in Oberösterreich gewinnen will, darf nicht befremden. Diese Praxis haben die Babenberger sogar nach dem Anfalle der Steiermark gehandhabt; man sehe nur die Erwerbung der würzburgischen Güter um Wels und Lambach.[1]) Und daß Leopold sich durch Rechtsspruch gedrungen erklärt, »iudiciaria cogente sententia« dem Kloster Kremsmünster die Güter in Viechtwang zurückzustellen, das würde an sich noch nicht beweisen, daß er in diesem Bereiche nicht Landesherr, oder sagen wir lieber mit dem Sachsenspiegel, nicht des Landes Richter gewesen sei. Konflikte des obersten Reichsbeamten im Lande mit seinen Untergebenen hat auch jene Zeit gekannt, auch richterliche Entscheidungen in solchen Streitigkeiten [2]), und wenn, wie Strnadt gewiß mit Recht vermutet, in diesem Falle Herzog Ottokar von Steier und Mark des Richteramtes gewaltet hat, so ist es wohl nur deshalb geschehen, weil er eben des österreichischen Herzogs Genoß war.

§ 199. Ebensowenig berechtigt scheinen mir die Bemerkungen Strnadts zu einer anderen Kremsmünsterer Nachricht, von der er mit Recht zu fürchten scheint, sie könnte für Erstreckung der iudiciaria potestas des österreichischen Herzogs auch auf das Gebiet zwischen Wels und Kremsmünster herangezogen werden, wo die fragliche Örtlichkeit Livbenbach (heute Leonbach) liegt. Hier hatte nämlich die Matrone Benedikta Gut nach Kremsmünster geschenkt, anderes hatte man von ihren Eigenleuten erworben. Die Söhne der Benedikta, Heinricus et Gebehardus de Schowenberch, die mit ihrer Mutter und ihrem Vater schon zu 1147, Juli 3, erscheinen [3]), hatten nach Benediktas Tod gewisse Ansprüche wahrscheinlich als Vögte erhoben und Abt Adalram II. (vor 1179) solange nichts gegen sie ausgerichtet, bis er nicht an Heinrich 30 Pf. gezahlt, worauf dieser für sich und seinen Bruder verzichtete. Dieser Bruder Gebhard verlangt gleichwohl noch nachträglich von Abt Ulrich III. (1179 bis 1181) 20 Pf. und ein Pferd, worauf er »ipse cum uxore et prole eorundem bonorum jurisdictionem totaliter abdicavit«. Weil nun dieser letzte Verzicht in Gegenwart Bischof Diepolds von Passau

[1]) MG. DCb. III. Vgl. meine Doktor-Dissertation. 32, Anm. 1, sowie Dopsch und Levec, Landesfürstliche Urbare, I, 311.

[2]) Meiller, Babenberger-Regesten, 15, Nr. 22.

[3]) Stülz in: Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Wien. XII, 234, S. 38.

(1172—1192) und Herzog Leopolds V. von Österreich erfolgte, so leisteten diese Fürsten Besiegelung und Zeugenschaft. Wenn nun wirklich »das bezügliche Regest besagen« würde, Herzog Leopold V. habe damals einen Streit entschieden, so würde Strnadt ganz recht haben, einer solchen Fassung entgegenzutreten[1].) Aber weder das Regest im Kremsmünsterer Urkundenbuch[2]), noch das damit wörtlich übereinstimmende im oberösterreichischen[3]), noch endlich das Regest bei Meiller[4]) weiß etwas von einer derartigen, durch den österreichischen Herzog bewirkten Schlichtung und nur das Meillersche Regest erwähnt überhaupt des Herzogs und seiner Bestätigung, was auch vollkommen der Tatsache entspricht. Der einzige Stülz[5]) spricht von »Vermittlung des Bischofs Dietpold von Passau und des Herzogs Liupolt von Österreich« und trifft damit wohl die Sache ganz genau.[6]) Es wäre mithin eigentlich ganz überflüssig gewesen, dieses Stück heranzuziehen. Aber wir sind doch Strnadt ganz dankbar, daß er in offenbarer Besorgnis, der Ausgleich um zirka 1180 könnte gegen ihn verwertet werden, den Tatbestand betont hat. Denn wenn er auch mit seinen Ausführungen einigermaßen gegen Windmühlen zu kämpfen scheint, indem das, was er gelesen hat, nie geschrieben wurde, so macht er uns doch gerade dadurch auf eine Tatsache aufmerksam, die immerhin beachtenswert erscheint. Also in Gegenwart des Herzogs von Österreich und, wie Strnadt sehr wahrscheinlich macht, sogar in dessen Residenz Wien verzichtet der Schaumberger auf die Vogtei über Leonbach bei Sippachzell.

§ 200. Und die Urkunde, aus der Strnadt auf Wien schließt, ist noch interessanter. Sie gehört dem Jahre 1179 zu und bringt Heinrich von Schowinberch und Otto von Lengenbach zwar als liberi homines et nobiles, denen die vom Dienstadel nachfolgen, aber

[1]) Strnadt, Geburt. 90 f.

[2]) Hagn, a. a. O. 47, Nr. 37.

[3]) II, 352, Nr. 244.

[4]) Babenberger-Regesten. 56, Nr. 7. Wegen der Datierung vgl: Meiller, Salzburger Regesten. S. 493, Note 8.

[5]) A. a. O. 238, Regest 71 zu 1178.

[6]) Die Stelle heißt nach Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, 47, Nr. 37, und: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 352: Verum quia extrema renunciacio coram domino Diepoldo Pataviensi episcopo et duce Austrie Liupoldo facta est, ipsi paginam presentem suis munivere sigillis et geste rei hos testes adhibuerunt: Diepoldus episcopus, Liopoldus dux; dann lauter oberösterreichische Zeugen, meist aus der Nachbarschaft des Gutes.

doch als Lehensleute des Herzogs Leopold. Denn die ganze Zeugenreihe ist unter dem Titel »sub testimonio fidelium et ministerialium nostrorum« gestellt. Strnadt selbst hebt »fidelium« hervor. Es begegnet mithin Heinrich von Schaumberg noch vor 1180 als österreichischer Vasall. Daß die Schaumberger damals in österreichische Abhängigkeit geraten sind, hat schon Huber angenommen.[1]) Und trotzdem, und obwohl er gar keine Belege dafür vorzubringen vermag, erklärt Strnadt, der Schaumberger sei 1180 aus der bayrischen in die steirische Fidelität übergetreten. Doch das berührt uns hier nicht. Uns schwebt die Tatsache vor, daß zu jener Zeit die Schaumberger, welche diesen Namen erst seit kurzer Zeit (seit etwa 1160) führen[2]), in dem Lande unter der Enns noch gar nicht begütert waren. Dieses Fidelitätsverhältnis scheint vielmehr noch aus der bayrischen Zeit herzurühren. Gerade in den kritischen Tagen um die Erhebung der Ostmark herum und in dem unmittelbar folgenden Jahre erscheint Wernhard von Julbach unter den Zeugen Herzogs Heinrich. Das eine Mal in derselben Urkunde in der an der Spitze des Zeugenkataloges »de fidelibus nostris: Otokarus styrensis marchio« begegnet. Werinhardus de Ivgilbach gehört selbst in die Reihe dieser Vasallen; bald nach ihm beginnt die der Ministerialen.[3]) Als dritter Zeuge erscheint Werenhart de Juelbach mit seinem Söhnen Gebhart und Heinrich in der Bestätigung, die Herzog Heinrich als dux Australium noch auf den Wiesen von Barbing über einen Gutskauf des Klosters Emsdorf vornimmt.[4]) In demselben Jahre 1158, in welchem die Julbacher die ausgestorbenen Formbacher im Donautale beerbt haben sollen[5]), wird Wernhard in dem jedenfalls verunechteten ersten Stiftbriefe des Wiener Schottenklosters mit seinem Sohne Heinrich unter den Zeugen de ordine nobilium aufgezählt.[6]) Ebenso und in gleicher Eigenschaft in der einen der beiden Stiftungsurkunden von 1161, April 22, während die Schaumberger in der zweiten fehlen.[7]) Mit dem anderen Sohne Gebhard ist er samt dem Herzog und anderen Zeuge in

---

[1]) Wiener Sitzungsberichte. XXXIV, 24.

[2]) Stülz in: Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Wien. XXII, 153.

[3]) Meiller, Babenberger-Regesten. 37, Nr. 30.

[4]) Ebenda. 38, Nr. 32.

[5]) Strnadt, Geburt. 96, Vgl.: Stülz, a. a. O. 235, Regesten 48 f.

[6]) Meiller, Babenberger-Regesten. 42, Nr. 46.

[7]) Ebenda. 43, Nr. 51 f.

einer Schenkung Wichards von Stronsdorf nach Klosterneuburg.[1]) Nie fehlen in diesen Beurkundungen die Plainer Leutolde, mitunter erscheinen sie unmittelbar vor den Julbachern im Zeugenkatalog, und das dauert dann noch fort, als der Namen Schaumberg an die Stelle des Julbachschen tritt. Durch das Plainer Erbe sind die Schaumberg-Julbacher in Österreich zu Macht und Besitz gelangt, die Pleiner selbst aber durch das Aussterben der Grafen von Burghausen.[2]) In diesem Gefolge kommen sie freilich bereits in älteren österreichischen Urkunden vor und zu einer Zeit, für die unsere Frage noch nicht gilt. So in der Schenkung von Eipeltau an Klosterneuburg[3]), in der Stiftungsurkunde von Klein-Maria-Zell im Jahre 1136[4]), ferner in einer Gerichtsurkunde Luipoldi Marchionis Austrie — des IV., wie man glaubt — über Schenkungen eines steirischen Ministerials nach Garsten[5]) und in dem von Krems datierten Verzichte dieses Markgrafen auf seine Ansprüche an Windberg im Mühlviertel zugunsten des Stiftes St. Florian.[6]) Nur in diesem letztgenannten Stücke fehlen Plainer Zeugen. Daß aber die Plainer häufig im Gefolge der Babenberger und in den Urkunden derselben erscheinen, erklärt man aus der Verschwägerung Leutolds I. mit Konrad I. von Peilstein und dadurch mit den Babenbergern.[7]) Keineswegs ist es auf bayrischen Besitz zurückzuführen, und das gilt dann ohne Zweifel auch von den Julbach-Schaumbergern, die erst durch den Tod der letzten Plainer Grafen bei Staats, 1249, also auch erst nach dem Aussterben der Babenberger, durch der Grafen Schwester Hedwig, Gattin Heinrichs von Schaumberg[8]), in den großen Besitz gelangt sind, den sie seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts in Österreich aufweisen. Damit ist

[1]) Ebenda. 47, Nr. 67.

[2]) Witte in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband V, 384 f. Auf diese Verbindung hat übrigens schon Strnadt den späteren Besitz der Schaumberger in Attergau zurückgeführt (Geburt. 47, wo auch weitere Literatur).

[3]) Meiller, 18, Nr. 41, zu 1129.

[4]) Ebenda. 22, Nr. 56.

[5]) Ebenda. 24, Nr. 2, zu 1137.

[6]) Ebenda. 25, Nr. 4.

[7]) Witte, a. a. O. 385.

[8]) Witte, a. a. O. 398 f., wo auch die sehr wertvolle Einreihung der bekannten Gräfin Sophie von Ernstbrunn erfolgt. Sie ist eine Hohenburgerin und wahrscheinlich die Mutter der letzten Plainer. Die ältere Auffassung, der auch ich 1897 in MG. DChr. III, 718, Anm. 10, noch gehuldigt habe, ist danach richtig zu stellen.

nicht gesagt, daß sie ihre Macht nur aus dieser Familienverbindung geschöpft haben. Ihr Regensburger Lehen Ort geht auf die Stefflinger zurück, auf sie wohl noch anderer Besitz an der Donau, wie auch solcher zu Gottsdorf. Aber all dies begründet entweder kein Vasallenverhältnis zum Herzog von Österreich, oder begründet es erst so spät, daß es für unsere Urkunde nicht mehr in Betracht kommen kann. Da scheint dann die Frage nicht ganz von der Hand zu weisen, ob nicht der Schaumberger nach dem Erlöschen der Grafen von Formbach-Pütten, ein Ereignis, das zwei Jahre nach Erteilung des Minus an Heinrich von Österreich eintritt, ihren Besitz zwischen Donau und Traun als österreichisches Lehen haben nehmen müssen. Denn ein so einfacher Übergang von den Formbachern an die Julbacher, wie ihn sich Strnadt denkt, scheint mir für die Mitte des XII. Jahrhunderts geradezu ausgeschlossen. War auch die Formbacherin Benedikta die Mutter der jüngst unter dem Namen von Schaumberg auftauchenden Julbacher Heinrich und Wernhard, so hörten doch diese zunächst nicht auf, zu den Freien, wenn auch den Edelfreien zu zählen, da nach deutschem Recht die Kinder ungleicher Ehen der »ärgeren Hand« folgten. Aber das deutsche Recht kannte auch die Ebenbürtigkeit des Erbes und des Lehens. Wenn nun auch hinwieder zumal in Süddeutschland die Scheidung von Grafen und Edelfreien (nobiles, liberi) nicht strenge durchgeführt war[1]), und wenn überhaupt »Fürsten und Edle einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht berührten Geburtsstand bildeten«[2]), so muß doch bei Gerichtslehen wohl immer unterschieden werden. Denn trotz der Zusammenstellung der Grafen unter den Freien, werden jene doch fast immer vor den Freien genannt und als Grafen bezeichnet, weil sie eben Reichsfürsten waren, und Reichsfürsten waren sie infolge der Führung des Blutbannes, die den Grafen als solchen nicht aber den Freien als solchen zukam. Ist nun aber gerade jener Besitz zwischen Donau und Traun offenbar an die Ausübung des Grafenamtes gebunden, so konnte einfach Vererbung von den Formbachern an die Schaumberger nicht stattfinden. Diese Art Besitzes mußte nach dem Erlöschen der gräflichen Linie an den Landesherrn fallen, der unter allen Umständen seine Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit geben mußte und auf diese Weise

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand. S. 64 ff.

[2]) Schröder, Lehrbuch. 4. Aufl., S. 464.

Feudalisierung des Besitzes durchsetzen konnte und auch durchgesetzt hat.[1]) Das mögen die Schaumberger hinsichtlich ihrer oberösterreichischen Güter erfahren haben. Doch ihre Eigenschaft als solche oberösterreichischer Vasallen des Herzogs von Österreich scheint sich noch in ganz besonderer Weise aus den Admonter Vogteireverse von 1179 zu ergeben.

§ 201. Die Urkunde Herzog Leopolds V. geht auf eine solche seines Vaters Heinrich V. im Jahre 1169 zurück, der nach dem Aussterben der Grafen von Burghausen, wie in all den folgenden Vogteierneuerungen hervorgehoben wird, die Vogtei über Admont übernommen hat. Die Urkunde Herzog Leopolds bringt nur noch das eine neue, daß diese Admonter Vogtei von Salzburg zu Lehen rühre[1]) und daß auch von dort aus die Entlohnung für die Vogteileistungen erfolge.[2]) Wenn von Zahn im Regeste meint, die Vogtei von 1169 habe sich nur auf niederösterreichische Güter Admonts bezogen, so stützt sich diese Annahme auf den Wortlaut der Urkunde nicht. Es würde das wohl nur eine sehr beschränkte Nachfolge in die Verpflichtungen und Befugnisse Gebharts von Burghausen bedeutet haben, dessen Vogtei sich gewiß nicht bloß auf die paar Admonter Güter in Niederösterreich geschränkt hat, sondern ganz sicher auch auf die oberösterreichischen. Freilich die Worte in dem Vogteigelöbnisse von 1169 und 1178[3]), welche an den letzten Burghausen erinnern, scheinen eben zunächst die Art der Entschädigung für die Vogtei zu betreffen. Gleichwohl ist doch nicht

---

[1]) Vgl. oben, § 134.

[1]) Was auch Herzog Friedrich II. 1242 bestätigt. Vgl.: Wichner, II, 94 und 198, Anm. 55.

[2]) Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 476. Wichner, Geschichte Admonts. II, 202, arg verstümmelt.

[3]) Ich bringe hier die betreffenden Stellen in der Urkunde Heinrichs II. und seines Sohnes als recht interessantes Beispiel für textliche Erweiterung auf Grund derselben Formel zusammen:

Ne enim placita, banni, modii vel pecudes ab ipsis vel [ab, 1178] hominibus eorum exigantur, aliorum beneficiorum utilitatibus

1169.	1178.
nobis recompensatum novimus, sicut et predecessorem nostrum Gebhardum comitem de Purchusin	a Salzburgensi ecclesia eiusdemque sedis archiepiscopo nobis recompensatum novimus, sicut et comitem Gebhardum de Purchhusen a iam dicta Juvavensi ecclesia ac sicut patrem meum

ipsam advocatiam habuisse cognoscimus.

anzunehmen, daß ein salzburgisches Stift deshalb die neuen Herzoge von Österreich zu Nachfolgern der Grafen aus Aribos Stamm wird erkoren haben, um ihnen einen geringen Wirkungskreis anzuweisen. Vielmehr dürfte man dem Herzog Heinrich II. von Österreich, dem Bruder des Erzbischofs Konrad (seit 1164, Juni 29), die Vogtei über Admont, wo Konrad am 28. September 1168 gestorben und wo er auch begraben war, hauptsächlich deshalb zugewendet haben, weil man ihn für mächtig genug hielt, sie nach allen Seiten hin geltend zu machen. Und wahrscheinlich ist es noch Konrad selbst gewesen, der dieses Verhältnis in die Wege geleitet hat. Unter den obwaltenden Umständen, und da es sich nicht um einen seiner Kirche unmittelbar zustehenden Besitz handelte, konnte er für seinen Bruder etwas tun, was er als Bischof von Passau nicht erreichen konnte. Im anderen Falle, und wenn es sich in Salzburg bei Ernennung des Herzogs von Österreich zum Admonter Vogte nur um den Schutz des Admonter Gutes in Niederösterreich gehandelt hätte, würde man erwarten, daß steirischer und oberösterreichischer Besitz anderweitigen Vogteien, etwa der eines steirischen Ottokar oder des Herzogs von Bayern unterstellt worden wären. Davon aber haben wir nicht die Spur einer Nachricht. So gewiß Heinrich der Löwe nach Gebhards Tod dessen Grafschaft eingezogen haben wird [1]) und so willkommen es ihm vielleicht gewesen wäre, wenn ihm der Erzbischof von Salzburg auch mit der Admonter Vogtei betraut hätte, ja so auffallend es ist, daß solches nicht geschah, so liegt doch gerade darin ein Moment, welches für die Auffassung der Bestimmungen von 1156 zu sprechen scheint, wie sie zum ersten Male bei Hermann von Altaich begegnet. Und der Markgraf von Steyer? Handelt es sich nicht um ein Stift, das samt dem Besitz in seinem Wirkungskreise lag? Auch er erscheint nicht unter den Obervögten von Admont. Konnte er unter ihnen erscheinen? Schließt nicht Landeshoheit, wie sie 1156 dem Herzog von Österreich im Traungau zugesprochen wurde, Obervogtei eines fremden Landesherrn aus? — Statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissīone aliquam iusticiam presumat exercere — d. h. es hing von dem Belieben des Herzogs von Österreich ab, ob er Vogteien eines fremden Landesherren zuließ. Er wird wohl herkömmliche Vogteiverhältnisse geschont, neue aber

[1]) Riezler in: Heigel und Riezler, Herzogtum Bayern. 172 f.

nicht zugelassen haben. Über Garsten, Freising[1]) und Kremsmünster mochten die Ottokare ruhig Vögte bleiben, wenigstens im Traungau. Aber der erste Wechsel im Stamm oder Person und es gab tiefgreifende Änderung.[2])

§ 202. Unter dieser Voraussetzung verlohnt sich auch ein Blick auf die Untervögte, von denen die Vogteireverse von 1169 und 1179 sprechen. Sie werden als tutores et defensores bezeichnet, während der Herzog selbst sich die advocatia, will sagen: die Obervogtei wahrt. Indem er diese Leute als »fideles et amicos« bezeichnet, erinnert er uns an das altfranzösische »Amez et feaulx« in den Königsurkunden[3]), womit der Lehensadel apostrophiert wird. Und wir können wohl auch in den beidermaligen Zeugenreihen diese Untervögte kennen lernen. In der ersten Urkunde sind es nur Niederösterreicher: Otto von Rechberg als homo liber et nobilis, und Dienstmannen aus der Sippe der Kuenringer und deren Freundschaft, nämlich Albero (III.) von Kuenring an erster, sein Neffe Heinrich von Zöbing an letzter Stelle, zwischen beiden Alberos Schwiegervater, Heinrich von Mistelbach. In der späteren Urkunde erscheint Albero von Kuenring schon mit seinem Sohne Hadmar (II.) und Alberos Schwiegervater, Heinrich von Mistelbach unter dem Namen Heinricus Hunt, den allerdings Frieß diesmal nicht in Betracht zieht[4]), sowie noch einige vom niederösterreichischen Dienstadel. Ihnen voran geht aus Altösterreich, wie im Zeugenkatalog von 1169 Otto

[1]) Brunner, Sitzungsberichte der Wiener Akademie. XLVII, 345.

[2]) Hinsichtlich der Vogtei über Admont vgl. noch: Wichner (Geschichte von Admont. I. 188), welcher annimmt, daß nur die Minderjährigkeit des letzten Chiemgauers Übertragung der durch Gebhards Tod erledigten Obervogtei an Heinrich von Österreich verursacht habe. Jedenfalls ist auch hier der Burghauser als Gesamtvogt bis 1165 angenommen. Dem wiederspricht nicht v. Zahn, Urkundenbuch von Steiermark. I, 545, Nr. 576 zu 1175; denn der hier genannte marchio de Stira ist nicht Vogt von Admont, wie Zahn (a. a. O. 737, Z. 8) fälschlich annimmt, sondern Vogt der Gisila de Ossa, wie Wichner (a. a. O. 156) mit Recht bemerkt. Die presentia Liutpoldi tunc advocati bei Zahn (301, Nr. 292) und nach ihm Wichner (160, Anm. 2) ist wohl nicht zum Jahre 1150, sondern später anzusetzen, falls es sich dabei um Leopold V. handelt.

[3]) Ducange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, ed. II (1883). I, 224, Spalte 2.

[4]) Frieß, Die Herren von Kuenring. XI, Regest 92. Auf S. 54, Anm. 2, nimmt er noch auf die Urkunden von 1156, 1171, 1175 Rücksicht, die unsere erscheint mit 1197 statt 1179. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. VII, 1873, 125.)

von Rechberg, diesmal als Otto de Lengenbach. Schon dieser Beiname eröffnet einen weiteren Gesichtskreis als das Atribut in der älteren Urkunde, das uns nur an Rechberg bei Krems erinnert. Das hängt nun freilich mit der Übernahme der Regensburger Domvogtei zusammen, die um 1189 erfolgte, und wohl auch mit der eben damals fallenden Hindanngabe von Rechberg selbst, worauf sich die letzten Herren von Traisma nur mehr nach ihrem Freieigen am oberen Tullner Bach nannten; sie wollten frei bleiben. Vor dem Lengenbacher aber, als erster des Zeugenkataloges, begegnet Heinricus de Schowinberch, beide zusammen als liberi homines et nobiles. Damit kommt zwar kein tiefgehender Umschwung, wohl aber der stetige Fortschritt zum Ausdrucke, der mittlerweile in dem Machtverhältnisse der österreichischen Herzoge erfolgt ist. War es das vorige Mal noch nicht gelungen, die Schaumberger herüberzuziehen, so ist dies wohl mittlerweile bewirkt worden. Wahrscheinlich hatten die Schaumberger die Untervogtei über das gesamte Admonter Gut in Oberösterreich. Wir haben sie ja in der Nachbarschaft begütert gefunden. [1]) Außer den Freien noch eine Reihe von Ministerialen aufzuzählen, wie dies für Niederösterreich der Fall ist, waren die Herzoge damals noch nicht imstande. Ausübung der herzoglichen Vogtei durch einen österreichischen Vasallen mußte in Admont die Vorstellung unterstützen, daß das Traungauer Gut in Österreich liege. So mußte die Auffassung bestärkt werden, die in Admonter Urkunden jener Zeit zutage tritt [2]), die aber doch noch älter zu sein scheint, als die österreichische Vogtei und die Untervogtei der Schaumberger. Möglicherweise hat auch dieser Umstand mit dazu beigetragen, daß, wie wir oben gesehen haben [3]), Streit über Kremsmünsterer Gut zu Leonbach in Wien am Hofe des Herzogs verhandelt wurde, in derselben Zeit, in welcher, 1179, Markgraf Ottokar von Steiermark, die während seiner Minderjährigkeit in Vergessenheit geratenen Verhaltungsmaßregeln für Untervögte wieder in Erinnerung bringt [4]); so würde man erwarten, die Kremsmünsterer sollten ihre Klagen gegen den Schaumberger bei ihm anbringen. Und diese Minderjährigkeit wird seinerzeit mitgeholfen

[1]) § 199.
[2]) § 193.
[3]) § 199.
[4]) Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster. 51. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 367.

haben, die Vogtei von Admont statt in steirische in österreichische Hände gelangen zu lassen. Denn eben damals, als Gebhard II. von Burghausen starb, segnete auch der letzte steirische Ottokar nach sechsundreißigjährigem Walten das Zeitliche. Hätte er fortgelebt, es würde vielleicht nicht so leicht gewesen sein, ihn bei der Wahl eines Vogtes für ein steirisches Kloster zu übergehen. So haben die Verhältnisse manches beigetragen, um dem Babenberger festen Fuß im Lande ob der Enns zu bereiten. Und als der junge Ottokar herangereift war, sah er sich vielleicht schon in gewisse enge Bahnen gewiesen, die zur völligen Abhängigkeit von Österreich führen mußten. Er sah sich vielleicht noch andere Fesseln angelegt, die er unbedingt zerreißen wollte. So ist es zur Auseinandersetzung mit dem österreichischen Nachbarn gekommen, der damals noch mit anderen Feinden zu tun hatte, zum Kriege, den wir seinerzeit erörtert haben. [1]) Die iudiciaria potestas, wie sie der Markherzog faßte, muß eben im Traungau auch von dem Steiermärker stark empfunden worden sein.

§ 203. In Verbindung mit solchen Erwägungen erlangt denn auch die Urkunde Herzog Leopolds V. vom 23. Februar 1187 besondere Bedeutung, die am kaiserlichen Hoflager zu Regensburg erlassen, den Entschluß kundgibt, die ihm von Kaiser Friedrich I. über Kloster Wilhering übertragene Vogtei auf sich zunehmen. [2]) Obwohl diesfalls Strnadt zugeben muß, daß Bevogtung eines im Machtbereiche des Herzogs von Steyr gelegenen Klosters nach dem Tage von Georgenberg nicht wundernehmen dürfe [3]), so suchte er doch der Gefahr, die diese Urkunde seiner Theorie bringen mußte, möglichst vorzubeugen. Es muß übrigens zugestanden werden, daß diese Gefahr unter den obwaltenden Umständen nicht eben groß ist. Aber darin muß man Strnadt doch entgegentreten, wie schon Bachmann getan [4]), wenn er die Tragweite der herzoglichen Entschließung durch der Hinweis auf eine gewisse ein-

[1]) § 16. Jahrbuch II, S. 33 ff.

[2]) Stülz, Wilhering. 445. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 409, Nr. 278, und: Meiller, Babenberger-Regesten. 64, 35; hier noch überall mit dem 24. Februar 1188, wie es die Originalurkunde selbst aufweist. Vgl. dagegen: Meiller, Salzburger-Regesten. 147, 29, und dazu S. 493, Anm. 8.

[3]) Geburt. 92 f.

[4]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 1887, S. 559.

schränkende Klausel auch hinsichtlich der klösterlichen Besitzungen einzudämmen sucht. Die Worte, durch welche der Herzog nach Strnadts Meinung »mit der Beschränkung auf sein Gebiet ... den Schutz des Klosters« übernimmt, lauten nämlich »statuentes ut nullus hominum cuiuscunque conditionis, eorum videlicet qui infra terminos terre nostre constituti sunt, . . . iniuriare vel inquietare presumat«. Damit ist strenge genommen nur gesagt, daß der Herzog das Klostergut nicht gegen solche schützen könne, die außerhalb seines Amtsgebietes oder Territoriums seßhaft (constituti) sind, etwa mit den Worten einer späteren Zeit zu sprechen: nur gegen seine Untertanen. Greift ein Fremder an, dann ist der Herzog nicht verpflichtet; er müßte aber in dem Falle ahnden, wenn einer seiner Hintersassen sich an einer Unternehmung gegen außerhalb des Herzogtumes gelegenes Klostergut beteiligen würde. Im übrigen liegt keine Andeutung vor, daß jener Amtskreis des Herzogs auf das Gebiet jenseits der Donau und Enns beschränkt sein oder aber weiter reichen solle. Da nun der Herzog »cenobium, quod Wilheringen dicitur, cum omnibus pertinentiis« suis in seinen Schutz nimmt, also auch das allerdings nicht sehr umfangreiche um Wilhering, mithin südlich der Donau — es reichte immerhin bis gegen die Traun [1]) — so erwächst ihm unzweifelhaft die Verpflichtung, Angriffe gegen dieses Gut zurückweisen, sofern solche nicht sowohl von österreichischen Landsassen, sondern, um beim Wortlaute der Urkunde zu bleiben, von Leuten ausgehen qui infra terminos terre nostre constituti sunt. Die andere Auffassung würde man vielleicht hinsichtlich des Besitzes im Donautal und Traungau für eine lächerliche Beschränkung erklären; um so besser wenn der Herzog von Österreich auch dort abwehrend eingreifen und aus diesen Gründen keine Beschränkung auf Österreich stattfinden konnte. Vielleicht hat sich der Herzog den Auftrag gerade deshalb vom Kaiser in dieser Form erteilen lassen [2]), wie er vorliegt, um gegen jeden Verdacht oder Vorwurf unbefugten Eingriffes geschützt zu sein. Auch Brunner selbst erblickt in dieser Urkunde, wenn sie andere »praktische Bedeutung« haben sollte, worauf der kaiserliche Auftrag hinweise, »Spuren einer Gerichtsgewalt der

[1]) Vgl. die zwei Abhandlungen in diesem Jahrbuche. 1905, S. 126f.

[2]) Presentis scripti paginam ex iniuncto imperatorie dignitatis conscribendam accepimus.

Babenberger« im Traungau »schon vor dem Erlöschen des steier
schen Hauses«.[1])

Sehen wir also von der Georgenberger Dingung ab, die ih
ja nur steirisches Eigen zuwandte, so finden wir den Herzog vo
Österreich eifrig beschäftigt, durch Erwerbung von Vogteien ei
Macht im Traungau zu gründen, die bisher nur auf dem Pergamen
stand. Merkwürdig ist übrigens, daß der neue Herzog von Bayer
obzwar er an dem Regensburger Tage zugegen war — er ist m
Leopold Zeuge in einer Kaiserurkunde für Seitenstetten vo
5. März[2]) — und obgleich fast das ganze bayrische Episkopat in d
Wilheringer Urkunde Zeugenschaft leistet, — daß also Herzog Ludw
von Bayern fehlt, während die Herzoge von Schwaben, Böhm
und Meranien gleichfalls in der Urkunde genannt sind. Gibt si
vielleicht darin eine gewisse Opposition gegen die Verkleineru
kund, die das Herzogtum Bayern ganz sicher im Jahre 1180, vi
leicht auch schon 1156 erfahren hat? Hatte etwa Bayern sch
damals Versuche gemacht, jetzt, angesichts der im Vorjahre fe
gestellten und jedenfalls nahe bevorstehende Vereinigung Österreic
mit Steiermark wenigstens die Lande ob der Enns wieder zurüc
zuerlangen, ein Streben, das die Wittelsbacher fast durch das gan
XIII. Jahrhundert beseelt. Das alles konnte ja, wenigstens i
Jahre 1187 unter Hinweis auf die der Abtretung von 1156 so g
nicht entsprechenden Verhältnisse im Traungau beansprucht werde
Allein die Babenberger waren offenbar nicht gesonnen, sich i
Privileg kürzen zu lassen und waren auch sichtlich eifrig bemü
in den Vollbesitz der iudiciaria potestas im Traungau zu g
langen.

§ 204. Da gibt gleich eine der ersten Andeutungen zu denke
die wir über die Besetzung des Landrichteramtes im Traung
zur Zeit Leopold VI. haben. Wir kennen die betreffende Urkun
schon. Es ist jene, welcher wir die älteste urkundliche Nachric
über die Eigenschaft der Rotensala als Landgerichtsgrenze dank
Da ist von den Rechten die Rede, welche die Kirche von Pass
und ihre Eigenleute unter Bischof Mangold 1206—15) und tempo
Ernesti de Churenberch per Troungeu et per alios ipsorum district
hatten, nämlich in dem um 1250 bestehenden Schaumbergsch

[1]) Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. XLVII, 3

[2]) Meiller, Babenberger-Regesten. 63. 35. Salzburger-Regesten. 147.
Böhmer, Wittelsbacher-Regesten. 3.

Gerichte »in districtu iudiciorum dictorum de Schaumberch per Traungeu et Tunawetal cuius termini usque Rotensala protenduntur«. Es ist ganz klar, daß wir es in Ernst von Kürnberg mit einem früheren Landrichter im Traungau zu tun haben, von welchem Gau damals wohl das Donautal noch nicht getrennt war. So fassen es Strnadt[1]) und Stülz[2]) auf; auch scheinen beide zu glauben, daß Ernst von Kürnberg von den Schaumbergern mit dem Landgericht belehnt war. Strnadt spricht dies wiederholt deutlich aus[3]) und auch Stülz nimmt es sicher an, sonst würde er nicht die Parallele zu Konrad von Kapellen ziehen, der zwar nicht zu 1301, Juni 24 wohl aber schon zu 1293, Februar 2, als Schaumbergscher Landrichter im Donautal erscheint.[4]) Stülz hätte sogar auf jenen Herrandus hinweisen können, der in einer Reichersberger Tradition um 1245 als iudex dominorum de Schovmberch erscheint und freilich wohl in die Julbacher Gegend gehören wird.[5]) Allein, während von diesen beiden immerhin schaumbergische Ministerialität angenommen werden kann, steht von Ernst von Kürnberg österreichische ausdrücklich fest.[6]) Dieser Ernst ist nämlich, wie schon Strnadt und Stülz hervorheben, kein anderer als jener Ernst von Traun (südwestlich von Linz an der Traun), der schon 1203—1214 in Urkunden begegnet. Denn 1196, April 26, erscheinen in einer von Bischof Wolfger von Passau der Äbtissin Adelheid vom Erlakloster ausgestellten Urkunde an erster Stelle wahrscheinlich ihre Verwandten, vielleicht Brüder, Heinricius et Ernestus fratres de Truna, als Zeugen.[7]) In einer ins Jahr 1225 gesetzten Aufschreibung über die Gründung des Klosters Wilhering aber kommt die Stelle vor: »Alium predium, quod Winclen dicitur dominus Heinricus de Truna pro predio, quod Ernestus frater suus de Curinberg tradidirat, commutavit.«[8]) In einer 1207 zu Dornbach bei Wien ausgestellten Urkunde Herzogs Leopold VI. wird

[1]) Peuerbach. 255, Anmerkung 2, *a*.

[2]) Regesten zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaumberg. In: Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Wien. XII (1862), S. 244, Anmerkung.

[3]) Peuerbach. 197, Geburt. 62, Anmerkung 163.

[4]) Ebenda. S. 248. Regesten 251. Urkundenbuch des Landes ob der Enns. IV, 180, Nr. 197.

[5]) Dasselbe Urkundenbuch. I, 407, Nr. 244.

[6]) Strnadt, Peuerbach. 197.

[7]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 455, 311.

[8]) Ebenda. 483, Nr. 332.

nun aber Ernst von Traun geradezu als herzoglicher Ministerial bezeichnet. Es liegt nämlich einer jener oft begegnenden Verträge über Kinderteilung vor und im gegebenen Falle überläßt der Herzog von Steier und Österreich dem Bischof von Würzburg die Adelheid, »filiam ministerialis nostri Ernesti de Trun, uxorem Dietrici de Puehel«, welcher würzburgischer Dienstmann ist, gegen dem, daß die Kinder aus dieser Ehe zwischen den beiden Dienstherren geteilt werden.[1]) Zugegeben, daß die Schaumberger damals schon Landgerichtsherren im Traungau und Donautal gewesen sind — obwohl mir darüber kein Beleg bekannt geworden ist — aber zugegeben diesen Fall, so wäre doch Besetzung des Landrichteramtes mit einem österreichischen Ministerial immerhin ein beachtenswertes Moment.[2]) Sicherich sind die Trauner von den Babenbergern aus der steierischen Ministerialität übernommen worden; und so erscheint denn auch Ernst von der Traun als siebenter Zeuge in jener undatierten Urkunde, durch die Herzog Ottokar vor seiner Palästinareise dem Kloster Garsten zwei Waldhuben an der Gaflenz gegeben haben soll.[3]) Damit sollen nicht etwa die Chiemgauer als Oberherren des Landgerichtes im Donautal und Traungau festgestellt sein. Dies hatten nachmals sicherlich die Schaumberger in diesem Bereich[4]), zunächst als Lehensträger, dann vielleicht als Erben nach den Formbachern, falls diese es wirklich besessen haben.[5]) Dabei wurde für die formbachische Lehenschaft des Gerichtes babenbergische eingetauscht. Die gleichfalls nicht unbedeutenden Passauer Lehen in diesem Bereiche sind (zeuge die eingangs erwähnte Urkunde) erst mit dem Aussterben der Plainer, zirka 1250, an die Schaumberger gelangt.

Überhaupt aber bezweifle ich, daß das, was man so gerne als die Reichsunmittelbarkeit der Herren, später Grafen von Schaumberg bezeichnet, schon bis auf die Zeit zurückgeht, in der durch Erhebung Steiermarks zum Herzogtum zwar dessen bayrische Lehen im Traungau reichsunmittelbar, die schaumberg-plainischen Besitzungen daselbst aber eine Art herrenloses Gut geworden wären. Vielmehr

[1]) Ebenda. 509 und 355. Meiller, Babenberger-Regesten. 95, 62.

[2]) Nach Strnadt, Peuerbach. a. a. O. wären die Trauner »schon Ministerialen des Herzogs Liupolt VI.«, »von den Schaunbergern mit dem Gerichte im Donautale belehnt.«

[3]) Urkundenbuch. II. 426f. und 294. Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 691 und 702.

[4]) Strnadt, Peuerbach. 203.

[5]) Ebenda. 202.

wird zur Entwicklung dieses Verhältnisses das Interregnum ein erhebliches beigetragen haben, in dessen Beginn wir zum ersten Male die Julbach-Schaumberger urkundlich als Landgerichtherren im Traungau und Donautal finden. Jedenfalls aber muß die Führung des Landgerichtes im Traungau und wohl auch im Donautal durch einen Ministerial des Herzogs Leopold VI. uns auf den Gedanken bringen, es habe zumindest schon damals das im Landbuche von Österreich und Steier im bayrisch-österreichischen Gemärke genannte Sallet als Grenzobjekt zurecht bestanden. Dadurch, daß die Schaumberger, die ohnehin Lehensleute des Herzogs von Österreich schon vor 1186 und 1192 waren, später auch noch genötigt werden, das Gericht einem herzoglichen Ministerial zu leihen, in einem Gebiete, in dem die Chiemgauer nie Macht besessen haben, das also die Babenberger von diesen nicht ererbt haben können, dadurch wird zum mindesten eine von der Georgenberger Dingung und dem Anfalle der Steiermark ganz unabhängige und wohl auch schon ältere Machtentfaltung der Babenberger in jenem Teile des Traungaues höchst wahrscheinlich gemacht. Jedenfalls scheint die Behauptung Strnadts in Frage gestellt, der bis auf Ottokar II. Přemysl keinen Eingriff österreichischer Herzoge in Schaumbergisches Gebiet kennt.[1]) Da gleichwohl die Schaumberger im freien Stande verblieben, war allerdings nach dem Aussterben der Babenberger und durch das Interregnum die Möglichkeit geboten, daß sie ihre Stellung an der Grenze zweier mächtiger Herzogtümer ausnützten, um allmählich zur Reichsunmittelbarkeit zu gelangen.

§ 205. Zwar, wenn Strnadt mit seiner Annahme Recht behielte, wonach im Jahre 1180 bei Erhebung der Steiermark zum Herzogtum einfach die »landesherrliche Gewalt« der steirischen Markgrafen über den »Privatbesitz der Ottokare« im Traungau ausgedehnt worden sei[2]), so konnte das nicht im geringsten die iudiciaria potestas beirren, die etwa bis dahin die Babenberger auf Grund ihres Rechtes — »nur um Verleihung gewisser öffentlicher Rechte handelt es sich«[3]) — irgendwo praktisch erworben hatten. Dies gilt zumal für das Recht »im sogenannten Donautale«. Denn in diesem »Landstriche, welchen nachhin die Herren von Schaumberg

[1]) Peuerbach. 211.

[2]) Strnadt, Geburt. 96.

[3]) Brunner, Exemtionsrecht, a. a. O. 355.

inne hatten, fehlte steirisches Eigen vollständig.« [1]) Dann aber konnte allerdings »die steirischen Grenzpfähle« nicht bis an die Rotensal bei Peuerbach vorrücken; dann erstreckte sich »die Herzogsgewa Ottokars« nicht »auch über das Schaumberger Gebiet«, wie gleicl wohl Strnadt gemeint hat; dann traten aber auch »die freien Herre von Schaumberg . . . . zu Otakar« durchaus nicht »in dasselb Verhältnis der Fidelität, in welchem sie zu dem bairische Herzoge gestanden waren. Das sind unzweifelhaft Widersprüch in die Strnadt sich verflicht. Doch gehen wir einen Schritt weite: Wenn die Babenberger 1156 nicht mit der vormals bayerische Provinz Traungau als Reichslehen belehnt worden sind, wenn ferne im Jahre 1180 nur die Besitzungen der steirischen Ottokare in ebe jenem Traungau in das neue Herzogtum einbezogen wurden, un wenn infolgedessen Ottokar V. im Jahre 1186 auf dem Georgen berger Tage nichts anderes vermachen und die Babenberger nicht anderes ererben konnten, als eben die von der bayrischen Lehen hoheit befreiten chiemgauischen Besitzungen im Traungau, wan sind dann die Babenberger in den Besitz der Macht bis zu Rotensala gekommen? Wie kann dann der um 1235 entstanden Bericht des Landbuches von Österreich und Steier in »der gemarche alumbe« auch Worte und Namen aufnehmen, welch keinen Zweifel aufkommen lassen, daß wenigstens der nördlich und östliche Teil des Traungaues zum Herzogtum Österreich ge hörte? Einmal muß doch diese Erweiterung des dem österreichi schen Markherzog zugewandten Wirkungskreises bis an die Roten sala und den Kellerwald eingetreten sein. Wenn nicht durc Exemtion des steirischen Besitzes aus dem Herzogtum Bayern[2] dann offenbar schon früher, und zwar wohl durch jenen Akt, durc welchen das österreichische Herzogtum auf die westliche Erstreckun der karolingischen Ostmark gebracht wurde, oder, wie sich Ott von Freising ausdrückt, als die Mark mit den drei von alters ih zugehörigen Grafschaften — und die karolingische Ostmark be stand aus drei Grafschaften — zum Herzogtume erhoben wurd nur der Westgrenze dieser karolingischen Ostmark. Aber diese Wes grenze wird in der [illegible] von Raffelstetten nur ganz allgemein a Passauer Wald bezeichnet, und ist gewiß nicht nur im linken Donauuf

[1] Strnadt, Peuerbach [illegible]
[2] [illegible]

zu suchen, wie sich aus den jüngsten Ausführungen Strnadts ergeben soll[1]), sondern wohl auch südlich vom Strom, wohin derselbe tüchtige Kenner der Geschichte und Topographie Oberösterreichs vor nahezu vierzig Jahren den Passauer Wald verlegt hat.[2]) Damals erkannte er die Silva Passaviensis der leges portoriae in dem Pazouahard[3]) wieder, der »längs des Stromes bis in die Pfarre Hartkirchen reichte«. In diesem Waldgebiet wird schon zum Jahre 777 die Chezinaha, d. i. die Keßla, als Grenzobjekt genannt, und so erinnern wir uns des Grenzzuges, in »dem gemerche alumbe« der im Landbuch geführt wird ».... uber die Ens datz Sant Gallen; unde von dann aller richtist uberz gepirge gegen der Roten Sala; dar nach neben der Roten Sala uf uber der Chezzelaer walt gegen 'm Johenstein, ze dem Johanstein uber Tunowe unz in die Muhel ....« Auch Hermann von Altaich gedenkt dieser Landesgrenze, d. h. man kannte im XIII. Jahrhundert noch die alte Westgrenze des Traungaues ganz gut und sie ist sogar Landesgrenze geworden. Und doch sollte dieses Gemärke niemals in der mittleren Zeit zur Geltung gekommen sein — nicht 1156, denn dieses Jahr »ist staatsrechtlich bedeutungslos für Oberösterreich«[4]), nicht 1180, wenn damals nur Ausdehnung der steirischen Herzogsgewalt auch über den Privatbesitz der Ottokare im Traungau erfolgte, und dann selbstverständlich auch 1186 und 1192 nicht. Angesichts dieser Alternative wird sich Strnadt wohl schon für das Jahr 1180 entscheiden, als Jahr der Ausscheidung des Traungaues und nicht bloß des Chiemgauer Besitzes aus Bayern. Merkwürdigerweise haben wir gerade dafür keinen Beleg. Strnadt selbst betont »das Schweigen der Jahrbücher«[5]) über ein solches Faktum. Die von ihm unmittelbar darnach aufgestellte Behauptung, »die freien Herren von Schaumberg waren um 1180 zu Ottokar in dasselbe Verhältnis der Fidelität getreten, in welchem sie zu dem bayrischen Herzog gestanden waren ....«, wird selbstverständlich durch das beigegebene Zitat aus dem kaiserlichen Landrechtsbuche nicht eben erhärtet, vielmehr durch gleichzeitigen Nachweis eines Fidelitätsverhältnisses zu den Babenbergern[6]) erheblich erschüttert. Das Auftreten Wernhards von

[1]) Archiv. XCIV, 93.
[2]) Strnadt, Peuerbach. 88 ff.
[3]) Urkundenbuch. 28[b], 71.
[4]) Strnadt, Geburt. 68.
[5]) Strnadt, Geburt. 96.
[6]) Oben, § 200.

Schaumberg im Zeugenkatalog der Georgenberger Landhandfeste[1]) gestattet selbstverständlich keinen Schluß auf ein Vasallenverhältnis zu Steiermark. Auch was Strnadt über die Stellung der Schaumberger als Inhaber von Gericht und Bann sagt und woraus sich ergeben soll, daß das Gebiet der Schaumberger einen Teil des steirischen Herzogtums gebildet habe[2]), ist wohl eine gedrängte und gewiß gute Wiederholung aus irgend einem deutschrechtlichen Kompendium, nur kein Beweis. Das zweite Fahnlehen von 1156 war nicht Mark im eigentlichen Sinne, wenn es vielleicht nach der Auffassung der Babenberger sich so ausgestalten hätte sollen. Daß die Schaumberger Gericht weiter leihen konnten, ist also noch nicht als stringenter Beweis gegen die Übertragung des Traungaues an den Herzog von Österreich durch das Privilegium minus zu erachten.

§ 206. Man könnte nun aber doch eines geltend machen. Wenn schon 1156 der Traungau als Provinz von Bayern losgelöst worden sein soll, was hat dann der bayrische Herzog noch als Friedensrichter oder in irgend einer anderen fürstlichen Eigenschaft im Traungau zu schaffen, wie es sich doch tatsächlich zugetragen hat? so könnte man fragen. Ich habe dabei das schiedsrichterliche Vorgehen im Auge, das Heinrich der Löwe im Jahre 1176, also zwei Jahrzehnte nach Erlaß des Minus auf traungauischem Boden beobachtet, und dessen Schilderung in der Folge einer genaueren Erörterung zu unterziehen sein wird. Jetzt fragen wir ohne Rücksicht auf die Einzelheiten des Vorganges nach dem Recht des bayrischen Herzogs, in einem Bereiche, in dem seinem Stiefvater Heinrich von Österreich nach Hermanns Behauptung und unserer Annahme oberste Gerichtsgewalt zustand, so vorzugehen, wie er vorgegangen ist. Wir antworten einfach: er hatte gar kein Recht dazu, wenn es sich um Landrecht handelte, anders vielleicht, wenn um Lehenrecht. Und da der Streit, der 1176 zum Ausbruche kommt, zwischen dem unfraglich bayrischen Stifte Reichersberg und einem umfraglich bayrisch-landsässigen Dienstmanne des bayrischen Lehensträgers Markgrafen Ottokar schwebt, der denn auch nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung bleibt, so ist die Frage ganz gewiß vom lehensrechtlichen Standpunkte zu er-

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 399 ff.

[2]) Strnadt, Geburt. Ebenda, letzter Absatz.

örtern. Insbesondere aber muß untersucht werden, ob denn die Erstreckung der iudiciaria potestas des Herzogs von Österreich auf das Land zwischen Enns und Rotensala etwas an den Beziehungen zu ändern vermochte, in denen die noch weiterhin zu Bayern gehörigen östlichen Markgrafen zu Heinrich dem Löwen standen. Zwar sollte man glauben, daß die unter Beobachtung lehensrechtlichen Zeremoniells erfolgte Ausscheidung des Traungaues aus dem bayrischen Staatsverbande auch all die Lehensverhältnisse aufgehoben hätte, die innerhalb des Traungaues zum Herzogtum Bayern bestanden haben mögen. Da aber doch der steirische Markgraf noch bis 1180 bayrischer Landstand verblieb, so wie es der österreichische bis 1156 gewesen, so mußte dieses Verhältnis auch im Traungau zur Geltung kommen, wo jedenfalls ein gut Teil bayrischer Lehen der Chiemgauer zu suchen ist. Und diese Lehen wird der vorletzte steirische Ottokar (1129—1164) schon vor 1156 von Heinrich dem Löwen empfangen haben, da ja das Herzogtum bereits vor zwei Jahren, im Juni 1154, dem Welfen durch Fürstenspruch wieder zugewendet worden war. Denn nach vollendetem Römerzuge Mitte Oktober 1155, erfolgte nur die feierliche Einsetzung durch den Kaiser zu Regensburg. Bei dieser Gelegenheit ließ Friedrich I. dem neuen Bayernherzog durch die Großen und die Bürger der Stadt huldigen.[1]) Markgraf Ottokar III., der allerdings den größten Teil seiner Regierungszeit Lehensmann der babenbergischen Bayernherzoge gewesen war und sich nun noch vom Römerzuge nach Wien zu Herzog Heinrich begeben hatte[2]) und in zwei daselbst für St. Peter in Salzburg gegebenen Urkunden unter den Zeugen als erster »de fidelibus nostris« den Zeugenkatalog eröffnet[3]), ist woh damals nur mehr ein abermaliger Friedensbote gewesen. Merkwürdigerweise begegnet diese Zeugenschaft des steirischen Vasallen gerade in zwei von jenen Urkunden, die den kombinierten Titel des Herzogs-Markgrafen Heinrich so recht zum Ausdruck bringen.[4]) Es sind gerade die beiden, welche die Reihe eröffnen, und man fühlt sich fast zu der Frage bestimmt, ob nicht jener erste Zeuge, der teirische Markgraf, den ungewohnten Titel mit veranlaßt hat. Das eine von den beiden Diplomen, gerade das besiegelte Original,

[1]) Huber, Geschichte Österreichs. I, 249.

[2]) Riezler, Geschichte Bayerns. 661.

[3]) Meiller, Babenberger-Regesten. 36 f., Nr. 29 f.

[4]) Siehe oben, § 79. Jahrbuch. III, S. 102.

scheint schon nach dem Oktober 1155 zu fallen; vielleicht auch das andere. Späterhin erscheint Markgraf Ottokar nicht mehr in diesem Verhältnisse. Zwar wird er noch einmal in einer Urkunde Herzogs Heinrich von Österreich genannt, die wir eigentlich oben hätten zur Sprache bringen sollen [1]; allein es handelt sich hiebei nur um Bestätigung eines markgräflichen Tauschaktes durch den Herzog von Österreich als Vogt von Göttweig, dem anderen Kontrahenten. [2]) Nichts deutet auf ein Fidelitätsverhältnis des Markgrafen zum Herzog, was trotz objektiver Fassung der Tradition vielleicht der Fall gewesen wäre, hätte ein solches Verhältnis bestanden. Immerhin scheinen die beiden Fürsten in guten Beziehungen zu einander gestanden zu sein, die sich erst trübten, nachdem Ottokars Sohn, der letzte Traungauer, zur Herrschaft gekommen war. Doch auch diese Verstimmung fällt erst in die letzte Zeit des Herzogs Heinrich von Österreich. In den Jahren 1164—1171 und wohl auch darüber hinaus scheint ganz gutes Einvernehmen geherrscht zu haben. Im letztgenannten Jahre finden wir Ottokar häufig am Hoflager des herzoglichen Oheims von Östereich [3], und doch wieder deutet nichts auf irgendwelche politische Abhängigkeit von Österreich. Daraus kann nur gefolgert werden, daß der Lehensnexus, in dem die karantanische Mark zum Herzogtum Bayern stand und der sich nicht bloß auf das steirische Ennstal beschränkte, sondern auch auf die eigentliche Mark erstreckte [4], daß dieser Lehensnexus auch noch nach 1156 die traungauischen Besitzungen der steirischen Ottokare mit umfaßt habe. Das ist nun auch bisher nicht bestritten worden. Eine andere Frage ist aber die, ob diese bayrische Lehenshoheit über das Chiemgauer Gut im Traungau sich nicht überhaupt auf diesen ganzen Gau erstreckt habe. Als die stärkste Stütze dieser Auffassung gilt eben die Schilderung, die der Reichersberger Traditions

[1]) Ebenda. Es ist übrigens sehr fraglich, ob das »ipse Heinricus dux testis et marchio« dort hingehört; es liegt vielleicht nur ein Seitenstück zu den im § 194 behandeltem »in ducatu nostro et in marchio nostra« vor. Der Druck bei Karlin. FRA. VIII, 71, setzt zwischen testis und et Punkt; somit bezieht sich marchio doch wohl auf Ottokar.

[2]) Meiller, Babenberger-Regesten. 44, Nr. 54.

[3]) Meiller, Babenberger-Regesten. 49f., Nr. 77f. und 80.

[4]) Vgl. die Urkunde König Konrads III. von 1146, Juli 10. Stumpf 3519. Als Afterbelehnung faßt das hier geschilderte Rechtsverhältnis auch Riezler (in: Herzogtum Bayern. 204), Bernhardi dagegen (in: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad III. S. 483, Anmerkung 38) als Mitbelehnung.

kodex von gewissen Vorgängen des Jahres 1176 brachte. Diesen wenden wir uns zunächst zu.

§ 207. Wenn Strnadt die Schilderung der Vorgänge zu Enns, die im Jahre 1176 zum endlichen Austrage zwischen Stift Reichenberg und Heinrich von Baumgarten-Stein hinsichtlich des Gutes Münsteuer geführt haben, als »geradezu entscheidend« bezeichnet [1]), so hat er von seinem streng juristischen Standpunkt gewiß recht. Wenn heute irgendein Gerichtshof gegen Herzog Heinrich von Österreich mit dem Erkenntnisse vorgehen würde, es könne ihm keine oberste richterliche Gewalt dort zugestanden sein, wo Heinrich der Löwe Gericht gehalten habe, ohne daß vom Österreicher dagegen Einspruch erhoben sei, so würde man dem nur beipflichten können. Auch Huber [2]) hat schon vor Strnadt in seinem Exkurs: »Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe« das Ereignis von Enns vom Jahre 1176 für eine herzoglich bayrische Gerichtssitzung gehalten, die nur auf bayrischem Boden habe stattfinden dürfen. Und so hat auch Riezler [3]) Hubers Ausführungen Anerkennung nicht versagen können, obwohl er an ihnen eine gewiß beherzigenswerte Kritik übt. [4]) Vor allem scheint aber Strnadt selbst mittlerweile eine gewisse Schwäche seiner Stütze wahrgenommen zu haben; denn er erzählt in seiner »Geburt« die Vorgänge zu Enns nicht mehr bis zu Ende, wie er noch in »Peuerbach« getan. Tatsächlich kommt nämlich der ganze Prozeß erst auf — österreichischem Boden, auf unzweifelhaft österreichischem Grund und Boden zum Abschluß; hier, »in Gegenwart der beiden Fürsten, erfolgte die formelle Übergabe der dem Heinrich von Paumgarten als Entschädigung zugesagten zwei Höfe.« [5]) Davon ist in der späteren Publikation nicht mehr die Rede. Aber auch in der älteren Darstellung ist die Sache so kurz abgemacht, der Gegensatz zwischen dem Gerichts- und Landesherrn auf dem linken Ennsufer und dem Politiker und Mitfürsten auf dem rechten so scharf herausgearbeitet, daß man einen starken Abstand von der schlichten aber ausführlichen Darstellung empfinden muß, welche wir dem Reichersberger Traditionskodex danken. Man kann sich diesem Eindrucke nicht

---

[1]) Gleichlautend in: »Peuerbach«. 205 (1868) und »Geburt«. 82.

[2]) Sitzungsberichte. XXXIV, 17 ff.

[3]) Das Herzogtum Bayern (von Heigel und Riezler. 1867). S. 219.

[4]) Siehe oben, § 14. Jahrbuch. II, S. 28 f.

[5]) Strnadt, Peuerbach. S. 206.

entziehen, sobald man den Bericht nur einmal gelesen hat. Da heißt es nämlich, wie folgt. Nachdem Heinrich der Löwe die Entscheidung in der Streitfrage getroffen und alle Anwesenden zur Zeugenschaft herangezogen hat — von Ausstellung einer Urkunde oder, wie Strnadt will, von einem herzoglichen Befehl »die Ausfertigung des Gerichtsbereiches« betreffend, ist eigentlich nicht die Rede — überschreiten alle die Ennsbrücke, da nun eine Zusammenkunft der Herzoge von Bayern und Österreich stattfand, und es übergibt vor ihren beiderseitigen Fürsten und zahlreichem Gefolge auf Befehl des Bayernherzogs der Probst die vorbesagten Mansen zu Handen seines Fürstvogtes, des Grafen Konrad von Peilstein, behufs Übergabe in die Hände des Grafen Perthold von Andechs, damit sie von diesem der Kirche Bamberg überantwortet werde. Nachdem dies geschehen, leistete besagter Heinrich von Baumgarten auf neuerlichen Befehl des Herzogs Verzicht »vor aller Augen«. Nur hinsichtlich einiger Wiesen macht er geltend, daß sie zu dem Streitobjekt, nämlich der Villa Münsteuer, nicht gehörten, während solches die Fratres behaupten. Dieser Streit wird vom Herzoge in der Weise beigelegt, daß der Sachverhalt vor den ältesten und besten umsitzenden Ansiedlern unter Eid erfragt und je nach deren Aussage das Streitobjekt zugesprochen werden solle. Mit dieser Untersuchung beauftragt der Herzog den Grafen Rapoto, Herrn Ehrenbert und Albert von Hut, die sich ihres Mandates in der folgenden Pfingstwoche entledigen und in reichersbergischem Sinne entscheiden.

§ 208. Man sieht, die Brücke über die Enns hat nicht bloß dem Herzog von Bayern und seinem Gefolge, sondern auch den Reichersberger Parteien zum Übergange auf österreichischen Boden gedient, auch der Reichersberger Prozeß macht den Übergang mit. Es wird auch auf österreichischem Boden ganz lustig weiter gestritten und weiter verhandelt. Und wenn wir auch nicht wissen, was alles noch in dieser Angelegenheit auf dem rechten Ennsufer vorgefallen ist, so können wir doch nicht zweifeln, daß der Befehl Heinrich des Löwen an Heinrich von Baumgarten, neuerdings den Verzicht gegenüber Reichenberg auszusprechen »in conspectu omnium«, mithin auf österreichischer Seite erfolgte. Und daran wird sich sofort der Einspruch des Baumgartners wegen der zwei Wiesen geschlossen haben, wenn er ihn nicht unmittelbar mit dem Verzicht vorbrachte. Und wer glaubt denn nun, der Herzog von Bayern werde, als er diese neue Gefahr für sein Friedens-

werk inne wurde, aus zarter Rücksicht gegen den Österreicher sich erst wieder über die Enns zurückbemüht haben, um hier den oberstrichterlichen Befehl zur weiteren Durchführung und Finalisierung des Handels zu geben? Heinrich der Löwe war ganz der Mann, den alten Oberherrn herauszukehren und den österreichischen Vetter zu überrumpeln, indem er auf dessen Gebiet einen Teil der Reichersberger Verhandlungen fortspielen ließ, wie wenn Bayern gar kein Ende hätte und es nicht nötig wäre, zwischen dem Markgrafen von Steiermark und dem Herzoge von Österreich einen Unterschied zu machen. So konnte man sehen, ob sich Heinrich »Jasomirgott« auch für das weitere werde gefügig zeigen oder nicht, denn es handelte sich um gar wichtige Dinge. Allein auch schon die Gerichtssitzung zu Enns sieht wie eine Demonstration aus, wenn man auch noch nicht mit Bachmann von »direkter Mißachtung des österreichischen Privilegs« [1]) wird sprechen können und vielleicht auch geltend machen konnte, das Taiding müsse schon wegen der Pläne Heinrichs des Löwen — Aussöhnung Österreichs mit Steiermark [2]), Bündnis gegen den Kaiser, ja sogar wegen des Anteiles, welchen Markgraf Ottokar in der Angelegenheit hatte — eben dort geführt werden. Jedenfalls kann nicht geleugnet werden, daß der Eindruck der Gerichtssitzung zu Enns durch das Nachspiel, das sie auf österreichischem Boden erfährt, einigermaßen an jener stringenten Bedeutung einbüßt, die ihr Strnadt und Huber geben wollen.

§ 209. Wenn solchen Zeugnissen wirklich die Bedeutung innewohnen würde, die ihnen Strnadt beimessen will, dann könnte man sogar noch für das XIII. Jahrhundert die Zugehörigkeit des Traungaues oder doch gewisser Teile desselben zum Bayernreiche behaupten. Strnadt selbst zitiert, allerdings in etwas anderem Zusammenhange, um nämlich die Zugehörigkeit des Garstentales zum Traungau zu erhärten, die Urkunde Herzog Ludwigs I. von Bayern für Spital am Pyhrn vom 16. Juni 1225 [3]), welche das Tal von Windischgarsten als an der äußersten Grenze Norikums, das ist nach damaliger Sprechweise »Bayerns« gelegen bezeichnet.[4]) Diese Urkunde ist zu Straubing gegeben, wo damals der Bayernherzog mit seinem Optimaten wegen eines Landfriedens

[1]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 560, unten.

[2]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 557, oben.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 655.

[4]) Strnadt, Geburt. 20.

unterhandelte und galt dem »novum hospitate sancte Marie, quod situm est in pede montis cognominati Pirn positi in valle dicta Windiskegarsten, que interiacet asperimis montanis ultimis Noricorum partibus conterminis et ex iure fundi babenbergensi ecclesie subiectum est«. Das Herzogtum Bayern erstreckte sich damals von rechtswegen höchstens noch über das Mondseeland [1]), der Mondsee aber ist 60—70 *km* von Windischgarsten entfernt, durch die Talfurchen des Attersees, Gmundener- oder Traunsees und die des Almsees und ihrer Abläufe vom Windischgarstener Tale getrennt. Hätte man mithin in Bayern die Sache auch so verstanden, daß Windischgarsten schon außerhalb Norikums lag, so müßte man doch die großen Landstrecken bis dahin als zu Bayern gehörig aufgefaßt haben. Dann wohl auch Windischgarsten und vielleicht den Traungau selbst. Fast noch deutlicher wird in einer um fünf Jahre älteren Urkunde, 1220, September 23, desselben Bayernherzogs Kloster Gleink bei Steier als »in inferioribus Noricorum partibus Austrie conterminis« gelegen bezeichnet.[2]) Es ist kein Zweifel, Herzog Ludwig will mit dieser Urkunde, die der österreichischen vom 12. Juli Schlag auf Schlag folgt, das Land ob der Enns als zu Bayern gehörig kennzeichnen. Huber freilich will diesen Äußerungen »mehr geographische als staatsrechtliche Bedeutung« beimessen.[3]) Aber sie würde ganz zur Zeitlage passen. Österreich war damals in Kriege mit Bayern und Ungarn zugleich verwickelt. Zehn Tage vor der Urkunde für Spital am Pyhrn war zwischen Herzog Leopold und König Andreas der Friede zu Graz geschlossen worden. Darin verpflichtet sich unter anderem der Ungarnkönig »quod daret operam reformationi pacis inter ducem Austrie et marchionem Hystrie ex una parte et ducem Bawarie cum receptione treugarum usque ad festum sancti Michahelis proxime adventurum.«[4]) Auch zwischen Österreich und Salzburg scheint in jener Zeit ein Ausgleich zustande gekommen zu sein, wie ich an anderer Stelle wahrscheinlich gemacht habe [5]), der sogenannte Welser Vertrag [6]), auf den ich noch

[1]) Vgl.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 256—265.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 620.

[3]) Wiener Sitzungsberichte. XXXIV, 22.

[4]) Meiller, Babenberger-Regesten. 136, 200.

[5]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 268.

[6]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXI, 265 bis 272.

später zu sprechen komme. Die bayrische Auffassung vor dem Friedensschlusse geht offenbar dahin, den Traungau wieder als bayrische Provinz zu nehmen. Beweist nun aber diese doch wohl etwas sanguinische Anschauungsweise, daß es sich wirklich so verhalten habe? Hätte nicht ein Friedensvertrag vorhergehen müssen, durch welchen Leopold VI. ebenso auf das Land ob der Enns gegen Bayern verzichtete, wie etwa ein halbes Jahrhundert später König Ottokar auf Schärding am Inn verzichtet hat.[1]) Insoferne hat Huber Recht, ein durch Verträge sanktioniertes »staatsrechtliches« Verhältnis kommt dort nicht zum Ausdrucke. Und ähnlich mögen die Verhältnisse im Jahre 1176 gelegen sein. Es war zwar nicht Krieg zwischen Österreich und Bayern, aber vielleicht auch nicht Friede zwischen Österreich und Steiermark. Staatsrechtlich war der Traungau wohl schon von Bayern getrennt, lehensrechtlich noch nicht ganz und der rücksichtslose Charakter Heinrichs des Löwen scheute vor ein bischen Grenzverletzung nicht zurück. Das hat er mit den Maßnahmen bewiesen, die er noch auf österreichischem Boden verfügte.

§ 210. Auch jene beiden Eintragungen ins Garstener Salbuch, die Strnadt für seine Zwecke ganz besonders zu verwerten sucht, sollen nicht übergangen werden. Die eine beiläufig zum Jahr 1170 »(jedenfalls nach 1164)« gehörig[2]), auf die Strnadt schon im Jahre 1868 hingewiesen hat[3]) und auf die er 1886 wieder zurückkommt[4]), ist für seine Beweisführung unbrauchbar. Zwar das beweist sie ohne Zweifel, »daß der Ort Ipfdorf bei St. Florian in der heutigen Pfarre Asten damals noch nicht in Österreich gelegen war«. Aber wir behaupten das auch gar nicht. Ein mit der zweiten Fahne verliehenes Gebiet kann damals und noch lange nachher als ganz selbständig von der einstigen Ostmark gegolten haben und geführt worden sein. Zudem ist ja die Bezeichnung Austria, woselbst die Güter an der Gölsen zwischen Schwarzenbach und Buchenbach bis zur Steinernen Wand und die Weinriede bei Wihelmsburg liegen, nicht aber die Güter »in Iphe villa«, — Austria sagen wir, ist damals als Name des von den Babenbergern verwalteten Markgebietes noch so neu — vor 1136 nicht nachweisbar

[1]) Siehe oben, § 183.

[2]) Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 176, Nr. 180.

[3]) Strnadt, Peuerbach. 207.

[4]) Strnadt, Geburt. 85.

— und die alte Bezeichnung Orient noch bis über 1170 üblich [1]), daß man schon aus diesem Grunde mit Schlüssen vorsichtig sein muß. Das Hauptgewicht aber muß immer darauf gelegt werden, daß Zuweisungen irgendwelcher Art, welche durch die Vorgänge von 1156 das Gebiet westlich der Enns an die Ostmark erfuhr, noch nicht dessen Aufgehen in Österreich bedeuteten oder bedeuten mußten. — Anderseits läßt sich auch aus einer zweiten Eintragung ins Garstener Traditionsbuch nicht das folgern, was Strnadt gerne daraus schließen wollte. Allerdings, Markgraf Ottokar, der Verwandte des ersten österreichischen Herzogs Heinrich, überträgt nach jener Notiz im Jahre 1171 diesem Heinrich die Vogtei über die Garstener Güter »quas habuerunt infra terminos Richmarchie et in Austria«, womit unzweifelhaft solche Bevogtung des Garstener Eigens im vormaligen Traungau durch den Herzog von Österreich ausgeschlossen ist. Aber man darf doch nun nicht mit Strnadt sagen, es »übernimmt im Jahre 1174(!) Herzog Heinrich von Österreich die ihm übertragene Vogtei seines (nämlich Ottokars) Klosters in Garsten nur bezüglich jenes Besitzes, welchen das Kloster innerhalb der Riedmark und in Österreich hat, unter namentlicher Aufzählung desselben von Haselbach bei Linz bis Lasberg bei Freistadt«. [2]) Das sieht so aus, als ob Herzog Heinrich derjenige gewesen sei, der die angebotene Vogtei nur unter dem Vorbehalte angenommen habe, daß sie sich bloß auf ein innerhalb der altmärkische Grenzen gelegenes Gut erstreckt. Nein, es wird ihm ja mehr gar nicht zugemutet; Markgraf Ottokar ist es, der ihm die Vogtei eben nur innerhalb des alten Markbodens überträgt. Warum wohl? Weil er, der Markgraf, die Vogtei über das sonstige Klostergut, das innerhalb des besonderen, markgräflichen Machtkreises im Traungau lag, einfach wie bisher selbst führen will. Er denkt gar nicht daran, auch hier den Österreicher zum Garstener Vogt zu machen. Um so weniger denkt er daran, als ja Kloster Garsten aus steirischem Eigen gestiftet war. Im übrigen ist gerade dieses Beispiel insoferne sehr wertvoll, als es zeigt, daß auch Strnadt aus der Führung der Klostervogtei durch den Herzog von Österreich auf eine gewisse besondere Eignung geschlossen sehen will, die sich eben aus der iudiciaria potestas ergiebt. Zwar Markgraf Ottokar führt die

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXV (1901), 422 ff., 427.

[2]) Strnadt, Geburt. 84.

Garstener Vogtei, ohne Landsherr ob der Enns zu sein, aber er führt sie als Dynast im Traungau. In hervorragender Weise lag jedoch die Macht in der Hand der Reichsfürsten. So wird auch Strnadt nicht leugnen können, daß die Urkunden von 1169 und 1179, wenn sich aus ihnen Übernahme der Obervogtei über Admont auch für die traungauischen Besitzungen des steirischen Stiftes ergibt [1]), eine erhebliche Stütze für unsere Annahme bilden, wonach nämlich schon im Jahre 1156 der Grund zur späteren völligen Einbeziehung des Traungaues in den babenbergischen Machtkreis gelegt worden ist.

§ 211. Trotz all dieser Bedenken gegen Strnadts Argumentation muß ihm doch in einem Punkte recht gegeben werden. Er hat es zur unzweifelhaften Gewißheit herausgearbeitet, daß die Erhebung der Markgrafschaft an der Mur und oberen Enns auch dem ottokarischen Besitze im Traungau sozusagen zur herzoglichen Würde verholfen hat. Und das bedeutet in der Tat nicht wenig: »Das Gebiet der steirischen Ottokare erreichte bei Enns und Linz die Donau, dehnte sich westwärts längs der Traun bis an den Polhamerwald, Wendling und den Hausruck, wo sie an den Komitat der Rebgauer stießen, dann über das Salzkammergut aus«, so kann schon im Jahre 1868 Strnadt in großen Zügen referieren. [2]) Wenn er aber auch zahlreiche steirische Ministerialen aus der Umgebung von Gunskirchen namhaft machen kann, so sieht man, daß die Traun auch in ihrem Mittellaufe keineswegs Westgrenze des ottokarischen Besitzes war. Zumal aber, was Enns anlangt, hat Strnadt unwiderlegliche Beweise erbracht, daß diese Stadt nach 1180 sozusagen als nördliche Hauptstadt des steirischen Herzogtumes erscheine. Er kann wirklich am Schlusse seiner Zusammenstellung »die Frage stellen: Welcher Forscher, welcher Rechtshistoriker möchte es denkbar finden, daß die Übergabe des Steirerlandes und die Verleihung der Verfassungsurkunde außerhalb des Herzogtums vollzogen worden sei« — damit ist auf die Georgenberger Landhandfeste angespielt — »ja welcher gebildete Laie würde es überhaupt für staatsrechtlich möglich erachten, daß die Ausübung des Münzregales auf fremden Boden stattgefunden habe?« [3]) Und doch, so umfangreich und weitverbreitet der geschlossene wie der Streubesitz der steirischen Ottokare im Traungau gewesen, man kann gleichwohl nicht sagen,

[1]) Oben, § 201.

[2]) Strnadt, Peuerbach. 118.

[3]) Strnadt, Geburt. 95 f.

daß es dort keinen Raum mehr gegeben habe, wo eine andere iudiciaria potestas hätte Fuß fassen und einsetzen können. Wir haben oben gesehen, wie der umfangreiche geistliche Besitz im Lande, der Würzburgische in der Mitte, der Passauische im Norden, der von Salzburg und Bamberg im Süden, den Zusammenhang allenthalben durchbrach und die Babenberger hoffen lassen konnte, durch Erwerbung solcher Lehen zu tatsächlichen Herren des Landes zu werden. Wir haben auch gesehen, wie sie diese Hoffnung getäuscht hat, wie sie sich mit bescheidenem Landerwerb — Regau und Viechtwang — mit Klostervogteien — Admont und später Wilhering — endlich mit dominium utile anstelle direkten Landbesitzes — Vasallität der Schaumberger in vormals formbachischem Gebiet — zufrieden geben mußten. Ein Versuch, dem mächtigsten Grundherrn im Lande ob der Enns, dem Markgrafen von Steier, den Herzog zu zeigen, führte zwar zum Kriege von 1175, allem Anscheine nach aber auch zu keinem dauernden Ergebnisse, dessen sich der Herzog von Österreich zu freuen gehabt hätte. Vielleicht hat dieser Kampf und sein Ausgang mit dazu beigetragen, den letzten Chiemgauer das anstreben zu lassen, was er 1180 erreicht hat. Solchem Vorkommnisse gegenüber würde es dann nicht wundernehmen, wenn die Babenberger ihr bißchen iudiciaria potestas mit drein gegeben hätten — vielleicht, nachdem ihnen die Anwartschaft zugesagt war, die ihnen 1186 verbrieft wurde. Die gleichfalls in das Jahr 1180 fallende Vorschiebung des österreichischen Gebietes auf dem linken Ufer des Stromes bis nahe an die Breite des Sallets und des Keßlerwaldes konnte im gewissen Sinne als eine Gewähr für jene Anwartschaft aufgefaßt werden. Allein, halten wir uns gegenwärtig, daß gerade in dieser Zeitspanne der Anfall des Regaues eingetreten zu sein scheint.

§ 212. Riezler spricht von dem Gebiet Ottokars als von einer Grafschaft, »zu der Enns gehörte« und die 1176 »noch unter bayrischer Oberhoheit stand«.[1]) Aber an eine solche Graftschaft braucht man gar nicht zu denken, um vor 1180 dem Bayernherzog die Möglichkeit zu geben, in Enns eine Gerichtssitzung zu halten. Markgraf Ottokar ist bis dahin einfach bayrischer Lehensmann, wie schon Hermann von Altaich berichtet, eine Nachricht, die in diesem Umfange auch Strnadt rezipiert.[2]) Auf dem Grund und

[1]) Herzogtum Bayern. 219.

[2]) Strnadt, Geburt 86.

Boden des Lehensmannes konnte der Lehensherr wohl Gericht halten. Nach 1180 ist Herzog Ottokar eben Landesherr. Die Neigung, aus dem ottokarischen Besitz im Traungau eine Grafschaft zu machen, stammt bei Riezler aus der Voraussetzung, die tres comitatus müßten alle im Traugau gelegen sein. Ich habe mich oben mit Riezlers Auffassung auseinandergesetzt.[1]) Die »Grafschaft« Lambach existierte 1156 nicht mehr, die »Grafschaft« Schaumberg noch nicht. Auch für den Grafschaftscharakter des ottokarischen Anteiles am Traungau ist mir kein Beleg bekannt. Oberste Gerichtsbarkeit dürfte wohl auch den Herren dieses Gebietes seit dem Abkommen der Gaugrafschaft zugefallen sein, zumal, wenn ihnen der Rang von wirklichen Markgrafen zukam. Im XII. Jahrhundert waren sie auch nicht mehr so ohne weiteres beiseite zu schieben, als in der Person des ostmärkischen Herzogs wieder ein Inhaber der iudiciaria potestas im Traungau hervortrat. Auf dieses offenkundige Fortbestehen steirischer Gerichtshoheit in einem großen Teile des Traungaues und die nicht minder offenkundige Selbständigkeit gegenüber Bayern, die nach 1180 dem Gebiete an der Enns und der Stadt Enns selbst zukam, hat schon vor Strnadt Huber[2]) hingewiesen der jedoch mehr die Unabhängigkeit von Österreich im Auge hat. Es steht fest, daß das Fürstentum des Herzogs von Steier, »in dessen Besitz der Traungau sich befand, von Österreich unabhängig war« und »daß die Enns, wie früher zwischen dem Herzogssprengeln von Bayern und Österreich, so jetzt zwischen denen von Österreich und Steier die Grenze bildete«. Und da ist es nun Bachmanns unstreitiges Verdienst, diese Auffassung auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben. Die Admonter Notiz über Besitz in Hetzmannsdorf, die ich oben um noch einige Beispiele vermehren konnte, den Vogteibrief Herzog Leopolds V. für Wilhering, den dieser »nur als Landesherr« ausstellen konnte, waren ihm Fingerzeige genug. Strnadt ist ganz vergeblich bemüht, diese Momente zu entkräften, und geht an einer sehr wichtigen Stelle, die Bachmann verwertet, Strnadt in anderem Zusammenhange bringt, achtlos vorüber.[3]) Die vor 1180 so auffallend spärlichen »Spuren des landesherrlichen Waltens der

[1]) § 14 f.

[2]) 1860 in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. XXXIV, 23.

[3]) Strnadt, Geburt. 43, Anm. 93 und S. 105 f.; ebenda. 92. Vgl.: Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 559.

Babenberger im neuen Herzogslande« hat Bachmann sehr glücklich zu beurteilen verstanden. Er hat »auf die trotz ihres Privilegs grundverschiedene Stellung der Herzoge von Österreich im alten Marklande und im neu erworbenen Gebiete hingewiesen, zugleich auch auf die wenig präzise Fassung des Briefes an der maßgebenden Stelle, die Differenz zwischen seinem Wortlaute und dem Sinne, den man ihm (nach Otto von Freising) wenigstens auf österreichischer Seite unterlegte und der sofort zum Streite führen mußte. Hiebei hatte Heinrich Jasomirgott besonders im Traungau einen harten Stand«. Es wird nun auf die lange Vernachlässigung des dortigen Interesses, auf die vielen konkurrierenden Gewalten, sowohl geistlicher als weltlicher Fürsten hingewiesen, wobei freilich hinsichtlich jener bestritten werden dürfte, daß sie »ausnahmslos für ihren Besitz die Immunität von der Grafengewalt erlangten«. [1]) Unter den weltlichen Dynasten sind die Chiemgauer, »die seit 1056 auch die Markgrafenwürde in Oberkärnten führten«, die mächtigsten. Wenn nun hundert Jahre später, »seit 1156, der Erlangung der Herzogswürde auch über diese Gebiete, Heinrich Jasomirgott anfing, Grafenrecht und Herzogsrecht zu üben, fehlte ihm dazu nicht beinahe jede reale Grundlage?« Zumal gegenüber dem übermächtigen Markgrafen von Steiermark, ja gegenüber den eigenen Brüdern, den Bischöfen von Freising und Passau. Es folgt noch die Argumentation für den steirisch-österreichischen Krieg, »was zu neuer Einmischung des Löwen führte, der nun mit direkter Mißachtung des österreichischen Privilegs auch jetzt noch als Inhaber der Herzogsgewalt in den 1156 abgetretenen Gebieten sich zu benehmen versuchte«. Wie mich bedünken will, erstreckte sich dieser Beweis von Mißachtung auch auf das andere Fahnlehen, auf die alte bayrische Mark Österreich. [2]) Lauter Ideen, die wir bisher nur mehr minder erweitert vortragen konnten.

So hat sich Bachmann ein unzweifelhaftes Verdienst um die Förderung dieser wissenschaftlichen Kontroverse erworben, und er würde vielleicht zu einem abschließenden Urteile gelangt sein, hätte er nicht, was übrigens auch anderen widerfahren ist, die nördlich der Donau gelegenen Landstriche der alten Mark, Machland und Riedmark, durchaus in die Komitatus-Frage einbeziehen wollen. [3])

---

[1]) Bachmann, a. a. O. 560, oben; dagegen: Strnadt, Geburt. 64.

[2]) Oben, § 207 f. Vgl.: Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 351.

[3]) So noch im: Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. (1895) I, 38.

§ 213. Vollkommen zutreffend ist hinwieder Bachmanns Auffassung von den nach dem Georgenberger Tage fallenden Zeugnissen über die Geltung steirischen Rechtes im Traungau oder wohl richtiger im vormals ottokarischen Anteile am Traungau und über die steirische Zugehörigkeit der Stadt Enns. Sie beweisen nichts gegen die Belehnung von 1156. Wenn Strnadt in seiner »Entgegnung« [1]) Bachmann diese beiden Momente vorrückt, ihm entgegenhält, Oberösterreich sei aus Steiermark hervorgegangen so reichen solche Beweise doch keineswegs hin, Strnadts Meinung vom Jahre 1156, d. h. von dessen Belanglosigkeit für die Geschichte Oberösterreichs, zu stützen. Bachmann konnte denn auch am Schlusse seiner »Erwiderung« [2]) füglich auf sein Referat vom Vorjahre hinweisen, wo er etwa folgendes gesagt hatte [3]): Der Sturz Heinrichs des Löwen, die Familienverbindung zwischen Österreich und Steier, »die schließlich zur Erbserklärung der Babenberger in allem Allode der Ottokare führte«, hatten für das begreifliche Streben des Herzogs Leopold, das Privilegium endlich zur Geltung zu bringen, günstigere Verhältnisse gebracht. »Gegen Steiermark verpflichtet er sich aber im Georgenberger Vertrage, die steirischen Insassen und Dienstmannen, auch des Traungaues«, — es scheint dem Referenten, als ob es sich dabei sehr wesentlich auch um diese gehandelt habe [4]) — »nach der Weise der Ottokare zu behandeln: es war eine Verzichtleistung, die ihm unter den obwaltenden Umständen nicht schwer fallen konnte. Aber ein wesentlicher Teil des alten Traungaues wurde so steirisches Herzogsland.« »Den anderen Dynasten und Territorialherren gegenüber mußte aber der Kampf fortgesetzt werden — er dauerte bekanntlich bis in die Tage des Habsburgers Albrecht III. und länger.« So Bachmann der hiebei offenbar an die Kämpfe mit den Schaumbergern denkt. Die Belege für diese steirische Zuweisung des Traungaues reichen noch bis in die Zeit Herzog Leopolds VI. herauf. Ihnen entgegen stehen aber wieder Äußerungen und Darstellungen, aus denen sich die Tendenz erkennen läßt, das Recht vor 1156 zur Geltung zu bringen. So jene Admonter Urkunden [5]) noch vor 1186, beziehungs-

[1]) A. a. O. 1888, S. 165, gegen Ende.
[2]) A. a. O. 187.
[3]) A. a. O. 1887, S. 561, oben.
[4]) A. a. O., Anm.
[5]) Vgl. oben, § 193f.

weise 1192, so jene Grenzbeschreibung im Gosaugebiet von 1231 [1]), welche eine Strecke oberösterreichischer Reinung noch einzeln schildert, nachdem sie am Dachstein steirische Grenze beginnen läßt [2]); sie mußte das nicht tun, wenn Oberösterreich noch zu Steiermark gehörte. Vor allem ist das »Gemärke des Landbuches« selbst, das mit der damaligen steirisch-österreichischen Grenze an der Piesting beginnend, in das »gemerke alumbe« übergeht und so von St. Gallen im steirischen Ennstale zur Rotensala und zum Keßlerwald überspringt.[3]) Diese beiden letztgenannten Zeugnisse fallen in die dreißiger Jahre des XIII. Jahrhunderts. In ihnen allen kommt die Auffassung zum Durchbruche, der Traungau gehöre zu Österreich. Vielleicht ist dies auch schon indirekt im Welser Vertrage der Fall, mit dem ich mich in demselben Jahre beschäftigt habe, in dem Strnadt seine »Geburt des Landes ob der Enns« schrieb, und den ich ähnlich wie das Gemärke des Landbuches ins Jahr 1225 setzen konnte. Es ist damals hervorgehoben aber kein besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß Herzog Leopold VI. diesen Vertrag mit seinem österreichischen Siegel festigt.[4]) Daraus erhellt vielleicht Tendenz nach vollständiger Annexion. Doch zu völligem Durchbruche ist diese Auffassung nicht gekommen, vielmehr zu einer Art Ausgleich der beiden Richtungen, der steirischen und der österreichischen. Und aus diesem Ausgleiche heraus ist das Land ob der Enns geboren, oder, wie es das gefälschte Majus nennt, »die Mark ob der Enns«. Ich kann sonach füglich dabei bleiben, Oberösterreich als die Resultierende zweier Strömungen zu betrachten, der steirischen und der österreichischen. Diese, im Grunde schon seit den Karolinger-Zeiten bestehend, durch die Verleihung des Traungaues an den ersten Babenberger noch festgehalten, dann untergegangen in der gegenteiligen Strömung, die von dem Besitz der Kärntner Markgrafen im Traungau ausgehend diesen an das eigentliche Amtsgebiet der Grafen von Steier zu ketten bemüht ist.

§ 214. Im übrigen aber hat die Zugehörigkeit zum südöstlichen Markherzogtume nie vom ganzen Traungau gegolten. Alle jene Zeugnisse, die Strnadt für die Fortdauer des steirischen Verbandes

[1]) Strnadt, Geburt. 101f.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 282.

[3]) MG. DCh. III, 713.

[4]) Blätter, a. a. O. 265.

im Traungau auch in die babenbergische Zeit hinein vorgebracht hat, beschränken sich auf den vormals chiemgauischen Besitz ob der Enns, beziehungsweise aus solchem Gute auf gestiftete Klöster. Aber durchaus nicht alle herzoglichen Urkunden solchen Betreffes sind für den Beweis brauchbar. So gleich nicht die Bestätigungen für Spital am Pyhrn von 1192, die nicht einmal den Ausstellungsort bekannt gibt.[1]) Wohl aber gehören die beiden Urkunden vom selben Jahre für Garsten und für Gleink hieher. Jene ist in Graz ausgestellt [2]), die zweite in Steyr.[3]) Diese erklärt Strnadt als »von Bedeutung für seine These«, weil darin von einem Grazer Landtage die Rede ist, der auch für Gleink wichtige Beschlüsse gefaßt habe.[4]) Gleink und Dietach liegen eben im steirischen Teile des Traungaues. Auch die von Leopold VI. als dux Styrie ausgestellten Urkunden, soweit sie unzweifelhaft Oberösterreich betreffen, beziehen sich auf vormals chiemgauischen Boden. Und es wäre doch gar nichts auffallendes, wenn man Leopold VI. bei der Teilung zur eigentlichen Steiermark mit dem steirischen Besitz zwischen Enns und Traun auch den Rest des Traungaues zugewiesen hätte, wie wir anderseits seinen Bruder Friedrich I. nur in dem Österreich aus der Zeit vor 1156 walten sehen. Wie weit sich das »debitum vectigalium nostrorum in finibus stirensis ducatus« erstreckte, das Herzog Leopold 1197 in eine Bestätigungsurkunde für das Heilige Kreuz eigens aufnehmen ließ [5]), vermag ich nicht zu sagen, will auch weiter keinen Schluß aus dem Umstande ziehen, daß die Urkunde ins oberösterreichische Urkundenbuch nicht aufgenommen ist, als dürfte sie nun nur mehr auf die eigentliche Steiermark bezogen werden. Die andere Urkunde für Formbach, wahrscheinlich aus demselben Jahre, betrifft die Maut zu Enns, mithin eigentlich steirisches, nur in weiterem Sinne das Traungauer Gebiet. Aber gewiß kann man mit Strnadt sagen, daß »auch während der steirischen Alleinherrschaft Liupolds die

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 436, Nr. 298,

[2]) Ebenda. 433.

[3]) Ebenda. 436, Nr. 299.

[4]) Strnadt, Geburt. S. 98. »Dieses Schriftstück liefert den Nachweis, daß die Grenzen von Steierland auch nach dem Aussterben der Ottokare unverändert geblieben sind: denn Dietach und Gleink .... liegen an der östlichen Grenze des Landes ob der Enns nur in kurzer Entfernung durch den Ennsfluß von Niederösterreich getrennt.

[5]) Meiller, Babenberger-Regesten. 81, Nr. 3.

Enns Grenze gegen Österreich geblieben« sei[1]); mehr aber nicht. Die Erwerbung des Haunsberger Gutes zwischen Linz[2]), Engelhartszell und der Salzburger Grenze gehörte wohl kaum in die Zeit, in die sie Strnadt setzt, sondern gewiß ein Jahrzehnt später[3]), ist aber, weil im Landbuche von Österreich und Steier, unter den österreichischen Zuwachs aufgenommen, nicht unter den steirischen, wohl eher als ein Beweis gegen Strnadt aufzufassen als für ihn. Das gleiche gilt ja von dem Kaufe von Lambach und Wels. Und das ist auch nicht zu vergessen, daß die betreffenden beiden Paragraphen genau so außerhalb des ottokarischen Besitzes gelegenes Gut betreffen, wie der dritte oberösterreichische Abschnitt, der sich auf Wachsenberg jenseits der Donau bezieht. Was die weiteren neun Belege anlangt, die Strnadt als Beweise für die auch über die Personalunion der Steiermark mit Österreich hinausgehende Wahrung der Selbständigkeit des erstgenannten Landes zusammengestellt hat[4]), so haben wir die an vierter und fünfter Stelle vorgebrachten bereits behandelt. Der eine würde, strenge genommen, beweisen, daß Oberösterreich im Jahre 1220 — und das würde auch noch für 1225 gelten — zu Bayern gehörte[5]), der andere beweist gerade das Gegenteil von dem, was Strnadt bewiesen haben will, der nämlich Oberösterreich noch 1231 als Teil der Steiermark nehmen möchte.[6]) Punkt 6, ein Patent Kaiser Friedrichs II. von 1287 an sämtliche Richter und Mautner in Österreich und in Wels[7]) Punkt 8, welcher noch in der Mitte des XIII. Jahrhunderts einen Gegensatz des Landes ob der Enns zu Austria konstatiert[8]), und Punkt 9, der aus den ältesten herzoglichen Hubbüchern geschöpfte Beweis, alle drei erhärten nur eben das eine, daß die zweite 1156 dem Babenberger Heinrich verliehene Reichs-, vormals bayrische Provinz noch immer nicht mit der ersten, der Austria, verschmolzen war, so sehr dies nach dem Landbuche von Österreich und Steier auch die Tendenz der leitenden Kreise gewesen zu sein scheint.

1) Strnadt, Geburt. 99.
2) MG. DCh. III. 720, § 23.
3) Meine Dissertation. S. 38.
4) Strnadt, Geburt. S. 100.
5) Siehe oben, § 209.
6) § 213.
7) Böhmer-Ficker, Reg. imp. $V/_1$, *2228.
8) Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster. 99, Nr. 78.

Wir haben selbst aus der Zeit vor 1192 einige auf Selbständigkeit hinweisende Momente kennen gelernt.[1])

§ 215. Alle übrigen Belege betreffen eben nur das vormals chiemgauische Eigen oder solche Eigenleute, wie gleich die erste Urkunde von 1207, mit der wir uns schon in anderem Zusammenhange beschäftigt haben.[2]) Sie betrifft Kinderteilung zwischen einem steirischen und einem würzburgischen Ministerial. Auf eben dieses, immerhin einen großen Teil des Traungaues — man könnte sagen die größere südöstliche Hälfte erfüllende — steirische Eigen und nicht bloß auf das einstige Karantanien, wie Strnadt mit vollem Recht behauptet, zielen denn auch die Worte des österreichischen Herzogs in dem Gesuche um Errichtung eines eigenen Sprengels für Österreich. Trotzdem, heißt es dort, würde der Bischof von Passau Diözesan bleiben, »racione meditatis Austrie ac magne partis Styrie, quam in diocese eius« habet.[3]) Selbstverständlich gehört in diese Gruppe auch der aus der Verleihung des Ennser Stadtrechtes von 1212 geschöpfte Beleg, indem die dort als zustimmend aufgezählten Vasallen und Ministerialen lediglich der Steiermark angehören. Dasselbe gilt für die sehr interessante Urkunde Herzog Friedrichs II. »des Streitbaren«, die eine das Kloster Garsten und teilweise auch steirische Ministerialen betreffende Verfügung, die schon einmal zu Sitzenberg in Niederösterreich getroffen worden ist[4]), noch einmal, und zwar diesmal »zu Marburg im Steyrland« fällt[5]), wie Strnadt ganz richtig beifügt, »am rechten Orte.[6]) Das Beispiel ist auch deshalb sehr lehrreich, weil Strnadt diesmal indirekt den möglichen Einfluß, und zwar die Möglichkeit störenden Einflusses zugibt, der von der eigenartigen Persönlichkeit Herzog Friedrichs II. auf die Wahrung der steirischen Landhandfeste ausgegangen sein könnte, an welche Möglichkeit er aber gar nicht gedacht zu haben scheint, als er von dem Auftreten Heinrichs des Löwen zu Enns und sogar noch auf unzweifelhaft österreichischem Boden handelt. Die Leute, die sich um Recht und Gesetz nicht zu kümmern gesonnen sind, bleiben sich immer gleich; ob sie 1176

[1]) Oben, § 195.
[2]) § 204.
[3]) Strnadt, Geburt. 100f.
[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, 34.
[5]) Ebenda, 81.
[6]) A. a. O. 103.

oder 1235 »juristische Zwirnsfäden« zerreißen dürfen, es ist ihnen immer ein willkommener Vorwand, um zu zeigen, daß Macht vor Recht geht. Nur darin treten Verschiedenheiten zutage, ob sie sich nachher besinnen und den Schaden ausgleichen wollen und ob ihnen dazu Gelegenheit wird oder nicht. Friedrich II. konnte das, was er 1235 versehen, 1240 wieder gut machen. Heinrich den Löwen hatte schon vier Jahre nach jenem Staatsstreich von 1176 das Geschick erreicht, das seither so manchen Gewaltmenschen noch rechtzeitig eingeholt hat. Und hat der »Löwe« etwa aufgehört, selbst nach seiner Absetzung, den Gewaltmenschen hervorzukehren? Wiederholt aus dem Reiche verbannt, bald in der Normandie, bald in England, bald wieder mit Erlaubnis des »Rotbartes« in Braunschweig wohnend, kehrt er, sobald er den kaiserlichen Todfeind auf dem Zuge nach Palästina weiß, ungerufen zurück, findet auch gleich seinen Anhang unter Pfaffen und Laien. Bardewiek, Lübeck und Lüneburg fallen dem Gesetzesverächter zur Beute, der sich jetzt ebensowenig um das kümmert, was neun Jahre vordem nach Lehensrecht über ihn verfügt worden war, als er sich 1176 daran kehrt, wozu er vor 20 Jahren seine Einwilligung gegeben. Was von solchem Treiben zu halten sei? Er selbst hat es an die Mauer des Domes zu Bardewiek schreiben lassen: — Vestigia Leonis!

§ 216. Fassen wir kurz das bisherige Ergebnis dieses vorletzten Abschnittes zusammen, so stellen sich uns die Vorgänge von 1156 bis 1192 folgendermaßen dar. Herzog Heinrich von Österreich erhält zu seiner Mark als besonderes Fahnenlehen auch den alten Traungau und andere Gebiete im vormaligen Donaugau auf Grund des Lehensverhältnisses, das unter Markgraf Leopold zu Bayern bestanden haben soll, und gewiß auch mit all den Vorrechten, die das Minus bekannt macht[1]), jedenfalls waren aber mittlerweile die Besitz- und Lehensverhältnisse im Traungau so weit gediehen, daß der im Traungau im ausgedehnten Maße begüterte Markgraf von Steier, der gleichfalls bayrischer Vasall war, in seinen Beziehungen zum Herzogtum Bayern durch das Privilegium minus rechtlich zwar tief, tatsächlich aber nicht berührt wurde. Er bleibt Lehensmann des Herzogs von Bayern, wenn er auch zunächst durch gute Beziehungen zu Österreich sich möglichste Unabhängigkeit von Bayern zu bewahren gedenkt. Außerhalb dieses Besitzes konnte der Herzog von

[1]) Bachmann in Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, XXXVIII 1887), 559f.

Österreich alles daran wenden, um sein Privileg in die Tat umzusetzen, und er mochte dabei sein Hauptaugenmerk auf den ausgedehnten geistlichen Besitz lenken, durch dessen Bevogtung er sich die bisher fehlende tatsächliche Macht zu erwerben hofft. Im Jahre 1169 wird noch dem Herzoge Heinrich II. die Vogtei über das Admonter Gut, natürlich auch über das im Traungau [1]), und noch zu seiner Zeit erscheint das Admonter Gut in diesem Gau als in Österreich gelegen [2]). Die Vogtei übers Garstener Gut im Traungau behält sich jedoch der junge Markgraf von Steier vor, Heinrich von Österreich erhält nur die in Österreich und in der Riedmark (1171). Vielleicht als Folge zu eifriger Handhabung seiner Rechte, ist dann im Jahre 1175 zu Kriegen mit anderen Nachbarn auch ein solcher mit dem jungen Ottokar von Steier getreten [3]), dem letzten Markgrafen aus Chiemgauer Geschlecht; und wieder eine weitere Folge davon war das Auftreten Heinrich des Löwen in Enns, in der Stadt seines steirischen Vasallen, und ein Waffenstillstand zwischen Steier und Österreich. Das unter dem ersten österreichischen Herzoge begonnene Werk macht unter seinem Sohn zunächst nur langsame Fortschritte. Gleich zu Beginn der Regierung Leopold V. treten die Schaumberger zum ersten Male als österreichische Vasallen auf, und zwar in einer Urkunde, durch welche Herzog Leopold V. die Vogtei über Admont wieder aufnimmt. Bald danach dürfte ihm das Regausche Erbe geworden sein, unmittelbar darauf schon die Anwartschaft auf das umfangreiche Chiemgauer Gut im Traungau, 1186. Das hielt den Herzog nicht ab, eine weitere Vogtei zu erwerben, nämlich die über Wilhering, das auch im Traungau begütert war, in demselben Bereiche, in welchem er oder sein Vorgänger wohl schon die Gerichtshoheit erworben hatten, die von ihm die Schaumberger zu Lehen zu tragen scheinen. Die Georgenberger Dingung, auf die Herzog Leopold V. unbedingt eingehen mußte, wollte er einen erheblichen Schritt in der Durchführung des Minus machen, hat allerdings den Verhältnissen des öffentlichen Rechtes im Lande ob der Enns ein Gepräge gegeben, das vielleicht nicht ganz der Auffassung der Ostmarkherzoge von ihrer landesherrlichen Macht entsprach, aber dem entsprachen wohl auch nicht die Ergebnisse jener Verhandlungen, die etwa geführt werden mußten, um im übrigen Traungau für die nächste Zeit

[1]) § 201.
[2]) § 193.
[3]) § 16.

wenigstens zu scheinbarer Anerkennung des Privilegs von 1156 zu gelangen. Der Stellung des Traungaues als eines selbständigen Fahnenlehens einst von Bayern, jetzt vom Reich, widersprach das alles nicht; es ist nur interessant zu sehen, wie bald die eine, bald die andere Auffassung die Oberhand gewinnt, bis eine Ausgleich zustande kommt. Dies die praktische Arbeit des Politikers. Die gelehrten Mönche in den Klöstern wußten nicht recht, wie sie daran waren; die Admonter verlegten ihren oberösterreichischen Besitz bald nach Österreich, dann wieder nach Bayern. Sehen wir aber nach, wie sich zu allen dem die Leistung jenes »gelehrten Mannes« [1]) verhält, der einerseits nicht ohne Einfluß geblieben ist auf die Fassung der Urkunde, auf welche das ganze Vorgehen der Babenberger fußen mußte, sollte es nicht sofort zum Kriege kommen, und der anderseits den glücklichen Einfall, möglicherweise sogar die Aufgabe hatte, wenigstens an einer Stelle in seinen Gestis Friderici imperatoris, vielleicht auch noch an einer zweiten, einen wertvollen Kommentar, ja vielmehr eine höchst vollkommene Ergänzung zum Minus gebracht hat.

Im Verlaufe der bisherigen Erörterung hat der Gegensatz zwischen den Darstellungen des Abtes Hermann von Altaich und des österreichischen Fürstensohnes, Bischof Otto von Freising, begreiflicherweise uns auch genötigt, von der Auffassung, beziehungsweise von der Voreingenommenheit zu sprechen, die beide in ihre Schilderungen hineinlegen. Dabei sind Hermann, so sehr er gerade unsere Auslegung Vorschub zu leisten scheint, schon in früheren Phasen der Debatte Dinge gesagt worden, die ihn vielleicht beschämen, ja kränken würden, falls sie ihm zu Ohren kommen müßten. Nun aber rücken wir Otto an den Leib.

o) Ottos Darstellung.

§ 217. Haben wir oben [2]) auf die Differenz in den Berichten Ottos von Freising und Hermanns von Altaich hingewiesen und einen Ausgleich derselben versucht, so obliegt uns jetzt, auf eingreifende Verschiedenheit hinzuweisen, welche zwischen den zwei gleichzeitigen Darstellungen besteht, wie sie in den Gestis Friderici imperatoris einerseits und in dem Privilegium minus anderseits zutage treten. Doch diese beiden

---

[1]) Strnadt, Archiv. XCIV, S. 95 (Sonderabdruck 13).

[2]) § 191.

Quellen stehen einander nicht bloß zeitlich nahe, es besteht auch guter Grund, sie auf einen und denselben Autor zurückzuführen, so weit nämlich das Minus nicht auf die entsprechende Formel im Codex Udalrici zurückgeht.[1]) Daß, abgesehen von dieser Grundlage, der Text derjenigen Stellen, die unbedingt eigens konzipiert werden mußten, also der gebrauchte Wortvorrat, gewisse Verwandtschaft mit dem bekannten Geschichtswerke des Babenbergers an den Tag legen, ist schon oben betont worden.[2]) Vielleicht werden wir auch hierin eine gewisse Absichtlichkeit empfinden. Aber auch das gegenseitige Verhältnis der beiden auf das Ereignis von 1156 bezüglichen Darstellungen hat bereits eingehende Untersuchung erfahren. Tangl hat sich dieser Aufgabe unterzogen[3]). Er ist zu Ergebnissen gelangt, die denen Simonsfelds wohl etwas widersprechen[4]), der Wahrscheinlichkeit aber mehr entsprechen. Die Lücken der Darstellung in den Gestis Friderici gegenüber dem Minus sind nicht auf Abneigung des Bischofs von Freising gegen seinen Bruder, den neuen Herzog von Österreich, zurückzuführen, wie Simonsfeld glaubte, sondern auf Rücksicht gegen den Kaiser. Aus Rücksicht auf den Kaiser unterdrückt Otto jene Stelle des Minus, die einen starken Verzicht der Reichsgewalt gegenüber dem Herzog Heinrich von Österreich bedeute. Im übrigen lag ihm das Minus ohne Zweifel vor und war so sehr seine Quelle, daß »er die Schlußworte der Urkunde ‚anno regni sui quinto imperii secundo' wörtlich in seinen Bericht einrückte«[5]). Allein schon damals, als ich diese Worte aus Tangls Untersuchung in meinem Auszug herübernahm, glaubte ich mich zu der Äußerung berechtigt, »daß auch das Minus nicht alles sage, was zwischen Oheim und Neffen vereinbart worden, und daher aus den Gestis zu ergänzen sei«.[6]) Das ist nun, speziell; was den subsidiären Wert der Darstellung Ottos gegenüber dem Minus betrifft, durchaus keine neue Kundgebung. Schon Dopsch und so ziemlich alle vor ihm haben das mehr oder minder klar

---

[1]) Vgl.: Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich. 7 ff.

[2]) § 106, 113, 138.

[3]) Neues Archiv. XXX, S. 480 f. Vgl. oben, § 147, letzte Note. Jahrbuch. IV/V, S. 326.

[4]) Deutsche Litteraturzeitung. 1904, S. 993.

[5]) Tangl, a. a. O. 481.

[6]) Oben, § 147, letzte Anmerkung.

ausgesprochen und in ihrem Sinne verwertet, nur daß es noch von niemandem unternommen worden ist, den Grund darzulegen, warum wohl die Auffassung, wie sie in der Darstellung der Gestis zutage tritt, nicht gleich unmittelbar ins Minus hinübergenommen worden sei, beziehungsweise, was Otto von Freising bestimmt habe, das, was im Minus nicht gesagt wurde oder werden durfte, in jener zur Freude und Ehre seines kaiserlichen Freundes und Neffen geschriebenen Geschichte niederzulegen, gleichsam als einen offiziösen Kommentar. Im Vorbeigehen allerdings ist ja dieser Gedanke des öfteren gestreift worden.

§ 218. Da ist es, um gleich ins Volle zu greifen, keineswegs das Schweigen des Minus über das Fahnenzeremoniell, welches uns auffallen wird, sondern vielmehr das Schweigen über die tres comitatus. Denn, wenn wir auch ab und zu in Urkunden — wir denken besonders an die Lothringer Belehnung von 1258 — mehr weniger eingehenderen Berichten und Motivierungen über das Zeremoniell begegnen, so ist das doch keineswegs die Regel, weit eher die Ausnahme. Daß dagegen das Minus über jene von altersher zur Mark gehörigen Grafschaften schweigt, »quos tres dicunt«, das ist auffallend. Bedeuteten sie, wie etwa noch Dopsch will, die drei Landgerichte der Ostmark, welche einst Grafschaften gewesen sein sollen, so lag kein Grund vor, davon zu schweigen, es war nur gut, davon im Minus zu sprechen, um die seit alten Zeiten nicht unbedeutende Stellung der Mark hervorzuheben, ohne doch weitere Zumutungen an das bayrische Stammesherzogtum zu stellen. Bedeuteten sie nach Uhlirz zwei von den drei Grafschaften der karolingischen Zollurkunde und lagen sie im Norden der Donau, wo nachmals die Namen Riedmark und Machland auftauchen, so ist gleichfalls nicht einzusehen, warum man nicht diese außer der Mark nennen wollte, umsomehr, als auch das ja gar keinen weiteren Eingriff in den bayrischen Machtkreis mit sich brachte, ja selbst, wenn endlich die tres comitatus nicht mehr und nicht weniger als jene »beneficia que quondam Luipoldus marchio habuit a Bawaria« betreffen und wenn sie sich nur mit den Grafschaften, die man im Donaugau und anderwärts — immer vom Traungau abgesehen — als Reste der einstmaligen Gau- oder Amtsgrafschaft der älteren Babenberger feststellen konnte, deckten, dann war doch wieder kein Grund, das zu verschweigen und auch die Namen dieser Grafschaften bekannt zu geben — wenn dabei der Traungau nicht mit zur Erwähnung kommen mußte. Im Gegen-

teile, man konnte unter dieser Voraussetzung nur dem Mahnrufe »Clara pacta, boni amici!« nachkommen, und darf nicht vergessen, daß im Vergleiche zur Preisgebung der Ostmark diese unerheblichen Enklaven für Bayern durchaus nicht so sehr in Betracht kamen, als daß man hätte befürchten müssen, durch Benennung der außer der Ostmark noch abzutretenden Landstriche vielleicht im letzten Augenblicke den Widerspruch Heinrichs des Löwen und seiner Räte wachzurufen und das ganze schwierige Friedenswerk zum Scheitern zu bringen. Tatsächlich sehen wir ja gerade nach dem Jahre 1156 jene österreichischen Besitzungen in Bayern aufscheinen [1]), ohne daß irgend ersichtlich wäre, als habe ein von Bayern bestrittenes Verhältnis obgewaltet. Alle diese Vermutungen können wir mithin unter jenem bestimmten Vorbehalt abweisen und nur den einen Gedanken in die weitere Erörterung hinübernehmen, nämlich die Frage, ob denn ein der Darstellung in den Gestis Friderici imperatoris sich mehr näherndes Diktat im Minus vielleicht dieses Minus gar nicht hätte zustande kommen lassen, weil der Herzog von Bayern darauf nie eingegangen wäre, oder sonstwie sich Widerspruch geltend gemacht und infolge dessen der Fürstenrat, dem laut Minus in vorliegenden Falle eine besonders wichtige Rolle zukam, seine Zustimmung nicht erteilt hätte.

§ 219. Den drei Auffassungen von den tres comitatus, wie wir sie im vorigen Paragraphen zusammengestellt haben, wohnt insgesamt eine ganz leichte Möglichkeit der Kontrolle sowohl für uns, als auch für die damalige Zeit inne. Otto konnte wissen, ob die Mark aus drei Grafschaften zusammengesetzt war oder nicht, es konnte ihm nicht unbekannt sein, wenn auf Riedmark und Machland noch immer die alte Bezeichnung tres comitatus aus der Karolinger-Zeit her Anwendung fand, er konnte endlich davon Kenntnis haben und erfahren, ob jene österreichischen Besitzungen im einstigen Donaugau, die 1156 samt der Ostmark reichsunmittelbar wurden, drei an Zahl waren, ob ihnen der Rang von Grafschaften zukam und wie sie hießen. Das waren gewiß staatsrechtliche Verhältnisse, die Leuten wie Otto von Freising kein Geheimnis bleiben konnten, und die noch damals — wenn sie überhaupt je bestanden haben — zurecht bestanden haben müssen. Eben deshalb aber konnte ihrer auch im Minus gedacht werden. Etwas anderes dann, wenn das nicht

[1]) Meiller, Babenberger-Regesten. 41, 44; 42, 47; 51, 83; 226, 218; 228, 222; 231, 241.

mehr der Fall ist, wenn die tres comitatus etwa drei Grafschaften der aribonischen Ostmark in dem Sinne bedeuten, wie ich sie aufgefaßt habe, d. h. solche Grafschaften, aus denen sich die ganze karolingische Ostmark zusammensetzte, die sich ganz mit ihr deckten. Das war dann allerdings etwas nicht mehr zu Recht bestehendes. Nicht nur waren die Formen vielfach andere geworden und zumal im Osten der March das nördliche Gebiet gegen Mähren hin ungleich mehr Bestandteil der Ostmark, als dies zur Zeit der Grafen Wilhelm und Engelschalk der Fall gewesen, oder gar in der Zeit kurz vor dem Magyareneinfall, als die beiden heutigen Manhartsviertel ganz zum Großmährischen Reiche gehörten. Noch viel mehr aber kommt die vollständige Verwachsung der mittleren und der östlichen Grafschaft in Betracht. Damals waren diese durch verschiedenen Zollstätten als verschiedene Grafschaften erkennbar, nunmehr bildeten sie zusammen nicht nur eine Mark, sondern überdies eine einzige Grafschaft. Wir haben schon vermutet, daß diese Verwachsung deshalb eine so vollkommene war, weil eigentlich die mittlere Grafschaft den Kern der neuen Ostmark gebildet hatte, der dann im Osten und wohl auch im Westen durch erobertes oder sonstwie zugewiesenes Gebiet um so rascher anwuchs, als die neue Ostmark große Entwicklungskraft an den Tag legte. Bachmann hat übrigens hervorgehoben, daß das Anwachsen mehr im Osten erfolgte, im Westen eher ein Zurückweichen zu verzeichnen ist.[1]) Infolgedessen ist der Traungau bald andere Wege gegangen und hat so seine Selbständigkeit sich gewahrt. Von solchen drei Grafschaften der karolingischen Zeit konnte man im Minus nicht sprechen, man konnte überhaupt nicht gut auf die Zeit vor Leopold I. zurückgehen und deren staatsrechtliche Verhältnisse festhalten. War es ja schon schwer, die Besitzverhältnisse aus jener früheren Zeit nach Zurückdrängung der Magyaren wieder herzustellen, und dafür mochte man doch mehrfache Anhaltspunkte, besonders Aufzeichnungen biographischer und wirtschaftlicher Natur haben. Wogegen wir uns von den Einrichtungen der karolingischen Ostmark sogar aus gleichzeitigen Quellen nur schwer und nur ein unklares Bild zu machen vermögen. Um so mehr aber eignet sich dann ein solcher Hinweis für spätere Ausbeutung. Daher die fraglichen oder sogenannten tres comitatus in den Gestis Friderici imperatoris. Im Minus dagegen mußte man

[1]) Zeitschrift für die österreichische Gymnasien. 1887, S. 559 unten.

dieser Auffassung den Weg ebnen, indem man von den beneficia a ducatu Bawaria sprach, Dinge, deren Feststellung man freilich auch der Nachwelt überlassen zu haben scheint. Denn was ein vormaliger quondam marchio Liopoldus für bayrische Lehen außer der Ostmark hatte, dürfte auch nicht so ganz leicht zu ermitteln gewesen sein, wenn man nicht bereits von früher her ganz bestimmte Anhaltspunkte zur Verfügung hatte, wie das eben mit dem Diplom Kaiser Ottos von 977 der Fall gewesen wäre, das des neuen Herzogs von Österreich jüngster Bruder Konrad, damals Bischof von Passau, in seinen Skriniar verwahrte und das den Traungau betrifft.

§ 220. Wenn wir oben bemerkt haben, das Auffallende und Fragliche im Minus sei nicht das Schweigen über die zwei Fahnen, sondern das über die tres comitatus, so ist wohl der Kern dieses Momentes das Schweigen über den Traungau. Vorausgesetzt, daß er unter den beneficia a ducatu Bavaria, und anderseits unter den tres comitatus mitverstanden ist, warum nennt man ihn nicht? Warum nennt man ihn nicht, wenn man doch, wie oben gezeigt, in Passau ein kaiserliches Diplom besaß, das zum mindesten auf Verwaltung des Traungaues durch den ersten Leopold gedeutet werden konnte — gleichgültig, ob diese Deutung berechtigt war, welche Berechtigung Strnadt bestreitet, Uhlirz aber vollkommen aufrecht erhält [1]) — und wenn man es jederzeit dem Bayernherzog und seinen Räten unterbreiten konnte, falls er etwa hinsichtlich der Zugehörigkeit des Traungaues zu den tres comitatus oder zu den beneficia a Bawaria Zweifel äußern mochte. Gewiß konnte man das, aber doch erst dann, wenn sich Heinrich der Löwe durch Annahme des Ausgleiches auf Grund des kaiserlichen Diploms, das wir jetzt das Privilegium minus nennen, zur Hindanngabe der »beneficia que quondam marchio Liopoldus habebat a ducatu Bawarie« entschlossen und verpflichtet hatte. Dann wäre also Heinrich der Löwe hintergangen worden, er hätte sich voreilig zur Annahme einer Klausel bereit gefunden, die ihm nachhinein schwere Opfer auferlegte und deren Tragweite er gar nicht ermessen hätte. Oder sollte nur Heinrich der ältere — denn diesem ist ja das Minus gegeben, wenn es gleich eine Tauschurkunde ist [2]) — sollte nur der Stiefvater des jungen Bayernherzogs mit vagen Zusicherungen abgespeist

[1]) Strnadt, Geburt. 33 ff. Uhlirz, Jahrbücher Otto II. I, 235.

[2]) Erben, a. a. O. 5 ff. Voltelini in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XXV, 351. Vgl. oben § 136.

werden, deren Verwirklichung der Zukunft überlassen blieb? In dieser Richtung dürfte wohl der Ausweg liegen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Traungau in den Verhandlungen von 1153—1156 keine Rolle gespielt habe. Wir behaupten das auch ohne Rücksicht auf diejenigen Momente, die wir aus seiner Geschichte von 1156 bis etwa 1230 haben zusammentragen können. Es ist nicht anzunehmen, daß Heinrich »der Ältere«, wie ihn der eigene Bruder, Bischof Otto von Freising, genannt hat, sich mit bloßer Erhebung seiner Mark zum Herzogtume bei Festhaltung der markgräflichen Gewalt begnügt haben sollte, daß er nicht vielmehr auch in dem Bayern westlich der Enns und östlich vom Inn, im Traungau also, wo er ja Anhang hatte, und der ja kaum vierzig Jahre später tatsächlich und unfraglich sich ganz in den Händen seines Sohnes und Nachfolgers, Leopold V., befand — daß er da nicht herzogliche Macht behalten wollte. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der jüngere Heinrich nicht um diesen Wunsch gewußt habe und daß die Unterhändler, allen voran der Kaiser, nicht mit einem solchen Ansinnen an ihn herangetreten seien. Auf das alles deutet schon die ungewöhnlich lange Dauer der Verhandlungen. Sie deutet vor allem auf zähen Widerstand, vielleicht mehr noch auf Seite Heinrichs des Jüngeren, des »Löwen«, also. Der hat es gewiß nur schwer oder gar nicht über sich gebracht, auch noch vom eigentlichen Bayern ein Stück sich abreißen zu lassen und gerade jenes Stück, in dem die Mehrheit der steirischen Lehen lag, durch die der Kärntner Markgraf an das Herzogtum Bayern gekettet war. Er mochte darin völlige Abtrennung auch dieses Gebietes erblicken, dessen Zusammenhang mit seinem Herzogtume durch die Erhebung der Ostmark und den stetig fortschreitenden Entwicklungsgang zur Landeshoheit in den salzburgisch-tirolischen Bergen ohnehin erheblich eingeengt war. Da hat man vielleicht die Zumutung, den Traungau an Österreich abzutreten, zwar nicht in merito, aber doch formell fallen lassen und ihn tatsächlich durch die »beneficia que quondam« wieder eingeführt. Es mag auch sein, daß Heinrich der Jüngere es schon zufrieden war, wenn nur der Schein einer weiteren Einbuße vermieden wurde und wenn es, wie wir bereits oben angedeutet haben [1], der weiteren Entwicklung, weiteren Kraftproben überlassen blieb, ob der Traungau fernerhin bei Bayern bleiben

[1]) § 196.

oder dem östlichen Herzogtume zuwachsen sollte. Sehr begreiflich aber war es dann, daß die gegnerische, die österreichische Partei darauf bedacht sein mochte, solches doch irgendwie zum Ausdruck zu bringen. Und da fand »der gelehrte Mann« den Ausweg. Es ist ganz gut es festzulegen, daß »der gelehrte Mann« noch hie und da Rat zu schaffen versteht. Vergessen wir nicht: Otto ist Zeitgenosse der Ereignisse, die er schildert, und wird nicht umhin gekonnt, wird nicht versäumt haben, seine Auffassung von den Äußerungen des Minus in den »tres comitatus« noch anderen mitzuteilen; ja es wäre gar nicht undenkbar, daß auch die karolinischen tres comitatus in den Verhandlungen, in den Präliminarien, die endlich zum Regensburger Frieden von 1156 führten, eine Rolle spielten oder doch zur Sprache kamen. Und haben sie das, dann sind sie auch sicherlich nicht ohne Einfluß geblieben auf Gesichtspunkte, unter denen wenigstens die Verwandten Ottos von Freising die Bestimmungen des Minus betrachtet haben mögen. Dann hat nicht erst ein Herrmann von Altaich das Privilegium Friedrich I. dahin gedeutet, es sei dadurch die Gerichtsgewalt, die iudiciaria potestas des Babenbergers »usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala« ausgedehnt worden, sondern schon der erste österreichische Herzog Heinrich II., sowie sein Sohn Leopold V. konnten diese Auffassung hegen und ihr gelegentlich Ausdruck verleihen. Daß dies auch bayrische Auffassung sein müsse, wird gewiß niemand behaupten wollen. Niemals vielleicht hätte Heinrich der Löwe in eine solche Abtretung gewilligt; genug, so mochte ihm dünken, genug war ihm mit dem Verzichte auf die Ostmark zugemutet.

§ 221. Man könnte dem freilich entgegen halten, daß Bestimmungen, die nicht im Minus, dieser Tauschurkunde, standen, die nicht für Bayern gleichwie für Österreich bindend und berechtigend waren, füglich nicht den Gegenstand weiterer Untersuchungen zu machen brauchten. Wir könnten hiemit abschließen. Aber einerseits haben wir ja nicht das Privilegium minus, sondern gerade die tres comitatus zum Thema gewählt und anderseits haben wir auch von Vorgängen gehört, mit denen doch wohl Bayern und Österreich annähernd gleiche Vorstellungen verbinden konnten, wie von dem Fahnenzeremoniell, dessen Erörterung am Schlusse eines der letzten Paragraphen zu einem ganz merkwürdigen Ergebnisse geführt hat — und endlich drittens bringt doch vielleicht

auch das Minus in den Worten über die bayrischen Lehen eines quondam marchio Luipoldus Andeutungen, die, selbst wenn sie nicht auf beiden Seiten gleich gewürdigt sein sollten und gleich eingeschätzt wurden, doch möglicherweise dem einen Teile eine Handhabe boten eben das zu erreichen, was Hermann von Altaich für die wichtigste Bestimmung des Minus hält. Freilich ist man diesen bayrischen Lehen in letzter Zeit auch etwas näher gerückt, aber der Traungau, eben der Traungau war unter denselben nicht zu finden. Für Strnadt war er ganz ausgeschlossen und seiner Fährte folgte eine ganze Reihe hervorragender Forscher, der durch eine Art Scheu vor diesem Traungau der Weg gewiesen war, noch zu aller Letzt Uhlirz. Auf die Möglichkeit, daß denn doch der Traungau bayrisches Lehen Leopold I. gewesen sein könnte, sind wir oben näher eingegangen [1]), auf die Frage ob er unter den tres comitatus mitverstanden sein müsse, geben zwei verschiedene Auffassungen, beziehungsweise Beantwortungen dieser Frage befriedigende Antwort. Ob man die tres comitatus aus der Karolinger-Zeit heraufholen will, wie ich und wie gleichzeitig und ganz unabhängig von mir Uhlirz, wenn auch unter verschiedener Erklärung des »quos tres dicunt«, vermutet haben, oder ob man sie mit den bayrischen Lehen des Minus identifiziert, von denen man bislang nur zwei, Bogen und Deggendorf im alten Donaugau, hat feststellen können: immer stellt sich als Überschuß dort über die nachmalige Ostmark, hier über die in Bayern belegenen Grafschaften der Traungau, beziehungsweise das herzogliche Lehens daselbst dar, welches als Apanage für die Verwaltung der Grafschaft gereicht wurde. Können wir noch eines aufklärenden Momentes habhaft werden, das die Entscheidung in dem einen oder dem anderen Sinne beeinflußt? —

222. Können wir an der aufklärenden, erläuternden Tendenz jener Worte der Gesta Friderici imperatoris im Hinblick auf das Minus nicht wohl zweifeln, welche uns über die tres comitatus berichten, so ist es gewiß auch gestattet, in jener anderen Stelle von Ottos Geschichtswerk, die wir wiederholt herangezogen und aus der wir eine, wie ich glaube, maßgebende Richtung für die Lösung der tres comitatus-Frage gewonnen haben, etwas mehr zu erblicken, als eine gelegentliche Erwähnung, die weiter keinen Zweck ver-

---

[1]) § 188.

folgt, als etwas vom Hof und höfischen Gebräuchen zu vermelden. So ziemlich zu Anfang, nämlich im 5. Kapitel desselben zweiten Buches, an dessen Schluß er über das uns so wichtige, uns so sehr beschäftigende Ereignis spricht, tut Otto von Freising eines Vorganges Erwähnung, der sich vier Jahre früher zugetragen hat, also in gewissem Sinne vorbildlich gewirkt haben könnte. Die beiden Elden Petrus, genannt Suenus, und Gwoto, bewarben sich beide um die Krone Dänemarks. Nur einem konnte sie als deutsches Reichslehen werden. Gwoto, dem man einige provinciae überläßt, verzichtet auf die königliche Würde, »porrecto gladio«, der andere wird belehnt und gekrönt. An diese Meldung nun knüpft Otto von Freising die oft zitierte Bemerkung: est enim consuetudo curiae ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.[1]) Da in diesem Berichte zwar von Überlassung einiger Provinzen, nicht aber von einer Fahnenbelehnung die Rede ist, so geht die aufklärende Notiz jedenfalls über das Unerläßliche der Berichterstattung hinaus. Ja es würde auch ohne jene Parenthese die Mitteilung über die Verlehnung Dänemarks mit dem Schwerte ein für die Rechtsgeschichte ganz hinlänglicher Stoff sein. Somit scheint Otto, der noch frisch unter dem Eindrucke stand, den die sein Haus, seinen Bruder betreffende Belehnung und vielleicht auch ein gewisser innerer Zusammenhang des beidmaligen Lehenszeremoniells auf ihn gemacht hatte, selbst diesen Anlaß ergriffen zu haben, uns über die Bedeutung der Fahnen, von denen er später, doch noch in demselben Buche spricht, zu belehren. Es ist schon oft hervorgehoben worden, daß wir uns auf Grund dieser Mitteilung keinem Zweifel hingeben dürfen, daß jede von den beiden Fahnen eine Provinz bedeutet haben müsse. Infolgedessen müßte die eine Fahne auf die Mark, als Verbindung zweier karolingischer Komitate, die andere auf die bayrischen Lehen, beziehungsweise nur auf den Traungau als den einen, nämlich als den ersten karolingischen Komitat bezogen werden. Daß die Beziehung der zweiten Fahne auf die tres comitatus nicht wohl angehe, ist gleichfalls erwähnt. Denn zwar konnte eine Reichsprovinz allerdings aus drei Komitaten bestehen, nicht aber konnte der Herzog von Bayern drei Komitate mit nur einer Fahne an das Reich auflassen. Drei bayrische Komitate würden drei Fahnen erfordern. Sonach wird sich wohl unter den

[1]) MG. SS. XX. 392, Z. 28.

bayrischen Lehen nur ein Komitat befunden haben, während das im Donaugau gelegene Gut als Zugehör desselben aufgefaßt wurde. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß sich die Sache so verhalten habe. Es ist überdies von dem Traungau ebenso unwahrscheinlich, daß er für sich ein bayrisches Passivlehen vom Reiche gewesen, wie die Mark auch [1]), sondern es war nur eine Formalität, die hier sich abspielte, um den Verzicht Heinrichs des Löwen auf zwei in sein Fürstenamt gehörige Provinzen, Ostmark und Traungau, zum Ausdrucke zu bringen.

§ 223. Auf solche Weise hat uns Otto von Freising auch einiges über die wichtigsten Momente der langen Verhandlungen wissen lassen, die dem Zustandekommen des Minus vorausgehen. Wahrscheinlich hat er es getan in der Absicht, »die wenig präzise Fassung des Briefes an der maßgebenden Stelle« etwas aufzubessern, »der Differenz zwischen seinem Wortlaute und dem Sinn, den man ihm (nach Otto von Freising) wenigstens auf österreichischer Seite unterlegte«, ein Übergewicht im österreichischen Sinn zu geben, und wohl auch zu verhindern, daß die unabweisliche Erörterung »zum Streit führen mußte«. [2]) Vielleicht hat er es auch getan zu dem Zweck, um sich seinem Bruder gegenüber zu rechtfertigen, oder was noch wahrscheinlicher ist, um ihn von der Knebelung des österreichischen Besitzes der bayrischen Stifter — wobei Freising sehr erheblich in Betracht kam — abzubringen und auf den viel mehr begehrenswerten Traungau hinzuweisen. Daß er diesen gleichwohl nicht nennt, wird wohl seinen guten Grund haben. Stand es so um Heinrichs des Löwen Auffassung von seiner Leistung, wie wir oben vermutet haben, so konnte voreilige, ja auch nur frühzeitige Verlautbarung der österreichischen Auffassung des Vertrages von Regensburg, vieles wo nicht alles verderben. Ja selbst dann, wenn Otto der Mitteilung über die Belehnung mit den zwei Fahnen unmittelbar die Notiz folgen ließ, die er in der dänischen Angelegenheit über die Bedeutung der Fahne beistellt, so kam das einer verhängnisvollen Enthüllung gleich. Er handelte sehr klug, beide imgrunde zusammengehörige Momente weit voneinander getrennt unterzubringen.

Jawohl. Es mußte den »Bemühungen der Babenberger, ihr Privileg in vollem Umfange zur Geltung zu bringen«, wie Bachmann

[1]) **Eichhorn**, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. (1835), II, 115, Anm. 1 (§ 234*a*).

[2]) **Bachmann**, a. a. O. 1886, S. 559.

spricht[1]), erst Raum gegeben werden. Auf welcher Grundlage sie fußen konnten, hat Brunner gezeigt.[2]) Wie wenig ihnen die Verhältnisse entgegenkamen und mit wie vielen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatten, das haben wir wahrgenommen, das hat schon Bachmann trefflich erkannt. Was ihnen gleichwohl gelungen ist, und wie sie gleichwohl jede noch so geringfügige Gelegenheit ergriffen haben, um vorwärts zu kommen, dem kühnen Bergsteiger gleich, dem das Rasenband Straße ist und der Felsenvorsprung Platz genug — das haben wir gleichfalls gesehen, und es ist mir vielleicht gelungen, zu dem bisher bekannt gewordenen noch einiges beizutragen und das bereits bekannte zu sichern. Allein es ist eben so klar, daß eine verfrühte Bekanntmachung der eigentlichen Ziele der babenbergischen Politik derselben einen Todesstoß versetzen konnte. Wollte auch Otto von Freising in den Gestis Friderici imperatoris einen Kommentar zum Privilegium minus bringen, so durfte doch dieser Kommentar nicht zum Verräter werden und Dinge verkündigen, ausposaunen, um die vielleicht nicht einmal alle Mitglieder des Fürstenrates, den Böhmenkönig eingeschlossen, gewußt haben. Dazu war die Sache auch viel zu jung. Möglich, daß Otto, wenn er noch die schließliche Vereinigung des Traungaues mit der Ostmark erlebt hätte, oder wenigstens den Georgenberger Tag, oder doch den endlichen Sturz Heinrichs des Löwen, daß er dann seiner Darstellung noch das letzte Schlagwort eingefügt, seinem Gemälde noch ein letztes Licht aufgesetzt hätte. Er wäre im ersten Falle wohl steinalt geworden, aber er war auch damals als er schrieb, alt und welterfahren genug, um zu wissen, daß die Verlautbarung der eigentlichen Intention des Minus Heinrich den Löwen aufs äußerste gereizt hätte. Oder ist nicht das vielleicht eine Antwort gewesen, die Heinrich auf den steirisch-österreichischen Krieg gegeben hat, als er 1176 im Fluge nach Enns kam, um dort und noch auf österreichischem Boden einen echt bayrischen Streitfall zu entscheiden. Otto hat das nicht erlebt, er ist lange vorher gestorben, aber er hatte genug von dem jüngeren Heinrich geschaut und erlebt, um ihn zu schonen: —

Vestigia leonis.

---

[1]) A. a. O. 561.

[2]) Sitzungsberichte. XLVII, 356.

REGISTER.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

O.

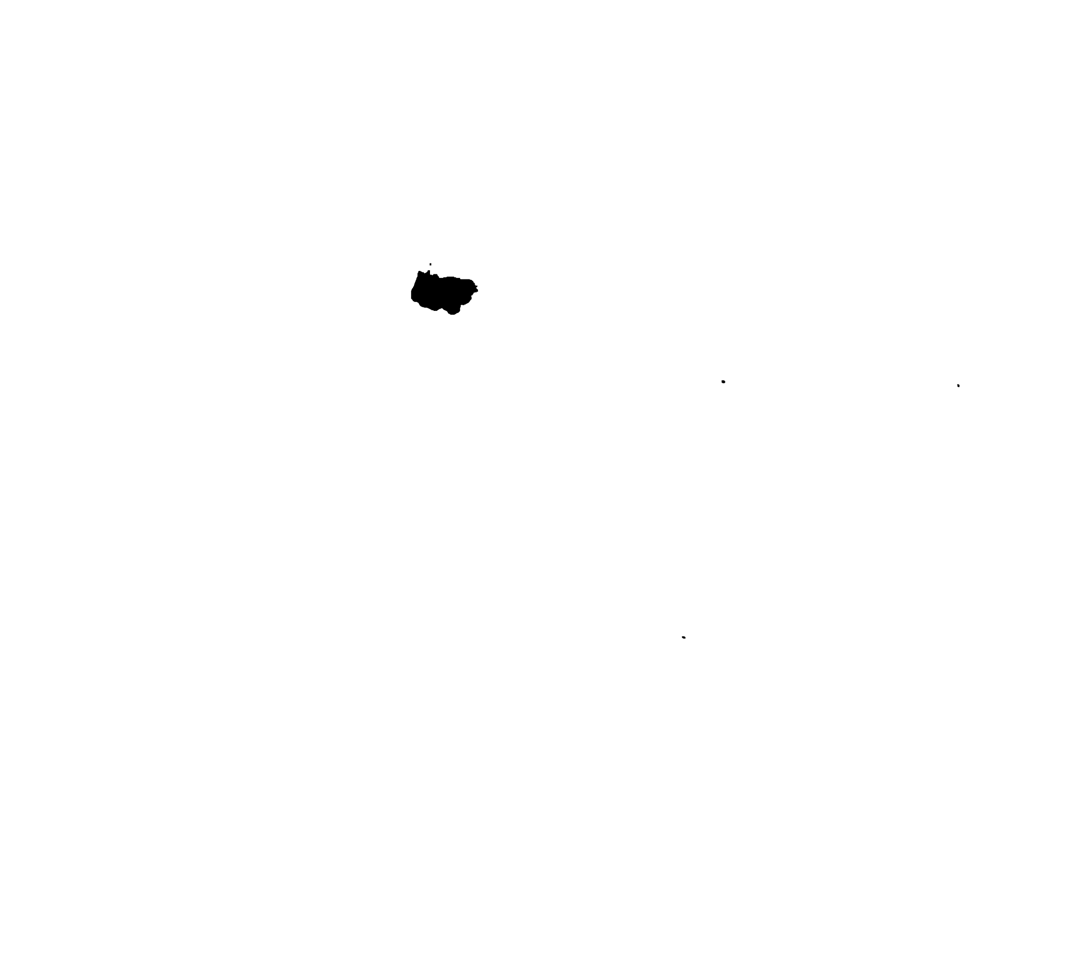
P.

R.

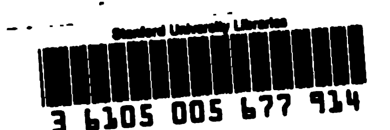
U.

V.

W.






Stanford University Libraries
3 6105 005 677 914

